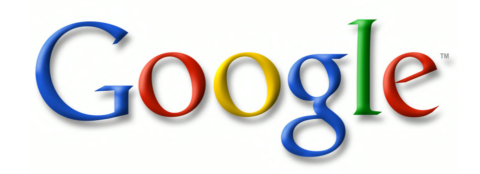
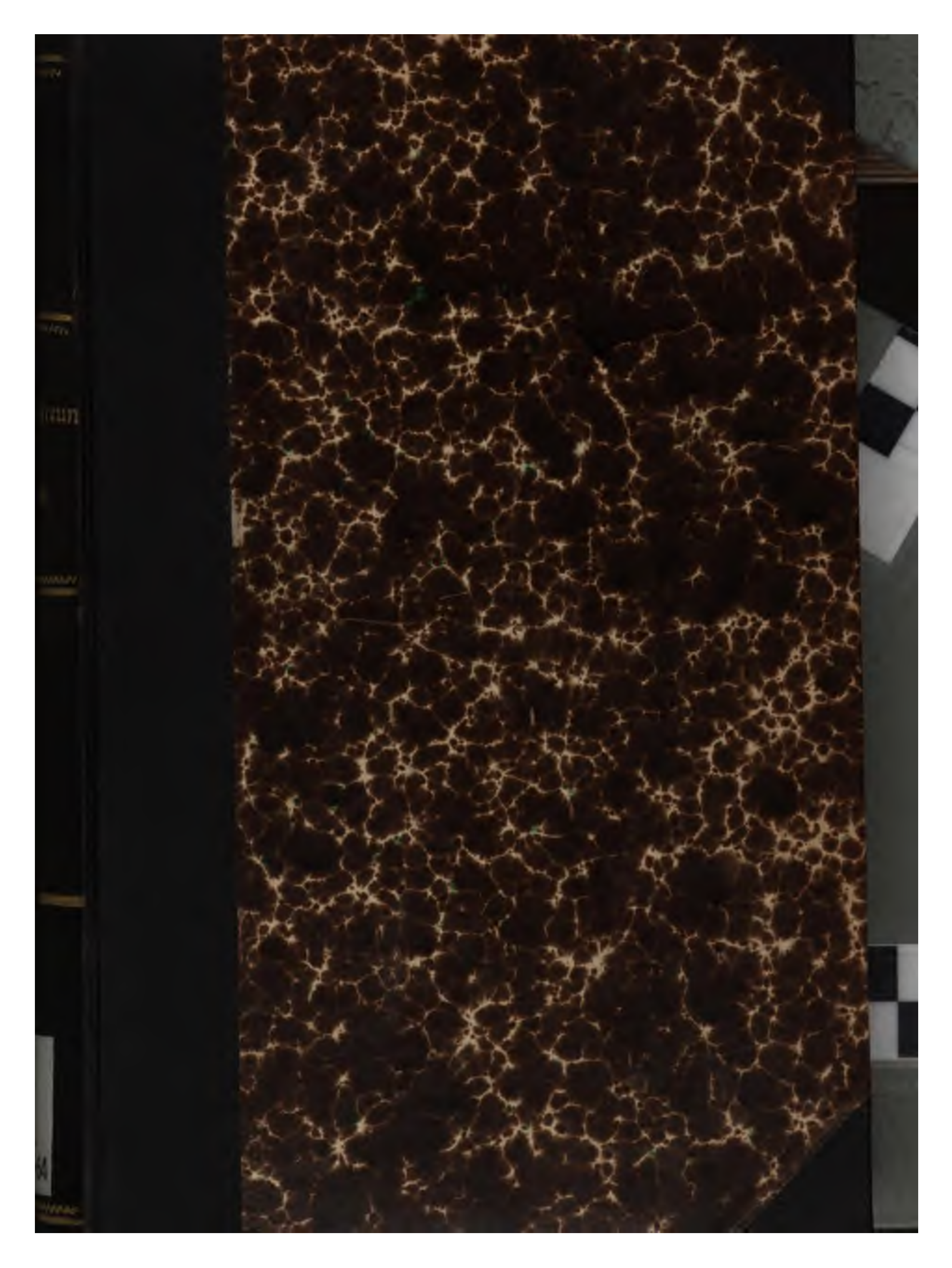
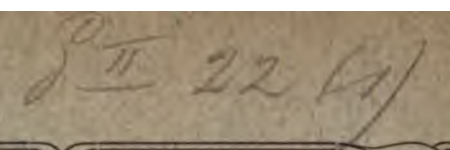





STANFORD UNIVERSITY LIBRARY
1969





Der

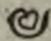
# Geschichtsfreund.

MITTEILUNGEN

des

historischen Vereins der V Orte

Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug.



Band LXIII.



STANS 1908
In Kommission bei Hans von Matt & Co.
Buchdruckerei von Ad. und P. von Matt.

# Inhalt.

# Jahresbericht.

## I.

## Protokoll der 65. Jahresversammlung des historischen Vereins der V Orte den 16. Sept. 1907 in Zug.

1. Der Festpräsident, Hr. Professor E. Müller von Zug eröffnete die Verhandlungen mit einer Ansprache, in der er den Teilnehmern den Gruß der Feststadt entbot und sich über den Wert der Geschichtsforschung verbreitete. Dann gedachte er der im abgelaufenen Jahre verstorbenen zwölf Mitglieder, zu deren Ehren die Versammlung sich von ihren Sitzen erhob Es waren folgende:

Jakob Bühler, Pfarrer und Sextar in Littau.
Karl Attenhofer, Bundesrichter.
Wilhelm Roos, Chorherr in Beromünster.
Heinrich Reinhardt, Professor in Freiburg.
P. Plazidus Wißmann, im Stift Engelberg.
Joseph Erni, alt Nationalrat in Altishofen.
Jgnaz Röthelin, Pfarrer und Sextar in Meggen.
Franz Anton Wyß in Zug.
P. Karl Provost, Rektor in Sarnen.
Joseph Meyer, Zeichnenlehrer in Luzern.
Jost Joseph Suter, Dekan in Eschenbach.
Niklaus Estermann, Chorregent in Beromünster.
Anton Egli, Kunsthändler in Luzern.

2. Das Protokoll der letzten Jahresversammlung in Sarnen wurde verlesen und genehmigt.

3. Von der Ablegung der Berichte des Vorstandes und der Sektionen wurde Umgang genommen, weil dieselben im „Geschichtsfreund“ zum Abdruck gelangen.

4. Herr Gustav Wyß referierte als Rechnungsrevisor über die von Hern Banquier Rudolf Tobler gestellte Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 1906/07 und beantragte Genehmigung und Verdankung an den Rechnungssteller, was von der Versammlung einstimmig beschlossen wurde. Herr Präsident Dr. Brandstetter gibt noch nähere Aufschlüsse über den Rückschlag, welcher dem Umzug der Vereinsbibliothek zu verdanken ist.

5. Als neue ordentliche Mitglieder wurden in den Verein aufgenommen:

Alois Müller, Pfarrer in Baar.
Anton Müller, Kaplan in Reiden.
Dr. jur. Vinzenz Fischer, Fürsprech in Luzern.
Wilhelm Meyer, stud. hist. in Zug.
Franz Good, Stadtpfarrer in Zug.
Dr. Joh. N. Neidhart, Arzt in Baar.
Albert Landis, Buchbindermeister in Zug.
Joseph Theiler, Kirchenrat in Zug.
Franz Lusser, Oberingenieur in Zug.
Arnold Landtwind, Bürgerrat in Zug.
Klemenz Hürlimann, Pfarrer in Oberägeri.
Stephan Stüdely, Kaplan in Oberwil b. Zug.
Franz Wyß, Numismatiker in Zug.
Leo Aschwanden, Hypothekarsekretär in Zug.
Adolf Nooser, Glasmaler in Zug.

6. Es wird Kenntnis gegeben von der Rücktrittserklärung des Hern Rudolf Tobler als Vereinskassier. Die Versammlung notiert ihm ihren Dank für vieljährige und sorgfältige Geschäftsführung.

7. Auf Antrag von Hern Oberschreiber Fischer beschließt die Versammlung die Verabfolgnng einer Gratifikation von Fr. 50 an den Vereinspräsidenten für Umzug der Bibliothek.

8. Auf Vorschlag von Herrn Regierungsrat Düring wird Sursee als nächstjähriger Festort und Hern Nationalrat Fellmann daselbst als Festpräsident bestimmt.

9. Herr Dr. Al. Henggeler ergriff das Wort zu einem Vortrage, betitelt: „Der Kapuzinerorden in der Innerschweiz seiner gegenreformatorischen Bedeutung.“ Ausgehend von

einer Würdigung der Reformation, deren richtiges Verständnis für das Wesen der Organisation und Tätigkeit der Kapuziner unerläßlich ist, erzählte der Vortragende vorerst die Geschichte der Einführung der Kapuziner in der Schweiz und ging dann über zur Charakterisierung des Ordens, dessen hervorragende Merkmale die evangelische Armut und die christliche Demokratie bilden. Durch ihn gelangte das demokratische Element in die gegenreformatorische Bewegung. Der Referat erntete reichen Beifall.

10. Ein zweiter Vortag des Hern Prof. Diebolder verbreitete sich über das Leben des Bürgermeisters Moser von Zürich und dessen Bundesprojekt von 1655." Er entwarf ein sprechendes Bild des Privatlebens, der litterarischen Tätigkeit und öffentlichen Wirksamkeit des hochtalentierten Zürchers, der auf seinen Reisen durch fast ganz Europa den Blick schärfend, mit politischer Klugheit und Umsicht eine weitherzige Duldsamkeit verband. Trotzdem scheiterte sein von ihm und den reformierten Kantonen notwendig erachtetes Bundesprojekt. Durch mehrfache Mißerfolge entmutigt wandte er sich leider in den letzten Lebensjahren dem französischen Einfluß und der Verwirklichung von Privatinteressen zu.

Auch diesem Vortrage folgte ungeteilter Beifall.

## II.

## Bericht des Vorstandes des historischen Vereins der V Orte über das Jahr 1907|08.

Der Vorstand hielt im Laufe des Jahres 1907/08 eine Sitzung ab, und zwar am 10. Hornung 1908 im Gasthof „Union" zu Luzern. Entschuldigt abwesend waren die Herren; Landammann Dr. Wyrsch in Buochs; Nationalrat Muheim in Altdorf und Herr Oberschreiber Franz Fischer in Luzern.

In den Verhandlungen ward zunächst der Vertrag betreffend die Drucklegung des „Geschichtsfreund" mit den

Herren Ad. und P. von Matt in Stans vorgelesen und für die nächsten sechs Jahre erneuert. Dann wurde vom Herrn Präsidenten eine Uebersicht über den Inhalt des nächsterscheinenden Bandes des „Geschichtsfreund" gegeben. — Für die Abhaltung der Jahresversammlung in Sursee ward der Herbstmonat in Aussicht genommen und die Festsetzung des Tages derselben dem Herrn Festpräsidenten Nationalrat D. Fellmann anheimgestellt.

Die Korrespondenz und Bibliothek des Vereins besorgte in gewohnt umsichtiger Weise Herr Präsident Dr. Jos. Leop. Brandstetter.

Während des Vereinsjahres sind 12 Mitglieder gestorben. Man vergleiche Abschnitt: Nekrologe.

Auch in diesem Jahre haben wieder eine Anzahl Mitglieder entgegen den Statuten den Geschichtsfreund refüsiert, und sind deshalb als ausgeschlossen zu betrachten. Nämlich: Martin Arnold von Bürgeln; Josef Elsener in Cham; Friedrich Gisler in Altdorf; Richard Lusser in Altdorf; Fidel Lußmann in Altdorf; Hans Werner Reding in Schwyz; Jost Troxler in Luzern; Dominik ab Ury in Schwyz; Sebastian Vogel in Luzern; Robert Walker in Stans.

Für die Vereinsbibliothek wurden folgenden Geschenke gemacht:

1. Von den Herren Verfassern:

P. Odilo Ringholz. Der selige Bernhard von Baden.

— — Geschichte der Insel Ufenau.

Schnyder Michael. Verschiedene Sonderabdrücke aus dem Feuilleton des „Vaterland".

Pius Kistler. Schweizerische Verfassungsgeschichte.

Alois Müller. Die Verehrung des hl. Sylvanus in Baar.

P. Ignaz Hess. Leichenrede auf P. Benedikt Gottwald.

Ed. Wymann. Die sechte Jahrhundertfeier des Rütlischwurs. Festerinnerungen.

M. Mehr. Zwanglose pädagogische Plaudereien.

Martin Hunkeler. Geschichte der Gemeinden Menznau und Wertenstein.

Vinzenz Winiker. Die Fischereirechte am Vierwaldstätter-See.

2. Von Andern:

Buchhandlung Nauck in Berlin: Die Schlacht von Novara von Dr. Georg Fischer.

Buchhandlung Räber in Luzern. Die Stifts- und Pfarrkirche St. Leodegarius und Mauritius im Hofe zu Luzern.

J. L. B. Katholische Schweizerblätter. Neue Folge. 1869. 1870.

Von Herren Pfarrer M. Hunkeler wurde dem Vereine ferner geschenkt ein Gemälde: Vorstellung der uralten Burg Kastellen bei Menznau. Nach dem Original von O. B. copiert 1810 von Cres. Meyer pinxit.

Funde aus alter Zeit wurden im Vereinsgebiete folgende gemacht:

1. In der Griengrube zu Schopfen bei Hildisrieden wurden am 26. Marz Teile eines menschlichen Skelettes gefunden, darunter Stücke vom Kiefer mit gut erhaltenen Zähnen. Dabei lagen zwei kupferne Armspangen.

2. Im Moos zu Ettiswil wurde ein gut erhaltenes mächtiges Hirschgeweih ausgegraben von Gebr. Vonwil im Moos.

3. Beim Bau der Zentralstraße in Sursee fanden sich Spuren einer offenbar römischen Baute. Es wurden Mauerreste ausgegraben, dabei lagen Stücke von Römerziegeln, Eisensachen und Bronzeringe. (Vaterland 191). Die Sachen liegen im Museum zu Sursee.

4. Beim Hof Buchwäldli am Aegerisee wurden Funde gemacht, die offenbar von der Morgartenschlacht herrühren: Pferdeknochen, Hufeisen, Pfeil, Streitaxt. (Neue Zürcherzeitung Nr. 189.)

Die Rechnung für 1906/1907 ergab folgende Resultate:

Guthaben auf den 1. August 1906 Fr. 9034.96

Guthaben auf den 1. August 1907 Fr. 8720.65

Für den Vorstand:

Der Präsident: Dr. Josef Leop. Brandstetter.

Der Aktuar: Dr. Josef Hürbin.

# III.

## Berichte der Sektionen über des Vereinsjahr 1907|08.

**Luzern.** Den Reigen der Vorträge eröffnete am 13. Nov. 1907 Professor Dr. Hürbin mit dem Thema; „Aus der Zeit der Mediation“. Dasselbe stellte einen Teil seiner Schweizergeschichte dar, die inzwischen im Druck vollendet vorliegt; vgl. Bd. II., S.

Am Mittwoch, 4. Dezember 1907 sprach Landesarchivar Dr. Robert Durrer mit gewohnter Gründlichkeit über: „Die Geschenke des Papstes Julius II. an die Eidgenossen.“ Ausgehend von der Tatsache, daß Kardinal Schinner am 20. Mai 1512 Schwert und Hut zu Ravenna den Eidgenossen übergab, wies der Vortragende nach, daß diese Uebergabe die Auszeichnung eines Gonfaliere der Kirche bedeutete. Er ging sodann zur Sitte der Bannerschenkung von Seiten des Papstes an die Eidgenossen über, sprach über deren Anfertigung und Geschichte. Ursprünglich waren solche Banner nur wenigen Orten zugedacht, schließlich jedoch wurden sie allen zugewendet, wobei das Schwyzerbanner Vorbild war. Der überaus lehrreiche Vortrag dürfte — wenigstens zum Teil — in der langerwarteten „Geschichte der Schweizergarde“ des gelehrten Archivars seine Stelle finden.

Den dritten Vortrag hielt Erziehungsrat Professor Dr. h. c. Jos. Leop. Brandstetter am 15. Januar 1908. Sein Thema war die Schilderung, die Renward Cysat (in der Abschrift Balthasars), der berühmte Stadtschreiber Luzerns vom Besuche eines Fürstenpaares in der Leuchtenstadt entwirft, unter dem Titel: „Ein fürstlicher Besuch in Luzern 1599.“ Kardinal Albrecht, Erzherzog von Oesterreich, Erzbischof von Toledo, Sohn des Kaisers Maximilian II. hatte mit päpstlicher Dispens Isabella, die Tochter Philipps II. von Spanien, geehlicht. Von seinem Schwiegervater hatte er die Niederlande erhalten. Auf der Reise dahin besuchte er im August 1549 die Stadt Luzern. Dieselbe suchte die hohen Gäste mit allen Ehren zu empfangen. Meister Cysat

entrollt ein köstliches Kulturbild von der Fahrt über den See, dem Empfang in Luzern, der Beherbergung in der spanischen Gesandtschaft (wohl dem heutigen „Freienhof"); wie Luzern sich Mühe gab, die Gäste zu beschenken und durch „eine lustige kumedie" zu unterhalten; wie erstere unter dem Ehrengeleite der Stadt nach viertägigem Aufenthalt weiterzogen nach Sursee, dann an dem Schloß Wikon vorbei (wo die Luzerner Abschied nahmen) nach Zofingen „einer Stadt Berner Herrschaft."

In einem vierten und fünften Vortrage, am 11. und 31. März 1908 sprach wiederum unser Herr Vereinspräsident. Sein Thema: „Die Rigi und der Pilatus, zwei Grenzsteine zwischen Helvetien und Rhätien" stellt auf Grund einer minutiösen Untersuchung schweizerischer Ortsnamen fest, daß diese Grenze von Pfyn im Thurgau mit östlicher Ausbiegung am Zürchersee, Rigi und Pilatus nach Pfyn bei Siders im Wallis führt. Diese Arbeit, die noch zu andern bedeutenden Schlußfolgerungen gelangt, bildet eine Zierde des heurigen „Geschichtsfreund."

**Bero-Münster.** Die Sektion Beromünster hielt eine Sitzung ab, am 23. Juli in der altehrwürdigen Kapitelstube, wobei zwei Vorträge gehalten wurden.

„Das Stift Münster am Beginn des 17. Jahrhunderts. Kulturhistorisches im Anschluß an Bircher's Annalen." So lautete der Titel des ersten Vortrages, gehalten vom Sektionspräsidenten Kanonikus K. A. Kopp. Derselbe gab zunächst einige bibliographische und allgemein-inhaltliche Aufschlüsse über Propst Birchers 13 bändiges handschriftliches Geschichtswerk: Annales Collegii Beronensis. Anschließend an die Einleitung genannten Werkes, welche den Leser mit dem gesamten damaligen Bestand des Stiftsklerus und seiner Beamten im Jahre 1609 bekannt macht, gibt der Vortragende vorerst eine kurze Charakteristik der hervorragenden, damaligen Kapitularen, nebst Aufschlüssen über den Stand der Stiftskaplaneien und Expondituren. Sodann geht er näher auf den Modus der Administration des Stiftes ein, sowie auf die drei Gruppen der weltlichen Organe dieser Administration (Officiales Collegii,

officiales pagi, alii officiales ad Ecclesiam Beronensem pertinentes). Zur bessern Orientierung über diese Institutionen wurde ein Ueberblick vorausgeschickt über die gegenseitigen Rechtsverhältnisse des Gotteshauses zum Patronatsherren, des Propstes zum Vogt und der besondern Rechte des Fleckens Münster. —

„Chorregent Estermann's kunsthistorische Sammlungen" bildeten den Gegenstand des II. Referates, gehalten vom unermüdlichen Forscher und Stiftspropst M. Estermann. Dieser Vortrag behandelte in 4 Abteilungen die Michaelspfennige des Collegiatstiftes, die Münzsammlung, die Bundesmünzen und Medaillen, sowie die Exlibris, welche Herr Chorregent Estermann sel. mit wahrem Bienenfleiß gesammelt hat. Mit der Schenkung dieser reichhaltigen Sammlung an das Stift, hat sich derselbe ein unvergängliches Denkmal gesetzt, das den Namen des „manificus Collegii donator" noch verkündet, wenn schon längst sein in Holz geschnittenes Epitaph vom Wurm zernagt ist. (Der Vortrag erscheint in extenso als Beilage zum Jahresberichte der Mittelschule Münster 1907/08. Luzern Buchdruckerei Schill). —

Zum Schluß widmete der Vorsitzende den verstorbenen Mitgliedern Hochw. Herrn Canonikus Ignaz Vital Herzog und Chorregent Niklaus Estermann warme Nachrufe. An Stelle des letztern wurde als Sekretär der Sektion Beromünster gewählt Dr. med. E. Müller-Dolder. —

**Uri.** In das Berichtsjahr fallen zwei Generalversammlungen nebst 10 Sitzungen des Vorstandes.

Unsere Haupttätigkeit wendete sich vorab wieder dem historischen Museum zu. Es gelang uns denn auch, die verschiedenen Abteilungen der Sammlungen zum Teil wesentlich zu ergänzen, sei es durch geschenkweise Zuwendungen oder Depositen, hauptsächlich aber durch käufliche Erwerbungen.

Im Museum selber wurde eine Neuordnung der Gegenstände durchgeführt.

Eine weitere Tätigkeit des Vereins war die Herausgabe des Neujahrsblattes. Anläßlich der Generalversammlung in Erstfeld hielt Herr Staatsarchivar Dr. Wymann einen Vortrag

über P. Paul Styger und seine Beziehungen zu Uri. Diese sehr gediegene und interessante Arbeit wurde im Neujahrsblatt veröffentlicht.

An der zweiten Generalversammlung in Flüelen wurde auf Antrag des Vorstandes einmütig beschlossen, eine Sammlung der Sagen, der weltlichen und kirchlichen Gebräuche von ehemals, sowie der Volkslieder des Landes durchzuführen und mit dieser Aufgabe eine spezielle Kommission betraut.

J. Zurfluh, Sekretär.

**Nidwalden.** Die Sektion Nidwalden des fünförtigen historischen Vereins ist im abgelaufenen Jahre nicht dazu gekommen, eine Generalversammlung einzuberufen, da sie darauf hielt, vor Anberaumung derselben die Beschlüße des Vereins von 1907 auszuführen. Diese Beschüsse belasteten den Vorstand mit keiner unwichtigen Aufgabe, handelte es sich doch um den Erweib einer Sammlung Unterwaldnischer Antiquitäten im Schatzungswerte von Fr. 5527.90, für kleine Leute eine ansehnliche Summe. Im letzten Winter wurde der Handel perfekt, indem der Bundesrat 50% Beitrag leistete. Diese Antiquitäten setzten sich zusammen aus Gemälden und Handzeichnungen von Maler Würsch, aus Schmuckgegenständen und andern Costümstücken, darunter solche von einem schwei- Gesandten zur Taufe des „Königs von Rom", ferner religiöse, in Holz geschnitzte Bilder aus dem 15. bis 18. Jahrhundert, Gold- und Silbermünzen, Glasscheiben und Hausgeräte mannigfacher Art u. s. w., in allem 93 Nummern. Das Comité hielt diesen Anlaß für geeignet, die Sammlungen des Vereins einer Neuordnung zu unterwerfen und gelangte an die Re-ierung um Ueberlassung der letzten Räumlichkeit im alten obrigkeitlichen Salzmagazin. Der Regierungsrat hat dem Gesuche bereitwillig entsprochen und damit ist das ganze Gebäude — nicht in den Besitz des historischen Vereins übergangen — aber doch demselben rückhaltlos zur Aufstellung seiner Sammlungen überlassen worden. Bereits ist der neue Saal bezogen und Hr. Zeichnenlehrer Kaiser von Stans hat die tausend Dinge so glücklich geordnet und aufgestellt, daß unser kleines

Museum sich auch neben solchen von Städten stellen kann und eine hervorragende Sehenswürdigkeit unseres Kantonshauptortes sein wird.

Auch jetzt noch bemüht sich der Vereinsvorstand, die Nidwaldner-Tracht in Bild und Original der Zukunft zu erhalten und hat zu diesem Zwecke nicht nur alte Kleidungsstücke erworben, sondern auch eine Sammlung von Votiv-Tafeln aus 3 Jahrhunderten angelegt — eine Geschichte der Nidwaldner-Tracht in Bildern.

## IV.

## Nekrologe der verstorbenen Mitglieder.

Anton Eglin wurde geboren am 23. Januar 1833 als Sohn des Lithographen und nachmaligen Stadtratsweibel Bernhard Eglin. Er besuchte die Stadtschulen und die zwei ersten Klassen der Kantonsschule in Luzern. Nach einem kürzern Aufenthalt in Zürich gründete er zu Anfang der Fünfziger Jahre an der Kapellgasse in Luzern den Papierladen, welchem später die Kunsthandlung beigefügt wurde. Unterstützt von seiner geschäftsgewandten Gattin, die er im Jahre 1853 ehlichte, brachte er das Geschäft zu hoher Blüte, namentlich als dasselbe mit der von seinem Bruder Bernhard Eglin geleiteten Lithographie verbunden wurde. Die sämtlichen Geschäftszweige betrieben die beiden Brüder anfänglich unter der Firma Gebr. Eglin gemeinsam; später übernahm Anton Eglin die Papier- und Kunsthandlung auf eigene Rechnung.

Seine vielseitigen Kenntnisse und Fähigkeiten stellte er gerne in den Dienst gemeinnütziger Vereine. In der Kunstgesellschaft, in welcher er eine Reihe von Jahren das Aktuariat besorgte, war er ein geschätztes Mitglied, ebenso in der Gesellschaft Eintracht, in der Maskenliebhaber-Gesellschaft und besonders in der Zunft zum Safran. Hier brachte er die mit großem Geschick und als eigentliche Spezialität betriebene Kunst der Anfertigung von Masken zur Geltung.

Anton Egli starb im Alter von 74 Jahren in der Nacht vom 24. auf den 25. Februar 1907. Dem historischen Vereine war er im Jahre 1885 beigetreten. (Wöchentliche Unterhaltungen zum Tagblatt Nr. 2, 1908.)

Julius Eberle, Major, von Schwyz wurde geboren am 21. Dezember 1839 als Sohn des Herrn Nationalrat Ambros Eberle und der Elisabeth Ruhstaller. Er besuchte die Primarschule in Schwyz, dann das Lyceum in Einsiedeln und machte seine juristischen Universitätsstudien in München. Nach seiner Heimkehr wurde er 1862 Vice-Staatsanwalt und amtete als socher bis 1869. Im Jahre 1868 wurde er Kriegskommissär, 1885 auch Zeugherr und versah beide Stellen bis 1895. Im Militär hat er die Stelle eines Quartiermeisters bekleidet. In den Jahren 1880—1888 wurde er Kriminalrichter, 1884—1900 sandte ihn der Wahlkreis Ingenbol in den Kantonsrat, in welcher Behörde er viele Jahre das Sekretariat besorgte. In den Jahren 1894—1902 wählte ihn Einsiedeln als seinen Kantonsrichter. Alle diese Staatsstellungen und Aemter besorgte er mit peinlicher Gewissenhaftigkeit. Nach dem Weggange von Peter Oechslin übernahm er die Redaktion der Schwyzerzeitung und wirkte auch als Lehrer der englichen Sprache am Gymnasium in Schwyz. Er war ein Mitglied der gemeinnützigen Gesellschaft, der Rütlikommission, der Jutzischen Direktion und der Seminardirektion, der Bürgergesellschaft, des Vorstandes der Suppenanstalt, des historischen Vereins in Schwyz und des fünförtigen Vereins (seit 1875), Tenorsänger der Kirchenmusik-Gesellschaft, ebenso ein eifriger Japanese. Nach dem Tode seines Vaters war er 1883—1899 Mitbesitzer von Axenstein, und als solcher weitbekannt und hochangesehen bei der Fremdenwelt. Zum Danke für die vielen Beweise seiner Mildtätigkeit gegenüber der Gemeinde wählte Morschach ihn zum Kirchenvogte.

Im Mai 1871 gründete er einen Familienstand mit Katharina Real, welche er aber schon 1874 durch den Tod verlor. 1878 verheiratete er sich zum zweitenmale mit Anna Faßbind, welche ihm 1892 im Tode voranging. Sein Stolz und seine

Freude waren drei wohl erzogene Kinder. Im Jahre 1905 warf ihn ein Schlaganfall aufs Krankenlager, von dem er sich nicht mehr erheben sollte. Er starb Mittwoch den 23. Oktober, als treuer Katholik wohl vorbereitet auf den Tod.

(Bote der Urschweiz Nr. 86.)

Moritz Schmid Oberschreiber in Luzern, von Schenkon wurde geboren in Neuenkirch am 11. Dezember 1854 als Kind wenig hablicher Kleinbauersleute. In der Jugend war er von schwächlicher Gesundheit, und blieb klein von Statur infolge Skoliose. Aber im schwachen Körper wohnte ein starker Geist. Schon in der Primarschule war er einer der fleißigsten und tüchtigsten Schüler. Seine Gymnasialstudien machte er in Münster und Luzern, wo er immer als einer der besten Studenten sich hervortat und von allen wegen seinem verträglichen und gemütlichen Charakter geliebt wurde. In München und in Basel betrieb er mit vielem Fleiße das juristische Studium und wurde im Jahre 1889, als er den praktischen Teil der Advokatenprüfung ablegen wollte als Gemeindeschreiber von Neuenkirch gewählt, wo seiner ein gewaltiges Maß von Arbeit wartete. 1895 wurde er als Oberschreiber des Departements der Staatswirtschaft gewählt. Hier beherrschte er bald das weite Gebiet des Departements und erwarb sich die volle Anerkennung seines Chefs und des Regierungsrates.

Moritz Schmid war in einer sehr glücklichen Ehe verheiratet, die aber kinderlos blieb. Doch viel zu früh sollte das Glück weichen. Ihn befiehl ein heimtückisches rasch verlaufenden Leiden dem er, 53 Jahre alt, erlag. Dem historischen Vereine gehörte er seit 1890 an. (Vaterland 203.)

Chorherr Ignaz Vital Herzog von Münster wurde geboren im Jahre 1831. Sein Vater Lukas Herzog war eine Reihe von Jahren, Lehrer in Münster später Inhaber eines Geschäftsbureau und in den Vierziger Jahren Mitglied des Luzernischen Obergerichtes. Der junge Ignaz besuchte in Münster die Primarschulen unter seinem Vater, dann die Lateinschule am Stifte unter dem gestrengen Schulherren Jakob Fischer, vollendete die Gymnasial-

und Lycealstudien in Einsiedeln, die theologischen Studien in Luzern, und wandte sich dann nach München, wo er nur kurze Zeit verblieb und trat dann ins Priesterseminar in St. Gallen unter Regens Eisenring. Im Jahre 1859 zum Priester geweiht, fand Herzog seine erste Betätigung als Vikar der ausgedehnten und gebirgigen Pfarrei Hergiswil (Kt. Luzern). Am 13. Februar 1863 wählte das Stift Münster ihn als Pfarrer nach Schwarzenbach. Auf gewissenhafteste Weise verwaltete der bescheidene Seelenhirte die kleine Pfarrei. Aber schon in Hergiswil hatte Herzog Magenblutungen infolge eines runden Magengeschwürs. Die Blutungen wiederholten sich mehrmals in Schwarzenbach, und brachten ihn beinahe an den Rand des Grabes. Da fand er ein seiner Gesundheit verhältnismäßig besser entsprechendes Arbeitsfeld in der freundlichen Kaplanei in Rotenburg, wohin ihn das Stift Münster am 25. Juli 1876 wählte. Hier wirkte er mit unermüdlichem Eifer in der Seelsorge der Gemeinde, als Seelenarzt im Beichtstuhle, als Lehrer des Volkes und der Jugend auf der Kanzel, als tröstender Engel am Krankenbett, als Wohltäter der Armen während zwanzig Jahren. Am 27. April 1896 wurde ihm die Ruhestelle eines Kanonikates am Stift Bero-Münster zu teil. An diesem Stifte kannte er, wie nicht gerade einer, die alten Sitten und Gebräuche und nur ungerne gab er zu Aenderungen seine Zustimmung, wo die Bedürfnisse einer neuen Zeit solche verlangten. Chorherr Ignaz Vital Herzog verschied unerwartet nach ganz kurzem Krankenlager Freitag den 29. Dezember 1907 im 77. Altersjahre. Mit ihm starb auch einer der Veteranen des historischen Vereins der 5 Orte, dem er 1864 in Sursee beigetreten war. Wenn er auch nicht an der Geschichtschreibung sich beteiligte, so verfolgt er doch mit höchstem Interesse das Wirken des Vereins, an dessen Sitzungen er früher oft teilnahm, und wohl keiner war mit der älteren und neueren Geschichte seiner engeren Heimat so vertraut, wie er.

(Vaterland Nr. 306, 1907.)

Kaplan Fridolin Jakober wurde im Jahre 1847 in Glarus als Sohn angesehener katholischer Eltern geboren.

Nach Vollendung der Gemeindeschulen kam er an das Kollegium in Engelberg, wo er auch den Grund zu seiner gesanglichen und musikalischen Ausbildung legte. Die theologischen Studien absolvierte er teils im Seminar zu Mainz, wo der gesangeskundige Schweizer Theologe den Kirchengesang dirigierte, teils im Seminar zu Chur, wo er die heiligen Weihen erhielt. Am Ostermontag (10. April) 1871 feierte er die Primiz. Von 1871—1874 wirkte der Verstorbene als Frühmesser in Schwyz, dann als Kaplan und Lehrer in Immensee und im Jahre 1878 kam er als Kantor an das Stift Münster, an welchen Orten er wegen seines heitern, geselligen Lebens das beste Andenken hinterließ. Im Jahre 1890 wurde er als Kantor an das Stift im Hof zu Luzern gewählt, wo er nebst dem nicht leichten Chordienst auch als Organist in der Kapellkirche Verpflichtungen hatte.

Dem über 100 Mitglieder zählenden Gesellenverein in Luzern stand er fünf Jahre als Vizepräses und zwölf Jahre als Präses vor. Er selbst hielt Kurse ab und führte die Oberaufsicht bei Produktionen und Festanlässen, überwachte die Disziplin im Sinne des Gründers Kolping und sorgte für die wöchentlichen Vorträge. Ein hohes bleibendes Verdienst erwarb sich Jakober um den Bau des neuen großartigen Gesellenhauses am St. Karli-Quai. Aber mitten aus seiner unermüdlichen Tätigkeit sollte Jakober herausgerissen werden. Nur wenige Wochen vor seinem Tode war Jakober noch das Bild männlicher Kraft und der blühendsten Gesundheit, da befiel ihn eine perniziöse Lungenkrankeit. Noch am Weihnachtstage raffte er sich auf, um in der Hofkirche das heilige Messopfer darzubringen, am Vorabend vor Neujahr schrieb er noch die Demission als Gesellenpräses und am Freitag, den 3. Januar, morgens 4 Uhr starb Stiftskaplan Fridolin Jakober nach rapidem Kräftezerfall im 61. Lebensjahre an einem Blutsturz. In den historischen Verein wurde Jakober an der Jahresversammlung in Münster im Jahre 1878 aufgenommen. (Vaterland 4.)

Peter Furrer von Hospental, Religionslehrer in Luzern, wurde 1852 in Hospental geboren, ein ächter Sprößling aus dem urnerischen Hochtale, der nur als Urschler und nicht als Urner gelten wollte. Nach Absolvierung der Primarschule in seinem Heimatorte, wo er auch infolge Verschwägerung seiner Eltern und Vorfahren die italienische Sprache erlernte, zog er auf das Gymnasium in Engelberg, dann nach Feldkirch. Die theologischen Studien machte er in Regensburg und in Chur und kam nach der Priesterweihe Ende der Siebenziger Jahre auf kurze Zeit als Vikar nach Lausanne, dann nach Triengen, wo man den heitern, hübschen Mann gern als Pfarrer gewählt hätte. Einige Zeit war er auch in Sursee tätig, kam dann 1877 als Pfarrhelfer nach Luzern, und wurde 1880 zum Religionslehrer an den Mädchenschulen und bald nachher auch zum Kaplan bei Mariahilf in Luzern gewählt, wo er dann bis zu seinem Tode wirkte. Eine Zeitlang war er auch als Vizepräses beim Gesellenverein tätig. Die Haupttätigkeit seines Lebens aber galt dem Religionsunterrichte der Jugend. Er verstand praktisch und verständlich zu katechisieren und erfreute sich wegen seines wohlmeinenden, zutraulichen Wesens allgemeiner Beliebtheit. Gerne gesehen war er auch auf Rigi-Kaltbad, wo er 20 Jahre lang einen Teil der Ferien als Kurgeistlicher verweilte und auch hier wegen seines gesellschaftlichen Sinnes gerne gesehen war. Seit zwei Jahren zeigte sein Aussehen die Symptome gestörter Gesundheit. Doch wirkte er noch fortwährend in seinem Amte bis auf wenige Tage vor seinem Tode. Furrer starb den 19. Januar 1908. Dem historischen Vereine war er in Schwyz beigetreten.

(Vaterland 24.)

Pater Benedikt Gottwald, Konventual des Klosters Engelberg wurde geboren am 21. Januar 1845 in Offenburg, Großherzogtum Baden. Er erhielt in der Taufe den Namen Ludwig. Sein Vater war der Oekonom Alexander Gottwald, seine Mutter Maria Stolz, eine Nichte des Volksschriftstellers Alban Stolz. Auch mit dem Dichter J. B. von Scheffel war

er durch seine Großmutter verwandt. Im Jahre 1851 starb sein Vater und sieben Jahre später die Mutter. Eine wackere Tante übernahm die Führung des Hauswesens und vertrat Elternstelle an den verwaisten Kindern. Ludwig Gottwald machte die ersten Gymnasialstudien in Freiburg i./B., die vier höhern Klassen auf Verwenden seines Großonkels Alban Stolz in Offenburg und in Engelberg. Die folgenden Jahre finden wir ihn in Lüneville zur Erlernung der Handelsfächer und Ausbildung in der französischen Sprache und am Polytechnikum in Karlsruhe zum Studium der Forstwissenschaften. Im Herbst 1865 kam er zunächst als Kurgast ins Hotel Engel in Engelberg und bat nach einigen Wochen den Abt Placidus um Aufnahme ins Kloster. Ein Jahr später legte er die heiligen Gelübde ab und erhielt den Klosternamen Benedikt. Im Jahre 1869 wurde er durch Bischof Greith zum Priester geweiht und trat am 3. Mai zum ersten Male an den Altar, um dort das heilige Meßopfer zu feiern. Das folgende Jahr vollendete er seine theologischen Studien in Salzburg und machte dann noch eine Reise nach Wien, um die Kunstschätze der schönen Kaiserstadt zu bewundern. Zurückgekehrt wirkte er zuerst als Lehrer an der Klosterschule. Nach fünf Jahren ernannte ihn Abt Anselm zum Bibliothekar, und bald auch zum Professor der Theologie, Zeremoniar und Novizenmeister. In der Bibliothek entwickelte er eine erstaunliche Tätigkeit. Neue Bibliothekräume wurden geschaffen und der ganze Bücherbestand katalogisiert. Im Jahre 1882 erschien zur Feier des 800jährigen Bestandes des Klosters Engelberg, das Album Engelbergense (Luzern, Gebr. Räber), 1891 der Katalog der Handschriften der Klosterbibliothek bei Herder in Freiburg.

Im Jahre 1894 schied er von seiner lieben Bibliothek, um auf den Wunsch des Abtes Anselm im fernen Westen in der Neugründung Engelberg in Oregon unter den schwierigsten Verhältnissen die Stelle des Klosterobern zu übernehmen. Von hier kehrte er aus Gesundheitsrücksichten wieder in sein liebes Kloster nach Engelberg zurück und übernahm dann

im Frühjahr 1900 die Stelle eines Beichtvaters und Spiritual im Frauenkloster St. Katharina in Wil. Auch hier richtete er sein Augenmerk auf die Bibliothek und das Archiv und fing an, eine Geschichte des Klosters zu schreiben. Aber P. Benedikt fühlte bereits die Vorboten eines schweren Leidens. Ein Kuraufenthalt in Schönbrunn und in Engelberg brachten nicht die gewünschte Genesung. Samstag den 22. Febr. vormittags 10 Uhr hauchte er sanft und ruhig seine Seele aus. Mehreres über sein Leben und Wirken ist enthalten in der gedruckten Leichenrede von P. Ignaz Hess. in Vaterland Nr. 48. Neue Zürcher Nachrichten Nr. 54 u. s. f.

Dem historischen Vereine war er zu Sarnen im Jahre 1884 beigetreten.

Kaplan Josef Scherer von Inwil wurde geboren in Emmen den 8. April 1840, als Sohn des Jost Kandid Scherrer, damals Wirt in Emmen. Später übersiedelte Vater Scherer nach Inwil und Josef besuchte die Gemeindeschule in Inwil. Die höhern Studien machte er in Einsiedeln. Luzern und Freiburg und schließlich in München, und feierte die Primiz am 15. August 1867. Seine priesterliche Tätigkeit begann er als Vikar in Wolhusen und wurde dann am 3. Juli 1874 als Pfarrer der Irrenanstalt St. Urban gewählt. Bereits aber erschwerte Uebelhörigkeit seine pastorelle Tätigkeit und so finden wir ihn als Beneficiat in Luzern im Jahre 1878. Am 14. Juli 1882 wurde er zum Kaplan im Hergiswald gewählt und verblieb hier bis an sein Lebensende. Dem historischen Vereine gehörte Scherer seit dem Jahre 1898 an. Er ist der Verfasser eines netten Büchleins über Hergiswald.

Eine zweite Auflage dieser Geschichte hatte er in Bearbeitung und hiezu bedeutend neues Material gesammelt, da entriß der Tod seiner Hand die Feder. Nach sechswöchentlicher schwerer Krankheit verschied er am 10. April 1908.

(Luzerner Volksblatt 44.)

Franz Michael Stadlin, Dekan in Cham, wurde geboren in Zug den 11. September 1835. Sein Vater Jakob Leonz Stadlin, zuerst Wirt zum Schützenhaus, dann Gastwirt

zur Krone, starb schon 1843. Die Mutter Gertrud geb. Bucher war eine starke Frau, hielt die Kinder zum pünktlichen Gehorsam an und erzog sie in der Furcht des Herrn. Michael hatte gute Talente und besuchte die Primarschulen und das Gymnasium in Zug und den philosophischen Kurs in St. Gallen begann dann seine theologischen Studien in Tübingen, zog nach einem Jahre an die theologische Fakultät nach München, siedelte im Herbst 1856 nach Freiburg i./B. über und trat 1857 in das Priesterseminar in St. Georgen zu St. Gallen, empfing die niederen Weihen durch Bischof Mirer, mußte aber, weil noch zu jung, auf die Priesterweihe warten. Dann reiste er nach Feldkirch, wo Weihbischof Prünster ihn ganz allein zum Priester weihte. Das erste heilige Meßopfer brachte er in der Pfarrkirche seiner Vaterstadt dar am 16. Mai 1858.

Seine priesterliche Tätigkeit begann er als Kaplan in St. Gallen Kappel, 1858—1862, dann wurde er als Kinderpfarrer nach Wil berufen, wo die ganze Jugendseelsorge und das Amt eines Schulinspektors seine ganze Tätigkeit in Anspruch nahm. Als im Jahre 1869 die große Pfarrei Cham-Hünenberg ledig fiel, wurde Stadlin als Pfarrer berufen, und hier wirkte er nun neununddreißig Jahre lang bis an sein Lebensende. Dazu war er noch eine lange Zeit Erziehungsrat, kantonaler Schulinspektor und Dekan des Kapitels Zug.

Dekan Stadlin hatle eine außerordentlich gute Gesundheit, die durch ein regelmäßiges Leben und unermüdliche Arbeit gefestigt wurde. Doch machten sich in den letzten Jahren die Gebrechlichkeiten des Alters geltend. Es kamen die Tage der Krankheit, die er mit rührender Geduld ertrug. Ihn verlangte der Heimgang zu seinem Erlöser, dem er 50 Jahre lang als Priester gedient hatte. Stadlin starb am 8. Mai. Es kann nicht die Aufgabe sein, in einer Lebenskizze sein Wirken zu schildern, wie er es verdiente. Die Tagesblätter, vor allem die Zuger Nachrichten zeichnen es mit beredter Feder.

(Vaterland 108. Zuger Nachrichten 55—57.)

S t e f a n  B ä t t i g, Kaplan in Ruswil wurde geboren in Willisau im Jahre 1828. Seine Studien machte er in Luzern

und das Seminar in Solothurn; am 12. April 1857 wurde er durch Bischof Arnold zum Priester geweiht und am 3. Mai feierte er in Willisau sein erstes heiliges Meßopfer. Bättig war schon als Student etwas gehörleidend, welches Uebel sich später steigerte, ein Umstand, der sein Wirken ziemlich erschwerte. Seine erste Anstellung hatte er in Luzern, wo er drei Jahre lang als Frühmesser bei den Franziskanern wirkte. 1860—1863 war er Vikar in Pfaffnau und wurde dann am 6. März 1863 als Pfarrer von Greppen gewählt. Am 20. April 1869 wählte die Regierung ihn als Kaplan in Ruswil, in welcher Stellung er mehr als 39 Jahre bis zu seinem Lebensende verblieb. Kaplan Bättig war eine Kraftnatur, ein unermüdlicher Fußgänger, der seinen Prinzipalen Dekan Sigrist und Pfarrer Wermelinger, namentlich in der Krankenpastoration ein treuer Helfer war. Seit zehn Jahren gebrochen und fast immer ans Krankenlager gebunden, verstand er es, sein Leben durch Gebet und starkmütig ertragenes Leiden zu heiligen. Am 3. Mai 1907 feierte Ruswil in bescheidener, aber herzlicher Weise sein Priesterjubiläum. Bättig fand Erlösung von seinen Leiden am 4. Juli 1908 abends 5 Uhr.

Dem historischen Vereine gehörte er seit 1874 an.

Vaterland, 155.

E d u a r d Z w i m p f e r von Schenkon, Sekundarlehrer in Willisau wurde geboren in Ruswil am 10. Oktober 1855. Er besuchte die Primarschulen von Schenkon und Ebikon, die Sekundarschulen von Root und Küßnach, 1868—1870 die Mittelschule in Willisau, 1870—1872 das Seminar in Hitzkirch unter Direktor Stutz. Schon mit 17 Jahren war er Lehrer an der Taubstummenanstalt in Hohenrain und kam dann an die Erziehungsanstalt Sonnenberg. Im Jahre 1875 erfolgte seine Wahl zum Sekundarlehrer in Großwangeu, wo er 17 Jahre ununterbrochen und mit beneidenswertem Erfolge wirkte. Ohne die Schule im geringsten zu vernachlässigen, stellte er sein Wissen und sein organisatorisches Talent in den Dienst der Oeffentlichkeit. Er war Präsident oder Mitglied der Theatergesellschaft, des gemischten Chors, des Männer-

chors, der Schützengesellschaft. Im Jahre 1892 ließ er sich als Lehrer an die Mittelschule in Willisau wählen. Auch hier leitete er die Theatergesellschaft und den Musikchor. Zwimpfer war ein tüchtiger Schulmann, der es verstand, die Schüler in die verschiedenen Schuldisziplinen einzuführen; ein Meister war er besonders im Rechenunterricht.

Mit seiner Gattin, Sophie Meier ab dem Aspet, lebte er in glücklicher Ehe. Seinen Kindern, vier Söhnen und einer Tochter ließ er eine sorgfältige Erziehung angedeihen. Doch war es ihm nicht vergönnt, auch den Jüngsten seine Studienzeit abschließen zu sehen. Noch am ersten August Abend bei der Feier des Schweizerbundes sang er kräftig mit und am Morgen lag er entseelt im Bette.

Zwimpfer war Mitglied des historischen Vereins seit dem Jahre 1893. Tagblatt, 186.

Johann Bucher, Erziehungsrat, nahm Montag den 17. August 1908 Nachmittag an der Sitzung des Erziehungsrates Teil und erlitt gleich bei Beginn einen apoplektischen Anfall und starb am folgenden Tage, ohne daß er das Bewußtsein wieder erlangt hatte. Bucher wurde geboren zu Großdietwil am 23. Dez. 1833. Nach Absolvierung der Primar- und der Sekundarschule kam er zuerst auf die Gemeindekanzlei und dann auf die Gerichtskanzlei, trat aber dann am 6. Jan. 1852 ins Lehrerseminar Rathausen. Im Herbst 1854 wurde ihm die Schule in Roggliswil übertragen, erhielt er 1855 die Kompetenz für Primarschulen und wurde an die Oberschule in Buttisholz gewählt, bestand 1859 die Prüfung als Sekundarlehrer mit Auszeichnung und wurde 1860 an die Stadtschulen in Luzern gewählt, wo er dann als mustergültiger Lehrer an der Primar- und Sekundarschule wirkte. Am 3. Dez. 1904 feierte er sein 50jähriges Dienstjubiläum und trat dann von seiner Lehrstelle zurück, weil ein Gehörleiden ihm die Ausübung seines Berufes erschwerte. 1891 wählte der große Rat ihn als Vertreter der liberalen Minderheit in den Erziehungsrat, in welcher Behörde er ohne Rücksicht auf Partei oder Person die Interessen der Schule und der Lehrerschaft

vertrat. Als Mitglied der Aufsichtskommission über die Anstalt n Hohenrain wirkte er, so viel in seinen Kräften lag, für das Gedeihen derselben und zum Wohle der Taubstummen und Minderbegabten. Im Jahre 1905 wurde ihm auch das Inspektorat über den Schulkreis Kriens-Malters übertragen, wo er seinen ganzen Mann stellte. Auch sonst noch diente der Verstorbene der Oeffentlichkeit. 1875—1896 war er eidgenössischer Experte bei den Rekrutenprüfungen, war 1882 bis 1886 Präsident der kantonalen Lehrerkonferenz; besorgte 1883 bis 1886 die Redaktion des Jahrbuches der Luzernischen Kantonallehrerconferenz, war 33 Jahre lang Mitglied des Hilfsvereins für arme Irren und übernahm hier das Aktuariat, in welcher Stellung er die 33 Jahresberichte verfaßte und noch den 34. Bericht im Entwurfe fertig erstellte. Dem historischen Vereine war er 1871 beigetreten. Immer bewies er für Vaterlandskunde hohes Interesse und lieferte viele Beiträge für das schweizerische Idiotikon. Herr Erziehungsrat Bucher war ein vorzüglicher Schulmann, ein guter Bürger, ein musterhafter Familienvater, und ein treuer Sohn der Kirche.

(Vaterland 194, 198. Tagblatt 194, 198. Luz. Schulblatt 24. Jahrg

Jakob Schmid von Gelfingen und Luzern wurde geboren zu Gelfingen am 19. November 1840. Er besuchte die Primarschule, dann während zwei Jahren die Realschule in Luzern und wandte sich zur Erlernung der französischen Sprache nach St. Blaise. Ihm Jahre 1856 trat Schmid als Lehrling in das geachtete luzernische Bankhaus Sebastian Crivelli und Cie., wo er rasch carrière machte. Im Jahre 1875 gründete er mit Herrn Ludwig Falck sel. das neue Bankgeschäft Falck und Cie., welches Haus bald zu hoher Blüte gelangte. Schmid trat bald auch in die Oeffentlichkeit als Leiter und Förderer gemeinnütziger Unternehmungen, von Vereinen und Gesellschaften, besonders bei der Gesellschaft für Handel und Industrie. Während mehreren Amtsdauern war er Mitglied des Großen Stadtrates und von 1879 bis 1895 Mitglied des katholischen Kirchenrates, dessen Angelegenheiten er sein größtes Interesse widmete. Ferner gehörte

er seit langer Zeit der Aufsichtskommission der Kantonalbank an, in welcher Stellung er sich um das Gedeihen des Institutes sehr große Verdienste erwarb. Schmid war von Haus aus, wie aus Ueberzeugung konservativ, ein gläubiger, christlich treuer Katholik. Lange Zeit war er der umsichtige Führer der konservativen Partei in Luzern. Im Jahre 1889 wählte der Große Rat ihn als Vertreter des Kantons in den Ständerat. Hier nahm er bald eine sehr geachtete Stellung ein und wurde bei mancher wichtigen Frage der vorberatenden Kommissionen herbeigezogen. Im Dezember 1897 suchte er beim Rate um Entlassung von dieser Stellung nach. Groß sind seine Verdienste um das Unternehmen des „Vaterland“, wie um die Gründung des katholischen Vereinshauses in Luzern, groß auch seine Opferwilligkeit beim Unglücke anderer.

Schon seit längerer Zeit machte sich bei Herrn Schmid eine zunehmende Hinfälligkeit, sowie eine Abnahme der geistigen Spannkraft bemerkbar, als deren Ursache eine Arterien-Verkalkung bezeichnet wurde. Da trat der Tod an sein Sterbelager Sonntag den 30. August. Mitglied des historischen Vereins war Schmid seit dem Jahre 1880.

Vaterland 202. Tagblatt 202.

Jakob Weber, Chorherr in Münster, erblickte das Licht der Welt in der Kirbelmatt zu Willisau im Jahre 1845 und besuchte die dortigen Stadtschulen. Trotz verschiedener Schwierigkeiten ging sein Wunsch studieren zu können in Erfüllung. Er absolvierte das Gymnasium und Lyceum in Luzern in den Jahren 1860–1869, studierte Theologie am Priesterseminar in Mainz unter Regens Moufang und feierte im Sommer 1874 sein erstes heiliges Meßopfer in Willisau. Hier begann er auch unter Pfarrer Müller seine erste pastorelle Wirksamkeit als Pfarrhelfer und war zeitweise auch Lehrer an der Mittelschule in Willisau. Im Jahre 1875 wählte die Regierung ihn zum Pfarrer in Marbach, welche Wahl aber noch der Bestätigung durch die Regierung in Bern bedurfte. In Marbach wirkte er als Seelsorger der großen Berggemeinde 33 Jahre lang und erwarb durch seine unermüdliche Tätigkeit auf der

Kanzel, im Beichtstuhle, in der Schule, im Jugendunterricht, in Fürsorge für die Armen in hohem Maße die Hochachtung und die Liebe seiner Pfarrkinder. Noch in seinen Lebensjahren war es sein Herzenswunsch, die Pfarrkirche in Marbach renovieren zu können und er tat es, ohne daß die Gemeinde irgendwie belästigt wurde. Für kurze Zeit wurde er auch als Mitglied des Großen Rates gewählt und seine Mitbrüder erkoren ihn zum Kammerer und zum Dekan des Kapitels Sursee.

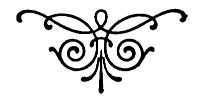
Wegen Kränklichkeit wurde er 1907 zum Chorherr in Münster gewählt, aber mit schwerem Herzen nahm er von seinen lieben Pfarrkindern Abschied. Dienstag den 15. Sept. kam Chorherr Weber nach Marbach, um die Jahrzeit seiner Eltern und Verwandten in dort zu feiern. Da befiel ihn eine Krankheit und Freitag den 18. Sept. hauchte er in den Armen seines Nachfolgers seine edle Seele aus, und wurde am Montag den 21. Sept. betrauert von der ganzen Pfarrgemeinde in der Kirche zu Marbach beerdigt. Dem historischen Vereine war er im Jahre 1879 beigetreten. (Vaterland 221.)

Dr. Edmund von Schumacher wurde geboren am 10. August 1859 in Neapel, wo sein Vater General Baron Felix von Schumacher im Dienste des königlichen Hauses beider Sizilien stand. Nach der Uebersiedlung der Familie von Schumacher nach Luzern, besuchte er die Stadtschulen in da, das Gymnasium und Lyceum, diese beiden in den Jahren 1871/72 bis 1878/79, studierte dann Jus an den Universitäten Straßburg, München und Zürich. Hier erwarb er sich die Doktorwürde und auf Grund bestens bestandener Prüfungen das staatliche Advokatenpatent. Nach einigen Schwankungen entschloß er sich zum Staatsdienste, und begann damit 1883 in der bescheidenen Stellung eines zweiten Obergerichtsschreibers. 1886 wurde er zum Staatsschreiber gewählt, und schon zwei Jahre nachher, nach dem Tode von Schultheiß Philipp Anton von Segesser erfolgte seine Wahl in den Regierungsrat, und es wurde ihm sofort das Justizdepartement übertragen, welchem auch die Verwaltung und Aufsicht über verschiedene Anstalten unterstellt ist, wie die der Strafanstalt

und der Anstalten im Sedel und im Seehof. Er strebte eine Justizreform, das Proportionalsystem bei Wahlen, eine zeitgemäße Steuerreform an, deren Verwirklichung er nicht mehr erleben sollte. Im Jahre 1895 wurde er als Nachfolger von Herrn Adam Herzog sel. in den Ständerat gewählt. Von der Regierung des Kongostaates übernahm er 1904/5 die Mission, die Zustände in diesem Staate zu untersuchen, welcher Aufgabe er sich mit größter Gewissenhaftigkeit unterzog. In allen diesen Beamtungen und Aufgaben zeichnete sich der Verstorbene aus durch rastlose Tätigkeit, durch Umsicht und Geschäftstüchtigkeit. Er war konservativ im Denken und Handeln, ein überzeugungstreuer Christ und Katholik, wobei er immer ein offenes Auge hatte für die Bedürfnisse der Gegenwart, besonders nach socialer Richtung.

Seit etwa zwei Monaten machten sich bei Herrn Schumacher eine gestörte Gesundheit bemerkbar und mit Bestimmtheit diagnosticierten die Aerzte die Addison'sche Krankheit. Bei klarem Verstande sah er gottergeben seiner Auflösung entgegen, die Sonntag den 30. August erfolgte.

Mitglied des fünförtigen historischen Vereins war Herr von Schumacher seit 1886. (Vaterland 202, 204. Tagblatt 202.)

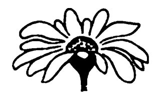


# Das erste Bündnis der schweizerischen Urkantone.



Von

Dr. jur. Fr. E. Meyer.



## Ueber das

## älteste Bündnis der schweizerischen Urkantone.

Schollenberger hat bekanntlich in seiner Geschichte der schweizerischen Politik die im Titel gestellte Frage von neuem aufgerollt. Im Gegensatz zu den Historikern ist er der Meinung, der Bund von 1291 sei der älteste zwischen den Urkantonen. Wie die andern Ansichten, die er über die Gründung unserer Eidgenossenschaft aufstellt, so hat auch die letztgenannte These durch Dr. H. Flach in Nr. 202 der Neuen Zürcher Zeitung Jahrgang 1905 eine scharfe Zurückweisung erfahren. In seiner Kritik stützt sich Flach vollständig auf die Ausführungen Breßlaus: Ueber das älteste Bündnis der schweizerischen Urkantone im 20. Band des Jahrbuches für schweizerische Geschichte S. 1 ff. Danach ist der Bund von 1291 die Erneuerung eines frühern, wohl eines Schutz- und Landfriedensbündnisses zwischen Uri, Schwyz und Nidwalden, das allerdings nicht sicher, wahrscheinlich aber in die Zeit des Interregnums (ca. 1260) datiert werden kann.

Diese Ansicht, daß ein Bund der genannten Kantone schon vor 1291 existiert hat, ist die Hauptvoraussetzung, auf der von der heute herrschenden Meinung der Historiker die Rekonstruktion der Gründungsgeschichte unserer Eidgenossenschaft aufgebaut wird.

Ohne die Begründung Schollenbergers zu der meinen zu machen, will ich im folgenden meine Ansicht zu begründen versuchen, daß tatsächlich, soviel wenigstens aus den erhaltenen historischen Urkunden hervorgeht, der Bund von 1291 der erste zwischen den Urkantonen gewesen ist. Zu diesem Zwecke muß ich den Nachweis unternehmen, daß der

Text des Bundesbriefes von 1291 von einem Vertrag vor 1291, d. h. von der Erneuerung eines alten Bundes im Jahre 1291 nichts weiß. Ausdrücklich betont nämlich Breßlau (a. a. O. S. 27), einzig und allein der Bundesbrief von 1291 gebe vom ältesten Bund Kunde. Und zwar in seiner Stelle:

antiquam confederacionis formam iuramento vallatam presentibus innovando.

Eine ausführliche Interpretation dieser Gerundiumkonstruktion soll nachweisen, daß deren Übersetzung im Sinne Breßlaus unrichtig ist und daß aus ihr nicht herausgelesen werden darf, was die Historiker behaupten, nämlich:

„indem sie (d. h. die Kontrahenten) die alte, eidlich bekräftigte Bundesurkunde durch Gegenwärtiges erneuern."

Bei der Behandlung der Streitfrage gehe ich von den Erörterungen Breßlaus aus und finde dafür, wie für die Beschränkung meiner Kritik auf diejenige des genannten, hervorragenden Diplomatikers die Rechtfertigung darin, daß seine Ansichten von den meisten Historikern geteilt werden.

Über den Bundesbrief von 1291 im ganzen sagt Breßlau (a. a. O. S. 27 ff.), er sei unzweifelhaft von einem in der ars dictandi nicht ganz unerfahrenen und unter italienischem Einfluß in ihr unterrichteten Schreiber verfaßt. Das erstere erhelle unmittelbar daraus, daß dem Schreiber der „cursus", d. h. jener in der päpstlichen Kanzlei am Ende des 12. Jahrhunderts in feste Regeln gebrachte und von da über ganz Europa verbreitete Brauch, die Satzschlüsse nach bestimmten rythmischen Gesetzen ablaufen zu lassen, bekannt gewesen, das zeige der Satz von antiquam bis innovando, wenn er auch nicht geschickt genug gewesen sei, ihn überall durchzuführen. Für das letztere spreche die Datierung der Urkunde und nach einigen Ausführungen darüber fährt dann Breßlau fort (a. a. O. S. 29)

„Unter diesen Umständen werden wir umso eher an eine strenge Interpretation unserer Urkunde nach den Regeln diplomatischer Kritik herantreten können. Der Satz, in welchem des alten Bundes gedacht wird, „antiquam confederacionis

formam iuramento vallatam presentibus innovando" enthält nun zwei Ausdrücke, welche in der Urkundenlehre eine technische Bedeutung haben. Erstens „forma confederacionis" ist im 12. und 13. Jahrhundert geradezu der technische Ausdruck für Vertragsurkunde. Zweitens „renovare" (und gleichbedeutend wird „innovare" gebraucht) heißt mit Bezug auf eine Urkunde „bestätigen"; die Bestätigung erfolgte sehr oft in der Weise, daß sie sich an den Wortlaut der Vorurkunde möglichst genau anschließt, im 13. Jahrhundert insbesondere häufig so, daß die zu bestätigende Urkunde in die Renovation oder Innovation wörtlich eingerückt wird.

Demgemäß dürfen wir vermuten, daß dem Schreiber des Bundesbriefes von 1291 die alte Vertragsurkunde vorgelegen hat und daß er sich bei der Ausfertigung der Bestätigungsurkunde von 1291 so weit als möglich an jene, die Vorurkunde, wie wir heute sagen, gehalten hat. Wir dürfen das letztere um so eher vermuten, als bei der abermaligen Erneuerung im Jahre 1315 nachweislich das gleiche Verfahren eingeschlagen worden ist." Auf S. 32 a. a. O. vermutet Breßlau das letztere „mit großer, an Gewißheit grenzender Wahrscheinlichkeit."

Gegen die Ausführungen Breßlaus über den Schreiber des Bundesbriefes und über die Bedeutung von innovare läßt sich jedenfalls nichts einwenden und noch mehr als seine Arbeit über den Brief von 1291 geht die meine von der Voraussetzung aus, daß auf den letztern eine strenge Interpretationsweise angewandt werden dürfe. Ganz und gar nicht haltbar ist jedoch die Behauptung Breßlaus, forma confederacionis sei im 12. und 13. Jahrhundert der technische Ausdruck für Vertragsurkunde gewesen. Breßlau gibt dafür keinen eigenen Beweis, er verweist vielmehr einzig (a. a. S. 19 Anm. 2) auf Fickers Beiträge zur Urkundenlehre Bd. 1 S. 187. Dieser spricht dort davon, daß die Beurkundung von Verträgen häufig in Formen gefaßt worden sei, welche von der gewöhnlichen der Diplome der deutschen Kaiser durchaus abwichen. Oft fänden wir allein die Form eines blossen Berichtes des Schreibenden,

wofür Beispiele angegeben werden, und dann fährt der Text folgendermassen fort:

„Es handelt sich in solchen Fällen aber keineswegs immer um ein regelloses Außerachtlassen der Form, wie es das Bedürfnis rascher Ausfertigung herbeiführen konnte. Es hat sich vielmehr für solche Schriftstücke eine ganz bestimmte Form ausgebildet, für welche der Ausdruck „forma“ üblich war; heißt es zuweilen nur: Hec est conventio, so finden wir gewöhnlich: hec est forma conventionis, concordiae, reconciliationis.“

Soviel ich sehe, ist das auf S. 187 die einzige Stelle, in der etwas von der Bedeutung von forma steht. Ich kann ihr aber beim besten Willen nicht entnehmen, daß forma confederacionis in technischer Anwendung Vertragsurkunde heiße. — In dem von mir herausgehobenen Satz ist davon die Rede, daß für die Form, welche sich für eine bestimmte Art von Schriftstücken herausgebildet habe, der Ausdruck forma üblich gewesen sei, nicht für die Vertragsurkunden, nicht für die Schriftstücke. Nicht auf dieses Wort, sondern auf Form bezieht sich nach meiner Meinung der Relativsatz. Allerdings ist zuzugeben, daß Ficker vielleicht auf S. 188 a. a. O. forma in der Bedeutung von Vertragsurkunde verwendet, wenn er sagt, es sei nicht zu bezweifeln, daß wir in diesen formae häufig die endgültige Verbriefung des Geschäftes zu sehen hätten, aber oft handelte es sich auch nur um vorläufige Punktationen, bei welchen dann noch eine spätere, feierliche Verbriefung in Aussicht genommen gewesen sei. Allein gerade der Wortgebrauch im darauf folgenden Satz schließt die behauptete Bedeutung aus, heißt es doch darin, Kaiser Friedrich rücke die forma concordiae mit dem Papste in seine Bestätigungsurkunde ein. Dies kann meines Erachtens nur den Sinn haben, den Inhalt des Friedensvertrages, oder also den Friedensvertrag als vorläufige Punktation rücke der Kaiser in seine Bestätigungsurkunde ein, nicht die Vertragsurkunde über den Frieden.

Man wird auch bei Ficker a. a. O. S. 187 u. ff. vergebens nach der Behauptung suchen, auf die sich Breßlau für seine Meinung stützen könnte, im 12. und 13. Jahrhundert sei forma confederacionis allgemein in der Urkundensprache der technische Ausdruck für Vertragsurkunde. Wenn Ficker sagt, in den Beurkundungen der Verträge habe sich eine bestimmte Form ausgebildet, so verwendet er als Beweis dafür hauptsächlich die Königsurkunden des frühern Mittelalters. Das geht schon aus dem weitern Satz auf S. 187 hervor, der auf die Begründung, wie man zu der angeführten Bezeichnung der „Formen" gekommen sei, folgt und der lautet: „Haben wir überwiegend solche Verträge nur in der vom Könige abgegebenen Ausfertigung, so haben sich die Verträge K. Ottos von 1212 mit den Fürsten von Meissen, Baiern und Brandenburg (M. Germ. L. 2. S. 218 ff.) im welfischen Archiv erhalten, so daß wir darin die für den Kaiser bestimmten Ausfertigungen zu sehen haben. Die an die Fürsten gegebenen werden in keinem Worte anders gelautet haben." Überhaupt ist darauf zu verweisen, daß Fickers Werk die Frage nach der Richtigkeit des aus den Königsurkunden gewonnenen Itinerars behandelt. (a. a. O. Bd. 1 S. 1.)

Fickers Ausführungen beweisen also nicht, was sie nach Breßlau beweisen sollen.

Allerdings darf nun nicht verschwiegen werden, daß im deutschen Mittelalter forma so viel wie epistola, Brief, Urkunde heißen kann (vergl. Du Cange: Gloss. med. et inf. latinit. und ferner z. B. Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich, in der Folge zitiert: Z. U., IV. 1599 a. 1275.) Allein das ist nicht die technische Bedeutung im 12. und 13. Jahrhundert, eine solche kommt forma in jener Zeit so wenig wie später zu: die jeweilige Bedeutung muß vielmehr aus dem Zusammenhang der Urkunden herausgelesen werden.

Eine viel häufigere Bedeutung als Brief, Urkunde, ergeben für forma aber gerade Urkundenstellen, die Ficker a. a. O. S. 187 und 186 reproduziert. Breßlau hat sie jedenfalls ganz übersehen und Ficker beachtet seinerseits nicht, daß diese

Exzerpte gegen die eigenen, von Breßlau zu Unrecht zitierten Ausführungen sprechen.

Auf S. 187 a. a. O. läßt nämlich Ficker ein Bruchstück aus einer Urkunde Kaiser Ottos an den Markgrafen von Brandenburg abdrucken; es lautet: „ut autem hec forma rata teneatur et inconvulsa, placuit utrique imperatori scilicet et marchioni, presentem paginam que pacti certam maneat indicium inde conscribi et appensione sigilli communiri.“ Für mich erscheint es ganz selbstverständlich, daß der Finalsatz nicht sagen will, damit die Vertragsurkunde oder ihre Form gehalten und nicht angetastet werde, sei die Urkunde ausgestellt worden, was hätte das für einen Sinn? Sondern, damit der Vertrag (in seinen einzelnen Bestimmungen) gehalten und daran nicht gerüttelt werde, sei das Genannte geschehen. Und auf diesen Sinn weist ja auch „pactum“ d. h. Vertrag. Jederman weiß, daß man nur einen Vertrag, nicht eine Vertragsurkunde, hält und erfüllt! —

Noch deutlicher zeigt die Bedeutung von forma die von Ficker im § 114 S. 186 wiedergegebene Stelle aus dem Landfrieden von Österreich vom 3. Dezember 1276: „forma presentis pacis a die publicationis incipiet.“ Diese Worte können nur besagen, der gegenwärtige Friedensvertrag trete am Tage seiner Publikation in Kraft.

In der Bedeutung von Vertrag tritt nun auch forma in schweizerischen Urkunden aus dem 13. Jahrhundert auf. Und zwar geht das ganz sicher aus der Zusammenstellung hervor von contractus vel empcionis forma in Nr. 1342 Z. U. IV. Bd. a. 1267, ferner aus Nr. 616 II. Bd. der Fontes rerum Bernensium (in Zukunft zitiert: F. r. B.), wo es heißt: renunciavimus . . . universis perque huiusmodi venditionis contractus vel emptionis forma ex parte nostra possent aliquatenus impediri vel irritari. Vergl. ferner: F. r. B. III. 741, IV. 119. Weiter kann forma nicht nur soviel als Vertrag als ganzes, sondern auch Vertragsbestimmung bedeuten, d. h. also einen Teil des Vertrages als einer Summe einzelner Beredungen. Dann ist forma mit condicio, Gedinge, und pactio

synonym (vgl. Z. U. VI 2127; F. r. B. III 684, 656, V 491 und Grimm: deutsches Wörterbuch). In jedem Urkundenbuch finden sich zu Hunderten Beispiele, in denen die Vertragsbestimmungen mit „sub tali forma“ eingeleitet werden. — Die Bedeutung von Vertrag und Vertragsbestimmung hat forma übrigens schon in der römischen Rechtssprache (vgl. Heumann Handlexikon zu den Quellen des römischen Rechts.)

Damit glaube ich eine Voraussetzung der Hypothesen Breßlaus als unrichtig nachgewiesen zu haben. Ihre Unrichtigkeit zeigt sich aber noch aus folgenden Konsequenzen, die sich notwendig ergeben, wenn forma confederacionis Vertragsurkunde heißen sollte. Einmal könnte man die Gerundiumkonstruktion, um deren Interpretation es sich handelt, nur so übersetzen, wie es schon oben geschehen ist, nämlich: indem sie die alte, eidlich bekräftigte Bundesurkunde durch Gegenwärtiges d. h. durch gegenwärtigen Brief erneuern. Unzweifelhaft ist nämlich, daß presentibus innovando soviel ist wie presentibus litteris, presenti instrumento innovando. Die angegebene Übersetzung imputiert jedoch dem Urkundenverfasser eine zu merkwürdige Ausdrucks- und Vorstellungsweise, als daß sie richtig sein könnte. Die Meinung des Urkundenverfassers ist natürlich auch nach der Ansicht Breßlaus die, daß der alte, vor 1291 geschlossene Bundesvertrag erneuert werden solle. Wer formuliert nun aber einen solchen Gedanken mit den Worten unseres Bundesbriefes, wenn sie besagen sollen, die alte Vertragsurkunde werde durch Ausfertigung einer neuen Urkunde erneuert oder bestätigt! Aber abgesehen davon; daß forma confederacionis Bundesvertragsurkunde heißt, wird durch die beigesetzten Worte iuramento vallata vollständig ausgeschlossen. Was für eine Bedeutung soll die eidliche Bekräftigung der Urkunde des alten Bundesvertrages haben? Soll deren Echtheit durch einen Eid bekräftigt worden sein mit Rücksicht darauf, daß man nicht einen falschen oder einen gefälschten Brief in die neue Urkunde von 1291 einrücken wollte, d. h.: wollten sich die Vertragsparteien davor sichern, daß etwa eine falsche oder gefälschte, alte Urkunde zur Grundlage des neuen Bundes-

vertrages würde? In diesem Falle wäre ein Eid zur Bekräftigung der alten Urkunde bei ihrer Aufnahme in die neue geleistet worden? Denkbar aber auch, daß der Eid zur Zeit der Ausfertigung des alten Bundesbriefes vielleicht von den anwesenden Zeugen abgegeben worden wäre? Von verschiedenen Gründen, die gegen all das sprechen, sei nur der folgende als ausschlaggebend angeführt. Bei der Kürze des Ausdrucks forma confederacionis iuramento vallata liessen sich die gegebenen Deutungsweisen nur dann als richtig anerkennen, wenn iuramento vallata mit Bezug auf forma ein technischer Ausdruck der Urkundensprache für eine der angeführten Funktionen und wenn forma der technische Ausdruck für Vertragsurkunde wäre. Keines von beiden ist der Fall. Das letztere habe ich schon nachgewiesen; dafür aber, daß der Eid, wann und von wem er auch geleistet worden, nie das herrschende Beglaubigungsmittel für die Echtheit einer Urkunde gewesen ist, gibt es nur einen Beweis a contrario: man findet davon in den Urkunden nichts; das entscheidende Beglaubigungsmittel in der Zeit der letzten Jahrzehnte des 13. Jahrhunderts sind die Siegel (vergl. Heusler: Institutionen des deutschen Privatrechts I S. 92; Ficker a. a. S. 83 ff. Bd. I.) Ganz dieselben Gründe lassen es auch als ausgeschlossen erscheinen, daß iuramento vallare mit Bezug auf forma bedeuten solle, die Übereinstimmung des Inhaltes der Urkunde des Bundes vor 1291 mit dem Willen der Parteien sei eidlich bekräftigt oder nach der Niederschrift der alten Urkunde sei die Haltung ihres Inhaltes eidlich bestärkt worden. Das widerspräche auße dem, wie wir unten sehen werden, dem mittelalterlichen Vertragsformalismus vollständig.

Die oben wiedergegebene Übersetzung der streitigen Gerundiumkonstruktion führt nun im Zusammenhang, in dem forma steht, noch zur Unterschiebung einer Behauptung gegenüber dem Urkundenverfasser, die, wenn sie richtig wäre, allem ins Gesicht schlagen würde, was wir den Urkunden über die Erneuerung von Bündnissen entnehmen können.

Aus dem ersten Satz der Anmerkung 1. auf S. 32 a. a O. erhellt, daß Breßlau annimmt — was übrigens auch in der bestrittenen Übersetzung der Gerundiumkonstuktion liegt — die Erneuerung oder Bestätigung des alten Bundesvertrages vor 1291 sei 1291 so geschehen, daß eine neue Urkunde geschrieben und besiegelt, nur die im subjektiven gefaßten Satz enthaltene neue Bestimmung besonders ausgemacht, sonst aber alles aus dem alten Brief in den neuen ohne Weiteres herübergenommen worden sei. Damit wird behauptet, die Bundesurkunde von 1291 lasse erkennen, daß die Erneuerung des Bündnisses im Jahre 1291 einfach durch die Ausstellung einer der alten Urkunde korrespondierenden, neuen Urkunde unter Aufnahme einer neuen Bestimmung, durch schriftliche Fixierung des formlos ausgesprochenen Erneuerungswillens zu stande gekommen sei, ohne daß dessen Verbriefung eine mündliche formelle Aussprechung des Willens, den Vertrag zu erneuern und von neuem zu halten und zwar durch die dazu kompetenten Staatsorgane aller Kontrahenten vorausgegangen wäre. Man kann mit ruhiger Sicherheit behaupten, daß dem unmöglich hat so sein können.

Man darf dagegen nicht einwenden, daß die sog. carta einst zur Perfektion von Verträgen und also auch zur Erneuerung von solchen gedient habe. Abgesehen davon, daß die Urkunde im 13. Jahrhundert nicht mehr in diesem Gebrauche stand, spricht gerade der Ingreß des Briefes von 1291 dafür, daß derselbe eine blosse Beweisurkunde, keine die Erneuerung des Bundesvertrages vor 1291 einzig und allein perfizierende, dispositive Urkunde ist. Vergleiche über den Gegensatz der beiden Urkundenarten: Heusler Institutionen I. S. 86 ff.

Die von mir bestrittene Art der Bundesvertragserneuerung widerspricht sowohl dem damaligen Staatsrecht der Urkantone als auch dem formalen mittelalterlichen Vertragsrecht überhaupt. Wie aus dem Ingreß des Bundesbriefes von 1291 und auch aus den andern Bündnisurkunden hervorgeht, liegt die Kompetenz zum Abschluß von Bundesverträgen bei den Landsgemeinden der Urkantone, infolge dessen auch ohne weiteres

die Kompetenz zur Erneuerung von Bündnissen. (Vergleiche auch Ryffel: Die schweizerischen Landsgemeinden.) Der von den Exekutivorganen der Kontrahenten ausgehende Antrag auf Erneuerung eines Bundes muß vor die Landsgemeinde gebracht, von derselben angenommen und die Erneuerung in irgend einer Weise ausdrücklich ausgesprochen werden. Daß dabei ein bestimmter formeller Akt vorgenommen, nicht etwa von der Landsgemeinde nur die durch Abstimmung festgestellte formlose Ermächtigung gegeben wurde, den Bundesvertrag durch Ausfertigung einer neuen Urkunde zu erneuern, zeigt der Bundesvertrag von 1315 deutlich. Wie auch Breßlau bemerkt (vergleiche oben) ist ja dieser materiell und formell eine Erneuerung des Bündnisses von 1291. Nach dem Ingreß heißt es nun im Dreiländerbund von 1315 (nach Oechslis Übertragung ins Hochdeutsche): so künden wir, die Landsleute . . . allen denen, die diesen Brief lesen oder hören lesen . . . 2. daß wir darum, daß wir uns versehen und hüten gegen die Härte und Strenge der Zeit . . . so haben wir uns mit Treuen und Eiden ewiglich und stätiglich zusammen versichert und gebunden also, daß wir bei unsern Treuen und Eiden gelobt und geschworen haben, einander zu helfen und zu raten . . . .

Wir haben auch das uns auferlegt bei demselben Eide, daß sich keines von unsern Ländern . . . beherren oder irgend einen andern Herrn nehmen soll ohne der andern Willen und ihren Rat.

Diesen vierten Punkt druckt Oechsli gesperrt ab, weil er zu den im Jahre 1315 zum Vertrag von 1291 neu hinzugefügten Bestimmungen gehöre, und doch lautet er dahin, daß die Eidgenossen bei demselben Eid, bei dem sie geschworen einander beizustehen, sich auch auferlegt hätten etc. . . Klar also, daß vor der Verurkundung von 1315 über die aus dem Bündnis von 1291 herübergenommene Vertragsberedung des zweiten Punktes ein Treugelöbnis und ein Eid abgelegt worden ist, auf den im 4. Punkt Bezug genommen wird. Aber nicht nur daraus, sondern auch aus dem Schluß des Bundes von 1315, in dem für jeden einzelnen Angehörigen

der Urkantone die Folgen des Bundesvertragsbruches festgesetzt werden, ergibt sich, daß die Erneuerung des Bündnisses im Jahr 1315 in den einzelnen Landsgemeinden eidlich vollzogen worden ist.

Zur Vervollständigung des Beweises für die behauptete Art der Erneuerung von Bundesverträgen sei noch auf eine Reihe von Erneuerungsbriefen von Städtebündnissen aus dem Gebiete der heutigen Kantone Bern, Freiburg und Solothurn verwiesen, die unter sich alle in der Form der Erneuerung vollständig übereinstimmen, ebenso aber auch mit dem Brief von 1315. Sie sind bis jetzt für unsere Frage gar nicht herangezogen worden: F. r. B. II 229 a. 1243, II 245 a. 1245, III 584 a. 1294, 685 a und 685 b a. 1297, IV 232 a. 1306, 240 a. 1307, 303 a. 1308, 395 a. 1310, VI 93 a. 1334, 604 a. 1341. Vergleiche ferner: Urkundenbuch der Abtei St. Gallen (in der Folge zitiert: W. U.) III 1421 a. S. 548. Wörtlich sei nur folgende Stelle aus der Erneuerungsurkunde des Bundes zwischen Freiburg und Murten aus dem Jahre 1245 zitiert: F. r. B. II 245 (vergleiche dazu eod. II 229.):

Set denique propter crebros casus labentis seculi hec statuta, que decrevimus mutuo inviolabiliter observari, volumus propter successorum memoriam decursis decem annis alternatim perpetuo fideliter innoventur interpositis iuramentis.

Aus allen diesen Urkunden erhellt als unzweifelhaft, daß die Erneuerung von Bündnissen unter Eidesleistung d. h. in förmlicher Mündlichkeit vor sich gegangen und erst nachher die Tatsache der formellen Erneuerung verurkundet worden ist. Wie wir später sehen werden, hatte nur die Eidesleistung und in gleicher Weise das Treugelöbnis verpflichtende Kraft, die Urkunde dagegen nur Beweiskraft. Ebenso wird sich weiter unten ergeben, daß der erste Abschluß eines Bundes in gleicher Weise wie dessen Erneuerung vor sich ging. Jenem wie dieser korrespondiert der Form nach vollständig die Eingehung und Erneuerung von Privatverträgen: von vielen nur folgendes

Beispiel: Z. U. V. 1906 a. 1284 in Verbindung mit Nr. 2125 a. 1291 Z. U. VI.

Wie ich glaube, dürfte nun damit schon bewiesen sein, daß confederacionis forma nicht Bundesvertragsurkunde, Bundesbrief heißt, daß also auch die oben angeführte Übersetzung der Gerundiumkonstruktion unrichtig ist; das Weitere wird zwar den Beweis noch bedeutend schlüßiger machen. Damit fällt nun aber die ganze Hypothese Breßlaus in sich zusammen und ebenso, was er daraus weiter gefolgert hat. Da der Brief von 1291 in einem einzigen Satz erste Person pluralis, sonst immer dritte Person verwendet, ein einziges Mal subjektive, sonst immer objektive Fassung, glaubt Breßlau nämlich mit „an Gewißheit grenzender Wahrscheinlichkeit“ behaupten zu können, die objektiv gefaßte Urkunde stelle im wesentlichen die antiqua forma confederacionis dar, der subjektiv gefaßte Satz: communi etiam consilio . . . promisimus etc. sei ein Zusatz, „der im Jahre 1291 der alten confederacionis forma eingefügt“ worden (a. a. O. S. 33.) Breßlau will daher übersetzen: „die Leute von . . . . versprachen, . . jede Talgemeinschaft versprach . . . Wir haben versprochen, beschlossen und angeordnet . . . ; vor allem wurde von ihnen beschlossen“ a. a. O. S. 32. Dieser Annahme fehlt die Grundlage, sobald forma confederacionis nicht den von Breßlau behaupteten Wortsinn besitzt. Spätere Ausführungen werden dartun, daß in den äußerlich gleichen Zeitformen des lateinischen Briefes nur das perfectum praesens, nicht das eine Mal das perfectum historicum und das andere Mal das perfectum praesens angewendet ist.

Oben habe ich festgestellt, daß forma soviel wie Vertrag heißen kann. Und diese Bedeutung ist nun auch für die Bundesurkunde von 1291 anzunehmen; in dieser Bedeutung kommt auch forma in andern Bundesverträgen vor: F. r. B. II 229 i. f. a. 1243, III 625 a. 1295.

Wenn man nun die Gerundiumkonstruktion übersetzen wollte: der alte, eidlich bekräftigte Bundesvertrag sei durch die gegenwärtige Urkunde erneuert worden, was die etwas korrigierte herrschende Meinung wäre, so müßte man wieder

dem Briefverfasser von 1291 die Behauptung entnehmen, der alte Bundesvertrag sei nur auf dem Wege der Ausfertigung einer neuen Urkunde erneuert worden. Daß dies unmöglich ist, dafür verweise ich auf die frühern Ausführungen in dieser Richtung. Die richtige Übersetzung der streitigen Urkundenstelle ergibt sich nur dann, wenn man zu ergründen versucht, welche Bedeutung iuramento vallatam als Apposition von antiquam formam confederacionis besitzt, diese beiden Worte sind ausschlaggebend für den Sinn der Stelle. Aus der Auslegung wird sich ergeben, daß antiqua forma confederacionis zu übersetzen ist mit: der früher mündlich abgeschlossene Bundesvertrag. Schreibt der Urkundenverfasser nämlich, die antiqua forma confederacionis sei iuramento vallata, so deutet er damit darauf hin, daß beim Abschluß der confederacionis forma eine Rechtsübung beobachtet worden ist, die im deutschen Mittelalter die ständige Begleitung des mündlichen Abschlußes von Verträgen gewesen ist.

An ähnlichen Wendungen, wie der, welche der Brief von 1291 aufweist, fehlt es in den Urkunden nicht; ich bin sogar in der glücklichen Lage eine vollständig entsprechende anführen zu können: Z. U. II. 505 a. 1236:

forma obstagii et omnium predictorum iuramento prestito ab ipsis obsidibus est vallata.

Kennzeichnend ist auch die Stelle aus Nr. 38 des 2. Bandes des Urkundenbuches der Stadt Basel (in der Folge zitiert: B. U.)

pactum initum fuit et stipulatione vallatum (stipulatio heißt hier nach dem Zusammenhang der Urkunde: Eid.)

Vergleiche ferner: Z. U. IV 1545 a. 1274, V 1829 a. 1282, W. U. IV 1914.

Vallare mit Bezug auf iuramentum ist so viel wie firmare und dieses Zeitwort kommt in der Tat viel häufiger in den Urkunden vor, wenn deren Schreiber sagen will, eine mündliche Vertragsabrede sei durch einen Eid „gesichert, gekräftigt“ worden. Von vielen Beispielen nur folgende:

Z. U. II 757, 802, III 1007, 1069; V 1753, 1829, 1858; VII 2520; F. r. B. II 93, 160, 276, 369, 720, III. 383. V 508, W. U. III 890, 935.

Einen ausführlichen Beweis dafür zu führen, daß dieses iuramento vallare oder firmare eine ständige Rechtsübung war, kann ich mir nach den aufgebrachten Beispielen mit dem Hinweis auf unsere schweizerischen Urkundenwerke ersparen; zitiert sei nur noch eine Stelle aus Nr. 508 F. r. B. Bd. V a. 1327, wo es heißt:

astringentes nos . . . et sub periculo et ammissione questionum, causarum . . . et sub debito per nos hinc et inde ut moris est corporalis prestiti sacramenti ad observacionem arbitrii et sententiarum.

Der Eid wird auch als firmitas oder cautio bezeichnet; besonders kennzeichnend für unsern Zusammenhang sind folgende Beispiele:

F. r. B. II 670

Ut . . . hec compositio . . . majoris firmitatis stet subnixa, renunciatum est hinc . inde omni compositioni, transactioni . . . antea super premissis aut aliquo premissorum quomodolibet habitis juramento, fide . . . seu quacumque alia firmitate vallatis.

W. U. IV 1914:

. . . obligationibus, pactis, conventionibus . . . juramentorum seu multarum vel quacumque alia firmitate vallatis . . .

Z. U. II 757:

Dominus H, comes se adstrinxit iuratoria cautione, quod dominam . . . nunquam in bonis dampnificet . . .

Es fragt sich nun, was für eine rechtliche Bedeutung die Eidesleistung als Sicherung im Mittelalter gehabt hat. Beantwortet wird die Frage mit der Erörterung über die Stellung der Eidesleistung beim Abschluß von Verträgen und über die Gründe der Bezeichnung des Eides als Sicherheit. Selbstverständlich kann es sich hier nur darum handeln, das Resultat meiner Untersuchungen, die sich auf die Urkunden der deutschen Schweiz des 13. bis 16. Jahrhunderts erstrecken,

anzugeben. Diese Urkunden sind ohne Ausnahme Beweisurkunden in Form von Berichten über die mündlichen Handlungen beim mündlichen Abschluß von Verträgen. Aus Hunderten von Beispielen ergibt es sich, daß bei ausführlichen Vertragsbestimmungen diese zuerst festgesetzt werden und dann in einem Zusatz ein Eid dahin geleistet wird, daß der Vertrag im ganzen und alle seinen einzelnen Teile gehalten und erfüllt werden sollten. Oft kommt vom letztern nur das eine oder andere vor, auf die juristische Bedeutung dieses Unterschiedes braucht hier nicht eingetreten zu werden.

F. r. B. III 383:

Ad hec omnia et singula attendenda et servanda et non contra venire . . . in toto vel in parte . . . me corporali prestito juramento adstrinxi pariter et firmavi.

Bei weniger umfangreichen Beredungen wird deren Inhalt von der Eidesformel in sich aufgenommen und von ihr umrahmt, so z. B. im Dreiländerbund von 1315. Zum Schluß heißt es in beiden Urkundenarten regelmäßig: damit alles Verabredete „wahr und stet bleibe," sei eine Urkunde aufgenommen und mit dem Siegel der Vertragsparteien besiegelt worden. Der tatsächliche Vorgang war natürlich immer so, daß von den Kontrahenten (in Anwesenheit von Zeugen bei Privatverträgen) der Vertragsinhalt mündlich festgesetzt, dann der Eid zur Haltung und Erfüllung des Vertrages geleistet und zuletzt die Urkunde als Beweismittel der mündlichen Handlungen ausgefertigt wurde. Bei solchen Staatsverträgen wie demjenigen von 1291 hat man sich den tatsächlichen Vorgang so zu denken, wie namentlich deutlich aus Nr. 306 F. r. B. V a. 1323 hervorgeht, daß zunächst durch Abgeordnete der Kontrahenten der Vertragstenor festgesetzt, dieser darauf den zur Vertragsschliessung kompetenten Organen (Landsgemeinden, Stadtbürgergemeinden; vergleiche F. r. B. III 584, 585, 685, IV 232, 240, 289, 291, 303, 385, 395 etc.) vorgelegt und von diesen nach der Genehmigung beschworen wurde. Aus dem Bündnis der Urkantone von 1315 wie aus den soeben an-

geführten Bundesurkunden geht hervor, daß jeder einzelne Gemeindeteilnehmer den Haltungs- und Erfüllungseid leistete.

Wie überaus viele Urkunden beweisen, wurde in ganz gleicher Weise wie der Eid das sog. Treugelöbnis abgelegt, um in rechtsförmlicher Weise sich zu binden, den Vertrag zu halten und zu erfüllen. Oft wurden zu diesem Zwecke Gelöbnis und Eid geleistet (Bundesbrief von 1291 und 1315) oder das Gelöbnis an Stelle des Eides: z. B. Z. U. V 1829, oder das Gelöbnis „in aides wise“: B. U. V 29; Z. U. VI 2148, W. U. IV 2974, 2240, F. r. B. IV 92, 492, etc. etc. Wie der Eid eine iuratoria cautio, so wird das Treugelöbnis eine fideiussoria cautio genannt: Z. U. II 566, IV 1332, 1364. Wie der Eid „ze merer sicherhait“ des Vertragskontrahenten: W. U. IV 2039, so wird in gleicher Funktion das Treugelöbnis abgelegt: B. U. V 78. Ebenso wird auch das Gelöbnis als „Sicherheit“ bezeichnet (F. r. B. II 670, B. U. V 78, 167; Z. U. II 543, 566, II 757, 802, III 1007.) Und auch vom Vertrag, nach dessen Abschluß ein Treugelöbnis geleistet wird, heißt es, er sei vallatus (Z. U. V, 1829.) Aus den obigen Ausführungen und den oben angeführten Urkundenexcerpten (B. U. II 38 u. Z. U. II 505) — ich muß keine weitern Erörterungen dafür bringen — geht nun hervor, daß die Eidesleistung ein Zusatz zum mündlichen Vertrag ist, ebenso auch das Treugelöbnis. Beides sind mündliche Formalakte, durch die sich die Kontrahenten für die Erfüllung und Haltung des mündlich stipulierten Vertrages persönlich haftbar machen, eine Obligation ihrer Person und damit eine Garantie durch ihre Person bestellen z. B.: B. U. 646, V 118, 221; Z. U. 1701; F. r. B. IV 492; W. U. IV 1567, 1598. Durch das Treugelöbnis gibt der Gelobende dem Gläubiger seine Treue zu Pfand: Urkunden vom Kloster Allerheiligen in Schaffhausen Nr. 59 a. 1102 Quellen zur Schweizergeschichte Bd. III S. 66; Z. U. II 739; IV 1342; V 1820; B. U. I 412, II 69, 218, 584, V 7, 29, 170.) Die Folgen des Treubruches waren lokal und zeitlich verschieden: nach den constituciones regis et principum Alemannie apud Frankenvort aus dem Jahre 1232 (Pertz Monum.

Germ. hist. IV S. 301) wird der Treubrüchige geächtet. Später bestand der Brauch, daß der Gläubiger bei Nichterfüllung des Vertrages den Schuldner „öffentlich durch Wort, Schrift und Bild als ehrlos und treulos schelten und brandmarken durfte." (Heusler a. a. O. II S. 248.[1]) Durch die Ablegung des Eides erhält der Gläubiger das Seelenheil des Schuldners zu Pfand; erfüllt dieser den Vertrag nicht, so ist er ipso facto excommuniciert und kann daher nicht selig werden (F. r. B. II 424 a. 1257 II 215 a. 1245.) Die ursprünglichste Folge des Treubruchs war die, daß der Schuldner mit seiner Person der Gewalt des Gläubigers verfiel, so daß er ihn wie seinen Knecht halten konnte (vgl. den Schwabenspiegel.) In etwas modifizierter Form kann es später vorkommen, daß der Schuldner mit Person und Vermögen dem Gläubiger bei Treubruch verfallen sein will und ebenso kann das beim Eidbruch der Fall sein; ein Beispiel davonh aben wir im Dreiländerbund von 1315, wenn er am Schluß sagt: „. . . wer ouch, daz dekein Lantman oder kein Eitgenoz . . . der vorgeschriben dingen dekeines breche oder ubergienge, der sol trüvelos und meineide sin vnd sol sin Lib und sin guot dien Ländern gevallen sin."

Das alles läßt es nun als leicht verständlich erscheinen, daß Treugelöbnis und Eid als firmitas, ihre Funktion als firmare und vallare bezeichnet wurde: die Erfüllung des Vertrages, d. h. der Vertrag selbst ist gesichert, wenn dessen Nichterfüllung dem Schuldner die geschilderten Folgen bringen. Die Furcht vor ihrem Eintritt und damit die Folgen selbst sind die Sicherungen und Garantien für Haltung und Erfüllung des Vertrages: für den Vertrag.

---

[1]) Heusler vertritt sonst für das Wesen des Treugelöbnisses eine andere Auffassung; für meine Ansichten sind die neuern rechtshistorischen Forschungen aus andern Rechtsgebieten zu vergleichen: Puntschart: Schuldvertrag und Treugelöbnis im sächsischen Recht 1896. Egger: Vermögenshaftung und Hypothek nach fränkischem Recht 1903.

Ich werde vielleicht selbst dazu kommen, ausführliche Untersuchungen über diese Materie aus unserm Rechtsgebiet zu veröffentlichen.

Treugelöbnis und Eid sind „vincula obligatoria"; weil aber nach der Lehre der Kirche der Verlust des Seelenheils d. h. des himmlischen Lebens mehr bedeutet als der Verlust des irdischen Lebens, der Ehre und Freiheit, so ist der Eid das stärkere Binde- und Sicherungsmittel als das Treugelöbnis. So heißt es denn in Nr. 36 g. a. F. r. B. II a. 1255 promissionem (Gelöbnis) juramento confirmavi oder, was für den spätern Zusammenhang namentlich wichtig ist, in Nr. 525 F. r. B. III a. 1281: promittimus . . . bona fide per stipulationem sollempnem juramento vallatam. Es ist daher auch wohl begreiflich, daß sehr häufig Treugelöbnis und Eid gleichzeitig geleistet wurden; der Gläubiger erhielt damit eine doppelt wirksame Garantie, wie es z. B. der Bundesvertrag der Urkantone von 1315 zeigt, der überhaupt für alles Vorhergehende eine treffliche Illustration bietet.

Treugelöbnis und Eid wurden in feierlichen Formen und Worten abgelegt: unter Beobachtung der verborum ac gestuum sollempnitates debitae et consuetae: Z. U. VI 2121, 2125; II 552, 554, 556; F. r. B. II 213, 214 B., 214 D; III 239. Es ist ein feierliches Reden. Feierlich vorgetragen werden aber nicht nur die Gelöbnis- oder Eidesworte, sondern auch die Vertragsbestimmungen, worauf sich Gelöbnis und Eid beziehen, sei es daß sie in deren Formel aufgenommen, sei es daß sie vor derselben gesprochen werden: Urkunden des Stadtarchivs Baden im Aargau: 288 a. 1407. Die Tatsache, daß bei weniger umfangreichen Vertragsbestimmungen deren Inhalt in die Formel des Treugelöbnisses aufgenommen worden ist — bei der mündlichen Ablegung wie bei der schriftlichen Fixierung — hat dazu geführt, das Treugelöbnis als Formalvertrag aufzufassen. Das entspricht jedoch seinem wahren Wesen nicht genau, Spuren dieser Auffassung finden sich aber ziemlich häufig schon im Mittelalter. ein Beispiel dafür liegt, wie das spätere zeigen wird, gerade im Brief von 1291: im Ausdruck forma confederacionis.

Damit glaube ich bewiesen zu haben, daß der Urkundenschreiber von 1291 mit den Worten: forma confederacionis

juramento vallata etc. sagen wollte: ein mündlich abgeschlossener Bundesvertrag sei durch einen Eid „gesichert" worden. Das ist festzuhalten.

Es bleibt mir nun noch die Frage zu beantworten, ob das „antiqua forma" in unserer berühmten Gerundiumkonstruktion mit den Worten zu übersetzen sei: der alte, mündlich abgeschlossene Bundesvertrag. Wollte man diese Übersetzung als richtig hinstellen, so würde man wieder dem Urkundenverfasser von 1291 die falsche Behauptung unterschieben, die Urkantone hätten ein altes, vor 1291 mündlich abgeschlossenes Bündnis durch blosse Ausfertigung einer Urkunde im Jahre 1291 erneuert und bestätigt. Zur Wiederlegung einer solchen Ansicht erinnere ich nur an die frühern Ausführungen über diesen Punkt. Die Meinung hätte aber auch das gegen sich, daß es bei der Wichtigkeit einer solchen Vertragserneuerung aller Logik widersprechen würde, die Tatsache, daß man einen alten Bund erneuert und bestätigt habe, in der an den Schwanz des Satzes gehängten Gerundiumkonstruktion aufzunehmen. Es geht ja wohl kaum an, sich für die bestrittene Meinung auf die Ungeschicklichkeit des Urkundenschreibers zu berufen, wenn die fragliche Konstruktion bei anderer Übersetzung sich widerspruchslos interpretieren läßt. Und noch eine weitere Frage! Wenn „forma confederacionis juramento vallata" heißt „der mündlich abgeschlossene, durch einen Eid garantierte Vertrag", was ich bewiesen habe, so wäre, angenommen antiquus sei so viel wie „alt", über diesen alten Bundesvertrag, der nach den Einen 40 und noch mehr, nach den Andern 30 Jahre hinter 1291 zurückläge, keine Urkunde aufgenommen worden. Das ist aber bei einem solchen Staatsvertrag, — man kann ruhig sagen — vollständig ausgeschlossen. Wenn nämlich die „antiqua forma" in einer Urkunde fixiert worden wäre, so hätte der Schreiber derselben das in einer Apposition zum Ausdruck kommen lassen und gewiß nicht nur gesagt, die antiqua forma sei „juramento vallata"; für das Gegenteil darf man auch hier nicht darauf verweisen, daß der Urkundenverfasser von 1291 bei seinem Wunsch, den Satz, der mit der Gerundiumkonstruktion schließt,

schön rythmisch ablaufen zu lassen, zu unbeholfen gewesen sei, in irgend einem Participium die schriftliche Fixierung der „antiqua forma“ erkennen zu lassen, ohne damit den Rythmus zu zerstören, und daß er notgedrungen zu der uns erhaltenen Formulierung gekommen sei. Zu solchen Ausflüchten verleitet nur eine falsche Übersetzung der Gerundiumkonstruktion!

Wie antiquus zu übersetzen ist, zeigt der Zusammenhang vor „antiquam formam etc.“, die Datierung in der Urkunde und die zwei letzten Sätze derselben mit voller Deutlichkeit. Vor allem wichtig ist der Ingreß der Urkunde: Honestati consulitur et utilitati publice providetur, dum peracta (nicht pacta wie Kopp Urkunden zur Geschichte der eidgenössischen Bünde I 32 Nr. 19, F. r. B. III 521 schreibt) quietis et pacis statu debito solidantur.“ Das ist ein anderer Ausdruck für den Gedanken, den wir in sehr vielen Urkundenanfängen finden: ne labuntur cum tempore que geruntur in tempore, expedit rerum gesta monimentis publice perhennari (Z. U. V 1909) oder: temporalis contractus non deperit quem vox litterarum sollempniter confirmavit (Z. U. V 1673, 1678, 1826, 1876.) Oder mit poetischem Anflug in der Urkunde 2068 Z. U. VI. „Sit daz des menschen gidanch — . . ze glicher wis sam daz wasser hin fluzet, davon ist noturftich unde nutze, daz man du dinch du lang weren sun, mit brieve urchunde . . . wol beveste.“ „Dinge“ „Gedinge“ sind „mündlich ausgemachte Vertragsbestimmungen“, und die sinngemässe Übersetzung davon ist „peracta“ des Bundesbriefes von 1291, ein Ausdruck, der sich aber auch mit „mündliche Verhandlungen“ oder im Zusammenhang, mit „mündliche Vertragshandlungen“ wiedergeben läßt. Alle oben reproduzierten Urkundeningresse besagen, daß die Urkunde als Beweismittel für die mündlich ausgemachten Vertragsbestimmungen und mündlichen Vertragshandlungen ausgefertigt worden sei; sagt nun aber eine Urkunde allgemein, mündlich ausgemachte Vertragsabreden: „peracta“ sollten schriftlich fixiert werden, so ist klar, daß der folgende Text der Urkunde die Vertragsabreden enthält, die schriftlich fest-

gelegt werden sollen. Und so führt nun der Bundesbrief von 1291 im Satz von Noverint an bis zur Gerundiumkonstruktion einige der „peracta" an „que statu debito solidantur." Wenn jedoch darin der logische Zusammenhang zwischen dem Anfangssatz der Urkunde und dem Satz mit Noverint liegt, so erhellt, daß zwischen der mündlichen Festsetzung der Bundesvertragsbestimmungen und ihrer schriftlichen Fixierung im Brief von 1291 keine andere, frühere Fixierung in einer Urkunde stattgefunden hat, daß auf einen solchen Ingreß nur der Text von solchen Abreden folgt, zu deren Fixierung zum ersten Mal eine Urkunde ausgefertigt wird. Wie könnte man sonst so allgemein sagen, „über mündlich ausgemachte Vertragsbestimmungen solle eine Beweisurkunde aufgenommen werden", wenn eine solche schon aufgenommen worden wäre. Die objektiv gefaßten Sätze von Noverint an sind also nicht etwa die Sätze einer Vorurkunde, Teile der antiqua forma von vor 1291, wie Breßlau behauptet. Neben allen andern Fehlern, die Breßlau mit seiner Auslegung begeht, übersieht er noch, wie schlecht die zuletzt angeführte Behauptung logisch zum Ingreß des Bundesbriefes und dessen Wortsinn paßt; ebenso aber auch zur weitern Stelle des Briefes, die den Sinn des Ingreßes wiederholt und lautet: „In cuius facti evidentiam presens instrumentum ad petitionem predictorum confectum . . ." Es geht aus dem Zusammenhang, in dem diese Stelle steht, und aus ihrem Inhalt klar hervor, daß sie sich auf alle Vertragsbestimmungen des Bundesvertrages von 1291 bezieht: auf die subjektiv gefaßten sowohl wie auf die objektiv gefaßten; klar aber auch, daß sie den Sinn hat, die mündlich festgesetzten Bestimmungen des Bundesvertrags sollten des Beweises halber schriftlich fixiert werden. „Factum" im Zusammenhang „in cuius facti evidentiam" ist soviel wie „Gemächte" d. h. (mündlich festgesetzter) Vertrag, wofür im Mittelalter außerordentlich oft das genannte Wort gebraucht wird (vgl. Heusler J. d. D. Pr. II 635 und die „Gemächtbücher" im Staatsarchiv des Kantons Zürich), welches wir im Bundesbrief von 1291 wörtlich übersetzt finden. Und

nun noch das Weitere. Dem „peracta“ am Anfang des Briefes: dem „facti“ gegen den Schluß zu korrespondiert dem Wortsinn nach das „actum“ in der Datierungsformel Actum: anno domini 1291 incipiente mense Augusto. „Actum“ ist „verhandelt“ d. h. also „mündlich verhandelt“, „mündlich ausgemacht“. „Actum“ bezieht sich nicht etwa auf „In cuius facti evidentiam presens instrumentum . . . confectum; sigillorum prefatarum . . . roboratum“. Geschieht die Datierung mit Rücksicht auf den Tag der Ausfertigung der Urkunde, so wird als ständiger, technischer Ausdruck: „Datum“ gebraucht (vgl: F. r. B. II 245, 296, 636, 638, 642, 643, 649, 650, 652, 654, 657, 660, 662, 666; III 57, 60, 61, 356, 358, 368, 506 etc. etc.) Die Datierungsweise „actum et datum“ (F. r. B. 634, 635, 641, 647, 656, 658, 661, III 63, 354, 369, 487, 505, 508 etc. etc.) bezieht sich im Gegensatz dazu auf die Zeit der mündlichen Vertragshandlungen und Vertragsversprechen und auf die der Ausfertigung der Urkunde; „actum“ bezieht sich jedoch immer auf die Zeit der mündlichen Vertragshandlungen (F. r. B. II 637, 644, 648, 651, 663; III 49, 50, 355, 359, 370, 507 etc. etc.) Vergleiche auch Ficker a. a. O. I S. 65 u. 128. In unserm Fall also auch auf die peracta, von denen einige im Satz von Noverint an bis zu antiquam confederacionis formam etc. schriftlich fixiert sind. Es war also Anfangs August 1291, als die homines vallis Uranie . . . etc. . . . bona fide promiserunt invicem sibi assistere auxilio ac in omnem eventum quelibet universitas promisit alteri accurrere . . . prestito super hiis corporaliter juramento absque dolo servandis. — Die oben zitierte Stelle des Briefes: in cuius facti evidentiam presens instrumentum ad petitionem predictorum (d. h. aller Vertragsparteien) confectum sagt nun ohne weiteres, daß mit Bezug auf den mündlich abgeschlossenen Bund von 1291 nur eine Urkunde ausgefertigt worden ist. Es sind nicht so viele Briefe ausgefertigt worden als Vertragskontrahenten waren, wie das z. B. beim Bündnis zwischen Murten und Freiburg aus dem Jahr 1245 geschah, in dessen für Murten bestimmten Exemplar es heißt: F. r. B. II 245. Datum

Friburgi anno 1245 festo sancti Johannis Baptiste (24. Juni), dagegen in dem für Freiburg bestimmten: Datum Murati anno 1245 dominica infra octavam apostolorum Petri et Pauli (2. Juli) Oder in der Erneuerung des Bundesvertrages zwischen Bern und Biel von 1297, im Exemplar für Biel: Datum et actum apud Berno mense Julii anno 1297 feria secunda post octavam beatorum apostolorum Petri et Pauli und im Brief für Bern: datum et actum apud Biello (mit gleichem Datum) F. r. B. III 685. Daß für den Bund der Urkantone nur eine Urkunde hergestellt wurde, beweist auch der Satz von Noverint an am Anfang derselben, in welchem alle Kontrahenten im Subjekt aufgezählt werden, während es in den Briefen über das Bündnis zwischen Freiburg und Murten 1245 das eine Mal heißt: . . . nos C. advocatus consules et universitas Friburgi ad universorum noticiam tenore presentium pervenire desideremus, quod . . . cum viris . . . civibus de Murat convenimus interpositis juramentis fidelibus tali conditione, das andere Mal dagegen im ganz entsprechenden Satz an Stelle von Freiburg Murten und an der von Murten Freiburg steht (ähnlich F. r. B. III 685.) Wie für den Bund der Urkantone von 1291, so wurde auch für denjenigen zwischen Laupen und Freiburg aus dem Jahre 1310 nur eine Urkunde ausgestellt: F. r. B. IV 395. In dieser heißt es dann ohne Ortsangabe wie im Bund von 1291: Datum et actum mense Julii in crastino festi beati Jacobi apostoli anno d. 1310; d. h. also: es werden bei diesem Bündnis der mündliche Vertragsabschluß, Eides- und Gelöbnisleistung und die Aufnahme der Beweisurkunde auf den gleichen Tag datiert. Anders beim Bündnis zwischen Murten und Freiburg (vergleiche oben), wieder anders beim Bund zwischen Bern und Biel, (vergleiche oben). Wann wurde nun die Urkunde für den Bund der Urkantone von 1291 aufgenommen? Im Brief selbst fehlt eine Angabe darüber. Aus folgenden Erwägungen ergibt sich aber, daß die Ausfertigung der einzigen Urkunde nach derjenigen Landsgemeinde eines der beteiligten Urkantone stattgefunden, die sich zuletzt versammelt hat: also nach dem mündlichen Abschluß des Bundes,

der auf Anfang August 1291 datiert wird: nach den mündlichen Handlungen, die zum Abschluß notwendig waren. Einmal müssen alle Landsgemeinden der Urkantone den Bundeseid abgelegt haben — es steht das übrigens ausdrücklich am Anfang des Briefes von 1291. — Weiter macht die Mündlichkeit des Vertragsabschlusses den Abschluß unter Anwesenden notwendig, d. h. der Abschluß wird sich gewiß in diesem Falle ganz so vollzogen haben, wie bei der Eingehung des Bundes zwischen Zürich, Schwyz und Uri vom Jahre 1291. Vertreter von zwei kontrahierenden Kantonen werden jeweilen bei der Landsgemeinde des andern zugegen gewesen sein, um das Bündnisversprechen für die von ihnen vertretenen Landsgemeinden und Täler entgegenzunehmen. Wie aus dem Bundesbrief von Zürich, Schwyz und Uri hervorgeht (vergleiche dazu auch: Oechsli, Über die historischen Stifter der Eidgenossenschaft Zürich 1889) waren diese Vertreter Landammänner, Altlandammänner und „sonstige Würdenträger"; selbstverständlich haben die gleichen Vertreter des einen Tales an den Landsgemeinden der beiden andern teilgenommen und so erhellt, daß die verschiedenen Landsgemeinden sich an verschiedenen Tagen versammelt haben müssen. Möglicherweise, ja ziemlich sicher, haben sie sogar einige Tage auseinander gelegen. Darauf daß die mündlichen Vertragshandlungen in den einzelnen Landsgemeinden nicht auf den gleichen Tag fallen, sondern auf verschiedene, deuten ja auch die Worte der Datierung: actum incipiente mense Augusto, d. h. der Umstand, daß kein bestimmter Tag als Datum genannt ist, wie das sonst in den Urkunden jener Zeit fast ausnahmslos geschieht. Ist nun aber über den Bund von 1291 nur eine Urkunde ausgestellt worden, so ergibt sich, daß die Ausfertigung nach dem mündlichen Abschluß des Bundes in den einzelnen Landsgemeinden geschehen ist. Zu dieser Zeit war der Bundesabschluß seit Tagen oder Wochen perfekt und vollendet und daher gebraucht der Urkundenschreiber in allen Verben das Perfectum praesens. An welchem Tage die Urkunde ausgestellt worden ist, sagt sie selbst nicht:

es kann einige Zeit nach dem mündlichen Vertragsabschluß geschehen sein.

Ich komme nun auf unsere nachgerade berühmte Gerundiumkonstruktion zurück und stelle nur noch, bevor ich die Nutzanwendung der vorausgehenden, etwas umständlichen und weitausholenden Erörterungen mache, fest, daß innovare der genannten Urkundenstelle neben der Bedeutung von „erneuern" auch die von „bestätigen" hat. Bresslau selbst nennt die letztere eine technische.

Wenn nun die Worte „formam confederacionis juramento vallatam presentibus (scilicet: litteris) innovare" so viel heißen wie: „den mündlich abgeschlossenen und durch Eid garantierten Bundesvertrag in einer Urkunde d. h. also schriftlich bestätigen" — was ich glaube bewiesen zu haben, die Übersetzung von innovare bedarf keines Beweises, da sie vom Gegner anerkannt ist — und ist die eine Urkunde nach dem mündlichen Vertragsabschluß ausgestellt worden, wovon sie den Bericht enthält, so ergeben die übrigen Worte der Gerundiumkonstruktion und der Zusammenhang des ganzen Urkundentextes als einzig noch mögliche Übersetzung von antiquus" „früher" von antiquam formam juramento vallatam etc. aber: „den früher mündlich abgeschlossenen und eidlich garantierten Bundesvertrag schriftlich bestätigen." Dieser früher nur mündlich abgeschlossene Bundesvertrag ist aber der Bund von 1291; incipiente mense Augusto a. d. 1291 ist die antiqua confederacionis forma abgeschlossen worden.

Zur Rechtfertigung der Übersetzung von antiquus zunächst noch folgende Bemerkungen. Schon in der römischen Rechtssprache kann antiquus die Bedeutung von „früher" haben (vergleiche Heumann a. a. O.). Es wäre daher sehr wohl denkbar, daß der Schreiber unserer Urkunde, der ja vielleicht stark unter italienischem Einfluß gestanden hat, in Kenntnis der angegebenen Bedeutung in der Gerundiumkonstruktion „antiquus" für „früher" gesetzt hat. Ich möchte jedoch darauf weniger Gewicht legen, sondern sehe den Grund für die Wahl von „antiquus" für „früher" im folgenden.

Schon der Wortlaut des Bundesbriefes von 1291 spricht dafür, daß sein Verfasser kein besonders eleganter Lateiner gewesen ist; wie wir das aber auch sonst noch oft in mittelalterlichen Urkunden aus deutschen Landesgegenden finden, so hat er mit antiquus ganz genau das Wort übersetzt, das er gewählt hätte, wenn er mittelhochdeutsch geschrieben hätte: nämlich „alt". In dem oben besprochenen „factum" haben wir die gleiche Erscheinung. Noch im heutigen, unverdorbenen Dialekt wird ja „alt" sehr häufig als Gegensatz zu „gegenwärtig" gebraucht, ohne daß es einen besonders hohen Grad der Zeitdifferenz angeben würde. So sagt man „im alte Jahr," wenn das neue kaum eingeläutet worden ist; der „alt Rock", wenn der neue kaum in Gebrauch genommen und ohne daß man den „alten Rock" vollständig und für immer abgelegt hat; „im alte Hus", wenn das, in dem ich gegenwärtig eine Wohnung gemietet habe, kaum bezogen ist; „en alte Schüler" ist ein ehmaliger, früherer und vor allem: „de alt Vertrag" ist der ehemalige, frühere Vertrag, auch wenn ein neuer kaum abgeschlossen worden ist. (Vergleiche für die Bedeutung von alt: Grimms Wörterbuch und das schweizerische Idiotikon.) Für diese Bedeutung von alt als „früher, ehemalig" stehen mir allerdings keine Beispiele aus deutschen mittelalterlichen Urkunden zur Verfügung, Tatsache ist aber, daß darin der adjektivische Komparativ „früher" so zu sagen nie vorkommt; so sehr ich danach gesucht, habe ich doch dafür kein Beispiel gefunden.

Zur Übersetzung im ganzen führe ich noch folgende Momente an. Der Urkundentext von Noverint an bis antiquam formam etc. enthält allein den Bericht vom Abschluß eines Bündnisvertrages zwischen den Urkantonen; in den Worten von fide bona promiserunt bis injurias vindicare prestito super hiis (scil. peractis) corporaliter juramento absque dolo servandis liegt allein der Vertrag über ein gegenseitiges Schutz- nnd Trutzbündnis; was der Brief sonst enthält, sind — modern ausgedrückt — Sätze interkantonalen Vertragsrechtes über die Eigenschaften der gestellten Richter; Schlichtung interkantonaler Streitigkeiten etc.: D i e W o r t e v o n p r o -

miserunt bis injurias vindicare enthalten also eine „confederacionis forma." Wie ich nun festgestellt habe, sind die Worte von Noverint bis prestito super hiis corporaliter juramento absque dolo servandis der Bericht über ein mündliches, vorher noch nicht schriftlich fixiert gewesenes Versprechen eines Schutz- und Trutzbündnisses, eines Versprechens, das durch einen Eid garantiert worden ist; prestito super hiis juramento — der Urkundenverfasser schreibt super hiis, weil er von zwei Versprechen redet: promiserunt, . . promisit; aber es ist ja unbestreitbar, daß der zweite Satz: quelibet universitas promisit alteri accurrere inhaltlich nur eine Wiederholung des ersten Satzes beginnend „Noverint . . quod . . promiserunt" ist. — Ferner habe ich constatiert, daß die Urkundenausfertigung nach, vielleicht einige Zeit nach dem mündlichen Abschluß des Bundesvertrages, von dem die Stelle von Noverint an bis zu antiquam f. c. den ersten schriftlichen Bericht enthält, stattgefunden hat. Wenn der Urkundenverfasser nun am Schluß des Berichtes über die mündlichen Vertragshandlungen beim Abschluß des Schutz- und Trutzbündnisses, am Ende der Satzkonstruktion, die mit Noverint beginnt und mit servandis aufhört, schreibt: antiquam confederacionis formam juramento vallatam presentibus scil. litteris innovando, so will er in „forma confederacionis" den Inhalt der vorangehenden Sätze von promiserunt an zusammenfassen, das Produkt dessen, was sich die Urkantone mündlich versprachen, bezeichnen, in „juramento vallata" als Apposition zu forma aber die Wirkung des „prestitum super hiis scil. peractis aut promissis juramentum" auf das „promiserunt in vicem sibi assistere auxilio" „promisit . . . accurrere". Er will sagen, daß diese früher nur mündlich gegebenen und eidlich garantierten Versprechen der genannten Täler sich gegenseitig beizustehen: d. h. das früher nur mündlich abgeschlossene Schutz- und Trutzbündnis urkundlich (mit der gegenwärtigen Urkunde) bestätigt werden solle.

Für meine Auslegung der bestrittenen Gerundiumkonstruktion glaube ich noch einen weitern Beweis anführen zu

können: eine uns erhaltene deutsche Übersetzung des lateinischen Bundesbriefes von 1291 aus dem Ende des 14. Jahrhunderts, (vgl. Oechsli Anfänge S. 383 ff.) Sie wird im Staatsarchiv von Nidwalden aufbewahrt und lautet an der uns interessierenden Stelle:

(Nach dem Eingang): „So hant sy zesament gelobt by guoter trüw, enander byzestande, Mit hilff, mit Rät und mit iegklichem gunst . . . jeglich gemeint hat verheissen der andern ze hilf ze komende so es notdurfftig ist . . . by dem eyde, der liplich umb dis sach ze behaltende aun mistrüw beschehen ist: die alten wiss der gelüpte mit dem eyde umgeben mit diesem briff ze nüwrende."

Ich stelle zunächst fest, daß diese deutsche Urkunde des Bundes von 1291 nichts enthält, was darauf hindeuten würde, daß der Bundesbrief von 1291 die Erneuerung eines alten Bündnisses vor 1291 sei.

Nun könnte man allerdings beim ersten Vergleich mit dem lateinischen Brief von 1291 behaupten, die Übersetzung gebe die Gerundiumkonstruktion nicht wortgetreu wieder. Angenommen auch, das sei der Fall, so wird man doch diese deutsche Urkunde nicht ohne weiteres bei Seite schieben können; eine gewisse Bedeutung kommt ihr schon aus folgenden Überlegungen zu. Der Aufbewahrungsort des deutschen Briefes legt die Vermutung nahe, daß er nicht von einem privaten Liebhaber angefertigt worden ist, sondern daß ihn einer der Kontrahenten von 1291 hat anfertigen lassen: also Nidwalden, in dessen Archiv er aufbewahrt wird. Wie für den Bundesvertrag von 1315 nachweisbar, nachdem zuerst nur eine Urkunde ausgestellt worden war, nachträglich (vgl. Oechsli a. a. O. S. 378) von den einzelnen Kantonen eigene Exemplare angefertigt worden sind, damit jedem Kontrahenten für die Vorlesung vor der Landsgemeinde ein solches zur Verfügung stehe und damit man überhaupt mehrere Exemplare besitze, so glaube ich, ist es ziemlich sicher, daß die a. 1291 kontrahierenden Täler schon kurz nach 1291 offizielle Übersetzungen, mit Rücksicht auf den erstgenannten Zweck hauptsächlich,

haben anfertigen lassen. Stammt nun auch das uns erhaltene Exemplar aus dem Ende des 14. Jahrhunderts, so weist doch dessen Aufbewahrungsort darauf hin, daß diese deutsche Bundesurkunde die offizielle Abschrift eines offiziellen deutschen Originals ist. — Wie man sich aber zu solchen Hypothesen auch stellen mag, eines ist sicher, nämlich daß der Autor dieser Übersetzung aus dem 14. Jahrhundert das lateinische Original viel eher richtig verstehen konnte als wir heute. Für uns ist ein Verständnis erst durch die neuern rechtshistorischen Forschungen über das Wesen des Treugelöbnisses und Eides möglich geworden; man hat die Bedeutung beider noch bis vor einigen Jahren vollständig mißkannt, zur Zeit der Anfertigung der Übersetzung dagegen waren sie noch in ihren ursprünglichen Funktionen im Gebrauch, wie ich sie oben dargestellt habe.

Ich glaube jedoch den Beweis für die Zulässigkeit der Übersetzung erbringen zu können und dabei ist hauptsächlich zu erörtern, ob die Übersetzung von „forma confederacionis" zulässig sei. Ich habe im frühern bemerkt, daß Treugelöbnis und Eid Formalakte sind und als solche auch von der mittelalterlichen Urkundensprache bezeichnet werden. Ferner daß beide im Prinzip die gleichen Funktionen im Vertragsrecht besitzen und daß sie sich nur dadurch in der Wirkung von einander unterscheiden, daß dem Eid die stärker bindende Kraft als dem Treugelöbnis zugeschrieben wird. Ich habe oben auch dafür Beispiele gebracht, worin die Rede davon ist, daß das Treugelöbnis durch den Eid „vallatum est." (F. r. B. II 369, III 525 a. 1291.) In den Urkunden finden wir nun den Eid häufig als „forma" bezeichnet; Z. U. II 550, 553, 554; F. r. B. II 214 C, 717, III 584, 685, IV 232, 240, 289, 291, 295 etc.; vgl. z. B.: F. r. B. II 717: und dazu II 229 a. 1243.

Bern und Freiburg erneuern die zur Zeit des Herzogs Berchtold von Zähringen bestandenen Bündnisse.

Noverint . . ., quod . . . de Friburgo ex una parte . . . de Berno ex altera formam juramenti qua confederati erant

tempore ducis Bertoldi de Zeringen, sunt et esse desiderant et tenentur in perpetuum, renovaverunt et recognoverunt concorditer in hanc formam: videlicet quod . . . . In hac forma juramenti comprehensi sunt omnes dictis civitatibus attinentes et astricti juramento. . . . . Und zieht man die gleiche Rechtsbedeutung des Treugelöbnisses in Betracht, so kann dasselbe d. h. die promissio, das „Gelübte" ebenfalls als „forma" bezeichnet werden, es ist eine solenne Form eines Versprechens: also kann auch das Versprechen gegenseitiger Schutz- und Hilfeleistung, wie es beim d. h. nach oder zugleich mit dem Abschluß von Bundesverträgen gegeben wird, eine forma confederacionis genannt werden. Selbstverständlich immer nur unter der Voraussetzung eines ähnlichen Zusammenhangs wie in dem Brief von 1291, d. h. nachdem von Treugelöbnissen, einander gegenseitig Schutz- und Hilfe zu leisten unmittelbar vor dem Gebrauch des Ausdruckes „forma confederacionis" die Rede war. Dann aber darf man diesen Worten unseres Bundesbriefes um so eher den Sinn „die solenne Form, Weise des Gelöbnisses gegenseitiger Schutz- und Hilfeleistung" geben, als auf forma confederacionis die typische Wendung folgt: iuramento vallata, als eben mit diesem technischen Ausdruck der mittelalterlichen Urkundensprache die Wirkung des Eides auf das Treugelöbnis, die forma confederacionis bezeichnet wird. Alle diese Vorstellungen sind nun selbstverständlich dem Verfasser der Übersetzung des Briefes von 1291 sehr geläufig gewesen und keiner weitern Worte hätte es bedurft, wenn er die Worte „antiquam formam confederacionis" der lateinischen Urkunde übersetzt hätte „die alt wiss des gelüptes". Der Erklärung und Rechtfertigung bedarf es dagegen, weil er „antiqua forma confederacionis" mit dem Pluralis „die alten wiss der gelüpte" wiedergegeben hat. Ich glaube aber, auch das läßt sich erklären und rechtfertigen; man muß an den lateinischen Brief nur mit den Anschauungen herantreten, die sich aus den frühern Ausführungen (S. 15 ff., bes. 23) ergeben und mit denen eben auch der Verfasser der Übersetzung aus dem 14. Jahrhundert an die lateinischen Urkunden herange-

treten ist. Besonders wichtig ist es, sich daran zu erinnern, daß der Verfasser des Originalbundesbriefes von 1291 nie hat sagen wollen, ein alter Bundesvertrag vor 1291 sei durch die Urkunde von 1291 erneuert worden. Speziell von dieser Voraussetzung ist auch gewiß der Übersetzer ausgegangen; denn selbst wenn seine Arbeit nicht aus der Zeit kurz nach dem Bundesbrief von 1291 stammen sollte, sondern Jahrzehnte nachher zu datieren wäre, so ist doch so viel sicher, daß mit bezug auf Vertragserneuerungen noch zu Ende des 14. Jahrhunderts der gleiche Formalismus beobachtet wurde, wie zur Zeit der Niederschrift des Bundesvertrages von 1291, wie ich ihn oben dargestellt habe. Wenn man bedenkt, daß damals zu einer solchen Übersetzung große Kenntnisse, die besonders in den innern Kantonen bei wenigen nur vorhanden waren, notwendig gewesen sind, Kenntnisse, die nur ein in der Abfassung von Urkunden und im Auflösen der Abkürzungen der lateinischen Urkunden bewanderter Cleriker vielleicht hatte, gehe ich mit der Behauptung, daß einem solchen Übersetzer der damalige Vertragsformalismus geläufig war, gewiß nicht zu weit.

Den Schlüssel zur Erklärung gibt nun der Verfasser der Übersetzung damit, daß er darin sagt:

die alten wiss der gelüpte,

d. h. durch den Gebrauch des bestimmten Artikels ohne irgend welchen Zusatz, etwa die Angabe des Jahres, in welchem „die alten wiss der gelüpte“ geleistet worden sind. Ein solcher Sprachgebrauch ist nur restlos erklärbar, wenn die Worte, „die alten wiss der gelüpte“ unmittelbar an den vorangehenden Urkundentext anknüpfen, sich darauf beziehen und wenn diese Beziehung durch einen Doppelpunkt markiert und gelesen wird:

Noverint . . . quod . . . promiserunt . . . servandis: antiquam confederacionis formam juramento vallatam presentibus innovando. Ita tamen . . . — So hant sy zesament gelobt . . . by dem eyde, der liplich . . . beschechen ist: die

alten wiss der gelüpte mit dem eyde umgeben mit disem brieff ze nůwrende . . .

M. a. W.: unter „die alten wiss der gelüpte mit dem eyde umgeben" sind offenbar die beiden Treugelöbnisse gemeint, die unmittelbar im Urkundentext (promiserunt . . . promisit, sy hant gelobt . . . hat verheißen . . .) vorangehen und der Eid, der zu ihrer Bestärkung geleistet worden ist. Daß gerade dieser auch gemeint ist, geht wieder aus der Anwendung des bestimmten Artikels und der Wendung hervor: mit dem eyde umgeben. Wie ich aber oben festgestellt habe, fand die Leistung dieser Treugelöbnisse und des Eides Anfang August 1291 statt, also sind auch „die alten wiss der gelüpte" in diese Zeit zu datieren. — Die Gründe, die vielleicht ein Vertreter der herrschenden Meinung gegen diese Auslegung anführen könnte, werde ich erst in einem spätern Abschnitt der Darstellung widerlegen können.

So wie ich die Übersetzung glaube auffassen zu müssen, beweist sie also, daß ihr Verfasser der Ansicht war, die Stelle „antiquam confederacionis formam juramento vallatam" sei die Zusammenfassung des ihr unmittelbar vorangehenden Urkundentextes, beziehungsweise des Inhaltes der beiden ihr vorangehenden Treugelöbnisse und des Eides und bedeute die begriffliche und rechtliche Qualifikation dieses Inhaltes. Mit Rücksicht darauf, daß die beiden Treugelöbnisse ganz dem gleichen Vertragswillen Ausdruck geben, eigentlich aber nur ein Versprechen gegenseitiger Schutz- und Hülfeleistung bedeuten, mit Rücksicht darauf, daß sie als Ganzes angesehen, die Form sind, in welcher das Schutzbündnis der Täler zu Stande kam, konnte sie der Verfasser der lateinischen Urkunde als „forma confederacionis" bezeichnen. Der Übersetzer hat es vorgezogen, an Stelle der Umschreibung, was die beiden Treugelöbnisse zusammengenommen sind, die Worte zu setzen, die umschrieben werden: an Stelle des Prädikates das plurale Subjekt. Daß dazu ein Übersetzer berechtigt ist, ohne daß man ihm eine nicht getreue Übersetzung vorwerfen darf, scheint mir unzweifelhaft.

Habe ich damit die Zuläßigkeit der Übersetzung von forma confederacionis nachgewiesen, so kann nun der Beweis, daß die deutsche Urkunde für meine Auffassung des lateinischen Originals spricht, noch auf eine andere Art geführt werden.

Aus den Worten „die alten wiss der gelüpte" geht hervor, daß der Übersetzer einzig und allein unter diesen Gelübden mündliche, in feierlicher Form abgelegte Versprechen versteht, Versprechen, die unter Beobachtung der verborum ac gestuum sollempnitates debitae et consuetae (vgl. oben) gegeben worden sind. Klar ist aber auch, daß dann mit diesen Gelübden ein mündlich abgeschlossener Bundesvertrag gemeint ist; was ich also oben für antiqua forma confederacionis aus dem weitern Zusammenhang der Urkunde zu beweisen versuchte, ist aus dem deutschen Bundesbrief deutlich zu entnehmen. — Würde man nun aus der deutschen Urkunde ableiten wollen, der alte mündlich abgeschlossene Bundesvertrag vor 1291 sei 1291 auf dem Weg der Ausfertigung einer neuen Urkunde erneuert worden, so wäre mit unserer Urkunde eine solche Anomalie von der Form, die sonst bei Bundesvertragserneuerungen beobachtet wurde, bezeugt, daß eben die streitige Briefstelle nichts von einer Erneuerung eines alten Bundesvertrages d. h. vom zweitmaligen Abschluß eines solchen enthalten kann. Dafür daß die schriftliche überhaupt eine nicht vorkommende Form der Vertragserneuerung ist, verweise ich wieder auf die frühern Ausführungen. Die bestrittene Urkundenstelle kann also auch in der mittelhochdeutschen Übersetzung nur von der schriftlichen Bestätigung von erst mündlich gegebenen Versprechen, von einem erst mündlich abgeschlossenen Schutz- und Trutzbündnis sprechen. Und dagegen spricht auch nicht, daß der Übersetzer schreibt: „die alten wiss der gelüpte ze nüwrende." Ich habe schon oben ausgeführt, daß wie im heutigen Dialekt noch, „alt" im Mittelhochdeutschen die Bedeutung von „früher" haben kann; daß es hier diese Bedeutung haben muß, beweist der Zusammenhang, in dem „alt" steht. „Nüwren" aber ist unzweifelhaft soviel wie „von neuem abgeben"; ebenso unzweifelhaft ist auch weiter, daß nicht die

„wiß der gelüpte“ sondern die in feierlicher Form geleisteten Gelöbnisse von neuem abgegeben, „genüwret“ werden sollen. Der Übersetzer war vielleicht nicht so gewandt, um seinen Gedanken in deutscher Schriftsprache logisch korrekt ausdrücken zu können; hätte er sagen wollen, die „wisen“, die feierlichen mündlichen Formen sollten schriftlich erneuert werden, würde er eine contradictio in adjecto der schlimmsten Art verbrochen haben. Auch das zeigt wieder, wie angreifbar die Ansicht der herrschenden Meinung über den Inhalt der streitigen Urkundenstelle ist.

Sucht man in dieser Art die mittelhochdeutsche Übersetzung zu begreifen, so ist auch unschwer zu zeigen, daß sie mit der von mir oben gegebenen vollständig übereinstimmt. Einmal ist „nüwren“ von neuem abgeben genau soviel wie „bestätigen“; die Übersetzung hat den gleichen Sinn, ob ich sage, „indem sie die frühern, mündlich und in feierlicher Form geleisteten Gelöbnisse mit der gegenwärtigen Urkunde, d. h. schriftlich von neuem abgeben“ oder „indem sie die frühern mündlichen und in feierlicher Form geleisteten Gelöbnisse schriftlich bestätigen.“ Beide Übersetzungen besagen, daß die Kontrahenten ihrem früher in feierlicher mündlicher Form erklärten Vertragswillen noch schriftlichen Ausdruck geben wollen. Was sie mündlich gelobt, versprechen sie noch schriftlich. Beide Versprechen haben den gleichen Inhalt und den gleichen Zweck; das mündliche Versprechen und dieses allein erzeugt aber die vertragliche Gebundenheit; das schriftliche Versprechen ist eine Wiederholung zum Zwecke des Beweises der mündlichen Versprechensabgabe, eine Bestätigung. Wieso der Verfasser dazu kam zu schreiben „formam confederacionis . . . presentibus innovare“ und der Übersetzer „die wiss der gelüpte ze nüwrende“ ist sehr leicht erklärlich. In den mittelalterlichen Urkunden finden sich sehr häufig die Wendungen: wir haben bei unsern Treuen gelobt und geloben mit diesem Brief oder: wir haben bei unsern Treuen versprochen und versprechen mit diesem Brief. Von vielen Beispielen nur folgende: Basler

Urkundenbuch V Nr. 34; Urkundenbuch der Abtei St. Gallen: IV 1850, 2039. Aus allen diesen Urkunden, die ausnahmslos Beweisurkunden sind, geht hervor, daß das „versprechen mit diesem Brief" so viel sagen soll als, wir geben unserm früher mündlich erklärten Vertragswillen schriftlichen Ausdruck und zwar zum Beweis des mündlich erklärten Willens. Die Tatsache, daß der Vertragswille zweimal in Erscheinung tritt und die äußere Form der schriftlichen Fixierung der Tatsache (wir haben mündlich versprochen und versprechen mit diesem Brief), ebenso wie der Gebrauch verschiedener Zeitformen führte dazu, von der Erneuerung des Versprechens zu reden. Logisch richtiger ist „Bestätigung", da es sich, wie gesagt, nur um ein Versprechen, einen Vertragswillen handelt, der in verschiedenen Formen in sinnliche Erscheinung tritt.

Im weitern ist aber auch „die wiss der gelüpte" sinngemäß soviel wie „der mündlich abgeschlossene Bundesvertrag." Spricht man von der Erneuerung, Bestätigung eines Vertrages, so versteht man unter Vertrag ein aus einzelnen Teilen zusammengesetztes Ganzes. Sagt man einen mündlich abgeschlossenen Vertrag schriftlich bestätigen, so ist damit gemeint, man bestätige den Abschluß und den Inhalt des Vertrages, und selbstverständlich ist nun auch die mittelhochdeutsche Übersetzung der streitigen Urkundenstelle dahin aufzufassen, daß die feierliche, mündliche Abgabe und der Inhalt der Treugelöbnisse schriftlich bestätigt werden solle. „Die frühern mündlich und in feierlicher Form abgelegten und eidlich bekräftigten Treugelöbnisse," „die alten wiss der gelüpte" vom Eid umgeben sind nach den frühern Erörterungen die beiden Treugelöbnisse, die im Urkundentext unmittelbar vorangehen und deren Inhalt das Versprechen gegenseitiger Schutz- und Hülfeleistung ist: Deren Inhalt der Abschluß eines Schutz- und Trutzbündnisses ist. Erinnere ich nun noch an die frühere Bemerkung, daß das Treugelöbnis oft in ungenauer Weise als „Vertrag" bezeichnet wurde, Treugelöbnisse, die das Versprechen gegenseitiger Schutz- und Hülfeleistung zum Inhalt haben, also wohl soviel als „Bundesvertrag" als „forma con-

federacionis“ bedeuten können, so glaube ich bewiesen zu haben, daß die mittelhochdeutsche Übersetzung eine Stütze für meine Auffassung der streitigen Urkundenstelle darstellt.

Zum Schluß meiner Ausführungen folge nun die ausführliche und sinngemässe Übersetzung der vielbesprochenen Wendung:

Die schweizerischen Urkantone haben einander versprochen, sich gegenseitig Schutz und Hülfe zu leisten und bestätigen nun mit der gegenwärtigen Urkunde diesen frühern in feierlicher Mündlichkeit abgeschlossenen Bundesvertrag schriftlich.

Sind diese Ausführungen richtig, so ergeben sich nicht unwichtige Konsequenzen für die Rekonstruktion der Gründungsgeschichte unserer Eidgenossenschaft; ich überlasse es aber den Historikern, diese Konsequenzen zu ziehen. Mein Zweck ist einzig, zu beweisen, daß die Diskussion über den Inhalt des Bundesbriefes von 1291 noch nicht erschöpft ist.



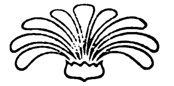
# Privatbriefe

aus der Zeit des

# Linden- und Harten-Handels in Zug.

Mit Einleitung

Herausgegeben von Konrad Lütolf.



# Einleitung.

Der Linden- und Harten-Handel in Zug wurde von C. Bossard, „Ammann Schumacher und seine Zeit“ und „Historische Zeitbilder von 1763—1770, nebst Schilderungen der Unruhen in Zug von 1764—1768 in ihren Ursachen und Wirkungen“ (Geschichtsfreund XII 68 ff. und XIV 108 ff.) gründlich geschildert.

Doch geben die hier folgenden Briefe über die Gesinnungsweise mehrerer mithandelnden Personen manchen wohl zu beachtenden Aufschluß. Deren Gesinnungsweise gerade ist ja vielfach noch heute in Diskussion, noch nach dem Romane des Jesuiten Spillmann, „Der schwarze Schumacher“, dessen Ehrenrettung allerdings recht gut geraten ist.

Die „Reislauferei“ brachte viel Geld in die geldarme Schweiz und sie erwies sich darum selbst einem Schumacher nach höchsteigener Erfahrung als durchaus notwendig für Hoch und Nieder: ein notwendiges Übel, nicht nur an sich, sondern auch in seinen Begleiterscheinungen. Solch' verderbliche Begleiterscheinungen waren namentlich die sogenannten Verehrgelder, welche der französische König in Zug z. B. an die Zurlauben und später an die Herren von Roll in Solothurn auszahlte, die sie weiter an die „Freunde des Königs“ in Zug verteilten, um Stimmung zu machen. So aber wurden die Herren reich bezahlt und das Volk mußte für Geringes sein Blut verspritzen; freilich vermißte es dieses Geringe hart, als es nicht mehr floß. Dennoch war diese Ungleichheit das Agitationsmittel Schumachers.

Zugleich wurmte ihn immer noch der Hexenprozeß gegen seine unglückliche Großmutter Katharina Egli, die verbrannt wurde unter Ammann Beat Kaspar Zurlauben. Schumacher

verurteilte die Hexenprozesse mit Recht. Aber hat nicht auch er gegen seine Feinde eine Schuld nachzuweisen gesucht, die sie nicht auf sich hatten, gewiß nicht in dem Maße, wie er es voraussetzte?

Der damalige juridische Schuldnachweis war unzulänglich geregelt. Menschliche Leidenschaft hatte großen Einfluß darauf. Die schon von den heidnischen Römern als unsicherer Weg der Wahrheitsermittelung erkannte Tortur wurde im Ketzerprozeße gegen die so überaus hartnäckigen feindseligen und abergläubischen gnostisch-manichäischen Sekten im 13. Jahrhundert gerade im übergroßen Eifer für Ausrottung derselben angewendet. Man glaubte, seien diese gefährlichen Leute zum Geständnisse gezwungen, so ergebe sich leicht ihre Bekehrung oder Verurteilung. Nun leider hat man allzu schnell gnostisch-manichäisches Ketzertum, wenigstens den entsprechenden Aberglauben, auch bei den Hexen angenommen, sie deswegen gefoltert, so zum Geständnisse der allerphantastischten Verbrechen gezwungen und daraufhin verbrannt. So förderte auch Luthers und Kalvins Teufelswahn die Hexenprozesse mächtig. Wirklich nüchtern denkende Theologen aber hielten sich in Italien, Frankreich, Spanien und deutschen Landen vom Hexenprozesse meist ferne. Diese Verirrungen sind also wenigstens bei vielen Katholiken mehr Verirrungen der Phantasie und des Rechtsbegriffs als der Theologie, von der katholischen Kirchenlehre, die von Teufelswahn frei ist, gar nicht zu reden. Darum sehen wir die gleichen Irrgänge im ganzen mittelalterlichen weltlichen Prozesse und auch später noch im weltlichen Rechte.[1])

Schumacher hat sich von solchem Geiste nicht ganz loszumachen verstanden. Weil er sah, daß die Verehrgelder in Zug ungleich verteilt wurden, glaubte er sofort, der Fehler müsse an Zurlauben, Andermatt, Weber und ihren Genossen liegen. Und doch stellte der französische Gesandte gerade

---

[1]) Vergl. Frankfurter zeitgemäße Broschüren, IV 115 ff. V 103 ff. XIV 85 ff. Hansen, „Zauberwahn, Inquisition und Hexenprozeß im Mittelalter, 1900. Kathol. Schweizerblätter 1899, S. 390 ff.

Schumacher vor die Alternative: entweder werden die Verehrgelder verteilt wie bisher oder Zug bekommt überhaupt kein Geld mehr von Frankreich. So war Schumacher selber als Ammann gezwungen, für Österreich zu werben, um nur Geld unter sein Volk zu bringen. Ihm wurde dann von seinen Gegnern ebenso uubillig vorgeworfen, er habe den Kaiser gebeten, seine Partei zu heben und deren Feinde unterdrücken zu helfen. Die Leidenschaft nahm beiderseits die Einsicht für gegenseitiges Recht und Billigkeit, trotzdem man beiderseits vor einem notwendigen Übel stand, welches erst das 19. Jahrhundert ganz wegräumte.

So stellen sich auch ungefähr die hier herausgegebenen Privatbriefe zur Sache. Gehen wir ihnen nach und vergleichen wir damit Bossards Studien und Resultate!

Der 1. Brief ist von Christoph Andermatt, Pfarrer in Stüßlingen in Würtemberg, geschrieben. Er schreibt am 2. Januar 1730 an seinen Schwager Franz Silvan Schmidt. Jener Pfarrer war neben Josef Leonz, Franz Bartholomäus, Johann Josue, Christoph Anton und Johann Silvan der älteste Sohn des Ammanns Christoph Andermatt, der als Freund Zurlaubens von Schumacher so hart mitgenommen wurde. Da dieser Handel schon losgebrochen, so bittet der Pfarrer seinen Schwager, den Mann seiner Schwester Magdalena, ihm fleißig darüber Nachricht zu geben.

Bereits war Ammann Fidel Zurlauben seit dem 18. Juli 1729 verbannt. Christoph Andermatt wurde dennoch im Mai 1730 wieder als Ammann vorgeschlagen, wie er es früher gewesen sei. Eine gewaltige Schlägerei führte aber die Harten zum Siege und Andermatt wurde beschuldigt, jedem Wähler 5 Batzen versprochen zu haben. Davon handelt im 2. Briefe am 4. Juli 1730 Schmidt. Der Vorhalt erwies sich als nichtig. Einer der gegnerischen Hauptagitatoren war Schneider Silvan Doßenbach von Baar; er hatte einen Streit mit seiner Braut, die dem Altammann Andermatt Ehrenrühriges über Doßenbach mitgeteilt. Zu der daherigen Gerichtsverhandlung begleiteten

Andermatt 100 Zeugen von Baar, deren ein Teil folgenden Tags eine kleine Schlägerei mit Harten hatte.

Am 8. August 1730 hatte Schmidt wieder vieles mitzuteilen. Die Braut Doßenbachs wollte auch am Halseisen ihre ehrenrührigen Worte über Doßenbach nicht zurücknehmen. Wegen der 100 Zeugen wurde Andermatt gebüßt; auch die Teilnehmer am darauf folgenden Schlaghandel mußten Buße zahlen. Später sogar, am 10. September 1731, mußte Andermatt dem Doßenbach, trotz dessen eigener Schuld, abbitten und 125 Gl. zahlen.

Den 22. August 1730 meldet Schmidt, wie sogar die Schützengabe, die der französische Gesandte vor 2 Jahren der Schützengesellschaft des Ortes Zug geschenkt hatte, von den Harten jetzt noch zur Verteilung gefordert wurde, weil sie zur Zeit am betreffenden Zuger Schießen nicht hatten teilnehmen wollen. Die Stadtbürger wollten dazu nicht Hand bieten. Die Harten hielten ihr besonderes Schießen dennoch in Menzingen ab. Auch die geistliche Gewalt suchte man nunmehr für diesen Zugerhandel zu interessieren.

Die im vorigen Brief erwähnte Landsgemeinde wurde am 3. September in der Pfarrkirche Baar gehalten und dauerte von 1—7 Uhr. Sie richtete nichts aus. Von 2 Herren wurde sogar anerkannt, daß die Ammänner Andermatt und Weber als Gesandte beim Abschlusse des Bundes von 1715 wirklich nur so gehandelt hatten, wie ihnen damals von den souveränen Zuger Gemeinden, Zug, Baar, Menzingen und Aegeri aufgetragen worden war. So berichtet Schmidt am 5. September 1730.

Weiterhin erzählt Schmidt unterm 17. Oktober 1730 von einem Sittenmandat: eine Wirtin hatte eine verschwenderische Frau zu Essen und Trinken und Nichtstun verführt und für ihre diesbezüglichen Mühen und Auslagen 100 Gl. verlangt, erhielt aber nichts und wurde noch zu Geldbuße verurteilt; auch wurden Wirte und Schenken verwarnt, abhängige Personen nicht nachzunehmen. Die Stadtbürger wollten in Schreiben an die Miteidgenossen wegen Übergriffen des äußern Amtes (Baar, Menzingen, Aegeri) im Pensionenwesen klagen. Altammann Andermatt war beim Pfarrer in Ferien. Darum

wird hier auch berichtet, wie die Weinlese durch das Schneewetter vom 15., 16., 17., Oktober etwas hinausgeschoben worden sei.

Denjenigen, die um Nachlaß der Bußen baten, wurde ein teilweiser Nachlaß bewilligt, nicht an den Sitzungsgeldern, aber an dem, was in den Amtssäckel geflossen wäre. Linde und Harte in Baar hielten wieder einmal zusammen ein Schießen um Ehrengaben einiger geistlichen und weltlichen Herren. So meldet Schmidt am 24. Oktober 1730.

Am 31. Oktober 1730 berichtet Schmidt von großen Überschwemmungen in Baar und Blickensdorf und wie die Leute einander Hilfe leisteten. Die Klagebriefe der Stadtbürger seien noch nicht abgeschickt.

Am 2. November 1730 maßen sich in Neuheim die Linden und Harten in der Sigerstenwahl; die Harten unterlagen. Weiter meldet Schmidt unterm 14. November, Schneider Doßenbach sei von Aegeri und Menzingen zurückgewiesen, von Baar aber neu bestätigt worden, die Klagebriefe der Städter seien teilweise schon versandt und sie werden in den nächsten Tagen alle abgefertigt.

Die angerufenen Orte seien zu Hilfe und Rat und Konferenzen erbötig: Meldung Schmidts vom 8. Dezember 1730. Jene Verschwenderin, von der am 17. Oktober die Rede war, habe ihren Mann vergiften wollen und sei verhaftet.

Nun schreibt wieder einmal Pfarrer Andermatt an Schwager Schmidt. Der Vater ist immer noch bei ihm, sehnt sich aber nach Hause, wo so viel werde zu tun sein: 11. Dezember 1730.

Am 19. Dezember 1730 antwortet Schmidt: Ammann Schickher, der erste Nachfolger Zurlaubens und Freund Schumachers habe mit andern Herren die Buße wegen Geldannahme in einem Prozeß erlegt. Auch wurde der Meier von Cham bestraft, weil er gegen das Mandat der Obrigkeit dem Ammann Schickher Geld gegeben. Ferner beschloß das äußere Amt an gewisse Orte eine Abordnung zu senden, um die Bundes- und Beibriefe betreffend das Verhältnis zu Frankreich

zu bekommen. So sandte man gleich den Schneider Doßenbach mit dem Weibel nach Glarus. Die Städter beschloßen auf Anraten der Miteidgenossen gütliche Vereinbarung mit dem äußern Amte zu suchen.

Den 8. März 1731 vermutet Schmidt, man habe weder in Glarus noch in Appenzell, wo auch Gesandte gewesen seien, die gesuchten Briefe erhalten. Den Erben des Ammanns Beat Jakob Zurlauben sel., des schon 1717 verstorbenen ältern Bruders des Ammanns Fidel Zurlauben wurde nach Urteil vom 17. Juni 1730 nunmehr die Zahlung ihrer Restitutionsschuld von 1500 Talern wegen des französischen Salzes, dessen Verkauf jener an sich gebracht hatte und zuerst mit Verlust, später mit großem Gewinne betrieb, anbefohlen.

Wieder schreibt Schmidt den 13. März 1731: Uri und Schwyz mahnen das äußere Amt zu Frieden. Den schon 3 Jahre lang gesuchten Beibrief und Salztraktat von 1715 fand man wirklich auch in Glarus nicht, sicher weil geheime Artikel betreffend die Reformierten sich darin fanden, nicht weil Andermatt und Weber das Volk betrogen hatten, wie gesagt wurde. Beim Tode des Ammanns Fidel Zurlauben in Luzern fand man 4 Briefe mit des französischen Königs Siegel und schickte sie nach Zug, wohin sie gehörten. Andermatt aber war an deren Entfremdung nicht schuld. Die Erben des obgenannten Beat Jakob Zurlauben baten das äußere Amt um Nachlaß ihrer Restitutionsschuld, werden aber abgewiesen. Zwei von Luzern übersandte Briefe fand man nach zwei Jahren erst wieder im Silbergeschirrschrank auf dem Rathause Menzingen. Die Austeilrödel betreffend Pensionen für Baar wußte man auch nicht mehr zu finden.

Am 11. Mai 1731 schrieb Landammann Reding auch an Pfarrer Andermatt in Stüßlingen und wies auf des französischen Gesandten Mahnung zu Frieden und Einigkeit hin, erwähnte, daß er mit Landammann Schorno dem neuen Zuger Ammann Schumacher gratuliert habe, und empfahl eine hl. Mission in Zug zu halten, wie sie eben in Schwyz zu so großem Seelenheil stattgefunden habe.

Unterdessen hatte man in Zug die beiden Altammänner Andermatt und Weber — Andermatt war eben von Stüßlingen heimgekehrt — am 25. März 1731 verhaftet. Man hielt sie auf dem Rathause gefangen: sie sollten innert drei Wochen über jenen Bund von 1715 dokumentierte („Instrumente") Auskunft geben. Sie wurden strenge bewacht. Die Suche nach Urkunden von 1715 ergab, nachdem sie von Pfarrer Andermatt an Dr. L. Keller in Luzern übertragen worden, folgendes: Im Bunde mit Frankreich von 1663 versprach der König den Eidgenossen 400,000 Taler. 1715 liessen Luzern und andere Orte dieses Versprechen erneuern, nicht aber Zug, wie der Nachlaß des Ammanns Fidel Zurlauben sel. bewies, der nach Zug geschickt worden, wie oben gesagt. Dr Keller entschuldigte das hauptsächlich damit, daß ja, wenn Luzern das Versprechen habe, jene 400,000 Taler den Eidgenossen zu zahlen, Zug mit eingeschlossen sei und seinen Teil erhalte, wie es der französische Gesandte auch ausdrücklich zugestehe. Und die 16,000 Mann Hilfstruppen, deren wegen das Kind im Mutterleib an Frankreich sollte verkauft sein, waren von den Orten selber verheissen, nicht nur von den Gesandten. So Dr. Keller an Pfarrer Andermatt unterm 1. Juni 1731.

Am 13. August 1731 schrieb Keller wieder an Pfarrer Andermatt, an der Tagung der katholischen Orte habe Zug diese ersucht, beim französischen Gesandten zu intervenieren, auf daß Zug das französische Salz wieder erhalte, worauf hinwieder die Zuger angegangen wurden, die gefangenen Altammänner besser zu behandeln. Auch sei von einer Zwangsaushebung jener 16,000 Mann Hilfstruppen für Frankreich keine Rede.

Weiter fügt Bossard über jene Tagsatzung bei, man habe Zug „ernstlich und freundeidgenössisch" ersucht, „vom bisherigen gewaltsamen Verfahren abzustehen und wieder in die Handlungsweise unserer in Gott ruhenden Väter einzulenken." „Der angerufene Schiedsrichterspruch des Königs sei mit wahrem christkatholischem Aug betrachtet, keineswegs auf eine gefährliche bewaffnete Einmischung, sondern auf

Aufrechthaltung unserer Freiheit begründet. Gerade an diesen Punkten sei den katholischen Ständen mehr gelegen, als an Gelt und Pensionen, und um die Wahrheit zu sagen, haben eben diese Punkte einen neuen Anstoß abgehalten."

Dennoch wurden Andermatt und Weber, die also nichts anderes getan hatten, als was andere katholische Staatshäupter der Eidgenossen auch taten, verurteilt: „erstens haben sie die Altammänner sowohl die für den Kanton als die drei Gemeinden erloffenen Kosten zu bezahlen; zweitens Ammann Andermatt sei mit 300, Weber mit 250 Thalern Strafe belegt: drittens seien sie ehr- und gewehrlos, auch meineidig erklärt; viertens sei über sie Hausarrest verfügt, ihnen jedoch erlaubt, an Sonn- und Festtagen den Gottesdienst, und an Werktagen eine Messe zu besuchen. Im Übrigen aber sollen sie sich nicht mit gefährlichen Unterredungen abgeben, weder auf der Straße noch zu Hause, und weder Correspondenzen noch Umtriebe machen, bei Leib- und Lebensstrafe; fünftens dieser Arrest soll bleiben, bis die hinter ihnen gesuchten Instrumente in Vorschein gebracht, und bis die ausgegangenen nun drei Jahre verfallenen (französischen) Gelter wiederum fliessen; auch seien inzwischen ihre Mittel und Güter haftbar." Den 3. Dezember 1731 wurden sie wieder zu Gefängnis im Spital und gegen 20000 Gulden Geldstrafe und Kosten verurteilt.

Währenddessen hatte Reding wieder an Pfarrer Andermatt geschrieben. Sein Brief war aber von Ammann Schumacher abgefangen worden. Nun mahnte Reding den letztern, den Brief befördern zu lassen, da er nichts Schuldbares enthalte. Am 1. September 1731 schreibt Ammann Schumacher selber an Pfarrer Andermatt kurz, der Brief könne ihm „aus erheblichen Ursachen" noch nicht ausgehändigt werden.

Am 14. Okt. 1731 berichtet Schmidt weiter, wie die Landsgemeinde als Malefiz verboten habe, obrigkeitliche Entschlüsse zu tadeln. Der Läufer habe auch beim französischen Gesandten die „Bundesfrüchte" (Salz und Pensionen) begehrt. Man habe die katholischen Orte dazu um Hilfe ersucht.

An der Sitzung des Sextariates Zug brachten Stadt- und Amt-Rat 1732 an die Geistlichkeit ihre Klagen wegen Pfarrer Andermatt, wurden aber abgewiesen, weil der letztere nicht im Kanton Zug wohne. Das ganze Kapitel Zug-Bremgarten mußte sich mit diesen Zuger-Geschäften ebenfalls beladen: ohne Nutzen.

Am 20. Mai 1732 beschrieb ein Bruder Pfarrer Andermatts diesem die glückliche Flucht Ammann Webers nach Einsiedeln, die freilich für Ammann Andermatt nur noch härtere Behandlung zur Folge hatte.

Freiburg, den 19. Mai 1732 schrieb Frater Reginaldus, der Kapuzinerguardian an Schmidt: auch in Freiburg sei man der Unschuld Andermatts und Webers gewiß, der Magistrat wäre hilfbereit, wenn er nur wüßte, wie, und wenn nur auch andere Ständen mitrieten, mithandelten.

Unterm 5. September 1732 bezeichnete noch der bischöflich konstanzische Visitator dem Dekan von Zug die Handlungsweise Ammann Schumachers in Sachen des Briefes Redings an Pfarrer Andermatt als schändliche Gewalttat wider alles Recht, als unsinnig und impertinent.

Am 31. Januar 1733 meldete Pfarrer Andermatt an Schmidt, man habe von den katholischen Orten wenig zu hoffen, da sie die reformierten fürchten, und daß der wegen einer Predigt betreffend Zug angeklagte Priester Weber und er selber beim Bischof von Konstanz noch nicht weiter verfolgt seien.

Vom 18. Dez. 1733 datiert endlich noch ein Brief Schmidts an Pfarrer Andermatt über seinen Besuch bei Ammann Andermatt im Gefängnis aus Anlaß der Patenschaft, die Schmidt seinem Schwiegervater zur Taufe seines Kindes Franz Christoph übertrug, wobei derselbe viel über die Seinigen nachfragte, namentlich seinen studierenden Sohn Christian Anton, der doch ja zum weitern Studium aufgemundert werden möge.

Schon am 26. Dezember darauf entwich auch Ammann Andermatt mit Freundeshilfe und Überlistung des Wärters aus dem Gefängnis nach Solothurn zum französischen Gesandten.

So begreifen wir, daß Schmidt aus eigener Anschauung an Pfarrer Andermatt in des Schwiegervaters Angelegenheiten nichts mehr zu berichten hatte. Der Gefangenwärter wurde grausam gefoltert und verbannt.

Unterdessen hatte am 15. Mai 1733 Zug den Militärvertrag mit Frankreich seinerseits gekündigt. Und im Jänner 1734 leitete Ammann Schumacher eine Kapitulation Zugs mit dem deutschen Kaiser ein und übernahm selber eine Kompagnie. Aber der kaiserliche Gesandte Konrad Kränzli konnte sich nur ein Jahr lang im Kanton Zug halten. Und Ammann Schumacher wurde am 16. Mai 1735 zu dreijähriger Geleerenstrafe, ewiger Verbannung und Vermögenskonfiskation verurteilt Er starb den 6. Juli 1735 auf der Citadelle in Turin. Ammann Andermatt war schon unterdessen am 7. April 1735 in Solothurn verstorben, nachdem er bisher teils dort beim französischen Gesandten, teils in Cressier bei andern verbannten Zugern gelebt hatte.

In Zug aber lernte man vorderhand noch fast nichts. Erst das 19. Jahrhundert brachte andere Wirtschafts- und Gerichtszustände. Ammann Andermatts Erben erhielten von der Gemeinde Baar 3000 Gulden Schadenersatz.

Die Originalien der nun folgenden Briefe wurden mir gütigst von Hern Kantonsrat Ph. Meyenberg in Baar, der sie für seine Kartonfabrik erhalten hatte, zur Verfügung gestellt.

# Privat-Briefe

aus der Zeit des

## Linden- und Harten-Handels in Zug.

Gelobt sey Jesus Christus. Amen!
Liebwerthwerthister herr schwager.

Vor so wohl meinend überschribenen neu-jahrs-wunsch sag ehiemit schuldigen danckh, und wünsche hinwiderumb meinem liebwerthisten herren schwager nit allein diß würckhlich angetrettne, sonder ein unzahlbahre menge der folgenden jahren in bester gesundheit, und all-selbst-erwünschtem wohlseyn zu leib und seel durch die gnad deß Allerhöchsten zu erleben. Ein gleiches wünsche auch von herzen der frau muetter und schwester Magdalena sambt meiner iungen köchin. Und werde darumben den allmächtigen Gott zu bitten, sonderlich in meinen heiligen meß-opfferen nit vergeßen. —

Was herr schwager sonsten wegen schwebenden händlen berichtet, zeiget, das der jenige, welcher dem unschuldigen ein gruben gegraben, selbsten in gefahr stehe darein zu fallen, also kan Gott zu laßen, was der gleichen gewüßenloßen gsellen schon mehr mahlen. Underdeßen lumpen die lumpen, biß sie außgelumpet, wan sie nur ehrliche leüth mit frid laßen. Underdeßen bitte den herren schwager die müehe zu nemmen, und mich durch öffteres schreiben zu berichten was paßiert; es wird hierdurch der herr schwager mir ein sonderes gefallen erweißen. In der zeit, das ich wider auff Steüßlingen kommen, hat es zimmlich vill zu thuen geben, inn demme 10 verwarte persohnen gestorben, auch noch 4 persohneng efährlich kranckh ligen. Under dißen verstorbenen ist auch ein weib die alte

edelmännin genant, sambt ihrem sohn, auch der edel-man genant, sonsten mit rechtem namen Hans Geörg Strobel; und deßen eheweib; und dan wider 2 verheuratbete döchteren, und von dißer einer ein kleines kind. Das also in zeit 14 tagen die muetter sambt sohn, sohns weib, 2 döchteren, und ein dochter kind gestorben.

Item ist gestorben am letschten tag im alten jahr Anna Maria Ackhermännin, deß bahnwarths schwester, welche einstens mit der Magdalena zu haus geweßen.

Der herr schwager welle mir die freüd machen, und sambt dero schwester Magdalena zu mir in die faßnacht kommen, und ein faß voll nidlen mit nemmen, wir wollen alsdan schwaben knöpflein einbrochen. Die wein rechnung ist hier diß jahr ein halben gulden der ayel, hießiges meß wein, der saum à 2 ß, guet geld.

Dem bruder weibel bitte zu sagen, nebst meim freuntlichsten grueß, er möchte ihme angelegen seyn laßen, derselben sach, wie mit ihme abgeredt, nach zu schlagen, und dan so bald möglich mir darvon nachricht geben. Hiemit in sein heiliges gebeth mich empfehlend, verbleibe

meines liebwerthisten herren schwagers

Steüßlingen den 2ten Jenner 1730

dienstergebener

Christoph an der Matt
pfarrer manu propria.

Gelobt sey Jesus Christus. Amen.

Hochwürdiger herr herr schwager doctor pfarherr.

Das vor 8 tagen abgelaßene, mit bericht wie herr caplan Müller mit todt abgangen, und seines bruders herr suhn auff die vacierende pfruondt ist promovierth und ernamset worden, wirdt der herr schwager hoffentlich erhalten haben. Sein letst abgeornete schreiben haben wir richtig erhalten, das herr schwager auff meine brieff, nit antworthet, ist gar nit vonöthen, gedenckhe auch niemahl daran, wan aber ihmme lieb were, meine brieff

auff zu behalten, könte nach gelegenheith geschehen, das ich die fornembste puncten, zu lengerer gedechtnus samenhafft, aus ziechen wurde. Das officium S. Joann. Nepomoc. sambt seinem heiligen wunderthetigen leben kann man hier nit haben, were lieb wan herr schwager nur — 2 oder 3 durch den Leonti oder andere guothe gelegen heidt über schickhen wurde. Wan herr bruder Leonti seiner reis ein anfang, ihnne heim zu suochen machet, weis ich nit, glaub nit das es nach so geschwindt geschehe, herr chirurg. Kreull, ist erinneret wolt aber nichts mehr wüßen gehörth zu haben. Den 2. huius sind die herren gesanten auff Frauwenfeldt abgereist. Am fritag zu vor wahr wider statt und ambt rath, vor welchen wider vill sindt wegen den — 5 batzen so herr vatter auff die Ammanschafft soll gebotten haben citierth geweßen, ware aber widerum alles unbegrünte lugen sachen, am sambstag, ist das von schnider Toßenbach gekauffte klein und gros gericht gehalten worden, alwo herr statthalter mit — 8 richteren zu gericht geseßen, da ist lang auff vil manier gearbeithet worden, güöthlich zu berichten, es haben aber die vorschleg herren vatter nit belieben wollen, entlichen sindt sie auff 8 uhren abens, der anfang wahr um — 2 uhren, angeseßen, nach recht satz die eidtliche urthell zu formieren, so sich über — 3 stundt lang verzogen, bis solches entlich nach halber 12 uhren geendet, worauff die urthel abgeleßen worden, nemlich das herr vatter solle enthebt sein, der schneider solle das mentsch darum suochen, als die erste aussag, in zeith — 6 wuchen, kan er seine ehr beschutzen, so soll er, weillen er von schlechtem vermögen, herren vatter an die kösten nichts geben, wo nit das er solche redt nit kan ab ihmme thuon, solle der schnider herren vatter — 15 thaller an die kösten geben, die grichts kösten muos er auch an imme selbsten haben, auch — 5 ℔ buos dem gricht, es hatt herr vatter von unseren gemeindts leuthen, über — 100 mit ihmme auff Zug gehabt, welche gar nit haben wollen nach haus reißen bis alles volendet, man hatt bei haus ihnen ein nacht eßen gerüstet, aber weil es gar zu spath, hat herr vatter auff den morgen nach dem gots

dienst alle zu einem morgen eßen eingeladen, welche erschihnen, gantz lustig und frölich geweßen, ist auch durch aus bei dem besten abgeloffen, usert da eine roth durch das dorff nach haus gereißet, haben sie schleg hendel bekommen, da andere von den unseren solches gehörth, sindt sie zu geloffen, es sindt von harther parthei, 5 oder 6 geschlagen worden, welches herren vatter sehr mis fallen, doch wollen einige behaupten, die harthen haben zum ersten geschlagen.

Ab dißem rechts spruch sindt die burger schier ins gemein auch sehr erfreuth worden. Herr vatter sagt wan er zeit habe wolle er auch schreiben, von beiden herren studenten vernimbt man ihre gesundheith. In deßen von herren vatter frau muotter und allen den unseren eine empfehlung. Verbleibe meines hochwürdigen herren schwagers geneigt

Baar den 4. Iuli 1730.

beflißner diener
Frantz Silvan Schmidt.

Baar den 8. Augtst 1730.

Gelobt sey Jesus Christus. Amen.

Hochwürdiger herr herr schwager doctor pfarherr.

Unseren sehr reichen schnitt des feldts haben wir mit bisweillen jagendem wetter Gott sei lob glückhlichen ein gesamblet, in dem Berner und Lucerner gebieth sol es in villen kirchgängen sehr starckh gehaglet haben. Unsere lauffende hendel sindt wie öffters berichtet, gantz wanckhlend. In letstem hat er eine hoffnung der ruoh verspühren können, aber nun mehro ist das alte wider verhanden. Den 28. Juli hatt herr Amman Weber als vorgesanter vor statt und ambt rath relatierth, so über aus krefftig wegen der zu redung anderen herren ehren gesandten sollen abgeloffen sein. Den 31. Juli ist die instruction dem herren gesanten rathschreiber Andermatt über den berg gemacht worden, so den 6. Augst morgens abgereist. In dem statt und ambt rath so herr vatter mit schnider Toßenbach für gros gericht gewißen worden,

soll gemacht worden sein, das keine partheien hinfüroan keine beistender nach ander folch nit mehr für rath gricht oder recht mit nemmen sollen, als die kundtschaften und aller nechstbefründte, welches herr vatter gar nit ist angezeigt worden, und für gros gricht wie berichtet über — 100 man mit genommen, da solche den — 2. Juli von herrn vatter gespißen worden, ist im heim gehen der so genant schwartz küöffer Carli Tallachers seligen suhn unbehuothsam geweßen, und des Joannes Menners jüngste suhn Johanes mit worthen angefallen, woraus schlag hendel erfolget, da die nach bleibende in herren bruoder Leontis haus alwo man gespißen solches gehörth, sindt alle zu solchem in das dorff geloffen, alwo des Joan Menners alle 3 sühn und herren Ammann Schickhers suhn sindt doch nit übel geschlagen worden, der jüngste aber von des Menners ist leistig (Leiste) meßig geschlagen geweßen, doch nit so hefftig wie der Zuger an der landts gemeindt wor von bis hero nichts gesagt worden, den — 3. Juli hatt der schnider Toßenbach seine bruth die er in der pfary Cham angetroffen aus befelch herren statthalters weil herr Ammann nit bei haus ein setzen laßen, welche bis den — 3. Augst auff behalten und für statt und ambt rath gestelt worden, die urthel ware, das dis mentsch dem schneider bei offner thüren solle abreden — 3 stundt an das hals eißen und aus unserem orth solle verwißen sein werde auch in andere orth geschriben werden, das imme ein gleiches wider fahre, worauff das mentsch dem schnider gar nit hatt abreden wollen, ehenter das leben zu laßen ob es wolle und könne seine wahrhaffte worth zu ruckh nemmen, auff welches die thüren zu gemacht worden, nach einiger weil sindt beide abgetretten, das mentsch aber immer dar seine worth widerholt, sindt wider einzutretten begerth, aber die thür ist widerum zu gethan worden, entlichen solle es dem schnider abgeredt haben, da es an das hals eißen gestellt, sagte es, um seiner großen sünden willen habe es wohl verdient hier zu stehen, aber nit das es dem schnider wolle abgeredt haben, dan das es seine worth zu ruckh genomen, habe mans darzu beredt und gezwungen, sunderen

seine worth wie zu vor über den schnider geredt und wider holt so lang bis es los worden, so nur etwan ein fiertel stundt gewerth auch auff dem weg durch die statt hin aus villmahlen widerholt. Für den — 3. Augst gehaltenen statt und ambts rath ist herr vatter wegen das er wider die raths erkandtnus folckh mit genommen, citierth, hat sich aber der unwüßenheit entschuldiget, die urthel ware, das herr vatter — 48 thaller sitz geldt und — 12 thaller in statt und ambts seckhell zahlen solle. Welches herren vatter nit betrüöbt dan es noch gar vill schärpfer ist angesehen geweßen, auch hat des Joan Menners geschlagen suhn Johanes allen von unser parth die im dorff bei dem schlagen bei gewonth, so nahe — 30 man sindt für dißen rath biethen laßen, auch über — 30 kundtschafften vo gestelt, durch alle aber nit hat brobieren können wer ihnne geschlagen, als alein ein einiger unser parth hat sich verschwetz (sic) der Peter Grosacher habe dem Menner 2 streichli gegeben, darbei aber hefftig auff gehabte gasterei als dessen ein brun quellen geklagt worden. Entlichen ist die urthel also formiert worden — weillen der küöffer Philip Doßenbach mit worthen gegen dem Menner angefangen: und der Peter im großen Acher handt angelegt zu schlagen sollen diße beide dem Menner an schmertzen und versaumnus — 51 thaller geben und den schährer zahlen, der küöffer solle — 2 jahr ehr und wehr los sein und — 300 ℔ buos schuldig sein, der herr vetter Joseph Leonti Andermatt, weil auff inne zeüget worden, das er zwei so haben wellen friden verhinderet, 30 ℔, übrige alle so von der gasterei hin zu geloffen und nit gefridet haben, ein jeder solle — 20 ℔ buos (ein ℔ ist — 5 batzen) geben, herr Amman Andermatt sol solche buos von dißen ein ziechen und der oberkeith ein liffern (die rathsherren von Baar sindt bei letster urthell alle im aus stand geweßen, die ℔ buoß sollen bei einer oder 2 henden heraus kommen sein, das sie nichts geweßen weren), von welchem allem (da es doch imme unschuldig geschicht) er zu friden, wan man ihnne nur baldt mit ruohen ließe. Es ist — 2 täg nach ein anderen rath geweßen, den ersten hat des schniders gescheffl lang gewerth, darauff nur

des Menners kundtschafften sindt verhörth worden, den ander tag hat es nach bis über — 5 uhren gewähreth. Den 2. huius ist von den — 3 gemeindten wie viel geschicht vor wichtigen gescheфften ein aus schutz gehalten worden, be orgend man habe bei solchem die urthel vorleüfig formierth. Den letsten sonntag hat herr Amman Schickher vor der gemeindt relatierth, hab aber nichts arges bishero gehörth. Herren landtvogt Utiger ist sein raths blatz wider zu gestelt worden. Recomendiere mich und verharre meines hochwürdigen herrn herrn schwagers geneigt beflißner diener

Frantz Silvan Schmidt.

Gelobt sey Jesus Christus. Amen.

Hochwürdiger herr herr schwager doctor pfarrherr.

Jetziger Frantzosen Ambasador hatt mit letst vor 2 jahren gegebener pension der schützeren geselschafft des orths Zug wegen seiner neuen erwellung eine ehren gab von 60 franckhen zu verschießen verehrth, welche herr Amman Zurlauben nach haus gebracht, und darauff vor 2 jahren in Zug bei dem St. Niclausen mit in ladung der — 3 gemeinden verschoßen, die — 3 gemeinden schützeren von harter parthei haben ihr antheil begehrt, und were in der gemeindt Mentzigen die 3 gemeinden mit ein anderen zu verschießen gefallen, ist auff recht abgeschlagen worden, ungeacht deßen haben die herren burger diße völlige ehren gab auff recht hin verschoßen. Von Egeri haben in Zug — 14 darzu geschoßen, von Mentzigen niemandt, von Baar mit herren vatter herr caplan Uttiger herr Joseph Leonti herr rathschreiber Schmidt unser — 19: vordern täg haben die Mentziger von den Clauser schützen in Egeri und Baar die gab was den 3 gemeinden gehörth als — 40 franckhen begerth, wo nit so sollen solche schützen vor erstem statt und ambt rath erscheinen, auff welches man zu rath gangen und für beßer geachtet das man solche erlegen wolle, so auff die abtheilung geschehen,

besorgendt man wurde vor stat und ambt rath nach darzu gestrofft werden, die herren schützen der burgerschafft haben uns vor — 2 jahren versprochen, alles für uns zu verantworthen, weswegen letsten sambstag in Zug rath und burger gehalten worden, welche erkenth den güöthigen tag auff den montag forth zu setzen die — 12 streithige puncten richtig zu machen, auch den — 3 gemeinden diße Ambasadoren gab nit wider zu verschießen eine protestation eingelegt, es haben die 3 gemeinden dis nichts geachtet sunderen letsten sontag an der kirch weichung in Mentzigen mit freüden verschoßen, von den Clauser schützen aus Egeri und Baar ware aber niemandt darbei, die Mentziger haben meiste gaben gewunnen, die Baarer — 2 kleine, die Egerer haben gar nichts gewunnen. Der vor angezogene güöthige tag ist gestrigen tag forth gesetz worden, und seien von 11 uhren bis gegen 6 uhren bei ein anderen geweßen, und luth bericht wenig ausgemacht, sunderlich — 2 puncten werden schwerlich güöthlichen bei gelegt werden. Die durch den bot Leonti Andermatt berichtete erkente landts gemeindt auff nechsten sontag, weist man nit gewüß ob solche forth gehet oder nit. Vor — 8 tagen ist Ihro hochw. bischöfl. Gnaden herr Wichbischoff mit dennen herren examinatoren von Zug gegen Zürich nacher haus abgereist. Die visitation belangt weist man bis hero nit wie solche abgeloffen, man sagt, es werde nit geöffnet, bis nach einiger zeith ihrer abreiß, herr bruder Leonti hatt seine sachen in der Decanat angezeigt, hat aber vermeint er werde vor dennen hochwürdigen herren examinatoren den handel vornemmen und verfechten müößen, so nit geschehen, wirdt bei nechstem von herrn decan vernemmen, ob solches vilicht auffgeschoben, oder aus gemacht ist.

Die Magdalena thuoth sich wegen sehr nahe bevorstehender niderkunfft in sein heiliges meß opfer und heiliges gebett sunderlich befehlen. Von herren vatter frau muother herren bruder Leonti und allen den unseren eine empfehlung und gruoß.

In deßen verharre meines hochwürdigen herrn schwagers beflißner bereith willigster diener.

Baar den — 22. Aug. 1730

Frantz Silvan Schmidt.

Gelobt sey Jesus Christus. Amen.

Hochwürdiger herr herr schwager doctor pfarherr.

Durch letst von der frauen muother abgeschickhtes hatt herr herr schwager zu vernemmen gehabt, wie das den — 24. August der in Schonbrunnen von dem ußeren ambt der 3 gemeinden gehaltene toplete ambts rath die auff den — 27. erkennte landts gemeindt wegen an dißem tag gehaltener burger gemeindt, auff geschoben, und den — 3. Septembris zu halten beschloßen worden, bei nebens sindt die — 12 burgerische puncten under suocht und darüber berath schlaget worden, und beschloßen nichts nach zu geben, als dis was im güöthigen aus schutz in Zug abgeredt worden, und aber an der landtsgemeindt dem hochen gewaldt auff ratification zu überbringen, an gehaltener burger gemeindt, soll alles künftig denen herren und verorneten aus schutz überlassen worden sein, bei nebens erkent in die orth zu berichten um rath zu erhollen, auch wider unsere landts gemeindt in summo gradu protestierth, und wo fern solche gehalten solte werden auch herr Amman Weber und herr vatter solten citiert werden, auff recht hin nit erscheinen sollen, dem ansehen nach thuoth sich der weg, für einen frömbden richter gezogen zu werden, allgemach bahnen, den 1. Septembris ist in Allewinden von dem usern ambt ein geheimer ausschutz gehalten worden, den — 3. Septembris ist die bei eiden geruofte landtsgemeinde in unser kirchen in Baar gehalten worden, deren anfang um — 1 uhren das endt aber um — 7 uhren geweßen, es ware fast die gantze zeith aus ein Babilonisches wehsen, also das ein eintziges mahl ein umfrag von den minen gnedigen herren gehalten worden, man hat aber wenig über halb von den minen gnedigen herren in dißer umfrag angefragt diße ware auch nit von anfang wie

sunsten geschehen solte sunder gegen dem endt gestattet worden, dan baldt redte ohn ahnfrag dißer herr, ob er ausgeredt, ruoffte jenner buob etwas, baldt schruhen diße roth, baldt mehr theil zu sahmen, das wan die worth den rafflen gleich gethönth, hette es vil mahlen eine starckhe rumpell mettin abgeben, es ware niemandt citierth, herr vatter sambt allen aus allen 3 gemeindten, des raths entzetzten, wahren nit daran auch von linder parthei sehr wenig an dißer landts gemeindt ware auff ein gantzes jahr gearbeithet worden, das gantze wehsen, alle schlüß und völlige verrichtung bestuonde in folgendem, was der toplete ambts rath in Schönbrunnen guoth gefunden ist ratificierth. Das andere undt letste ware, das die burger, pension und alle gescheffl, fürohin sollen — 12 männeren (von jeder gemeindt 2 von den minen gnedigen herren und — 2 von dem gemeinen man) völlig über geben sein, mit zu thuon was sie guoth finden, der hoche gewaldt der 3 gemeinden hinder ihnnen stehen wolle, dis ist das gantze vermögen dißer sinnreichen landts gemeindt, under weillen ist von Peter Krentzly als redlifüöhrer angerathen worden, das man herren Amman Weber und herren Amman Andermatt in der auctorität und kösten des ußeren ambts als ehren depudierte auff Solothurn mit instruction die bundts früchten von Ihro Excellenz herrn Ambassadoren abzufordern, verschickhen wolle, um welches herr Amman Weber sich für ihnne und herren vatter entschuldiget aus gebetten, sich darbei beklagt, wie das sie bei dem gemeinen man in einem üblen bößen auch falschen miscredit stehen, worauff einige loße zungen sehr gewüöthet, dar nach hatt herr rathsherr Zürcher von Mentzigen als herren Amman Schickheren liblicher schwager (muotbmaßlich von nagendem gewißen angetriben) weith leüffig (wie es wahr und an imme selbsten ist) erzelt, wie sich der 1715 bundt zu getragen ob die herren gesanten verornet alles vor den hochgwäldten den — 4 gemeinden geschwebt und ein gericht worden, bis es gefellig, wan also dißer bundt mengel hette, könte er die 2 ehrenherren so gesiglet deßen nit allein beschuldigen, sunderen wir alle mitt ein anderen

währen deßen ursach. Welches von herren landvogt Weber an der Silbrug wider holt und bestettet worden, haben also per vas vel nevas, nichts anfangen können oder angefangen, die gesandtschafft ist durch das mehren abkent worden. Die gemeine harthe buoben haben mit höchstem verlangen diße landts gemeindt erwarthet, in hoffnung es werde gar etwas sunderbahres ihnen dienstliches heraus kömmen (sic) ietz aber sindt ville gantz vertrüßig, mit sagen, wan man sunst nichts gewüst habe, hätte alles mit sambt der landts gemeindt under wegen bleiben können, es sindt als oder herr Amman Weber und herr vatter aber mahlen aus aller sorg, von herren bruder P. Reginald ist dißer tagen bericht an gelangt das er gesundt aber ein baden chur brauche, welches herr vatter ermahnet das er wegen beißig und kretzigem leib — zwähr nit starckh, in ein baad zu gehen sich entschloßen, von herrn vatter, frau muother (welche wider gantz erfreüth) von meiner frau muother, der Magdalena sunderlich, von herren bruder Leonti, unser demüöthige empfehlung in seine heiligen meß opfer und heiliges gebett, und gruoß. Für überschickhte büöchlin und ablas zedel von allerseiths schuldigsten danckh auch herren schwager Frantz Barthlime unser empfehlung bei nebens, in deßen verharre meines hochwürdigen herren schwagers geneigt beflißner diener

Baar den 5. Septembris 1730

Frantz Silvan Schmidt.

Gelobt sey Jesus Christus. Amen.

Hochwürdiger herr herr gevatter schwager doctor pfarherr.

Aus letst den 10? huius abgeschickhten brieffen werden sie unsere verrichtung vernommen haben. Des schuomacher Werders frau die roth Röllenin genambt, ist (weillen sie des Osly Landtwingen selligen dochter so verheürathet, als unsers sigersten seligen frauen schwöster, um ketschen und trägen, auch eßen und trinckhen nach genommen) für letst den — 6. gehaltnen rath citierth. und um ein halben thaller sitz geldt,

auch — 6 thaller in stat und ambt seckhel angelegt worden, die schuldt gegen gesagter Landtwingeni so über 100 gl. laufft abkent und nichtig gemacht, welche Landtwingin in den kirchen wegen ihrer verschwenderi ist verrüöfft worden, es haben auch aus dißem anlaß alle wirth, und wein schenckh, niemandt (so under verwahrung oder gehorsam leben) nach zu nemmen, ein harthes mandat zu vernemmen gehabt. Vordern täg hatt man zur erden verstattet Magdalena Führer an der sagen bey Clemens müllers Vogels frauen und Salome Stockherin in kilcherren Meienbergs haus, denen Gott die ewige ruoh verleihen wolle. Von dem Lauis merckht wird die frau muother berichten. Den — 14. huius ist herr landtvogt Uttiger mit zwey jungen döchteren begabet worden, dennen tauff zeügen wahren tit. Baron Rüöblin von Frauwenfeldt (welcher den 4. hier durch auff Ury gereist, des tit. herren Legaten letzy gasteri bei zu wohnen) Melckhior Stockher, herren hauptman rathschreiber Schmidts frau und herren seckhelmeister Bütlers schmutzwirths frau. Lauth bericht haben die burger vor ihrem topleten den — 11. huius gehaltenen rath sich beschloßen in die orth zu schriben nit aber den richter zu begehren, sunder für erstens um hilff und rath, klagendt berichtendt, wie das sie so wohl, in eim und anderem als auch an der pension von dem ußeren ambt gehemmet, die schreiben ins werckh zu bringen ist 4 von den gnädigen herren und 4 von den ausschützen überlaßen, so diße gegenwerthige wuchen sollen abgeschickht werden, die gemeindt zu halten aber wegen verhüöthung mehrerer ungelegenheith ist zu ruckh gestelt, mahßen nichts anders von einer burger gemeindt begehrt wurde als was geschicht. Letste täg in ver wichner wuchen, sindt mit überzognem himmell gantz küöll geweßen, den — 15. huius am morgen hatt es angehebt zu schneyen bis den 16. morgens um 3 uhren, das sich der schnee zu berg und thall fast gleich ein gemündt hoch gelegt hatt, von welchem einige reblauben und bisweillen ein baum schaden gelitten, den — 16. war es den gantzen tag küöll, der schne ist ab den bäumen gefallen aber bis auff die nacht

nit über halb verschwinen, heüth morgens hat es angefangen zu regnen, gestren hat man nit gehörth das einige truben abgehauwen haben, heüth wan es nit witterete wurden trauben (doch nit vill) abgehauwen, etwelche wollen ietz gar nit wümmen, dan man hoffet wider guoth und warm wetter, wie es die truben sehr vonöthen währen. Aus dem Elsas wirdt berichtet, das von der reben gelbe und tröchni vill truben gepfoßeret (fossoyer) seyen. Es wahren nach gar wenig mit gebundnen faßen versehen, gesteren hatt der küöffer des herren vatteres (sic) und unsere faß gerüstet. Die frau muother und Magdalena nebent mihr thuoen uns euwer hochwürden, dem herren vatter, herren Frantz Barthlime, und Josue bestens befehlen.

In deßen verharre ich meines hochwürdigen herren herren gevatter schwagers gethreü schuldtpflichtigster gehorsambster diener

Baar den — 17. Octobris 1730.

Frantz Silvan Schmidt

Gelobt sey Jesus Christus. Amen.

Hochwürdiger herr herr gevatter schwager doctor pfarherr.

Den letst den 20. huius gehaltenen rath sindt die schon lengsten gestroffte citiert, welche um nachlaß der buoß gebetten und ist ihnen als herren kilchmeier Schickher, herren fürsprech Hotz, Columban Landtwing und die Luogeten wirthin, was die buoßen belångt, den halben theil nach gelaßen worden, alle sitz gelter aber sindt bestettet, under welchen herr hauptman Landtwing auch ist, und erkent, ohne ansehen seiner abweßenheith zu exequieren, dem untervogt zu Risch, ist die buoß — 12 thaller völlig nachgelaßen worden. Letste wuchen wären erstlich warme regen darnach still wetter, aber gar wenig sonnen, es hatt bis weillen einer angefangen zu wümmen, die wuchen thuot es mit allem ernst forth gesetz (sic) werden, den gestrigen tag hatt es den gantzen tag warm geregnet, das reb laub ware von den reiffen obenaus abgetödet und fangt doch erst diße täg an abfallen. Gestren hat man nach lang

weilliger serb kranckheith den Antoni Müller schuomacher auff dem büöll zur erden verstattet, demme Gott die ewige ruoh verleihen wolle. Unseren letsten sontag gehaltenen ausschießet ist von ihro hochwürden herren P. statthalter, herren pfarherren, herren caplan Uttiger, herren caplan Müller, nebent den gesanten, und neüen rathschreiber mit villen ehren gaben gezierth geweßen. Es wahren meiste gaben thaller geweßen so gewunnen, erstlich Hans Jacob Widmer, Bat Casper Uttiger, Christoff Widmer, P. statthalter, des Hans Casper Uttigers müller, Leonti Andermatten zu Iwil der jüngst suhn, Christian Uttiger, Jacob müller Kümi, Marti Schinner, jung Barthli Andermatt und Peter Menner. In deßen nebent schönster empfehlung verharre meines hochwürdigen herren gevatter schwagers gethreü schuldt pflichtigster und gehorsambster diener

Baar den — 24. Octobris 1730. raptim.

Frantz Silvan Schmidt

P. S. Dem herren vatter und hochwürdigen herren gevatter von der muother und Magdalena unser empfehlung und gruoß.

Gelobt sey Jesus Christus. Amen.

Hochwürdiger herr herr gevatter schwager doctor pfarherr.

Den — 26. huius waren durch hefftige regen täg die Lortzen und der Litti bach sehr gros, das sie — 18 jahr lang niemahl mehr so mechtig wahren, ob herren vatters Bligistorfer matt, in Bernhardt Waldmans ware die Lortzen überloffen, wovon die undere Bligistorffer in große angst kommen, meistens die so den neüwen wein gesamlet, welcher nach dem hiesigen brauch nit verschlagen, nach demme solcher in höchster eihl zugemacht worden, ware die sorg das es könte die faß versprengen, doch hörth man von keinem sunderlichen schaden, dis hat sich zu getragen abens vor mitternacht. Es hatt auch der Bernhardt Waldman mit hilff des sehn Schickhers und anderer, des herren vatters vich aus dem stahl allwo das

waßer sehr nahe die bahren löcher erreicht) abgefüörth, in des Frantz Heinrich Schickhers stahl ein gebunden, und bis am morgen darin wohl ver wahret, nach mitte nacht hatt das waßer abgenomen und bis heüth nichts sunderlichs mehr geregnet, der Melckhior Stockher ware auch in sehr großer noth, dan es sol der schein gehabt haben, als wolte die gantze Lortzen, bei dem loos ledly in sein müly bach den ausbruch nemmen, es wahren gegen — 100 mann an der stell, welche durch ihr ernstliches arbeithen dißen sehr großen schaden haben verhüöthen können. Das wein samlen wolt sein endt nemmen, an wenig orthen hörth man das halb so vill wein gemacht werde als vor einem jahr, sunder etwas minder, aber beßeren als das man sich vor — 4 wuchen hatt ein bilden können. Der Walterth zum Bach ist neülich im Wallis zu verbleiben, hier abgereißet.

Bishero ist kein bericht, das die burger ihre schriben in die orth sollen abgeschickht haben, es wirdt gemuoth maßet sie wollen die Martini recht die zinsen ein zu ziechen für über laßen, ob sie den rechten ernst brauchen wollen. Wan keine brieff an kommen, können sie gedenckhen es geschehe nichts sunderlichs, dan die wichtige sachen werden berichtet werden.

Von der frau muother und Magdalena, nebent mir, ihro hochwürden und herren vatter unser empfelung und gruos. In deßen verharre meines hochwürdigen herren herren gevatter schwagers gethreü schuldt pflichtigster und gehorsamer diener

Baar den — 31. Octobris 1730.

Frantz Silvan Schmidt.

P. S. Von ihrer frau muother und herren bruoderen dem herren vatter und ewer hochwürden ein gruoß. Den 25. haben des herren vatters an der oberen gewümmet, hat geben — 16 eimer, an der trotten den 28. ist — 14 eimer, die frau muother hatt auch willens gehabt zu schriben aber wegen geschefften verhinderet worden. — Wan nur des

herren vatters abweßenheith sein könte bis die burgerische brieff verschickht sunst möchten wider vill lugen aus gestreünet werden, man meint es werde vor gestrigem gehaltenen ausschutzen burger rath etwas beschloßen worden sein.

Gelobt sey Jesus Christus. Amen.

Hochwürdiger herr herr gevatter schwager doctor pfarherr.

Von Einsidlen wirdt berichtet, das den — 7. huius in der kloster kuchin neben dem camin feür auff gangen, so nache das tach hatt erreichen mögen, durch ville hilff, weil es bei tag sol geschehen sein, das führ völlig aus gelöscht worden. Den 2. an der Neuheimer kirchen gemeindt, hat des Johanes Zenders suhn nebent dem sigerist um den dienst gebetten, die harthe parthei habe vermeint, mit dem Zender weith vor zu kommen, aber nach — 2 mahlig scheiden ists der alte wider bliben. An unser den 11. gehaltnen gemeindt sindt folgende rechnig ernamset, alt Menner, Hans Thoman Langeneger, Frantz Arbacher und Ruodi Schuchen suhn. Darnach hat sich der schnider Toßenbach beklagt, wie das Egeri und Mentzigen bei dem ausschutz inne nit gedulden wollen, hiemit begehr er von einer gemeindt zu vernemmen, ob sy inne als ein ehrenman zum aus schutz ernamset haben oder nit, er ist wider bestettet worden, dem aus schutz unser gemeindts wegen bei zu wohnen. Die burgerliche brieff deren ieder — in 6 oder 7 bögen bestehet und in — 7 puncten aus getheilt, sindt einige schon verschickht, und werden nechste täg alle abgeschickht werden, man sagt es werde auch eins in das Wallis verschickht. Dem hochwürdigen herren gevatter und herren vatter von der frau muother und Magdalena mit mir unser empfehlung und gruoß, ich bedankhe mich für die (den — 12. erhaltenen) büöchlin, in deßen befihle mich und verharre meines hochwürdigen herren herren gevatter schwagers geneigt und beflißner schuldt pflichtigster und gehorsamster diener

Baar den — 14. Novembris 1730.

Frantz Silvan Schmidt.

Gelobt sey Jesus Christus. Amen.

Hochwürdiger herr herr gevatter schwager doctor pfarherr.

Weil herr schuolherr Meyenberg auff Schönenwerth bei dem gestifft zu einem caplan ist angenommen worden, hatt man den 6. huius des Hans Thoman Langenegers suhn Joan Batist so zu Solothurn studierth durch das größere mehr gegen jung herren Schickher er wölt. Des Osli Müllers herr suhn ist auch in die wahl kommen aber nit vill hilff gehabt. Man sagt das von meisten orthen antworth in die burgerschafft an kommen sei, einige orth mahnen sie zur güöthe sich zu verein bahren, andere aber anerbiethen alle hilff, durch herren Sidler wirdt von Lucern berichtet, das von herren Schultheis Erlacher auff Lucern geschriben worden, das sy auch des vorhabens wegen dem Zuger gescheffi, wie Lucern, von Uri sey auff Lucern berichtet, eine conferentz nöthig zu sein vorgeschlagen, auff den 4. dis haben beide herren Landamman Redigen von Schwitz an das ußere ambt an den Sattel eine conferentz begehrt, welche von herren rathschreiber gsanten Itten, herren landvogt Staub und herren Ruodi Schüch soll besuocht worden sein. Des Osly Landtwingen seligen dochter im Lüßi, welche sich vor einem jahr mit des Hans Christen Webers suhn us dem Grüth verehlichet, so neülich in den kirchen des trinckhens wegen ist verrüöfft worden, hat die vordere wuchen ihrem man — 2 mahl suchen mit gifft vermischt zu eßen gegeben, worauff beide mahlen die natur operiert ihnne zu erbrechen gemacht, westwegen keine lebens gefahr zu sorgen, sie ligt in der gefangenschafft und ist den — 4. und 7. dis ihrentwegen statt und ambt rath gehalten worden, aber nichts aus gemacht, sunder wirdt bis nach der heiligen zeith wohl versorgt werden.

Hoffe ihr hochwürden herr gevatter werde durch den bott Leonti von uns ein aber geringes angedenckh zeichen, so besteht in einem käß, empfangen haben.

Wir leben durch die güöthe Gottes allerseiths gesundt, der St. Niclaus hatt die junge köchin in seiner patrönin

ordens kleidung ein gekleidet, welches große freüdt verursachet.

Von der frau muother und frau Magdalene mit mir ihr hochwürden und herren vatter unser empfehlung und gruoß.

In dessen verharre läben leackhlich meines hochwürdigen herren herren gevatters gethreü schuldt pflichtigst und gehorsambster diener.

Baar den 8. Decembris 1730.

Frantz Silvan Schmidt.

Laudetur Jesus Christus! Amen.

Insonders geehrter liebwerthister herr schwager gevatter.

Für den so schönen und gueten käs sage schuldigsten danckh, und bedaure nur, das nit im stand bin auch hinwiderumb mit etwas genemmes auffzuwarten, in deßen wolle herr schwager mir gelegenheit geben, wo ich solche guethaten wider verschulden könne. Herr vatter hat gantz gewüß das pferdt erwartet, er jammeret nur, das bey haus so vill werde zu thuen seyn, und der frau muetter alls allein oblige. Underdeßen kan ich anderst nit glauben, als, es seye beßer, wan herr vatter hier bleibt, biß man weiters sicht, wie das geschäfft ausschlagt gewüß ist, das es beßer ist zu seiner gesundheit.

Hier hat mann einige zeit hero vill gehört vom einbrechen deß diebs gsindts. Zu Engen sollen zwey eingesetzt seyn von denen, welche alhier bey dem heiligen Creütz ein gebrochen. Zu Stockhach, sagt man, seyen auch drey gefangen eben von dißer rott. Das büechlin, welches mir der Frantz batthli überschickht, habe durch den bott richtig empfangen, schreibt aber nit, was es gekostet habe. Sein Frantzösischen brieff habe ich gantz wohl verstanden. Weil er auch der Italiänischen sprach erfahren, hätte ich ihme ein Italiänisches antworth schreiben geschickht, wan nit geglaubt hätte, das er vor ankunfft deß brieffs schon würde auff Freyburg verreißet seyn. Uebriges von herr vatter und mir dem herren schwager

gevatter sambt seiner lieben frau muetter und Magdalena auch sambtlichen haus unser früntlichsten grueß, und verbleibe

meines insonders geehrten liebwerthisten herren schwagers
schuldig — ergebenster diener
Christoph an der Matt, pfarrer
manu propria.

Steüßlingen den 11ten Decembris 1730.

P. S. Der jungen köchin nunmehro closter frau, und dem lieben göttin Nepomucen ein schmützlin. Freüet mich von hertzen, wan alles wohl auff ist. Dem herr vetter Schreiber, und frau Boos Lisabeth bitte nach gelegenheit mein freüntlichsten grueß und respect zu vermelden. Aber herr Schreiber soll nit mehr so lang beithen.

Hierbey überschickhe dem herren schwager noch 6 büechlein von dem heiligen Joan. Nepomuceno sambt etwelchen zedlen. Es kan herr schwager solche nach belieben darvon behalten, was er will, das übrige anderen gueten freünden außtheilen, damit die Ehr dißes großen, und wunderthätigen heiligen auch in unserem land mehr und mehr befürderet werde.

Gelobt sey Jesus Christus. Amen.

Hochwürdiger herr herr gevatter schwager doctor pfarherr.

Für die über schickhte sachen, welche ich von dem bott Leonti richtig empfangen, sage demüöthigsten danckh. In dem den 15. huius gehaltenem statt und ambt rath hat herr Amman Schickher seine 30 thaler Meyerische buoß erlegt, auch alle mit imme gestroffte herren von Egeri, Mentzigen und Bar habens darauff noch ein anderen entrichtet, und begerth das mandat, westwegen sy gestrofft worden, abzuleßen, die spies gleich lang zu machen, wer dar wider gehandlet, zur stroff zu ziechen, sei baldt darauff der Meier von Cham angeklagt, das er (weillen er geldt anerbotten habe) auch wider das mandat gehandlet, haben darüber erkent, das die leüffer mit der orths farb dißen Meier (welcher vor einem

jahr dem herren Amman Schickher wider das mandat geldt gegeben) sollen abhollen und einsetzen, und den 18. für statt und ambt rath stellen. Weithers habe herr Amman Schickher denen herren burgeren eine commißion vorgetragen, wie das er von einem usschutz befelchnet ihnen an zu zeigen, wie das das ußere ambt gesinnet und beschloßen, eine depudatschafft in gewüße orth zu schickhen, mit guother hoffnung die bündt und bei brieff zu erhalten, also die herren der burgerschafft gefragt, ob sy mit wollen oder nit, wo nit werden sy hoffen, das orth sigill bruchen zu können, bei neben begehre das usere ambt eine catagorische andtworth, ob die herren burger das manifest mit und neben dem ußeren ambt wollen halten oder nit. Worauff die herren der burgerschafft geanthworthet, das sy den 17. dis den gemeinen burger dar aus berichten werden. An gehaltner burger gemeindt seyen die anthworth schriben aus den orthen abgeleßen worden, weillen meiste schriben zur güöthe mahnen, so wollen sy den loblichen orthen zu gehorsamen nach einen güöthigen tag vorschlagen, es sei bei verliehrung des burgerrechts angerathen worden, das keiner mit dem ußeren ambt die depudatschafft vorzunemmen, sich solcher meinung nit verluthen solle. Gesteren ist der schnider Toßenbach als ein ehren depudierter von denn aus schutz verorneten mit dem weibel zwahr gantz in geheim nacher Glaris abgereist, so vill man hatt merckhen können, der schnider ist von hier aus (muothmaßlich bis an die Silbrug) zu fuoß, der weibel aber von haus in einem blauwen mantel, mit einem mantel sackh zu pferth forth gereist. Herr bruder Leonti und ich haben bis här vorhabens nach den firtägen nacher Steüslingen abzureißen. Von der frau muother und frau Magdalena neben mir dem herren vatter und ihro hochwürden unser empfehlung und gruoß. In deßen verblibe meines hochwürdigen herren herren gevatter schwagers doctor pfarherren gethreü schuldt pflichtiger geneigt und gehorsamster diener

Baar den — 19. Decembris 1730

Frantz Silvan Schmidt.

In dem gestrigen rath ist der Meier von Cham vorgestelt und luth kurtzer bericht um — ein halben thaller sitz geldt angelegt, auch — 20 thaller in statt und ambt seckhel buoß, ehr und wehr los erkent, und zu beichten aufferlegt. Ob etwas anders als was er schon 2 mahl zu vor hat vor rath verantworthen müößen, auff inne kommen sei, weis ich nit. Doch der bericht nach wirdt nichts neüwes geweßen sein.

Hochwürdiger herr herr gevatter schwager doctor
deputat und pfarherr.

Den — 5. dis ist der — 12 fer aus schutz in Mentzigen bei samen geweßen, alwo die herren gesanten werden relatierth haben, ist aber bis hero nichts sunderlichs zu vernemmen gewessen, man sagt, das sy starckh wegen den kösten letster gesandschafft an einanderen gewessen, weil Baar solche alein verrichtet, und noch under Egeri nach Mentzigen hatt mit wollen, wollen sy, sunderlich Egeri der kösten wegen sich nit beschwehren laßen, welches streithen ein anzeigen, das es sein möchte, wie man allerorthen, kan gewahren und muothmaßen, das sy nach weder in Glaris noch in Apenzell (alwo sy auch sollen geweßen sein) nichts verlangendes oder hoffendes werden bekommen haben, neülich hatt man vernommen das der schneider sol gesagt haben, er hab gethan was er habe können, man soll das waßer den rein hin auff richten, wan man solches könne, es ist gar bei den harthen kein freüdt dißer gesandtschaft zu merckhen, sunder es vergleichet schier letst in Baar gehaltner landts gemeinde, das sie fro sindt, wan man nur nichts davon sagt, sunderlich von dem Glarner ziger, welcher an dem ersten abendt, dem herren Amman Schickher in Zug vilfeltig ist aus geruoffen worden. Von dem neüwen herren schriber ist zu vernemmen, das er in Glaris von einigen herren ehr und vertrauwen gehabt, und das wegen herren Amman Andermatt (von welchem er alles lob gehörth) weilen er auch seines geschlechts ein de prato ware, der schnider aber gantz verechtlich gehalten worden, es werde auch herr Amman Schickher mit dem schnider gar keine gesandtschafft niemahl

mehr verrichten. Den erben alten herrn Amman zur Laubens sol die zahlung angesagt worden sein, heüth ist statt und ambt rath gehalten worden. Es ware die frau muother neülich mit uns in sorgen gestanden, die luterische Glarner möchten aus arglist, den catholischen Glarnern, und uns zum nachtheil, etwas einstreünen, ist aber gar nichts dergleichen zu verneinmen werden aber weithers noch trachten, etwas zu erfahren, die frau muother, und gantze unsere parthei sindt bei dem aller besten getröstet, mit dem bot Leonti haben wir wegen der milch auch auff herren vatter hin den beschluß gemacht, um — 35 batzen aber 50 mas milch in kauff.

Von allen den unsern, dem hochwürdigen herren pfarherren und herren vatter schönste empfehlung, verbleibe meines hochwürdigen herren gevatter, schwager, doctor deputat pfarherren schuldt geneigt beflisnister diener.

Baar den — 8. Marten 1731

Frantz Silvan Schmidt.

P. S. Dißen brieff wirdt durch den bott Leonti bis auf Schaffhaußen welcher heüth abgereist — überschickht.

L. J. Chr. Amen.

Hochwürdiger herr herr gevatter schwager deputat doctor und pfarherr.

Den — 11. dis sindt in den 3 gemeinden des ußeren ambts gemeinden gehalten worden, aus ursachen, weillen von Uri, und Schweitz schriben an die gnädigen herren und landleüth hier ankommen; welche (wegen bevorstehendem und habendem streith wie sie durch die burger schreiben vernommen) alles zu dem friden, guother verstendnus, und vereinbahrung mahnen. Sindt abgelessen worden. Bei näben haben die depudierte auff Glaris relatiert, welche verrichtung sie dermaßen geheim bis hie här haben halten können, von dem standt Glaris ist ihnnen alles von Frantzösischen pünten, instrucionen abscheiden, und wegen pensionen, gewißen, und was sie copiis begerth gegeben worden, derren sie — 24 brieff

haben, woraus sie zwahr under dem gemeinen man großen schein machen können, alein sindt vill — centum jahr alt, und meiste vor dem pundtschwur de anno 1663 geschrieben worden, einige namsen sie beibrieff, welchen schon — 3 jahr lang nachgefragt worden. Doch gehet ihnnen nach ein bei brieff und ein saltz tractat de anno 1715 ab, welche die Glarner auch nit haben. Auff herren Amman zur Laubens selligen todt, haben die Lucerner — 4 mit des Königs sigill gesiglete brieff hinder imme gefunden und auff Zug geschickht, von dennen auch bey brieff genamset werden, welche ohne vorbehalt in die cantzley gehörth hetten, ab welchem die harthe parthei neüwer dingen ereifferet, doch vermögen wir deßen gar nichts. Die erben alten herren Amman zur Laubens seligen sindt auch vor alle 3 gemeinden geweßen, um nachlas ihrer restitution angehalten, aber gar nichts erhalten, sunder hetten solche gesteren vor gehaltnem statt und ambt rath erlegen sollen, auch ist an den gemeinden gemacht das die sigler als herr vatter und herr Wäber auff jetz kommenden nechsten rath sollen vorgestelt werden, sie um weitleüffige explication wegen manglenden zwei brieffen zu befragen, welches aber nit zu besorgen, dan sie sich wohl wüßen zu veranthworthen, ist hiemit guoth das herr vatter schon nach haus begerth worden, es müöste doch ietz sein, die ursach aber das er ist begerth worden, werden ihr schon verstanden haben, als wegen den vor — 2 jahren über schickhten Lucernerischen brieffen, welche von einem verorneten aus schutz in Egeri sindt erleßen worden, alwo herr vatter auch bei gewonth, welche diße zwei jahr aus niemandt mehr hatt wüßen wollen, weßenwegen alle, auff den gestrigen rath (so über — 20 sindt) citierth, die bei dem aus schutz bei gewonth, wir wüssen das herr vatter solche nit hatt, alein, besorgen wir es möchte gar mit gewaldt auff herren vatter zihlen, doch Gott sei lob und danckh ist herr vatter aber aus einer gefahr, wollen auch beste hoffnung haben, der heilige Joan Nepomucen, werde seine grose vorbitt und schutz handt ferner forth setzen, dan die verlorne Lucerner brieff zu Mentzigen auff dem rath haus in

einem genterlin bei ihrem silbergeschir vorgester abens sindt gefunden worden.

An unser gemeindt ist auch gemacht worden, das die pension austheiller als herr Herman, herr Schmidt und herr Bachman, ihre austheil rödell bis am ostermontag sollen hervor thuon bei verliehrung des gemeindtrechts, sie aber sagen sy haben gar kein mehr. Von der frau muother herren bruder Leonti, welcher wol auff, und von allen den unseren schönste empfehlung. In deßen befehlen wir bevorstehende gescheffl in euwer tägliche andachten, woran aber nit zu zweifflen, das ihr nit mit uns jeder zeith den heiligen Joannes Nepomucenus anflehen thuon. Mit hin verharre wahrer gethreüer schuldtpflichtiger geneigt willigster diener

Baar den — 13. Marti 1731.

Frantz Silvan Schmidt.

Monsieur et très honnorèe (sic) Patron.

Es wirdt mein hochgeehrter herr durch herren vetter haubtman und saltz director Reding (der seine geschäfften wegen auff Zug verreißet) vernommen haben, die guote Intention, so Ihr Excellenz herr Ambaßador so wohl gegen ihro loblichen standt undt particolaren traget, undt mit was sonderen vertrauwen er mihr darüber seine guote affection deßwegen zu erkhennen gibet, deßentwegen ia beßer undt ratsamer sein wurde durch guot geneigte catholische, undt accredierte (sic) personen die sachen einrichten zuo laßen, damit ihr lobliche standt und ehrliche personen nach aller billichkeit consoliert des standts undt privats nutzen ehrlichen leüthen befürderet werden könte, undt beforderest die wahrhaffte guote verständtnuß, liebe undt einigkeit auff eine gantz anständige, undt erforderliche manier, widerumb hergestellt werden möchte, da dann vill beleidigung Gotteß undt schwäre Verantwortung, auch zeitlich undt ewige straffen, die der ohnfriden in einem landt verursachet, aus gewichen wurden, wie man solches bei unser heiligen mißion gar hertztringendt

zu vernämen gehabt, welches alles abhalten wurde, das die protestierendte ständt nit darin zu mischen die freüwdt haben wurden.

Ich hab dem herren Aman Schuochmacher der gewüß gar vill zu allgemeinem ruechwäsen durch sein großen credit verhelffen kan, von hertzen zu seiner erhaltner ehrenstell mit herren Landtaman Schorno gratuliert, undt unsere dienst auff all weys undt wäg für dero loblichen standt angetragen, aber bisdahin mit keiner antworth beehret worden. Unsere gantz aufrichtige intention undt gedanckhen gehen dahin, damit durch die Gott gefellige liebe, aequitet undt wahrheit die ehr Gottes befürderet, undt dardurch das liebe catholische wäsen durch guote verständtnuß mit den loblichen catholischen ohrten vermittlest selbst beliebiger mediation, mit ausschli.ßung der uncatholischen alles in dero loblichem standt in erwünschlichen ruehe standt gesetzt werden könte. Verhoffe das mihr der liebe Gott (ohneracht bei vielen mein auffrichtige intention undt absächen so widrig ausgelegt wirdt) den ewigen lohn undt verzeichung meiner sündten verleihen werde, bitte aber disen allgüöttigen Gott, das er solches, denen (wie ich es auch thuon) verziechen wolle.

Unsere mißion in hier schaffet ohngemeinen seelen nutzen undt bestiffet alles, was sunst etwan gegen ein anderen in den gemüötheren empfindtlich ware, durch eine vollkhomene versönung in bestem friden, ich zweiffle keineswägs das eben dise heilige mißion, wan sie fürdersamb verlanget wurde, auch eine allgemeine versöhnung ruehe, undt friden ein pflantzen wurde, so zu einem allgemeinem seelen trost zeitlich undt ewiger glükhseligkeit gereichen wurde, welches ich von grundt meines hertzens wünschte, undt mit aller veneration verbleibe

Monsieur et très honnoree Patron

Vostre tres houmble
et tres obeißant serviteur
D Baron de Reding Landaman.

Gäben den 11ten May 1731.

Wohlehrwirdiger und hochgeehrter herr.

In antwort seines wertesten vom heütigen dato vermelde, das der beigelegte extract der erkantnus des stat und amt rahts vom 18ten Merzen aut folgendes zihle. Namlich: Anno 1663 bey domahl erneuerter pündtnus hat der König in Frankreich fast iedem loblichen ohrt einen beybrief in pergament gegeben in welchem er versprochen denen loblichen ohrten 400tausant thaler wegen alten praetentionen zu bezahlen. Nun haben anno 1715 die loblichen ohrt die bestehtung dises bey briefs under sigill und underschrifft des herren Ambaßadoren Graffen du Luc begehrt und erhalten. Luceren hat den alten beybrief de anno 1663, oder vielleicht noch ettliche jahr zu vor, mit sich nach Solothuren gebracht, und solchen in obgemelter form erneüeren und confirmieren laßen; Solothuren hat ein gleiches gethan, villeicht andere ohrt auch. Die herren gesante von Zug haben es nit gethan und wird villeicht deswegen den noch lebenden herren gesanten Andermatt und Weber solches für einen fehler ausgedeütet.

Das die herren gesandte von Zug solchen beibrief nit erneüeren laßen mit vorbemeltem sigill und schrifft, weis ich gewiß. Dan selbiger beibrief ware under herren Amman Fidel Zurlauben seligen schrifften, und haben meine gnädigen herren selben beibrieff dem loblichen stand Zug uberschikket.

Fraget sich nun, was die damahlige herren gesante Andermat (sic) und Weber für entschuldigungen einwenden können, das sie solchen beibrief für ihr ohrt nit auch haben erneüeren und besiglen laßen? Worauf ich meinem hochwürdigen herren zu hilf komme mit folgenden entschuldigungen:

1. Ist der herren gesandten instruction zu lesen, und wan in selbiger ihnen der befelch solche erneüerung zu begehren, nit aufgetragen worden, so haben sie keine schuld an diser underlaßung.

2. Wan auch schon der befelch zu diser erneüerung in der instruction heiter ausgeworfen wäre, hätten doch die herren Andermatt und Weber keine schuld an der versaumung, dan

der befelch wäre an alle 3 gesandte gestellet, und hätte derjenige die erneüerung suchen sollen, der den beibrief in handen hatte namlich herr Bat Jacob Zurlauben, dan das diser den beibrief in handen gehabt, erweiset sich heiter, weilen er nach der hand under den schrifften des Amman Fidel Zurlauben gefunden worden. Ja es könte auch sein das Amman Bat Jacob nichts darvon gewust hätte, und schon in der vätterlichen erbstheilung diser brief in des Amman Fidels händ oder gwält wäre verzogen worden.

3. Dise verabsaumung schadet dem loblichen stand Zug nit im geringsten, dan wan nur ein loblicher ohrt die bestehtung und erneüerung dises beibrifs hat, so dienet selbe für alle loblichen ohrt, dan die 400 tausent thaler seind darinn allen ohrten versprochen.

4. Und letslichen, ist dise verabsaumung um so weniger dem loblichen stand Zug schädlich, weil der jetzige herr Ambaßador zu Solothuren erbietig ist, sich auch gegen loblichen stand Zug erkläret hat, das er solchen beibrief annoch erneüeren, und im nahmen seines Königs bestehten wolle.

Noch eines, so zu der 5ten entschuldigung dienet, ist das in dem anderen Artikel der pündtnuß de anno 1715 schon alle beibrief generaliter bestehtet sind, also das die particolare bestehtigung dises bey briefs wegen den 400tausent thaler fast ein uberfluß ist.

N. B. In selbigem beibrief obbemelte summ betreffend hat Luceren auch noch ein artikell wegen einem stipendio für 2 Knaben die in Frankreich studieren, weis aber nit mehr, ob diser artikell in dem Zugerischen beibrief auch ein verleibet: wenn darvon darinn nichts gemeldet, wird niemand nichts sagen; wan man aber darvon sagt dienen die vorige fünf entschuldigungen für den eint und anderen artikell.

Beantworte nun weiters seinen zweifel ob villeicht eine königliche ratification begehrt werde? Nein der König hat nichts post conclusum tractatum ratificiert; dan in dem gwaltsbrief, den er dem herren Ambaßadoren Comte du Luc gegeben, und der copeylich dem abscheid de anno 1715 beigelegt worden, ist schon die ratification alls deßen begriffen, so bemelter

Ambaßador schließen werde. Hingegen haben auch die loblichen ohrt keine ratification darüber gegeben, weilen auch ihre gesandte schon zu schließen und in ihrem nahmen zu siglen befelchnet waren. Und daher komt es.

N. B. Wan auch schon das kind in mutterleib under dem nahmen der 16 tausent mann verpfendet und verkaufft wäre, man denen herren gesandten keine schuld aufburden könte: indemme die pündtnuß von wort zu wort aufgesezet, abgelesen, und gutgeheißen ware von jedem der loblichen ohrten, welche ihre herren gesandten nach Solothuren geschikket nur zu underschreiben und siglen, was die ohrt selbst schon gemacht und geschloßen hatten.

Vermeine alls beantwortet auch darüber alles an die hand gegeben zu haben, was zu beider herren arrestierten defension dienen kan. Ist was weiteres in meinem vermögen, will ich es geren beitragen, als der mich abermahl bestehte meines hochwürdigen herren

Luceren den 1ten Juni 1731

dienstwilligsten diener

Dr. L. Keller.

Wohlehrwürdiger geistlicher hochgeehrter herr.

Auf sein wertestes in kurzem und auf das eßentiale zu antworten:

1. Das freilich vor allgemeiner seßion noch von beiden herren arrestierten, noch von dem Zugergescheфt kein meldung geschehen.

2. Wohl aber in der catholischen seßion: da die herren gesandte von Zug die ubrige gesandte unser catholischen ersucht ihre offitia bei Ihr Excellenz anzuwenden, damit sie das saltz wieder erhalten mochten, haben bemelte herren ehrengesante unser catholischer ohrten auf sich genommen, mit Ihr Excellenz distwegen zu reden; und haben hernach die herren ehrengesanten loblichen stands Zug hinwieder auch ersucht, das sie bei ihren gnädigen herren wolten anhalten, beide herren arrestierte außert wacht und in leidenlicheren arrest zu setzen.

3. Hat ja herr Amman Schuhmacher in der catholischen session gesagt, das er niemahl geredet, das die 16 tausent man müßen gestellet werden und das das kind im mutterleib verkaufft oder verpfendet seye. Da man den abscheid abgelesen hat es sich erfunden, das herr landschreiber den ersten theil diser rede des herrn Ammans in den abscheid gesetzet, den andern theil aber das kind im mutterleib betreffend ausgelaßen hatt. Daher hat herr Schuhmacher begehrt, man solle disen anderen theil auch in abscheid setzen. Da man ihmme aber remonstriert, das ein zwang werbung schon die verpfendung des kinds im mutterleib nach siehe, und wan er das erste nit wolle geredt, von selbsten sich erhelle, das er das andere auch nit werde geredet haben, hat er endtlich mit der wahrheit herfür müßen, und hat bekent, das er nit widerreden könne gesagt zu haben, das man müße die 16 tausent mann stelle (sic), aber darbei hab er nit begehrt, wider die allgemeine meinung, die seinige perfikaciter zu behaubten, wie dan solches der catholische abscheid aufweiset: welchen er wohl zu handen bringen kann, eintweders von herren landschreiber selbst oder von loblichem stand Schwytz und obiges darinn sehen. Verharre

euer hochwürden herren

Luceren den 13. Augst 1731

dienstwilligster diener

Dr. L. Keller.

Copia schreibens tit. herren Baron Landamman de Reding abgeschickht an herren Ammann Schuemacher anno 1731.

Gantz ohnerwartet habe zuo vernemen, das min letzsthin an ihro wollerwürden herren pfarherr Andermath in gantz unschuldiger sach abgegebnes schriben, von meinem hochgeehrten herren Landaman zuo handen genomen, und auf nachmalliges ansuochen an sine behör bis dahin nit bestelt worden, nun neme die confidentz minen hochgeehrten herren aus fridliebendtem absechen gantz dienstfrüntlich zuo belangen, sye belieben möchten disen minen brieff an sin orth zuo extradieren,

allermasen die corespondentzen oberkeitlich nit undersagt, sonder bisdahin gantz fry zuo jegklichen bedürftig und anstendigkeit gelasen worden, meines hochgeehrten herren Landaman by wohnendte prudentz last mih (sic) an willferiger entsprechung gar nit zwifflen, in gantz unverhoffendtem fall aber, mich wider minen willen genötiget sechen wurde, dise begebnus minen gnädigen herren zuo öffnen, welche die angemesne mesures zuo nemen wüsen wurden, dise witerungen bydsitig (sic) mehr odios als nutzlich sin dörften, miner sits habe zuo allen ziten mit aller realitet zuo ruow und friden in ihrem loblichen standt inzuofüören mit der aufrichtigsten intention gearbeithet, wie dan an jenem grosen gerichts tag alles wirdt bekanth werden, muoß aber Gott befellen, das solches nit bester erkent und aufgenomen worden. Verharre etc.

Admodum Reverende Chordatissime ac eximie Domine Paroche.

Weilen aus erheblichen urßachen mit mehrerem rath an euwer hochwürden den brieff bisdahin noch nit aushendigen kan, wirdt es annoch umb ein kleines zeithlin zu zue warthen seyn, undt acht dan erfolgen uns anstendig kan erachtet werden. Verharre indeßen nechst göttlicher empfehlung mit aller veneration

an 1 Septembris anno 1731. Admodum Reverendae
Dominationis vestrae
obligatißimus
Joseph Anton Schuemacher

Hochwürdiger herr herr gevatter schwager doctor pfarherr.

Aus herren bruder Frantz Barthlimes schriben wird der herr die den — 30. Septembris ob der statt Zug in dennen klosterfrauwen weidt gehaltene landts gemeind vernommen haben, an welcher wenig folckh und dennen 2 alten herren Amman nit gedenckh worden, sonderen sich neüwerdings auch mit der burgerschafft eidtlichen verbunden nit zwar mit auff gehebten fingeren, sunderen mit krefftigen worthen, auch von dem herren Ambaßador durch ein schriben die bundtsfrüchten abzuforderen erkennt, und wan die antworth kombt wider vor einer landts gemeind vorbringen, wan sie sy nit gefellig wolle

man das endt mit dem Ambaßador machen und nichts mehr mit imme zu thuon haben. Auch ist ein mandat zu bublicieren von der landtsgemeind gemacht worden und guoth geheißen, das man alle eidtliche schluß und was die oberkeith macht und guoth findt, nit solle tadlen anderen nach efferen, auch nichts dergleichen das wider alle einheillig bei eidten beschloßen schluß und andere erkandtnuße hin und här schriben nach berichten, dem kleger eine recopens (sic), den thätter für malafiz gericht zu stellen und abzu stroffen beschloßen worden. Dis mandatt ist vor — 8 tagen gantz weith leüffig in den kirchen publiciert worden. Der leuffer, welcher mit dem schriben auff Solothurn, hatt nichts als ein recipiße nach haus gebrocht, ist aber vor dem den — 12. Octobris gehalten statt und ambts rath nit die landts gemeindt forth zu setzen guoth gefunden worden, sonderen nach Luzern übrige catholische orth zu berichten, ein schriben abzu schickhen, wie das man von dem herren Ambaßador die bundts fruchten begerth, er aber die antworth mit einem recipiße aus machet, die catholische orth ersuochend luth bruder brieff, uns zu den pundts früchten zu verhelffen. Auff andere zeith soll die landts gemeind gehalten werden. Das neülich zu Mentzigen 4 neüwe raths herren gemacht worden ist imme bekandt, welcher sidhero wider abgesetz (sic) und die alte bestettet worden, welche — 4 alt neüwe oder bestettete auch — 5 von der burgerschafft der landts gemeind nit bei wonten. Die harthe haben sich zimlich still, man hörth nit vill und wir müößen still sein, sunderlich wegen letstem mandat, wan ich bei anderer gelegenheith schribe, wirdt ich auch zimlich äben haben, große gefahr zu verhüöthen. Dis wirdt der keß Leonti überbringen. Darbei auch das schriben so der herr Ambaßador neülich überschickhte. In deßen befihle mich und verharre wahrer getreüwer schuldtpflichtiger diener

Baar den — 14. Octobris 1731 raptim.

Frantz Silvan Schmidt.

P. S. Von herren vatter, frau muother, herren bruder, herren Joseph Leonti (er erwarthet bericht wegen seinem

suhn von dem Zeller doctor), von meiner frau muother, Magdalena, schönste empfehlung und gruoß.

**Was by gehaltener convocation sexteriatus capituli Tugiensis anno 1732 statt und ambt rath durch eine deputatschaft anbringen lassen.**

1. Ist geklagt worden. das der geistliche herr an der Matt zu weit geschritten in gegenwärtigem Zuger geschäfft mit höchstem mißblieben der obrigkeit.

Antwort.

Weilen herr an der Matt zu uns kein membrum auch wir deßen obrigkeit nit seynd, so seynd wir nicht seine correctores, und bestraffer.

2. Ist geklagt worden, das einer, oder der andere aus den priesteren sich berüembt, das er mit mehreren privilegien vor anderen undersetz (sic) und versehen seye.

Antwort.

Auff diße klag haben sich alle capitulares entschuldiget

3tio Ist verlangt worden, das ein capitel einer weltlichen obrigkeit den receß möchte behändigen zu gleich sollicitiert, umb die geistliche hilff, und bystand, als wie sie es jederzeit gepflegt haben zu thuen gegen einer geistlichkeit.

Antworth.

Hier überschickht ein gantzes capitul den 16ten articul. betreffend die Zuger-geschäfft, mit gehorsamber offerierung aller unser kräfften.

An 20ten May 1732.

Monsieur très cher frere.

Zweife (sic) nit, es seye ihnen noch unbekant, was neüwes sich zugetragen. Dahero zu wüsen, was verloffenen sambstag abends herr Ammen Wäber sich mit der flucht salviert: er hat sich von dem pfenster seiner gefangenschaft heruntergelasen an 2 oder 3 handzwelen, und bethziechen, welche er selbst gantz künstreich zusammen genäbet. Über den

Gubell hat er die flucht genommen, aldort sich bey dem wald-bruder angemelt, und von dannen ein knab mit sich genommen bis auf die Egery allmend, so ihm den weg gezeigt. Entlich ist er von niemand gesehen glücklich zu Einsidlen ankommen, und morgens, namlich am sontag um 8 uhr von iederman auch von Zugeren zu Einsidlen in der kirckh gantz eiferig bettent gesehen worden. Man sagt er habe noch selben tag gebeichtet und das heillige sacrament des altars entpfangen. Gester ist statt und ambt radt gewesen und zwey läüfer einer auf Einsidlen der ander auf Schweitz ihne von der obrikeit zu begehren, abgeschickt worden, doch werden selbe wie mutmaslich wenig ausrichten.

Desen aber wird sich niemand müsen entgelten, als der noch in gefangenschaft sitzente Amman Andermatt. Gester hat man ihn durch-sucht, und sein geld 108 gl., so er bey sich gehabt, weggenommen, es ist auch nit zu zweiflen das er nit beser werde versorget werden. Er hat auch erst verlofnen sambstag aderglasen, er hat ein gute (scilicet) aderles. Doch ist er wie man sagt, wohl auf und behertz (sic.)

Monsieur
vostre trés fidel.

P. S. Hofe sye werden den brief, so ihnen den 16. huius ist geschriben worden, entpfangen haben. Wan sye noch nit an selbes orth geschriben haben, kan auch von disen sachen meldung gethan werden. Die daraus folgente werden sye zu vernemmen haben

Adresse: Monsieur Monsieur Christophle Andermatt docteur en Teólogie et curé trés digne de paroißiens au village de Steislingen.

L. J. Chr.

Vilgeehrter herr schwager.

Deß heren schreiben hab ich gahr recht erhalten und die immerdahr wehrente verfolgung der 2 arrestierten heren leider sathsam verstanden, verhoffe aber es werde sich entlich durch göttliche hilff die sach enderen bei neckhst künfftiger tagsatzung bei welcher man wie ich verhoffe sich möglichist

befleißen wird die unschuld zu defendieren, und das gottlose tirannisch und ungerechte verfahren mänigklich an tag zu legen. Man hat durch dises ausgegeben paßionierte und mit handgreifflichen (salvo honore) lugen angefüllte manifest, welches hier schon lengst gantz gemein, sich bemüöhet zu beweisen, das dise 2 heren wider gehabte instruction sollen gehandlet haben, aber nach ansag aller vernünfftigen seind sie instructionsmäßig procediert und wird für höckhst unvernünfftig gehalten ein schon lengst approbiertes, und vom gantzen catholischen Schweitzerlandts guot geheißnes geschäfft zu reprobieren. es möchten auch die saubere heren Zuger wider dise 2 heren erdenckhen was sie immer wolten wurden sie dannoch bei vielen braffen leüthen ihren guoten nammen nicht verschwertzen, weilen die ungerechtigkeit dises raths schon allzubekant. Es ist auch dises factum mehr ein pasquill wider alle chatolische orth als wider die reputation diser 2 heren wie es dan hiesiger stand nit wenig empfindtlich auffnimbt, es were zu wünschen das allhiesiger canton von einem benachbahrten standt berichtet und ihme angezeigt wurde was man wegen disem Zuger geschäfft zu unternämmen gesinnet were, es wurde ein solche nachricht wie ich schon auch vermerckht hab, sehr angenemb sein, ich bin wohl versicheret das sich dasiger magistrat zu allem erdenckhlichen versthen wurde, auffs wenigist ist es sehr rathsam das man bei zukünfftiger tagsatzung sich bei den heren gesanten dises cantons bei zeiten anmelde, gegen ihnen ein vertrauwen erzeige, und ihnen als deputierten von einem mechtigen stand, und vilmögenten patronen das geschäfft recommendiere, sie werden gewißlich zu einem erwünschten ausgang das ihrige contribuieren. Von hier hab ich noch dises zu berichten das die harte Zuger studenten welche hier studieren sich des Zuger manifests nit wenig schämen, hingegen wird ihnen von den linden vorgeworffen das man der ungerechtigkeit kein schein zu geben wüße. Es ist auch schon lengst bekant, was zu Schwitz und anderstwo über dises factum seie geuhrtheilt worden. Verhoffe es werde diser betrüöbte handel entlich ein glückhlichen ausgang gewinen indeßen wünsche

ich ihnen allen eine beständige baumstarkhe gedult, auff das sie durch dises creütz schnuohr grad dem himmel zuolauffen um dorten für die ausgestandne trüöbesahl den ewigen lohn zu empfangen. Zweiffe nit der her bruoder von Steislingen werde sich bei neckhster tagsatzung einfinden, bitte deßen ein bericht zu erhalten wie auch ob meine brüöder der Frantz Barthli, und Christen Antoni zu haus seien oder nit. Der her wolle so guoth sein und der frau muoter sagen ich hab die begehrte heilig mäß für her rathsher Meienberg selig gelesen, ich wird die ehr haben ihr auch bald zu schreiben, indeßen wünsche ich ihren ein bestendige gedult, ich wird nit ermanglen Gott darfür zu bitten und um ein glückliches end der sachen bei dem Allerhöckhsten anzuhalten. Wie ich auff Freiburg gereist, bin ich zu Landeron durchpaßiert und hab alldorten mit her haubtman Uttiger von Zug geredt, er ist von iederman geliebt und in ehren gehalten, er thuot auch mit verlangen auff guoth wäther warten, und verhofft das blethlin werd sich einstens widerumb wenden. Mit disem befihle ich alles dem höckhsten Gott und Marie und verbleibe nebst tausentfältiger begrüößung meines vilgeehrten heren schwagers gehorsambster diener

frater Reginaldus conventus guardianus.

Freiburg den 19 May

Adresse: Dem wohledlen, und vilgeehrten heren heren Frantz Silvan Schmid, meinem insonders geehrten heren und patron zu Zug in Baar.

Villgeehrter liebwerthister herr schwager und gevatter.

Das der schwager wegen meinem götti gemachten geringen neu jahrs praesent sich bedanckhen auch anbey ein glückhseelig neües jahr mir anwunschen wellen ist geschehen auß seiner sondren höfflich- und güetigkeit. Dan belangend das erste ist es nur ein weniges angedenckhen wünsche nur, das mein lieber junger götti Nepomuck selbiges biß in späthistes alter zu seinen eigenen großen verdiensten auch zu trost seiner lieben eltern, und aller angehörigen brauchen möge.

In das creütz am roßenkrantz will ich schon zu seiner zeit heilige reliquien verschaffen. Vor den neüjahrs wunsch erstatte schuldigen danckh und wünsche auch hinwiderumb dem herren schwager, seiner lieben frau muetter, Magdalena und sambtlichen hauß diß bereits angetrettene jahr sambt zahlreichster menge der folgenden in gueter gesundheit, und allen leibs- und der seel erwünschlichen glückhseeligkeiten zu erleben zu welchem ende ich noch künfftighin, wie biß anhero geschehen ferners in meinen heiligen meß-opffren zu gedenckhen nit underlaßen werde. Das die verhoffte tagsatzung keinen fortgang genomen mithin unser hoffnung dißfahls in brunnen gefallen, ist sich zu verwundren, was deßen die ursach seye. Dem ansehen nach ist schlechte hilff und nachtruckh von den catholischen orthen zu hoffen, muetmaßlich mehrentheils aus forcht der reformierten ständen welches doch ein bedaurungs würdige sach ist vor das catholische weeßen. Was entlich Gott machen wolle stehet zu erwarten; und mueß man überlaßen seinen unerforschlichen anordnungen. Der junge herr Weeber welcher einige tag allhier by mir geweßen, hat die schon verordnete gesandtschafft nach Costantz erwartet, weilen aber selbe dato noch nit ankommen, will man zweifflen, ob solche nit widerumb ruckhstellig gemacht worden. In deßen haltete ich für beßer, wan sie kombte. Meines erachtes hat sich herr Weeber wegen seiner predig umb kein wort zu scheuchen. Mir were auch gantz liebe, wan die klag wider mich zu Costantz fortgesetzt, und urgiert wurde. Dan dißes mir ein anlaaß sein wurde nicht allein deß herren Webers predig zu erleütheren, sonderen auch durchaus mit gründtlicher wahrheit das geschäfft zu entwerffen, und die unverantwortliche wüßen — und gewüßen loße proceduren an tag zu legen. Ich schliße mit schönst — meiner empfehlung in beständige favoren und heiliges gebett verbleibend meines villgeehrten liebwerthisten herren schwagers

geneigtwilligster diener

Christoph an der Matt pfarer. m. pr.

Steüßlingen den 31ten Januar 1733.

P. S. Der frau muetter, schwester Magdalena mein taußentfältig grueß.

L. J. Chr. Amen.

Hochwürdiger herr herr gevatter schwager doctor pfarherr.

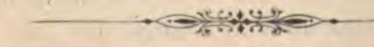
Berichte wie das (Gott sey höchsten danckh) aus sonderen güöthe Gottes mein ehegeliebte vorgesteren als den 16. huius ein schönes kindt gebohren, welches anlaß geweßen, das ich an selbem tag zu mittag zeith mit erlaubnus dennen herren heüpteren herren Aman und statthalter, zu unserem in betrüöbnus erbährlichist im arrest sitzenden herren vatter kommen bin, inne hab heim suochen können, und aber erbetten unseren gevatteren zu sein, dem kindt den nahmen zu geben und den statthalter für inne zu namsen, der nahmen ware Frantz Christoffel, und der statthalter der suhn Josue ist alles (Gott sy lob) glückhlichen abgeloffen. Was für hertzens beängstigung diße heim suochung dem herren vatter, auch mir verursachet, wil ich überlaßen zu bedenckhen. Die zeith das ich dort geweßen ist nache bei — 2 stunden, in deßen herr vatter mich von der frau muother, von seinen herren söhnen mit villen umstenden ein und anders etc. befraget, geschach aber durch aus in gegen warth des rothen mans, er hatt mir befohlen alle seine angehörige zu 1000 mahlen zu begrüößen für inne Gott zu betten, wie er solches auch thuoe. Es war imme schon bekandt, das herr Christian Antoni das studieren underlaßet, hatt destwegen großen kummer, und gesagt, das solches imme sehr vill seüffzer und nach vill mehr zächer wegen verlust der zeith verursachet habe, wie ich auch gesehen, da er solches über — 7 oder 8 mahlen angezogen, darüber geredt, und was endtlich daraus werden möchte etc., hatt er alle mahlen hertzlich geseüffzet, ville zächer vergoßen, das imme mehr theil die sprach ein weil hinder halten worden, und 2 mahl sich des lauthen weinens nit enthalten können, ich aber sagte inne zu trosten, das ihro hochwohlehrwürden geschriben es sey angstalt gemacht, das studieren widerum forth zu setzen, hatt mich aber ernstlich ersuocht,

ihro hochwohlehrwürden zu berichten, und zu ersuochen, den herren Christian Antoni mit möglichistem fleis da hin zu bewegen in jungen jahren etwas zu lernen, das er künfftige zeith auch möchte an seel und leib versorget werden, dan die späthere jahr wurden eine reüw der un wider bringlichen zeith mit bringen. Bey näben ist herr vatter nit übel anzu sehen, so doch verwunderlich, in dem angesicht fast wie vor 3 jahren das har ein wenig grauwer, der barth vor weis lacht gegen dem hals aber nit, was ich verspürth hatt er vollkommen gedechtnus, so alles der unendtlichen güöthe und gnadt Gottes bey zu meßen. Er fragte mich von den seinigen von einem zu dem anderen, von herren landtvogt Uttiger, und villen anderen, von wein, frucht, güötheren, und kriegs weßen etc.; es ist doch hertzlich zu wünschen, der all·güöthige Gott thäte die gemüöther der gwaldt habenden zur erbärmnus und mit leiden bewegen, die worth aber des herren vatters wahren, in Gottes nahmen, der Göttliche willen werde an imme erfült, der nahmen des Herren sei gebenedeith etc. Er befilcht sich Gott, den lieben heiligen, und allen guoth meinenden, die auch etwan für inne Gott bitten. Sagt auch was für einen guothen Engel mir doch dis in sinn gegeben, dar durch er in üßerstem irdischen ellend auch eine kleine erquikung haben können. In deßen thuon ich mich befehlen und verbleibe meines hochwürdigen herren gevatter schwagers

schuldt pflichtiger und gethreüer diener
Frantz Silvan Schmidt.

Baar den — 18. Decembris 1733.

P. S. Von meiner frau muother, welche widerum des jungen kindts gotten ist, von der Magdalene, sambt allen angehörigen demüöthigste empfehlung und gruoß. Des gleichen auch dem herren schwager Christian Antoni.



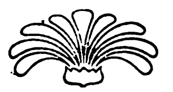
# Die Rigi und der Pilatus,

## zwei Grenzsteine zwischen Helvetien und Rätien.



Von

Dr. Josef Leop. Brandstetter.



## Die Rigi und der Pilatus, zwei Grenzsteine zwischen Helvetien und Räthien.

Daß die Rätoromanen einst nicht nur die Täler Graubündens bevölkerten, sondern auch die Nachbarländer im Westen, im Norden und Osten besetzt hatten, ist heute so ziemlich allgemein als Tatsache anerkannt. Prof. W. Götzinger 1891 und Th. Schlatter, Erziehungsrat in St. Gallen 1903 schrieben über romanische Ortsnamen im Kt St. Gallen. Als Resultat ihrer Forschungen ergab sich, daß im ganzen Süden des Kantons bis über die Churfirsten hinaus, am Säntis und bis Rüti im Rheintale Rätoromanen seßhaft waren. In der Festschrift zur sechsten Säcularfeier des ersten ewigen Bundes vom 1. August 1291 zeigte Dr. Wilhelm Oechsli an der Hand von Ortsnamen, römischen Funden und von romanischen Lehnwörtern, die in der schweizerischen Alpwirtschaft gebräuchlich sind, daß wohl das ganze Gebiet der Innerschweiz von Rätoromanen bewohnt war. (W. Oechsli, die Anfänge der schweizerischen Eidgenossenschaft.)

Im geographischen Lexikon Bd. V S. 90 spricht sich R. Planta folgendermaßen über die romanischen Sprachgrenzen aus:

„Das rätoromanische Gebiet erstreckte sich einst nordwärts bis zum Bodensee, ostwärts wahrscheinlich bis zum Ziller- und Pustertal, von dort südwärts ins Friaul und Triestinische. Im Westen mag man sich die Grenzlinie etwa von Steckborn direkt nach Süden gelegt und dann der Westgrenze der Kantone St. Gallen, Schwyz und Unterwalden folgend denken. Von diesem großen zusammenhängenden Gebiet sind nur Bruchstücke übrig geblieben: das Romanische in Graubünden, die Dialekte einiger Tälchen östlich von Bozen und

Brixen (namentlich des Grödner- und Gadertales) und das stark bevölkerte Gebiet des Friaulischen. Durch die alemannische Invasion ging schon im 5.—8. Jahrhundert der Teil nördlich von Bünden dem Rätischen verloren außer dem Walensee, (d. h. wälscher See), Glarus, Sarganserland, Rheintal und Götzis, sowie dem Walgau."

Zweck dieser Zeilen ist nun, wenigstens die wichtigern Ortsnamen rätoromanischen Ursprungs in der Innerschweiz aufzusuchen und dann die Westgrenze der rätoromanischen Bevölkerung zu bestimmen.

1. *La Bleisa* bezeichnet im surselvischen Dialekt einen steilen grünen Weideabhang (Schlatter): im Engadin *La Blais* nach Pallioppi eine Fluh, eine abschüssige Halde, auch einen steilen Wald mit baumlosen Stellen. Das schweizerische Idiotikon nennt *Bleis* stotzige für jede Art Großvieh unzugängliche Grasplätze. Nebenformen von Bleis sind Bleisch, Plesch, Plötsch, Plötscha, und Bletz. Der topographische Atlas verzeichnet diesen Namen im Kanton Graubünden etwa 50 Mal, etwa 4 mal im südlichen Teile des Kantons St. Gallen. Im Berneroberland finden sich die Lokalnamen Pletsch, Pletschen, Bletz, Blötsch, Blötschen, Blötschli etwa 15 mal, im Oberwallis 1 mal und im Kt. Freiburg 1 mal. An der Rigi heißt ein sehr steiler bewaldeter Abhang an der Nas „In den Blätzen" und ebenso ein Abhang nördlich von Rigi-Scheidegg. Plätz heißt ferner im Kt. Schwyz eine Halde am Stoßbach im Muotatal, und ebenda ein steil ansteigender Hang am Aufstieg zur Wasserbergalp, und eine Halde mit Haus bei Unter-Iberg. In den übrigen Urkantonen scheint dieser Name zu fehlen. Was die Etymologie des Wortes betrifft, so sagt das schweizerische Idiotikon: „Das Wort findet sich auch in rätoromanischen Mundarten, doch sprechen sein vereinzeltes Vorkommen und lautliche Gründe entschieden für Entlehnung aus dem Deutschen." Nun findet sich der Name gerade in Graubünden überaus häufig. Der topographische Atlas verzeichnet es etwa 50 mal — dagegen in den angrenzenden Kantonen doch nur vereinzelt,

und das im Wörterbuch von Graff genannte, mit lat. *livor* übersetzte Wort läßt sich mit der Bedeutung von Bleis als grasiger Abhang schwerlich vereinigen, und so möchte ich mit Götzinger und Schlatter die romanische Herkunft des Wortes aufrecht halten. Dasselbe scheint rätischen Ursprungs zu sein, da eine Ableitung aus dem lateinischen nicht nachgewiesen werden kann.

2. Von dem lateinischen Worte *dorsum*, mit der Nebenform *dossum* und mittellateinisch *dossus* stammt französisch *dos*, im Tessin *dosso* gegen 30 mal, im Engadin *döss*, surselvisch *doss* und *döss*. Immer bedeutet der Name einen Bergrücken, einen mehr oder weniger langgestreckten Höhenkamm. Dossen und Dössli kommt in den Urkantonen auch noch als Appellativ vor.

Dossen 1689 m., ein Bergrücken n. von Vitznau an der Linie Kaltbad-Scheidegg.

Unter- und Ober-Dossen bei Rigikulm gegen den Seeboden.

Ob den Dossen, bewaldeter Abhang an der Höhe des Buochserhorns.

Dossen 1481 m. Kt. Obwalden ö. v. Brüderen an der Luzernergrenze.

Dossen bei Kerns, Ausläufer der Hinterfluh.

Tossen, Anhöhe bei Kerns.

Dossenschwand im Hintergrunde des Klein-Schlierentals, Bergrücken mit Alphütten.

Ferner treffen wir diesen Namen vielfach im Berner Oberlande.

3. Greppen, Dorf am linken Ufer der Küßnacher-Bucht am Fuße der Rigi. 1259 findet sich der Name „crepon“ (Geschichtsfreund VI, 210). Leider ist nicht gesagt, wo diese Urkunde sich findet. Greppen 1306, Greppon, 1307. (Geschichtsfreund VI, 50. I, 43). Gatschet, ortsetymologische Studien (S. 50 und 270) sagt: Greppon enthält das rätische Wort *crap*, Felsen, Stein. *Greppa* im freiburgischen Patois bedeutet Fels, Nagelfluh. Götzinger schreibt: *Grappe*, Abhang in der Gemeinde

Flums, Gräppelen, Alp in der Gemeinde Alt-St. Johann, Grappenplatten, felsiger Abhang in der Gemeinde Amden gehören ohne Zweifel zu obwaldisch: *crap crapa* Stein. Schlatter sagt: „*Il crap*“ bezeichnet in den romanischen Dialekten Stein, Felsstück, auch zusammenhängende Felswände, die als Einzelobjekt erscheinen. z. B. in (*Grap-alv*), Weißenstein. Mit *grep, grip, grippa* wird immer nur anstehender Fels bezeichnet. Anton Huonder singt in seinem: *il pur suveran:*

Quei ei miu grepp, quei miu crapp
Cheu tschentel jeu miu pei.

Er stellt also beide Wörter in vertrettbarer Deutung zusammen. Damit stimmt auch surselvisch „*il crèp*“, der Fels, der Stein.

Der Name Crap, Craps (Plural Crappa) findet sich im Kt. Graubünden auf dem topog. Atlas etwa 60 mal verzeichnet. Greppen, nach dem bernischen Ortsverzeichnis von 1838 Grappen, heißt eine Häusergruppe bei Langental. In der Grappen, heißen Häuser an einer Halde zu Boltigen. Auf der Greppen ist eine Anhöhe 573 m., mit Signalpunkt östlich, von Wettingen; Grapp eine Halde nördlich von Ober-Steinmaur. Ebenso gehört hieher der verschollene Ortsname Leingreppon bei Küßnach, Kt. Schwyz 1381. Geschichtsfreund 56, 178. An einigen der letzgenannten Orte scheinen größere Steine nicht mehr vorhanden zu sein; allein mancherorts mußten Einzelsteine, erratische Blöcke, die zu einem Ortsnamen eben Veranlassung gaben, der Kultur weichen und so stehe ich nicht an, auch unsern Namen Greppen an der Rigi von romanisch crap, crep, herzuleiten.

4. Kulm. Dieser Name ist verhältnismäßig selten. Bekannt ist Rigi-Kulm, der höchste Punkt der Rigi.[1]) Ferner heißt eine Alp Kulm am Kummenbach südwestlich von Atting-

---

[1]) Cysat schreibt: „Der Berg (Rigi) hat der Giblen fünf, der Vitznauerberg, die Nünsteinalp, der Arteren (d. h. den Bürgeren von Arth gehörend), der Bärenzingel, uf dem Cuonen der fünft und der allerhöchste heißt Kulm. Jetzt heißen diese Höhenpunkte Vitznauerstock, Tabakgütsch, Schilt, Rotstock mit der Bärenzingelalp und Kulm.

husen und Kulm, ein Höhepunkt, 2167 m. südöstlich von Unterschächen. In Graubünden findet sich Colm, Culm, Culmatsch, Culmet 30 mal, Cuolm, Cuolmatsch, Cuolmen, Cuolms 18 mal und im Tessin colmo, colmetta. Der Name ist romanisch und leitet sich ab vom lateinischen *cûlmen*. Kulm, ein Dorf bei Aarau, urkundlich Culembe, und Kulmerau, ein Dorf ob Triengen, kommen aber von lateinisch *columbarium*, eine Begräbnisstätte. Woher Kulm bei Blickenstorf, Kt. Zug den Namen hat, ist unsicher.

5. Planca, im surselvischen Dialekt *plaunca*, im Engadin *blauncha*, bedeutet eine langgestreckte, steil abfallende Fläche, eine schiefe Fläche, eine Grashalde, einen Wildheuplatz, einen Abhang überhaupt. Das Wort kommt von lat. *planca*, das Brett, und ist als Appellativ noch heute gebräuchlich. So hörte ich einst unterhalb der Fräkmündalp in Obwalden sagen: „i selbem Plänggli oben." Als Localname ist es auf dem topographischen Atlas im Kt. Graubünden 8 mal, häufiger im südlichen Teile des Kts. St. Gallen, nämlich 33 mal verzeichnet. An der Rigi heißt eine Grashalde nördwestlich von Rigikulm Rütlers plangg, sonst findet er sich noch 10 mal im Kt. Schwyz, so 3 mal in der Umgebung von Unter-Iberg, seltener in Ob- und Nidwalden und im Kt. Glarus. Ein an einer Halde liegender Hof, südlich von Adligenschwil, heißt *Blank*.

In der französischen Schweiz finden sich Ortsnamen, die aus lat. planca abgeleitet sind, über 200 mal, mit den Formen Planche, Planchés, Planchè, Planchette, Planchettes, Planchetta, Planchettaz.

6. Westlich von Weggis liegt auf einer Anhöhe 35 m. über dem Seeniveau der Hof Postunen. Johann Leop. C sat berichtet in seiner Beschreibung des Vierwaldstättersees 1661 folgendes: „Der Hoff Bastunen, wo die Überfahrt gen Meggen, der Hoff an der Zinnen und die Zigelhütten. Von dem Bastunen Hoff streckt sich fürohin ein doppelt Vorgebürg, gleich einer offnen Krebsschär weit gegen Mittag in den See hinaus, da an dem ersten Zinken obgenannten Hoff und Ziegelhütten, an dem anderen Zinken ist vor zeiten gestanden das

Schloß Hertenstein." Die heutige Schreibweise Postunen ist also unrichtig und eine Deutung des Namens ist nur möglich von dem romanischen Worte „*bastun*," der Prügel. Wahrscheinlich führte in älterer Zeit ein sogenannter Prügelweg von der Zinnen über den ziemlich steilen Hügel gegen den Hof hinauf. Der Name Bastunen kommt meines Wissens sonst nirgends vor.

7. Von dem rätoromanischen Worte *ruina, rovina,* lat. *ruina* stammt das Dialektwort „Rüfi". Man versteht darunter einen Erdrutsch an Berghalden in folge von anhaltendem Regenwetter oder starken Gewittern, ferner die durch einen Erdrutsch bedeckte Bodenfläche, auch den Bergbach, der das Geschiebe mit sich reißt. In den Urkantonen, St. Gallen, Bern, Wallis und Graubünden finden sich Rüfi, Rüfenen, Rüfeli mehrfach als Localnamen vor.

Die Nebenform „Rubi, Rübi, Rübenen" scheint nur in der Innerschweiz heimisch zu sein, z. B.: Rübi bei Weggis, Rübi nördlich von Gersau, Rübi nordwestlich von Schwyz.

8. Das rätoromanische Wort *lavina,* neuhochdeutsch Lawine, ist schon früh ins Deutsche als Lehnwort eingedrungen und begegnet nach dem Wörterbuch von Kluge schon im Althochdeutschen als *lewina* im Sinne von Sturzbach. Zu Grunde liegt wahrscheinlich das spätlateinische *labina* von lateinisch *labi* stürzen. Im Tessin finden sich die Formen *lavina* und *slavina.* Als Orts- und Flurname kommt das Wort selbstverständlich nur in den Bergkantonen vor und zwar mit verschiedenen Schreibformen wie L a u e l e n, L a u e l i, L a u e n e n, L a u i, L a u w i, und auch L a u b e n e n, L a u b e l e n, L a u b e r e n, L ä u b j e im Wallis. Aus dem Entlibuch sind zu nennen L a u e l i, Gemeinde Escholzmatt und Flühli, L a u i, Gemeinde Hasle, Flühli und Marbach, L a u i b e r g, Gemeinde Entlebuch, L a u w i z u g Gemeinde Marbach, sodann noch L a u i Gemeinde Menzingen und Vitznau. In den mit *Laub* gebildeten Ortsnamen ist das urspringlich „w" durch „b" ersetzt. Weiteres siehe Schweizerisches Idiotikon III, Spalte 1539.

9. Im Flecken Gersau heißt ein aufwärts steigendes Sträßchen Schalunweg. Zum gleichen Worte gehören noch andere Ortsnamen der Innerschweiz. Der Name „Schöllenen" findet im geographischen Lexikon eine zweifache Deutung, nämlich zuerst vom deutschen Verbum *schellen*, sodann von einem romanischen Worte *scaliones*. Die erstere Deutung ist abzuweisen. Ein romanisches Wort *scaliones* findet sich nirgends, wohl aber ein surselvisches *scalem* und *scalin*, die Treppe. Vorerst ist zu bemerken, daß die Schreibweise Schöllenen wie auch Göschenen auf einem Irrtum beruht. Der Urner spricht richtig: Schellinen und Geschinen, wie beim letztern auch die alten urkundlichen Formen Geschinen und Geschinden beweisen. So schreibt auch Joh. Leop. Cysat 1661 „an den Schellinen." Die unrichtige Schreibweise mit „ö" entstand dadurch, daß im Urnerdialekt das „ö" eben auch wie „e" gesprochen wird. Sehr schön schildert G. C. Muoth in seinem Gedichte „Il cumin d'Ursera" die Schöllinen:

Leu ramur' la Val Scalina
Tut zugliada en brentina.
Da erdröhnt das Schöllinental
Ganz eingehüllt im Nebel.

Analoge Ortsnamen sind Schalun im Muotatal, Schalunen in Oberiberg, Scala, Scalet, Scaletta, Scalette, Scalotta, Scalutta in den Kantonen Graubünden und Tessin. Alle diese bedeuten einen steilen treppenartigen Aufstieg auf einen Berg. Wenn aber im geographischen Lexikon gesagt wird, es seien bei Schöllinen Stufen in die Felsen eingehauen gewesen, so beruht das auf einem Irrtum; solche lassen sich nicht nachweisen. Dagegen könnte eine Prügelstiege hier gewesen sein, wie sie z. B. von der Hergiswalderbrücke nach Hergiswald hinauf führt und wie sie sich auch anderwärts im Gebirge finden.

Ob auch der Name Schallenberg, der besonders im Kanton Bern sich häufig findet, von dem rätischen *Schalun* herzuleiten ist, oder ob er nicht eher eines der vielen Ortsbe-

zeichnungen ist, die einen Signalpunkt andeuten, läßt sich schwer entscheiden.

10. Ungemein häufig finden sich, fast ausschließlich in den Berggegenden, die Namen Stafel, Stäfeli, Stäflen, Stäfel, Stofel, Stöfeli, Stofleren bald mit einfachem „f" bald mit zwei „f" geschrieben. Im Alpengebiet der Kantone St. Gallen, Bern, Glarus, in der ganzen Innerschweiz sind diese Namen vorherrschend, der Kanton Luzern zählt noch 5, Aargau 10, Zürich 7 die übrigen nur je 1 bis 2. Im ganzen sind es etwa 140 Namen, ohne die vielen Komposita. Im Kanton Tessin sind im topographischen Atlas die Namen Stavel, Stavello, Stavella, Stavelli ziemlich selten, im Kt. Graubünden Stavel 11 mal, daneben noch Stavelatsch, Stavialla und Staviallas verzeichnet. Dazu kommen noch vor die Wortformen Stabiella, Stabiello, Stablatsch und Stablinas. Betrachten wir vorerst die örtliche Lage einiger dieser Orte. In den Urkantonen sind zu nennen:

Staffel, Alphütte südlich der Nasegg an der Rigi.

Staffel, Station der Vitznau-Rigi-Bahn.

Alter Stafel, Alphütte süd-östlich Rigi-Scheidegg.

Vorder- und Urnerstafel, Alphütten in der Bannalp.

Stafel, Alphütte im Marienthal, Obwalden, an der Luzerner Grenze.

Stäfel, Alphütte in der Hessisbolalp,

Stofel, Alphütte im Eigental, Gemeinde Schwarzenberg.

Stäfeli, drei Wohnhäuser am Fuße des Mittaggüpfi.

Staffeln, Häusergruppe bei der Emmenbrücke, Gemeinde Littau.

Stafelweid im Götzental, Gemeinde Dierikon.

Unter- und Oberstafel, Heimwesen in der Gemeinde Hergiswil, westlich von Menzberg, u. s. w.

Diese Namen bezeichnen Alphütten, Sennhütten und befinden sich mit wenig Ausnahmen auch nur in höheren Lagen, wo nur noch Alpenwirtschaft betrieben wird. Einige die früher nur im Sommer bewohnt waren, sind freilich Winterheimwesen geworden.

Götzinger äußert sich über die Bedeutung dieses Wortes folgendermaßen: „Die Namen dieser — er meint 5 Namen aus dem St. Galler Oberlande — in romanischem Gebiete gelegenen Orte sind ohne Zweifel auch romanisch; es ist das rätoromanische „*stavel*" Staffel d. h. Viehlager in den Alpen aus lal. *stabulum*. Die vielen Stafel, Stofel dagegen, die im Kt. St. Gallen und anderswo häufig vorkommen, sind deutschen Ursprungs und hängen mit Stapfe, Staffel, Stufe zusammen.

Der erste Satz dieser Darstellung ist zweifelsohne richtig. Dagegen muß der zweite Teil derselben wenigstens für die ganze Innerschweiz zurückgewiesen werden. Denn wenn nach W. Oechsli die Namen der in der Alpwirtschaft allgemein vorkommenden Geräte und Gegenstände, wie Brente, Bulderen, Etscher, Fiegler, Gatzen, Gätzi, Gon, Göndli, Gebse, Käse, Mutten, Schotten, Feimer etc. dem romanischen Idiome entstammen und sich auch in Gegenden verbreitet haben, die von den Rätoromanen nie betreten wurden, so ist nicht einzusehen, daß nicht auch der Name Stäfeli, als Bezeichnung einer Sennhütte, Viehhütte ein ziemlich allgemeines Lehnwort geworden sein könnte.

Das Tatwort „stäfeln" wird gebraucht für Alpwirtschaft, Sennerei in den Alpen betreiben.

Der Ortsname S t a f e l und S t ä f e l i ist mithin auf *stavel*, Sammelplatz des Alpenviehes nach Carigiet von lat. *stabile*, und auf *stavel*, resp. *stevel* im Unterengadin, Viehlager auf der Alp, und daher auch Alphütte von lat. *stabulum* zurückzuführen. Auffallender Weise findet sich ein Name, der von dem französischen „*étable*" abgeleitet ist, nur ein einziges Mal in der französischen Schweiz, im Kanton Wallis als E t a b l o n s 1262 E s t a b l o n. (Jaccard.)

Immerhin muß zugegeben werden, daß das deutsche Wort *Staffel*, in der Ostschweiz auch S t o f f e l, in der Bedeutung Stufe, Terrasse, vorkömmt. Für das eine oder andere wird die östliche Lage entscheiden.

11. Der Name Z i n g e l oder T s c h i n g e l ist in der Alpenregion sehr verbreitet:

Zingel, eine Alphütte bei einer senkrechten Felsenwand, östlich von Rigikulm.

Buchzingel ist eine der obigen parallellaufende senkrechte Felswand.

Zingel, steile Halde am Abhang der Rigi gegen den Zugersee.

Zingel, Heimwesen am obern Ende des Lowerzsees zwischen zwei langgestreckten Fluhwänden, von denen die eine die Zingelfluh 520 m. lang ist.

Zingel, Heimwesen an einer niederen Fluh bei Sattel.

Bärenzingel an der Rigi, östlich von Kaltbad.

Zingel, Heimwesen an der Guggeren nord-östlich von Oberiberg, grenzt an eine langgestreckte Felswand.

Zingel, eine Alpgegend nordöstlich von Illgau.

Zingeli, eine Halde zwischen zwei langen Felswänden, nördlich vom Hotel Stoß.

Auf den Zingeln, große Alp am Mettelbach, auf drei Seiten von langgestreckten Felswänden eingeschlossen.

Zingel, alter Name für den Pfarrort Seelisberg, im Jahre 1284 Cingiln, an dem steilen bewaldeten Abhang des Zingelberges, der durch eine mehr als als $1^1/_2$ km. lange Felswand abgeschlossen ist.

Rubenzingel, eine Alp südlich vom Seelisbergersee an einer 3 km. langen Felswand.

Zingel, steiler Hang an der Grenze zwischen Uri und Nidwalden, abgeschlossen durch die lange Felswand des Oberbauenstockes.

Zingel, eine Alp im Quellgebiet des Hüribaches an der Grenze zwischen den Kantonen Uri und Schwyz, begrenzt durch zwei lange Felswände.

Zingel, Alp mit Schafhürden, sogenannten Eugsten, zwischen 6 km. langen Felswänden nördlich von der Kapelle im Urnerboden.

Zingel, ein Heimwesen auf der Höhe des Mutterschwanderberges, begrenzt von einer bogenförmigen 2 km. langen Felswand.

Ober- Mittler- und Unterzingel, drei Heimwesen am Abhang des Bürgen gegen den Vierwaldstättersee, die an die Schiltfluh anstoßen.

Zingelialp, nordwestlich von Grafenort an einer Felswand von etwa 1 km. Länge.

Im Tschingel, Gegend bei Rübshausen südlich von Attinghausen zwischen der Reuß und einer langen Felswand.

Bockitschingel, Felswände am Hüfigletscher.

Restitschingel, Felswände an der Restizingelfirn im Brunnital.

Tschingel heißt eine hohe Felswand bei Lungern, über welche der Dundelbach sich herabstürzt. Am Fuße der Wand liegt ein Heimwesen gleichen Namens.

Außer diesen angeführten Lokalitäten finden sich die Namen Zingel und Tschingel im Berner Oberland, im St. Galler Oberland, im Oberwallis und im Kt. Glarus, im ganzen etwa 50 mal. Im schweizerischen Mittellande tritt er nur zweimal im Kanton Solothurn auf. Im Kt. Graubünden finden sich die Namen Tschingel, Tschingel de tschuts, Tschingels, Tschaingelmellen (deutsch: roter Turm von den rötlichen hohen Felsen.)

Auch in der Westschweiz findet sich der Name. Im Essai de Toponymie von Jaccard sind genannt die Namen Sangla, Sangloz, Senlioz, Sauglioz und Singline, die alle die oben geschilderte örtliche Beschaffenheit aufweisen. Interessant ist der Name Tschingellochtig Horn d. h. tschingelähnliches Horn. Der Name Tschingel ist übrigens auch in der Umgangssprache als Appellativ noch nicht ganz erloschen. In Weggis heißen überhaupt die Felsbänder an der Rigi und die zwischen liegenden begrasten Weideplätze Zingel.

Im italienischen Teile des Kantons Graubünden findet sich der Name Cengolo dreimal.

Ueber die Bedeutung des Wortes kann man sich kurz fassen. Im Lateinischen heißt *cingulum* ein Gurt, ein Gürtel, und übertragen die Umfassungsmauer einer Stadt, einer Festung,

wie denn auch bei Caesar eine Bergfestung Cingulum im Picenischen angeführt ist.

In unsern Ortsnamen bezeichnet der Ort Zingel immer eine Felsenwand. Götzinger sagt: Man versteht unter Tschingel im St. Gallischen Oberland immer terassenartig sich aufbauende Felswände. Wohl konnte der Name auf das anstoßende Gelände übertragen werden, wie z. B. Terrassen, Weidplätze zwischen Felsbändern. Nie aber bedeutet Zingel ein Felsenhorn, wie Stalder meint.

12. Der Name Tschuggen wurde von mir schon im 59. Bd. des Geschichtsfreundes, 1904, behandelt. Es folgt daher hier eine kurze Zusammenfassung. Im Kanton Graubünden findet sich dieser Name am häufigsten, nämlich 11 mal. im Kanton St. Gallen 4 mal und zwar in dem einst romanischen Kantonsteil südlich vom Walensee. 8 mal im Berner-Oberlande und 6 mal im Ober-Wallis, hauptsächlich im Vispertale. In den Urkantonen fehlt der Name; dagegen heißt ein Wald der Korporation Luzern am Nordabhang des Pilatus unterhalb der Bonerenalp Tschuggen.

Wirft man einen Blick auf die lokale Beschaffenheit aller dieser Lokalitäten, so sieht man sofort, daß mit Ausnahme von einigen wenigen die Deutung mit Kamm, Einsattelung Joch, (jugum), wie sie Götzinger und Studer mitteilen, nicht paßt; dagegen weisen die meisten ganz bestimmte andere Merkmale auf: Sie gehören dem Gebiete der Alpenweiden an, und liegen an den Hängen der Berge bis an deren Fuß; eine große Zahl sind Tannwälder oder befinden sich in der Nähe von solchen. Diese Erkenntnis von der natürlichen Beschaffenheit der bezüglichen Orte mit dem Namen Tschuggen wird uns auch den Weg zeigen, um die Bedeutung des Namens zu eruieren.

Das Glossarium von Dufresne-Ducange sagt: *Zoca, Zocus, Zocchus stipes, truncus,* ital. *zocco* und Pallioppi, Dizionari dels idioms Romanschs sagt: *Tschücha,* Wurzelstock eines gefällten Baumes, Baumstrunk, im Unterengadin Nebenform *tschocca,* ital. *ciocco,* Klotz, Stück Holz. Dieses ist zweifellos

das richtige Etymon für den Namen Tschuggen. Damit stimmt auch die Ansicht von Alton im Litteraturblatt für germanische und romanische Philologie 1886, Spalte 242: Tschugguel vielleicht rom. *ciuc*, Klotz. Der Name Tschuggen ist also gleich bedeutend mit den so häufigen deutschen Ortsnamen Stocken, Stöcken, Stöckeren und den französischen Namen der Westschweiz: Tronchats, Tronches, Tronchère, Tronchet.

Wie übrigens der Name Stock auch zur Bezeichnung von Höhen, deren Konturen an einen Baumstock erinnerten, verwendet wurde, so scheint es auch beim Namen Tschuggen der Fall zu sein. In „Walliser Sagen, Brig 1908" finden sich folgende Namen:

Vollentschuggen (I, 221), ein gewaltiger Felsklotz im Turtmanntale.

Beinbrächitschuggen (II, 33) ein Fels.

In Bd. II. S. 20 heißt es: Ob Zenschwideren in einem Tschuggen offenbarte sich in der heiligen Nacht ein Schatz.

13. Fräkmünd oder Frakmünd sind zwei Alpen am Pilatus, eine an der Nordseite des Pilatus, an dem Abhang des Klimsenhorns, die zweite auf dem Südabhang im Quellgebiet des Meisibaches, an die Tomlialp angrenzend. Der gleiche Name findet sich noch im Kt. Zürich am Ruppenbach, einem Nebenbach der Töß, in einem engen Tälchen zwischen bewaldeten Hügeln, die sich etwa 200 m. über den Talboden sich erhebt.

Man leitet diesen Namen oft von lat. mons fractus her. Daß im zweiten Wortteil der romanische *„munt"* von lat. *„mons, montis"* steckt, ist wohl nicht zu bezweifeln, gegen die Deutung des „Freck oder Frack" von *fractus* bestehen sprachliche Bedenken, abgesehen davon, daß die Ortsbeschaffenheit von Frakmünd an der Töß nicht stimmt. Verwandte Namen im Romanischen sind vielleicht Plaun della Fracha, Frachiccio, Bosco di Fraco.

Diese drei Localitäten, wie die Fräkmündalpen am Pilatus, liegen an steilen steinigen Halden. Etwas unterhalb Ernen in der Lamma findet man zwischen zerklüftetem Gestein den

Eingang zu Höhle, den das Volk das Freckenloch heißt, (Walliser Sagen II, 4). Bei Ducange ist das Wort *fracha, frachia, ruina* synonym mit frz. *brèche* angeführt. Da dieses auch die Bedeutung von Trümmergestein hat, so dürfte Fräk im Worte Fräkmünd etwa eine steinige Halde bedeuten.

14. Die höchste Spitze des Pilatus ist das Tomli, oder Tomlishorn mit dem nach Süden gerichteten grasreichen Abhang, der Tomlialp. Ebenso heißt eine nach Süden gerichtete Alpgegend n. w. von Sarnen Tumli, und Tomlibach ist eine Lokalität an einer nach Süden gerichteten Halde, etwas südlich von Melchthal. Analoge Namen gibt es in Graubünden, so das Dorf Tomils, die Alp Tomül, Piz Tomül und Tomülpaß.

Die Herleitung dieser romanischen Namen und auch der von Tomli von lat. *Tumulus* liegt nahe. Ob die Namen Tom am Lago Ritom, Toma, rundliche Hügel in der Ebene von Ems, hieher zu ziehen sind, lasse ich dahingestellt. Nach dem italienischen Wörterbuche von Rigutini bedeutet *toma* einen nach Süden gelegenen Abhang, womit auch die Lage obiger Lokalitäten in der Innerschweiz übereinstimmt.

15. Oberhalb der Gschwendalp, Gemeinde Hergiswil, führt der Pilatusweg über eine mit Steinen besetzte, steile Halde gegen die Klimsenegg empor. Diese Halde heißt Nauen. Nauen aber nennt man auf dem Luzerner- und auch auf dem Zürchersee die großen, breiten Lastschiffe, die einst für den Güterverkehr auf den Seen verwendet wurden, aber auch heute noch im Gebrauche sind. Diese Halde unterhalb Klimsenegg ist auf zwei Seiten von hohen Felswänden begrenzt, so daß das Ganze einem gewaltigen auf den Vorderteil aufgestellten Schiffs-Nauen gleicht. Nach dem schweizerischen Idiotikon ist Nauen eine jüngere Entlehnung aus dem Romanischen. Diese Ansicht ist wohl dahin zu präcisieren, daß man Nauen direkt aus dem italienischen Worte *nave*= Lastschiff herleitet, das den Schweizern mit Eröffnung der Alpenpässe auf den oberitalienischen Seen bekannt wurde.

16. Balankenbach, ein Bach, der mit einer Reihe von kleinen Quellbächen an den steilen Felsklüften des Gitschen entspringt und durch eine steile Schlucht bei Seedorf ins Reußtal hinunter stürzt. Nach Schlatter heißen die Riedwiesen zwischen dem Armenhaus Oberried und dem jetzigen Rheinwuhr Balanken. Dieser Name ist gleichlautend mit dem engadinischen *palanca* und dem obwaldischen *palaunca*, dem aus dicken Brettern oder Pfählen hergestellten Boden des Heustalles. Im Oberengadin wird ein Staketenhag, eine Pfahlverbauung *palancata* genannt. Der Balankenbach in Uri hat von den zum Uferschutz hergestellten Pfahlverbauungen den Namen erhalten. Ob das Wort nach Dietz von dem deutschen Worte *balchu* oder nach Carigiet von lat. *pàlus*, Pahl, herzuleiten sei, lasse ich dahingestellt. Doch ist das letzere das wahrscheinlichere.

17. Nach Th. Schlatter heißt im bündnerischen Vorderrheintal der Heustadel ohne Stall, aus welchem das Heu abgeführt wird, *il bargun*. Wahrscheinlich hängt damit zusammen der Bergname Bargelen, 2670 m. südlich vom Hutstock im Melchtal, an dessen Fuß die Wolflisalp und Heufruttalp liegen. Im Kt. St. Gallen finden sich die Namen *Bargis* und *Bargs*, in Graubünden *Bargias*, *Bargis*, *Bargün*, *Bargons*, *Barguns*.

18. Aus der Geschichte des Gotthardpasses ist der Name des *Bätzberges* bekannt, an dessen Fuß das Heimwesen *Bätz* liegt. Vor dem Bau der Twerenbrücke durch die Reußschlucht bei Urseren, deren Bau mit der Eröffnung des Gotthardpasses um das Jahr 1220 datieren mag, verband ein schmaler Weg über die Bänder an der linken Reußseite das Urserental mit den unterhalb gelegenen Gemeindealpen der Ursener. Ein anderer Weg führte von Hospital weg gegen die Höhe des Bätzberges und dann die steilen Hänge hinunter gegen die Schöllinen. Der Name des Bätzberges stammt sicher aus der romanischen Periode des Urserentales. Das Wörterbuch von Carigiet sagt: *il pez*, Plural mit s, die Spitze. Der Plural *la peza* nur zur Bezeichnung von Bergspitzen." Im Engadin bedeutet nach dem Wörterbuch von Pallioppi *il piz*

Bergspitze, Horn, Gipfel, schmal zulaufende Landzunge. Die Namen Piz und Pizett finden sich häufig in Graubünden, Pizzo im Tessin. Bekannt ist der Name Pizokel, kleiner Berg, bei Chur. Der Name hängt vielleicht mit dem ital. Worte *pizza* zusammen, was eine Art Käse oder Kuchen von kegelförmiger Gestalt bedeutet.

19. Von dem lat. *campus* sind im Kt. Tessin und Kt. Graubünden eine Menge Ortsnamen abgeleitet. Auch für das St. Gallische Oberland und Rheintal nennt Götzinger eine Anzahl hieher gehörender Ortsnamen. Sie lauten immer mit „g“ an, wegen der romanischen Aussprache „g“ für lat. c, z. B. Gams, Dorf im Bezirk Werdenberg in 13. Jahrhundert Gamps und lat. *in campo.* Ferner Gams in den Gemeinden Grabs, Mels und Sevelen.

Aus der Innerschweiz gehören hieher:

Gampelen, eine ziemlich ebene Fläche süd-östlich von Schattdorf mit einer Alphütte. an einem steilen Abhang.

Unter- und Ober-Gampel, Kt. Schwyz ebene Stelle am Horlauibach bei Richisau. Diese beiden Namen sind Diminutiven von lat. campus, also von *campellus* abzuleiten. Im Marchenbrief für den Urnerboden von 1196 ist genannt *locus Campurecga.* Der Name ist verschwunden, aber teilweise noch erhalten im Namen der glarnerischen Kammeralp. Aehnliche Namen sind Kamperdunalp im Kt. Glarus bei Elm, Gamperneialp, Gemeinde Grabs, Gamperneis und Gampergalt, Gemeinde Flums im Kt. St. Gallen. Zu den letzteren Namen bemerkte Götzinger: Die Herkunft derselben ist vorläufig dunkel, doch scheint die Zusammensetzung mit *campus* festzustehen.

Aus dem Oberwallis sind noch anzuführen die Ortsnamen Gampel, Gampelen, Gampenen, Gampisch und vielleicht auch Gamsen und Gamseki. Dagegen zählen nicht hieher die Ortsnamen Gamsboden im Kt. Uri und St. Gallen, Gamsprung im Kt. Schwyz, deren erster Wortteil sicher *gams* = Gemse ist. Im Berneroberland scheint der Name zu fehlen.

20. Ueber den Namen „*Furca*" äußert sich Götzinger folgendermaßen: „Das lateinische „*furca*" ist mit der südlichen Gartenkunst früh in der ahd. Zeit ins Deutsche gedrungen, daher ahd. *furcha*, mhd. *furke*= Gabel. In der Schweiz ist *Furke*, *Furkle* sehr häufig, meist in der Bedeutung von zweizinkiger, eiserner Gabel. Wenn das Wort aber als Name vieler großer und kleiner Pässe in den Kantonen Bern, Graubünden, St. Gallen, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Appenzell begegnet, so spricht sowohl diese Verbreitung gerade in den südöstlichen Kantonen, wie auch das Ueberwiegen der Aussprache mit gg (für sonstiges schweizerisches ck) für Entlehnung aus dem Romanischen.

Schon im klassischen Latein bedeutet *furcula* einen engen Paß. Man vergleiche *furculæ Caudinæ*, einen Paß in Samnium. In Graubünden bedeutet obwaldisch *furcla* engadinisch *fuorcla* eine Einsattlung, einen engen Paß im Gebirge, einen Bregsattel.

Im Kanton St. Gallen und Appenzell führt Götzinger folgende Ortsnamen an:

Furcla Gemeinde Amden.

Furggla und Furggels und Furggli, Gemeinde Pfäfers.

Furgglen, Gemeinde Reute, Kt. Appenzell.

Furkels, Gemeinde Walenstad.

Furggerli, Gemeinde Flums.

Furggelihütte, Gemeinde Wartau.

Furggeli, Gemeinde Vilters.

Im Kanton Graubünden sind im topographischen Atlas Fuorca 60 mal, Furcla 6 mal, Furca 15 mal, Furcletta 8 mal, Fürkli 3 mal, Fürklis 3 mal, Furgli 1 mal; im Kt. Bern Furgg 2 mal; im Kt. Wallis Furgg, Furggen, Furggelti, Furggi, Furggjen, 26 mal, für sich und in Zusammensetzungen verzeichnet.

Im Kanton Uri sind zu nennen:

Furkapaß, Furkaegg und Furkahorn an der Grenze zwischen Uri und Wallis.

Furkeli, eine Einsattlung zwischen der grossen Windgelle und dem Schwarzstöckli.

Furkle, im Kohltal nördlich von Isental.

Im Kt. Schwyz:

Furggelen und Furggelenstock, östlich von den Mithen.

Furggelenalp, am Fronalpstock.

Furggen, südlich von Schübelbach.

Furggen, ein Einsattlung am Hohfläsch. In Obwalden Furggen am Giswilerstock.

Furggialp, eine Einsattlung östlich von Horbis bei Engelberg.

Im Kt. Glarus: Furkeli, am Ruchen.

Furkle, Einsattlung westlich von Chur.

21. Gand, in Zusammensetzungen auch Gann, bedeutet ein Schuttfeld, eine Geröllhalde, eine mit Felsstücken bedeckte Gegend. Dieser Name gehört wohl sicher der alten rätischen Sprache und findet sich im Kt. Tessin, hier wie im Graubündner Oberlande *ganda*, im St. Galler Oberlande, in den Kantonen Uri, Schwyz, Glarus und Nidwalden, und ferner im Oberwallis, sowie im Berner-Oberlande als Flurname und ist daneben auch als Appellativ in der Umgangssprache ziemlich verbreitet. Aus den Urkantonen führe ich an:

Gand, Halde beim Niederdorf zu Beggenried.

Gand, Heimwesen an steiler Halde südöstlich Trachslau, Kt. Schwyz.

Ganthöhe, 1971 m. zwischen Sil und Aabach, Kanton Schwyz.

Gandli, Heimwesen an steiler Halde östlich von Arth.

Gand, steile Halde nordöstlich von Flüelen.

Hohe Gand, am Schwarzstöckli, Kt. Uri.

Auf der Gand, Hütten an steiler Halde am Klausenpaß.

Gandi, steile Halde in hinter Isenthal.

22, Das schweizerische Idiotikon nennt aus den deutschen Gegenden von Graubünden und Wallis das Wort *Gäschi* im Sinne von „kleines, schlechtes Haus“, welchem Wort romanisch *casa* zu Grunde liegt. Weiterbildungen von *casa*, das im Rätoromanischen zu *cà* gekürzt ist, sind die Diminutiven

*casella, casetta, casuccia, casina.* Man vergleiche Schlatter: Seite 11. Hieher zählen die Ortsnamen.

Gäsi, eine ebene Gegend am Escherkanal bei Wesen, wo freilich heut zu Tage keine Gebäulichkeiten mehr sich finden.

Gäsi, Alphütte, Gäsialp und Gäsiberge südlich von Mühlehorn, Kt. Glarus.

Göschenen, besser *Geschinen*, 1291 *Geschendon*, 1294 *Geschindon*, 1334 *Geschinon*, Plural von *Geschi.* Die Form Göschinen ist dadurch entstanden, daß der Urner den Umlaut ö gleich dem Umlaut e aus ä ausspricht. In Uri hört man nur Geschinen. Italienisch heißt der Ort Casinotta.

Geschenen oder Geschinen, Dorf im Bezirk Goms, Kt. Wallis. 1374 Geschinun.

Geschenbrücke im deutschen Teile des italienischen Formazzatales, anstoßend an die deutsche Enclave Bosco im Kt. Tessin.

23. Unter den deutschen Appellativen, welche eine örtliche Lage andeuten, findet sich, wenn auch ziemlich selten, der Ortsname Schlund, so im Kanton Luzern: Schlund in der Gemeinde Flühli, Ober- und Unter-Schlund und Schlundport in der Gemeinde Hasli und Schlund in der Gemeinde Kriens, ferner Schlund östlich von Unter-Iberg, Kt. Schwyz. Alle diese Namen und Bezeichnungen von Heimwesen, die in einer kleinern oder größeren Ebene liegen, welche sich an einen meist steilen Hang anlehnt.

In Graubünden finden sich die Namen Gul bei Sufers, Gula bella bei Martinsbruck, Gulatsch bei Ruis, Gulia im Maggiatal, Gulota im Val Tuors, welche alle an steilen Abhängen sich finden. Im Kt. St. Gallen sind zu nennen Gula, Gulen und Guli, die ebenfalls an oder bei mehr oder weniger steilen Halden liegen. Mit Recht leitet Götzinger alle diese Ortsnamen von lat. *gula*, Schlund rätorom. *gula* ab, und deutet dieselben, als eine Schlucht oder eine Felspartie oder einen jähen Aufstieg.

In der Innerschweiz ist dieser Name ebenfalls vertreten.

Im Guli ist eine senkrecht ansteigende Felspartie südöstlich von Ober-Iberg.

24. Unter den nicht erklärten Flurnamen romanischen Ursprungs im Kt. St. Gallen nennt Götzinger auch Güns, Name einer Alp am Walenstaderberg, in Günsen, Flurname bei Berschis. In Graubünden finden sich die Namen Ober- und Unter-Gün, Weiler an der Rabiusa bei Neukirch am Fuße des Günerhorns. Im Valle di Cugnasco, Kt. Tessin treffen wir den Namen Monti di Güna. Auffallender Weise heißen nun auch zwei Heimwesen, westlich von Marbach, Kt. Luzern, nahe der Bernergrenze Ober- und Unter-Gün, dabei der Güngraben und das spitze Günhorn. Ueber die Etymologie dieser Namen fehlen alle Anhaltspunkte. Aus der localen Beschaffenheit läßt sich ein Schluß nur schwer ziehen, da sie höchstens das Gemeinsame haben, daß sie an mehr oder weniger steilen Halden liegen.

25. Unter den Ortsnamen der romanischen Schweiz finden sich in großer Anzahl jene, die auf lat. *curtis*, mittellat. *curtina, curtena* zurückgehen. Palioppi sagt: „*curtin* eingefriedigter, unmittelbar ans Haus sich anschließender Grasgarten mittellat. *curtina* minor curtis seu rustica area, quae muris cingitur, ein kleiner, umschlossener oder eingezäunter Bauernhof. Dahin gehören im Kt. Graubünden Curtinatsch, Curtignels, Curtinellas, Cartins, Curtnätsch etc. Als einziger hieher gehöriger Ortsnamen der Innerschweiz ist Gurtnellen anzuführen, der genau dem romanischen Namen *curtinella* entspricht. Als älteste Zeugen dieses Ortes sind im Jahre 1257 genannt H. und C. die Guorteneller.

26. Im Essai de Toponymie (Lausanne 1906) schreibt Henri Jaccard: „Das mittellateinische Wort *mea, maia*, abgeleitet vom lateinischen *meta*, altfranzösisch *moie*, Heuschober, wird oft gebraucht. Es bezeichnet zuerst eine bedeutende Zahl von Bergspitzen in den Alpen und im Jura, so genannt wegen ihrer mehr oder weniger großen Aehnlichkeit mit einem Heuschober. Sodann bezeichnet es auch Lokalitäten, wo gewöhnlich Heuschober errichtet werden. Das Wort *meta* ist auch ins

Deutsche übergangen, wie die Namen Mett und Z'meiden = d. h. bei den Heuschobern im Turtmanntale beweisen. Im Romanischen bezeichnet das Wort *maida* die großen Heuschober, die man in den hohen Weideplätzen macht. Im Tessin versteht man unter Medone und Madone mit dem Augmentatifsuffix *one* Berge mit kegelförmigen Spitzen."

Außer Medone und Madone seien aus dem Kt. Graubünden noch genannt: Dosso delle Mede, Ausläufer eines Bergrückens östlich von Capolago, Medeglia am steilen Abhang der Colma bianca, Bocchetta di Meden, Bergpaß zwischen Italien und dem Puschlav, La Meda, Berggipfel, westlich von Faido am Lago Tremorgio. — Im Kanton Graubünden sind zu nennen Medje-Kopf, hohe Felsenpyramide am Silvrettagletscher der Piz Medel und Mompè-Medel, der Ortsname Medels und andere. Von diesem lateinischen *meta* ist nun auch abzuleiten der schweizerische Bergname „Die Miten" c. 1275 Mitun. Dieses Wort ist ein Plural und bezeichnet die zwei pyramidenförmigen Bergspitzen bei Schwyz. Mithenstein heißt auch die Felsenpyramide im See in der Nähe des Rütli, die in neuerer Zeit im Schillerstein umgetauft wurde.[1])

27. Sprachgeschichtlich höchst interessant ist das deutsche „*Mot*". *Mott*, auch *Mutt* bedeutet Schlamm, meist aber moorige torfhaltige Erde, torfhaltiges Terrain, und dann auch Erdscholle. In Moorgegenden, so auch besonders in Norddeutschland, aber auch bei uns, wenigstens früher, sehr häufig, wird der Rasen

---

[1]) Der schöne Zwillingsberg bei Schwyz, die Miten, scheint nach und nach demselben Schicksal verfallen, wie seine ebenso schöne Nachbarin, die Rigi, ursprünglich die Riginen, d. h. die Bänder resp. die Felsbänder, gebildet durch die Schichtenbildung des Berges. Riginen ist aber der Plural von „die Rige", d. h. der Streifen, das Band. Cysat gebraucht den Namen „riga" für unseren Berg, also den Singular, da er die ursprüngliche Schreibweise „Riginen" nicht kannte. Mehreres hierüber findet sich im schweizerischen Idiotikon. Ganz gleich ist auch der Bergname „die Miten" der Plural von mita, wie er im Jahre 1809. von Pfarrer Waser gebraucht wird. Leider hört man öfters das von Fremden importierte „der Miten", und kann man das gleiche in innerschweizerischen Tagesblättern lesen.

mit der Harke oder auch mit dem Pflug abgeschürft. Die Schollen werden an der Sonne getrocknet und dann über einem Haufen von Gestrüpp und Tannreisern angelegt und so verbrannt. Diese Motthaufen sind kegelförmig und haben dann vielerorts Veranlassung gegeben, Anhöhen nach ihnen zu benennen. Es ist dies der gleiche Vorgang, wie das deutsche *Tristen* und das oben besprochene *meta*, der Heuhaufe, als Bergname verwendet wurde. Wohl schon vor der Völkerwanderung ging „*mot*" als Lehnwort in die romanischen Sprachen über, und so finden wir es in der Westschweiz, in Frankreich, in Spanien und Portugal, im Tessin und Italien und im Kt. Graubünden, aber meist nicht mehr in der ursprünglichen Bedeutung, sondern als Bergname. Das Wörterbuch von Ducange erklärt *mota* als collis seu tumulus, cui inaedificatum castellum. Der letzte Zusatz bei Ducange ist dahin zu modifizieren, daß wohl bisweilen auf diesen Hügeln ein Kastel sich findet.

In der französischen Schweiz findet sich la Motte mit einer Reihe verschiedener Endungen über 100 Mal, und bezeichnet hier bisweilen Moorboden, aber meist kleinere oder größere Anhöhen. Im Tessin und in den italienischen Teilen Graubündens finden wir die Namen Motta, Motto, Mottacio, Mottone gegen 100 Mal, darunter der bezeichnende Name Motto rotondo. Im Rätoromanischen kommen die Wortformen Mot, Motta, besonders Muot, Muotta im Obwaldischen gegen 100 mal vor, darunter z. B. Motta rotonda, Motalta, Mottascia, Muotalta, Muottauta, Muot roduond etc. Ueberall aber versteht man unter diesem Namen einen Berg, überhaupt eine Anhöhe. Das Wörterbuch von Carigiet sagt: *la muota* die runde Erhöbung, Bergkuppe, und Pallioppi *muot* m. Abhang, Hügel, Bergkuppe.

Nun ist es wohl selbstverständlich, daß das Wort *mott*, *mutt*, *muota* auch in den Ortsnamen der an Graubünden angrenzenden Landesteile vertreten ist. Götzinger nennt im südlichen Teile des Kt. St. Gallen 10 hieher gehörende Namen worunter:

Mutten, Gemeinde Flums, Berggüter am Groß- und
inberg.

Muttental, Gemeinde Mels, oberster Teil des Weiß-
nentals.

Muttental, Gemeinde Mels, Berghang bei Valtäsch.

Muttis, Berggut, Gemeinde Vilters, ferner noch die
men Mutsch und Mutschen, die ebenfalls hieher gehören.
zu kommen noch die Ortsnamen:

Mutti, Muttlen und Mutschüöl, und ein Mutten-
ch, der am Muttenberg entspringt.

Im Kanton Bern, Oberland, finden sich die Ortsnamen
itten viermal, Mutti, zweimal, Muttlen bei Rüeggisberg.
ch hier finden wir einen Muttenbach d. h. einen Bergbach,
einer Anhöhe bei Henzischwand entspringend.

Im Oberwallis nenne ich Z'Mutt.

Im Kanton Luzern heißt ein Haus in der Gemeinde
rbach Mutthüfli.

Im Kanton Glarus finden sich um den Muttensee
um südöstlich von Thierfehd die Muttenalp, der Mut-
istock 3091 m., der Muttenberg 2941 m., das Mut-
nwändli, der Muttenkopf 2474 m. und endlich der
ittenbach, der über einen steilen Abhang in den Lim-
renboden hinunter stürzt.

Im Kanton Uri ist zu nennen die große Muttenalp am
ttengletscher südlich von Realp. Aus dem Kanton Schwyz
llich gehört hieher Mütschen, der Name einer Alphütte
Gleckistock beim Blindseeli.

Bezeichnend ist der Name Muotetschi, der Abhang
n Morschacher Berge gegen Brunnen, genau zu den rom-
nischen Namen Muotaccio stimmend. Die Endung *accio*
immer pejorative Bedeutung. Das beweist auch diese
waldete, mit Geröll besetzte Halde. Es kann nach allem
n kein Zweifel mehr sein, daß auch der Name der Muota
d des Muotentales von dem romanischen Bergnamen
*rot* herzuleiten ist. Die Muota entspringt am Alplerhorn
d in den steilen Hängen der großen Ruosalp. Der Name

selbst bedeutet Bergbach, wie wir schon oben drei Muttenbäche kennen gelernt haben.

28. Ueber den Ort Nuolen am Zürichsee im Kanton Schwyz schreibt das geographische Lexikon: „Der Ort war schon zur Römerzeit ein belebter Hafenplatz, wo die über Zürich (Turicum) kommenden und nach Italien bestimmten Waaren umgeladen wurden. Das sogenannte Freihaus zu Nuolen soll in alemannischer Zeit eine Freistätte gewesen sein und zugleich sollte kein Flüchtling über den See verfolgt werden dürfen, ehe die Nachsetzenden ihren Kahn dreimal im Kreise herumgedreht hätten." Nuolen, 1045 und 1178 Nuolun, 1313 Nuol, wird von Gatschet und Egli von lat. *navale* die Schiffswerfte, Hafen, abgeleitet, welche Deutung zwar geschichtlich zu rechtfertigen ist. Aber besser darf man an engadinisch *nol* denken, dem ein surselvisches *nuol* entspricht, wie engadinischem *bot*, Faß, *mot*, Berg, *colmo*, Kulm, surselvisches *buot*, *muot*, *cuolm* gegenübersteht. *Nol* von lat. *naulum* bedeutet Fährgeld. Nuolen ist daher der Ort, wo ein Fährgeld. erhoben wurde, ist also synonym mit dem deutschen Worte „Fahr". Unterhalb des Rheinfalls, wo die Schiffahrt wieder beginnt, liegt das Dorf Nol, welcher Name offenbar gleich zu deuten ist.

29. An der Straße von Ursern nach dem Wallis liegt das bekannte Örtchen Realp, 1363 Riealp und Realp. 1448 Rialp. Der romanische Ursprung dieses Namens ist sicher. Gatschet erklärt ihn als *rivalpa* von lat. *rivus*, ital. *rio* und *alpa*, also Bachalp. Die Realprobe stimmt, da bei Realp eine Anzahl Bergbäche zu Tal stürzen. Der Ortsname Rialp findet sich auch noch im Blegnotale.

30. Von obwaldisch *runn*, *ruonc* Reute, von lateinisch *runcare*, reuten italienisch *ronco*, stammt im Kanton Schwyz der Ortsname Ober- und Unter-*Rungli*, Heimwesen östlich von Hohleneich.

31. Der Ortsname Sachseln kann sowohl aus dem romanischen „*sass*" das auf lateinisch *saxum* zurück geht, als aus dem deutschen *sahs*, das mit *saxum* stammverwandt

ist, aber nicht direkt aus dem lateinischen Worte hergeleitet werden. Th. Schlatter schreibt: „Das lateinische *saxum*, Felsblock, großer Stein, hat sich in den romanischen Dialekten in *sass* = Fels, *sassa* und *saissa* = Steine umgewandelt. *Sassella*, *sassiala*, *sessiala* ist die Bezeichnung für Felsenschutt, Geröllhalde. *Sursaissa tadestga* ist der Name der deutschredenden Obersaxen, *Sursaissa romontscha* derjenige des Oberhalbsteins, *Sursassiala* die Bezeichnung für die oberen Gemeinden mit Dissentis, *Sutsassiala* für Somvix und die untern Gegenden des Vorderrheintales. Auch im Italienischen ist *saxum* in *sasso*, tessinischer Dialekt *Sassli* übergangen. Die Form „*Sax*" ist in rein romanischen Gebieten nur in Ortsnamen erhalten, welche also aus der ältesten romanischen Periode stammen und die Umwandlung in *Sass* nicht mehr mitgemacht haben."

Der Flecken Sachseln wird durchflossen von dem Dorfbach, der in Hirzeggalp und Gehrenalp entspringt und auf eine Horizontalentfernung von nicht ganz 4 km. eine Vertikaldistanz von ungefähr 1000 m. aufweist, und so im Laufe der Zeit bei Sachseln eine bedeutende Geröllhalde bildete. In der Häusergruppe „Steinen" ob Sachseln haben wir aber gerade die deutsche Uebersetzung von Sachseln. Dieser Name stammt also von romanisch *Sassella*, und dürfte, wie die St. Gallischen Ortsnamen Sax auf die ältere romanische Periode zurückgehen.

Andere hieher gehörende Ortsnamen der Innerschweiz sind:

Im Saas, Geröllhalde im Lochbachtal westlich von Realp.

Saasstock im Gornertal südlich vom Krönten.

Sass, steiler Hang am Kärstelenbach beim Hüfigletscher.

Saasberg und Saasalp westlich von Richisau, Kanton Schwyz.

Unter- und Ober-Sassi am Abhang des Buochserhorns, südwestlich von Oberdorf.

32. Nach dem Vorhergehenden könnte es nun nahe liegen, auch den Namen des Hauptortes von Obwalden,

Sarnen auf das Rätische zurückzuführen. In Buck's Flurnamenbuch 1880 heißt es: „*Sar*, vordeutsch, Wurzel sar = fließen. Im Jahre 1887 (Geschichtsfreund, Bd. 42. 180) hat Schreiber dies unter Herbeiziehung von möglichst viel Material sich ebenfalls über diesen Punkt ausgesprochen, namentlich auch auf das schweizerische Dialekt-Wort *übersarren*" hingewiesen, und ist zum gleichen Resultate gelangt. Götzinger (1891) schreibt über den Flußnamen Sar, einem aus dem St. Galler Oberland kommenden Zufluß des Rheins: „Ueber Herkunft und Bedeutung dieses Flußnamens ist viel geschrieben worden. Romanisch oder deutsch läßt sich der Name nicht deuten. Sar ist ein weitverbreiteter Flußnamenstamm. Dr. W. Oechsli (1891) schreibt: „Für den Namen Sarnen ist zwar die Möglichkeit einer deutschen Deutung nachgewiesen worden; aber die mehrfachen Analogien auf rätischem Boden, das Sarntal bei Bozen, Sarna im Val Camonica, der Hof Sarn im Domletschg legen doch die Annahme rätoromanischen Ursprungs weit näher." Nach den vorhergegangenen Namenserklärungen, aber auch mit Rücksicht auf das frühe Vorkommen dieses Namens ist es wohl sicher, daß Sarnen seinen Namen den einstigen rätischen Bewohnern verdankt; aber eben so sicher ist, daß dieser Name von einer indogermanischen Wurzel „sar" herstammt.

33. Im Tale der Unteralpreuß, die bei Andermatt sich in die Reuß ergießt, findet sich eine Alphütte Spunn, dabei die Spunnmatt am südlichen Abhange des Badus. Der Name kommt von surselvisch *sponda*, Seite einer Sache, Bergseite, Halde, im Engadin *Spuonda*, mit der gleichen Bedeutung. Dieser Name geht auf lat. *sponda* zurück und bedeutet hier ein Bettgestell, so auch noch romanisch *spuonda del let*, Seitenbrett der Bettstelle, dann überhaupt Seite, Halde. Der Name findet sich mehrfach im Kt. Graubünden, so Sponda sursess, Sponda bella, Spondas, Spondatscha, Spunda bella, Spunda verda, Spundatscher Tobel, Spuondas, Spuntisköpfe; im Kt. Tessin Sponda zweimal, Pra della Sponda, im Kt. St. Gallen Spunda, Haus

an einer Halde bei Tscherlach, Spondera, Gemeinde Flums, bewaldete Alp am Klemmberg und Spunderaera Gemeinde Sevelen, ein Wald bei Flat.

Ob auch Unspunnen, Burgruine auf einem niederen Fels am oberen Ende des Brienzersees, hieher gehört?

34. Das Dunkel, daß bis anhin über den Namen Stans schwebte, scheint sich auch aufhellen zu wollen. Das Wörterbuch von Carigiet nennt *stanza* ein Gemach, ein Zimmer und dasjenige von Pallioppi *staunza* ein Gemach, eine Wohnung und das mittellateinische Wörterbuch von Ducange enthält: *stans* = domus, habitatio und nach der Stelle: „statuimus de stantibus dirutis lapides non accipiantur sine consensu curie", bedeutet Stans also geradezu ein Steinhaus. Im Deutschen dürfte als synonym aufgefaßt werden der Ortsname „Stuben". Im Kt Graubünden verzeichnet der topographische Atlas keinen hieher gehörenden Ortsnamen. Dagegen gibt es im Tyrol zwei Dörfer Stans und Stanz, die von Achleitner (tyrolische Namen) ebenfalls von *stans* = Stube abgeleitet werden.

35. Das lat. Wort „*tabulatum*" bedeutet etwas Getäfeltes, einen Verschlag für Heu, Holz, Vieh, eine Scheune. Das Wort ist in einer Anzahl Ortsnamen in verschiedenen Kantonen vertreten. Das Wörterbuch von Palliopi verzeichnet für Graubünden: Tablà zot, (auf der Karte unrichtig Tabla sot), eine Alp bei Scarl.

Val Tablada, Seitental zwischen Fetan und Schuls.

Talvo für Tavlo, Name einer Wiese bei Celerina, wo früher eine Scheune stand.

Im Kt. St. Gallen nennt Götzinger:

Tablat, Weiler mit 6 Wohnhäusern, und Gemeinde Tablat, und Taflet, Gemeinde Schännis.

Im Kanton Zürich nennt H. Meyer:

Tablat, Gemeinde Turbental mit 21 Wohnhäusern.

Tableten, Gemeinde Horgen mit 4 Wohnhäusern.

Taffleten, Gemeinde Bubikon mit 5 Wohnhäusern.

Aus der Innerschweiz und aus Innerrhoden seien beigefügt: Tableten, Hütte an steiler Halde gegen die Reuß, südlich von Attinghusen, Kt. Uri.

Dableten, Gebäulichkeiten in der Ebene bei Wil, östlich von Stans.

Dableten, Häuser an einer Halde, westlich von Dallenwil, Kt. Nidwalden.

Tafleten, Häusergruppe an einer Halde, Gemeinde Reichenburg, südöstlich von Butikon.

Ueber die Bedeutung sagt Götzinger: „Tablat bei St. Gallen verdankt seine Entstehung dem Kloster St. Gallen, welches in verschiedenen Gegenden *tabulata* besaß, Ställe oder Speicher, nach Du Cange aedicula tabulis compacta in qua plures sunt tabulae usibus rusticae domus destinata". Ebenso schreibt H. Meyer über Tablat, Gemeinde Turbental: „Das Kloster St. Gallen, das hier viele Güter besaß, erbaute wahrscheinlich dieses Tablat." Im Allgemeinen ist es freilich richtig, daß die Klöster auf ihren Besitzungen, besonders wenn diese entlegen waren, Oekonomiegebäude für die Einkünfte mit Wohnung für den Schaffner erstellten; so hatte auch das Kloster Luzern in Stans ein solches Gebäude, das Fronschünen, der Herren Scheune, hieß. Ebenso mag der Name Grenchen von granicum, gleichen Ursprung haben. Daß aber alle obgenannten Orte Besitzungen von Klöstern gewesen seien, wird wohl schwer nachzuweisen sein. Dann aber aber muß der Name doch aus dem Rätoromanischen direkt hergeleitet werden.

36. An der Straße, die östlich von Schwyz gegen die Miten empor führt, liegt der Tschütschiwald und in einer Lichtung desselben ein Waldbruderhaus „im Tschütschi" mit einer Kapelle. Nach Geschichtsfreund Bd. 46 S. 60 vergabten am 24. Iuli 1366 zwei Brüder, gesessen an der Twingi, genannt „die Schützenzinen", ihre Hofstatt daselbst sammt ihrem ganzen Nachlasse der dortigen Kapelle mit der Bestimmung daß die Kirchgenossen von Schwyz das Haus armen Leuten leihen sollen. Die bezügliche Urkunde ist im Archiv Schwyz nicht vorhanden. Der Name „Schützenzinen" selbst

ist wohl sicher eine Entstellung des Namens Tschütschi oder Tschitschi. Im ältesten Ratsprotokoll von Schwyz 1548—1555 und so noch 1710 finden sich die Namen „die Tschytschy, die Tschitschy, die Tschitschi," dagegen 1805 bereits „Tschütschi". Dieser Name ist unzweifelhaft rätoromanischen Ursprungs. Im Kt. Graubünden finden wir den Lokalnamen „la Tschitscha" zweimal als Waldname. Bei Feldis, Kreis Domletschg, heißt eine bewaldete Halde „Uaul la tschitscha" und zwischen Brienz und Alveneu, Kreis Alvaschein, ein steiler, bewaldeter Hang „God la tschitscha". Rätoromanisch „*guaud* = *gaud* = *god* = *uaul*" ist wie tessinisch „*gualdio*" und französisch „vaud" Lehnwort aus deutschem „Wald." „*Tschischa*" bedeutet Splint, sowie den im Frühling aufsteigenden Saft in Bäumen und Gesträuchen. Wenn die Weiden „*tschitscha*" haben oder in „*tschitscha*" sind, (haver tschitscha oder esser alla tschitscha") so kann man die sogenannten Maienpfeifen schneiden[1]). Es scheint, daß der letzte Umstand Veranlassung zu den drei genannten Waldnamen Anlaß gegeben hat. In nicht dichten Tannwäldern und an Waldränderen findet sich immer auch Unterholz, wie Weiden und andere Gesträuche.

37. Unter dem romanischen Ortsnamen des Kt. St. Gallen nennt Schlatter auch den Namen Tristen. Damit bezeichnet man einen kegelförmigen Schober von gedörrtem Grase, besonders auf Weiden oder Mooren, also einen Streuehaufen Um eine in den Boden gesteckte Stange, den Tristbaum, schichtet man das Heu oder die Streue sorgfältig auf und stampft dasselbe fest, welche Operation man *tristen*, *tristnen*, *auftristen* heißt. Jn Ortsnamen heißen nun die Landstüke, wo man solche Tristen errichtet, Tristel, Tristen-

[1]) Gefällige Mitteilungen von den Herren A. Dettling, Archivar in Schwyz und Steph. Simeon von Lenz, Kt. Graubünden, Lehrer in Luzern. — Nach einer Volksetymologie wird der Name Tschütschi daher abgeleitet, daß der fromme Waldbruder Kinder, die sich hier unandächtig aufführten, mit dem Worte „tschü! tschü!" abzumahnen pflegte.

boden, Tristenmoos. Sodann wird das gleiche Wort auch verwendet zur Bezeichnung von Anhöhen, die eine kegelförmige Gestalt haben, daher die Bergnamen *Tristenkopf, Tristenhorn, Tristenberg.* Wenn nun auch das Wort *Tristen* hauptsächlich in den Bergkantonen sich findet, so geht es doch über diese Grenzen hinaus, und es ist wahrscheinlicher, daß dasselbe, wo es in rein romanischen Gegenden Graubündens sich findet, Lehnwort aus dem Deutschen ist.

38. In „Geschichtsfrd. 42. Bd. 1887" habe ich den Flurnamen Ron besprochen. Ron bedeutet vorerst nach dem Wörterbuch von Lexer, sowie nach dem Schweiz. Idiotikon Bd. VI. 1012 eine Wasserrinne, einen Bach. Im Kanton Luzern heißen der Einfluß des Baldeggersees und die Ausflüsse aus dem Mauensee und dem Rotsee Ron. Sodann bedeutet Ron (ahd. *rono*) einen Baumstrunk, Windwurf im Wald, einen Pfahl, einen Sparren. Der Ortsname Ronen kann daher auch wie Stocken, den Platz bezeichnen, wo Baumstöcke stehen geblieben sind, ebenso einen Berg, der einigermaßen einem Baumstrunk gleicht.

Nun scheint aber noch ein drittes Etymon in Konkurrenz zu treten: Schlatter sagt: „runa, Oberengadin, Schams, obwaldisch, raina, Unterengadin, bedeutet im ganzen romanischen Gebiete den auf dem Felde stehenden Garbenhaufen, den Heuhaufen, den Holzhaufen." Das Wort hat Veranlassung gegeben zu zahlreichen Flurnamen, wie Ronawald, Runaalp, Runesruß, Pran Run, Rona, Ronnenalp, Ronatobel, Rhonatobel. Dieses „rona" ist also teilweise synonym mit Tristen.

In der Innerschweiz kömmt nun der Name Rone vielmal vor:

Die Hohe-Rone, ein Berg mit ausgedehnten Waldungen auf der Grenze der Kantone Schwyz, Zug und Zürich.

Ronen, Haus am Abhange des Hohen-Etzel gegen Feusisberg.

Ronen, Alphütte am Abhang des Miserengrats südwestlich von Wiesenberg.

Rona, steiler Abhang im Fellital, südöstlich von Gurtnellen.

Rona, steiler Hang östlich von Erstfeld.

Ronen, Hütte am Abhang der Rigi gegen Vitznau.

Rombühl (Ronbühl), Halde östlich von Einsiedeln.

Rönenalp, Alphütte am steilen Abhang des Fluhberges bei Schwyz.

Rönenboden, Halde im Großtal, Uri, südwestlich Isental.

Ronenboden, Lichtung an dem bewaldeten Abhang der Rigi gegen Küßnach.

Ronenboden, kleine Ebene am Abhang des Schwalmis gegen Beggenried.

Ronenband, Abhang mit einer Alphütte, südlich von Richisau.

Aus diesen Namen ergibt sich, daß darunter, mit Ausnahme des ersten, keine Bergnamen sich befinden, daß aber alle diese Lokalitäten an meist sehr steilen Abhängen liegen. Die Entscheidung aber, ob das romanische *runa* oder das ahd. *rona* zu Grunde liege, dürfte schwer fallen. Einzig der Umstand, daß wir diese Namen zum weitaus größten Teile in den Urkantonen antreffen, dürfte auf romanische Herkunft hindeuten, während anderseits an steilen Hängen selten Tristen geschichtet werden.

39. In der Nähe von Rickenbach bei Schwyz liegt der Weiler Perfiden, besser Berfiden. W. Oechslin zählt diesen Ortsnamen zu denjenigen, die auf eine voralemannische Bevölkerung zurückgehen dürften. Allein gerade diesem Namen fehlt jede Analogie unter dem romanischen Ortsnamen. Um das Jahr 1200 findet sich die Schreibweise *„Bervidin“*[1]) in einem Rodel des Klosters Einsiedeln, das hier zwei Zigerstöcke (Kräuterkäse) als Zins bezog. Im Ratsprotokoll von Schwyz 1555 steht: *„zu berfide.“* In Berfiden war eine Burg mit

[1]) Laut Mitteilung von Hochw. P. Odilo Ringholz steht im Original Codex 83 „bervidiv“, nicht bervidin, was aber offenbar nur ein Schreibfehler ist.

einem großen Turme, die nach der Geschichte von Faßbind im 14. Jahrhundert zerstört wurde. Die Reste dienten als Baumaterialien der umliegenden Bauernhäuser bis gegen die Mitte des vorigen Jahrhunderts. —

Der Hauptturm einer Burg, neuhochdeutsch meist Bergfried, bei Piper Berchfrit genannt, heißt mittelhochdeutsch *perfrit*, *pervrit*, *berefreit*, *bercfrit*, *bervrit*, *perfert*, *bergferd*, *berchfrit* u. s. w. Die vielen Wortformen im Niederdeutschen, Englischen, Altfranzösischen, Italienischen, Neulateinischen mag man bei Piper nachsehen. Ueber die Bedeutung sagt derselbe: „Aus den vielen Wortformen dürfte hingänglich hervorgehen, daß es sich hier um ein allen diesen Sprachen ursprünglich fremdes Wort handelt, welches man später, so gut es gehen wollte, demselben anzupassen und aus ihnen zu erklären versuchte. Vor Schriften des 13. Jahrhunderts ist das Wort bisher nicht nachgewiesen, und es ist wahrscheinlich ein bei Gelegenheit der Kreuzzüge übernommener Ausdruck.[1])

Nach diesen Erörterungen wird es nicht mehr befremden, wenn ich sage: Der Ortsname Bervidin bei Schwyz ist hergenommen von dem einstigen Turm, dem Berfrid in dort, und Bervid ist eine der vielen Formen für dieses Wort.

Hiefür aber haben wir einen schlagenden Beweis. Thomas Faßbind (1755—1821), Pfarrer in Schwyz, hinterließ eine Geschichte des Kantons Schwyz, die 1832 von einem Verehrer desselben in 5 Bänden herausgegeben wurde. In Band I S. 56 nennt er die Burg *Berferten*, während auf einer jedenfalls vom Herausgeber beigefügten Ansicht der Burg der Name Berfiden steht und noch heute nennt man den Weiler im Dialekt Berferten, oder Bärferten mit dem Hauptton auf der ersten Silbe. *Eerfert* aber ist eine der vielen von Piper angeführten Wortformen für Bergfried oder Berchfrit. Bervidin und Berferten sind also ein und dasselbe und ich glaube nicht fehl zu gehen, wenn ich die aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts stammende Form *Bervid* als die ursprüngliche ansehe. Da der Haupt-

[1]) Vergleiche: Otto Piper, Burgenkunde. München 1895.

ton auf der ersten Silbe ruht, so ist der Uebergang von *Berfider*, in *Berfeden*, *Berferten* leicht ersichtlich. Damit fallen aber die vielen Deutungen, die auf die Wörter Berg und Friede basiren, weg und es wird Sache der Sprachforscher sein, die Bedeutung des Wortes *Bèrfid* zu suchen.

40. Im obwaldischen Dialekte heißt nach Carigiet der untere Stamm eines Baumes, etwa $^1/_2$ Meter lang, *il cusch*, auch *la cuscha*. Th. Schlatter bemerkt zu diesem Worte: In Bergwäldern wird beim Fällen der Bäume der Stamm nicht hart an der Erde, sondern $^1/_2$ bis $^2/_3$ Meter über der Erde abgehauen. An steilen Stellen werden die Stöcke, Strünke, stehen gelassen, um Schnee- und Erdrutschungen zn verhindern. Dieses Wort wird dann oft als Bergname verwendet und bezeichnet dann meist, einzel stehende, klotzig hervorragende Felsen oder Berge, wie Guscha, Berggipfel in der Gemeinde Flums, Guscha bei Mels, Guscha in dər Gemeinde Buch, Guschahopf bei Ragaz, Guschafella bei Quarten." — In der Innerschweiz zählt sicher hieher der Name Gurschastock, 2872 m. südöstlich von Andermatt, in welchem die Namen Gurscha, resp. Guscha und Stock gleichbedeutend sind. Westlich von diesem Berge ist der Gurschagletscher und die Gurschaalp.

41. Eine Reihe romanischer Ortsnamen hat durch die Germanisierung verschiedene Veränderungen erlitten. Die häufigste besteht darin, daß dem romanischen Worte das Suffix „s" angehängt wurde, z. B. Breil = Brigels, Luven = Luwis, Rueun = Ruis, Schlin = Schleins, Scuol = Schuls, Segel = Sils, Flem = Flims. Im Kreise Lugnez sind die Dörfer Vals, und St. Martin deutsch. Vals heißt romanisch Val S. Pieder, d. h St. Peters Tal. Nach dem Orte Vals sind auch der Valserberg, das Valserhorn, der Valserrhein benannt. An einem kleinen Nebenbach im Klein-Melchtal südöstlich von Giswil findet sich der Name Walsli d. h. Tälchen.

42. Gegen das Ende des zwölften Jahrhunderts herrschte zwischen Uri und Glarus ein Zwist über die Grenze im

Urnerboden. Am 30. August 1196 wurde dieser Streit nicht etwa durch die sagenhaften zwei Hähne, sondern unter dem Vorsitze des Pfalzgrafen Otto von Burgund durch die streitenden Parteien selbst in Minne beigelegt. (Geschichtsfrd. 6. 156.) Fast drei Jahrhunderte rauschten über das friedliche Bergtal hinweg; da entstand wieder eine Mißhellung betreffend einzelne Punkte der Landmark. Am 8. September 1483 versammelten sich die Landammänner, Räth und gemein Landlüt beider Länder, hörten den alten Hauptbrief des Pfalzgrafen Otto, berichtigten einige zweifelhafte Punkte zwischen einzelnen Marchsteinen, und der Streit war zu allgemeiner Zufriedenheit geschlichtet. Seither blieb die Landmarch zwischen den beiden Kantonen dieselbe bis auf den heutigen Tag. (Geschichtsfreund 44. 140.) Die Grenzpunkte beider Landmarchenbriefe stimmen vollständig überein; auch die Ortsnamen sind ungefähr dieselben geblieben. Diese Namen sind aber ein wichtiger Zeuge für die einstige rätische Bevölkerung des Urnerbodens.[1]) Darum seien sie hier der Reihe nach aufgezählt.

Scopulus Munprecha, dann 1483 Mumprecha, offenbar zusammengesetzt aus romanisch *munt* und *brecha*. Der Name existirt heute nicht mehr, ist aber erhalten in der nahe liegenden glarnerischen Brächalp. Der Berg selbst heißt jetzt Scheienberg 2609 m., ein Dreiländerstein für die Kantone Uri, Schwyz und Glarus. Scheienberg, Schienberg, Schimberg ist häufiger Bergname, von ahd. *scina*, die Schiene. Sollte dieses Scheienberg nur deutsche Uebersetzung von Muntprecha sein, so könnte man das romanische *braha* = Hanfbreche zur Erklärung herbeiziehen. Die Höhen bilden hier parallel laufende Felsenzüge, und gleichen hiedurch parallel laufenden Brettern resp. „Scheien."

Der Ursenbach, der an diesen Felsen entspringt und den Urnerboden quer durchschneidet. Der Bach heißt jetzt Scheidbächli, d. h. Grenzbach. Der erste Teil des Wortes

[1]) Ueber mehrere Namen erhielt ich im Jahre 1900 gütige Auskunft von dem ortskundigen Herrn Kaplan J. Müller in Spiringen.

ist romanisch und von uors, der Bär, abzuleiten. Der Ursenbach ergießt sich in die Ferscha.

Ferscha, 1483 *Fertscha*, heut zu Tage Fätschbach. Dieser entspringt an den nördlichen Steinabhängen der Clariden und der Teufelsstöcke, durchfließt den Teufels-Friedhof, eine steile Steinwüste, durchbricht dann einen Felsenkamm, fließt durch die Alp Klus, vereinigt sich bei Vorfrutt mit einem von der Höhe des Klausenpasses, welcher von der genannten Klus den Namen erhalten hat, kommenden Bache und durchströmt dann den ganzen Urnerboden. Zur Erklärung des offenbar romanischen Namens Ferscha fehlen alle Anhaltspunkte. Weiter ist genannt:

Rupes Onfrutta, 1483 Steinberg. Onfrutta ist aber nichts anders als „An oder auf der Frutt.“ Der Name fehlt auf Blatt 400 des topographischen Atlasses; an dessen Stelle steht Steinberg, was offenbar nur eine alte Übersetzung von Frutt ist. Hier führt nun ein Fußweg, der Geißtritt, aus der urnerischen Wängialp in die glarnerische Kammeralp, und hier heißt es „Auf der Frutt“.

Weiter ist genannt ein Berg, qui vocatur turris, 1483 Thurm 2164 m., welcher Name heute noch besteht.

In einiger Entfernung geht die Grenze über den Visinbach, 1196 Visibach, der heute auf der Urnerseite Fisitenbach, auf der Glarnerseite Schreienbach heißt und bei Tierfehd sich in die Linth ergießt. Es folgen in der Urkunde von 1196 zwei Namen, die 1483 nicht mehr erwähnt sind, nämlich Campurecga und Walaecga.

Campurecga ist offenbar romanischen Ursprungs. Der Name ist erhalten in der glarnerischen Kammeralp. Die Deutung ist unsicher, man vergleiche Nr. 19. Wahrscheinlich haben die in der Urkunde von 1483 angedeuteten Grenzstreitigkeiten hier ihre Ursache gehabt. Denn in dieser Urkunde ist die Grenze zwischen dem Berg Turm und Horgensattel sehr genau beschrieben und sind die einzelnen Punkte durch auf Felsen angebrachte Kreuze bezeichnet.

Der Bergname W a l a e c g a, Walenegg, scheint hier auch nicht mehr im Gebrauch zu sein. Der Name Walen bezeichnet bei den Deutschen einen Fremden, einen Anderssprechenden, also hier speziell einen Rätoromanen. An dieser Walenegg war also im Jahre 1194 die Grenze zwischen den Deutschen und Rätoromanen.

Der in der Grenzbeschreibung zuletzt genannte Name ist H o r g e n s a t t e l, eine Einsattlung zwischen dem Kamme des Rotstocks und des Gemsfayrenstockes. Von hier an konnte die Grenze zu Streitigkeiten kaum mehr Veranlassung bieten, da sie über die Teufelsstöcke, den Claridenstock über die Claridenfirn zum Berge Catscharauls, 3026 m., einem Dreiländerstein zwischen Uri, Glarus und Graubünden, verläuft. Auffallend muß diese Menge romanischer Namen, die sich noch leicht durch andere z. B. Zingel, Fritterenalp, Altenoren, Klus, Hinter-, Unter-, Ober-, Vorder- Gems- und Ahornstäfeli vermehren lassen, auf einem Fleck Erde sein; sie ist eben ein Beweis dafür, daß das rätoromanische Idiom etwa um das Jahr 1000 noch heimisch war.

43. Dem vorstehenden Verzeichnisse von rätoromanischen Lokalnamen ließen sich noch viele beifügen; wie auch Götzinger noch eine große Zahl anführt, die sicher rätoromanisch sind, aber einer Deutung noch entbehren. Doch dürften die Genannten genügen, um Schlüsse zu ziehen. Werfen wir einen Blick auf die Karte und denken wir uns alle diese Namen darin markiert, so ist sofort klar, daß das Oberwallis, das Berner Oberland, die Urkantone, Glarus und die östlichen Teile von St. Gallen und Thurgau einst von Rätoromanen bewohnt waren. Wenn der Norden von Thurgau und St. Gallen nur spärliche Reste von rätoromanischen Ortsnamen aufweist, so liegt ja der Grund darin, daß er schon gleichzeitig, wie das römische Helvetien, dem Ansturm der Alemannen erlag. So zerfällt das heutige Gebiet der Schweiz in zwei große Teile, den südöstlichen Teil oder das Alpengebiet, bewohnt von Rätoromanen und den nordwestliche Teil, bewohnt von Helvetoromanen. Zieht man eine gerade Linie zwischen *ad*

*finis* = Pfyn im Thurgau und *ad fines* = Pfyn bei Leuk, so entspricht diese ungefähr der Grenze zwischen beiden Völkern.

---

44. Zum Schlusse möchte ich noch auf eine Eigentümlichkeit der deutschen Mundart im Oberwallis einerseits und in den nördlichen Tälern Graubündens anderseits aufmerksam machen, eine Eigentümlichkeit, der man bis jetzt zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt hat, die aber auf die Abstammungsverhältnisse einiges Licht zu werfen imstande ist.

In „Stalders Idiotikon" S. 76 heißt es: „In St. Anthönien, Kt. Graubünden, werden die Diminutiven oft *„je"* gebildet z. B. Mandje, Weibje, Meitje, auf eben die Weise wie im holländischen Bergje, Menschje. Anderseits führt Fräulein Dr. Esther Odermatt in ihrer Dissertation „Die Deminution in der Nidwaldner Mundart" aus der Walliser Mundart Demunitiven an, wie Bergji, Chälbji.

Der topographische Atlas der Schweiz verzeichnet im Oberwallis etwa 36 Lokalnamen mit derselben Endung, wie Alpje, Bergje, Grundje, Holzje Riedje, Seewje, Waldje etc.[1]) Für den Kanton Graubünden finden wir auf Karte 415, 416, 419, 420 und 422 folgende Namen:

1. Im Flußgebiet der Landquart:

Auje, Ebene an der Landquart, östlich von Klosters.

Dachje, kleine wenig geneigte Halde, 1911 m. nordwestlich von St. Antönien-Castels.

Dogje-loch, Ebene an der Lanquart westlich von Klosters.

Hauptje, runder Höhepunkt, 1612 m. südlich von Schiers.

Känje-Tobel an einem Nebenbach des Schrankenbaches.

---

[1]) Außerdem scheint im Oberwallis auch das Deminutivsuffix „ki" zu existieren, wie die Lokalnamen Muntki, Riedki, Massaki dartun.

Loch-Sässje, steile Halde südlich von Schlappin.

Medje-Kopf, hohe Felsenpyramide am Silvrettagletscher.

Neutieja, Halde im Val Davos.

Muntje, bewaldeter Berg am Farnezabach.

Riedje, Flurname nordwestlich Jenaz.

Sässje, Alphütten an einem Nebenbach der Landquart, nordwestlich von Lunden.

Sässje, bewaldete Halde westlich von Klosters.

Waldje, Alp nördlich von Schlappin am Schlappinbach.

2. Im Flußgebiet der Albula (Landwasser):

Bodemje, kleine Ebene, südlich von Wiesen.

Rückje, kurzer Bergrücken nordwestlich von Wiesen.

Zähnje-Fluh, Fluh mit einer Reihe von Zacken 2688 m. nordwestlich von Davos-Dörfli.

Mattjes-Thäli, Halde im Flüelatal

3. Im Flußgebiet der Plessur:

Gründtje, Halde zwischen Molinis und Langwies.

Diese sprachliche Eigenheit des Oberwallis und der nördlichen Täler des Kantons Graubünden ist ein lebendiger Zeuge dafür, daß deren Bewohner aus dem Oberwallis stammen, wenn wir auch keine urkundlichen Beweise für diese Tatsache besässen. Hier aber drängt sich nun die Frage auf: woher kommen die Deutschen im Oberwallis? Im fünften Jahrhundert nach Christus sassen die Burgunder, am Mittelrhein bei Worms. Bedrängt von den Römern und Hunnen wanderten sie südwärts und erhielten 443 vom römischen Statthalter Aëtius Wohnsitze im Unterwallis, um Genf und Lyon. Die Annahme liegt nahe, daß sie auch im Oberwallis, wo eine rätoromanische Bevölkerung hauste, sich niederließen. Auffallend ist freilich der Umstand, daß die Burgunder im Unterwallis rasch Sprache und Gesittung der ursprünglichen Bevölkerung annahmen, während im Oberwallis die Burgunder das rätoromanische Idiom verdrängten Sicher ist wohl, daß im Unterwallis die eingewanderten Deutschen in Minderheit sich befanden, während die Täler des Oberwallis eben wenig bevölkert waren, so daß die eingewanderten

Deutschen das Uebergewicht erhielten. Einen wohl unanfechtbaren Beweis aber für die Abstammung der Oberwalliser von den Burgundern bietet uns die Sprache des Oberwallis. Die Burgunder gehörten dem niederdeutschen Volksstamme an, welchem die Diminutiv-Suffixe „ji und ki“ eigen sind, während das oberdeutsche Idiom diese Suffixe nicht, dagegen aber die Suffixe i und li besitzt. Da aber die Oberwalliser sowie ein Teil der von ihnen abstammenden Deutschen in Graubünden in Ortsnamen sowohl, wie in der Sprache das niederdeutsche Deminutivsuffix aufweisen, ist ihre Herkunft von den im Jahre 443 eingewanderten Burgundern als wahrscheinlich zu betrachten.



## Verzeichnis.



Die

# Heimat Ulrich Gerings,

des ersten Pariser Typographen.



Von

Karl Alois Kopp.

# Die Heimat Ulrich Gerings, des ersten Pariser Typographen.

Einem Typographen deutscher Zunge, Ulrich Gering, kommt, wie bekannt und unbestritten, das Verdienst zu, die erste Buchdruckerei in Paris und in Frankreich überhaupt errichtet zu haben. Allein auch die erste Anregung und die geistige Leitung und Förderung dieses Unternehmens, solange es noch in den Anfängen begriffen war, ist das Werk eines Deutschen. Dieser — Johannes Heynlin von Stein — war von 1464—1484 mit dreijähriger Unterbrechung Professor an der Sorbonne in Paris und bekleidete zweimal das Priorat und einmal das Rektorat genannter Hochschule. Die Heimat des verdienten und edlen Gelehrten, der sein Leben als Kartäuser in Basel beschloß (1496), wird nirgends genau angegeben, weshalb die Ortsbezeichnung „von Stein“ (de lapide), die er sich beizulegen pflegte, zu verschiedenen Deutungen Anlaß gab. Der französische Historiker M. Claudin glaubt den wirklichen Geburtsort endlich gefunden zu haben in dem Dorf Stein unweit Phorzheim im heutigen Großherzogtum Baden.

Dem Johannes Heynlin stand bei seinem Unternehmen ein anderer Lehrer der Sorbonne, Wilhelm Fichet aus Savoyen, tatkräftig und umsichtig zur Seite.

Heynlin von Stein unternahm es, nachdem die beiden Gelehrten zur Einführung der neuen Kunst in die französische Residenz sich geeinigt hatten, aus seiner deutschen Heimat, von wo ja die wichtige Erfindung ausgegangen war und wo dieselbe bereits eifrig betrieben wurde, Typographen zu berufen. In Bälde hatte er drei solcher zu gemeinsamem Betriebe in Paris beisammen (1470): Michael Friburger, Martin

Crantz und Ulrich Gering (oder Gerung), welch letzterer an der Spitze der drei Artisten stand.

Als Erstlingserzeugnis der neu entstandenen Offizin trat noch in demselben Jahr das Epistolar des italienischen Humanisten Gasparino Barzizza (118 Blätter, undatiert), das der Stadt Paris dediziert wurde, ans Licht. Diesem schloß sich (im gleichen Jahr 1470 und ebenfalls undatiert) desselben Autors Schrift über die lateinische Orthographie an. Bald erschienen in ziemlich rascher Folge weitere Druckwerke teils humanistischer, teils altklassischer Autoren. Die Jahre 1476—1477 brachten die erste in Frankreich gedruckte Bibel in zwei Folianten, ein typographisches Meisterwerk.

Die Offizin war inzwischen von der Sorbonne, wo sie durch die Protektoren Heynlin und Fichet zuerst Unterkunft gefunden hatte, in das Haus zur „Goldenen Sonne" (Soleil d'Or) verlegt und fortan auf eigene Rechnung der drei Buchdrucker geführt worden. Von 1477 an verschwinden jedoch die Namen Martin Crantz uud Michael Friburger — letzterer aus Kolmar im Elsaß, ersterer aus einem nicht näher bekannten Orte Süddeutschlands stammend — aus den Druckwerken. Sie werden wohl mit ihren Familien in die Heimat gezogen sein, während Gering, der unverheiratet war, in Paris verblieb. Daß man in Frankreich die Dienste der Jünger Guttenbergs zu schätzen wußte, beweist der Umstand, daß sie von hohen Gönnern unterstützt, ohne irgendwelche Abgabe durch König Ludwig XI. im Jahre 1474 das französische Bürgerrecht erhielten.

Auch Gerings Name erscheint ungefähr ein Jahrzehnt lang (1484—1494) nicht mehr im Explicit der damals gedruckten Schriften. Es scheint daß er sich in dieser Zeit weniger mit dem Druck. als mit Verkauf der gedruckten Bücher befaßt habe. In einem zwischen Gering und den Doktoren der Sobonne abgeschlossenen Mietvertrag für das Haus Du Buis, auf welches die bisherige Firmatafel übertragen wurde, wird er als marchand de livres bezeichnet.

Allein bald nahm Gerings Presse, als er sich im Jahre 1494 mit dem sehr sachkundigen Geschäftsgenossen Berthold

Renbolt aus Oberehenheim im Elsaß verband, einen neuen Aufschwung. Von den beiden Artisten wurden nunmehr vorwiegend theologische, zumal liturgische Werke ediert, die durch ihre künstlerische Ausstattung und durch treffliche Illustrationen heute noch Bewunderung erregen.

Ulrich Gering starb zu Paris im Jahre 1510. Er hatte sich während seiner vierzigjährigen Wirksamkeit daselbst ein ansehnliches Vermögen erworben, das er ganz zu milden Stiftungen für die Kollegien der Sorbonne und von Montaigu testierte. Dem Altmeister der Typographie gebührt nicht bloß das Verdienst, die ersten Bücher auf französischem Boden gedruckt, sondern auch das noch höhere, seine Kunst in diesem Lande nach dem Zeugnis der ersten Bibliographen bereits auf eine hohe Stufe der Vollendung gebracht zu haben.

Doch wenden wir uns nach dieser kurz orientierenden Skizze über Gerings Tätigkeit und Bedeutung als Typograph dem besondern Gegenstande zu, welchem diese Zeilen dienen sollen: der Lösung der Kontroverse über seine Herkunft.[1])

Ulrich Gering nennt sich in zwei Druckwerken, die er mit Berthold Renbolt herausgab, „Constantiensis".[2]) Sonst

---

[1]) Ausführlicher behandelt Gerings Wirksamkeit als Typograph der zweite Teil meiner Programm-Arbeit: Zur Geschichte der Buchdruckerei von Beromünster. Luzern 1906. S. 11 ff. — Hier mag gelegentlich noch eine ergänzende Bemerkung bezüglich des ersten Teils genannter Arbeit angefügt werden. Dieser führt den Nachweis, daß von dem aus der Offizin von Elias Helye hervorgegangenen sogen. Psalterium Parisiense noch ein zweites Exemplar desselben Druckwerkes vorhanden sei, nämlich das im Jahre 1899 im Gemeindearchiv von Neuenstadt (Kt. Bern) aufgefundene Psalterium (bezw. lateinische Brevier). Ich hatte seither Gelegenheit, das Pariser Exemplar auf dortiger National-bibliothek persönlich einzusehen und mich von der Identität mit dem Kodex von Neuenstadt zu überzeugen. Das vollständige und sehr gut erhaltene Exemplar (beim Neuenstadter fehlt das erste Blatt) enthält auf einem Vorsetzblatt die handschriftliche Notiz: Doms. utalricus gut primissarius in frouenfeld donavit hunc librum domui sancti laurentii in yttingen ordinis carthusm. Anno dni. 1513 die 11. may. ora deu. p. eo.

[2]) In der Expositio b. Augustini de sermone Domini in monte (ed. 1494) steht im Explicit: „Impressa Parisiis in vico Sorbone ad inter-

wird Gering von den zeitgenössischen Autoren in Gemeinschaft mit seinen Mitarbeitern gewöhnlich kurzweg als Germanus, Teutonus, Allemand bezeichnet, indem man eben dabei die gemeinsame deutsche Nationalität im Auge hatte. Die Bezeichnung „Constantiensis", die auf den ersten Blick unzweideutig erscheint, gab jedoch bald einer doppelten Auffassung Raum, indem die einen darunter die Stadt Konstanz, die andern das Bistum verstanden. Nach damaliger Uebung bezeichneten nämlich Kleriker und Gelehrte überhaupt ihre Herkunft häufig nach dem Bistum, dem sie zugehörten. Die Annahme, dies treffe auch bei Gering zu, lag umso näher, weil gerade sein Geschäftsgenosse Renbolt, obwohl er erwiesenermaßen aus Oberehenheim stammt, sich Argentinensis nennt, womit er offenbar seine Zugehörigkeit zur Diözese Straßburg bezeichnet.

Die französischen Bibliographen, die sich in der Folge mit Gering befaßten, schreiben ihm ausdrücklich die Stadt Konstanz als Heimatsort zu, so Cheviller, in seinem Werk De l'origine de l'imprimerie de Paris, 1694, und Naudé in Addition à l'histoire du roi Louis XI. Anderer Meinung waren die Schweizer Historiker; ihnen, sowohl ältern als jüngern, galt es als verbürgte Tatsache oder doch als sehr wahrscheinlich, daß Gering ein gebürtiger Schweizer und daß Beromünster seine Heimat sei. „Rühmlich ist es für die Schweiz", schreibt F. B. Göldlin in seiner Zeitgeschichte Konrad Scheubers (II. 209. 211), „daß diese Hauptstadt (Paris) den ersten Buchdrucker aus Deutschland und laut zuverläßigen Nachrichten aus der Schweiz erhielt . . . Es ist sogar sehr wahrscheinlich, daß Gering von dem Flecken Münster herkomme, wie es auch der tief forschende Emanuel von Haller

signium solis aurei per magistrum Udalricum Gering, Constantiensem. Et magistrum Bercholdum Renbolt Argentinensem, artis impressorie socios." — Am Schluß der 1495 erschienenen Moralia S. Gregori heißt es: „Impressum Parisiis p. Udalricum Gerig Constantiensem et mgrm Berchtoldum Renbolt Argentinensem, socios. In sole aureo vici sorbonici commorantium."

in seiner Bibliothek der Schweizer-Geschichte (II. Teil, N. 10. 1721) und der fleißige Herr Wilhelm Dörflinger von Münster vermutet haben." Aehnlich äußern sich Felix von Balthassar, J. C. Faesi (Versuch eines Handbuchs der schweiz. Staatskunde. Zürich 1796) und Leuw (schweiz. Lexikon). Auch Gerbert, Fürstabt von St. Blasien, sagt in seiner Historia Nigrae Silvae (II. 303), daß die Tradition laute, Gering sei aus dem Kanton Luzern gewesen. Ihnen folgten die neuern Schweizer Historiker, wie J. Businger, K. Pfyffer, J. L. Aeby, M. Estermann. Aeby (Die Buchdruckerei zu Beromünster 1870) schließt seine Untersuchung über die Frage mit den Worten: „Dem Gesagten zufolge ist also die Heimat dieses Geschlechtes in Münster selbst oder in seiner Nähe zu suchen und daher wird Emanuel von Haller Glauben verdienen, wenn er dem Buchdrucker Ulrich Gering Münster als Vaterort anweist." Uebereinstimmend und noch bestimmter schreibt Estermann (Die Sehenswürdigkeiten von Beromünster 1878), nachdem er die für Münster sprechenden Indizien in Erwägung gezogen: „Der erste dieser Männer (welche die Buchdruckerei in Frankreich begründet haben), ist ein Bürger von Beromünster."

Für diese Annahme sprach mit großer Wahrscheinlichkeit die urkundlich festgestellte Tatsache, daß ein Ulrich Gering von Beromünster (de Berona) von 1461—1467 als Student der Artistenfakultät in Basel immatrikuliert war und gleichzeitig mit demselben Michael Friburger von Kolmar (de Columbaria). Beide bestanden daselbst das Baccalaureat, Gering 1467, Friburger 1465. Als Lehrer der Artistenfakultät aber wirkt 1463—1467 Johann Heynlin von Stein, der, wie oben erwähnt, 1467 als Professor der Sorbonne nach Paris kommt. Mußte das Zusammentreffen dieser Umstände es nicht fast zweifellos erscheinen lassen, daß der Student Ulrich Gering in Basel und der nachmalige Buchdrucker gleichen Namens in Paris ein und dieselbe Persönlichkeit seien?[1])

---

[1]) In dieser Ansicht wurde M. Estermann insbesondere durch Bibliothekar L. Sieber in Basel bestärkt, der indes seine bezüglichen

Die Streitfrage blieb längere Zeit ruhen und das Schweizer Bürgerrecht Gerings schien kaum mehr angefochten zu werden, als im Jahre 1900 der französische Historiker A. Claudin mit der Publikation seiner groß angelegten Geschichte der Buchdruckerei in Frankreich begann, deren erste zwei Bände sich ausschließlich mit der Einführung und Entwicklung der neuen Kunst in der Hauptstadt Paris beschäftigen.[1]) Claudin kommt dabei wiederholt auf die Kontroverse betreff Gerings zu sprechen und vertritt mit Entschiedenheit die Ansicht, nicht Beromünster sondern Konstanz sei die Heimat desselben gewesen. Allein unser Autor weiß für seine Behauptung keine neuen, durchschlagenden Beweise zu erbringen. Die Beichnung „Constantiensis" in zwei Druckwerken Gerings, auf die er besonderes Gewicht legt, spricht, wie von uns bereits oben bemerkt wurde, nach dem Kontext eher für die gegenteilige Ansicht.

Kurz, nachdem Claudins Publikation die alte Streitfrage wieder aufgegriffen hatte, brachte den Schreiber dieser Zeilen seine Studie über die Stiftsbibliothek von Beromünster ganz ungesucht dazu, sich ebenfalls mit derselben zu befassen. Es geschah in der vorerwähnten Programm-Arbeit, einer Ergänzung zu zwei voraufgehenden, welche das Geschichtliche und die Manuskripte und Wiegendrucke behandelt hatten.[2])

Es war uns betreff der Streitfrage von vornherein klar, daß Nachforschungen in Konstanz die Frage zur sichern Lösung bringen mußten. Denn wenn der erste Pariser Buchdrucker, wie

---

Forschungen nicht mehr zum Abschluß brachte. Zweifel an der Identität des Studenten Ulrich Gering de Berona und des Pariser Typographen äußerte Th. von Liebenau in seinem Ueberblick über die Geschichte der Buchdruckerei in Luzern. (Luzern 1900).

[1]) Histoire de l'imprimerie en France au XV. et au XVI. siècle. Par A. Claudin. Paris, Imprimerie Nationale, 1900 et 1901. In Fol., mit Druckproben aller wichtigern Inkunabeln und Reproduktionen des Bilder- und Farbenschmuckes.

[2]) Die Stiftsbibliothek von Beromünster. Historisch-bibliographische Skizze. Luzern, Schill, 1903, 1904.

die eine Annahme behauptete, aus der Stadt oder dem Gebiet von Konstanz stammte, so mußten sich doch wohl daselbst noch irgendwelche Nachrichten von ihm erhalten haben oder zum mindesten Anhaltspunkte finden, die auf die richtige Spur führen konnten. Im entgegengesetzten Falle, d. h. wenn Konstanz keinerlei Beweise für Gerings Heimat aufzubringen vermochte, durfte man die Münsterer Tradition als richtig anerkennen.

Ich versäumte daher nicht, in Konstanz selbst bei fachkundiger Stelle Auskunft zu erbitten. Der erste Bescheid lautete dahin, man habe alle Nachschlagebücher zu Rate gezogen, aber weder den Namen Gering, Gerig, Gerung, noch verwandte Schreibarten gefunden. Es werde indes noch im Konstanzer Archiv Nachfrage gehalten; man sei gerade daran ein Häuserbuch dieser Stadt anzulegen, das allerlei wichtige Notizen zu Tage fördere und vielleicht auch in diese Sache Licht bringen werde.

Nach ungefähr zweimonatlichem Zuwarten erfolgte meinerseits eine nochmalige Anfrage in Konstanz; die Zeit drängte, da unsere Arbeit (Schulprogramm) zur richtigen Frist fertig gestellt sein mußte. Als Antwort kam die Nachricht, das Resultat der angestellten Nachforschungen sei ein geringes; der Name Gerung lasse sich allerdings bereits in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts urkundlich nachweisen. Auch im Steuerbuch von 1484 tauche ein Hans Gerung auf; weiteres sei vorläufig nicht zu ergründen. Später werde man vielleicht im Falle sein mehr Anhaltspunkte zu bieten, daß der Buchdrucker Gering von Konstanz herstammen k ö n n e.

Es wird kaum jemand behaupten, daß diese dürftigen und unbestimmten Angaben geeignet waren, sich zu Gunsten von Konstanz umstimmen zu lassen. Man mußte sich sagen, daß, wenn diese Stadt seine Heimat gewesen wäre, die Erinnerung an eine so verdiente Persönlichkeit so vollständig aus dem Gedächtnis derselben nicht hätte entschwinden können. So hielt ich es nach den soviel wie resultatlosen Mitteilungen, wenn nicht für ausgeschlossen, doch für sehr

unwahrscheinlich, daß positives Beweismaterial von Konstanz je zu erwarten sei, welches zu seinen Gunsten den Ausschlag gebe, und schloß meine Untersuchung mit den Worten: „Daß der Pariser Buchdrucker Ulrich Gering aus dem Gebiete von Luzern und zwar von Beromünster oder dessen Umgebung stammte, ist *durch positive Belege nicht strikte zu erweisen*. Hingegen berechtigen uns die angeführten indirekten Argumente — *solange nicht das Gegenteil durch neues Beweismaterial erwiesen wird*, was kaum je zu erwarten — an der alten, durch nichts erschütterten Tradition festzuhalten, daß der Student Ulrich Gerung de Berona und der nachmalige erste Buchdrucker in Paris ein und dieselbe Persönlichkeit sind.“ [1])

Das Unerwartete geschah aber doch, und es war gut, daß ich eine Restriktion beizufügen nicht unterlassen hatte. Ungefähr ein halbes Jahr nach Erscheinen meiner Arbeit kam ganz ungeahnt wieder ein Schreiben aus Konstanz, welches meldete, daß nunmehr das Dunkel über Gerings Herkunft gelichtet sei. Im „Innenbuch“ der Stadt Konstanz vom Jahre 1512 finde sich eine Stelle, welche Gerings Herkunft unzweifelhaft feststelle, mit folgendem Wortlaut: „*Nach absterben Ulrichen Gerings, der zu Paryß gestorben ist*, der statt von Hansen Catzler von Scherzingen und Hansen Keller von Sumery gefallen abzug von $82\frac{1}{2}$ fl. $27\frac{1}{2}$ fl., darfür hatt man genommen 10 fl. die sollen sie in 8 Tagen bezahlen, darumb sind Gebhart Kolb und Leuthart Stitzenberg tröster. — fide jusserunt. Actum 4. Februar 1512.“ Diese Notiz, obwohl sie ohne nähere Kenntnis des Zusammenhangs etwas unbestimmt lautet, läßt immerhin ganz zweifellos erkennen, daß hier vom Pariser Buchdrucker als Bürger von Konstanz die Rede ist.

Das Dunkel wurde aber vollends aufgehellt durch die weitere Meldung in obgenanntem Brief, man hätte sich inzwischen erinnert, daß vor nicht langer Zeit ein Konstanzer Geschichtskundiger, *Ph. Ruppert*, über Gering und dessen Herkunft

---

[1]) Zur Geschichte der Buchdruckerei von Beromünster. S. 29.

eine Arbeit publiziert habe. Ich erbat mir die fragliche offenbar wenig bekannte und verbreitete Schrift von der Basler Universitätsbibliothek. Dieselbe bildet einen Bestandteil des Sammelbandes „Konstanzer Geschichtsbeiträge" von Ph. Ruppert (Konstanz 1890).[1]) Ruppert bemerkt einleitend: „Es ist mir gelungen, in unserem Archiv das Testament zu entdecken, welches Gerung am 29. August 1493 dem Stadtrat zu Konstanz übergab." Man sieht hieraus, daß Rupperts Angaben einer unanfechtbaren Quelle entstammen und damit die Streitfrage auf einen historisch sichern Boden gerückt wird.

Wir können hier übergehen, was Ruppert in seiner Schrift über die Berufung Gerings nach Paris durch Heynlin von Stein sowie über dessen Tätigkeit daselbst als Typograph mitteilt, über welche Dinge wir durch A. Claudin ausführlicher und geschichtlich genauer unterrichtet sind. Für uns kann es sich nur mehr um Gerings persönliche Verhältnisse handeln, soweit von denselben bisher nichts bekannt war.

Aus dem Testament Gerings vom 29. August 1493 nun ergibt sich, daß dessen Vater in Scherzingen, einem im heutigen Kanton Thurgau gelegenen, damals aber Oesterreich zugehörigen Dorfe, heimberechtig war.[2]) Er siedelte aber nach der Stadt Konstanz über und wurde daselbst Besitzer des Hauses „zum silbernen Schild" am Markstad. Gerings Vater starb frühzeitig und seine Mutter heiratete darauf einen Konstanzer Bürger, namens Has. Welche Verhältnisse den jungen Gering von Hause weggeführt und zum Jünger der neuen Kunst gemacht haben, darüber wie über manche andere Lebensdaten weiß unser Autor keinen Bescheid, weil selbstverständlich im Testament davon nicht die Rede ist. Ruppert meint, daß

[1]) Unter genanntem Titel sind — im Selbstverlage des Verfassers — fünf Hefte von je 100 bis 130 Seiten erschienen. Die Arbeit über Ulrich Gering findet sich im zweiten Heft S. 33 ff.

[2]) Der Thurgau stand bekanntlich bis 1460 unter der Territorialhoheit Oesterreichs und kam im genannten Jahr durch Eroberung an die Eidgenossen. — Ueber Gerings Geburtsjahr nnd Geburtsort — ob Scherzingen oder Konstanz — gibt das Testament keine Auskunft.

er die Druckkunst in Mainz erlernt habe. Dafür sind nun keine Anhaltspunkte vorhanden; vielmehr weist der Umstand, daß Gerings späterer Mitarbeiter Michael Friburger zwischen 1460 und 70 als Student und Heynlin von Stein, der die beiden Buchdrucker im Jahre 1470 nach Paris berief, als Lehrer der Artistenfakultät in Basel erscheinen, eher darauf hin, daß er in letzterer Stadt, gleich einer ganzen Reihe anderer Studierender, neben dem Betrieb der Studien auch den Bücherdruck erlernt habe.

Ums Jahr 1482 nahm Gering, da er selbst kinderlos war, den Sohn seiner verstorbenen Schwester Walpurga, Thoman von Bächi zu sich, um ihn zum Nachfolger in seinem Geschäfte zu erziehen. Er ließ ihn die Schulen in Paris besuchen, sparte keine Kosten, erlebte aber an dem Jungen wenig Freude. Denn nach zehn Jahren lief derselbe ohne Urlaub von ihm fort, in die Welt.

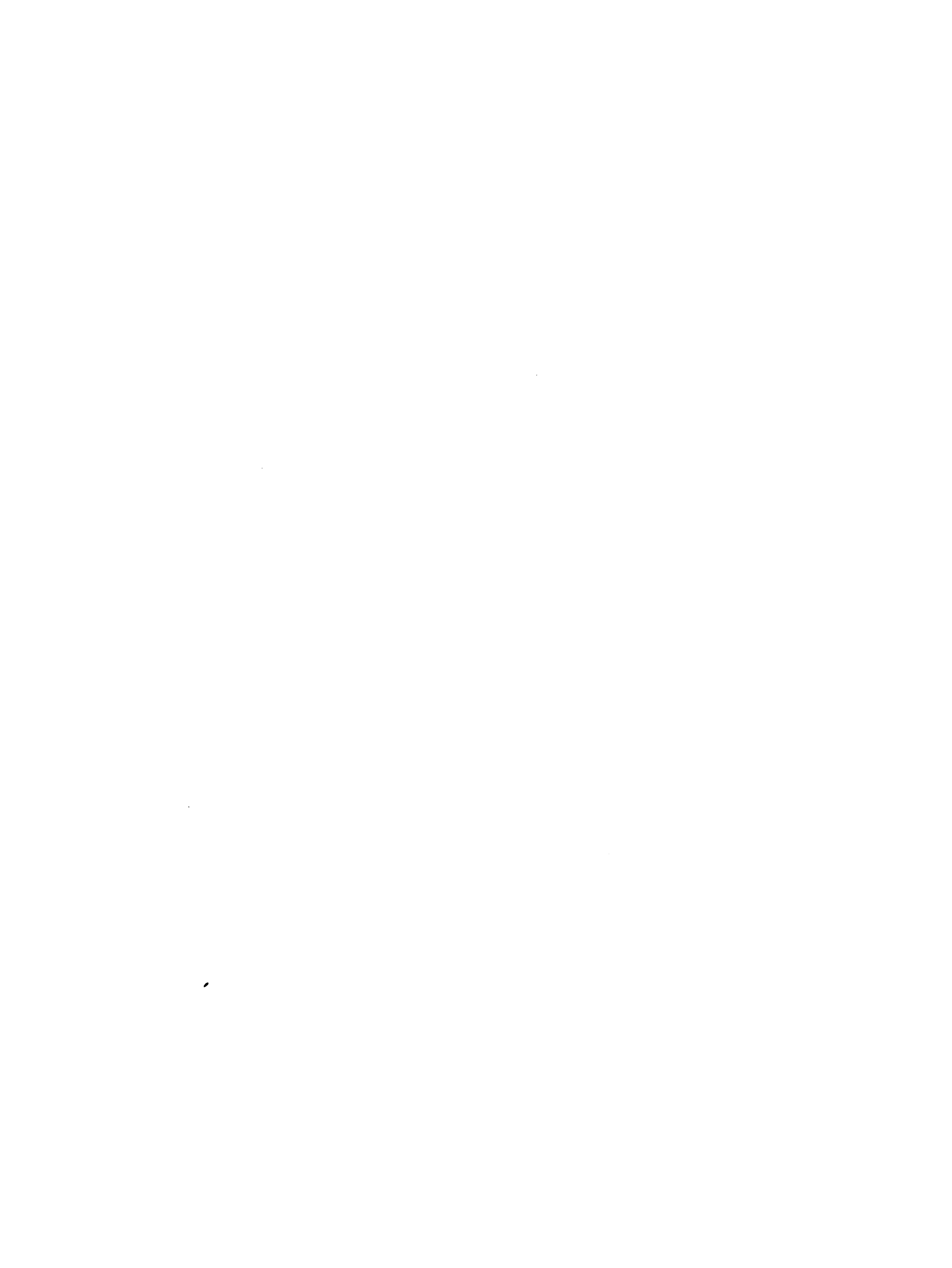
Elf Jahre später, 1493, weilte Gering in seiner Heimat und damals hat er dem Stadtrat von Konstanz sein Testament übergeben und über seinen Besitz in der Stadt verfügt. Seinen Eltern stiftete er zu St. Jost in Stadelhofen, wo sie begraben waren, ein Jahrzeit, wofür er die Kätzerwiese und einen Acker bestimmte. Seinem Stiefbruder Hans Has und dessen Kindern, sowie den Kindern seiner verstorbenen Schwester Elsbeth, die an Heini Scheidegg verheiratat war, vermachte Gering seinen Anteil am väterlichen Hause und dazu jedem Kinde 100 Gulden. Der Neffe Thoman, den er trotz seines Undankes nicht vergaß, wurde mit einem Legat von 124 Gulden bedacht, welche Meister Johannes Lautmann von Issny und Meister Hans Gaiser von Biberach, die „erwürdigen, hochgelehrten Regenten der Schule zu Baris" demselben in vierjährigen Raten zu 31 Gulden ausbezahlen sollten. Den Rest vergabte Gering zu Almosen und frommen Stiftungen.

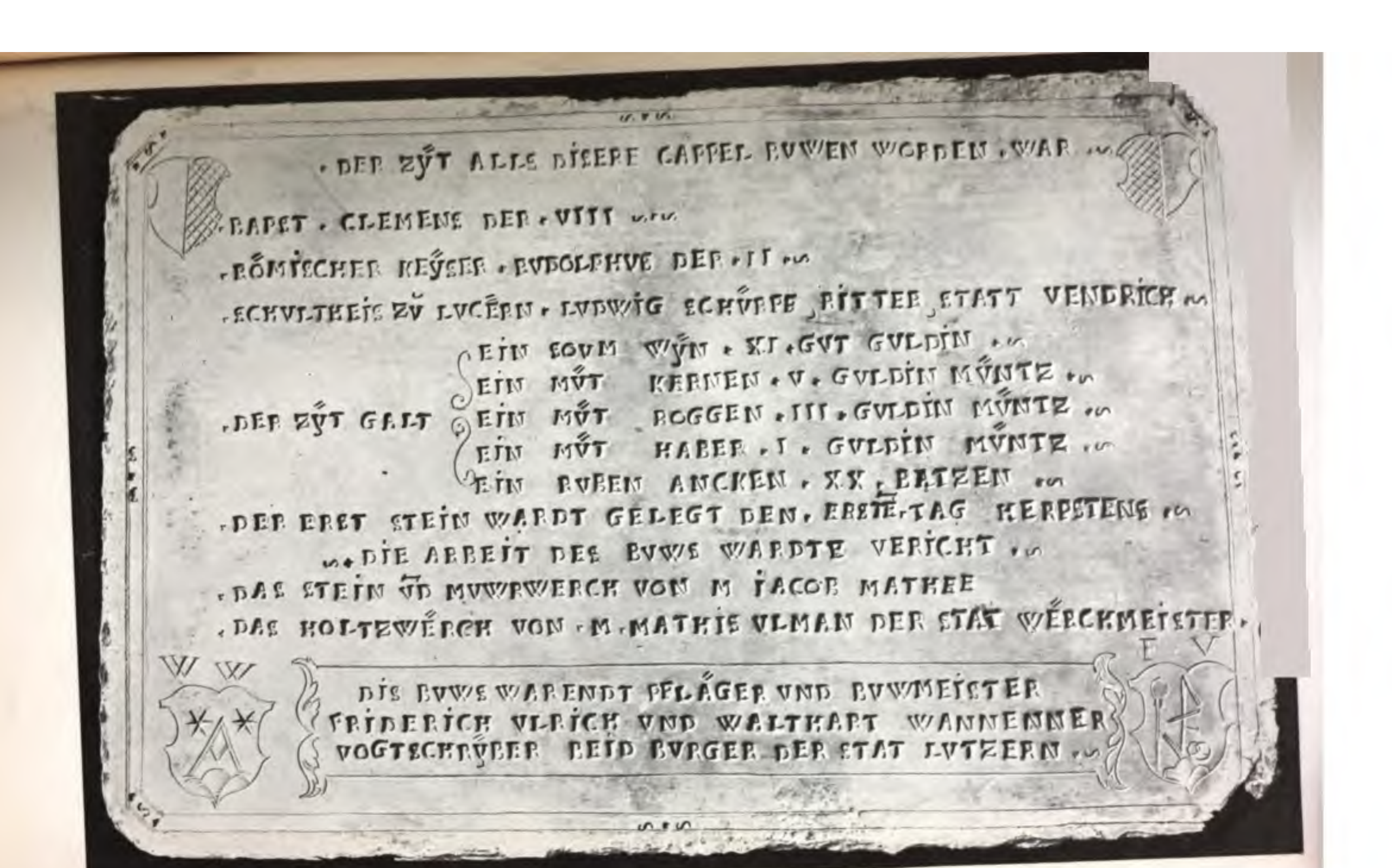
Soviel also wissen wir nach Ph. Ruppert's urkundlichem Bericht über die Person und die familiären Verhältnisse Ulrich Gerings. Man wird zugeben, daß es vollauf genügt, um jeden Zweifel über dessen wirkliche Heimat zu besei-

**tigen** und damit die alte Streitfrage — post tot discrimina rerum — endgültig aus Abschied und Traktanden fallen zu lassen.

Wer mit einiger Aufmerksamkeit dem Verlauf dieser Kontroverse gefolgt ist, dem mußten sich dabei zwei Umstände als Kuriosa aufdrängen. Auffallend ist vorab, daß sich die Stadt Konstanz nicht schon früher für ihren berühmten Mitbürger, den Begründer der Buchdruckerkunst in Frankreich, zur Wehre gesetzt hat. Die Erinnerung an den verdienten Mann muß gründlich aus dem Gedächtnis seiner Vaterstadt entwichen sein. Dies bezeugt uns auch die kurze historische Abhandlung Rupperts über Gering, die mit den Worten anhebt: „Von dem ersten Pariser Buchdrucker werden wohl die wenigsten unserer Leser bisher gehört haben, und doch ist er ein Konstanzer Kind.“ Selbst die Tatsache, daß die benachbarte Schweiz so lange und beharrlich Gering für sich reklamierte, scheint in der Stadt am schwäbischen Meer unbeachtet geblieben zu sein. Ruppert wenigstens erwähnt mit keinem Wort, daß dem Typographen das Konstanzer Bürgerrecht je streitig gemacht worden sei. — Noch fast unerklärlicher erscheint uns aber, daß kein einziger der Schweizer Historiker, die sich einläßlicher mit der Frage beschäftigt haben, sich die Mühe genommen, in Konstanz selbst Erkundigungen einzuziehen. Bei den nahen Beziehungen unseres Landes zur ehemaligen bischöflichen Residenz würde es ja leicht gewesen sein, den wirklichen Sachverhalt zu ermitteln. Wäre dies geschehen, so hätte sich der Irrtum nicht so lange fortschleppen können.

Des Rätsels endliche Lösung zerstört leider die alte schöne Illusion, daß ein Schweizer der erste Buchdrucker von Frankreich und daß Beromünster, der Sitz der ersten schweizerischen Buchdruckerei, dessen Heimat gewesen sei. Allein es gilt auch hier der Spruch im Phaedon: Amicus Plato, sed magis amica veritas!




DER ZŸT ALLS DISERE CAPPEL BUWEN WORDEN WAR
BAPST CLEMENS DER VIII
RŐMISCHER KEŸSER RUDOLPHUS DER II
SCHULTHEIS ZŮ LUCĒRN LUDWIG SCHŰRFF RITTER STATT VENDRICH
EIN SOUM WŸN XI GUT GULDIN
EIN MŰT KERNEN V GULDIN MŰNTZ
DER ZŸT GALT EIN MŰT ROGGEN III GULDIN MŰNTZ
EIN MŰT HABER I GULDIN MŰNTZ
EIN RUBEN ANCKEN XX BATZEN
DER ERST STEIN WARDT GELEGT DEN ERSTĒ TAG HERPSTENS
DIE ARBEIT DES BUWS WARDTE VERICHT
DAS STEIN VÑD MUWRWERCH VON M IACOB MATHEE
DAS HOLTZWĔRCH VON M MATHIS ULMAN DER STAT WĔRCKMEISTER
W W
F V
DIS BUWS WARENDT PFLĔGER UND BUWMEISTER
FRIDERICH ULRICH UND WALTHART WANNENNER
VOGTSCHRŸBER BEID BURGER DER STAT LUTZERN

# Funde im Eckstein
der abgetragenen
# Klosterkirche St. Anna im Bruch zu Luzern.

Mitgeteilt von
**Dr. Josef L. Brandstetter.**

Als im Frühjahr 1907 die Klosterkirche St. Anna im Bruch zu Luzern abgetragen wurde, fanden sich am 8. Mai im Eckstein zwei Zinkplatten, jede von 23 Centimeter Länge und 15 Centimeter Breite, deren Inhalt hier mitgeteilt wird. Die erste enthält eine kurze Geschichte des Baues dieser Kirche. Die zweite einige Preisangaben von Lebensmitteln der damaligen Zeit, die Namen von Papst, Kaiser und Schultheis, sowie der Erbauer und Baubeamten samt den Wappen der Letztern. Die zweite Platte wird dem Bande in Abbildung beigegeben.

I

Gedächtnus zu dem nüwen kilchen buw S. Annae | kilchen im steinbrụch zu Lucern. Anno MDCIIII.

Als dan im jar des herren MDX dise kilch oder kappel sampt der behusung daby zu einem clösterlin und wohnung geistlicher schwös | tern der III regel S. Francisci durch hilf und stüwr unser gnädigen | herren der stat Lucern und ander andrer gutten lüten erbuwen. In den | volgenden jaren den schwöstern ir wonung us bevelch der geist | lichen hohen oberkeit in der stat erbuwen und dise kilch sovil ist bu | los worden. das si gemanglet zu ernüwern habent äbenmässig et | liche gottfälige personen der stat us christlichen andacht und yfer | zu disen heiligen ort und meerung gottes diensts auch siner werden | Mariae und der h. Mutter S. Annae als

patronin der cappel | und allen himlischen kören zu lob und eren und ihnen und andern geistlichen | selen heil und trost fugenommen (!) dise kilch wider in buw und eher (!) | ze bringen, wollichs ihnen von unseren gnädigen herren diser stat | bewilliget, die ouch in der stat costen das fundament machen und | zum andren buw zu wyterer stüwr die materi und züg geben las | sen, das übrig ist von andren gutherzigen personen verrichtet | und von grundt uf nüw grösser dan zu vor uferbuwen worden.

Anno domini MDCIIII.

II.

Der zyt alls disere cappel buwen worden, war
Bapst Clemens der VIII.
Römischer Keyser Rudolphus der II.
Schultheis zu Lucern Ludwig Schürpf, Ritter, Statt vendrich.

Der zyt galt {
Ein soum wyn XI gut guldin.
Ein müt kernen V guldin müntz.
Ein müt roggen III guldin müntz.
Ein müt haber I guldin müntz.
Ein ruben anken XX batzen.

Der erst stein wardt gelegt den ersten tag herbstens.
Die arbeit des buws ward verricht:
Das stein und murwerk von M. Jacob Mathee,
Das holzwärch von M. Mathis Ulman der stat werch meister.

Dis buwe warendt pfläger und buwmeister
Friderich Ulrich und Walthardt Wannenner
Vogtschryber, beid burger der stat Lutzern.



# Literatur

## der V Orte

## von den Jahren 1906 und 1907.



Zusammengestellt von

Dr. Josef Leopold Brandstetter.

# Vorbericht.

Wie früher, wird auch hier den Lesern des Geschichtsfreundes ein Verzeichnis der Literatur geboten, wobei aber jede Verantwortlichkeit auf Vollständigkeit abgelehnt wird. Wollen die Herren Verfasser und auch die Herren Verleger ihre Arbeiten und Editionen hier aufgeführt wissen, so müssen wir sie dringend ersuchen, die Titel derselben, oder noch besser Abzüge der gedruckten Arbeiten einzusenden. Mit anerkennungswerter Bereitwilligkeit werden mir Zeitungen von den bezüglichen Expeditionen gratis zur Verfügung gestellt, nämlich: Vaterland, Luzerner Volksblatt, Luzerner Tagblatt und Tagesanzeiger, Kathol. Volksbote, Kompaß, Landwirt, Wächter am Napf, Urner Wochenblatt, Gotthardpost, Schwyzerzeitung, Bote der Urschweiz, Einsiedler Anzeiger, Volksblatt des Bezirkes Höfe, Freier Schweizer, Nidwaldner Volksblatt, Obwaldner Volksfreund, Zuger Nachrichten, Zuger Volksbatt. Verdankenswerte Mitteilungen erhielt ich von den Herren Dr. Franz Heinemann, Anton Weber, Eduard Wymann und Dr. Jak. Bucher.

Ihnen allen sei der beste Dank erstattet. Leider fehlen noch immer die Blätter aus einzelnen Landesteilen. Mögen sie dem Beispiele der andern folgen.

J. L. B.

# 1906.

Abt, Roman Lokomotiv-Steilbahneu. Handbuch der Ingenieur-Wissenschaften. V. Bd.

Altishofen. Luzerner Volksblatt. 100

Aschwanden Jos. Ueber Myocarditis tuberculosa, Differentialdiagnose. Dissert. Einsiedeln.

A. G. Wann wurde Jesus geboren? Vaterland 1906 Nr. 295.

Bachmaun Dr. Hans. Schutz der Alpenflora. Tagblatt 213, 214.

— — Der Speciesbegriff. Verhandlungen der Schweiz. Naturforschenden Gesellschaft.

— — Dr. Franz Josef Kaufmann. Prof. in Luzern. Verhandlungen der Schweiz. Naturf. Gesellschaft.

Balmer I. Die Kunstgesellschaft in Luzern. Vaterland 151.

B(almer). Ein Freudentag im Kloster Eschenbach. (Darin Geschichtliches über das Kloster). Kathol. Volksbote 20.

Bachmann Heinrich in Cham. Die Schlacht am Morgarten. Vaterländisches Gedicht. Selbstverlag des Verfassers. (1906).

Bank in Luzern und deren Tätigkeit seit der Gründung im Jahre 1856. 1906.

Barth Hans. Repertorium über die Aufsätze und Mitteilungen schweizergeschichtlichen Inhaltes in Zeitschriften von 1891—1900. Besprechung von P. Gabriel Meyer in Göttinger gelehrter Anzeiger Nr. 9.

Baumberger Georg. Aus sonnigen Tagen. Volks- und Landschaftsbilder aus der Schweiz. Einsiedeln. Benziger.

— — Der selige Nikolaus von Flüe. Kempten und München. Jos. Kösel.

Beck Georg. Verschuldungsfreiheit oder Schuldenfreiheit. Eine agrarpolitische Studie. Sonderabzug aus der „Monatsschrift für christliche Reform" Luzern.

Benziger I. C. Die Ratsprotokolle des Kantons Schwyz. Schwyz. Steiner.

— — Das Schwyzerische Archiv. Mitteil. des hist. Vereins des Rats Schwyz. . . 16. Heft.

Bindschedler Dr. Kirchliches Asylrecht und Freistätten in der Schweiz. Besprochen im Vaterland 278 von Dr. H.

Bleuner, Dr. S. Der Vierwaldstättersee. Schweiz. Pädagog. Zeitschrift. 16. Jahrg.

Blutbuche, Die, Luz. Tagdlatt Nr. 275.

Brandstetter Dr. Jos. Leop. Bibliographie der schweiz. Landeskunde. Fasc. V. 3. Kantons- und Ortsgeschichte. Siedelungskunde. Bern. 1806.

— — Register zum 1. Bande der „Urkunden aus Bero-Münster." Geschichtsfreund 61.

— — Litteratur der 5 Orte aus den Jahren 1904 und 1905, Geschichtsfrd. 61.

— — Die Rekrutenprüfungen im Kt. Luzern im Jahre 1905 Luzern, Schill.

Brandstetter Dr. R. Die Stellung der minahassischen Idiome zu den übrigen Sprachen von Celebes einerseits und zu den Sprachen der Philippinen anderseits. In: Versuch einer Anthropologie der Insel Celebes von Dr. Fritz Sarasin Wiesbaden.

— — Malajo-polynesische Forschungen III. Ein Prodromus zu einem vergleichenden Wörterbuch dei malajo-polynesischen Sprachen für Sprachforscher und Ethnographen. Luzern, Haag. Besprechung: Luz. Tagblatt 287.

— — Das Schweizerdeutsche Lehngut im Romontschen. Luzern 1905. Besprechung von J. J. Salverda de Grave. Im Museum Maanadblad voor Philologie en Geschiedenes. Leiden 1906. S. 336.

Brunner Robert. Die Abhängigkeit der specifischen

Wärme des festen Calciums und Magneciums von der Temperatur. Dissert. Zürich.

Bucher Th. (Ziböri). Kleine Dialektgedichte in Luzerner Mundart. Vaterland Nr. 115, 116, 126, 134, 154, 171, 178, 181, 196, 237.

Bürgi G. Erinnerungen eines alten Sentenbauern ans Welschlandfahren und Senntenleben. Schwyz 1906. Separat aus „Bote der Urschweiz 1805".

Catalogus Religiosorum Monasterii de Monte Angelorum ordinis, S. Benedicti. Einsiedeln, Lienert-Schnyder.

Delbrück Hans. Geschichte der Kriegskunst. III. Bd. Darin: Der kriegerische Ursprung der Eidgenossenschaft (Morgarten, Laupen, Sempach, Winkelried.) Abdruck in Sonntagsblatt der Basler Nachrichten 1906 Nr. 52, 1907 Nr. 1—4.

Dialekt. De Lütnant Fischer. Volksblatt Höfe 69.

Dill E. Ueber die Entwicklung der bildenden Künste, insbesondere derjenigen der Gegenwart. Moderne Malerei. Jahresbericht der kantonalen Industrieschule Zug.

Düby, Dr. Hein. Zwei Beschwörungen des Grindelwaldgletscher im 18. Jahrhundert. Ein Besuch in Engelberg und eine Reise über die Surenen in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts. Sonntagsblatt des Bund Nr. 12, 13, 21—23.

Durrer Robert. Das Schwyzerpanner und sein Eckquartier. Arch. hèr.-suisses, 1905.

— — Die Anfänge der päpstlichen Schweizergarde und ihr erster Hauptmann Kaspar von Silenen. Schweiz. Rundschau VI. Jahrg. 427.

— — Ein altertümlicher Kultgebrauch in der frühern Gnadenkapelle in Einsiedeln. Schweiz. Archiv für Volkskunde X. p. 100.

Düggeli Dr. Max. Der Speciesbegriff bei den Bakterien. Verhandlungen der Schweiz. Naturforschenden Gesellschaft.

Effinger Konrad. Heilige Maria, bitt für uns. Eine Auswahl der schönsten Gebete und Andachten etc. Neu revidiert von P. Konrad Lienert. Einsiedeln Benziger.

Egger Dr. Joh. Bapt. Das Antigone-Problem. Beilage zum Jahresbericht der Lehranstalt Sarnen. 1906.

Einsiedeln und Umgebung. Ein Führer für Pilger und Touristen. Einsiedeln, Benziger 1905.

Erinnerungen eines alten Jägers. Tagblatt 300.

— — eines Veteranen aus der Schlacht von Mentana. Tagblatt 296—297.

Erni Hans. Ueber Ursachen und Behandlung der acuten diffusen Peritonitis. Dissert. Bern.

F. W. Sp. Triftlimmi und Triftgeletscher. Neue Zürcherzeitung 1905. Nr. 215.

Feller Dr. Richard. Ritter Melchior Lussy von Unterwalden, seine Beziehungen zu Italien, sein Anteil an der Gegenreformation I. Bd. Stans, von Matt. Besprechung: Luzerner Tagblatt 92, 96, 98, 108, 110 von Kasp. Zimmermann.

— — Ritter Melchior Lussy. Schweiz. Rundschau. VI. Jahrg. 41.

Festgabe auf die Eröffnung des historischen Museums von Uri. Altdorf 1906.

Festreden an der Schlachtfeier in Sempach vom 9. Juli 1906 von Dr. C. Winiger und Dr. J. J. Sager. Luzern, Räber.

Fleischli Bernhard. Die Stifts- und Pfarrkirche zu St. Leodegar und Mauritius in Luzern. Vaterland 208—213.

— — St. Leodegar zu Luzern seit dem Kirchenbau. Vaterland 266—268.

G. S. Schweizerische Jerusalempilger. Kathol. Volksbote 33.

Gassmann Alfred, Das Volkslied im Luzerner Wiggertal und Hinterland.

Generalbericht über den Bestand und die Tätigkeit der Luzerner Gesangvereine in der Periode von 1903—1906. etc. Luzern. Burchhardt.

Geschichtskalender, Schwyzerischer. Separatdruck aus Bote der Urschweiz 1906.

Geschlechterbuch, Schweizerisches. Basel, Zendorff. 1. Jahrg. Darin: am Rhyn, Ithen, von Luternau, Mayr von Baldegg, Muheim, Pfyffer von Heidegg, Pfyffer von Altishofen,

Pfiffer-Feer, Schnyder von Wartensee, Schwytzer von Buonas, von Sonnenberg, von Vivis, Zelger.

Gisler Dr. A. Der sel. Nikolaus von Flüe. Schweiz. Rundschau. VI. Jahrg. 391.

Gisler Joachim. Die Urnerischen Konventualen im Stift Einsiedeln. Urner Neujahrsblatt XII.

Gisler Karl. Festschrift zum 1. Zentralschweizerischen Sängerfest in Altdorf.

Goldau. Der Bergsturz zu Goldau. Schwyzerzeit. Nr. 70. Siehe auch: Styger, Weber. Luzerner Tagblatt 203. Vaterland 202. 203. Neue Zürcherzeitung 242, 243. Basler Nachrichten 2.

— — Eine Rigireise vor 100 Jahren. Aufzeichnungen eines Augenzeugen über den Bergsturz von Goldau. Neue Zürcherzeitung Nr. 202, 203.

Goyau Georg. Das religiöse Deutschland. Der Protestantismus. Einsiedeln, Benziger.

Grüninger Jakob. Sonnenfahrten. Vaterland 9—20. Dezember.

Hofer Fridolin (als Dichter) Vaterland 130.

Hs. H. Die arme Greth und ihr Dichter (Pfarrer Ineichen). Schweiz. Archiv für Volkskunde. X. p. 96.

Hänni, Dr. Rupert. Die litterarische Kritik in Ciceros Brutus. Inauguraldissertation. Sarnen. Müller 1905.

Heinemann, Dr. Franz. Tellbibliographie enthaltend die Tellsage vor und außer Schiller, sowie Schillers Telldichtung. Geschichtsfreund 61.

Helbling P. Magnus. P. Christoph von Schönau, Dekan von Einsiedeln † 25 Oktober 1684. Studien und Mitteilungen etc. 17. Jahrg.

— — Empfang des Fürstabtes Augustin Reding in Einsiedeln bei der Rückkehr von seiner Romreise 1684. Mitteil. des hist. Vereins des Kt. Schwyz. 16. Heft.

Helg I. Grundriß der Kirchengeschichte mit besonderer Berücksichtigung der Schweiz. Einsiedeln. Benziger 1906.

Henggeler, Alois Dr. jur. Das bischöfliche Kommissariat in Luzern. 1605—1900. Inauguraldissertation. Stans, v. Matt.

Herzog Alois. Pseudon. Hilarius Immergrün. Aus meinen Jugendjahren. Vaterland 73. Eine Wallfahrt aus der guten alten Zeit 88. Der Pariserschnider. 93. 96. Der Brumli 194. 200.

— — (Hilarius Immergrün). Eine alte Jungfer. Luzerner Volksblatt 139.

Herzog Dr. Hans. Zur Schlacht am Morgarten. Vortrag. Aus Schweiz. Monatsschrift für Offiziere aller Waffen.

Hess P. Ignaz. Das Kloster Engelberg. Separat aus Führer von Engelberg.

Heuschka A. Weltmenschen. Einsiedeln. Benziger.

Hinder N. Engelberg und seine Berge. S. A. C. 1905. 40. Jahrg.

Hintermann, Oberst. Zusammengewürfelte Gedanken über die Erziehung zur Disciplin. Vortrag in der Offiziersgesellschaft in Luzern. Aarau. Müller und Trüb.

Hirsch Hans. Zur Kritik der Acta Murensia und der gefälschten Stiftungsurkunde des Klosters Muri. Jahrbuch für schweiz. Geschichte. 31. Bd.

Hodel Robert Julian. Mittelmeer und Adria. Aufzeichnungen zweier Reisen. Aarau.

Höll-Loch. Plauderei aus dem Muotatale. Schwyzerzeitung 21—27.

Huber Eduard von Großwangen. Indienforscher. Tagblatt 45.

Hoppeler R. Zur Geschichte der Talschaft Livinen. Anz. f. schweiz. Geschichte 10 Bd. 89.

— — Die Pfändung nach dem alten Talrecht von Urseren. — Altes Strafrecht im Tale Urseren. — Altes Erbrecht in Urseren. Anzeiger für schweizer. Geschichte. 10 Bd. 62.

Huber J. Zur Gründung des Kapuzinerklosters in Sursee. Luzerner Volksblatt 94—97. Surseer Aenderig Nr. 102.

Hunkeler Hans. Die Buebechilbi im Luzerner Hinterland. Schweiz. Archiv für Volkskunde. S. 250.

Hürbin Dr. Josef. Augusta Rauricorum. Aufw. 1. Jahrg.

— — Vor 250 Jahren. Schweiz. Rundschau. VI. Jahrg. 99.

— — Aus Fricktals Vergangenheit. Vortrag. Vaterland 256—257.

Imhof B. Die Sust in Flüelen. Vaterland 103.

— — Die Bruderschaft St. Antoni zum Regenbogen in Altdorf. Urner Neujahrsblatt. XIII.

Immergrün Hilarius s. Herzog Alois.

Ithen Anna. Holz-Bettlerij. Schweiz. Archiv für Volksk. S. 101.

Jubiläum der Schweizergarde in Rom. 21. Januar 1906. Festrede von Ständerat Adelbert Wirz. Vaterland 16.

Jubelklänge zur 50 jährigen Gründungsfeier des Generalmutterhauses der Schwestern zum heiligen Kreuz zu Ingenbol. Ingenbol 1906.

Kaiser Isabella. Sechs Novelletten aus Nidwalden. Zürich.

Kalender für 1907:

Zugerkalender, Zug. I. Speck und Cie: Bade- und Kurorte im Zugerlande: Felsenegg, Schönfels, Gugital, Waldheim, Walchwil. — Die Zuger Berg- und Straßenbahn.

Der neue christliche Hauskalender, Luzern. Luzern, Gebr. Räber: Eine fürstliche Hochzeitsreise auf Schweizerboden in alter Zeit. Von Anna von Liebenau. (1599). Bischof Anastasius Hartmann. Von P. Adelhelm Jann. — Bischof Leonhard Haas. — Bischof Ferdinand Rüegg. — Bischof Jakob Stammler.

Thüringischer Hauskalender. Luzern, Gebr. Räber. Zur Erinnerung an die vor 500 Jahren erfolgte Erwerbung Willisaus durch die Stadt Luzern. — Bischof Leonhard Haas. — Großrat Josef Sigrist. — Großrat Josef Schmid. — Bundesrichter Karl Attenhofer.

Luzerner Hauskalender. Luzern Keller: Das renovierte Tor in Willisau. Nekrologe: Siehe Anhang.

Käppeli Dr. Aug. sen. Dr. Roman Fischer, Augenarzt in Luzern. Verhandlungen der Schweiz. Naturf. Gesellschaft.

Katalog der Militärbibliothek der IV. Division in Luzern. Luzern. Keller.

Kindler P. Fintan. Abt Kolumban Brugger, ein Lebensbild. Beilage zum Jahresbericht Einsiedeln.

Kneubühler E. Sagen aus der Umgebung von Willisau. Wächter am Napf. 23.

Kopp Karl Alois. Die Stiftsbibliothek von Bero-Münster. Besprechung im Vaterland 183. Kathol. Volksbote 37. (B. Fleischli).

Küchler Ant. Die Standes- und Amtstracht in Obwalden. Schweiz. Archiv für Volksk. S. 176.

Kunz Franz Xaver. Grundriß der allgemeinen Erziehungslehre. Freiburg. Herder.

Künzle Magnus. Festpredigt zum Jubiläum des 50jährigen Bestandes des Kollegiums Maria-Hilf in Schwyz. Ingenbol. (Dabei 4 Ansichtskarten)

Lauber Josef. Passifloren. Volkslieder. 2 Hefte. Neuchâtel.

Lebensmittelpreise in Einsiedeln in den Jahren 1816. 1817. Einsiedler Anzeiger Nr. 75.

Leu Josef Ratsherr von Ebersol, der große Mann des vorigen Jahrhunderts. Zuger Nachrichten Dez. 1906 und 1907. Nr. 1 und 2.

von Liebenau Anna. Gruß und Glückwunsch dem Generalmutterhause Ingenbohl zur Feier des 50. Gründungstages 5. März 1906. Kath. Volksbote 10.

— — Siehe Kalender.

von Liebenau, Dr. Theodor. Die Familie Schnyder von Wartensee in Sursee und Luzern. Historische Notizen und 13 Stammtafeln und 13 Abbildungen. Luzern Schill.

— — Beiträge zur Historiographie im Lande Uri. Siehe: Festgabe.

Lienert P. Konrad. Der moderne Redner. Einsiedeln, Benziger.

Liertz Lorenz. Das Engelberger Talrecht. Eine rechtsgeschichtliche Studie. Engelberg, Heß.

Loretz Julius. Die Altertümer im Museum von Uri in Altdorf. Siehe: Festgabe.

Luzern. Die Einweihung des Löwen im Pfyfferschen Garten zu Luzern. Vaterland 183. Das Wahrzeichen der Stadt Luzern. Wilder Mann oder Löwe. Luzerner Tagblatt 123 Zur Hundertjahrfeier der Theater- und Musikliebhaber-Gesellschaft in Luzern 1806—1906. Tagblatt Nr. 67—69.

— — Kleiderverordnung von 100 Jahren. Kompaß 1905 Nr. 1. Die schönst Arvle. Luzerner Mundart. Vaterland 115.

Lussy Ritter Melchior. Gotthardpost 46.

Zum 300sten Jahrestag des sel. Hinscheidens von Ritter Melchior Lussy. Nidw. Volksblatt 46.

Lütolf Konrad. Die Gotteshäuser der Schweiz. Dekanat Willisau. Geschichtsfrd. 61.

Magnus Hugo. Paracelsus, der Ueberarzt. Eine kritische Studie. Breslau J. U. Kern.

Masarey Theobald. Das kathol. Landschaftsbild. Vaterland 24—26 Okt., 1906.

Mayer J. G. Das Gemeindepatronat in den Urkantonen. Schweiz. Rundschau VI. Jahrg. 66. — Nochmals Johann Comander, Reformator in Graubünden. 67.

Meienberg. Teilnahme der Katholiken an Wissenschaft und Kunst. Luzern, Räber.

Meyer Dr. Alois. Spina bifida occulta. Inauguraldissertation. Basel.

Meier P. Gabriel. Die schweiz. Landesbibliothek nach ihrem 10jährigen Bestehen. Pädagogische Blätter. 12. Jahrgang Nr. 32.

Meyer v. Schauensee Dr. Placid. Rechtsstudien und Advokatenprüfung im Kt. Luzern. Neue Zürcherzeitung 65.

Meyer Wilhelm. Leichenrede auf S. Gn. den Hochw. Bischof Leonhard Haas. Luzern, Räber.

Merz Walter. Die mittelalterlichen Burganlagen und

Wehrbauten des Kantons Aargau. II. Bd. Darin: Grafen v. Habsburg, Laufenburg, v. Lenzburg, Luternau, Rinach, Ruda, Rüsseg, Baldegg, Herport v. Willisau, Hasfurter v. Luzern.

Merz Walter. Aargauische Güter- und Zinsrodel. Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde. V. Bd. mit Register. Darin:

Kt. Luzern: Adelschwil, Altwis, Aesch, Baldegg, Ballwil, Beromünster, Brüggen bei Großwangen, Büron, Ebnet, Ei, Ermensee, Etzenerlen, Gattwil, Herlisberg, Hertenstein, Hiltprechtingen, Hitzkirch, Hohenrain, Irflikon, Kagiswil, Knüllen, Kulmerau, Luzern, Mettmenschongau, Mosen, Münigen, Müswangen, Neudorf, Nottwil, Oberkirch, Ottenhusen, Pfeffikon, Retswil, Oberrinach, Römerschwil, Rot zu Großwangen, Rüdikon, Schenken, Schlierbach, Schweighüsern, Stäffligen, Stegen (Seehüseren), Sunderholz, Sursee, Tann, Tannenfels, Tempiken, Udligenswil, Wetzwil, Williswil, Winikon, Winon, Wolfetswil. Kanton Zug: St Andreas, Baar, Blickenstorf, Brettigen, Büessikon, Cham, Chamau, Deiniken, Emmuote, Flühberg, Gangolzwil, Grüt, Hinterburg, Hündlital, Hünenberg, Kemnaten, Menzingen, Rumentikon, Steinhusen, Schwand, Walchwil, Zweiern. — Ferner: Engelberg Kloster, Habsburg Herrschaft, Küßnach die Herren, Rinach Ritter, Wolhusen Freie.

Morgarten. Siehe Delbrück.

Muheim Gustav. Der Bau des historischen Museums von Uri. Siehe Festgabe.

v. Mülinen W. F. Der Bergsturz von Goldau. Sonntagsblatt der Basler-Nachrichten, p. 137.

Müller Oscar. Fünf Marienlieder. Luzern, Selbstverlag.

Noser Fridolin u. Grüninger Jakob. Allgemeine Erziehungslehre für Lehrerbildungsanstalten. 2. Aufl. Einsiedeln, Benziger u. Co.

Ochsner Martin. Das Tagebuch des Lieutenant Plazid Wyß von Einsiedeln. (14. Juli 1799—5. Dez. 1800). — Die von der Waldstatt Einsiedeln vom 2. Mai 1798 — 2. Jan. 1800 getragenen Kriegskosten. — Mittel. des hist. Vereins des Kts. Schwyz. 16. Heft.

— — Festschrift zur hundertjährigen Jubelfeier der Bezirksmusikgesellschaft Einsiedeln 1806—1906. Einsiedeln, Eberle, Kälin und Cie.

d'Ombremont Henri. Bunte Plaudereien. Kathol. Volksbote. Nr. 4 u. folg.

Paly Laurenz. Statistische Mitteilungen über das Blindenwesen in der Schweiz. Separat aus „Eos". Wien 1905.

Pfeiffer Dr. Bertold. Die Vorarlberger Bauschule Würtembergische Vierteljahrshefte. 13. Jahrg. Darin: Einsiedeln 13, 44, 45, 46, 50, 51, 61. Rheinau 33, 52, 58. Münsterlingen 33. St. Katharinental, St. Urban 34. Bern 35. Kalchrain 45. Engelberg 50 St. Gallen 55, 58.

Pfyffer v. Altishofen, Emanuel. Die Chemie des Gartners und Landwirts. Berlin 1905.

— — Die Düngung der Gemüsekulturen. Leipzig.

— — Düngungsversuche mit schwefelsaurem Ammoniak etc. im Gartenbau. Köstriz.

— — Lehrbuch des gesamten Düngerwesens. Berlin.

Programmbuch, offizielles, für das VIII. schweizerische Tonkünstler-Fest in Luzern 2. 3. Juni 1907. Luzern, Bucher.

Reiser, Dr. P. Beat. Die Philosophie der Sprache. 36. Jahresheft des Vereins schweiz. Gymnasiallehrer. Aarau.

Reuschel Karl. Die deutschen Weltgerichtsspiele des Mittelalters und der Reformationszeit. Nebst Abdruck des Luzerner „Antichrist" von 1349. In Teutonia, 4. Heft. Leipzig und separat.

Rieser Joh. Pannerherr Kolin oder die Schlacht von Arbedo. Vaterländisches Schauspiel. 2 Aufl. Aarau. Sauerländer.

Ringholz Odilo. P. Isidor Moser, Pfarrer in Einsiedeln † 1826. Einsiedler Anzeiger 5.

— — Die Schindellegi im Kanton Schwyz, weltlich und kirchlich dargestellt. Verlag des Kirchenbauvereins Schindellegi.

Ritter Karl. Der Gottesfreund vom Oberland. Eine Erfindung des Johanniterbruders Nikolaus von Löwen. Insbruck 1905. Besprochen von W. Martens in „Mitteilungen für historische Litteratur." 34. Jahrg. S. 489.

de Roche Charles. Les noms de lieu de la vallée

Montier-Grandial Etude toponomastique. Halle a/S. M. Niemeyer. 1906.

Rückblicke eines alten Stadtluzerners ins XIX. Jahrhundert. Tagblatt 75, 86, 92.

Sager J. J. Siehe: Festreden.

Sarnen. Verein für schweiz. Volkskunde: Des Wildmanns Gruß. In Obwaldner Mundart. Obwaldner Volksfrd. 43.

Schiller Friedrich. Wilhelm Tell. Ein Schauspiel. Herausg. von Dr. P. Hellwig. Leipzig.

Schlemmer Karl. Erklärung der wichtigsten im Schulgebrauche vorkommenden geographischen Namen. Leipzig, Renger.

Schmid F. O. Beiträge zur neuen schweiz. Litteraturgeschichte: Karl Spitteler. Berner Rundschau 1. Jahrg. 230—246.

Schmid Dr. Xaver. Die Dienstverhältnisse der Ladentöchter. Ergebnisse einer Enquête über die Dienstverhältnisse der Ladentöchter in Luzern. Zürich 1906.

Schnarwiler Karl. Ueber Gastritis phlegmonosa. Dissert. Berlin, 1901.

Schnüriger Xaver. Die Schwyzer Landsgemeinde Dissert. Bern.

Schnyder Michael. Gotthard und Simplon 9. Aug. Hochsaison, Vaterland 12. Aug. Bei meinem Freunde George. 21. Oct. — Freude, 28. Oct. — Winterfeste auf der Rigi. Das Armenseelenkirchlein 1. Nov. Sankt Nikolaus 6. Dez. — Christkind, komm herein 25. Dez.

Schnyder Wilhelm. Die Feuerbestattung vom kirchlichen Standpunkte aus. Vaterland 68.

Schoellhorn. Die Schlacht am Morgarten. Allgemeine schweiz. Militärzeitung 1906. Nr. 18, 19.

Die Schweizergarde. Luz. Tagblatt 18. 19, 20.

Schwyz. Die Stärke der Oberallmeindgenossen-Geschlechter. Schwyzerzeitung Nr. 102.

— — Die alte Lateinschule und das Kollegium Maria-Hilf in Schwyz. Bote der Urschweiz 38.

Schwyz. Die schwyzerische Kriminaljustiz. Höfner Volksblatt 26. Das Kollegium Maria-Hilf in Schwyz. —

Ein geschichtlicher Ueberblick zur Feier des Jubileums seines 50jährigen Bestandes 1856—1906.

Sidler-Haas J. Erinnerungsblätter für die Mitglieder der Gesellschaft zu Safran. 3. Auflage. Luzern, Räber.

Silder Wilhelm. Münster-Tuberis eine karolingische Stiftung. Jahrbuch für schweiz. Geschichte. 31. Bd.

Spitteler Karl. Imago. Jena, Eugen Dietrich.

— — Balladen 2. Aufl. Zürich, Alb. Müller.

— — Glockenlieder. Jena, Eugen Diederichs.

Steffens Franz u. Reinhard Heinrich. Die Nuntiatur von Giovanni Francesco Bonhomini 1579—1581. Documente I. Bd. Solothurn.

Steiner Anton. Ein Tauffest auf Burg Kastelen. Kulturhistorisches Bild. Aus dem 14. Jahrhundert.

Stirnimann F. Dr. med. Hirschsprung'sche Krankheit oder Megalocolon congenitum. Correspondenzblatt für Schweizer Aerzte Basel 1905.

— — Tuberkulöse Säuglinge. Heilkunde Wien 1905.

Stoeving Curt. Das Haus „Heimeli" in Luzern, erbaut von dem Schweizer Architekt Sepp Kaiser. In „Dekorative Kunst". 3. Jahrg. Nr. 9 München.

Stutz Jos. Ein Hitzkircher Orginal. Vaterland 121, 122.

Styger M. Das Schützenwesen im Lande Schwyz, Mitteil. des hist. Vereins des Kt. Schwyz. 16. Heft.

— — Vor hundert Jahren. Erinnerung an den Bergsturz von Goldau. Bote der Urschweiz Nr. 69.

T. G. Die freien Walser im Kalfeisertale. Vaterland 186 und I. B. Vaterland 196.

Tell und Rütli, keine Sage. Kompaß 1905 Nr. 2.

Th. N. Es Lied vom Aegerisee. Zuger Nachrichten 86.

Theiler Dr. Alfred. Zur Anatomie und Histologie des Herzens. Dissert. Jenaische Zeitschrift für Naturwissenschaft. 42 Bd.

Thudichum Friedrich. Die Diöcesen Konstanz,

Augsburg, Basel, Speier, Worms nach ihren alten Einteilung in Archidiakonate, Dekanate und Pfarreien. Tübingen, Laupp.

Tobler Gustav. Vom Freischaarenzug des Jahres 1845. Blätter für bernische Geschichte etc. II. Bd.

Ueli unter der Egg. Der moderne Luzerner. Stans. Von Matt.

St. Urban. Glossen und Erinnerungen. Luzerner Volksblatt 95.

Verhandlungen des Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft in Luzern vom 10.—13. September 1905. Luzern, Keller 1906.

Villiger B. Unsers Waldes Zimmermeister. Vaterland 9, 10. Unsere Elster 44. Das Hausrotschwänzchen 115. Auf der Giftpflanzenjagd 142. Der Turmsegler 171. Der Störche Abschied 208.

Wahrmund Fridolin. Wegweiser in Zeitungssachen Stans. Von Matt.

Wassmer Jakob. Einleitung, Gliederung und Zweck des Platonischen Staates. Beilage zum Jahresbericht der höheren Lehranstalt Luzern. Besprechung: Vaterland 184. (-gg-) Tagblatt 191. I. K.

Weber Anton. Mitteilungen historischen Inhaltes in Zuger Nachrichten: Die Glocken der Pfarrkirche Menzingen. Nr. 2—3 Schindellegi. Besprechung der Schrift von P. Odilo Ringholz 6—9. Schweizergarde in Rom. 8—10.

— — Besetzung der Pfarrpfründe Menzingen und bezügliche Vorgänge von der Mitte des 17. Jahrh. bis zur Gegenwart. 29—34.

— — Korrektion der Lorze bei Cham. Seeabflußregulierungen in älterer und neuerer Zeit. 43—46.

— — Schweizerisches u. namentlich Zugerisches Schützenwesen. 84—97. Goldauer Bergsturz. 100—109.

— — Schweizerisches Landesmuseum mit besonderer Berücksichtigung der Erwerbungen aus Zug. 1906: Nr. 42, 44, 45. 1907: 42—45.

— — Münster-Tuberis. Besprechung m. P. Wilh. Sidler

gleichnamiger Schrift, 151. Notizen über Entwicklung und Ausscheidung der Gemeinde Zug, 87—94.

Siehe auch Kalender.

Weber Anton. Das Hoheits- und Eigentums- sowie das Fischereirecht im Aegerisee. Zürcher Nachrichten Nr. 11.

von Weber Franz. Ueber die Kondensation von Diphenylen, Glycolsäure und Fluorenalkol mit einwertigen Phenolen. Freiburg. Dissert.

Winiger C. v. Festreden.

Wymann Ed. Gestalten aus der Morgendämmerung einer neuen Zeit. Vorstudien zur ersten Centenarfeier der katholischen Pfarrei Zürich. Zürich, Bäßler und Drexler.

— Ritter Melchior Lussy, ein Lebensbild. Auf den 300. Todestag Lussy's herausgegeben vom schweiz. kathol. Volksverein Stans. Von Matt. Besprochen: Schweiz. Rundschau 1906/7, S. 411. Schweiz. Kirchenzeitung 1907, Nr. 5. Vaterland 1907, Nr. 43. Anzeigeblatt für die kath. Geistlichkeit, 1907, Nr. 1. Nidw. Volksblatt, 1907, Nr. 8. Walliser Bote, 1907, 30. März. Neue Zürcher Nachrichten 1907, Nr. 64.

— — Ritter Melchior Lussi. Ein Blatt der Erinnerung. Vaterland 262.

— — Ritter Melchior Lussy über die Cedern Libanons. Schweizerische Rundschau 1906/7.

— — Ritter Melchior Lussy. Gedenkblatt zum 300 Todestag. Geschichtsfreund, Bd. 61.

— — Aus Ritter Melchior Lussys „Reißbuch gen Jerusalem." Vaterland, Nr. 272.

— — Zur Schul- und Theatergeschichte von Uri. Geschichtsfd. 61.

— — Rezepte aus Uri von 1716—1724. Schweiz. Arch. f. Volksk. S. 162, 267.

— — Zur Geschichte der Wallfahrtskapelle im Riedertal, Uri. Anzeiger f. schweiz. Altertumskunde, Bd. 8, S. 318 und Urner Wochenblatt Nr. 18.

— — Die Handelsleute Unterwaldens im April 1798. Obwaldner Volksfreund, Nr. 18.

Wymann Ed. Mitteilungen im Vaterland: Aus der guten alten Zeit, Nr. 42. Festgrüßchen nach Schwyz (Jesuitenkollegium) 103. Erinnerungen aus alten Zeiten des Gesellenpräses Haas. 111. Der letzte Schick von Uri. 264.

— — Mitteilungen in Neue Zürcher Nachrichten: Der Palmsonntag im alten Zürich, 96. Ein altes Klosterfestchen, 103. Altes Schulwesen in Nidwalden, 111. Postverbindung Zürich-Chur vor 100 Jahren, 135. Eine Bittfahrt über den Vierwaldstättersee, 142, 145. Die Eröffnung des Kollegiums Karl Borromeus in Uri, Nr. 167. Eine Taufe im alten Rheinau, 326.

Wymann Eduard. Das Vierwaldstätterkapitel 1805. Schweiz. Rundschau. VI. Jahrg. 114.

— — Spuren von Karl Borromeo in Uri. 346.

Wymann Eduard. Kleine Ausstellung seltener liturgischer Werke zu Ehren der Teilnehmer am Organistenkurs zu Altdorf.

Zahn Ernst. Heiden des Alltags. Ein Novellenbuch. Stuttgart und Leipzig 1906.

Zemp Dr. J. Die deutsche Malerei der ersten Hälfte des 19. Jahrh. Schweiz. Rundschau. VI. Jahrg. 474.

Zimmermann Kaspar. Die Schweizergarde. Luzerner Tagblatt Nr. 18—20.

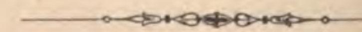
— — Ritter Melchior Lussi. Besprechung von; R. Feller, Ritter Melchior Lussi. Luz. Tagblatt. Nr. 92, 96, 98, 108, 110.

Zschokke Dr. G. Die Tiefenfauna des Vierwaldstättersees. Verhandlungen der Schweiz. Naturforschenden Gesellschaft.

(Zug). Das Pulverturmchappeli. Zuger Nachrichten 39.

Der Zugersee und seine Dampfschiffahrt. In: Die industrielle und kommerzielle Schweiz.

Zurfluh J. Eröffnungsfeier des neuen histor. Museums von Uri. Urner Neujahrsblatt XIII.



# Anhang.

## Nekrologe aus den V Orten

Albert Ackermann von Richental, Prof. am Seminar Hitzkirch. 1873—1906. Entlebucher Anzeiger 30. Vaterland 83, 86, 87. Luz. Volksblatt 44—45. Luz. Schulblatt 22. Jahrg.

Alois Amstad, alt Kantonsrichter in Beggenried. Nidwaldner Volksblatt 28. 1811—1906.

Jakob Amstad in Beggenried, ein Veteran der eidgen. Post. 1816—1906. Luzerner Tagblatt 41. Vaterland 42.

Robert Amstad von Beggenried, Pfarrer in Wollerau. 1849—1906. Höfner-Volksblatt 12.

Xaver Arnet von Gettnau, Prof. der Physik in Luzern 1844—1906. Tagblatt 71, 72. (Hans Bachmann.) Vaterland 71, 72. (B. Amberg) Luzerner Volksblatt 37. Basler Nachrichten 90. (Dr. J. Bucher). Jahresbericht der höhern Lehranstalt in Luzern. (Hans Bachmann.) Luz. Schulblatt 190 Jahgr. 22. Luzerner Hauskalender.

Johann Arnold, Großrat in Wikon † 1905. Luzerner Hauskalender.

Dr. Karl Attenhofer von Sursee, Bundesrichter 1836—1906. Vaterland 235, Tagblatt 236, Luzerner Volksblatt 120, Urner Wochenblatt 41. Thüringscher Hauskalender.

Anton Baumann v. Altdorf, Pfarrer in Wassen, 1839 - 1902. Anz. für schweiz. Geschichte. 10 Bd. 87.

Josef Bachmann, Notar in Wollerau. 1851—1906. Bote der Urschweiz 31. Volksblatt Höfe 32.

Gottfried Blunschi, Pfarrer in Sarmenstorf — 1906. Vaterland 78.

Johann Bossert von Willisau-Land, Lehrer in Alberswil 1850—1906 Luz. Schulblatt 22 Jahrg.

Brugger Kolumban, Abt in Einsiedeln. 1855—1905. Jahresbericht Einsiedeln.

Franz Josef Bucher-Durrer in Kerns, Hôtelier 1834—1906. Tagblatt 236, Gotthardpost 41.

Michael Bucher von Günikon, Lehrer in Reußbühl, 1837—1906. Tagblatt 126. Luz. Schulblatt 22. Jahg.

Jakob Bühler von Geuensee, Pfarrer in Littau. Vaterland 213, Kath. Volksbote 37, Tagblatt 216.

Josef M. Camenzind, alt Landschreiber von Gersau 1828—1906. Vaterland 200.

Dr. Arnold Diethelm-Zürcher, Gerichtspräsident in Lachen, 1828—1906. Bote der Urschweiz 15. Volksblatt Höfe 16.

Arnold Dillier von Sarnen, Frühmesser in Kerns, 1878—1906. Obw. Volksfreund 54.

Augustin Egger von Fischingen, Bischof von St. Gallen, 1833—1906. Vaterland 58, Schwyzerzeitung 21, Obw. Volksfreund 20, Freier Schweizer 21, Volksblatt Höfe 21, Bote der Urschweiz 20, Kath. Volksbote 11.

Franz Egli zum Hirschen in Buttisholz, 1844—1906. Tagblatt 291, Landwirt 1907 Nr. 1.

Franz Ehrler-Schilter von Schwyz, Fürsprech 1824—1906 Bote der Urschweiz 43, Schwyzerzeitung 44.

P. Angelus Emmenegger, O. C. von Hasle, Suprior auf Rigiklösterli, 1849—1906.

Nikolaus Frei, Gemeindeammann in Ettiswil, 1838—1905. Luzerner Hauskalender.

Martin Gamma, Landweibel in Altdorf, 1824—1906. Gotthardpost 41.

Maria Juliana Gasser von Lungern, Aebtissin zu St. Andreas, 1862—1906. Obwaldner Volksfreund 79.

Josef Glanzmann, Großrat in Escholzmatt, 1906. Luzerner Hauskalender.

Eduard Graf von Schötz, Dr. Phil. Luzerner Schulblatt, 22. Jahrgang.

Johann Gügler von Oberrisch, Oberrichter, 1830—1906. Freier Schweizer Nr. 50.

P. Robert Gwerder von Muotatal, Pfarrer in Eschenz. 1843—1906. Einsiedler Anzeiger 83.

Dr. Alois Gyr, Fürsprech in Schwyz, 1842—1906. Bote der Urschweiz 11, Vaterland 29, Schwyzerzeitung 11, 12, Einsiedler Anzeiger 12.

Benedikt Gyr-Benziger von Einsiedeln, Kantonsrat 1834—1906. Einsiedler Anzeiger 97, Schwyzerzeitung 98, Bote der Urschweiz 97, 99, Volksblatt Höfe 98.

Leonhard Haas von Horw, Bischof von Solothurn, 1833 1906. Vaterland 110—114, Fz. Segesser, Tagblatt 112, Zuger Nachrichten 55, Obwaldner Volksfreund 38, Kath. Volksbote 20, Bote der Urschweiz 39, Entlebucher Anzeiger 40, Nidwaldner Volksblatt 20, Schweiz. Kirchenzeitung (A. Meienberg) 20, Neue Zürcher Zeitung 135. Jahresbericht der höhern Lehranstalt Luzern. Dr. Segesser, Luzerner Hauskalender, Thüringscher Hauskalender.

Josef Müller von Buttisholz, Subcustos in Münster 1840—1906. Vaterland 181 (K. M. Kopp.) Jahresbericht der Stiftsschule Münster (Karl Al. Kopp).

Peter Josef Hegglin, Sextar und Pfarrer in Menzingen. Vaterland 30, Luz. Tagblatt 30, Zuger Nachrichten 14, 15.

Ottilia Heller, Frau Mutter im Institut Baldegg 1849—1906. Vaterland 223, 230. Kath. Volksbote 41.

Babette Herzog, Lehrerin in Münster 1885—1906. Luz. Schulblatt, 22. Jahrgang.

Jakob Jenni von Entlebuch. Gerichtspräsident, Großrat und Amtsgehilfe 1818—1906. Vaterland 216, 217.

Meinrad Inglin von Schwyz, Oberlieutenant und Bijoutier 1862—1906. Schwyzerzeitung 64, Bote der Urschweiz 63.

Karl Kümin alt Ständerat von Wollerau 1835—1906. Volksblatt Höfe 3, Vaterland Nr. 6. Bote der Urschweiz 3.

Josef Kleeb von Altbüren, Lehrer in Altbüren 1844—1895. Luz. Schulblatt, 22. Jahrgang.

Peter Lang-Stirnimann von Rippertschwand, Stationswirt in Gisikon 1852—1906. Tagblatt 269.

P. Walther Langenegger von Deinikon, Beichtiger in Sarnen 1852—1906. Obwaldner Volksfreund 87, Zuger Nachrichten 130—132.

Alois Lusser-Müller von Altdorf, alt Verwalter 1853—1906. Urner Wochenblatt 25.

Johann Philipp Meyenberg, (Jos. Balmer), Kartonfabrikant in Baar 1825—1906. Vaterland 88, 90, 91.

Leo Meier von Metzerlen, der letzte Conventual von St. Urban † 1906. Luzerner Volksblatt Nr. 92—94.

P. Theodosius (Josef Xaver) Meier v. Luthern, Guardian auf dem Wesemlin 1852—1906. Vaterland 283, Kath. Volksbote 50.

Johann Näf von Geiß, Lehrer und Posthalter in Menznau 1849—1906. Vaterland 203.

Josef Näpfli von Stansstad, Ratsherr † 1906. Nidwaldner Volksblatt 6.

Anton Räber-Seeholzer von Merleschachen, Kantonsrichter 1840—1906. Freier Schweizer 35. Bote der Urschweiz 34.

Kasimir Räber von Langnau, alt Lehrer und Gemeindeschreiber in Langnau 1842—1906. Luz. Schulblatt, 22. Jahrg. Tagblatt 121.

Josef Leonhard Reichlin, Pfarrer in Steinerberg 1841—1906. Schwyzerzeitung 41.

Heinrich Reinhard von Olten, Prof. in Freiburg. Tagblatt 285, Luzerner Volksblatt 145, 146, N. Zürcherzeitung 340, N. Zürcher Nachrichten (A. Büchi) 333, Basler Volksblatt (C. Decurtins) 284, Solothurner Anzeiger 284, Vaterland (Dr. J. Beck) 284, 285, Freiburg. Geschichtsblätter (A. Büchi) 13. Jahrg. Zeitschrift für schweiz. Kirchengeschichte 1. Jahrgang, (A. Büchi), Monatsrosen 51. Jahrg. pag. 276, (Prof. Wassmer), Jahresbericht der höhern Lehranstalt, 1907 (von Dr. Lud. Suter).

Josef Rohner von Baldingen, Pfarrer in Klingnau 1839—1906. Vaterland Nr. 6.

Elisa Ronca von Luzern, Kindergärtnerin 1866—1906. Tagblatt 113.

Wilhelm Roos, Chorherr in Münster 1825—1906. Luz. Volksblatt 142.

Heinrich Scherer-Haas von Meggen † 1906. Luzerner Hauskalender.

Anton Schmid, alt Amtsstatthalter in Schüpfheim 1819—1906. Vaterland 86, Tagblatt 88, Entlebucher Anzeiger 31, Luzerner Volksblatt 45, Landwirt 16, Luzerner Hauskalender.

Jakob Schmid von Schüpfheim, alt Oberrichter 1821—1906. Vaterland 8, Entlebucher Anzeiger 4, Thüringscher Hauskalender.

Josef Schmid von Geltingen, Großrat und Amtsgehilfe in Ermensee 1841—1906, Vaterland 175, 176.

Josef Schmid von Romoos, Lehrer in Sempach 1876—1906. Vaterland 74, Luz. Schulblatt, 22. Jahrg.

Jos. Schnieper von Rotterswil, Gd. Emmen geb. 28. Okt. 1805 gest. am 23. März 1906, der älteste Schweizer. Tagblatt 68, Vaterland 68.

Josef Schobinger, Gärtner und Botaniker in Luzern 1839—1906 Tagblatt 48.

Jos. M. Schnüriger, Pfarrer und Sextar in Steinen 1844—1906. Schwyzerzeitung.

Josef Seiler, alt Regierungsrat von Sarnen 1832—1906. Tagblatt 97, Obwaldner Volksfreund 31, Vaterland 97.

Josef Sigrist, Großrat und Präsident in der Mettlen von Eschenbach 1838—1906. Vaterland 138, Landwirt 26, Thüringscher Hauskalender, Luzerner Hauskalender.

Jakob Stalder von Nottwil, alt Gemeindeammann 1814—1906. Der Landwirt Nr. 25, Luzerner Hauskalender,

M. Afra Staufer von Münster, Schwester in Ingenbol 1838—1906. Vaterland 199.

Julius Troxler von Münzter, Gastwirt in Goldau 1844—1906. Tagblatt 34.

Xaver Unternährer von Romoos, Lehrer in Luzern 1829—1906. Tagblatt 08, 67, Luzerner Schulblatt, Luzerner Hauskalender.

Adalbert Vogel O. S. B. in Engelberg 1822—1902. Anzeiger für schweiz. Geschichte 10. Bd. 87.

Dr. Jakob Vonwyl von Großwangen in Kriens 1854—1906. Tagblatt 47.

Xaver von Weber, Kanzleisekretär in Schwyz 1844—1906. Schwyzerzeitung 44, Bote der Urschweiz 43.

Alois Weingartner von Adligenswil, Großrat 1854—1906. Vaterland 141.

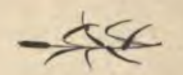
P. Gallus Wettach von St. Gallen, Conv. in Engelberg 1853—1906. Luzerner Volksblatt 134.

Dr. C. Mauriz Widmer, Pfarrer in Baar 1835—1906. Zuger Nachrichten 87, 88, Vaterland 178.

Franz Zgraggen von Amsteg, Pfarrhelfer in Giswil 1840—1906. Obwaldner Volksfreund 72.

Xaver Zimmermann von Weggis, Sigrist 1832—1906. Freier Schweizer 50, Zuger Nachrichten 71.

Johann Alois Zürcher von Menzingen, Katechet und Chordirektor in Menzingen 1829—1906. (A. Weber) Zuger Nachrichten 48.



# 1907.

Amlehn Frz. Sales. Erste Bundesgemeinde auf dem Rütli, ein Stück Schweizer-Geschichte in Gesprächsform.

Arnet Xaver. Bericht über die Gründung und die Tätigkeit der methorologischen Station Luzern. Mitteilung der naturf. Gesch. Luzern.

Austellung. Internationale, von Hunden aller Rassen in Luzern am 29. und 30. Juni 1907. Veranstaltet vom kynologischen Verein der Waldstätte.

Bachmann Dr. Hans. Vergleichende Studien über das Phytoplankton von Seen Schottlands und der Schweiz. Stuttgart.

— — Alpengarten der Schweizerflora, auf Rigi-Scheidegg. Zweiter Jahresbericht über denselben. Mitteilung der naturf. Gesellschaft in Luzern.

— — Das Seewasser als Trinkwasser. Vaterland 26, 27. Tagblatt 25, 26.

Balmer Jos. Einige Sagen und Spukgeschichten von Abtwil. Schweiz. Archiv für Volkskunde 11 Jahrg.

— — Historische Kunstdenkmäler, Kirchbühl, St. Niklausen. Vaterland 106—108.

Baserga G. Una cronaca inedita dell' Ospizis sul Gottardo. Bolletino storico. Anno 28, pag. 45, 101.

Benziger, P. Augustin. Bruder Claus. Dichtung. Einsiedeln, Benziger.

Benziger Johannes. Predigt zur Feier der Primiz Sr. Hochw. Herrn Karl Zehnder, Lachen.

Bericht über die Tätigkeit der gemeinnützigen Gesellschaft des Kt. Uri, 1901—1907. Altdorf 1907.

Berlinger G. A. Von der VII. Internationalen Kunstausstellung in Venedig. Vaterland 3. 6. 7. 9. 10. 11. Juli.

Bern. Herkunft des Namens Bern. Frankfurter Zeitung 13. Juli, Abendblatt Zuschriften. 23. Juli, II. Morgenblatt.

Bernoulli August. Zu Delbrücks Schlacht bei Sempach. Sonntagsblatt der Basler Nachrichten Nr. 5. (Siehe Delbrück.)

Bösch Eugen. Ueber traumatische Neurosen. Inaugural-Dissertation, Luzern.

Bossard Gustav und Schilling Karl. Aus den Urner Alpen. Jahrbuch des S. A. C. F.

Brandstetter Dr. Jos. Leop. Ortsnamenstudien auf Menzberg. Geschichtsfrd. Bd. 62.

— — Etwas aus der Geschichte von Urseren. Vaterland 69—71.

— — Naturhistorische Literatur und Naturchronik der fünf Orte für die Jahre 1902—1905. V. Heft. Mitteilungen der naturf. Gesch. in Luzern.

— — Was ist Cheli? Vaterland 159. (Vgl. Wymann E.)

— — Tschingelochtig-Horn. Vaterland 172.

— — Heinrich von Weggis, Chorherr in Schönenwerd und Konstanz. Diözesanarchiv von Schwaben. 25. Jahrgang. Nr. 3.

— — Die Rekrutenprüfungen im Kt. Luzern für das Jahr 1906.

Brandstetter Dr. Renward. Die Wuotansage im alten Luzern. Geschichtsfrd. 62. Bd. Besprechung mit Zusätzen von Pfr. Kronenberg. Vaterland Nr. 306.

— — Prodromus etc besprochen von L. Boschat in: Mitteilungen der anthropologischen Gesellschaft in Wien. Bd. 37. Bulletin de la Société de Linguistique de Paris. Par Gabriel Ferrand. — Zeitschrift der asiatischen Gesellschaft.

Brehm K. Nachtrag zur Geschichte der Konstanzer Diözesansynoden. Diözesanarchiv von Schwaben. S. 91—93.

Breitenbach F. J. Friedrich Haas, Orgelbauer 1811—1886. Vaterland 57.

Braunsberger Otto. Beati Petri Canisii Societatis Jesu epistulae et acta. Freiburg i/B. 1905.

Braunsberger Otto. Eine geheime päpstliche Sendung des sel. Canisius nach großenteils ungedruckten Quellen. Freiburg i./B. 1906.

Bucher Dr. J. Basler Nachrichten 1906: Der Bruder Fritschi in Luzern, Nr. v. 21. Febr, — Professor Arnet Nr. 90. — Der Familienname Huber, 95. — 1907: Der Familienname Keller — der Familienname Vogt 107. — Die Familiennamen Bader und Scherer. — Luzerner Tagblatt; „Aus alten Zeiten“, viele kleine kulturgeschichtliche Artikel seit Dezember 1904. Schweizerisches Haushaltungsblatt 1906: Die Kochkunst in alten Zeiten, Nr. 24 — Kompaß: 1905: Ueber das Kreditgeben 1 und 2. — Eine bescheidene Herberge (Bad Lützelau), 4. — 1906: Der Monat Januar 1; Februar und März 3; April 4; Mai 5; Juni 6; Juli 7; August 8; September und Oktober 10; November und Dezember 12. — Die Faßnacht 2. — 1907: Ueber die Glaubwürdigkeit vieler Sagen 1. — Die Faßnacht im Kanton Luzern 2. — Kalte Winter 5. — Ostern 7. — Die Giselschaft 10. — Die Musegg in Luzern 12. — Wer läuft in die Falle? (Kulturbild aus dem 16. Jahrh.), 15. — Der Rat von Luzern und die Disziplin an der höhern Lehranstalt 19, 20 und 21. — Eine alte Pfandverschreibung (von 1530), 23.

— — Sennereigerätschaften einer Obwaldner Alphütte. Schweiz. Archiv f. Volkskunde. 11. Jahrg.

Büchi Alb. Ein politisches Gedicht des Luzerners Diebold Schilling. Anzeiger f. schweiz. Geschichte 10 Bd. p. 51.

Bütler K. Einführung in die Differenzial- und Integralrechnung. Jahresbericht etc. Zug.

A. D. Das Fasten- oder Hungertuch. Schwyzerzeitung 50.

Delbrück Hans. Der kriegerische Ursprung der Erdgenossenschaft. (Morgarten, Laupen, Sempach, Winkelried.) Sonntagsblatt der Basler Nachrichten 1906, Nr. 52. 1907 Nr. 1—4. (Siehe Bernoulli.)

Dettling A. Die Hexenprozesse im Kanton Schwyz. Schwyz, Triner.

Dettling A. Schwyzerischer Geschichtskalender. Seperat aus Bote der Urschweiz 1907.

Dampfschiffahrt, schweizerische. 11. und 12. Heft des Lieferungswerkes: Die industrielle und kommerzielle Schweiz beim Entritt ins 20. Jahrhundert. Darin: Der Vierwaldstättersee und seine Dampfschiffahrt.

Düby Heinrich. Drei mittelalterliche Legenden in ihrer Wanderung aus Italien durch die Schweiz nach Deutschland. (Pilatussage.) Zeitschrift des Vereins für Volkskunde in Berlin. 1. Heft.

Düggeli Max. Die bakteriologische Charakterisierung der verschiedenen Typen der Milchgärprobe. Centralblatt für Bakteriologie etc. 18. Band. Jena.

Duhr Bernhard S. J. Geschichte der Jesuiten in den Ländern deutscher Zunge (im 16. Jahrh.) Freiburg 1907. Darin: Luzern.

Durrer Dr. Robert. Landammann Heintzli, ein Beitrag zur intimen Geschichte Unterwaldens im Zeitalter der Gegenreformation. Jahrb. für schweiz. Geschichte 32 Bd.

— — Patent zu Gunsten einer venezianischen Glasfabrik in Locarno. Anz. für Schweiz. Alt. S. 168, (1907)

A. E. Göthe im Gotthardhospiz. Vaterland 1905 Nr. 63.

Effinger P. Konrad. R. P. Pius Kopp von Münster. Prior in St. Urban, in seinen letzten Lebenstunden. Cisterzienserchronik 17. Jahrg.

Eichhorn Karl. Der Vierwaldstättersee. Illustrierte Schilderung des Sees und seiner Gestade etc. Luzern, Räber 1907.

Engelberg. Die Bibliothek des Klosters E. Frankfurterzeitung, 24. Juli Abendblatt.

Erb Dr. A. Geschichtliches über den Bau der St. Ursen-Kathedrale in Solothurn. Vaterland 185, 188, 191, 194.

Estermann J. C. Katholischer Katechismus für anormale Kinder, Ingenbohl.

Estermann Melch. Topographie des Stiftes Bero-Münster. Luzern Schill.

Estermann Melch. Das älteste Direktorium von Beromünster. Anzeiger für schweiz. Altertum. 8. Bd. 143.

Ettlin J. L'Ami Fritz par Eckmann-Matrian. Im Auszuge mit Anmerkungen zum Schulgebäude. Neu herausgegeben. Bielfeld und Leipzig.

Etwas vom Thürst. Vaterland 49.

Excursionskarte des Bezirks Einsiedeln. Kartographie Winterthur.

Farner A. Zur Geschichte der Scharfrichter Familie Mengis. In „Die Schweiz“ 10 Jahrg.

Faßbind Otmar und Waser Maurus. Schwyz vor 100 Jahren. Genaues Verzeichnis aller Häuser, Haushaltungen und Personen in der ganzen Pfarrei Schwyz. Schwyz 1907.

Fischer Gottlieb. Arnold von Melchtal. Festdrama in drei Akten. Aarau, Sauerländer.

Fleischli Bernh. Der Hofbezirk des Klosters und Stiftes St. Leodegar in Luzern. Vaterland 2.

— — Die alte Münsterkirche St. Leodegar in Luzern. Vaterland 63, 65.

Fluri A. Nachtrag zu den Akten über Martin Martini. Anzeiger für schweiz. Altertum. 8. Bd. 151. Siehe Zemp.

Geschichtliche Erinnerungen über die Dampfschiffahrt auf dem Vierwaldstättersee. Urner Wochenblatt 7.

Frei Josef. Kartoffelanbauversuche. Schlußbericht der landwirtschaftlichen Winterschule in Sursee.

Fremdenblatt für Zugersee, Aegerisee und Umgebung. 17 Nummern mit einer Menge Bildern und Schilderungen, den Kanton Zug betreffend: Am Zugersee 1. Flora des Roßbergs 2. Lorzentobel und Hölle, Michaelskreuz 3. Alt Zug 4, 5, 12. Am Obersee 6. Sonnenuntergang 7. Zug und seine Bergbahn 8. Menzingen 9. Rigi 10. Auf nach Zug-Cham-Hünenberg 13. Baar und Hölle 14. Aegeri 15. Aus Zug 16. Der Zugersee 17.

Führer durch den Kanton Zug und Umgebung. Zug 1905.

— — auf die Gipfel der Schweizeralpen. Separatabdruck aus Schneehuhn Bd. 3. Luzern Speck-Jost.

Führer durch die Urner-Alpen. Verfaßt v. Akademischen Alpenklub Zürich. Herausg. S. A. C. 2 Bd. 1905.

Dr. F. G. Die freien Walser im Kalfeisertal. Vaterland 186.

Gamper Jakob. Paul Vital Ignaz Troxlers Leben und Philosophie. Bern, Scheitlin.

Gander Martin. Naturwissenschaftliche Bibliothek. Einsiedeln, Benziger.

1. Die Erde, ihre Entstehung und Untergang 1904. 2. Der erste Organismus 1904. 3. Die Abstammunglehre 1904. 4. Die Bakterien 1905. 5/6. Die Pflanze in ihrem äußeren Bau 1907. 7. Die Uhren 1907. 8. Wissenschaft und Glaube 1906. 9. Wunder der Kleintierwelt 1906. 10. Ameisen und die Ameisenseele 1907. 11. Darwin und seine Schule 1907.

Gaßmann Alfred. Lügenmärlein aus dem Luzerner Hinterland. Vaterland 297, 300. s'Marili's heilig Obe 302.

— — Das Reifrocklied im Luzernischen Wiggertale 1905. Nr. 110.

— — Der Oobetfride. In: Das deutsche Volkslied. Wien, VIII, 114.

Gauchet L. Sprachgeschichte eines Alpenübergangs. Furka-Oberalp. Herrigs Archiv, 117. Bd. 1907.

Gedenkblätter der 50jährigen Jubileumsfeier des Lehrerseminars des Kantons Schwyz. Schwyz, Triner 1907.

Geißer, Dr. Wilhelmine. Gedichte vom Luzernersee. Verlag: Alpwacht bei Ebikon.

Geramb, Dr. Viktor R. Eine rätselhafte Inschrift. Pest-Benediktus-, Zachariuskreuz. Zeitschrift des hist. Vereins für Steiermark S. 161.

Gersau. Die Anfänge der Floretseiden-Industrie in Gersau. Vaterland 179.

Geschichte der Zeitungen im Wallis. Vaterland 252.

Zur Geschichte des eidgen. Bettages. Vaterland 218.

Geschichtsblätter. Gratisbeilage zum Volksblatt des Bezirks Höfe.

Geschichtskalender (des Kt. Schwyz) Bote der Urschweiz.

Geschlechterbuch, Schweizerisches. Almanach généalogique Suisse. 2. Jahrgang. Basel, Lendorff. Darin: Balthassar, Luzern. Büeler, Schwyz. Coraggioni d'Orelli, Luzern. Zur Gilgen, Luzern. Hartmann, Luzern. Ithen, Zug. Jütz, Schwyz. Mayr v. Baldegg, Luzern. Mohr, Luzern. Muheim, Uri. Müller, Uri. v. Pfyffer, Luzern. Am Rhyn, Luzern. Segesser v. Brunegg, Luzern. Schwytzer v. Buonas, Luzern. Schnyder v. Wartensee, Luzern. Schumacher, Luzern. Von Sonnenberg, Luzern. Zelger, Nidwalden.

Gilbart-Smith J. W. The cradle of the Habsburgs. London, Chatto und Windus.

Gogarten A. Die Tellenspiele in der Schweiz, von Schiller. Tägliche Rundschau. Unterhaltungsblatt 107.

Gnann Aug. Beiträge zur Verfassungsgeschichte der Domkapitel von Basel und Speyer. Freiburg i/B. 1906.

Greben's Reiseführer. 3 Bändchen. Goldschmid in Berlin. (Vierwaldstättersee, St. Gotthard, Furka und Grimsel).

Gröber Gustav. Das älteste rätoromanische Sprachdenkmal (in Codex Einsiedeln 199) Sitzungsberichte München. 1907 p. 71.

Grünninger Jakob. Junges Volk, Skizzen aus dem Schülerleben. Einsiedeln, Benzinger.

Haas-Zumbühl F. Zur Geschichte des Luzernischen Handwerks. Kompaß Nr. 10, 11.

— — Die Butterpreise in Luzern von 1601—1907. Kompaß Nr. 9.

— — Ein Kapitel aus der Geschichte des Bäckerwesens der Stadt Luzern. Schweiz. Bäcker- und Konditorzeitung Nr. 20—26.

Hauri N. Was uns die Alten vom Rütlischwur erzählen. Ein Gedenkblatt zur 600 jährigen Jubelfeier. Mit Text-Illustrationen.

Heer J. C. Führer für Luzern, Vierwaldstättersee und Umgebung. 16. Auflage.

Hegi Friedrich. Zur Genealogie der Stauffacher von Schwyz. Anzeiger für Schweizergeschichte Nr. 3.

Heierli Dr. J. Urgeschichte der Schweiz. Luzern, Bucher.

— — Der Feuerbock von Wauwil. Anzeiger für schweiz. Altertumskunde. 8. Bd. 271.

Heinemann Dr. Franz. Tell-Bibliographie. Besprechungen in Schweiz. Archiv für Volkskunde S. 294.

— — Aberglaube, geheime Wissenschaften, Wundersucht, Bibliog. für schweiz. Landeskunde. Besprechung in Schweiz. Archiv für Volkskunde S. 294.

— — Schillers Wilhelm Tell in der Musikgeschichte des XIX. Jahrh. Zeitchrift für Bücherfreunde. Jahrg. 11, 8. Heft.

Helbling M. P. Christoph von Schönau, hochverdienter Stiftsdekan zu Einsiedeln, gest. 1684. Studien und Mitteilungen aus dem Benediktiner- und Cisterzerorden, 27. Jahrg. S. 418.

Henggeler Dr. A. Das Archidiakonat und die niedere hierarchische Ordnung in unserer Heimat. Zeitschrift für schweiz. Kirchengeschichte I. s. 128.

Herzog Alois. (Hilarius Immergrün). Ohne Titel. Vaterland 34, Der Altardiener 114, Ein Student vor 50 Jahren 151, Sempacher Schlachtjahrzeit 165, Der neue Ratsherr 284, 285.

Herzog Franz Alfred. Die Träger der Offenbarung im Rahmen der Weltgeschichte. Luzern, Räber.

Herzog J. Pilatussagen. Kompaß Nr. 6—9.

Hinderer Rudolf. Alte Schweizer Bauweise. (Bauten in Luzern.) Frankfurt, Keller.

Hirsch H. Zur Kritik der ältesten Urkunden des Klosters Muri. Mitteil. d. Inst. für östereichische Geschichtsforschung. 26. Bd.

Hofer Fridolin. Stimmen aus der Stille. Gedichte. Einsiedeln, Benziger u. Co.

Hoppeler Dr. Rob. Die Rechtsverhältnisse der Talschaft Urseren im Mittelalter. Jahrbuch f. schw. Geschichte. 32. Bd.

Hoppeler Dr. Rob. — Zur Herkunft der Ursener. — Der Talrechtsbrief von Ursern für die Familie Nager. Anz. für Schweizergeschichte Nr. 1.

— — Zur Geschichte des Urserentales. — Claus von Hospental. Ammann in Urseren. Anzeiger für Schweizergeschichte Nr. 4.

— — Zur Walserfrage. Neue Zürcher Zeitung. 20. Februar 1907.

— — Das Hofrecht von Neuheim, ein Beitrag zur zugerschen Rechtsgeschichte des Mittelalters. Zuger Neujahrsbl.

— — Eine Walsersiedlung am Fuße des Montblanc. Schweiz. Rundschau 483.

Hunkeler Martin. Menznau-Geiß-Menzberg. Luzerner Volksblatt. Juli und August.

Hürbin Dr. Jos. Basel im Mittelalter. Besprechung über: Dr. R. Wackernagel. Geschichte der Stadt Basel. Vaterland 96.

— — Ein Schweizer Dichter und Schriftsteller der Gegenwart. (Ernst Zahn). Schweiz. Rundschau 347.

— — Barock und Rococo in der Schweiz. Festschrift Knöpfler. München, Leutner,

— — Zur Erinnerung an Heinrich Reinhardt. Nuntiaturberichte. Vaterland 289.

Jahrbuch (I) des Schweiz. Kathol. Volksvereins. Stans, von Matt.

Ineichen Jos. Das luzernische kantonale Gesetz über das Lehrlingswesen und die zukünftige Gestaltung der gewerblichen Lehrlingsprüfungen. Luzern, Keller.

Ithen Anna. Der Klausner am Dorfbach. Zuger Neujahrsblatt.

K. Ed. Johann Jakob Schleuniger, der Dichter. Vaterland 23. Juli 1907.

Kaiser Jsabella. L'Eclair dans la Voile. Lausanne, Payot.

Kalender pro 1808.

Zugerkalender: Zur Wirtschaftsgeschichte früherer Zeit

im Zugerlande. — Das neue Theater und Kasinogebäude in Zug. Von Anton Weber.

Der neue christliche Hauskalender: Zum 700. Geburtsfeste der heiligen Landgräfin Elisabeth von Thüringen. — Aus dem Leben des Obersten und Schultheissen Ludwig Pfyffer. Von A. v. Liebenau.

Thüringscher Hauskalender: Dekan Jost Suter in Eschenbach. Pfarrer Ignaz Röthelin in Meggen. — Die Bubenkilbi im Kanton Luzern. — Die Anstalt für Schwachsinnige in Hohenrain.

St. Ursenkalender: Aus vergilbten Papieren (der Kluserhandel) in Solothurn. — Aus der Geschichte von St. Jost in Blatten. (Kt. Luzern.)

Luzerner Hauskalender: Totentafel von Luzernern mit Bildern. Ans der Geschichte des Bruchklosters in Luzern.

Kälin J. B. Die Fehljahre 1812—1816 und das Not- und Hungersjahr 1817. Mitteilungen des hist. Vereins des Kt. Schwyz.

Katalog der Turnusausstellung des schweiz. Kunst-Vereins in Luzern.

Keiser Hein. Al. Meister Johann Brandenberg, Maler und seine Schüler. Zuger Neujahrsblatt.

Kessler Ad. Der St. Laurentius-Tag. Vaterland 189.

Kessler Gottfried. Die Amsel. Volkskundliche Studie. Vaterland 81.

Küttel C. Alois Achermann, gewesener Lehrer an der höheren Töchterschule in Luzern. 1907 Luzern.

Lehmann Hans. Zur Geschichte der Glasmalereien in der Schweiz. Mitteilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich. Bd. 26, Heft 5. (Zug, Luzern.)

Letter, Hauptmann. Aegeri, Historisches über Land und Leute.

von Liebenau Anna. Siehe Kalender.

von Liebenau Th. Die Familie Schnyder von Wartensen in Sursee und Luzern. Luzern, Schill.

von Liebenau Th. Il landvogt Gabriele de Diessbach in Valle Maggia. Boll. storico. 27. Bd.

— — Ueber die Geständnisse und letzten Augenblicke der luzernischen Bauernführer. Anzeiger für schweiz. Gesch. 10. Bd. 75.

Lienert Konrad. Der moderne Redner. Einsiedeln, Benziger 1907.

Liertz Lorenz. Das Engelberger Talrecht. Eine rechtswissenschaftliche Studie. Engelberg. Hess.

Luginbühl R. Schweizer Chronik von Ch. Hegner. Darin: Schlacht bei Morgarten. Anz. für schweiz. Geschichte 10. Bd. p. 34.

Lussy Mathis. De la culture de Sentiment musicale 1906.

Luternauer Rud. Aus schwerer Zeit. Grenzbesetzung von 1813. Vaterland 248, Tagblatt 245 und folg.

Luther Karl J. Am Hüttenfeuer. Sagen aus dem freiburgischen Jauntale Vaterland 16, 17, 19.

Lütolf Konrad. Zur heutigen Hagiographie. Schw. Kirchenzeitung.

— — Historisch-kritische Untersuchungen zum Proprium Basilense. Schweiz. Kirchenzeitung Nr. 28, 30. 37.

(Luzern.) Stadtplan 1906. Offiz. Verkehrsbureau.

— — Luzernische Kunst im Aargau. Vaterland 229.

— — Wappen der ausgestorbenen Geschlechter Luzerns. Archiv. herald. suisses. 1905

— — Ein Beitrag zur Geschichte der Buchdruckereikunst in Luzern Vaterland 232.

— — Die erste Alpenstadt. In „die Welt."

Masarey P. Teobald. Das katholische Landschaftsbild. Vaterland 24.-26. Okt.

Mayer J. G. Nochmals Johann Comander, Reformator in Graubünden. Schweiz. Rundschau. 6. Jahrg. S. 67.

Meienberg A. Brennende Fragen. Ist die Bibel inspiriert? Luzern, Räber.

— — Ob wir Ihn finden? Gedankenwanderung durch Großwelt u. Kleinwelt, Innenwelt u. Außenwelt. Luzern, Räber.

Meier Franz Xaver. Eine Antwort an die freie Vereinigung Gleichgesinnter in Luzern. Luzern und Zürich. Bässler, Drexler und Cie.

Meier P. Gabriel. Der heilige Benedikt und sein Orden. V. Bd. von „Geschichtliche Jugend- u. Volksbibliothek". Regensburg.

— — Das älteste rätoromanische Sprachdenkmal. Schweiz. Rundschau 402.

Meier Wilhelm. Religiöse und sittliche Probleme für junge studierende Männer. Jahresbericht der höheren Lehranstalt Luzern.

Moretus Henry S. J. La Légende de Saint Béat, apôtre de Suisses. Analecta Bollandiana. Tomus 26.

Morgarten. Litteratur. Anzeiger für schweiz. Gesch. 10. Bd 108.

— — Siehe Luginbühl.

von Mülinen W. F. Der Bergsturz von Goldau. S. Bl. der Basler Nachrichten p. 137.

Müller Walter. Aus dem Kloster Muri. (Die St. Leontiusglocke). Schweiz. Rundschau 403.

Nufer Walther. Die Fische des Vierwaldstättersees und ihre Parasiten. Mitteil. der naturf. Ges. Luzern.

(Obwalden.) Das Ende eines Hexenprozesses. Basler Vorwärts 7. März.

— — Brief des sel. Bruder Klaus über den Altardienst des Knecht Hansli. Obw. Volksfreund 93.

Ochsner Martin. Einsiedeln in den Hungerjahren 1816 und 1817. — Bestellungsbrief für den Zürichboten von Einsiedeln 1817. Mitteilungen des hist. Vereins des Kt. Schwyz.

— — Huldigungen beim Regierungsantritt des Fürstabtes Placidus Reymann in Einsiedeln. Einsiedler Anzeiger 1905. 52—54.

— — Die Schwefelquelle am Schlagberg. Freier Schweizer Nr. 82.

Odermatt Franz. Der Großkellner. Eine Geschichte

aus dem Hochtal Engelberg. Frauenfeld, Huber. Besprechung: Tagblatt 57.

Ott Alois. Die Abgaben an den Bischof bezw. Archidiacon in der Diöcese Konstanz bis zum 14. Jahrh. Freiburger Diöcesanarchiv, Bd. 8.

Ottiger F. Zweckmäßige Düngerstätten, Jaucheausläufe und Düngertransportwagen, Aarau. Wirz.

Pilatus. Sonnenaufgang auf dem Pilatus. Frankfurterzeitung. Abendblatt.

Platzhoff-Lejeune Ed. Die Tellsage in der französischen Litteratur. Basler Nachrichten 1905 Nr. 123.

Programmbuch, offizielles, für das VIII. Schweizerische Tonkünstlerfest in Luzern. Luzern, Bucher (1907.)

O'Radiguet Lionel. Origine celtique des Institutions suisses. Tradait de la celtic Review' d'Edingburgh. Pruntrut.

Rahn J. R. Nachtrag zu dem Werke Martin Martinis. Anzeiger für Schweiz. Altertum 8. Bd. 59.

Rieder Karl. Das Rogistrum subsidii caritativi der Diöcese Konstanz aus dem Jahre 1508. Freiburger Diöcesanarchiv Bd. 8.

Die Rigi. Ein Erinnerungsblatt an die Eröffnung des Winterbetriebes der Rigibahn. Luzern, Keller.

Ringholz P. Odilo, Binzen. — Geschichtliche Ortsnamen im Bezirk Einsiedeln. Mitteilungen des historischen Vereins des Kt. Schwyz.

— — Zum 16. April. (Benedikt Josef Labre in Einsiedeln) Einsiedler Anzeiger 29.

— — Die St. Meinrads-Octav in Einsiedeln und Domherr Claudius Jacquet. Einsiedler Anzeiger Nr. 4.

— — Die alten Pilgerzeichen von Einsiedeln. Alte und Neue Welt 39. Jahrg. Nr. 28—30.

— — Die St. Meinrads-Bruderschaft in Einsiedeln. Einsiedler Anzeiger 1905. Nr. 28—30.

Roos Jos. Beschreibung der Gemeinde Hohenrain, deren Umgegend und des Kantons Luzern. Zunächst für anormale Kinder. Luzern 1907.

Roßberg. Ueber die Flora des R. S. A. C. Bd. 23.

Rütlifeier 13. Okt. Festblatt des Urner Wochenbl. 41.

R. S. Die Mythen. Vaterland 76.

Die Sage von der Spysalp (Nidw). Freier Schweizer 4.

v. Sallwürk Edmund. Quellensammlung zu Schillers Wilhelm Tell. Karlsruhe 1904.

Sautier Alfred. Die Familienfideicommisse der Stadt und Republik Luzern. Inauguraldissertation.

Scherer, P. Emmanuel, O. S. B. Dr. Ph. Leo Fischer. Versuch einer Darstellung seines Lebens und Schaffens. Beilage zum Jahresbericht der kantonalen Lehranstalt Sarnen.

— — Wie ist der Schweizerpsalm entstanden? Schweiz. Rundschau p. 133.

— — Leo Fischers Gedichte des Weihnachtskreises. Ebenda 301.

Schindler Alfred. Woher stammt der Name Morgarten?

Schnüriger Xaver. Die Schwyzer Landsgemeinde. Dissertation. Schwyz Triner.

Schnyder Michael. Die alte Fasnacht und ihre Freuden. Vaterland, 17. Februar. — Alt und doch jung (Christoph Schnyder). 10. März. — Weltuntergang Nr. 43. — Daz Schneeglöckchen Nr. 67. — Osterglocken, 31. März. — Am weißen Sonntag Nr. 82. — Sonnige Sängerfahrt, Nr. 98—107. — Die Auffahrt zu Münster, 9. Mai. — Nun blühen die Bäume, 12. Mai. — Pfingsten Nr. 119. — Das Alterspräsidium, 26. Mai. — Das erste Mal am Seil, 30. Juni. — Tage der Rosen, 20. Juli. — Hochsaison, 21. Juli. — Bergeinsamkeit, 28. Juli. — Ein stilles Tal (Maria Rickenbach) 3. Sept. — Bildchen aus der Saison 10. Sept. — Die Misoxer-Bahn, 1. Okt. — Das Maggiatal und seine Bahn, 18. Okt. — Castagnola 26. Okt. — Die große Liebe, 1. Nov. — Heiße Maroni, 15. Nov. — Nun brennen die Lichtlein, 25. Dez.

Schnyder Otto. Die Fertigung nach Luzernischem Recht. Luzern. Keller.

Schwyz. Ueber römische Funde im Kt. Schwyz. Schwyzerzeitung Nr. 55—57.

Spieler J. Der Begriff „Wytweide". Zeitschrift für Forstwesen, S. 359.

Segesser Dr. Franz. Erinnerungen an den hochwürdigsten Herren Leonhard Haas, Bischof von Basel. Luzern. Schill.

Segesser Friedrich. Der Ruf zur Hochzeit des Lammes und die Vollendung des Geheimnisses Gottes. Basel.

Sevin Hermann. Der erste Bischof von Konstanz. Ueberlingen 1907.

Spitteler Karl. Die Mädchenfeinde. Eine Kindergeschichte. Jena. 1907.

Stadlin Ernst. Die St. Oswaldskirche in Zug. „Die Schweiz". p. 129.

Staub, Dr. J. Der Mammutfund bei Blickensdorf. Zuger Volksblatt 92—94.

Steimer. P. Rufin. Geschichte der apostolischen Nuntien in der Schweiz. Stans. Von Matt.

Stengel E. Ueber eine Urkunde Lothars III. für Einsiedeln. N. Arch. der Gesch. für ält. deutsche Geschichtskunde 31, 3.

Stern Alfred. Ueber den Namen Tell. Anz. f. schw. Gesch. 10. Bd. 102, Nr, 33, 255.

Stirnimann, Dr. E. Untersuchung über den Spannungsverlust in Kabeln. Elektrotechnische Zeitschrift. Berlin.

— — Akute Lenkämie und Adenohomie. Jahrbuch für Kinderheilkunde. Berlin.

Stirnimann V. Seewasser als Trinkwasser. Tagbl. und Vaterland 43.

Stössel Erich. Die Schlacht bei Sempach. Inhaltsangabe in: Mitteilungen aus der hist. Litteratur. Berlin. 38. Jahrgang. S. 60.

Stückelberg, E. A. Die Katakombenheiligen der Schweiz. Kempten und München. N. Z. Z. 324.

Studer Gottlieb. Pontresina und Engelberg. Aufzeichnungen aus den Jahren 1826—1863. Bern. Francke.

Stutz Josef. Luzernische Obstsorten-Kontrolle. Schlußbericht über die landw. Winterschule in Sursee.

Stutz Ulrich. Das habsburgische Urbar und die Anfänge d. Landeshoheit. Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins. 21. Bd.

(Uri) Zwei unedierte Urner Urkunden. (1461 u. 1491)

— Auf den Schächentaler-Alpen. Urner Wochenblatt Nr. 7—10.

— Lokale Reminiscenzen aus Altdorf. Gotthardpost 23.

— Verzeichnis der Landammänner. Urner Wochenblatt 21—23.

— Durch das Urnerland. Herausgeg. vom Verkehrsverein Uri.

Villiger B. (T.) Tagraubvögel. Vaterland 41. 42. Ein seltener Wintergast, (Der Kirschkernbeißer) 58. Der gefleckte Aron 145. Teddy, der Türmer (Turmdohle) 213. Der Vögel Zug, 254. Auf dem Entenstrich 303.

Der Vierwaldstättersee und seine Dampfschiffahrt.

— — Griebens Reiseführer Bd. 111. New-York. Besprochen in Frankfurter Zeitung Nr. 214.

Vor 50 Jahren. Der Neuenburgerhandel. Schwyzerzeitung 11.

H. W. Rundschau über Bero-Münster 720—1876. Luzerner Volksblatt. August.

Wagner P. E. Barbara Fleckenstein. Eine Erzählung aus den Tagen der Hexenprozeße. Einsiedler Anzeiger 69. —

(Walchwil) Geistliche. Zuger Nachrichten 17, 19.

Weber Anton. Die Eigenleute des Gotteshausgerichtes am Menzinger Berge und im Aegerital. Geschichtsfrd. 62. Bd.

— — Zuger Nachrichten: Historische Mitteilungen:

Kapuzinerturm in Zug, Nr. 2. Auch im Schweiz. Kunstkalender. Alte Zinnkannen. 5.

Stammbaum des Zugerschen Neujahrsblattes. 13, 14. 17

Aus Pfarrer Billeters und Seckelmeisters Schmids Chroniken: Strenge Winter 26.

Lunkhofen, Berikon und Jonen. Besprechung der gleichnamigen Schrift von Pfarrer Wind 36—38.

Weber Anton. Geschichtliche Notizen über die Schule im Finstersee und Menzingen 52, 59.

Baarer Gewerbfleiß und das Rathaus in Baar 64, 70.

St. Klemenzenfest in Menzingen.

Der eidgenössische Bettag, eine geschichtliche Darstellung. Zuger Nachrichten 108. Vaterland 218.

Zur Menzinger Kilbi 126.

Kappel und Gubel. Besprechung über: P. Gabriel Meier, Hans v. Hinwil. Bericht etc.

Volksmission in Menzingen seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts 144—148.

— — Der Wechsel in der Würde eines Landammanns der Schweiz und die bezügliche Amtsübergabe am 31. Dez. 1807 in Zug. Vaterland 306, 307.

— — General Zurlauben. Vaterland 146.

Weber Kaspar. Reisebriefe eines alten Bureaukraten. Vaterland 26—29, 32—34.

Weber Xaver. Der älteste Steuerrodel Luzern. Geschichtsfreund 26. Bd.

Weggis. Eine Gondelfahrt nach der Lützelau. Vaterland 180.

Weißer P. Gallus. Nochmals das Fest der Unbefleckten Empfängnis Maria. (Citiert ist Handschrift Pmsc. 5 der Kantonsbibliothek Luzern). Cisterzienser Chronik S. 369.

Wetzel P. X. Der selige Nikolaus von Flüe. Ravensburg.

Wiederkehr Gustav. Denkwürdigkeiten aus der Geschichte des Freiamtes 1415—1803. Zürich.

Wigger Alois. Skizzen über das Avers. Vaterland 83—88.

Wind Alois. Die Pfarrkirche von Lunkhofen und ihre Schwesterkirchen Jonen und Berikon. Bremgarten, Weißenbach.

Winter, schneereiche. Schwyzerzeitung 20.

Wymann Dr. Ed. Geschichte der katholischen Gemeinde Zürich. Denkschrift zur Feier des 100jährigen Bestandes der Pfarrei Zürich. Besprechungen:

Schweiz. Kirchenzeitung (K. Lütolf) Nr. 52. Neue Zürcher Zeitung (R. Hoppeler) 1908 Nr. 4. Zeitschr. f. schweiz. Kirchengeschichte (Dr. J. Büchi). Historisch-politische Blätter. (P. Gab. Meier) S. 608. Zürcher Freitagszeitung. Vaterland. (Dr. Henggeler) Nr. 293. Neue Zürcher Nachrichten (Dr. Schneller) Nr. 254, 278 und 1908, Nr. 23, 65.

Wymann Dr. Ed. Das Testament des Grafen Franz Sebastian von Crivelli. Urner Neujahrsblatt. Besprochen, ebenda 1908, Nr. 2.

— — Mitteilungen in Zeitschrift für schweiz. Kirchengeschichte: Die Bibliothek der Kaplanei Beroldingen 1573. — Die erste Admission für die katholische Pfarrei Zürich. — Sebastian Werro über Pius V. und Gregor XIII. — Dekan Heinrich Heil als Hausbesitzer in Altdorf.

— — Mitteilungen im Urner Wochenblatt: Von der Treibwehre. Vom Treibhaus Nr. 9. Das Jubiläum des urnischen Landessiegels, 20. Alte Klausenkapelle, 25. Reisekosten des Gerichtes im alten Uri 25. Alte Staatsgebäude 25. Seelsorge auf dem Urnerboden vor 100 Jahren, 27. Landessiegel von 1807, 28. Alte Tanzbestimmungen 28. Alte Zigeunerplage 33. Das Kreuz bei den Kapuzinern 33. Bärenjagd 33. Tellenfahrt 34. Rütlinummer 41.

— — Am Vorabend der Jahrhundertfeier. Diasporakalender.

— — Vor vierzig Jahren. Neue Zürcher Nachrichten. Nr. 31. Eine alte Kirchweiherinnerung aus Zürich. 286.

— — Ein vergessenes Denkmal auf dem Rütli. Anzeiger für schweiz. Geschichte. Nr. 2.

— — Elogi di Landfogti urani. Bolletino storico. S. 35—71.

— — Zentenar-Notizen aus einer Klosterchronik. Bazarzeitung: Züri Teuf. Zürich. Mai 1907.

— — Eine Jahrhundert-Erinnerung. Vaterland 130. Vom Treibhaus 151. Zur Zentenarfeier in Zürich. 242.

— — Die Schützengaben des Landes Uri 1794. Offizielle Festzeitung für das eidgen. Schützenfest in Zürich. Nr. 15.

Zelger Dr. J. Kriminalstrafgesetz des Kanton Luzern. Zeitschrift für schweiz. Recht, 26 Bd.

Zemp Jos. Akten über Martin Martini. Anzeiger für schweiz. Altertum. 8 Bd. 60. Siehe auch Rahn und Fluri.

— — L'art de ville de Fribourg au Moyen Age. Fribourg artistique.

Zemp J. u. Durrer R. Das Kloster St. Johann zu Münster in Graubünden. Mitteilung der schweiz. Gesellschaft für Erhaltung der Kunstdenkmäler.

Zemp J. Das Restaurieren. Schweiz. Bauzeitung. Sept.

Zug. Die Wasserhose auf dem Zugersee am 19. Juni 1905 Gaea 1908. Jahresbericht der Geographisch-Ethnographischen Gesellschaft. Zürich 1906/1907.

# Anhang.

## Nekrologe aus den V Orten.

Albert Achermann, Prof. in Hitzkirch. 1873—1906. (F. X. Kunz). Jahresbericht des Seminar Hitzkirch. 1907.

R. P. Cäsar Ambühl, Provinzsenior, von Wertenstein 1826—1907. Vaterland 191.

Max Arnold Dr., von Schlierbach, Fürsprecher in Luzern. 1869—1907. Luzerner Tagesanzeiger Nr. 280. Tagblatt 283.

Maria Bachmann von Winikon, Kindergärtnerin. 1858—1906. Schulblatt S. 124, 144.

Eduard Bachmann von Winikon, Direktor der Anstalt Sonnenberg. 1834—1907. Tagblatt 94, Vaterland 95, Landwirt 19. Schulblatt S. 292. 305.

Emil Baldinger von Baden, Nationalrat. 1838—1907.

Alois Bründler, alt Großrat in Root. 1849—1907. Vaterland 162.

Dr. Franz Bucher von Escholzmatt, Nationalrat. Vaterland 43, Tagblatt 40, Luzerner Volksblatt 22.

Anton Duner von Wohlhusen, Tierarzt in Willisau 1825—1907. Tagblatt 126.

Karl Jakob Eisenring von Jonschwil, Pfarrer in Mosnang 1845—1907. Vaterland 63.

Dominik Epp, Oberst von Altdorf. 1837—1907. Urner Wochenblatt 28—30.

Julius Eberle von Schwyz auf Axenstein. Major 1839—1907. Schwyzerzeitung 86. Bote der Urschweiz 86.

Anton Egli von Luzern, Litograph 1832—1907. Tagblatt Nr. 2. 1908.

Josef Erni von Altishofen, alt Nationalrat und Gerichtsschreiber 1827—1907. Vaterland 15. Luz. Volksblatt 12.

Niklaus Estermann, Chorregent in Münster 1852—1907. Vaterland 201. Luzerner Volksblatt 102.

Josef Felber, Postdirektor in Luzern 1837—1907. Tagblatt 104.

Xaver Felder v. Escholzmatt, Oberstlieutenant. Tagbl. 237.

Gottfried Grisiger von Rohr, Domherr in Solothurn. 1835—1907. Vaterland 73.

Leonhard Haas, Bischof von Basel (von L. R. Schmidli). Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte.

Bernhard Hammer von Olten, alt Bundesrat 1822—1907. Vaterland 83. Tagblatt 82.

Emil Hepting von Sursee, Arzt in Luzern 1850—1907. Vaterland 39. Tagblatt 36.

Albert Herrmann von Baar, Postverwalter 1854—1907. Zuger Nachrichten 10.

Ignaz Herzog, Chorherr in Münster 1831—1907. Luz. Volksblatt 134, Vaterland 306, Luzerner Volksbote Nr. 1. (1908). (B. Fleischli.)

P. Leo Hübscher von Schongau, O. S. B. in Engelberg 1861—1907. Vaterland 145.

Fridolin Ineichen von Neuenkirch, Landwirt 1821—1907. Der Landwirt Nr. 45.

Karl Josef Iten von Unterägeri, alt Korporationspräsident 1832—1907. Zuger Nachrichten 10.

Johann Baptist Jung von Müswangen, Chorherr in Münster. 1832—1907. Luzerner Volksblatt 82.

C. Adolf Kamber von Hägendorf, Kantonsrat und Ammann. 1853—1907. Vaterland 40.

Richard Kaufmann von Winikon, Lehrer in Luthern. 1867—1907. Schulblatt 225, Vaterland 47.

Anton Knüsel von Meierskappel, Bezirksinspektor 1854—1907. Schulblatt S. 168.

P. Synesius (Eduard) Köpfli, O. C. von Sins, gest. auf dem Wesemlin 1839—1907. Vaterland 106.

Josef Kost, Korrektor in Luzern. 1853—1907. Vaterland 16.

Josef Kottmann, Pfarrer in Geiß. 1851—1907. Luzerner Volksblatt Nr. 52.

Jakob Kruker von Nieder-Helfenswil, Regens in Friburg. 1844—1907.

Josef Maria Kündig, Kantonsrat in Arth. 1830—1907. Freier Schweizer 50, Bote der Urschweiz 50.

Martin Marty, alt Bezirksammann in Lachen 1840—1907. Volksblatt Höfe 26. Bote der Urschweiz 26.

Franz Meyer von Schauensee von Luzern, Kaufmann. 1847—1907. Tagblatt Nr. 32, Vaterland Nr. 35.

Jakob Dietrich Meier von Hägglingen, Pfarrresignat 1833—1907. Vaterland 297.

Josef Meier von Büron, Kunstmaler und Professor in in Luzern 1860—1907. Vaterland 73, Tagblatt 70. Jahresbericht der höhern Lehranstalt (v. Jos. Balmer.)

Gottlieb Moser von Hitzkirch, Gerichtspräsident 1830—1907. Vaterland 63.

Leopold Moser von Hitzkirch, Oberrichter 1841—1907. Vaterland 226. Tagblatt 230.

Gustav Moßdorf von Altenburg, als Professor in Luzern und Chef des Hochbaues der Gotthardbahn 1831—1907. Tagblatt 31. Jahresbericht der höhern Lehranstalt (v. Vital Kopp.)

P. Florinus (Jost) Müller, O. C. im Heilig Kreuz zu Schüpfheim 1844—1907. Vaterland 210.

Josef Müller-Sterchi, Hôtelier in Gersau 1845—1907. Vaterland 30. Bote der Urschweiz 10. Schwyzerzeitung 10.

Xaver Müller von Urswil, Großrat 1856—1907. Vaterland 53.

Johann Näf von Geiß, Lehrer in Menznau 1849—1906. Schulblatt S. 7.

Konstantin Berlinger, Kaplan in Kehrsiten. † 1907. Nidw. Volksblatt 36.

Albert Portmann von Escholzmatt, Lehrer in Wolhusen. 1854—1907. Schulblatt S. 317.

P. Karl Prevost von Münster, Kanton Graubünden, Rektor in Sarnen 1840—1907. Vaterland 49, 51. Luz. Volksblatt 25. Obw. Volksfrd. 17—19. Urner Wochenblatt 9.

Karl Rudolf von Reding von Arth, Major 1829—1907. Vaterland 58.

Dominik Riedweg von Menzberg, Arzt in Dietikon 1849—1907. Neue Zürcher Zeitung 63.

Ignaz Röthelin von Münster, Pfarrer in Meggen 1820—1907. Vaterland 35. Tagblatt 35, 36. Schulblatt S. 126.

Columban Russi, alt Lehrer in Andermatt geb. am 19. Febr. 1806, gest. 15. März 1907. Vaterland 44, 61. Tagblatt 58. Gotthardpost 11, Urner Wochenblatt 11.

Ulrich Schedler von Nesslau, Kantonsförster in Schwyz 1824—1907. Einsiedler Anzeiger 16. Bote der Urschweiz 17.

Bernhardin Schilter von Schwyz, Amtsschreiber, 1861—1907. Bote der Urschweiz 31. Schwyzerzeitung 31.

Moritz Schmid von Neuenkirch, Oberschreiber in Luzern. 1854—1907. Vaterland 293.

Michael Schnyder von Sursee, Musiklehrer in Sissach. Vaterland 43. Tagblatt 40. Schulblatt 151.

Niklaus Schütz von Schüpfheim, Chorherr in Münster 1825—1907. Luzerner Volksblatt 46.

Karl Ludwig Segesser von Brunegg, alt Rigibahndirektor 1845—1907. Vaterland 308 und Nr. 5, 1908.

Dr. Georg Sidler von Zug, Professor in Bern, 1831—1907. Zuger Volksblatt 135. Zuger Nachrichten 138.

Josef Stadelmann von Entlebuch, Pfarrer in Rain, 1855—1907. Vaterland 282. Luzerner Volksbote 145.

P. Adelbert (Fritz) Stoffelbach von Sursee, Kapuziner in Sursee 18 —1907. Luzerner Volksblatt 63.

Anton Staub von Menzingen, Musikdirektor in Einsiedeln 1830—1907. Einsiedler Anzeiger 28. Vaterland 85, 86. Volksblatt Höfe 30.

Alois Stockmann von Sarnen, Tambourinstruktor in Luzern 1854—1907. Obwaldner Volksfreund 77.

Jost Josef Suter von Münster, Dekan in Eschenbach 1839—1907. Vaterland 149, 157 (Joh. Amberg). Tagblatt 146. Luzerner Volksblatt 78 (Karl M. Kopp.) Schulblatt p. 260.

Franz Unternährer von Romoos, Großrat 1843—1907. Vaterland 58.

P. Emanuel Wagner von Stans, Conventual in Engelberg 1853—1907. Vaterland 7. Obwaldner Volksfreund 5.

Joh. Baptist Wickart von Zug, Pfarr-Resignat 1850—1906. Zuger Nachrichten.

Arnold Wilhelm-Scheuermann, Gotthardbahnbeamter 1866—1907. Tagblatt 8.

Ferdinand Wirth von Lichtensteig, Ornithologe in Zug 1820—1907. Zuger Nachrichten 131, Zuger Volksblatt 131.

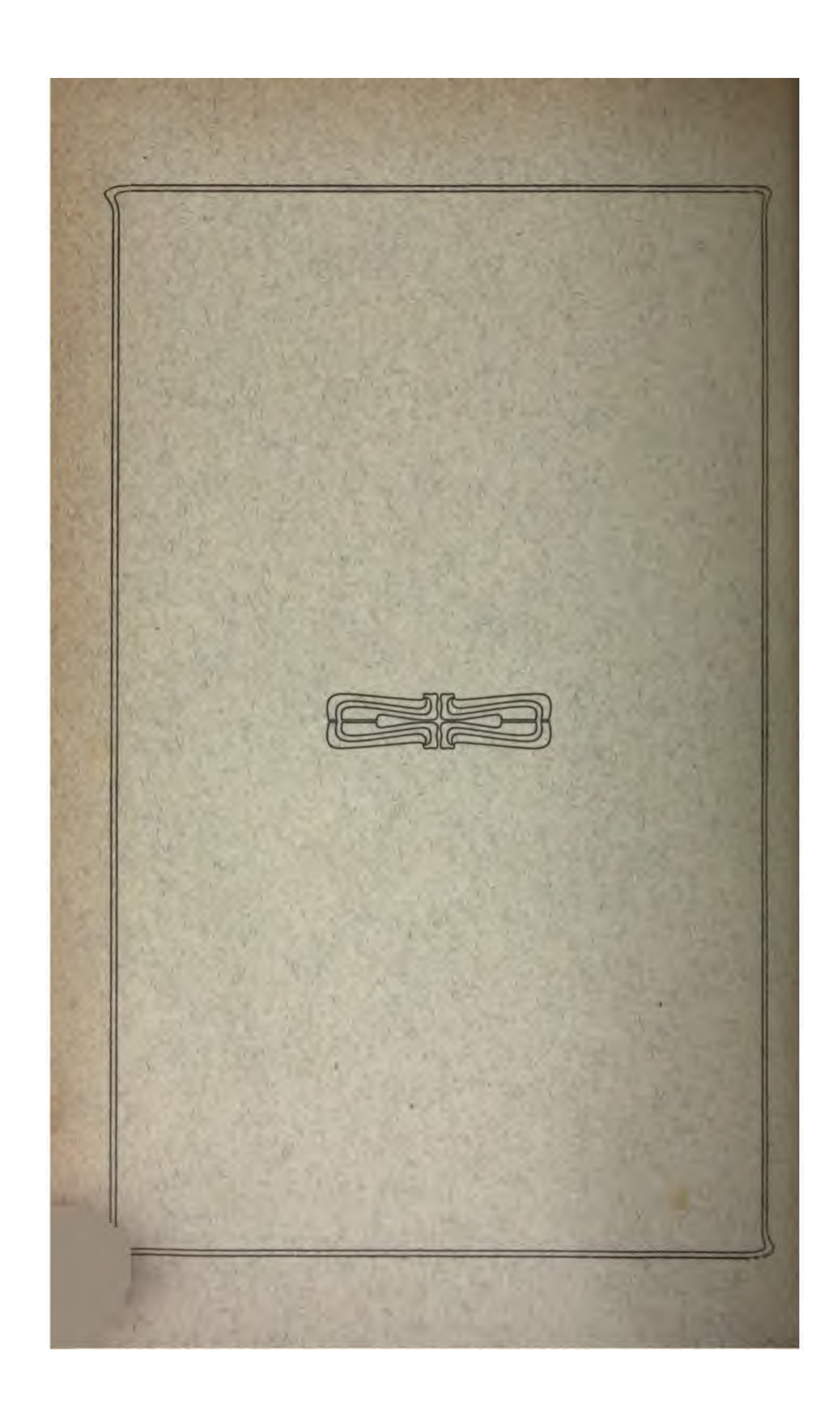
P. Plazidus Wißmann von Uznach, Conventual in Engelberg 1835—1907. Vaterland 7, 10, Obwaldner Volksfrd. 3.

Franz Wyß, Numismatiker in Zug 1824—1907. Vaterland 42, Zuger Nachrichten 22 (Ant. Weber.)

Andreas Zehender, Kirchenrat in Unterägeri. † 1907. Zuger Nachrichten 129.

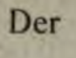






Der

# Geschichtsfreund.

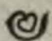


MITTEILUNGEN

des

## historischen Vereins der V Orte

Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden
und Zug.



Band LXIV.



STANS 1909.
In Kommission bei Hans von Matt & Co.
Buchdruckerei von Ad. & P. von Matt.



Der

# Geschichtsfreund.



Mitteilungen

des

## historischen Vereins der fünf Orte

Luzern,
Uri, Schwyz, Unterwalden
und Zug.




LXIV. Band.

Stans 1909.
Typ. von Ad. & P. von Matt. — In Kommission bei Hans von Matt & Co.

# Jahresbericht.

## I.

## Protokoll der 66. Jahresversammlung des historischen Vereins der V Orte den 21. Sept. 1908 in Sursee.

Graue Nebel wallten durchs Land als am Montag nach dem eidgenössischen Bettag die „Funförtigen" sich im Rathaus zu Sursee zusammenfanden. Doch wenn auch die Sonne mit ihren Strahlen kaum durchzudringen vermochte, so war der Empfang unserer Freunde und Vereinsgenossen um so herzlicher. Dieselben hatten es sich nicht nehmen lassen, im Vorsaale und einem kleinen Saale des Rathauses durch Herrn Bildhauer Sales Amlehn eine Kunstausstellung zu veranstalten, welche Werke der Surseer Kunstmaler Jost und Marie Schnyder, Irenäus Amlehn, des Bildhauers M. Zülly, vor allem aber des hochveranlagten Alois Fellmann enthielt. Durch diese Ausstellung wie durch das Museum und bei der Ausstellung des Kirchenschatzes führte uns S. Amlehn als ebenso kundiger wie liebenswürdiger Cicerone.

1. Um $11^1/_4$ Uhr begrüßte der Festpräsident, Herr Dominik Fellmann, Nationalrat und Amtsstatthalter in Sursee, im großen Saale des Rathauses die Versammlung (von ungefähr 90 Teilnehmern) mit dem Hinweis auf die letzte Jahresversammlung in Sursee, die vor 45 Jahren anno 1863 unter Archivar Schneller als Präsident und Professor Al. Lütolf als Aktuar daselbst stattgefunden hat. Dann widmete er den vom Tode im letzten Jahre abberufenen Vereins-Mitgliedern einen kurzen Nachruf. Es sind die folgenden:

Stephan Bättig, Kaplan in Ruswil,
Johann Bucher, Erziehungsrat in Luzern, von Großdietwil.

Julius Eberle, Major in Schwyz.
Peter Furrer, Religionslehrer, von Hospenthal, in Luzern.
P. Benedikt Gottwald, Konventual in Engelberg, von Offenburg.
Ignaz Vital Herzog, Chorherr in Bero-Münster.
Fridolin Jakober, Stiftskaplan, von Glarus, in Luzern.
Jakob Scherer, Kaplan in Hergiswald, von Inwil.
Johann Schmid-Ronca, alt Ständerat in Luzern.
Mauriz Schmid, Oberschreiber, von Schenkon, in Luzern.
Edmund v. Schumacher, Regierungs- u. Ständerat in Luzern.
Michael Stadlin, Dekan in Cham.
Jakob Weber, Chorherr in Münster, von Willisau.
Eduard Zwimpfer, Sekundarlehrer in Willisau, von Ruswil.

Zu ihren Ehren erhob sich die Versammlung von ihren Sitzen.

2. Als neue ordentliche Mitglieder wurden in den Verein aufgenommen folgende 37 Herren:

Franz Sales Amlehn, Bildhauer in Sursee.
Georg Amrein, Dr. med. in Sursee.
Fritz Arreger, Wirt zum Schwanen in Sursee.
Silvester Bächtiger-Korner, Weinhandlung in Sursee.
Alfred Beck, Bankverwalter in Sursee.
Karl Beck, Dr. med. in Sursee.
Josef Britschgi, Kantonsrat in Alpnach.
Fritz Brunner-Egli, Kürschner in Sursee.
Otto Brunner, Dr. med. in Sempach.
Xaver Bucher, Bezirksrichter in Sursee.
Thomas Buholzer, bischöflicher Kanzler in Solothurn.
Otto Estermann, Baumeister in Sursee.
Dominik Fellmann, Gerichtsschreiber in Sempach.
Josef Frei, Musikdirektor in Sursee.
Gustav Hartmann, Oberschreiber in Luzern.
Josef Hollenwäger, alt Ortsbürgerpräsident in Sursee.
Franz Xaver Husmann, Pfarrer in Flühli, Entlebuch.
Louis Imbach, Verwalter in Sursee.
Franz Xaver Isaak, Cantor in Münster.
Joh. Baptist Kopp, Rektor, Großrat in Luzern.
Anton Künzli, Pfarrer in Root.
Jakob Limacher, Pfarrer in Romoos.
Albert Mattmann, Gemeindeschreiber in Ebikon.
Walter Maurer, Professor in Sursee.
Jost Meyer-Schnyder, Privat, Rotegg, Luzern.
Robert Müller, Professor in Münster.

Simon Portmann, Professor in Sursee.
Bernhard Räber-Zemp, Buchdrucker in Luzern.
Dr. Franz Schmid, Fürsprech in Luzern.
Georg Schnyder, Gerichtsschreiber in Sursee.
Robert Schürch, Kreisförster in Sursee.
Josef Suter-Zust, Lehrer der landwirtschaftlichen Schule in Sursee.
Hieronimus Zimmermann, Amtstierarzt in Sursee.
Albert Zust, Obergerichtsschreiber in Luzern.

3. Das Protokoll der letzten Jahresversammlung in Zug wird verlesen und genehmigt. Dagegen wird übungsgemäß der Bericht des Vorstandes und der Sektionen nicht vorgelesen, da derselbe im Vereinsorgan, dem „Geschichtsfreund," den Mitgliedern zur Kenntnis gelangt.

4. Zu Stimmenzählern werden gewählt die Herren Oberrichter Kaspar Kopp in Luzern und Professor Portmann in Sursee.

5. Der Festpräsident gibt Kenntnis von einem Telegramm, das da lautet: „Vereinsgruß aus Jerusalem. Gabriel Meier, Thüring, Wymann, Ackermann, Frank, Truttmann."

6. Herr Kriminalgerichtsschreiber Jos. Widmer in Luzern erstattet Bericht über die vom Vereinskassier, Herrn Direktor L. Schnyder in Luzern, gestellte Jahresrechnung und beantragt deren Genehmigung unter Verdankung an den Rechnungssteller. Diesem Antrag stimmt die Versammlung einhellig zu. — Zugleich wird an die Stelle des zurücktretenden Rechnungsrevisor Herrn Gustav Wyß in Zug, Herr Professor Robert Wyß in Luzern gewählt.

7. Als Festort des nächsten Jahres 1910 wird Altdorf, und als Festpräsident Herr Landammann Joseph Furrer in Silinen gewählt.

8. Bei der Neuwahl des Vorstandes werden die bisherigen Mitglieder bestätigt. An Stelle des austretenden Landammann Gustav Muheim, Nationalrat in Altdorf wird HH. Archivar Dr. Wymann erkoren.

9. HH. Vierherr, Archivar und Kustos Seraph. Beck hielt einen Vortrag, betitelt: „Die Zentenarfeier der Übertragung der Reliquien des Martyrers Irenäus

in der Pfarrkirche Sursee 1574. Was der Vortragende in knapp drei Viertelstunden entwickelte wurde zu einem farbenreichen Kulturbild des 18. Jahrhunderts. Dabei gab derselbe interessante Einzelheiten der vielleicht ersten, im 14. Jahrhundert abgebrannten, der zweiten zu Anfang des 17. Jahrhunderts abgetragenen und der 1635—1640 erbauten heutigen Pfarrkirche. Am 25. Oktober 1654 wurde der Leib des Katakombenheiligen Irenäus — Stadt- und Landpatron — unter großem Gepränge nach Sursee überführt, und hundert Jahre später die Zentenarfeier begangen. Diese prunkvolle Feier war sozusagen das letzte große geistliche Schauspiel der Stadt Sursee. „Es ist fast unglaublich, was das kleine Sursee, das zwanzig Jahre vorher von einem schweren Brandunglück heimgesucht worden war, an Pracht und Prunk, an Waffendekorationen und glänzenden Schaustellungen vor „einer erstaunlichen Menge Volkes", das in Ordnung zu halten, es einer mit „Mordwaffen" reich ausgerüsteten Polizei bedurfte, geboten hat. So wurde diese Prozession zum Triumphzuge des Heiligen, von dessen Aufwand sich unsere Zeit kaum eine Vorstellung machen kann. Die Feier kostete die Stadt über 1000 Gulden."

Der Vortrag wurde mit lautem Beifall ausgezeichnet und bestens verdankt.

## II.

## Bericht des Vorstandes des historischen Vereins der V Orte über das Jahr 1908/09.

Der Vorstand im Verein mit dem Festpräsidenten Herrn Landammann Josef Furrer in Silinen hielt im Laufe des Jahres 1908/09 eine Sitzung ab, und zwar am 18. Jänner 1909 im Gasthof „Union" zu Luzern. Entschuldigt abwesend waren die Herren P. Gabriel Meier in Einsiedeln, Landammann Dr. Wyrsch in Buochs und Oberschreiber Franz Fischer in Luzern.

In den Verhandlungen gab der Herr Präsident eine Übersicht über den Inhalt des nächsterscheinenden Bandes des „Geschichtsfreundes."

Für den Tauschverkehr wurden genehm gehalten:

1. „Aachener Kunstblätter" (aus Aachen.)

2. „Wissenschaftliche Berichte" (aus Thorn in Preußen.)

Für eine Arbeit zur Zentenarfeier des hl. Borromäus, die mit Illustrationen im „Geschichtsfreund" 1910 erscheinen wird, wird HH. Archivar Dr. Wymann in Altdorf eine Subvention von Fr. 100 gewährt.

Die Korrespondenz besorgte Herr Präsident Dr. Jos. Leop. Brandstetter. In der Bibliothek wurden die Broschüren etwa 2000 an der Zahl, in alphabetischer Ordnung aufgestellt und ein Sach- Orts- und Personenregister dazu vorbereitet. Ebenso wurde ein chronologisches Verzeichnis der vorhandenen Originalurkunden, sowie der Kopien von meist ungedruckten Urkunden angelegt.

Während des Vereinsjahres sind vierzehn Mitglieder gestorben. Man vergleiche den Abschnitt: Nekrologe.

Auch in diesem Jahre haben wieder eine Anzahl Mitglieder entgegen den Statuten den Geschichtsfreund refüsiert und sind deshalb als ausgeschlossen zu betrachten: Ihre Namen sind: Adolf Booser, Louis Falk, Hermann Hediger, Johann Baptist Häfliger, Josef Kistler, Johann Lüthi, T. B. Neidhard, Josef Odermatt, J. B. Ruosch, Emmanuel Schillig, Rudolf Schläfli, Josef Teiler, Josef, Maria Walker.

Der Bibliothek wurden folgende Geschenke gemacht:

1. Von den Herren Verfassern:

Michael Schnyder. Im Sonnenschein. Ausgewählte Skizzen.
— — Separaten aus dem Feuilleton des „Vaterland".
Konrad Lütolf, Pfarrgeschichte von Root.
Bernard Fleischli. Studien und Beiträge zur schweizerischen Kirchengeschichte 9. und 10. Lieferung.
Dr. Merz-Diebold. Die Burgen des Sinsgau. 1. Lieferung.
Alois Dettling. Schwyzerischer Geschichtskalender 1908.

Eduard Wymann. Die Burger-Bruderschaft in Beggenried.
Renward Brandstetter. Renward Cysat. Der Begründer der schweizerischen Volkskunde.

2. Von Andern:

Jules Hecht, alt Ortsbürgerrat in Willisau: Erlebnisse während des Kriegsdienstes in Diensten seiner Majestät des Königs Ferdinand II. beider Sizilien. Von Josef Troxler von Willisau. (Manuscript.)
Josef Leop. Brandstetter. Luzerner Staatskalender. 1872—1906. Schreiber. Urkundenbuch der Stadt Freiburg 4. Bd. Ausführliche Regesten der 3315 Urkunden des Solothurner Wochenblattes v. 1813—1833. Manuscript des Schenkenden.

Die Rechnung für das Vereinsjahr 1907/1908 ergab folgende Resultate:

Guthaben auf den 1. August 1908: Fr. 9039.50
Guthaben auf den 1. August 1909: Fr. 9628.40

Für den Vorstand:
Der Präsident: Dr. Josef Leop. Brandstetter.
Der Aktuar: Dr. Josef Hürbin.

## III.

## Berichte der Sektionen über das Vereinsjahr 1908/09.

**Luzern**. Die Reihe der histor. Vorträge in unserer Sektion wurde am 18. November 1908 von Herrn Erziehungsrat Professor Dr. Jos. Leop. Brandstetter eröffnet. Er sprach über das Tema: „Zur Geschichte der Luzerner Urkunde von 840.“ Bekanntlich hat deren umstrittene Stelle: „monasterium Luciaria vel monachis ibidem degentibus“ eine ganze Literatur hervorgerufen. In lichtvollen Ausführungen legte der Referent die Hauptpunkte dieses interessanten diplomatischen Streites dar, der Auffassung Rohrers, Brandstetters und Hürbins zu ihrem Rechte verhelfend.

In der zweiten Sitzung am Mittwoch, 16. Dezember 1908 sprach Herr Bäckermeister J. Haas über: „Beiträge zur

Geschichte des Gewerbes in Luzern." Der Vortrag gestaltete sich zu einem Stück Kulturgeschichte des mittelalterlichen und neuern Luzern. Ausgehend von den Anfängen der Stadt Luzern, deren ganzer Handel zunächst im Wochenmarkt seinen Ausdruck fand, ging der Vortragende über zu dem allmählig sich entwickelnden Tuchhandel, dann zur Krämerordnung von 1430 (die bis 1798 in Geltung war), dem Bruderschaftszwang, dem sich ausdehnenden Handwerk, vergaß auch nicht das Lebkuchen-Rezept von Stadtschreiber Renw. Cysat anzumerken, verfolgte die Teilung in „Krämerei" und „Tuch- und Wattleute", die Marktfreiheit bis in das 17. und 18. Jahrhundert. — Die Arbeit dürfte eine hervorragende Stelle im „Geschichtsfreund" beanspruchen.

Der dritte Vortrag wurde am 20. Jänner 1909 von Herrn Archivar Peter Xaver Weber gehalten. Sein Tema war: „Bausteine zu einer Geschichte des Pilatusberges." Zuerst wurden die Namen „Fräckmünd" und „Pilatus", welch' letzterer sich bereits 1433 in einer Klosterschrift zu München findet, erklärt. Es folgte die Darstellung der Legende, die an den Pilatussee anknüpft. Wenn die ersten Schriftsteller, die über diesen Berg berichten, meistens Geistliche sind, so kommt dem hervorragendsten unter denselben, Chorherr Dr. Felix Hemmerli von Zürich, das Verdienst zu, in seiner Schrift: „De nobilitate et rusticitate" zuerst eine natürliche Erklärung der Pilatusgewitter gegeben zu haben. Die Nachrichten aus der Zeit des Humanismus wie von Vadian und Myconius 1518, sodann von Oberstabsarzt Geßner von Zürich (Descriptio montis fracti 1555), von Renward Cysat und von neuern Autoren über den Pilatus schlossen den lehrreichen Vortrag.

Am 10. März 1909 hielt Herr Professor Dr. Renward Brandstetter einen Vortrag — den vierten in der Reihe dieses Vereinsjahres — mit dem Titel: „Aus einem zukünftigen Buche über Cysat als Begründer der schweizerischen Volkskunde. Inzwischen ist das Werk erschienen: Renward Cysat 1545—1614. Der Begründer der

schweizerischen Volkskunde. Von Renward Brandstetter von der Akademie von Madagaskar. Luzern, Verlag der Buchhandlung Haag 1909. Von der gesamten Fachpresse wurde es mit uneingeschränktem Lobe empfangen, so daß in der Tat von Vortrag und Buch das Wort gilt: „Das Werk lobt den Meister.“

**Beromünster.** Die Sektion Beromünster versammelte sich, wie üblich, einmal am 30. Juli. Mons. Chorherr Kunz hielt einen Vortrag über Bemühungen zur Erhaltung der Klöster der Franziskaner im Kt. Luzern seit der Helvetik. An der Spitze dieser Bemühungen stand der verdiente Freiburger Pater Girard, ein eifriges Mitglied des Franziskaner Ordens. Die Klöster dieses Ordens in der Au und in Wertenstein gingen in Folge Auflockerung ihrer Disciplin dem Zerfall entgegen. Es vermochten deshalb die mit dem größten Eifer und erstaunlicher Ausdauer geleiteten Bemühungen und Unterhandlungen, die leider nur mit den weltlichen statt mit den kirchlichen Regierungen geführt wurden entsprechend dem liberalen Geiste, von dem die Franziskaner beherrscht waren, nicht mehr den Untergang der einst blühenden Klöster aufzuhalten. Am 22. November 1838 wurden beide obrigkeitlich aufgehoben und die Aufhebung am 10. Brachmonat 1844 vom Papste genehmigt.

Die Arbeit wird auf Antrag von unserm Vereinspräsidenten Herrn Erziehungsrat Dr. Brandstetter, der unsere Sitzung mit seiner Gegenwart beehrte, im Geschichtsfreund erscheinen.

Unser Sektionspräsident Hochw. Herr Canonicus Prof. Kopp veröffentlichte im Jahresbericht der Mittelschule Münster eine Arbeit betitelt: Die Investitur des Stiftspropstes von Beromünster. Dr. E. Müller.

**Nidwalden.** Die Sektion Nidwalden hat im verwichenen Vereinsjahre zwei Generalversammlungen abgehalten, nämlich am 29. November 1908 und am 28. August dieses Jahres. Jedes Mal hielt Herr Staatsarchivar Dr. Rob. Durrer einen Vortrag, am ersten Tage über „die Einheit Unterwaldens“, an der andern Versammlung über den Kampf der Schweizer

am Sacco di Roma. Durrer ist nicht ausgetretene Pfade gewandelt. Besonders bei dem Vortrage über die Zusammengehörigkeit Ob- und Nidwaldens überschaute er von einer höhern Warte aus die Geschichte der Urkantone und wies neue Wege, die zu ungeahnten Resultaten führten. Im Sacco di Roma lieferten die päpstlichen Gardisten das andere Beispiel „Helvetiorum fidei al virtutis". — Zugleich erbrachte Hr. Durrer damit den Beweis, daß er mit Ernst und Fleiß an der Geschichte der päpstlichen Schweizergarde arbeitet.

Beharrliche Aufmerksamkeit widmete der Verein während des ganzen Jahres den Sammlungen. Allerdings waren wir nicht in der Lage großartige Käufe abzuschließen, hingegen haben freundliche Gönner schätzenswerte Antiquitäten z. B. Kostumestücke, Silber- und Zinngeschirr, Haushaltungsgegenstände u. s. w. im Museum deponiert und stets werden alte und neue Preßerzeugniße unserer Unterwaldner-Bibliothek zugewendet, Kupferstiche und Lithographien, die sich auf unser Land beziehen. —

Ein wichtiges Geschäft erledigte die letzte Generalversammlung mit der Annahme neuer Statuten. Andere Verhältnisse haben eine Revision der Satzungen von 1873 wünschenswert gemacht. — Bei diesem Anlaße wurde auch der Vorstand neu bestellt und unser Geschichtsforscher Dr. Robert Durrer an die Spitze des Vereins berufen. Hr. Zeichnenlehrer Franz Kayser, unser gewandte Installateur, dagegen als Museums-Direktor gewählt. — Unter dieser neuen Leitung sehen wir fröhlich einer segensreichen Zukunft entgegen.

Dr. Jak. Wyrsch.

**Uri.** Der Vorstand erledigte die Vereinsgeschäfte in acht Sitzungen. Vorab richtete er seine Tätigkeit darauf, die Sammlungen des historischen Museums zu ergänzen und zu vermehren. Die sich bietenden Gelegenheiten, angebotene Gegenstände für das Museum käuflich zu erwerben, wurden in ausgiebiger Weise benützt. Manch wertvolles Stück, das der Besitzer nicht veräußern wollte, wurde deponiert. Nicht

unwesentlich wurde die historische Sammlung durch geschenkweise Zuwendungen hochherziger Gönner und Freunde vermehrt.

Wie bisher gab der Verein das historische Neujahrsblatt heraus.

Die Anregung des Vorstandes, dahingehend, dem Helden von Frastenz ein bescheidenes aber würdiges Denkmal zu errichten, fand in den beteiligten Kreisen gute Aufnahme und dürfte in absehbarer Zeit greifbare Gestalt annehmen.

Mit einer Anzahl gleichartiger Vereine und Gesellschaften steht der historische Verein im Tauschverkehr.

Josef Zurfluh.

**Zug.** Im Frühjahr 1908 fand die Rekonstituierung des Vereins statt. Der Vorstand wurde bestellt aus folgenden Mitgliedern: Herr Korporationsrat Gustav Wyß, Präsident, Hochw. Herr Pfarrhelfer Franz Weiß, Aktuar, Herr Lehrer Aschwanden, Kassier.

Es fanden zwei Versammlungen statt, wovon die erste am 23. Februar. Referent war Herr Dr. Robert Hoppeler aus Zürich über „die Walser." In der zweiten Versammlung referierte Hochw. Herr Prof. Paul Diebolder über „das Zugerwappen im Lichte der Geschichte."

In diesem Jahre wurde eine Versammlung abgehalten am 16. Februar. Hochw. Herr Prof. und Erziehungsrat K. Müller verbreitete sich über das „Jüngste Gericht" von Michel Angelo in der Sixtima. In einem zweiten Vortrage behandelte Hochw. Herr Pfarrhelfer Franz Weiß die Angehörigen des Rischer Geschlechtes der Kost, welche in der päpstlichen Schweizergarde dienten.

Alle Versammlungen erfreuten sich eines guten Besuches und es ist zu hoffen, daß die Sektion Zug des fünförtigen hist. Vereins gedeihlich sich weiter entwickelt.

Franz Weiß.

## IV.

## Nekrologe der verstorbenen Mitglieder.

Eduard Cattani ein Sohn des Engelwirtes Maurus Cattani und der Karolina Kuster wurde geboren den 13. April 1841. Er besuchte die Volksschule und einige Klassen des Gymnasiums in Engelberg, kam dann nach Neuenburg in eine hochgeachtete Familie zur Erlernung der französischen Sprache und besuchte dort die Kantonsschule. Ein längerer Aufenthalt in England vollendete seine Erziehung. Da sein Vater schon 1857 gestorben war, übernahm Cattani, kaum zwanzig Jahre alt, mit seiner geschäftstüchtigen Mutter (gest. 1898) und den jüngern Geschwistern die Leitung des bescheidenen, aber damals größten Fremdenhauses in Engelberg. Schon 1863 begann Ed. Cattani den Bau eines größeren, modernen Fremdenhotels und legte damit den Grundstein zu der großartigen Entwicklung, welche das stille Alpental im Laufe der folgenden Jahrzehnte genommen hat. Auch als Gründer des Kur- und Verschönerungsvereins, dessen Präsident er bis zum Tode war, hat sich Cattani große und bleibende Verdienste erworben. Schon in jungen Jahren wurde er in die Gemeindebehörde, und dann Jahre lang als Talammann gewählt, und wirkte auch hier mit allen Kräften für das Wohl der Gemeinde. Cattani war seit 1870 verheiratet mit Fräulein Elisa Odermatt von Stans, die ihm drei Söhne und zwei Töchter schenkte. Politisch war er ein Liberaler der alten Schule, der es verstand Politik und Religion auseinander zu halten. Seine Beziehungen zum Kloster waren stets freundlich. Kaum hatte der Verstorbene sich, um ein ruhiges Alter zu genießen, von den Geschäften zurückgezogen, ergriff ihn eine schmerzhafte Krankheit, die ihn nach langen Leidenstagen wegraffte. Er starb den 20. September am Tage vor der Versammlung des hist. Vereins in Sursee, dem er 1896 beigetreten war.

Franz Blättler, Pfarrer in Hergiswil, Nidwalden, wurde geboren am 20. November 1840 in der „Kuchi“ zu

Hergiswil. Nach Absolvierung der Gemeindeschulen trat er 1854 ins Gymnasium zu Stans, und zog 1857 zu den Jesuiten in Feldkirch, wo er die vier obern Klassen des Gymnasiums besuchte. Am 14. Oktober 1861 wurde ihm von der Regierung Nidwaldens der ihr zustehende Freiplatz am erzbischöflichen Seminar in Mailand zugewiesen und er studierte dann nach einer unfreiwilligen durch den Krieg von 1861 verursachten Unterbrechung Philosophie in Monza, hörte 1863/64 Theologie in Tübingen, bezog dann für zwei Jahre das Seminar in Chur, wo er am 10. August 1866 zum Priester geweiht wurde. Am 8. September desselben Jahres trat er das Amt als Pfarrhelfer in Hergiswil an und wirkte zugleich als Oberlehrer an der Schule zu Hergiswil. Anfangs 1888 wählte die Heimatsgemeinde ihn einstimmig zum Pfarrer, in welcher Stellung er bis zu seinem Lebensende segensreich wirkte als guter Seelenhirte, als treuer Freund der Kinder und der Schule. Blättler hat sich auch verdient gemacht als Pomologe, als Berater und Mitarbeiter in Verwaltungs- und Rechnungssachen, ebenso wirkte er als Schulinspektor Nidwaldens und als Präsident des Priesterkapitels. Auch war Blättler tätig als Geschichtsforscher. Viele Arbeiten im Nidwaldnerkalender stammen aus seiner Feder, andere geschichtliche Arbeiten hinterließ er als Manuscript. Mitglied des historischen Vereins der fünf Orte war er seit 1871. Seit drei Jahren litt er an einem Herzleiden, dem er, betrauert von der ganzen Gemeinde am 15. Oktober 1908, erlag.

(Vaterland 241 und 244.)

Nikolaus Benziger wurde geboren in Einsiedeln am 18. Februar 1830. Er machte seine Gymnasialschulen an der katholischen Kantonsschule in St. Gallen (1841—1848), bezog 1848 die Universität München, wo er juridische und philosophische Vorlesungen hörte, und zog dann an die hohe Handelsschule in Paris. Heimgekehrt trat er in das Geschäft seines Vaters und Onkels und übernahm erst 22 Jahre alt nacheinander verschiedene Bezirksbeamtungen, als Gerichtssubstitut Bezirkszeugherr, Ratsherr, Bezirksstatthalter etc. Als Zeugherr und Quartiermeister suchte er Ordnung zu schaffen in den

bisher herrschenden Schlendrian. 1854 vermählte er sich mit Fräulein Meinrada Benziger und übernahm 1860 mit seinen Brüdern und Vettern das Geschäft der Väter, dessen kommerzielle Abteilung ihm überwiesen wurde, der er sich vierzig Jahre lang mit außergewöhnlicher Tatkraft und Hingabe widmete. 1872 wurde er in den Kantonsrat gewählt, dem er bis 1908 angehörte und dessen Präsident er 1876—1878 war. Dem Regierungsrat gehörte er bis 1874 an. In dieser Zeit der öffentlichen Beamtungen fällt sein Wirken für das Staatswohl, besonders für das Erziehungswesen. Im Jahre 1883 wurde er in den Nationalrat gewählt, dem er bis 1905 angehörte und vertrat dann 1905—1908 den Kanton Schwyz im Ständerate. In diesen Beamtungen entfaltete er als Mitglied verschiedener Kommissionen eine hervorragende Tätigkeit.

Am 1. August 1904 feierte er in Sachseln die goldene Hochzeit. Am 25. November $12^3/_4$ Uhr beschloß er sein arbeitsvolles Leben. Mitglied des historischen Vereins der fünf Orte war er seit 1865. Einsiedler Anzeiger Nr. 94.

Josef Zemp war geboren den 2. September 1834 in seiner Heimatgemeinde Entlebuch. Er besuchte das Gymnasium und Lyzeum in Luzern, studierte 1856 bis 1859 Jurisprudenz in Heidelberg und München, erwarb sich 1859 mit höchster Auszeichnung die juristische Doktorwürde in Heidelberg; von 1860 bis 1891 praktizierte er als Anwalt in Entlebuch und Luzern; während kurzer Zeit versah er zugleich das Amt eines kantonalen Verhörrichters. Schon 1863 erfolgte seine Wahl in den Großen Rat des Kantons Luzern, dem er bis zu seiner Wahl in den Bundesrat angehörte. 1871, nach dem politischen Umschwunge im Kantone, wurde Hr. Zemp in den Ständerat gewählt, wo er an den Debatten über die Revision der Bundesverfassung hervorragend Anteil nahm. Doch schon 1872 erfolgte seine Wahl in den Nationalrat, dem er mit kurzer Unterbrechung von 1877 bis 1881, die er sich gewünscht hatte, um sich seiner Berufstätigkeit widmen zu können, bis zum Jahre 1891 angehört hat; 1886 bestieg Herr Zemp den Präsidentenstuhl, der erste Nationalratspräsident aus der

katholisch-konservativen Fraktion; es war das Jahr der denkwürdigen Jubiläumsfeier der Schlacht bei Sempach. Seit 1891 war er Mitglied des schweizerischen Bundesrates, Vorsteher des Post- und Eisenbahndepartements, außer in den Jahren, da er das Bundespräsidium bekleidete, 1895 und 1902. Diese höchste Würde des Landes wäre ihm neuerdings auf das bevorstehende Neujahr zugefallen. Doch hat Herr Zemp in der Sommersession des Jahres 1908 unter hoher Ehrung die aus Gesundheitsrücksichten nachgesuchte Entlassung vom Amte erhalten.

Seit dem Rücktritte nahmen die Krankheitssymptome stetig zu und am 8. Dezember, morgens ½7 Uhr erlosch die schwach gewordene Lebenskraft.

Bei dem beschränkten Raume, der im Geschichtsfreunde zur Verfügung steht, kann auf das Wirken des hochverdienten Mannes in seiner Stellung als Fürsprecher, als Beamter im Heimatskantone, wie in den Bundesbehörden nicht näher eingetreten werden. Wir verweisen auf: Vaterland Nr. 288, 289. Luzerner Tagblatt Nr. 289. Tagesanzeiger 288. Neue Zürcherzeitung Nr. 342. Bund Nr. 580. Frankfurterzeitung vom 16. Dezember etc.

Dem historischen Verein trat Zemp im Jahre 1864 in Brunnen bei.

Robert Zünd wurde geboren am 3. Mai 1827. Sein Vater war aus Altstätten, Kt. St. Gallen, in Luzern eingewandert und hatte sich hier mit Fräulein Franziska Thüring aus dem Hause der alten Buchdruckerfamilie Thüring verehlicht. Robert Zünd besuchte in Luzern die Stadtschulen und das Gymnasium, wo er sich in den Zeichnungsklassen von Jakob Schwegler und Plazid Segesser auszeichnete. Diese Lehrer waren auch die äußere Veranlassung, daß Zünd die Künstlerlaufbahn betrat. Im Jahre 1847 weilte er eine Zeit lang bei Landschaftsmaler Josef Zelger in Stans und machte im Herbst 1847 mit seinem Lehrer eine Studienreise ins Engadin, was dann seinen Entschluß zeitigte, sich der Landschaftsmalerei zuzuwenden. Im Winter 1849 zeichnete und malte er bei Diday,

im folgenden Jahre bei Calame in Genf. Die weitern Studien, die Robert Zünd seine Eigenart und seine Richtung gaben, machte er 1851—1862 in Paris, wo zumeist der berühmte Claude Lorraine auf ihn Eindruck machte. Seine Studien vollendete er dann in Dresden und kehrte dann nach Luzern zurück, das er nicht mehr verließ. Es kann hier nicht der Ort sein, alle seine Meisterwerke aufzuzählen oder gar zu besprechen, das muß einem Kenner und einer größeren Schrift vorbehalten bleiben. Bisher war Zünd der größte Landschaftsmaler, den Luzern und die Innerschweiz je hervorgebracht haben. Das hat denn auch die Universität Zürich gewürdigt und ihn 1907 zum Ehrendoktor ernannt. Er starb sanft am 16. Januar 1909. Zünd war auch der Veteran des fünförtigen historischen Vereins, dem er erst 19 Jahre alt, im Jahre 1846, also drei Jahre nach dessen Gründung beigetreten war.

Adolf Durrer wurde im Jahr 1849 in Stans geboren und besuchte die dortigen Gemeindeschulen, trat dann ins Lehrerseminar in Schwyz. Einige Jahre wirkte er als Lehrer in Brunnen und kam dann 1867 als Lehrer der Knaben-Oberschule nach Stans, gab aber nach einigen Jahren den Lehrerberuf auf und übernahm das Sägereigeschäft seines Schwiegervaters in Stansstad, dem er eine nach und nach immer größer werdende Ausdehnung gab. Daneben entwickelte er eine verdienstvolle öffentliche Tätigkeit. 24 Jahre lang gehörte der einstige Lehrer dem Schulrat in Stansstad an. 1877 wählte die Gemeinde ihn zum Ratsherr, und 21 Jahre lang gehörte er im Rate der liberalen Gruppe an. 1886 erfolgte seine Wahl als Mitglied des Erziehungsrates und 1898 wählte ihn die Landsgemeinde mit großer Mehrheit zum Regierungsrat. Die wachsende Bedeutung seines Geschäftes und wohl auch andere Gründe drängten ihn 1904 zum Rücktritt von seinen Beamtungen. Herr Durrer hat sich auch als Kirchmeier von Stans um die Renovation der Pfrundhäuser, sowie des prachtvollen Kirchenturms verdient gemacht. Vor einem Jahre warf eine schwere Krankheit den sonst kerngesunden Mann aufs Krankenlager; zwar erholte er sich, aber die alte Kraft kehrte

nicht wieder. Am 19. Februar 1909 hat der Tod ihn sanft aus dem Leben hinweggeführt. Dem historischen Verein war er auf der Jahresversammlung in Stans im Jahre 1901 beigetreten.

Gotthardpost Nr. 9.

Philipp Meier wurde geboren den 25. Februar 1842, als ältester Sohn des Joh. Jos. Meyer und der Verena geb. Jans, auf dem Schloßhof zu Steinhausen. Er besuchte die Primarschulen seiner Heimatsgemeinde und hernach das Reidhaar'sche Progymnasium in Baar, und begab sich dann zur Erweiterung seiner Kenntnisse an das Jesuitenkollegium in Feldkirch und hernach zur Erlernung der französischen Sprache in ein Institut im Elsaß. Heimgekehrt übernahm er die Leitung seines väterlichen Gutes, das er musterhaft bewirtschaftete. Schon im Jahre 1862 wurde er in den Gemeinderat gewählt, dem er bis ein Jahr vor seinem Tode ununterbrochen angehörte, lange Jahre als dessen Präsident. Seit 1870 vertrat Herr Meyer seine Gemeinde im Kantonsrat und wurde im gleichen Jahre in den Regierungsrat gewählt. Hier leitete er mit Erfolg einige Jahre das Bau- und Straßenwesen, dann mit besonderer Begeisterung und hervorragendem Geschick das Landwirtschaftswesen. Seit Jahren war er auch Vorsteher des Militärdepartements. In dieser Stellung hatte der Verstorbene dreimal die Würde eines Landammanns und viermal die Würde eines Statthalters inne. Im Jahre 1898 wählte ihn das Zugervolk in den Ständerat, dem er bis zu seinem Tode angehörte. In allen diesen Beamtungen hat der Verstorbene seinen Mann gestellt. Herr Landammann Meier lebte in glücklichen Familienverhältnissen. Seiner ersten Ehe entsprossen vier Söhne und acht Töchter. Vor zwei Jahren und wieder vor einem Jahre trafen ihn leichte Schlaganfälle, von denen er sich aber ziemlich erholte. Es kam ein dritter Anfall, aber noch bei vollem Bewußtsein empfing er die Sterbsakramente. Eine halbe Stunde nachher am Abend des 11. März verschied er. Dem historischen Vereine der fünf Orte war er im Jahre 1897 an der Versammlung in Zug beigetreten.

Vaterland 64.

Josef Schwarzenberger von Root wurde am 13. Dezember 1843 in Meierskappel geboren. Er verlor seinen Vater in frühester Jugend und kam dann mit seiner Mutter, die sich wieder verehlichte, in die Pfarrei Eschenbach. Hier und in Rotenburg besuchte der lebhafte Knabe die Primar- und Sekundarschule, absolvierte die Gymnasialstudien in Engelberg, Einsiedeln und Freiburg, die Lycealklassen in Eichstätt und Luzern, die drei Kurse der Theologie in Luzern, Tübingen und Freiburg i. B., bereitete sich im Seminar zu Solothurn auf die Priesterweihe vor, wurde am 11. Juli 1869 zum Priester geweiht und feierte die erste heilige Messe in Eschenbach. Nach einem fünfjährigen Vikariate in Altishofen wurde Schwarzenberger zum Pfarrer in Horw und 1881 vom Stifte Münster zum Pfarrer in Hochdorf gewählt. In beiden Wirkungskreisen entfaltete er reiche Tätigkeit. Auf seine Anregung hin wurde in Hochdorf ein melodisches Geläute, sowie eine neue Orgel erstellt, und die Kirche, das Beinhaus, die Kirchenstiege und der Pfarrhof einer Renovation unterworfen. Auch das neue Schulhaus in Hochdorf nahm seine Tätigkeit sehr in Anspruch.

Wiederholt aber erkrankte der sonst so tätige Pfarrer, so daß er sich zur Resignation genötigt sah. Die Regierung übertrug ihm 1903 ein Kanonikat in Bero-Münster, wo er so viel als möglich an der Seesorge Teil nahm. Am 13. März 1909 wohnte er noch einem Gedächtnisgottesdienste in der Pfarrkirche bei, klagte heimgekommen über Unwohlsein und erlitt am Nachmittag einen Schlaganfall, dem er bald erlag. Dem historischen Vereine war er 1878 beigetreten.

(Vaterland Nr. 65.)

Josef Aurelian zur Gilgen, aus dem ältesten der noch lebenden, luzernerischen Patriziergeschlechte stammend, wurde geboren am 1. Dezember 1828. Nach Absolvierung seiner Gymnasial- und Lycealstudien trat er 1851 als Offizier in Königl. sizilianische Dienste in Neapel, wo schon sein Vater viele Jahre gestanden. In Folge Erkrankung nahm er bald den Abschied, kehrte in die Heimat zurück und trat 1853 in den kantonalen Staatsdienst als Aktuar des zweiten und später

des ersten Kriminalverhöramtes. Im Jahre 1860 vermählte er sich mit Maria Segesser von Brunegg, Tochter Heinrichs, Ortsbürgerrats zu Luzern und der Frau M. Magdalena von Sury aus Solothurn. Nach dem Tode seines Oheims, Oberst Alois zur Gilgen, folgte er diesem, 1863, als Fideikommissar der Familie, verließ den Staatsdienst, um sich ganz dem Studium der vaterländischen, speziell der luzernischen Geschichte zu widmen. Nachdem er viele Jahre hindurch das nötige historische Material zusammengetragen hatte, verfaßte er eine Geschichte seines Geschlechts, die in einem siebenhundertseitigen Manuskript vorhanden ist und von Männern wie Dr. Philipp Anton von Segesser als ernste wissenschaftliche und objektive Arbeit gewürdigt wurde. Ferner verfaßte er eine Geschichte des zur Gilgen'schen Hauses und Turmes in Luzern, dieses 400jährigen Besitztums der Familie. Auch im Geschichtsfreund und in der Presse sind Arbeiten von ihm veröffentlicht worden. Im Jahre 1866 wurde er von Papst Pius IX. mit dem Ritterkreuz des Sylvesterordens ausgezeichnet.

In Anerkennung seiner historischen Kenntnisse wurde der Verstorbene in die Kommission der Bürgerbibliothek in Luzern berufen und war längere Zeit deren Vizepräsident. Ein großes Verdienst erwarb er sich auch durch die Ergänzung und Bereicherung der alten Fideikommisbibliothek durch mehrere Hunderte von ältern und neuern Werken historischen Inhalts betreffend die Vaterstadt oder luzernerische Autoren. Auch die Renovierung und Ausstattnng der Hauskapelle, dieses Kleinodes aus dem Ende des XV. Jahrhunderts verdankt die Familie seiner Initiative. Die fachkundige Ausführung geschah unter der Leitung seines Schwagers des Architekten Herrn Heinrich Segesser-Crivelli.

Sein ganzes Denken und Fühlen, sein ganzes Wissen und Können stellte er in den Dienst seiner Familie. So waren auch alle Arbeiten des Verstorbenen ein Ausdruck seiner Pietät und seines Verständnisses für die Vergangenheit. Deshalb gab es für ihn nichts Unbegreflicheres als die heutige, so oft auftretende Sucht, sich mit alten oder Mangels echter,

mit nachgemachten Federn einer vergangenen Zeitepoche schmücken zu wollen, währenddem man gleichzeitig keine Gelegenheit unbenützt läßt, über alte Traditionen seinen Spott zu ergießen.

In früheren Jahren entfaltete der Verstorbene als Ortspräsident des Vinzentiusvereins eine ganz hervorragende Wirksamkeit durch seine liebevolle Fürsorge für das geistige und leibliche Wohl der vom Vereine unterstützten Familien. Er war der erste, welcher es verstand, jüngere Männer, besonders die angehenden Theologen, für die Ideale des Vinzentiusvereins zu begeistern, durch Wort und Beispiel in die praktische Armenpflege einzuführen.

Herr Josef Aurelian zur Gilgen starb am 25. April 1909, als treuer Anhänger der katholischen Kirche, wohlvorbereitet und gestärkt durch die hl. Sakramente und den besondern Segen des hl. Vaters.

Seit 1853 Mitglied des historischen Vereins war er somit Senior desselben.

Josef Stutz wurde geboren am 29. August 1839 als der Sohn des Kaspar Stutz von Kriens und der Marie Meier. Der Vater, der das Metzger- und Küferhandwerk betrieb kaufte sich als Bürger in Luzern ein; er war eine gerade, offene Natur, aber rauhhaarig in Sprache und Umgangsform; die Mutter, eine kluge, arbeitsame Frau führte das Hausregiment und war eine bekannte beliebte Studentenmutter. Nach Absolvierung der Stadtschulen trat Stutz ins Gymnasium und Lyceum in Luzen in den Jahren 1852/53 bis 1759/60, studierte dann ebenfalls in Luzern drei Jahre lang Theologie, zog dann auf die Universität München, wo er während zwei Semestern neben den theologischen, auch philosophische und naturhistorische Vorlesungen hörte. Heimgekehrt trat er ins Priesterseminar in Solothnrn und erhielt im Sommer 1865 die Priesterweihe. Eine kurze Zeit war dann Stutz Secretär beim Nuntius Bianchi, konnte sich aber mit dem offiziellen Etiquettenwesen nicht befreunden.

Am 1. Januar 1865 war Propst Leu, Professor der Kirchengeschichte gestorben. Provisorisch trat an seine Stelle Chorherr Schwerzmann und im Herbst 1865 der Neupriester Josef Stutz. Am 10. August folgte seine definitive Wahl auf vier Jahre als Professor der Kirchengeschichte. Aushülfsweise erteilte er auch Geschichtsunterricht an der Syntax. Leider sollte diese Professur nicht lange dauern. Im Herbst 1867 trat Seminardirektor Dula von seinem Amte zurück, als die Kommende Hitzkirch als neues Lehrerseminar eingerichtet wurde. Zur Leitung derselben wurde Professor Stutz am 3. Juli 1868 gewählt. Stutz war vermöge seiner umfassenden Bildung, seiner Autorität im Auftreten und seiner philosophischen Kenntnisse der richtige Mann für diese Stelle. Im Jahre 1871 wurde die Pfarrerstelle in Hitzkirch ledig und die Hitzkircher wünschten den Seminardirektor als Pfarrer. Der Regierungsrat aber überging ihn, weil er ihn noch lange dem Seminar erhalten wollte. Allein am 12. Oktober 1875 erfolgte auf den dringenden Wunsch der Pfarrei seine Wahl zum Pfarrer in Hitzkirch. Im Jahre 1880 trat Kantonalschulinspektor Riedweg von seinem Amt zurück und keiner eignete sich wohl mehr als Nachfolger als Stutz, und so wurde er am 6. September 1880 als Nachfolger Riedwegs gewählt. Zugleich erfolgte damit die Ernennung als Chorherr in Münster. Im Jahre 1889 wählte das Kapitel ihn zum Custos.

Auf einer Schulreise im Entlebuch hatte sich Herr Stutz durch einen Fall eine hartnäckige Ischias zugezogen, die ihm das Sitzen und Gehen zur Qual machte und eine Skoliose des Rückengrates zur Folge hatte. Er stellte daher am 7. März 1889 das Gesuch um Entlassung als Kantonalschulinspektor, welche am 26. April erfolgte. Am 24. September 1889 wurde er als Mitglied des Erziehungsrates gewählt, er legte aber diese Würde schon am 25. August 1890 nieder. Am 22. Juli 1892 wählte die Regierung ihn zum Stiftsprobst von Münster. Der neue Propst, dem ein vorzügliches Rechnungs- und Verwaltungstalent eigen war, machte es sich zur Hauptaufgabe, eine Neuordnung der ökonomischen Verhältnisse des Stiftes

anzubahnen, und es ist sein unbestrittenes Verdienst, daß er die Aufgabe gelöst hat. Aus Gesundheitsrücksichten reichte Propst Stutz am 21. Dezember 1895 ein Entlassungsgesuch ein, zog es aber auf Bitte der Stiftsherren wieder zurück, erneuerte es aber mit aller Entschiedenheit fünf Jahre später und am 9. Oktober 1900 wurde demselben entsprochen. Stutz privatisierte hierauf zwei Jahre lang, allein wieder fühlte er das Bedürfnis nach Beschäftigung. Am 9. Oktober 1902 erfolgte seine Wahl als Schulinspektor für den Kreis Luzern und zeitweise auch für Habsburg und Kriens-Malters. In dieser Zeit setzte er sich ein bleibendes Denkmal durch die Installation der kantonalen permanenten Lehrmittelausstellung. Am 19. Juni 1908 erhielt Stutz wegen der zunehmenden Kränklichkeit die gewünschte Entlassung und ließ sich dann als Kaplan an die Wallfahrtskirche in Hergiswald wählen. Aber ein apoplektischer Anfall nötigte ihn bald zur Resignation. Endlich am 21. Mai 1909 übertrug die Regierung dem einstigen Stiftspropst ein Kanonikat in Münster als Ruheplatz. Doch er sollte Münster nicht wieder sehen. Ein erneuter Schlaganfall setzte dem vielbewegten Leben am 7. Juni 1909 ein Ende.

Auf eine eingehende Charakterisierung dieses hervorragenden Mannes kann hier nicht eingegangen werden. Man vergleiche Vaterland Nr. 136, Luzerner Tagblatt 145—149, Jahresbericht der höheren Lehranstalt in Luzern, Luzerner Schulblatt u. s. f.

Dem historischen Vereine gehörte Stutz seit dem Jahre 1868 an. Er schrieb: Pfahlbau am Baldeggersee. Anzeiger für Altertum 2. Bd. 303. — Eine kirchliche Instruktion über Führung von Hexenprozessen. Katholische Schweizerblätter II. Serie, Bd. 4. — Geschichte der Lehrerbildungsanstalt des Kantons Luzern. Bericht des Seminars Hitzkirch 1871.

F e r d i n a n d  B u s i n g e r wurde geboren am 25. Januar 1839 als Sohn des Dr. med. Ludwig Businger und der Marianne geb. Wagner. Nach Vollendung seiner Studien am Polytechnikum in Zürich widmete er sich dem Berufe als Ingenieur mit voller Hingabe. Schon früh wurde er von der

Landsgemeinde in den Landrat berufen 1880 wurde ihm das Amt eines Kantonsrichter übertragen und 1883 wurde er als Mitglied des Regierungsrates gewählt, in welcher Stellung er das Baudepartement übernahm, dem er mehr als ein Vierteljahrhundert mit seltener Uneigennützigkeit und Pflichttreue vorstand. Sein wichtigstes Werk waren die Wildbachverbauungen in Beckenried, Buochs und Hergiswil, wobei er die Pläne selbst ausarbeitete und die Ausführung der schwierigen Arbeiten leitete. Nach dem Tode von Landammann Robert Durrer wurde er von der Landesgemeinde des Jahres 1890 zum Landesstatthalter und im folgenden Jahre zum Landammann erwählt; und zwanzig Jahre lang stand er nun abwechselnd mit Ständerat Dr. J. Wysch an der Spitze des nidwaldnerischen Staatswesens. Businger war auch zwölf Jahre lang Gemeindepräsident und vier Jahre Kirchmeier in Stans. Politisch stand Businger mit Entschiedenheit zur liberalen Partei; er war deren erprobter Führer, aber kein Parteimann. Auf religiösem Gebiete lebte er getreu den guten alten Traditionen des Nidwaldnervolkes nach. Businger erlitt am 19. Juni einen schweren Schlaganfall, dem er den 22. Juni abends 8 Uhr erlag. — Dem historischen Vereine gehörte er seit 1871 an. (Vaterland Nr. 150)

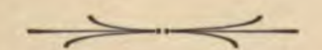
Josef Hammer von Malters stammte aus einer vielverzweigten Lehrerfamilie. Er wurde geboren den 26. Dezember 1826 und erhielt von seinem Vater den ersten Primarschulunterricht, war im Jahre 1848 provisorisch angestellt im Hübeli Gemeinde Hergiswil, erhielt dann seine weitere Ausbildung vom Frühjahr 1849 bis September 1850 im Lehrerseminar und amtete dann 1850/51 wieder im Hübeli, 1851/68 im Grabacher, Gemeinde Malters, und von da an in Malters bis zum Herbst 1899. Er war verehlicht mit Katharina Amrein von Schwarzenberg. Dem glücklichen Ehebund entsproß ein kränklicher Sohn, der im Alter von zwanzig Jahren starb. Vor zehn Jahren feierte er das Jubiläum seiner fünfzigjährigen Wirksamkeit als Lehrer. Lehrer Hammer war ein Muster

unermüdlicher Pflichttreue und Arbeitsfreudigkeit. Er starb an einem apoplektischen Anfall den 23. Juni 1909.

Dem historischen Vereine war er im Jahre 1873 beigetreten.

Alois Bächler, geboren 1842 in Oberkirch, besuchte die höhere Lehranstalt in Luzern, wo er infolge seines Fleißes und seines Talentes rasch einer der besten Schüler wurde. In Luzern und ein Jahr in München absolvierte er auch das Studium der Theologie und feierte im Jahre 1870 die Primiz in Emmen, wo er unter Pfarrer Achermann ein vielversprechender Vikar war. Schon das folgende Jahr starb der Pfarrer und Bächler wurde sein Nachfolger. Im Jahre 1890 vertauschte er Emmen mit Wohlenschwil, wo er rasch und allseitig sich die Liebe der neuen Pfarrkinder erwarb und sich mit rastlosem Eifer um den Neubau einer neuen Kirche bemühte, so daß mit dem Ertrage einer Sammlung der neuen Kirche ein Geläute beschafft werden konnte. Gerne hätte er den Tag erlebt, wo die neuen Glocken zum ersten Male zum Gottesdienste läuteten. Doch es sollte nicht sein. Krankheitshalber wurde ihm 1902 ein Kanonikat in Münster übertragen. Als kranker Mann hielt er in Münster seinen Einzug und er sollte nicht mehr gesunden. Zunehmende Schmerzen machten seine letzten Wochen zu einem Martyrium. Er starb den 13. August 1909.

Dem historischen Verein gehörte er seit 1872 an.



# Die kirchlichen Verhältnisse in Einsiedeln zur Zeit der Helvetik.

Von
Martin Ochsner.



# Quellen:

Gedruckte:

Aktensammlung aus der Zeit der helvetischen Republik, von Johannes Strickler. Bd. I—X. Bern 1886—1905.

Blätter aus der Kirchengeschichte der Schweiz zur Zeit der Helvetik, Mediation und Restauration von P. Fridolin Segmüller, in den Jahresberichten der Lehr- und Erziehungsanstalt des Benediktiner-Stiftes Maria-Einsiedeln in den Studienjahren 1894/95 und 1896/97. Einsiedeln 1895 und 1897

Ungedruckte:

Waldstätterarchiv Zug:

Kirchenwesen. Abteilung XVIII. Kloster und Distrikt Einsiedeln. Faszikel 1—22. Korrespondenz der Unterstatthalter an den Regierungsstatthalter des Kantons Waldstätten.

Protokoll der Schreiben des Regierungsstatthalters des Kantons Waldstätten an den Minister der Künste und Wissenschaften, vom 1. Juli 1798 bis 18. Dezember 1799.

Faszikel der Schreiben vom Minister der Künste und Wissenschaften an den Regierungsstatthalter des Kantons Waldstätten, vom 23. Juli 1798 bis 15. Nov. 1801.

Staatsarchiv Schwyz:

Faszikel 152 a, Pfarreien Einsiedeln und Euthal.

Faszikel 158 VII b und 158 VIII. Akten Einsiedeln.

Bezirksarchiv Einsiedeln:

Munizipalitäts- und Ratsprotokoll 1798—1804.

Kirchenrechnungen 1799—1803.

Abteilung XXVIII Faszikel 192—205. (Helvetik).

Stiftsarchiv Einsiedeln:

Faszikel A. O D. 9—29.

Faszikel A. $X^2$ D. 1—10.

Faszikel A. R E. 10—22.

Faszikel A. $I^1$ S. 7.

Marianus Benziger: Vorfälle in Einsiedeln während der französischen Revolution.

Thomas Faßbind: Anhang zur Religionsgeschichte unseres Vaterlandes. Von dem berühmten, uralten Stifte Maria Einsiedeln, S. B. O.



Nachdem der Stand Schwyz der Waffengewalt unterlegen, rückten am 3. Mai 1798 die Franken unter General Nouvion von Etzel und Schindellegi her in Einsiedeln ein. Zuvor schon hatte sich der Großteil der Konventualen geflüchtet. Im Stifte zurückgeblieben waren die Laienbrüder Nikolaus Kammermann, Simon Haas und Anton Keller, sowie die Patres Justus Füeg und Martin Dufay de Lavallaz, ehemals Hauptmann in französischen Diensten. Den totkranken 78jährigen alt Dekan P. Franz Sales Schädler hatten morgens 3 Uhr zwei Klosterknechte in einem Sessel zu dessen Bruder Appellationsrat Adelrich Schädler auf die Lugaten getragen.

Die Furcht der Religiosen war nicht unbegründet. Die Wut der Franken richtete sich vorab gegen die Klöster und unter diesen in erster Linie gegen das Stift Einsiedeln, welches sich vielfach in Wort und Schrift gegen die französischen Kirchengesetze und gegen den Konstitutionseid ausgesprochen hatte.

Dabei spielte auch das Emigrantenwesen eine nicht zu unterschätzende Rolle. Tausende von französischen Geistlichen und Familien, die den Eid auf die Verfassung nicht leisten wollten, hatten sich ins Ausland geflüchtet. Zahlreich scharten sie sich um die Klöster. So hielten sich in Einsiedeln im Oktober 1797 über 500 geflohene französische Geistliche auf.

Es verlangte nun der französische Gesandte Bacher am 25. November die Ausweisung aller Emigranten aus der Schweiz,

besonders der Priester, „dieser gefährlichen Horde“; denn sie seien Refraktäre, Widerspenstige gegen die Verfassung, Verbreiter des Fanatismus. Obwohl die Schweiz seit Jahrhunderten politischen Flüchtlingen ein Asyl geboten, und eine derartige Zumutung der staatsrechtlichen Praxis widersprach, so empfahl gleichwohl die Tagsatzung, um Verwicklungen aus dem Wege zu gehen, das Verlangen zur Nachachtung. Allein gerade in Einsiedeln war man, wie schon früher, so auch zu dieser Zeit bemüht gewesen, Ordnung in das Emigrantenwesen zu bringen, indem Elemente, welche der öffentlichen Wohltätigkeit ungebührlich zur Last fielen, oder deren Aufführung Anlaß zu Beschwerden bot, des Landes verwiesen wurden.

Ein anderer damit im Znsammenhang stehender und noch am 6. Mai von General Schauenburg gemachter Vorhalt, Einsiedeln habe den Vendeekrieg unterstützt, war völlig unbegründet.

Eines Geistes mit Bacher, nur roher im Ausdrucke, war der französische Kommissär Mengaud. Am 13. April schrieb er von Aarau aus an die provisorische Regierung in Luzern: „Euer Schreiben hätte mich wircklich beunruhigen können, wenn ich nicht überzeugt gewesen wäre, daß die Feinde Euerer Freiheit alles versuchen würden, was in Bern und Solothurn begegnet ist, nur mit dem Unterschied, daß bei Euch eine Hand voll Pfaffen allein die Zeche für die Frechheiten bezahlen werden, welche sich geäussert haben unter dem Namen eines Gottesdienstes, des unsinnigsten, der je existiert hat, und mit welcher diese tonsurierten Betrüger arglistiger Weise die Leute glauben gemacht haben, als wenn die Erde ein Futterkasten für sie wäre, und die Menschen, die sie bewohnen, ebensoviele Schweine, bestimmt für ihre Vielfrässigkeit. Bürger, der Augenblick ist nicht mehr fern, wo die unter der Maske des Aberglaubens vermummten Bösewichte das gleiche Schicksal fühlen werden, wie jene ihres Oberhauptes: die dreifache Krone ist zu Boden, und müssen die Käppchen ihrer Spießgesellen (Kardinäle und Bischöfe) ihrer Begräbnis zur Decke dienen. Es muß dieses Pfaffengeschmeis, welches seit so vielen

Jahrhunderten das menschliche Geschlecht vergiftet hat, vor dem Hauche der Freiheit verschwinden. Verkündet dieses Schicksal den losen Schelmen des Klosters Einsiedeln, welche sich jetzt noch erfrechen, den Namen Gottes, ihren Reichtum und ihre Talente zu missbrauchen, um sich im Genusse der unreinen Verschwendungen der römischen Kirche zu erhalten. Saget ihnen kek von Seite der fränkischen Republik und ihres Direktoriums, daß alle und jede ihrer Handlungen verantwortlich seien, und daß dieses von ihrer Aufführung abhange, daß sie sich beeifern sollen, das Volk aufzuklären, anstatt fortzufahren, solches zu betrügen, bevor man eilet, sie aufzuhängen."

Im Banne dieser vorbedeutenden Zeichen rückten die Franken in Einsiedeln ein. Abteilungsweise wurden im weiten Halbkreis nord- und westwärts des Fleckens Lager bezogen. Das Stabsquartier befand sich im Kloster.

Hier hauste man, als ob Attila mit seinen Horden neu erstanden. Die Kirche wurde so verwüstet, daß man wochenlang darin keinen Gottesdienst feiern konnte. Die Altäre im Chor, obern Chor- und Beichthaus wurden gänzlich ruiniert, die vier Orgeln zertrümmert und die Pfeifen hievon zum Einschmelzen nach Aegeri verkauft, Heiligenbilder und Reliquien im Kote herumgezogen, die Glocken ab den Türmen geworfen, und die gottesdienstlichen Gewänder von der betrunkenen Soldateska zu Fastnachts-Umzügen benutzt. Was nicht niet- und nagelfest, wurde verwüstet oder geraubt.

Ueber die Greuel der Zerstörung schreibt am 19. Mai von Einsiedeln aus, der helvetische Kommissär Stephani an das Direktorium: „Das Kloster stellt das kläglichste Bild der Verwüstung dar; alle Zimmer sind geplündert, alle Türen erbrochen, alle Kästen und Schränke zerschlagen, und die Effekten liegen unter einander auf dem Boden. Besonders ist die kostbare und zahlreiche Bibliothek in dem elendesten Zustande. Ganze Körbe voll Bücher sind zu den Fenstern hinausgeworfen und unter die Soldaten und die Einwohner des Ortes zerstreut worden. Eine hintere Türe ist zerschlagen

und gestattet jedermann den freien Zutritt. Die Offiziere sind täglich darin und lassen sogar in Körben forttragen, was ihnen gefällt. Die kostbarsten und seltensten Werke, besonders Kupferstiche, sieht man in den Händen der Soldaten oder sie sind unvollständig geworden. Auf den wenigen Manuskripten, die noch vorhanden sind, und deren die Bibliothek mehrere kostbare besaß, treten die Offiziere herum, weil sie auf dem Boden zerstreut liegen."

Im Kloster führten, wie der Zeitgenosse Pfarrer Thomas Faßbind von Schwyz berichtet, die Offiziere „das ehrloseste Leben mit Fressen, Saufen, Spielen, Fluchen, Huren; das Gleiche taten die, so im Dorfe einquartiert waren."

Ueber dieses Treiben weiß der Augenzeuge Marianus Benziger zu erzählen: „Der General samt Stab nahm sein Hauptquartier im Kloster, wo dann alle Tage Tafel gehalten wurde, während welcher Herr Dr. Kälin sel. beim Raben Orgel spielen mußte, was er recht gerne tat, denn es gab da Murbalien und Wein zur Genüge. Wie immer im Saale von den Offizieren geschwelgt und vergeudet wurde, läßt sich kaum denken. Da sich beim Stab ein Oberst oder Chef, namens Goré befand, der da Befehlshaber über das sämtliche Personal war, so ereignete sich mancher Spaß in betreff dessen, indem unter den Aufwärtern einer war, namens Erasmus Kuriger, ein Kamerad von Chef Goré, weil diese zwei neben einander unter Ludwig XVI. gedient hatten. Diese beiden machten, wenn sie betrunken waren, manchen Skandal, so es oft geschah, daß beide, wenn sie betrunken waren, einander abklopften, und so die andern alle samt dem Organisten zum Saale hinausjagten, wo selbe sich nicht mehr sehen ließen, bis der Rausch vom Chef und vom Erasmus gewichen war. Hiernach schlich der eine und der andere wieder in den Saal hinein, wo dann wieder gezecht wurde."

Auf die Marode verlegten sich nicht nur die Franken. Allerlei Gesindel von nah und fern drängte sich hinzu. Um den Begehrlichkeiten dieser Leute Schranken zu setzen, schrieb Schatzkommissär Strauß am 19. Mai an das Direktorium:

„Höchst notwendig sei, daß der Obergeneral eine bestimmte, unwiderrufliche Vollmacht gebe, damit den unaufhörlichen Entwendungen Einhalt getan werde." Hierauf erließ man das Dekret: „Auf Befehl der provisorischen Regierung wird allmänniglich kundbar gemacht, daß niemand ohne schriftliche Erlaubnis von Seite des Chefs Goré sich unterstehe, ins Kloster zu gehen, vielweniger etwas ohne dessen Erlaubnis hinaus zu tragen. Im Uebertretungsfalle ein jeder die Strafe der Einkerkerung zu gewärtigen haben würde. Wonach sich also ein jeder zu richten hat."

Allein trotz dieser Verfügung wurden nachts mit Hilfe der Franken Betten, Lingen und Möbel in die Nachbargemeinden verführt, und Zinn- sowie Eisenwaren zu Zentnern nach auswärts gebracht. Einzig am Pfingstsonntage verbrachten die Zürcher Seebuben auf 24 Wagen Kirchengeräte, Bücher und Möbel nach Schwyz und Zürich.

Auch Einheimische beteiligten sich an diesem allgemeinen Beutezuge. Der freigeistige Schwertwirt Karl Steinauer erhandelte von den Franken um 76 Louisdor aus den Gemächern des Fürstabtes Stockuhr, Stehpult, Kanapees, Teppiche, kristallene Tischaufsätze und anderes mehr. Ein anderer trug eine aus geblümtem Meßgewande gefertigte Weste. Man betrachtete eben alles als res nullius.

Viel des Eingehandelten und Entwendeten wurde später restituiert. Zurückgestellt wurde auch das von den Klosterinsassen auf der Flucht in der Nachbarschaft Deponierte. Beispielweise fanden sich bei einem Iberger Bauern der Stab des Fürstabtes, Kelche und Paramenten in Verwahr, bei einem andern Landmanne die acta capitularia.

So konnte denn wohl Platzkommandant Oberst Goré seinen Soldaten bei hoher Strafe verbieten, geraubte Sachen an Einheimische und an die wie Aasgeier sich einstellenden Juden zu verkaufen — das Verbot mußte die Wirkung versagen, sobald man erfuhr, daß Goré große Glocke und Turmuhren als gute Prise für sich mit Beschlag belegte.

Nicht besser als Franken, Einheimische und fremdes Gesindel betrugen sich etliche der helvetischen Beamten. Am 8. Mai beschlossen die gesetzgebenden Räte in Aarau, daß sämtliches Vermögen aller geistlichen Klöster, Stifte und Abteien von Stunde an mit Sequester belegt werden, und den Besitzern und Verwaltern unter ihrer Verantwortlichkeit und bei hoher Strafe untersagt sein solle, mehr von demselben zu veräussern.

In der Folge sah Einsiedeln „Kommissäre" mit und ohne Ruf und Beruf. Schon am 22. Mai beklagte sich Beat Steinauer über die Plünderung des Klosters durch allerlei Kommissäre. Allein der nämliche Steinauer, der später unter Anklage stand, dem Stifte gehörende Effekten unterschlagen zu haben, wurde durch Beschluß des Direktoriums in seiner Inventaraufnahme durch den Delegierten Stephani überwacht und am 28. Juni von der gleichen Behörde des ihm erwiesenen Zutrauens unwürdig erklärt. Das hinderte ihn aber nicht, von Schauenburg als Entschädigung für seinen Eifer und erlittene Unbill das bei Pfäffikon am Zürichsee gelegene, dem Stifte gehörende „Gütchen Leutschen", 23 Jucharten Rebgelände und 30 Jucharten Wiesboden umfassend, sich zum Geschenke zu erbeten.

Weiter wurde den Kommissären zur Last gelegt, daß sie aus dem Kloster stammende Gerätschaften den Ortseinwohnern zum halben Preise verkauft und sogar Fenster und Böden veräußert hätten. Treffend lautete daher das Urteil des Finanzministers über diese seine Beamten: „Une telle société organisée est pire que les juifs."

Von der Erwägung ausgehend, daß die französische Republik Anspruch erheben dürfe auf Schadloshaltung für die beträchtlichen Kosten, welche die Entsendung einer Armee in die Schweiz zum Schutze der Freiheitsfreunde und zur Unterdrückung oligarchischer Herausforderungen verursachte, wurden schon am 8. April die Stände Bern, Freiburg, Solothurn, Luzern und Zürich mit einer Kriegskontribution von 15 Millionen Franken belastet.

Ebenso hatten das Kapitel von Luzern und die Abteien St. Urban und Einsiedeln eine Beisteuer von 1 Million Franken zu bezahlen. Hieran mußte Einsiedeln die Hälfte leisten. Die Zahlung sollte in 5 Terminen innerhalb 3 Monaten erfolgen.

Später stellte man die Anforderungen noch höher. Der von Obergeneral Schauenburg vom Hauptquartier Bern aus nach dem Kanton Schwyz entsandte Kommissär Beat Steinauer formulierte am 28. April in seiner Heimat Einsiedeln Punkt 3 der „Friedens-Artikel“ dahin: „Solle von dem Kloster Einsiedeln und den übrigen im Kanton Schwyz liegenden Klöstern monatlich ein Jahr lang fünfmalhunderttausend Franken zu Handen der französischen Regierung erlegt werden, davon die erste Bezahlung im Laufe des künftigen Monats Mai geschehen soll.“

Auf ein derartiges Ansinnen konnte das Stift, welches die Hauptlast zu tragen gehabt und an Schwyz bedeutende Vorschüsse für Mobilisierungszwecke geleistet hatte, nicht eintreten.

Schon 1797 hatte das französische Direktorium die Wallfahrt nach Einsiedeln verboten. Muttergottesbild und Gnadenkapelle waren den Jakobinern ein Dorn im Auge. Am 3. Mai berichtet Obergeneral Schauenburg aus seinem Hauptquartier in Zürich an das Direktorium nach Aarau: „Diesen Morgen sind unsere Truppen in Einsiedeln einmarschiert, ohne Widerstand zu finden. Die Aufständischen haben auf ihrer Flucht uns mehrere Kanonen zurückgelassen. Wir haben die angeblich wundertätige Jungfrau gefunden und alle Zierde, welche der Aberglaube an sie verschwendet hat.“

Man machte sich an die Entfernung des Bildes. Ein Offizier nahm die in der Kapelle aufgestellte Statue mit den Worten herab: „Madame, sie wird heute noch mit uns weiter spazieren.“ Ein anderer Offizier, Brigadegeneral Fressinet, dem die Einsiedler kurz zuvor bei Wollerau so hart zugesetzt, schrieb: „Ich bemächtigte mich der wundertätigen Jungfrau und ließ sie sogleich zu General Schauenburg bringen, der sie nach Paris reiten ließ.“

Hier stellte man das Bild höhnend zur Schau aus. Bald aber sah man sich gefo pt. Man hatte die Statue mitgenommen, welche früher im Betsaale der Studenten stand und einige Tage vor der Invasion in die Gnadenkapelle verbracht wurde. Das echte Bild wurde von dem treuen Klosterschaffner und spätern Kammerdiener Plazidus Kälin auf den Hackenberg oberhalb Schwyz und hierauf über die Alpen nach Vorarlberg gebracht.

Nach dem Marienbilde sollte die Reihe an die Gnadenkapelle kommen. Bei Schauenburg stand es fest, dieselbe abtragen zu lassen. Um den Fanatismus, schreibt er am 21. Mai an das helvetische Direktorium, um den Fanatismus, den die Einsiedler Mönche so geschickt benutzt haben, gründlich zu vernichten, sei er gesonnen, die Kapelle, in der sich das Bild der Jungfrau befunden, abzutragen und die Glocken zu beseitigen, indem er vernehme, daß einige flüchtige Mönche zurückkehren wollen, in der Hoffnung, die Gemüter des Volkes aufzuregen; er überwache sie und werde nicht versäumen, diejenigen, die man ergreife in Sicherheit zu bringen. Er frage nun an, ob das Direktorium über die Kapelle, die in Marmor erbaut sei und über die Glocken zu andern Zwecken verfügen wolle; wo nicht werde er sie zerbrechen lassen.

Am 23. erfolgte die Antwort, daß man den Marmor zu diesseitiger Verfügung und die Glocken zu erhalten wünsche. Doch sollte, berichtet das Direktorium 3 Tage später, die Schleifung der Kapelle nicht als auf diesseitigen Befehl stattfinden, weil sonst Fanatismus und Zwietracht neu entfacht würden.

Um die Zeit des Pfingstfestes traf eine Schar Maurer und Steinbrecher ein. Selbe machten kein Geheimnis aus dem Befehl, den sie hatten, die Kapelle zu zerstören. Alle Türen und Zugänge zur Kirche wurden geschlossen und mit Militär besetzt. Nichtsdestoweniger gelang es einigen Bürgern im Verborgenen dem Greuel der Zerstörung zuzuschauen. Den Marmor, sowie die Gruppenbilder „Maria-Geburt“, „englische Gruß“ und „Maria-End“ verbrachte man in die benachbarte

Klosterapotheke. Die Stutuen der heiligen Adelrich, Meinrad, Benno und Eberhard wurden beim Patrocinium-Altar in eine Ecke gestellt. Am 31. Mai war das Werk der Zerstörung vollendet. Noch gleichen Tages berichtete hierüber Schauenburg an das Direktorium.

Auch der auf dem Hauptplatze stehende 14 röhrige Marienbrunnen sollte dem Vandalismus zum Opfer fallen. Um dies zu verhüten, erkaufte ihn eine edle Jungfrau, Helene Gyr, Tochter des Hauptmann Konrad Gyr zum Pfau um 100 Louisdor von den Franken. Der Betrag wurde ihr bei Rückkehr des Fürstabtes zurückerstattet.

In Einsiedeln drohte Revolte auszubrechen; verhindert wurde sie nur durch die Anwesenheit französischer Bajonette. Selbst diejenigen, welche dem religiösen Indifferentismus und der seichten französischen Aufklärerei huldigten, mißbilligten den Vandalismus, als ihren materiellen Interessen widerstreitend, indem mit der Zerstörung die Wallfahrt, und mit dieser ihre größte Nahrungsquelle versiegen mußte. Es erkannte daher die provisorische Regierung der Waldstatt am 31. Mai: „Es seien Bürger Weibel und dessen Sohn in alle Häuser im Dorfe abzuschicken um jedermann vor Empörung zu warnen wegen Ruine der hl. Kapelle." Zu gleichem Zwecke entsandte man den Geistlichen Alois Steinauer nach Trachslau, Bennau und Egg, sowie den Kapuziner P. Meinrad Ochsner nach Willerzell, Groß und Euthal.

Der Boden der Stifskirche war mit Schutt und Trümmern bedeckt. Ein Betreten war auch nicht ratsam, da infolge Abbruches der Kapelle das Gewölbe mit Einsturz drohte. Die gesamten Gebäulichkeiten machten einen kläglichen Eindruck. „Wir vernehmen", schreibt die Verwaltungskammer, „wir vernehmen mit Unwillen, daß die Klostergebäude von Einsiedeln auf eine unverantwortliche Weise, durch Verkauf der Dachung und anderer wesentlicher Teile ruiniert werde. Wenn dem so ist, beauftragen wir Sie, vereint mit Bürger Weidmann, unserm Aufseher darüber, kraftvoll bei den fränkischen Behörden Beschwerden anzubringen. Denn das Gebäude ist doch

dem helvetischen Direktorium verehrt worden." Die bei Oberst Goré gemachten Vorstellungen blieben erfolglos, so daß die Verwaltungskammer sich beschwerend an das Direktorium wandte, allein ohne Erfolg. In Aarau regierten nicht die, so auf den grünen Sesseln sassen, sondern Rapinat und Schauenburg.

Ueber den Sommer stand die Stiftskirche öde und verlassen. Die Abhaltung des Gottesdienstes blieb daher auf die vor dem nordwestlichen Flügel des Klosters gelegene kleine Pfarrkirche, das Beinhaus, beschränkt. Die Pastoration besorgten provisorisch im Einverständnisse mit dem Fürstabte und mit Genehmigung des Bischofs von Konstanz die drei Einsiedler Weltgeistlichen: Alois Steinauer zum roten Hut, geboren 1756, als Pfarrer, Präzeptor Nikolaus Wyß, geboren 1760, als Pfarrvikar und Josef Anton Kälin zum Steinbock, ehevor Kaplan im benachbarten Frauenkloster Au. Die Patres Gabriel ab Arb, Joh. Baptist Gschwind und Robert Reutemann hielten sich bis Ende Mai in den Euthaler Bergen verborgen, um von dort aus der Seelsorge auf dem Lande obzuliegen. Sie flüchteten sich, nachdem sie und alle, welche ihnen Unterkunft boten, vogelfrei erklärt worden.

P. Justus Füeg, bis zum Einmarsche der Franken wegen eines Vergehens detiniert, wollte ebenfalls an den pfärrlichen Funktionen teilnehmen. Allein sein weltmännisches Auftreten in gelben Lederhosen und grauem Rock samt gleichfarbner Kappe verschaffte ihm wenig Zutrauen. So kam es, daß der Unterstatthalter des Distriktes Einsiedeln am 19. Oktober schrieb: „Vorläufig kann ich Ihrem Verlangen in Rücksicht Justus Füegs nicht anders entsprechen, als daß ich Ihnen hierüber die Stimme des Volkes, besonders in einer heikeln Sache mitteile. Diese ist, daß er gar kein Zutrauen hat. Bei dieser Stimmung der Gemüter können Sie leicht einsehen, daß Just in dieser Rücksicht hier wenig Gutes stiften kann. Ich bitte Sie, zur Ruhe unseres Landes Ihr Ansehen dahin zu verwenden, daß dieser Mann wenigstens hier keine Seelsorge erhalte." An Festtagen kamen zur Aushilfe Kapuziner aus dem benachbarten Kloster Rapperswil.

Die Verfügung Schauenburgs, daß die Stiftskirche für alle Zeiten gottesdienstlichen Zwecken entfremdet werden solle, rief grossem Unwillen und einer Beschwerde an das Direktorium. Es erkundigte sich nun der Minister der schönen Künste und Wissenschaften am 21. Juli bei Regierungstatthalter Vonmatt, ob neben der grossen Kirche, wohin die Wallfahrten angestellt werden, sich noch mehrere Kirchen oder andere Gebäude befinden, die zu gottesdienstlichen Versammlungen dienlich wären, in welchem Falle die Regierung gänzlich geneigt sei, dem Begehren der Gemeinde Einsiedeln zu entsprechen. „Was aber die ehemalige Klosterkirche betrifft, so kann sie laut ausdrücklichem Verbot der fränkischen Regierung, auf keine Weise in ihrem Gebrauche zu gottesdienstlichen Zwecken einwilligen."

Hierauf erfolgte am 23. der Bericht, daß, außer der Klosterkirche in der Waldstatt sich noch drei für gottesdienstliche Versammlungen bestimmte Gebäude befinden. Zwei Kapellen (Friedhof und St. Gangolf) lägen eine Viertelstunde an verschiedenen Plätzen außerhalb dem Dorfe. „Die dritte aber steht nächst der großen Klosterkirche, die so wie die andern beiden allzuwenig Raum hat, um die Hälfte des Volkes zu fassen. Die Gemeinde und die Partikularen stehen auch nicht im Vermögen, die Kosten zu bestreiten, die eine Vergrößerung derselben erfordern würde, besonders da mit dem Abgang der Wallfahrt ihre fast einzigen Einkünfte vermindert worden."

Ueber diesen Rapport setzte der Regierungsstatthalter seinen Unterstatthalter in Einsiedeln in Kenntnis, der sich am 27. dahin vernehmen ließ:

„Gerührt danken wir Ihnen billig für die so väterliche Zuschrift und Sorgfalt, die Sie als ein Hauptaugenmerk auf Veredlung der Sitten und auf Aufrechthaltung unserer hl. Religion zu machen beliebten. Allein wie niederschlagend ist der Beschluß der fränkischen Regierung, und wie entgegengesetzt das Verbot, die große Klosterkirche zu gebrauchen, den Anstalten, die wir in Rücksicht der Religion treffen wollten.

Erlauben Sie mir einige Bemerkungen. So viel ich weiß, ist uns laut Kapitulation freier Gottesdienst zugesichert, also brauchen wir auch einen schicklichen Ort, solchen auszuüben. Wir haben freilich noch drei kleine Kirchlein oder Kapellen, wo man aber aufs Höchste für 300 Personen Raum hat. Fast das ganze Volk muß also bei jeder Witterung auf freiem Felde stehen. Eine Pfarrei von 7000 Seelen braucht eine Kirche und keine Kapellen, in denen weder Christenlehre noch Predigt kann gehalten werden, die doch unstreitig sowohl zum Unterricht der Kinder, als der Erwachsenen von der größten Notwendigkeit sind. Oder wollen wir denn unsere Jugend ganz verwildern lassen! In allen Zeiten bestand der Grundsatz, daß aus schlechten Kindern noch schlechtere Bürger und von diesen alles Unheil für einen Staat erwachse. Wegen des öffentlichen Unterrichtes ist also die große Kirche notwendig. Sie ist es auch wegen der öffentlichen Ruhe. Sie kennen den Geist des Volkes. Sie wissen, wie genau es auf alles hält, was auf Religion zielt. Unsere Väter sind uns hierin mit würdigem Beispiel vorangegangen. Es soll uns zur Ehre sein, in ihre Fußstapfen zu treten und nie davon abzugleiten.

Verdienen wir nicht in diesen Rücksichten bei der fränkischen Regierung einige Gnaden? Unsere Herren Kommandanten haben dies schon eingesehen, sonst hätten selbe uns nicht eine schriftliche Erlaubnis, die Klosterkirche zu brauchen, ausgehändigt, welche Erlaubnis ich Ihnen hier beilege."

Diese von Brigadekommandant Crion am 6. Missidor des Jahres 6 (4. Juni 1798) erteilte Erlaubnis lautete: „Sur la demande du citoyen Gyr, préfet national du district d'Einsiedeln la municipalité d'Einsiedeln est autorisé à ouvrir l'église du couvent, à charge par le citoyen préfet de donner un recepissé des marbres, qui s'y trouvent provenants de la chapelle qui a été démolie."

Obige Vernehmlassung des Unterstatthalters mitsamt dem vom fränkischen Kommandanten ansgestellten Bewilligungsschein

übersandte der Regierungsstatthalter am 28. Juli dem Minister der schönen Künste und Wissenschaften mit folgendem Schreiben:

„Meiner Rückantwort vom 23. Juli auf den von Ihnen mitgeteilten Befehl des fränkischen Obergenerals, die Einsiedler Kirche betreffend, lege ich noch die Vorstellungen bei, die mir vom Unterstatthalter des Distrikts Einsiedeln heute eingelangt sind, und die sowohl die lokalen Bedürfnisse, als die Stimmung des Volkes von Einsiedeln in der Rücksicht bezeichnen.

Der Gedanke von General Schauenburg ist vielleicht der, durch ein Verbot die Klosterkirche irgend zu einem kirchlichen Gebrauche mehr zu verwenden, jeden Schatten von Möglichkeit dem Volk und den geldsüchtigen Pfaffen zu benehmen, auf die Wiedereinführung des alten gottischen Aberglaubens von Wallfahrten zu hoffen und zu intriguieren.

Dafür kann auf Wegen, ohne auf Unkosten des armen Einsiedlers, gesorgt werden, und diese Wege sind Aufhelfung mit Gewerbs- und Nahrungsquellen zum Behufe des körperlichen Abkommens und Besorgung besserer Kultur des Geistes und des Herzens im allgemeinen und für sie insbesonders zum Behufe ihres geistigen Wesens. Die Verwendung für das Erstere weiß ich wohl, gehört nicht in Ihr Fach. Für das Zweite bedarf es keiner Bitte an Sie. Sie liegt Ihnen als erste Angelegenheit des Menschen, wie sie es verdient, am Herzen. Vor ihrem Lichte allein verstecken sich die Auswüchse jedes Religionssystems, und schwinden die Nebel irriger Phantasie und lächerlicher Bedürfnisse des Volkes, durch die erhitzt und geleitet jetzt noch, ohne Kirche von Einsiedeln zu haben, Menschen auf die höchsten Berge hineilen, nur um doch noch von weitem den Platz zu sehen, wo sie ihr Vertrauen anheften mögen.

Dem kann allein durch gute Lehren und echten Unterricht abgeholfen werden, den das Volk überhaupt um so williger annehmen wird, wie es klarer einsicht, daß ihm die Regierung zu billigen Wünschen des Herzens hilft, wie die der Einsiedler noch ihre einzige brauchbare Kirche sind.

Ich empfehle diese Angelegenheit vor dem Direktorium und der fränkischen Generalität mit allem Nachdruck."

Das Volk des Kantons Schwyz war erst der fränkischen Waffengewalt unterlegen, als ein Ereignis eintraf, das geeignet erschien, die verbitterten Gemüter zu neuem Widerstande zu reizen — die Eidesleistung auf die nach französischem Muster ausgearbeitete helvetische Konstitution. Verschieden an Sitte und Charakter, an Einrichtung und Lebensauffassung sollten alle Gaue der schweizerischen Eidgenossenschaft unter ein Gesetz gestellt werden, das, einheitlich zugeschnitten, von Aussen aufgedrängt, über die Sonderbedürfnisse hinwegschritt. Das rief Unzufriedenheit. Unzufriedenheit aber riefen auch vom religiösen Standpunkte § 6 des ersten Titels, der ein polizeiliches Oberaufsichtsrecht über das Innere der Religion, über die Lehrsätze aufstellte, und § 26 mit dem Ausschlusse der Geistlichen von allen politischen Rechten. Verstimmen mußte der in der Verfassung niedergelegte hohle Phrasenschwall von Freiheit und Gleichheit, von Aufklärung und Preßfreiheit. Worte, welche die Taten der fränkischen und helvetischen Machthaber mit Lügen straften, sowie die Zulagen der Dummheit und Niederträchtigkeit an die Freunde der alten Ordnung.

Im Hinblick auf die Volksstimmung schrieb der Regierungsstatthalter am 10. Juli an die ihm unterstellten Pfarrherren: „Ich mußte aus einem Schreiben des Bürger Ministers der Justiz und Polizei mit wahrem Mißvergnügen ersehen, daß sich im Kanton Waldstätten eine förmliche Verschwörung wider die jetzige Staatsverfassung merken lasse, und leider erblickte ich mit meinem aufmerksam gemachten Auge ziemliche Spuren davon. Diese Entdeckung ist sogar schon zu den Ohren des fränkischen Generals Schauenburg gekommen, der darüber seine militärischen Vorkehrungen getroffen hat. Sie werden leicht einsehen, in welches unübersehbare Unglück der ganze Kanton durch dergleichen Schritte gestürzt würde, und wie viel Einfluß Sie und die gesamte Geistlichkeit auf den Willen und die Handlungen des Volkes bei allen Anlässen haben. Ich bitte Sie hiemit, meinem habenden Auftrag zu

Folge, mit ihrer ganzen Würde den weitern Fortschritten dieses Uebels entgegen zu arbeiten, der Lehre Christi zu folgen, das Volk zu Ruhe und Frieden anzuleiten, Ihre untergeordnete Geistlichkeit mit allem Ernste zu erinnern, Ihnen hierin behilflich zu sein und in ihren öffentlichen Reden und Handlungen den größten Bedacht zu nehmen, daß sie sich dadurch nicht wider das Wohl des Vaterlandes und die öffentliche Ruhe und Ordnung vergehen. Ich zeige Ihnen an, daß Sie genau beobachtet werden und sich selbst unglücklick machen, wenn Sie unvorsichtig genug sein sollen, sich nur im Geringsten zu vergehen. Sie und jeder andere Geistliche wird für die Ruhe seiner Pfarrei, und auch jeder für das Betragen aller und alle für einen verantwortlich sein."

Trotz der im Volke herrschenden Mißstimmung wurde die Leistung des Bürgereides auf die Konstitution am 12. Juli gesetzlich geregelt. Die Formel lautete: „Ich schwöre meinem Vaterland zu dienen und der Sache der Freiheit und Gleichheit als ein guter getreuer Bürger mit aller Pünktlichkeit und allem Eifer, so ich vermag, und mit einem gerechten Hasse gegen die Anarchie oder Ausgelassenheit anzuhängen." Vom christlichen Eide, mit den Worten „bei Gott dem Allmächtigen" und mit Aufhebung der drei Schwurfinger wollte man nichts wissen.

Hinsichtlich der Eidesleistung ordnete das Vollziehungsdirektorium am 23. Juli an, was folgt:

1. An dem Tage, an welchem der Bürgereid geschworen werden soll, werden alle Bürger, die mehr als 20 Jahre alt sind, in einem öffentlichen Gebäude, oder wenn das Wetter es erlaubt, unter freiem Himmel und vorzugsweise bei dem Freiheitsbaum sich besammeln, beim Schlage der Trommel zu der vom Regierungsstatthalter bestimmten Stunde.

2. Die eingesetzten Obrigkeiten, nachdem sie sich auf dem Gemeindehause werden versammelt haben, sollen sich in feierlichem Zuge auf den zum Eidschwur bestimmten Platze begeben.

3. In den Gemeinden, welche Künstler und andere zu diesem Zwecke dienende Hilfsmittel besitzen, soll das Fest mit der Aufführung einer kriegerischen Musik und mit patriotischen helvetischen und französischen Liedern angefangen werden.

4. Der Regierungssatthalter, Unterstatthalter oder Agent wird den anwesenden Bürgern von den Umständen reden, welche den Eidschwur der drei ersten Verbündeten für die Sache der Freiheit herbeigeführt und begleitet haben. Der Minister des Unterrichtes wird ihnen diese Reden gedruckt zusenden.

5. Und der Tanz soll dieses bürgerliche Fest bekrönen.

Ueber die Zulässigkeit dieses Schwures war man in hohen, wie in niedern Kreisen der Geistlichkeit getrennter Ansicht. Von Konstanz aus war schon am 11. April der Entscheid gekommen, „die Konstitution enthalte nichts, was die öffentliche Ausübung der christ-katholischen Religion verböte; einer Verrufung derselben aus religiösen Gründen könnte demnach die Kurie bei dem damaligen Stand der Dinge weder als ratsam, noch selbst als mit den Grundsätzen unserer Religion übereinstimmend ansehen."

Das Generalvikariat machte am 11. August kund, nach Prüfung aller Umstände wolle man die Geistlichen nicht hindern, „den Eid, sofern er gefordert werde, nach der vorgeschriebenen Art und Formel zu leisten, da solche, wie sie dermalen lautet, sich nur auf die bürgerlichen Verhältnisse bezieht, die Uebung der Religion wohl nach § 6 kein Hindernis zu besorgen haben dürfte."

Am 16. August schrieb Regierungsstatthalter Vonmatt an seine Unterstatthalter: „Weil ich in Erfahrung gebracht, daß so sehr die Geistlichen über die Form vom Eid loszuziehen sich erdreisten, doch nicht einmal noch Form noch Konstitutionsplan in Händen haben, und diesem Hahnengeschrei so viele Bürger nachkrähen, so übertrage ich Euch, jedem Pfarrer, Kaplan und Agent Eueres Distriktes die Form des Bürgereides und ihre Erklärung zu übermachen. Sie ist sehr

simpel und sogar nichts Verfängliches, daß ich mich recht wundern muß, wie man sich darüber aufhalten kann."

Da in Einsiedeln Schwierigkeiten betreffend Leistung des Bürgereides zu entstehen drohten, kam Unterstatthalter Gyr um Entlassung von seiner Stelle ein. Allein Vonmatt antwortete ihm, daß er Weisung erhalten habe, niemand in diesen schwierigen Zeiten vom Amte zu entlassen.

Wenn der nämliche Vonmatt noch am 29. August nach Einsiedeln berichten konnte: „Mich freut es übrigens, daß durch Ihre und der rechtschaffenen Geistlichen Bemühungen das Volk zur Ruhe geleitet ist und den Bürgereid ganz einstimmig leisten wird", so erwies er sich als sehr schlecht unterrichtet. Es rapportiert nämlich Unterstatthalter Gyr am 6. September an die Verwaltungskammer: „Ich hatte von dem Statthalter den Befehl, in meinem Distrikte auf den 2. oder 3. September den Bürgereid aufzunehmen. Die besten und angesehensten Bürger haben geschworen; aber unsere Geistlichkeit und ich mußten sehr viele Mühe haben, um die Leute dahin zu bringen. Die schlechtere Klasse unseres Volkes und die gesammte Bauersame weigert sich, den Eid zu leisten. Sie wollen durchaus nicht schwören, ehe die Landleute von Schwyz ihnen hiezu vorgehen. Die Pfarreien Iberg, Alpthal und Rothenthurm sagen das Nämliche. Sollten aber fernere Befehle (betreffend Eidschwur) nach der Pfarrei Iberg kommen, so haben Sie die Güte, dafür zu sorgen, daß diese Befehle von Schwyz aus dahin gelangen, denn von hier bekomme ich niemand mehr, der solche dahin trüge, seitdem daselbst vier Weiber einen unserer Boten zu erwürgen drohten, wenn er sich erfreche, was von Briefen oder Befehlen zu überbringen."

Laut einem Berichte des Unterstatthalters vom 22. September befanden sich in Einsiedeln nicht mehr als 50, die noch schwören mußten. „So wie unser Flecken schon lange vorzüglich ruhig war, ebenso ist es auch die Bauersame." Von den Geistlichen hatten den Eid geleistet: Pfarrer Alois Steinauer, Pfarrvikar Nikolaus Wyß, Kaplan Josef Anton Kälin und P. Justus Füeg.

Wie die Frage der Benutzung der Klosterkirche noch nicht gelöst war, so ermangelte auch das gesamte Kirchenwesen der Organisation. Die Verleihung der Pfarrei stand seit unvordenklicher Zeit bei den Fürstäbten, welche die Pastoration seit Reorganisation des Stiftes im 16. Jahrhundert durch ihre Konventualen besorgen ließen.

Auf eine Regelung der nur provisorischen Besetzung der Seelsorgestellen mußte um so eher Bedacht genommen werden, als alle Zeichen dahin deuteten, daß die zerstreut in der Fremde weilenden Konventualen ihre alte Heimat nie wieder schauen würden. Denn am 12. Juni erklärte der Große Rat in Aarau, daß die Benediktiner in Einsiedeln, die sich durch ihr Benehmen und ihre Flucht als Feinde der Freiheit und Gleichheit erklärt, von jeder Pension und der Erlaubnis, den helvetischen Boden wieder zu betreten, ausgeschlossen seien. Ferner wurde durch Direktorialbeschluß vom 31. Juli den Klöstern in Helvetien provisorisch bis auf weitere Verfügung die Novizen-Aufnahme verboten.

Endlich erfolgte am 17. September die ausdrückliche Aufhebung des Klosters Einsiedeln. „Diejenigen Klöster, Stifte, Kapitel und Abteien männlichen Geschlechtes, welche während der Revolution von ihren Korporations-Gliedern verlassen worden sind, und namentlich das Kloster Einsiedeln, sind als wirklich aufgehoben, und das Vermögen als unmittelbares Eigentum des Staates erklärt. Daher soll ein solches unmittelbares National-Eigentum von der Verwaltungskammer desjenigen Kantons, in dessen Bezirk die Güter oder Kapitalien liegen, nach Anleitung des § 6 zu Handen des Staates verwaltet werden.“

Schon am 12. August drang daher die Verwaltungskammer auf Beseitigung des Provisoriums in der Pastoration. Sie schrieb an den Unterstatthalter: „In Erwägung, daß es höchst notwendig ist, die große Pfarrei Einsiedeln mit rechtschaffenen Seelsorgern wieder zu versehen, gelangen wir hiemit an Sie mit dem Auftrage, gemeinsam mit einigen rechtschaffenen und einsichtsvollen Männern sich über die Lage und das Be-

dürfnis Ihrer Gemeinde in dieser Hinsicht zu beraten und uns unverzügliche Gutachten darüber einzusenden."

Allein man hatte schon einen Kandidaten in Bereitschaft. „Wenn ich", berichtet der Regierungsstatthalter am 11. Aug. an die Verwaltungskammer, „auf die erledigte Pfarrei von Einsiedeln denke und auf das Bedürfnis, eine so wichtige Stelle zur Belehrung und Beruhigung des Volkes besetzt zu wissen, so muß ich Euch einen Mann empfehlen, der zwar ein Kapuziner ist, aber eine wahre Ausnahme von der allgemeinen Regel macht — der an sich nichts rohes, als die Kutte trägt, und übrigens ein talentvoller, gebildeter, aufgeklärter Mann ist. Er ist ein geborener Einsiedler, hat vor zwei Jahren seinen theologischen und philosophischen Kurs als Professor mit ausgezeichneter Ehre in Luzern vollendet, nennt sich, wie ich glaube, Ochsner, war erst vor ein paar Wochen in seiner Heimat und wünscht an die Stelle seines Habits, wie man mir sagt, das Kleid eines Hirten eintauschen zu können. Hierüber will ich aber nähere Erkundigungen beim Distriktsstatthalter von Einsiedeln einziehen, im Falle Ihr dem sich auszeichnenden Subjekte die Hoffnung anweisen würdet, die er in jeder Hinsicht verdient. Er bedarf übrigens meiner Empfehlung nicht, er empfiehlt sich selbst."

Anderseits glaubte Unterstatthalter Martin Kaiser in Zug an diese Stelle „einen mit sattsamer Gelehrtheit begabten Mitbürger der Gemeinde Oberägeri, Bürger Henggeler" empfehlen zu sollen. „Wirklich ist er in Luzern, Kinder zu instruieren, spricht aber, ungeachtet der Hauslehre, fast alle Sonntage auf der Kanzel und wünscht für sich nichts lieber, als Seelsorge zu versehen und ist auf die jetzige Konstitution mehr als einer ganz eingenommen, und zwar, daß ich glaube, daß kein besserer für jetzige Lage könnte gefunden werden."

Mit diesen Vorschlägen konnte man sich in Einsiedeln nicht befreunden. Zur Frage nahm Unterstatthalter Augustin Gyr mit Schreiben vom 19. Oktober an die Verwaltungkammer Stellung:

„Schon vor einiger Zeit erhielt ich von Ihnen Auftrag, Ihnen zu melden, auf was für Weise unsere Pfarrei in zwei Pfarreien einzuteilen wäre. Sie waren so gütig, mich zu fragen, was wir in Einsiedeln für Subjekte hätten, die mit Rechtschaffenheit und Würde im stande wären, dieser Pfarrei als Seelsorger vorzustehen. Ueber den ersten Punkt sowohl, als über den zweiten antwortete ich Ihnen damals, daß ich glaubte, daß bei den damaligen Umständen und Lage der Dinge, diese Abteilung und Ernennung zu voreilig und die Gemüter hiezu noch nicht vorbereitet genug wären.

Jetzt aber, da die Zeiten sich geändert, so kann ich Ihnen den Wunsch unserer Gemeinde nicht verhehlen, bestimmte Seelsorger zu haben. Ich muß Ihnen aber diese Sache näher erklären. Einsiedeln ist in zwei Pfarreien abzuteilen, glaubt man hier mit Ihnen, daß dieses ebenso nötig als klug und für den Unterricht des Volkes von den besten Folgen wäre. Auch glaube ich, würde man sich vorschreiben lassen, auf was Art diese Abteilung zu machen sei. Aber da laut Konstitution jede Gemeinde ihre Geistlichen selbst besolden muß, so glaubt man hier, die, so man besoldet, auch zu ernennen.

Sie müssen aber nicht glauben, daß wir hier nach unsern alten Pfarrherren verlangen oder daß wir denken uns Mönche des ehemaligen Klosters hier zu Seelsorgern zu geben. Nein, da wir eigene eingeborene Geistliche haben, die zur Zeit der Not uns nicht verliessen, Männer von Rechtschaffenheit, würdig aller Achtung, Freunde der Konstitution, Feinde des Fanatismus sowohl als des Atheismus, diese, die bisanhin mit Eifer und Klugheit der Seelsorge vorstanden, ohne dafür besoldet zu sein, glaubt man haben die nächsten und gerechtesten Ansprüche auf unser Zutrauen, auf unsere Dankbarkeit und Vorsorge."

Da das Gerücht ging, es werde demnächst ein Gesetz erlassen, laut welchem jede Gemeinde ihre Religionsdiener selber wählen könne, schenkte man der Angelegenheit noch am 27. November um so weniger Beachtung, als den provisorisch amtierenden Geistlichen von Behörde und Volk das beste Zeugnis ausgestellt wurde. Ueberraschung brachte daher

das Ministerialreskript vom 4. Dezember, demzufolge das Vollziehungsdirektorium zum Pfarrer in Einsiedeln den in hier beheimateten Kapuziner P. Meinrad Ochsner ernannte, der sich zur Zeit im Kloster Wyl aufhielt.

Infolgedessen erging an die Verwaltungskammer der Auftrag, sowohl dem Gewählten, als der allfällig niedern Behörde die Ernennung kund zu tun und dafür zu sorgen, daß Bürger Ochsner gesetzmässig in sein Amt eingesetzt werde. „Das Vollziehungsdirektorium", heißt es weiter „verspricht sich von dieser Wahl die wohltätige Folge, daß nunmehr die Intriguen aufhören werden, über welche Ihr neulich geklagt, und welche in der Tat nirgendwo nachteiliger sind, als bei Pfarrwahlen. Ueberdies wird Bürger Ochsner die vorteilhaften Zeugnisse rechtfertigen, welche ihm das Zutrauen der Regierung erworben haben und wird in Verbindung mit Euch und den andern Autoritäten es darauf anlegen, Versöhnung, Vaterlandsliebe Aufklärung unter seinen Mitbürgern zu pflegen und zu verbreiten."

Für den Fall, daß Bürger Ochsner sich der auf ihn gefallenen Wahl unterziehen würde, kam am 15. Dezember von Minister Stapfer an die Verwaltungskammer Bericht, daß es ihm überlassen sei, die wegen der Volksmenge und der Weitschichtigkeit der Pfarrei nötigen Kaplaneien in Vorschlag zu bringen.

P. Meinrad nahm die Wahl an. Er schreibt am 19. Dezember von Baden aus an die Verwaltungskammer: „Ich eile, Sie zu benachrichtigen, daß ich soeben vom würdigen Minister der Künste und Wissenschaften ein Antwortschreiben auf meine Gegenvorstellungen, meine Ernennung zur Pfarrei Einsiedeln betreffend, erhalten habe, ein Antwortschreiben, das freilich weder meinen Wünschen, noch meinen Hoffnungen entspräche. Da indessen die Gründe, womit selbes belegt ist, von solchem Gewicht und solcher Beschaffenheit sind, daß ich selber nicht leicht ferner ausweichen kann, glaubte ich mich in Gottesnamen darin ergeben zu müssen. Ich willigte also in meine Ernennung ein. Allein da nun die Weihnachts-

woche bevorsteht, in der ich unmöglich Kraft obhabender Berufspflicht meine Stelle hier zu Baden verlassen kann, so werde ich erst den 1. oder 2. künftigen Jänner verreisen können. Ich werde dem Begehren des Bürgers Minister zufolge von Baden unmittelbar nach Luzern zu ihm mich verfügen und dann von dort nach Schwyz mich begeben, wo ich, wenn anders keine andere nicht vorzusehende Hindernisse dazwischen kommen, den 7. oder 8. einzutreffen gedenke, um mit Ihnen, Bürger Vizepräsident, und der Verwaltungskammer die fernern nächsten Maßregeln zur Besitznahme der Pfarrei Einsiedeln zu verabreden. Ich freue mich, Ihnen bald persönlich meine Aufwartung machen und mündlich sagen zu können, wie voll ich bin des republikanischen Grusses und der ungeheucheltsten Hochachtung."

Sobald die Kunde über die erfolgte Wahl in Einsiedeln einlief, reichten die drei Weltgeistlichen Steinauer, Wyß und Kälin die Entlassung ein. Sie beharrten auf derselben umsomehr, als P. Meinrad anfangs 1799 in seinem neuen Wirkungskreise anlangte.

Geboren 1764 als Sohn des Josef Adelrich und der Maria Anna Katharina Lindauer, hatte er zuletzt als Prediger in Baden gewirkt. Von sehr freier Auffassung in religiöser wie politischer Beziehung, zeigte er sich als eifriger Anhänger des helvetischen Staatsgedankens. Gerade diese seine Geistesrichtung entzog ihm das Zutrauen in weiten Volkskreisen. Und selbst jene, welche der Konstitution zugejubelt, betrachteten die Wahl als eine unglückliche.

Das alles bildete den Grund, warum die drei Weltgeistlichen um Enthebung vom Amte einkamen und dieses Gesuch erst auf wiederholte dringende Vorstellungen der Munizipalität zurücknahmen. Ochsner schien die Sache selber sehr bedenklich zu finden, denn am 19. Januar erklärte er vor erwähnter Behörde, er werde die Pfarrei nicht annehmen, bevor er vom Bischofe mit allem Gehörigen beauftragt und die Gesinnungen der Bürger vernommen haben werde.

Am 12. Jänner erteilte das Ordinariat die Admission zur Seelsorge unter gleichzeitiger Kenntnisgabe an den in St. Gerold weilenden Fürstabt Beat, daß die Rechte des Stiftes Einsiedeln zu Protokoll feierlichst vorbehalten seien. Nachdem der bischöfliche Konfirmationsbrief eingegangen, von den Geistlichen geprüft und richtig befunden wurde, erkannte ihn die Munzipalität in der Sitzung vom 31. Jänner als Pfarrer an.

Gleichen Tages wurde auch das vom Vollziehungsdirektorium am 12. Jänner erlassene, aber erst am 29. eingetroffene Dekret des Inhaltes eröffnet: „Die Kirche in Einsiedeln hört auf zum Dienst des Klosters bestimmt zu sein und ist von nun an die Pfarrkirche der Gemeinde Einsiedeln. In dieser Kirche soll zu dem Ende ein Taufstein gesetzt werden. Die dasige große Glocke kann wieder nach kirchlichem Gebrauch geläutet werden.“ Durch diesen Beschluß fand eine längst hängige Frage Erledigung. Letztlich wurde er hervorgerufen durch eine von P. Meinrad im Namen der Pfarrgemeinde verfaßte Eingabe.

Das Doppelfest des offiziellen Bezuges der neuen Pfarrkirche und der Pfarrinstallation sollte am nämlichen 31. Jänner stattfinden. Die Feier verlief kläglich. Vor dem Chorgitter erhob sich eine Tribüne. Sobald der Zug vom Konvente her den Chor betrat, sollten Pauken und Trompeten einsetzen. Der Aufmarsch erschien: voran ein Delegierter des Direktoriums und Unterstatthalter Thomas Kälin mit dem Pfarrer, hierauf die Mitglieder der Munizipalität und des Distriktsgerichtes, sämtliche mit der dreifarbenen Schärpe bekleidet. Alles erwartete den Tusch, allein kein Ton ließ sich hören. Worauf Munizipalist Reimann gegen die Orgel faustend schrie: „Es ist doch aller Sakrament gleich.“ Voll Aerger betrat der Distriktsstatthalter die Tribüne und hub also zu reden an: „Ehemals waren sie Fürsten, jetzt sind's wir.“ Allein diese und die folgenden Worte fanden wenig Beifall. Mißvergnügt machte der Zug Kehrt und schwemmte den Verdruß im Tafelzimmer mit einigen Bechern Wein hinunter.

Mit all dem Phrasenschwall der Neu-Helvetier konnte nicht über die Not und das Elend hinweggetäuscht werden, welche die fränkische Invasion gebracht. Sobald die Mönche ihre Klause verlassen, und die Soldateska mit ihrem wüsten Treiben davon Besitz genommen, sobald das Gnadenbild entfernt, und die hl. Kapelle in Schutt und Trümmern lag, versiegte von selbst die Wallfahrt. Das bedeutete aber eine schwere Schädigung der materiellen Bedürfnisse der Waldstatt, welche weder Bruderliebe noch papierene Erlasse aufheben oder mildern konnten.

Schon am 15. Mai wurde im Direktorium zu Aarau rapportiert über einen von Komissär Billeter abgefaßten schriftlichen Bericht, den zwei Delegierte der provisorischen Regierung von Einsiedeln eingebracht. In diesem Berichte wird darauf gewiesen, daß die Bewohner der Waldstatt von allem entblößt seien, indem sie bisanhin nur aus dem gelebt, was die Wallfahrt ihnen eingetragen.

Da man tauben Ohren predigte, gelangten Distriktsstatthalter, Distriktsgericht und Bürgerschaft von Einsiedeln am 18. September neuerdings mit einer Eingabe an das Direktorium. „Nicht sowohl die Revolution, als vielmehr der Krieg“, heißt es da, „hat auf einmal unsere gewöhnliche Erwerbsquelle gestopft. Mehr als 600 Bürger, die sich davon nährten, sind auf einmal brotlos geworden. Statt jenen schönen Summen, wovon wir lebten und die ehemals meistens aus dem Auslande her uns zugeflossen und nicht mehr dahin gingen, und die also dem Staate sowohl, als dem Bürger nützlich waren, sollen wir jetzt noch die letzten Ueberbleibsel unserer Habe aufopfern, um fremden Truppen mitzuteilen, was unsere Kinder und Familien so notwendig bedürften.“

Statt der erwarteten Abhilfe traf ein vom Regierungsstatthalter des Kantons Waldstätten vom 11. Oktober datiertes Reskript ein, demzufolge das Vollziehungsdirektorium durch seinen Minister der schönen Künste und Wissenschaften erklären ließ, daß man mit Mißfallen von mehreren Orten erfahren habe, daß hie und da neue Wallfahrten vor sich gehen, durch

die das Volk in Gefahr stehe, von neuem ein Spiel des Mönchsbetruges zu werden. Damit erging an den Unterstatthalter die Aufforderung, genauen Bericht zu geben, ob in seinem Kreise dergleichen erstanden seien, was der Gegenstand derselben sei, und ob nicht etwa die Geistlichen durch ihr Benehmen dieselben veranstalten.

Hierauf antwortete der Unterstatthalter am 18. Oktober: „Nichts unerwarteter ist mir, als die Besorgnisse des Direktoriums wegen Entstehung neuer Wallfahrten Ich meinerseits habe nichts dergleichen gehört, am wenigsten von hier. Ich glaube nicht, daß den ganzen Sommer hindurch 100 Pilger hier gewesen sind, und es ist doch eine alte, und keine neue Wallfahrt. Das Benehmen unserer Geistlichen hier ist so musterhaft und klug, den Grundsätzen der Konstitution so angemessen, daß sicher alle Besorgnisse wegfallen, das Volk möchte in Gefahr geraten, ein Spiel der Mönche zu werden.“

Einen weitern Bericht über die mißliche Lage in Einsiedeln und über die ehevorige Stellung des Stiftes gegenüber den Ortseinwohnern erstattete Unterstatthalter Augustin Gyr am 2. November an die Verwaltungskammer. Es heißt darin: „Die verschiedenen Anfragen über Unterstützungsanstalten, die Sie an mich zu machen beliebten, kann ich unmöglich befriedigend beantworten. Sie fordern von mir die bemerkbarsten Ursachen unserer Armut; eben wie man selbe nicht schon wüßte. Ich soll Ihnen die vorfindlichen Hilfsquellen entdecken, um diesem Uebel abzuhelfen, ohne eine einzige derselben zu nennen, die mit den Lokalumständen unseres Ortes vereinbarlich wäre. Diejenigen Erwerbsquellen, die wir hatten, sind gestopft, und man hat dieselben schon mit dem Namen Fanatismus und Bigotterie gebrandmarkt. . . . Die 6. Frage unter litt. b: Was trugen die Klöster zur Unterstützung der Armen bei? Diese taten das meiste. Nur die heimlichen Unterstützungen (des Klosters Einsiedeln) beliefen sich, soviel sicher bekannt ist, auf einige tausend. Sie bestanden in Geld, Kleidung, Bettzeug, Medizinen und Lebensmitteln für Kranke, Hausmiete, im täglichen Klostermus (zweimal im Tage), Schullöhne für

Arme, in Arbeit für wenigstens 250 Arbeiter. Die Anzahl, die von allen diesen Guttaten genossen, waren sowohl hier, als in der Nachbarschaft sehr viele . . . Die Quellen der Armut liegen nicht sowohl in der Lage unseres Ortes, als vielmehr im kleinen Verdienste und in der Mittellosigkeit der meisten Bürger. Diese Armut muß erschrecklich zunehmen, da so viele, ja sicher der dritte Teil der Einwohner ganz brotlos geworden sind."

Wie erwähnt, trafen bald nach dem Einmarsche der Franken die helvetischen Kommissäre ein, um die Inventarisation des stiftischen Vermögens vorzunehmen. Welche Auffassung Schauenburg über in Kirche und Kloster befindliche Gegenstände hatte, geht aus einem zwischem ihm und Paravicini-Schultheß gepflogenen Zwiegespräche hervor, worüber letzterer an das Direktorium einberichtete. „Il m'a dit: „Ecrivez. Le directoire est invité à faire chercher tous les effets, qui sont déjà ici et qui arrivent journellement ici, 100 mesures, qui leur sont réservés du meilleur vin d'Einsidlen, tous les marbres de la chapelle, qui sont très conséquants, les statues de marbre, dont il y en a de très belles; les cloches." Que ferons-nous des orgues" me dit-il? „Ce qu'il pourra vous convenir, mon général" lui dis-je. „Mais enfin, si personne ne les veut, je les ferais rompre." „Non, dis-je, donnez-les aux petits cantons." Cela ne se peut, puisqu'elles nourriraient leur fanatisme." Veuillez donc les donner au directoire, afin qu'il en dispose"? „Je le veux bien" me dit-il."

Mit der Anlage des Güterverzeichnisses hatte man es nicht so eilig und verlegte sich mit Vorliebe auf Spezialitäten. Nationalbuchdrucker Gruner schreibt am 18. Mai, daß eine Menge Kommisäre von Schwyz und Zürich sich mit dem Keller und andern interessanten Gegenständen befassen.

Bereits am 9. Mai hatte das Direktorium an Schauenburg das Ansuchen um Ueberlassung der im Kloster vorhandenen Buchdruckerei und anderer Gegenstände gerichtet, welche die neue Regierung verwenden könnte. Motiviert wurde das Begehren durch die gänzliche Entblösung, in der

man sich befinde. Noch ehe das Gesuch einging, am 10. Mai, hatte indes Schauenburg die Druckerei der Munizipalität in Zürich zum Geschenke gemacht. Die Schenkung wurde jedoch widerrufen, und so wanderte die auf 3668 Gulden 36 Schilling bewertete Druckerei samt Möbeln und einer großen Anzahl Kirchengeräte nach Aarau.

Nicht alle Geschenke bereiteten hier Freude, denn es bat die Munzipalität am 25. Mai den Finanzminister dringend um schleunige Entscheidung über die Heiligenbilder und Kirchenzierden, welche sie aufzubewahren Bedenken trage, weil dieselben den Nachbarn mehr als geheiligte Gegenstände, denn als Beute aus einem gezüchteten Kloster erscheinen möchten.

Auf Rettung der Bibliothek, der Naturaliensammlung und der Kunstkammer sollte gemäß Befehl des Direktoriums besondere Sorgfalt verwendet werden. Allein der Befehl kam zu spät. Eine große Zahl Bände aus der Bücherei war bereits gestohlen, verschleppt, verschachert und ruiniert. Einen Teil der sogenannten kleinen Bibliothek hatte gemäß Bericht von Kantonsgerichtsschreiber Kaspar Fäsi in Zürich Richter Bühler in Uerikon an sich gebracht und hinwieder an einen Ziegler nach Zürich als Makulatur verkauft. In berechtigtem Unwillen konnte daher Minister Stapfer am 10. Jänner 1799 der Verwaltungskammer antworten: „Ich sehe aus Ihrem letzten Schreiben über die Bibliothek in Einsiedeln, daß die zerstörende Hand des Vandalismus die Reste dieser Büchersammlung leider auch nicht geschont hat."

Die Orgelpfeifen verkaufte man zum Einschmelzen nach Aegeri. Darüber, was mit den Marmorverkleidungen ab der Gnadenkapelle zu geschehen, war man im Unklaren. Wohl hatte Schauenburg dieselben dem Direktorium verehrt; wohl erhoben sich Stimmen in den gesetzgebenden Räten, sie zu Staatsbauten zu verwenden. Allein man fand es doch nicht angezeigt, aus Nationalgütern zu bauen. Da man immer noch keine Verwendung fand, schrieb Kommissär Paravicini-Schultheß am 11. Juni an das Direktorium, Schauenburg habe sich dahin geäußert, wenn über den Marmor nicht bald verfügt wer-

lasse er ihn zerbrechen. In der Folge wurde ein Teil hievon zur Erbauung einer Nagelschmiede in Einsiedeln benutzt.

Ein eigenes Geschick widerfuhr Kirchenuhren und Glocken. Letztere wurden von den Franken von den Türmen geworfen; als letzte erreichte dieses Schicksal am Fronleichnamsfeste während des Gottesdienstes die zweitgrößte. Sie zerschlug im Falle das große Gesims. Weil die größte zu schwer war, beließ man sie, entfernte jedoch den Schwengel. Da das Direktorium nicht Miene machte, auch über diese Schenkungen zu verfügen, so wurden auf Befehl Schauenburgs die vier kleinern Glocken durch Militärgespanne nach Bäch an den Zürichsee gebracht, um hier die Wasserfahrt nach Aarau anzutreten. Allein geraume Zeit blieben sie vergessen und verschollen. Die größern Glocken, Nummer 8 bis und mit 11, sowie diejenigen vom Kapelltürmlein, lagen vor der Kirche, um später Unterkunft in einem Klostergewölbe zu finden. In Funktion blieben einzig die drei Glocken im Beinhaus, deren schwerste kaum $1^1/_2$ Zentner wog.

Das gleiche Schicksal, wie für den Marmor, stellte Schauenburg auch für die Glocken in Aussicht. Auf dies erteilte der Finanzminister am 16. Juni der Verwaltungskammer den Befehl, die Glocken in Einsiedeln, welche von dem fränkischen General en chef Schauenburg dem helvetischen Direktorium geschenkt worden, wegtransportieren und den Verkauf derselben für Rechnung der Nation besorgen zu lassen. Zwar schon hatte Oberst Goré die grosse Glocke und die Turmuhren für sich mit Beschlag belegt. Er trug sie der Gemeinde zum Kaufe an. Da diese aber finanzschwach, veräusserte er sie am 23. Juni an Bürger Castell, Mitglied der Verwaltungskammer in Schwyz, der sie hinwieder der Gemeinde um 375 neue Dublonen abtrat. Bis zur Tilgung der Schuld mußten sämtliche Gemeindegüter pfandrechtlich eingesetzt werden.

Nun gelangte die schwyzerische Gemeinde Illgau zu Handen des Direktoriums mit dem Gesuche an die Verwaltungskammer, „eine alte Glocke von ihrer Kirche gegen eine von denen einzutauschen, welche vom Kloster Einsiedeln herrühren und

in Bäch liegen." Dem Begehren wurde am 11. März 1799 entsprochen, von der Befugnis jedoch kein Gebrauch gemacht.

Da die Aufforderung Schauenburgs vom 11. Juni 1798 durch das Direktorium nicht befolgt wurde, erteilte er am 5. Oktober 1799 dem Kommandanten der 44. Halbbrigade, Mainoni in Schwyz Befehl, die Glocken in Einsiedeln, wenn man sie nicht transportieren könne, zu zerschlagen. Mit der Antwort Mainonis vom 18. Oktober, daß ein Transport unmöglich, blieb die Angelegenheit ruhen bis zum 18. Mai 1800. An diesem Tage wies der Finanzminister die Verwaltungskammer an, die beiden großen Glocken, welche in Bäch liegen, der Gemeinde Einsiedeln zu verabfolgen.

Dieser Beschluß scheint jedoch nicht ausgeführt worden zu sein. Denn am 2. September 1801 relatiert Kirchenvogt Joh. Baptist Eberle vor versammelter Munizipalität, ungefähr vor einer Stunde sei ihm von einem glaubwürdigen Manne von Wollerau einberichtet worden, daß heute in Bäch ein Geistlicher von Unterwalden eintreffen werde, um eine von den Glocken abzuführen, welche in Einsiedeln entführt worden und nun in Bäch liegen. Hierauf wurden ohne Verweilen zwei Delegierte abgeschickt, um gemeldten Geistlichen zu ersuchen, daß er doch jene Glocke nehme, welche am wenigsten zu diesem Spiele stimme und am ehesten entbehrt werden könne. Da es sich herausstellte, daß die Verwaltungskammer der Gemeinde Kehrsiten im Distrikte Stans eine Glocke zugesagt, trugen am 4. September vier Bürger vor der Munizipalität an, man möge sich verwenden, daß man die entführten Glocken wieder bekomme, indem man glaube, daß dieselben laut Verkommnis mit Fürstabt Beat de anno 1799 der Bürgerschaft gehören und also die Verwaltungskammer nicht befugt gewesen, sie an Gemeinden zu verkaufen oder zu verschenken. Eine Abordnung an die Verwaltungskammer hatte nur den Erfolg, daß man mit gar schönen Worten an das Direktorium gewiesen wurde. Vergeblich war eine an diese Behörde gerichtete Bittschrift; die Glocke kam nach Kehrsiten.

Im Plane der fränkischen Truppenführung lag es ursprünglich, nicht nur die Kapelle, sondern auch das Stift dem Erdboden gleich zu machen. Diesem Gedanken lieh der Basler Abgeordnete Wilhelm Haas am 9. Mai 1798 im Großen Rate Ausdruck, indem er wünschte, daß, da Einsiedeln, dieser Sitz des Aberglaubens, von den Franken zerstört werde, das Klostergebäude vorerst zum Vorteile der Nation zu räumen sei, indem dadurch auch die Bauten, welche Aarau vorzunehmen gesonnen, erleichtert würden. Im nämlichen Großen Rate begehrt Leopold Nucé am 19. September, „daß ferner alle Vipern und Schlangen, die den Namen eines Geistlichen und selbst den eines Menschen entehren und das Volk verführen, vor ein Gericht gezogen und abschreckend, selbst die Abwesenden durch Anheften ihres Bildnisses an Galgen und Rad, gestraft, und endlich, daß die Vipernnester, von denen das meiste Unheil ausging, nämlich die Klöster Einsiedeln und St. Gallen, zerstört werden, so daß kein Stein auf dem andern gelassen werde."

Dieser Wunsch ging nicht in Erfüllung. Dagegen reiften Projekte verschiedener Art; man wäre so gerne der arg mitgenommenen Gebäude in anständiger Form losgeworden.

Im Herbste 1798 befürwortete Regierungskommissär Zschokke bei Finanzminister Finsler die Anlegung einer Kolonie für vertriebene Bündner Patrioten im Hochtale von Einsiedeln. Dazu sollte das Kloster eingeräumt werden. „Denn noch lag ein größerer Teil dasigen Landes unangebaut und wild, ein anderer Teil war nachlässig bearbeitet. Noch größern Wert aber legte der Minister mit Recht auf den Einfluß, welchen eine Kolonie arbeitsamer, aufgeklärter, den Grundsätzen der neuen Verfassung huldigenden Bürger durch Sinn und Beispiel in einem unwissenden, rohen, zur Armut, Trägheit und Sklaverei gewöhnten Völklein gewinnen konnte."

Am 19. November schreibt dann der Finanzminister an die Verwaltungskammer: „Einige von den aus den Bünden geflüchteten und im Schoße der helvetischen Republik aufge-

nommenen, freiheitsliebenden Bündnern wünschten sich in dem verlassenen Kloster Einsiedeln oder in dessen Nebengebäuden niederzulassen und haben um die nötige Bewilligung dazu bei der helvetischen Regierung nachgeworben. Ehe aber darüber ein förmlicher Entschluß genommen werden kann, fand das Direktorium nötig, an Ort und Stelle die erforderlichen Untersuchungen über den Zustand der Gebäude selbst, über die Möglichkeit ihrer Bewohnung, über die Hilfsmittel zum Unterhalt und zur Beschäftigung dieser Kolonisten anstellen zu lassen. Es wird zu dem Ende hier abseiten der Bündner Patrioten der Bürger Alois Jost nach Einsiedeln kommen und die Wünsche und Absichten seiner Landsleute eröffnen."

Erwähnter Jost traf in Einsiedeln ein. Das geplante Unternehmen gelangte jedoch nicht zur Ausführung. Die Sache, schreibt Zschokke, sei vereitelt worden durch Heimweh und Furcht vor dem Fanatismus und der Mißgunst der Einsiedler. „Bald begann man den Aufenthalt in jener wilden Landschaft als Verbannung anzusehen"; man wünschte mildere Gegenden und schlug Pfäffikon zur Anlegung der Kolonie vor. Es berichtet der Finanzminister am 27. November, daß Pfäffikon für eine Kolonie angenehmer und vom ökonomischen Gesichtspunkte aus vorzuziehen wäre, allein die politischen und moralischen Zwecke, die in Einsiedeln erreicht werden könnten, würden in Pfäffikon nur in unbedeutendem Grade erzielt werden.

Ueber ein anderes Projekt berichtet der Minister der innern Angelegenheiten am 27. Februar 1800 an die Verwaltungskammer: „Da mir einige Fabrikanten einen Vorschlag eingegeben haben, um eine Baumwollspinnerei nach englischer Art zu errichten und hiezu ein Nationalgebäude in Pacht zu nehmen wünschen, so lade ich Euch ein, mir einzuberichten, inwiefern das Kloster Einsiedeln hiezu dienen könnte." Allein auch dieses von einem Camenzind aus Gersau befürwortete Projekt kam nicht zu stande.

Eine dritte Idee über die Art der Benutzung ging von Regierungsstatthalter Vonmatt aus. Diesem schreibt nämlich der Minister der Künste und Wissenschaften am 10. September

1800: „Ihren sehr wohltätigen Vorschlag, in Einsiedeln ein Priesterseminar zu errichten, das zugleich Korrektionshaus für katholische Geistliche wäre, finde ich ganz zweckmässig und wünsche, daß ihn die Regierung sofort ausführen könnte. Allein bei den jetzigen Umständen kann an Errichtung neuer Institute, obschon sie die nützlichsten wären, gar nicht gedacht werden. Erst wenn der Friede hergestellt, und die Finanzen in Ordnung gebracht sein werden, darf ein solcher Vorschlag auf seine Ausführung hoffen. Früher könnte vielleicht wegen den geringen Kosten der Gedanke seine Anwendung finden, ein Schulmeisterseminar, dessen Zöglinge bei den Bürgern die Kost nehmen würden, anzulegen. Doch dies ist auch einer jener frommen Wünsche, die ihre Ausführung erst von der Zeit und von günstigern Umständen erwarten."

Mit der endgiltigen Besetzung der Pfarrei sollte deren Organisation Hand in Hand gehen. Nachdem zwischen Verwaltungskammer und Unterstatthalter in Sachen Unterhandlungen gepflogen, konnte letzterer am 19. Oktober 1798 berichten, daß, nachdem die Gemüter hiezu gänzlich vorbereitet, Einsiedeln in zwei Pfarreien abzuteilen sei, da dies ebenso notwendig, als klug und für den Unterricht des Volkes von den besten Folgen wäre. „Auch glaube ich, würde man sich vorschreiben lassen, auf welche Art diese Abteilung zu machen sei."

Einige Wochen später, am 27. November, schreibt dagegen der Unterstatthalter an die Verwaltungskammer: „Wegen der hiesigen Pfarrei kann ich Ihnen einige vorläufige Berichte erteilen; das Nähere werden unsere zwei Deputierten mündlich mit Ihnen verhandeln. Die hiesige Pfarrei würde am füglichsten in eine Hauptpfarrei und in zwei Filialen, nämlich Euthal und Etzel-Egg einzuteilen sein. Diese geplante Pfarrei erfordert wegen der grossen Volksmenge 6 Geistliche, über deren Bestimmung die Abgeordneten mit Ihnen sprechen werden. Pfrundhäuser sind keine vorhanden, weil die ehemaligen Pfarrer im Kloster wohnten. Leere Gebäude des Klosters, oder dorthin gehörige, würden bequeme Pfrundhäuser abgeben

können. Was die Pfarrei für Kapitalien, Zehnten und andere Einkünfte gehabt, das möchten Sie in Ihren Archivschriften finden, so Sie bei Handen haben. Von andern Stiftungen oder Gütern, dahin gehörig, weiß man hier nichts Zuverlässiges; nur soviel nach einer alten Tradition und Sage glaubt man, daß das sogenannte St. Johannes-Mattli und die Albegg-Schweig zum Unterhalt der Pfarrer gewidmet waren. Zu künftigem Unterhalt könnten die Kapitalien der Rosenkranz- und St. Meinrads-Bruderschaft, nebst andern Bruderschaften, so von dem Kloster allein verwaltet und besorgt wurden, angewiesen werden, und aus ebensolchen Quellen müßte der Unterhalt des Gottesdienstes selbst besorgt werden."

Ueber den Inhalt oberwähnter Besprechung ist nichts erhalten, wie denn die Angelegenheit bis zum 3. März 1799 ruhte. An diesem Tage gelangten Pfarrer, Munizipalität und Gemeindekammer zum Schlusse, daß in Euthal eine Filial-Kaplanei zu errichten, und vom Direktorium 9 Priester zu verlangen seien.

Die drei amtierenden Weltgeistlichen besassen wohl die bischöfliche Admission, dagegen war ihnen, sowie Pfarrer Ochsner, kein titulus mensae angewiesen. Da Lohn ihnen nicht floß, die Gemeinde unter dem Versiegen der Wallfahrt, der Last der Einquartierungen und Requisitionen hart litt, die Regierung die Stiftsgüter wohl eingezogen, den Verpflichtungen dagegen nicht nachkam, so wandte sich die Munizipalität am 14. Jänner 1799 an die Verwaltungskammer.

„Wir erlauben uns, Bürger Verwalter, mit einer Bitte an Sie zu gelangen, welche Sie uns um so gewisser gewähren werden, wenn Sie die Billigkeit derselben erst werden erwogen und eingesehen haben. Sie betrifft die Diener der Religion, sie betrifft die drei Geistlichen unserer Gemeinde. Wir wissen es, Sie sind ohnehin schon von dem Bürgersinn und den biedern Gesinnungen, von den mühsamen Arbeiten zum Glück und zur Ruhe unserer Pfarrei, zum Dienste der Religion und des Staates, so diese Männer unternommen haben, überzeugt. Seit dem Anfang der Revolution haben sie sich vorzüglich als recht-

schaffene Hirten der verwaisten Pfarrei angenommen und selbige in diesen kitzligen und gefahrvollen Zeiten klug und mit unverdrossenem Eifer, und zwar ohne Eigennutz, ohne die mindesten Aussichten auf etwaige Belohnungen, versehen. Der Drang der Umstände zwingt, ja berechtigt uns endlich, daß wir uns an Sie wenden, um für dieselben einigen Lohn und Unterstützung zu erhalten. Da wir eigentlich nicht wissen, was für Fonds die hiesige Pfarrei zu diesem Ende hatte, so können wir dennoch sicher mutmassen, daß das ehemalige Kloster die Beschwerde einer so grossen Pfarrei gewiß nicht umsonst wird verwaltet haben. Nun hat die Regierung das Eigentum und die Rechte des Klosters an sich gezogen und Ihnen neulich die Kollatur der erledigten Pfarreien durch einen Beschluß provisorisch übergeben. In dieser Hinsicht glauben wir, daß es nicht unbillig sein dürfte, wenn wir zum Unterhalt hiesiger Pfarrverweser uns an Sie wenden. Es sind drei Weltgeistliche und ein Kapuziner hier, die auf Ihre Güte und Vorsorge Anspruch machen."

Mit der Inventarisation der geistlichen Stifte beschäftigt, fand die Regierung weder Zeit noch Wille, dem Begehren zu entsprechen, so daß Pfarrer Ochsner, von äusserster Not gedrängt, am 7. März bei der Munizipalität um eine Unterstützung einkommen mußte. Erst am 9. April wies das Direktorium die Verwaltungskammer an, dem Bürger Meinrad Ochsner für seine Person 25 Dublonen auf Rechnung seines Gehaltes zu bezahlen. Dann soll der Minister der Künste und Wissenschaften dem Direktorium einen Vorschlag unterbreiten, was für Gehalt den übrigen zum Gottesdienste in Einsiedeln nötigen Geistlichen zu geben sei. Weiter wurde die Verwaltungskammer beauftragt, den Geistlichen, welche in der Gemeinde und in den verschiedenen kleinen Dörfern des Distriktes Einsiedeln den Gottesdienst versehen, provisorisch schickliche Wohnungen in dem Kloster oder in einem Teile der ehemals davon abhängigen Nationalgebäude anzuweisen. Bei dieser Schlußnahme ging man von der Erwägung aus, daß den Geistlichen, welche den Gottesdienst in diesem Distrikte besorgen,

und besonders dem Bürger Ochsner, eine Unterstützung gebühre, der sich so uneigennützig, als kräftig der Besorgung der Schule und der pfarrlichen Funktionen in dieser Gemeinde angenommen und einen Plan zur Errichtung des Kirchenwesens eingereicht habe.

Noch schäbiger als gegenüber den eigens angestellten Staatspfarrern, benahm man sich gegenüber den zurückgebliebenen Konventualen. Für den in seinem Heimatorte Einsiedeln verpflegten, geistig und körperlich gebrochenen 78 jährigen alt Dekan P. Franz Sales Schädler wurde ein Unterstützungsgesuch eingereicht. Obwohl der Staat sämtliche Klostergüter zu Handen genommen, entblödete sich Finanzminister Finsler nicht, am 6. August 1798 der Verwaltungskammer zu antworten: „Da die Mönche von Einsiedeln sich wirklich in St. Gerold förmlich niedergelassen und durch alle ihre Schritte zu erkennen geben, daß sie gesinnt seien, sich ganz von der Schweiz loszusagen, so kann sich auch die helvetische Regierung mit ihren niedergelassenen Brüdern nicht befassen und zu deren Unterhalt nichts beitragen."

Diesen Entscheid teilte die Verwaltungskammer dem Unterstatthalter am 13. August mit der Bemerkung mit, daß, falls P. Schädler sich selbst als armen Hilfbedürftigen ans Direktorium um Unterstützung wenden würde, ihm dies nicht nur unbenommen, sondern wahrscheinlich sehr vorteilhaft sein möchte. Auf erneutes, dringendes Gesuch erhielt der Petent am 13. September 1799 eine erstmalige Unterstützung von 4 Louisdor. Einer ähnlichen Behandlung mußte sich der 66 jährige Laienbruder Nikolaus Kammermann unterziehen.

Mehr Huld gewährte man dem den ungerecht verfolgt spielenden, aus dem Klosterverbande ausgetretenen P. Justus Füeg. Nachdem gemäß Mitteilung des Finanzministers an die Verwaltungskammer vom 5. Dezember 1798 das Direktorium dem Bürger Justus Füeg, gewesener Mönch zu Einsiedeln, in Erwägung seiner Anhänglichkeit an die neue Ordnung der Dinge die Summe von 10 Louisdor als Zeichen der Zufriedenheit der Regierung mit seinem Betragen und auf Rechnung

seiner künftigen Pension zugesprochen, erhielt er infolge Verwendung von General Moreau durch Verfügung des Vollziehungsrates vom 20. Oktober 1800 eine monatliche Pension von 42 Franken.

Noch bevor P. Meinrad das Amt als Pfarrer angetreten, am 15. Jänner, hatte ihn das Direktorium mit Rücksicht auf seine aufgeklärte Denkungsart, den Patriotismus und die Kenntnisse als Regierungskommissär zur Organisation der Schulen und der Pfarrei ernannt. Am 13. Mai 1801 erfolgte die Wahl als Mitglied des Erziehungsrates des Kantons Waldstätten und am 21. Mai die als Präsident der Schulkommission des Bezirkes Einsiedeln.

Infolge der fränkischen Invasion wurden nicht nur die der Stiftskirche gehörenden, sondern auch die dem Pfarrgottesdienste im sogenannten Beinhause zudienlichen Kirchengeräte nach Aarau verschleppt. Schon in der ersten Hälfte Mai 1798 ließ man letztere durch zwei Delegierte zurückverlangen. Das Direktorium verfügte jedoch Sistierung der Behandlung dieser Frage bis nach erfolgter Inventaraufnahme. Am 1. Juni wurde das Gesuch erneuert. Im Oktober trafen dann von Aarau an Paramenten ein: eine Monstranz von Kupfer, vergoldet, mit silbernen Strahlen, zwei Chormäntel mit zwei Levitenröcken, dreizehn Meßgewänder mit drei Levitenröcken und Zutaten, elf Muttergotteskleider. Ferner durften durch Verfügung des Finanzministers vom 27. April 1799 die noch in Einsiedeln liegenden vier Reliquienkästen, die Verwahrbursen und silbernen Kapseln zum pfärrlichen Gebrauche behalten werden.

Den helvetischen Behörden mangelte gleich bei Beginn ihrer Wirksamkeit in den weiten Schichten das nötige Zutrauen. Der durch sie repräsentierten Staatsform unterzog man sich, als von Außen aufgezwungen, vielerorts mit Widerwillen. Das konnte den leitenden Kreisen nicht entgehen. Daher Angst und Furcht, es möchte der geknechtete Volkswille gelegentlich die ihm auferlegten Fesseln sprengen, um das Neue abzuschütteln und nach dem Alten zu greifen. Er zeitigte jenes über das ganze Land verbreitete ecklige Spionage-System.

verkörpert in devoten Unterbeamten Agen und feilenten. Auch rief es jenen Erlassen, welche trotz der vielbesungenen Freiheit und Gleichheit das freie Vereins- und Versammlungsrecht einschränkten.

In der Direktorialsitzung vom 2. April 1799 referierte der Minister der Künste und Wissenschaften: „C' est principalement dans l'intervalle de Pâques à la Pentecôte que le peuple catholique, livré à la ferveur des dévotions, fréquente avec un redoublement de zèle tous les rites anciennement institués par la superstition et par l'ignorance. De ce nombre et au premier rang sont les processions; mais il faut les classer en deux espèces. Les unes ne consistent qu'en une marche solenelle dirigée par des prêtres autour d'une église et aux environs, accompagnée de litanies et avec des cierges allumés. Les autres, dites improprement processions, sont plutôt de véritables pélerinages, qui s'etendent d'une église à l'autre, se prolongent par étapes quelquefois à une très grande distance, et attirent un concours de peuple toujours croissant. Les vices, les désordres, les débauches, tous les excès de la licence crapuleuse marchent sous les bannières de ces pélerins; là des vagabonds corrompus, se cachant sous le manteau de la religion, profanant ces mystères et ralliés à la plus vite populace, peuvent dans des temps de troubles susciter des mouvements dangereux chez le simple habitant des campagnes. Cette possibilité prévue me suggera une exhortation circulaire que j'ai adressé aux évêques et aux vicaires des évêques en Helvetie, les invitant, par le double motif de la morale et de l'ordre public à supprimer la seconde espèce de processions."

Auf diesen Bericht erließ das Direktorium zwei Tage später folgende Verordnung: „Kein Umzug wird sich außer den Umfang des Bezirkes halten können, wo die Kirche steht; von dieser wird die Prozession ausgehen und auch wieder dahin zurückkehren. Die Priester und Mönche, welche die Umzüge anführen, sind mit den Zivil-Autoritäten für alle Unordnungen verantwortlich, welche dabei statthaben könnten. Es soll ihnen ausdrücklich anbefohlen werden, jedesmal drei Tage

vor der Prozession dem Statthalter oder Unterstatthalter des Distriktes, wo die Kirche gelegen ist, in der das Fest gefeiert werden will, davon die Anzeige zu tun."

Motiviert wird der Erlaß damit, daß unter den Prozessionen, die in der katholischen Kirche üblich und ursprünglich aus religiösen Absichten gestiftet worden, mehrere von ihrer ersten Bestimmung so sehr ausgeartet seien, daß sie nun zu den schändlichsten Ausschweifungen Anlaß geben, und daß die Feinde der helvetischen Freiheit, begünstigt durch die anwesende Volksmenge, welche diese Prozessionen und die dabei herrschenden Ausschweifungen dahin ziehen, Anlaß finden könnten, die ehrlich denkenden, aber unerfahrenen Bürger zu verleiten, ihre Ruhe und die allgemeine Ordnung zu stören.

Durch diesen Erlaß wurde vorab Einsiedeln getroffen.

Acht Tage nach Veröffentlichung obiger Verordnung sollte das Nationalfest gefeiert werden. Hierüber erließ Vonmatt am 1. April nachfolgendes Zirkular an seine Unterstatthalter: „Ich habe nötig gefunden, die Geistlichkeit teils für die Anhänglichkeit an unsere Verfassung auf die Probe zu setzen, teils ihnen Gelegenheit zu verschaffen, einigen publiken Beweis ihrer Denkart, Geradheit und ihres Bürgersinnes ablegen zu können. Das Nationalfest ist mir hiemit auch deswegen willkommen und kann uns Stoff zu vielen reichlichen Bemerkungen geben. Dieses Fest soll wie die alten Feste der Demagogen seine Lobredner haben; hiezu dieser beiligende Plan. Nicht daß er von allen Ortspfarrern und Gemeindekaplänen gerade so müsse behandelt werden, aber doch in diesem Geiste und zu diesem Zwecke und nach diesem Gehalt. Ich beauftrage Euch hiemit, diesen Plan allen Ortspfarrern und Filialkaplanen durch Euere Agenten in Eile mitzuteilen und über die Vollziehung zu wachen. Nach gehaltener Predigt werdet Ihr hiemit jedem Ehrenprediger die niedergeschriebene Rede unmittelbar abfordern lassen. Indes seid Ihr ersucht, von diesen letzten Maßregeln keinen aus Eueren Geistlichen etwas wissen zu lassen, bis nach vollendetem Gottesdienste. Die Regierung

muß ihre Tugenden im Stande der nakten heiligen Unschuld und der Natur kennen."

Vonmatt hat sich, wie angeführt, nicht nehmen lassen eine ausführliche Skizze über die abzuhaltende Predigt seinem Schreiben beizulegen. Unter den äußern Vorzügen der Verfassung werden aufgezählt: „Moralischer Gemeingeist und der Segen der allgemeinen Menschenliebe, der uneingeschränkten Kultur des Menschengeistes und dessen grenzenlosen Ausflusses ins ganze Vaterland, wie der des Engel Gottes, der hin und her kommt und auf- und abwärts geht und Kinder und Kindeskinder anrührt."

Bald sollten ernstere Ereignisse eintreten, als zur Durchführung des zweiten Koalitionskrieges gegen Frankreich im April 1799 England, Rußland, Türkei, Oesterreich und Neapel eine neue Vereinigung bildeten. Der Plan der Verbündeten ging dahin, die Franzosen durch ein russisch-österreichisches Heer unter Suworoff und Melas aus Italien, durch ein russisch-englisches unter dem Herzoge von York aus den Niederlanden und durch ein österreichisches unter dem Erzherzoge Karl aus dem südlichen Deutschland und aus der Schweiz zu vertreiben.

Von dem dem General-Lieutenant Jellachich unterstellten Korps rückten in der Frühe des 8. Juni 300 Mann in Einsiedeln ein und vertrieben die Franken. „Voll der innigsten Freude begleiteten die Einwohner unter klingendem Spiele und Läutung der grossen Glocke die kaiserlichen Truppen in den Ort hinein, wo alle dort, Kleine und Große, unter Freudentränen riefen: „Es leben unsere Erretter! Es leben der Kaiser, Prinz Karl, General Hotze!" Der Vorpostenkommandant beantwortete die Anrede, die ein von der helvetischen Regierung eingesetzter Pfarrer, noch in seinem Kapuzinerrocke, Meinrad Ochsner, gehalten, passend — wo er ihm zu verstehen gab, daß er seine Gesinnungen nicht mit seiner Rede übereinstimmend erachte."[1]) Der Freiheitsbaum wurde vom Volke

[1]) Paul Styger: Meine Teilnahme am Kampfe für Gott und Vaterland in den Jahren 1798 und 1799, beschrieben von mir selbst P. Paul Styger, Kapuziner. S. 82, Manuskript im Stiftsarchiv Einsiedeln.

umgehauen und verbrannt, und die helvetisch gesinnte Munizipalität abgesetzt.

Als dann Feldmarschall-Lieutenant Hotze und Jellachich von Wollerau eintrafen, wurde im Kanzlerhaus auf dem Brüel die Organisation des Landsturmes und der Freiwilligen-Kompagnie in österreichischen Diensten in englischem Solde an die Hand genommen. Unterdessen war die Kunde nach Einsiedeln gedrungen, daß einige Klostergeistliche auf dem Etzel eingetroffen seien. Sie wurden, darunter befanden sich Dekan P. Moriz Brodhag, P. Anselm Zelger und P. Robert Reutemann, sogleich abgeholt und in die Waldstatt geleitet, wo das zusammengeströmte Volk die Langersehnten mit Jubel empfing.[1]) Bis Platz im Kloster eingeräumt, logierten sie im Hause zum Adler. Pfarrer Ochsner, der sich in seinem Wirken gelähmt sah, zog sich in das Kloster Rapperswil zurück.

Der Jubel über die Wiederkehr der alten Ordnung sollte in Bälde einen schrillen Abschluß finden. In der Frühe des 14. August begann auf der ganzen Linie vom Rhein bis zum Gotthard der Kampf zwischen Franzosen und Kaiserlichen. Letztere wurden überall zum Rückzuge gedrängt. Um die Mittagszeit rückte General Soult in drei Kolonnen in die Waldstatt ein. Da Einsiedeln den Oesterreichern Hilfe und Vorschub geleistet, so stürzte, aus Furcht vor Exzessen, alles ob kaiserlich oder fränkisch gesinnt, kopfüber in wilde Flucht. Nicht besser als vor einem Jahre im Kloster, hausten nun die Sieger in den von den Bürgern verlassenen Heimstätten.

Ueber die allgemein eingerissene Panik schreibt am 17. August Unterstatthalter Kälin an den Regierungsstatthalter: „Den Auftrag an die Munizipalitäten, die Orte aufzuspüren, wo geschlagen, werde ich vollziehen. Allein hier in Einsiedeln ist kein einziges Mitglied davon mehr zurückgeblieben. Alle Geistlichen sind nebst ihnen entflohen, im Dorf gewiß nicht mehr als 30 Personen zurückgeblieben. Die übrigen Bürger

---

[1]) D. Steinauer: Geschichte des Freistaates Schwyz. Einsiedeln 1861. B. I. S. 305.

sind entflohen, ihre Häuser geplündert, inwendig alles zusammengeschlagen. Indes werde ich den Kommandanten einladen, um mir Schutz zu erteilen, daß man in die Viertel gehen darf, um die Toten zu begraben. Es ist gefährlich auf das Land zu gehen, weil die Franken die Bauern immer aufsuchen."

Allsogleich beauftragte Vonmatt den Unterstatthalter in Schwyz, einen Priester nach Einsiedeln zu schicken. Dieser, ein sehr saumseliger Beamte, berichtete erst am 23., daß er keinen ermangeln könne. Hierauf erging ein gleichartiges Gesuch an die Verwaltungskammer, welche desselben Tages die Kapuziner P. Johann Maria und P. Jakob aus dem Kloster Zug nach Einsiedeln sandte.

Ihre seelsorgliche Tätigkeit blieb vorerst eine beschränkte, wie aus nachfolgendem Schreiben des Unterstatthalters an den Regierungstatthalter vom 26. August hervorgeht: „Mit viel Dankbarkeit erkennen wir Ihre Sorge für die geäußerte Not an gegenwärtigen Geistlichen. Sie ist durch zwei übersandte Kapuziner in etwas gehoben, die einstweilen doch der dringendsten Not abhelfen oder darin Unterstützung zu gewähren imstande sind. Ihre Verdienste und ihr Charakter verdienen nur alle mögliche Erkenntlichkeit ohne weitere Empfehlung. Iher Verrichtungen sind wirklich in einen ganz engen Raum eingeschlossen, indem sie in dem Distrikt nicht über den Sihlfluß gehen dürfen, so daß Egg, Willerzell und Euthal also ihrer Hilfe beraubt sind, weil auch sonst niemand, auch mit einem Schein oder Passeport von den Wachten dahin gelassen wird, und dieses auf den strengsten Befehl des kommandierenden Chefs. Wir haben letzten Sonntag, um in unserer Kirche die Messe lesen lassen können, in Alpthal einen Kelch und eine Albe entlehnen müssen, so ist wirklich die Kirche auch geplündert."

Unbeschreiblich war das Elend, welches diese zweite Invasion über Land und Volk gebracht. Lieutenant Plazidus Wyß schreibt am 13. September: „Ich habe schon gemeldet, daß viele, ja sehr viele Einsiedler sich geflüchtet hatten, wie auch noch viele aus andern Ortschaften. Wirklich sind sie noch

immer Emigranten, und die meisten sehr arme Emigranten. Ich sage nicht zu viel, wenn ich schon melde, daß wirklich noch Zweidrittel von dem Einsiedler Volke Emigrierte sind, denn von Rapperswil bis Weesen waren aller Orten, ja sogar in jedem Hause, fliehende Einsiedler. Allen Emigrierten wurde von diesem Tage an ein ℔ Brot gegeben, oder wenn etwa kein Brot vorhanden war, so wurde für ein ℔ Brot 5 Kreuzer an Geld bezahlt. Aus welcher Kasse dieses ausgeteilt wurde, konnte ich nicht erfahren, denn unser Rittmeister, welcher uns belöhnte, hatte die Befehle dieser Guttat bei sich. Es kamen also täglich sehr viele Emigrierte auf Uznach und holten das Brot, und hier hat man am besten erfahren können, wie viele emigriert waren."[1])

Nach und nach kehrte ein Teil der Ausgewanderten wieder zurück. Sie fanden geplünderte Häuser, verwüstete Felder, leere Scheunen und den harten Winter im Anzuge. Da bewährte sich der alt-eidgenössische Brudersinn. Kleider und Lebensmittel trafen ein, und mehr den 60 Kinder erhielten gastliche Aufnahme im Solothurner- Berner- und Aargauergebiete.

Wie erwähnt, besorgten seit dem 23. August die Kapuzinerpatres Johann Maria von St. Gallen und Jakob von Sarnen die Pfarrei. Zu ihnen gesellte sich P. Anicet aus dem Urserntale. Da diese drei weniger ausgeprägt den helvetischen Staatsgedanken vertraten, als ihr Vorgänger im Amte, so erregte dies Mißbilligung in den Regierungskreisen. Es schrieb daher Zschokke am 25. Oktober an den Unterstatthalter, daß er sich für baldige Rückkehr des Bürgers Pfarrer Ochsner verwenden werde. Auf diesen Bericht beschloß die mehrheitlich konstitutionell gesinnte Munizipalität vier Tage darauf, eine förmliche Einladung an Ochsner zur Wiederaufnahme seiner pfärrlichen Funktionen zu erlassen.

---

[1]) Martin Ochsner: Das Tagebuch des Lieutenant Plazidus Wyß von Einsiedeln (14. Juni 1799 bis 5. November 1800) im 16. Hefte der Mitteil. des hist. Vereins des Kantons Schwyz. S. 155. Schwyz 1906.

Mit der gleichen Idee befaßte man sich auch in höhern Kreisen. Minister Stapfer berichtet am 21. November eigenhändig an die Verwaltungskammer, daß er dem Bürger Ochsner geschrieben habe, um diesen braven Mann zur Wiederkehr nach Einsiedeln zu bewegen; er wisse aber nicht, ob er sich dazu bereden lassen werde. Da eine Zustimmung nicht erfolgte, schrieb der Minister neuerdings am 19. Dezember an den damals im Kloster Rapperswil weilenden P. Meinrad: „Noch einmal lade ich Sie ein, die Pfarrstelle in Einsiedeln unter den vorigen Bedingungen wieder zu übernehmen. Sie haben weder öffentliche noch heimliche Nachstellungen der Mißgünstigen zu befürchten. Die Regierung kennt die Gesinnungen derselben und betrachtet ihre Handlungen. Dieselbe wird Sie als einen würdigen, sehr teuren Volkslehrer gegen alle diejenigen beschirmen, welche sich es beigehen lassen könnten, Sie in Ihren löblichen Verrichtungen zu stören. Sicher dürfen Sie auf die Achtung und den Schutz der Regierung zählen."

Pfarrer Ochsner war vorübergehend am 4. November in Einsiedeln. Er erklärte sich bereit, die Stelle wieder zu übernehmen, unter der Bedingung jedoch, daß der P. Provinzial die Erlaubnis dazu erteile. Vorerst sollten noch Hindernisse persönlicher Natur aus dem Wege geräumt werden.

Am 21. Dezember berichtete der Unterstatthalter an den Regierungsstatthalter, es sei zu wissen, daß durch die phantastische Denkungsart des Kapuziners Magnus, durch dessen Betragen und Lehrsätze seinerzeit eine unselige Wirkung hervorgebracht, damit dem Pfarrer Ochsner viel Verdruß bereitet worden. „Nun finde ich es als Pflicht, Ihnen zu melden, daß unter den drei in hier vorfindlichen Kapuzinern sich wiederum einer anfängt dem Obigen sehr ähnlich in dem Betragen zu werden. Zwei davon aber, die nämlich von Zug aus nach hier geschickt wurden, betragen sich immer zum Beispiele der ganzen Gemeinde ruhig und ihrem Charakter angemessen, bis endlich der dritte, Anicet, von Ursern gebürtig, hier eintraf und vermuten läßt, daß er sogar seinen zwei Mitarbeitern andere Denkungsart einflößte. Nachdem nämlich der ehevorige

Pfarrer durch die Munizipalität gebeten wurde, wiederum die Pfarrsorge zu übernehmen und nachdem er sich geäußert, daß er selbe mit Bewilligung des P. Provinzial wiederum auf sich nehmen wolle, so erzeigte es sich aus seinem Schreiben, daß sich drei oben bemerkte Kapuziner bei ihm geäußert haben, daß, sobald Meinrad Ochsner hier als Pfarrer eintreten würde, sie alsobald Einsiedeln verlassen würden. Da aber die ersten P. Kapuziner dergleichen Gedanken niemals geäußert, auch sich sonst für den würdigen Pfarrer immer gezeigt, so scheint es, daß Anicet, der wirklich die einstweilige Pfarrsorge auf sich hat, diesen Entschluß bei ihnen zu wege gebracht hat."

In der nämlichen Angelegenheit ließ sich Zschokke am 26. Dezember an die Verwaltungskammer dahin vernehmen: Bürger Meinrad Ochsner wolle nicht nach Einsiedeln zurückkehren, besonders, da die drei in Einsiedeln befindlichen Kapuziner gegen ihn lebhaft gearbeitet zu haben scheinen; auch hätten sie dem Bürger P. Provinzial geschrieben, daß, wenn Ochsner als Pfarrer in Einsiedeln eintrete, sie hinwegziehen würden. Jeder rechtschaffene Vaterlandsfreund müsse mit Unwillen wahrnehmen, wie die Kapuziner-Intriguen sich wieder in Einsiedeln weiten Spielraum schaffen, Parteien bilden und den Gährungsstoff in den Gemütern nähren.

Erst auf ein drittes, in Befehlsform gehaltenes Schreiben des Ministers und auf erteilte Erlaubnis seiner Ordensobern ließ sich Ochsner am 31. Dezember zur Uebernahme der Pfarrei auf den 11. Januar 1800 bereden. Noch bevor er eintraf verzog P. Anicet ins Kloster Rapperswil.

Ueber den Verlauf der Angelegenheit erstattete ex-Provinzial P. Gotthard am 2. Januar 1800 dem Bürger Stockmann, Präsident der Verwaltungskammer in Zug nachfolgenden Bericht:

„Als nämlich P. Meinrad mir schrieb, der Minister der Wissenschaften wolle, er solle wieder als Pfarrvertreter nach Einsiedeln gehen, antwortete ich ihm: die wirklichen Patres in Einsiedeln werden gleich nach seiner Ankunft vom Ort weggehen; sie können und wollen nicht Zeuge sein von de

neuen Unruhen, die deswegen entstehen würden. Und ihren Brief an mich habe ich ehemals Ihnen, Bürger Präsident, vorgelesen.

P. Meinrad gab hievon gedachtem Minister Bericht und schickte mir eine Kopie zu und schrieb also: Die wirklichen Patres zu Einsiedeln, ich weiß es aus einem Briefe des P. Provinzials, erklärten sich, sollte P. Meinrad wieder als Pfarrverwalter kommen, so werden wir ungesäumt Einsiedeln verlassen. Denn bei seiner Ankunft wird gewiß wieder alles Vorige, Unruhe, Unzufriedenheit etc. ausbrechen, und in diesem neu entstehenden Wirrwar wollen und können wir nicht leben. Hierauf setzte P. Meinrad bei: Es ist nur ganz zu gewiß, meine Anwesenheit in Einsiedeln würde auf ein neues Unruhe und Unzufriedenheit wecken. Ich bin einem großen Teile der Einsiedler äusserst verhaßt. Sie würden eher alles, als mich als Pfarrer dulden. Und was würde aus mir werden, wenn die dortigen Patres weggehen würden? Denn ich weiß es aus Erfahrung zu gut, welche Entschlossenheit und welche Beharrlichkeit erfordert werden, um bei einem so widerspenstigen, hartnäckigen, in Fraktionen geteilten Volke auszuhalten. Auf dieses Schreiben erhielt P. Meinrad vom Minister zur Antwort: Er lade ihn abermalen ein, nach Einsiedeln zu gehen; die Regierung werde ihn schon zu schützen wissen. P. Meinrad machte mir dieses kund und verlangte, ich solle den P. Anicetus wegnehmen, mit dem er nicht auskommen könne. Ich schrieb ihm zurück, daß bei seiner Ankunft nicht nur P. Anicetus, sondern auch und zwar vorzüglich die andern zwei Patres zur Stunde Einsiedeln verlassen würden. Diese letztern Patres seien ruhige, stille und friedliebende Männer, die weder wollen, noch können im folgenden Tumult leben. Und das alles wird unfehlbar geschehen. Ich weiß zwar wohl, daß einige zu Einsiedeln suchen den P. Anicetus in übeln Ruf zu bringen, um seiner hierdurch los zu werden. Allein mit ihm werden sie gewiß auch die andern verlieren."

Darüber, wie das Kirchenwesen organisiert werden sollte, war man, wie schon erwähnt, in Einsiedeln selber nicht klar.

Am 19. Oktober 1798 beantragte die Munizipalität Trennung in zwei Pfarreien, Einsiedeln und Euthal, mit 9 Geistlichen. Am 27. November hinwieder verlangte man eine Pfarrei und Erhebung der zwei entferntesten Viertel Euthal und Egg zu Filialen, mit samthaft sechs Seelsorgern. Infolge des Einmarsches der Kaiserlichen und Wegzuges von Pfarrer Ochsner ruhte die Angelegenheit. Erst am 21. November 1799 vernimmt man den Vorschlag der Verwaltungskammer auf Errichtung einer eigenen Pfarrei Euthal. Hierin erblickte Minister Stapfer keine Schwierigkeit, wenn nur eine Wohnung für den Seelsorger ausgemittelt werden könne, und Pfarrer Ochsner falls er sich wieder gebrauchen lasse, denselben genehmige.

Nachdem Ochsner um die nämliche Zeit dem Minister einen Organisationsentwurf eingereicht, beschloß der Vollziehungsausschuß am 20. Februar 1800 folgendes Dekret:

1. Die Kirchgemeinde Einsiedeln soll ihre bisherigen Grenzen mit folgenden Ausnahmen behalten:

2. Das Euthal bis an den Großbach wird davon getrennt und zu einer eigenen Pfarrei umgeschaffen. Der Religionsdiener, welcher sie versieht, wird nach Vorschrift des Gesetzes gewählt und erhält 960 Franken jährliche Besoldung aus den Einkünften des ehemaligen Klosters Einsiedeln vom Verwalter der Klostergüter, in vierteljährlichen Fristen zahlbar. Wegen einem Pfarrhause ist die Gemeinde zu Beiträgen aufzufordern. Einstweilen wird der Pfarrer bei einem seiner Pfarrgenossen gegen Entschädigung Kost und Wohnung nehmen.

3. Die obere Trachslau wird zur Pfarrei Alpthal geschlagen.

4. Im Flecken Einsiedeln wohnt der Pfarrer mit vier stabilen Kaplänen.

5. Der eine Kaplan versieht excurrendo, besonders im Winter, die Filiale Bennau, der andere die Filiale Seiten (Egg), ein dritter die Weiler Groß und Willerzell, der vierte ist Helfer des Pfarrers im Binzen-Viertel und im Flecken selbst. Zur Zeit, wo die Filialisten nicht auf ihren Filialen beschäftigt sein müssen, sind auch sie dem Pfarrer auszuhelfen verpflichtet.

6. Alle Kapläne und Helfer hangen vom Pfarrer ab und werden nach der gesetzlich vorgeschriebenen Weise, jedoch mit Zuzug des Pfarrers, zu ihren Stellen von der Obrigkeit ernannt.

7. Der jetzige Pfarrer P. Meinrad Ochsner erhält zum Danke für seine Bemühungen die Vergünstigung, so lange er Pfarrer ist, die vier Kapläne selbst zu wählen und der Behörde, welcher das Gesetz die Verleihung der Pfründen aufträgt, zur Bestätigung vorzuschlagen.

8. Der Pfarrer erhält nebst freier Wohnung einen Jahrgehalt von 1200 Franken, wovon drei Teile aus den Einkünften des Klosters Einsiedeln und ein Teil aus den Zinsen der Bruderschaftsgelder erhoben, und die oberwähnten drei Teile durch den Verwalter der Klostergüter, der letzte Teil aber durch die Rechnungsführer über die Bruderschaftsgelder (Kirchenpfleger) in vierteljährlichen Fristen bezahlt werden sollen.

9. Jeder der vier Kapläne erhält nebst freier Wohnung einen Jahrgehalt von 832 Franken, welche der Verwalter der Klostergüter in vierteljährlichen Fristen zu bezahlen hat.

10. Die Bruderschaftsgelder und der Rest ihrer Zinse dienen zum Unterhalt der Gebäulichkeiten der Kirche und der Pfarrgebäude.

Gegenüber diesem Beschlusse, der die Grundlage für das Organisationsinstrument bildete, hatte Pfarrer Ochsner am 9. März der Verwaltungskammer verschiedene Einwendungen zu machen. Erstens hielt er die Schaffung einer zweiten Pfarrei als nicht zweckmässig, wie denn die Euthaler selber eine solche als sehr beschwerlich finden; ein stabiler Kaplan in Euthal würde die gleichen Dienste leisten. Dann gefielen ihm die Besoldungsansätze nicht; dieselben seien zu wenig proportional. Während ein Kaplan im Dorfe für einmal soviel und dreimal beschwerlichere Arbeit nur 832 Franken beziehe, erhalte der Inhaber der in Euthal vorgesehenen Pfarrstelle deren 960. Damit alles ordentlich vor sich gehe, glaubt P. Meinrad die Verwaltungskammer noch darauf aufmerksam machen zu müssen, daß das Dekret allererst dem Bischofe zu unterbreiten

sei, damit er seine Einwilligung zur Errichtung dieser Pfründen gebe. Auf die Pfründe Euthal empfehle er gleich jetzt den Bürger Eberle, wirklicher Pfarrvikar zu Sarmenstorf. „Die Lage Euthals selbst und noch mehr die dasige Volksstimmung macht es unumgänglich notwendig, einen solchen Mann hinzusetzen, von dessen allseitigen Gesinnungen man völlig versichert ist, einen Mann, den sein Interesse selbst an die gegenwärtig bestehende Staatsverfassung knüpft, und der mit Klugheit und Entschlossenheit auch religiöse Aufklärung verbindet."

Außer den kritischen Bemerkungen zum Dekret vom 21. Februar hatte Pfarrer Ochsner einen auf Grundlage dieses Dekretes ausgearbeiteten Organisationsentwurf in Aussicht gestellt. Am 23. April schickte er ihn der Verwaltungskammer ein. Darnach sollte im Einverständnis mit dem Pfarrer von Alpthal von dem beabsichtigten Zuschlag des obern Teiles des Viertels Trachslau zu Alpthal Umgang genommen werden. Ferner sollte ein Teil des Klosters als Pfarrhaus angewiesen werden, mit der Verpflichtung der Geistlichen zum gemeinsamen Haushalte. Weiter hätten die Bruderschaftskapitalien ausschließlich Einsiedeln zuzufallen, indes Euthal durch Ueberlassung des Schweighauses als Pfrundlokal auszusteuern wäre.

In der Antwort vom 7. Mai versprach die Verwaltungskammer um Belassung des obern Teiles der Filiale Trachslau bei Einsiedeln sich zu verwenden. Dagegen lehnte sie das Begehren um Verpflichtung der Geistlichen zum gemeinsamen Haushalte mit folgender Begründung ab: „Der eine möchte gerne gutes tun, während ein anderer sich lieber etwas ersparen will. Und wenn ein geborner Einsiedler eine dieser Stellen an sich bringt, so wird er sich allemal beschweren, seine Familie, die seine Unterstützung bedürfen könne, zu verlassen und dasjenige, was er mit derselben bequemlich teilen könnte, für sich allein zu verzehren. Zudem ist das Zusammenleben nicht immer zur Beibehaltung der Harmonie vorteilhaft, manchmal ein Anlaß zur Unzufriedenheit und zu Kaltsinn."

Weiter glaubte die Verwaltungskammer, die Nation verpflichte sich wohl, den Religionsdienern in Einsiedeln freie Wohnung zu geben, aber sie wolle sich nicht binden lassen, ihnen dieselbe für alle Zeiten im Klostergebäude anzuweisen. Auch die innere Einrichtung der Zimmer und die Herbeischaffung der Geräte könne die Nation nicht übernehmen. Ferner sei nicht klar, ob Euthal auch Anspruch auf die Bruderschaftsgelder mache. Hinsichtlich des für dortigen Pfarrer reklamierten Schweiggebäudes sei der Entscheid darüber noch nicht eingetroffen, ob es National- oder Gemeindegut sei.

Pfarrer Ochsner's Vorschläge gingen an Minister Stapfer ab. Dieser hatte inzwischen einen neuen Entwurf ausgearbeitet und denselben am 10. Mai zur Begutachtung der Verwaltungskammer mit der Weisung zugestellt, bei den Kirchgemeinden Einsiedeln und Euthal über die darob herrschende Gesinnung Erkundigungen einzuziehen.

Dieser Aufforderung kam die Verwaltungskammer am 23. Juni nach. Indem sie eine doppelte Ausfertigung des Organisations-Entwurfes dem Statthalter zustellte, schrieb sie: „Das eine Doppel werden Sie in Einsiedeln selbst, das andere aber in Euthal so zirkulieren lassen, daß die vernünftigsten und angesehensten Leute eine hinlängliche Kenntnis davon erhalten können. Wenn dann der Plan wenigstens 8 oder 10 Tage zirkuliert hat, so werden Sie an einem beliebigen Tage denselben der Gemeinde Einsiedeln und hernach an einem andern Tage auch der Gemeinde Euthal zur Prüfung vortragen. Sie sind ausdrücklich beauftragt, beiden Gemeinden selbst beizuwohnen, dem Volke den Plan Punkt für Punkt zu erklären und dessen Sinn und Gedanken über die Bestätigung, Verwerfung oder Abänderung der darin enthaltenen Artikel sorgfältig aufzufassen und das Resultat des Willens der Mehrheit der Gemeinde neben jeden Punkt hinzuschreiben. Alsdann werden Sie uns den Plan mit den Noten zurücksenden, damit er gleichfalls der Regierung zur Genehmigung oder Abänderung vorgelegt, und so endlich diese

wichtige Angelegenheit nach dem Willen des Volkes und seiner Vorsteher beseitigt werden könne."

Den ihm gewordenen Auftrag fand der Unterstatthalter laut einem am 28. Juni an den Regierungsstatthalter gerichteten Briefe so schwer, als ihm je irgend einer vorgekommen. Wenn er nämlich die derzeitige Stimmung des Volkes beherzige, das sich an dem Gerüchte erfreue, daß die ehevorigen Herren unfehlbar sich wieder in 14 Tagen einfinden werden, und wenn er sonst die Unentschlossenheit des Volkes beherzige, mit der dasselbe sich unwillkürlich etwas Neuem unterwerfe, so glaube er, daß dieser Schritt dasselbe auf Wege führen werde, wo es die Früchte des so weislich und für Einsiedeln so vorteilhaft ausgearbeiteten Pfarrorganisationsplanes verlieren und ausschlagen werde. In Besorgung dessen und in Erwägung der Folgen stelle er das Ansuchen, es möchte der Plan durch ein Dekret beschlossen und vom Bischof konfirmiert werden, ohne das Volk darüber zu befragen.

Ueber die Auffassung der Verwaltungskammer, als ob die Ansicht des Volkes über das Organisationsinstrument einzuholen, war der Minister sehr ungehalten. Er ließ sich daher am 10. Juli an die Verwaltungskammer vernehmen: „Es sind mir Berichte eingekommen, daß Sie dem Distriktsstatthalter ein Doppel des Entwurfes mitgeteilt haben, mit dem Auftrage, denselben in beiden Gemeinden wenigstens 8—10 Tage zirkulieren zu lassen und dann die Gemeinde zu versammeln und über den Plan selber zu beratschlagen und abzustimmen. Ich kann nicht glauben, daß Sie die ganze Gefahr eines bedeutenden Lärms, die ein solcher Auftrag veranlassen kann, vor Augen hatten, als Sie ihn an den Statthalter gelangen liessen und begnüge mich daher nur, Sie aufzufordern, keine dergleichen Volksberatschlagungen, die mit den ehemaligen Landesgemeinden so viel Aehnlichkeit haben und so leicht zu weitaussehenden Streitigkeiten führen können, zu gestatten und Ihre deshalb erlassene Weisung schleunigst zurückzunehmen. Es wäre genug gewesen, den Vorstehern dieser Gemeinden, insofern jede dabei interessiert ist, die be-

denklichen Punkte vorzulegen und ihre Erklärungen darüber zu vernehmen."

Auf den gleichen Boden stellte sich auch Pfarrer Ochsner, als er am 11. Juli der Verwaltungskammer einberichtete, er habe den Minister ersucht, die Organisation zu beschleunigen, weil er und jeder bieder denkende Einsiedler dieses als das einzige Mittel ansehe, den vorjährigen Landssturmmännern, einem Haufen Intriguanten und Unruhestiftern den Weg zu verrammeln und endlich nach und nach Ordnung und Ruhe herzustellen. Aus eben diesem Grunde habe er dem Antrage der Verwaltungskammer widerraten, nämlich das Volk in Gemeinden zu versammeln, um über den Organisations-Entwurf zu beraten.

Am 8. Juli wurde das Organisations-Instrument vom Vollziehungsausschuß der helvetischen Republik endgiltig festgesetzt. Hierüber schreibt Minister Stapfer am 26. an Pfarrer Ochsner: „Das Organisations-Instrument, an dem Sie so unermüdlich gearbeitet haben, ist endlich ausgefertigt und den Behörden mitgeteilt worden. Heute erhielt ich dafür den Empfangsschein. Ich hoffe, Sie sollen mit dem Ganzen zufrieden sein. Der Vollziehungs-Ausschuß dachte, die Gemeinde Euthal sollte gegen Abtretung der Ansprüche der Gemeinde Einsiedeln auf jene Schweige gegenseitig auf die Kirchengüter und Bruderschaftsgelder von Einsiedeln Verzicht leisten. So würde dann eine ganz gerechte Kompensation statt haben und beiden Gemeinden geholfen sein. Sie können sich darauf verlassen, daß die Regierung von diesem wohlüberlegten Instrument nicht so leicht mehr abgehen wird. Zur Nachricht füge ich bei, daß die bischöfliche Bestätigung durch den bischöflichen Kommissar zu Schwyz erwirkt werden muß; Bürger Müller aus Luzern hat es bereits als nicht in seinen Bezirk gehörend ausgeschlagen."

Das oberwähnte Dekret vom 8. Juli 1800 lautet:

„Der Vollziehungsausschuß

der einen und unteilbaren helvetischen Republik

nach angeführtem Berichte seines Ministers der Künste und Wissenschaften über die fernere Einrichtung des Religions-

unterrichtes in der Kirchgemeinde Einsiedeln und den bisher davon abhängigen Ortschaften;

erwägend:

daß eine nähere Bestimmung der im Beschlusse vom 20. Hornung enthaltenen Punkte nicht anders, als in aller Rücksicht vorteilhaft sein kann;

daß es nie in der Gesinnung der Regierung liegen konnte, den Einwohnern der obern Trachslau durch Einpfarrung nach Alpthal eine neue Beschwerde aufzulegen, die weder den Religionsdienern zu Einsiedeln, noch dem Seelsorger von Alpthal merkliche Vorteile gewähren könnte

und

bereit, seinem Beschlusse vom 20. Hornung die möglichste Bestimmtheit zu geben und die nötigen Modifikationen, Additionen und Erläuterungen beizufügen,

beschließt:

Die Pfarrei Einsiedeln betreffend

§ 1.

Grenzen der Pfarrei Einsiedeln.

Indem zufolge des Beschlusses vom 20. Hornung 1800 das Euthal bis an den Großbach von der Pfarrei Einsiedeln soll getrennt werden, um in Zukunft eine eigene Pfarrei zu bilden, so behält die Pfarrei Einsiedeln ihre bisherigen Grenzen mit folgenden Ausnahmen:

1. Gegen das Euthal trennt der Großbach von seinem Ursprunge an, nach seinem ganzen Laufe bis zu seinem Ausflusse in die Sihl die Pfarrei Einsiedeln von der Pfarrei Euthal.

2. Vom Ursprunge des Großbaches an wird eine Linie über die Berge bis zum Iberger Gatter gezogen, so daß diese diesseits der Weid Ihen über die Allmeind diesseits dem hintern Hummelsberg, diesseits der Roßweid und dann über die Allmeind der Höhe nach bis zum Iberger Gatter fortlaufe.

3. Jenseits des Flusses Sihl wird gerade dem Ausflusse des Großbaches gegenüber eine fortlaufende Linie über das

Stück Allmeind zwischen dem Hofe Schönbächli und der Erlen gegen den Erlenwald hinauf gezogen.

Diesennach gehören noch zur Pfarrei Einsiedeln diesseits dem Großbach:

a. das Obergroß; Lauernmatte, deren wirklicher Besitzer Johann Stefan Ochsner; Großeggschwend, dessen wirklicher Besitzer des Meinrad Stefan Kälin's Söhne; der Hof Schafstall oder Entenbach (es kommt in den Urbarien unter beiden Namen vor), dessen wirkliche Besitzer des Plazid Kälin sel. Erben; Großgrundmatten, deren wirkliche Besitzer des Zölestin Gyr sel. Erben; Großbachwiese, deren wirkliche Besitzer Gerhard Schönbächler; der Hof Lachen, dessen wirklicher Besitzer Stefan Kälin ist;

b. diesseits der vom Ursprung des Großbaches an gegen den Iberger Gatter gezogenen Linie die an dieser Linie diesseits fortlaufende Allmeind;

c. jenseits des Flusses Sihl diesseits des obenbezeichneten Allmeindstückes das Gut Sihlwies, dessen wirkliche Besitzer des Meinrad Oechslin sel. Erben sind.

4. Gegen das Alpthal trennt der in die Alp laufende Bach auf dem Eigen die Pfarrei Einsiedeln von Alpthal, dem Ausflusse des Baches gegenüber über die Berge die ganze fortlaufende Linie bis an den Iberger Gatter, welche fortlaufend mit Grenzsteinen bezeichnet ist. Diesennach gehört noch zu Einsiedeln diesseits dem Flusse Alp alles an der Linie, was hieher den Grenzsteinen liegt.

§ 2.

Personal der Religionsdiener in Einsiedeln.

Nach Inhalt des Beschlusses vom 20. Hornung 1800 erhält die Pfarrei Einsiedeln einen Pfarrer und vier stabile Kapläne, welche im Dorfe wohnen. Der Pfarrer wird nach dem Gesetze von der Obrigkeit gewählt, ebenso die Kapläne, jedoch mit Zuziehung eines jeweiligen Pfarrers.

In Rücksicht auf den wirklichen Pfarrer Bürger Meinrad Ochsner soll der 7. § des Beschlusses vom 20. Hornung 1800 in seiner vollen Kraft bleiben.

§ 3.

Verhältnis der Religionsdiener zu einander.

Die in der Pfarrei Einsiedeln anzustellenden Religionsdiener sollen entweder im Kloster in den von der Regierung ihnen zu bestimmenden Zimmern, welche zum ersten Mal auf Kosten des Staates in wohnbaren Stand gestellt werden oder anderswo in den von der Regierung ihnen auzuweisenden Pfrundhäusern wohnen. Im ersten Falle, wenn nämlich Wohnungen im Kloster ihnen angewiesen werden, sollen sie sich mit einer gemeinschaftlichen Küche begnügen; ihre Oekonomie mögen sie übrigens nach selbst beliebigen, von jedem besonders mit den übrigen getroffenen Uebereinkommnissen einrichten. Nur kann keiner für sich eine besondere Küche fordern.

Alle Kapläne hangen in ihren pfärrlichen Verrichtungen vom Pfarrer ab und müssen dessen Vorschriften in allem befolgen, inwiefern sie Bezug auf die Pfarrverwaltung haben.

§ 4.

Pflichten der Religionsdiener gegen ihre Pfarrgenossen.

Einer der vier Kapläne hat besondere Obsorge über die Filiale Bennau. Die Kapelle liegt eine Stunde vom Dorfe entfernt. Die ganze Filiale besteht aus 25 Häusern und 28 Haushaltungen. Im Winter, am Sonntag nach Martini angefangen bis am Sonntag vor dem Aschermittwoch, muß er alle Sonn- und Feiertage in die Filiale sich begeben, um Gottesdienst allda zu halten. Zu allen Zeiten liegt ihm vorzüglich die Sorge der Kranken in dieser Filiale ob; doch wird ihm, wenn es nötig ist, der Kaplan zu Seiten (Egg) und der im Groß und so die übrigen aushelfen. Dem Pfarrer steht frei, wann und wie oft er es nützlich oder nötig erachtet, sich selbst in die Filiale zu begeben, und der Kaplan soll nicht befugt sein, weder etwas in Betreff des Kultus, noch etwas anderes, das in das Kirchenwesen einschlägt, abzuändern oder vorzunehmen, ohne ausdrückliche Bewilligung und Gutheißung des Pfarrers.

Ein anderer der vier Kapläne hat die besondere Obsorge über die Filiale Seiten. Die Kapelle liegt $^{5}/_{4}$ Stunden vom

Dorfe entfernt. Die Filiale ist, nachdem Einsiedeln von Euthal getrennt, die weitschichtigste und ihres Lokales halber die mühseligste, wenn sie gleich aus nicht mehr, als 29 Häusern und 43 Haushaltungen besteht. Wenn es nötig ist, helfen diesem Kaplane der auf Bennau, der im Groß und so die übrigen aus. In Rücksicht auf seine Filiale hat dieser Kaplan die nämlichen Obliegenheiten und unter den gleichen Einschränkungen, wie der auf Bennau.

Ein dritter der vier Kapläne besorgt die Weiler Groß, welcher aus 30 Häusern und 38 Haushaltungen, und Willerzell, welcher aus 40 Häusern und 50 Haushaltungen, zusammen aus 70 Häusern mit 88 Haushaltungen bestehen. Dieser geht im Winter, am Sonntag nach Martini angefangen bis am Sonntag vor dem Aschermittwoch, abwechselnd einen Sonntag ins Groß, den andern ins Willerzell, es wäre denn, daß das Volk beider Viertel sich leichter verstehen würde, ins Dorf zur Kirche zu kommen. In diesem Falle liegt dem Kaplan ob, diesen Filialbewohnern im Dorfe Christenlehre zu halten. Wenn es nötig ist, helfen ihm der Kaplan zu Bennau, der auf Seiten und so die andern aus. In Betreff der Kranken und in andern Rücksichten hat er die nämlichen Obliegenheiten und unter den nämlichen Einschränkungen, wie die Kapläne zu Bennau und Seiten.

Der vierte Kaplan ist Helfer des Pfarrers im Dorf, das aus 200 Häusern und 391 Haushaltungen, aus der Trachslau, die aus 26 Häusern und 38 Haushaltungen, im Binzen-Viertel, das aus 54 Häusern und 73 Haushaltungen, zusammen aus 200 Häusern (richtig 280) und 205 Haushaltungen (richtig 502) bestehen. Die übrigen drei Kapläne aber, wenn sie nicht in ihren Filialen beschäftigt sind, sind dem Pfarrer und Pfarrhelfer auszuhelfen verpflichtet, wie oft und wann selbe der Pfarrer dazu auffordern wird.

§ 5.

Unterhalt der Religionsdiener von Seite des Staates.

Der Staat gibt den Religionsdienern der Pfarrei Einsiedeln 1. freie Wohnung, 2. jedem einen kleinen Garten von $^1/_5$ oder

$^1/_6$ Juchart zum Gemüsepflanzen, 3. dem Pfarrer aus den Einkünften des Klosters jährlich 900 Franken, 4. jedem der vier Kapläne jährlich 832 Schweizer-Franken, alles in vierteljährlichen Fristen zahlbar, 5. jedem Geistlichen 10 Klafter Tannenholz aus den Klosterwaldungen, doch so, daß die Geistlichen die Transportkosten des geschlagenen und in Klafter aufgestellten Holzes aus dem Walde bis zu ihren Wohnungen bestreiten, und der Klosterverwalter jährlich die Waldung bestimmt, welche für den Staat am vorteilhaftesten ausgeholzet werden kann.

Dafür und für die Verzichtleistung der Euthaler auf das Einsiedler Kirchengut und die Bruderschaftsgelder soll die Gemeinde Einsiedeln auf ihre Ansprüche an jenes Schweighaus samt Gartenland, das zur Wohnung des Pfarrers in Euthal bestimmt ist, hinwieder Verzicht tun und dasselbe der Gemeinde Euthal abtreten. Weil aber noch nicht entschieden ist, ob diese Schweig Eigentum des Staates oder der Gemeinde Einsiedeln ist, soll sich die Gemeinde Einsiedeln verpflichten, daß sie, im Falle die Schweig für Staatsgut erklärt wird, in Gesellschaft der Gemeinde Euthal den Staat auf eine verhältnismässige Weise für Haus und Gartenland entschädigen wolle.

§ 6.

Obliegenheit der Pfarrgemeinde in Bezug auf ihre Religionsdiener.

Die Pfarrgemeinde Einsiedeln unterhaltet 1. die Pfarrgebäude in baulichem Stande; 2. sie gibt dem Pfarrer jährlich 300 Schweizer-Franken, in vierteljährlichen Fristen zahlbar, aus den Zinsen der Bruderschaftskapitalien; 3. sie unterhaltet aus ihren Kirchen- und Bruderschaftsgütern ebenfalls die Baulichkeiten der Kirche. Dafür erhält sie vom Staate ihre Bruderschaftskapitalien und den Rest der Zinse zurück.

## Pfarrei Euthal.

§ 1.

Grenzen der Pfarrei.

Zufolge des Beschlusses vom 20. Hornung wird die bisherige Pfarrei Euthal bis an den Großbach von der Pfarrei Einsiedeln getrennt und bildet nun für sich eine selbständige

Pfarrei. Sie behält ihre Grenzen, die sie als Filiale von Einsiedeln hatte, mit folgender Ausnahme:

Gegen Einsiedeln trennt die Pfarrei Euthal diesseits der Sihl der Großbach von seinem Ursprung an nach seinem ganzen Lauf bis zu seinem Ausfluß in die Sihl. Vom Ursprung des Großbaches an wird eine fortlaufende Linie über die Berge bis zum Iberger Gatter gezogen. Jenseits der Sihl wird gerade dem Ausfluß des Großbaches gegenüber eine fortlaufende Linie über das Stück Allmeind zwischen dem Hofe Schönbächli und der Erlen gegen den Erlenwald hinauf gezogen.

Demzufolge gehören zur Pfarrei Euthal jenseits des Großbaches der Seitenboden (Seichtenboden), der Hof Hohlenstock, der Hof Rotmoos, der Hof Hinterrämpel, der Hof Au und Hochau, die Höfe in der Au und Tiefenau, der Hof Griesmatten, Linden, Haus und Land Schloßburg und die Schweig Nr. 14; jenseits der vom Ursprunge des Großbaches bis an den Iberger Gatter fortlaufenden Linie die Weid Ihen, das jenseits der Linie liegende Stück Allmeind, die Roßweid und die Allmeind jenseits der Höhe bis zum Iberger Gatter, jenseits des Flusses Sihl jenseits der Allmeind der Hof Schönbächli, dessen äusserster Besitzer gegenwärtig Martin Heinrich Gyr ist.

§ 2.

Personal des Religionsdieners.

Ins Euthal kommt ein Pfarrer, der vom Pfarrer in Einsiedeln ganz unabhängig ist. Er wird nach der Vorschrift des Gesetzes von der Obrigkeit gewählt.

§ 3.

Pflichten des Pfarrers.

Der Pfarrer in Euthal übt alle Rechte eines Pfarrers in seiner Pfarrgemeinde aus und übernimmt alle Pflichten desselben. Doch wird der Pfarrer zu Einsiedeln erlauben, daß der Pfarrer von Euthal, noch solange die Kinder seiner Pfarrgenossen zu Einsiedeln taufe und diese Pfarrgenossen zu Einsiedeln begrabe, bis der Pfarrer zu Euthal den nötigen Taufstein und Kirchhof wird errichtet haben, nur daß diese einstweilige Uebung den

Rechten des Pfarrers in Euthal in nichts präjudizieren oder in seinem Vorhaben hemmen soll.

§ 4.

Unterhalt des Pfarrers von Seite des Staates.

Der Pfarrer erhält vom Staate aus den Einkünften des Klosters Einsiedeln jährlich 960 Franken, in vierteljährlichen Fristen zahlbar, und 10 Klafter Tannenholz, dessen Transport aus dem Walde zu seiner Wohnung er zu bestreiten hat. Dafür soll die Gemeinde Euthal auf ihre Ansprüche an das Kirchengut und die Bruderschaftsgelder der Gemeinde Einsiedeln Verzicht tun.

§ 5.

Obliegenheiten der Pfarrgemeinde Euthal gegen ihren Pfarrer.

Indem die Filiale Euthal vorzüglich wegen dem Bau ihrer ganz neuen Kirche um den größten Teil ihrer Kirchenkapitalien gekommen ist, wird die Gemeinde Einsiedeln den Euthalern ihre Ansprüche auf ein dazu gewidmetes Schweighaus zu einem Pfarrhause samt einem Stücklein zu einem Garten abtreten und ihnen einstweilen das Haus überlassen. Da aber noch nicht entschieden ist, ob diese Schweig Eigentum des Staates oder der Gemeinde Einsiedeln ist, soll sich die Gemeinde Euthal verpflichten, daß sie, im Falle diese Schweig für Staatsgut erklärt wird, in Gesellschaft der Gemeinde Einsiedeln den Staat auf eine verhältnismässige Weise für Haus und Gartenland entschädigen helfen wolle. Die Baulichkeiten der Kirche und des Pfarrhauses unterhält die Gemeinde aus den ihr noch übrigen Kapitalien der Kapelle, sowie sie auch die Unkosten eines Taufsteines, Kirchhofes und der übrigen Erfordernisse z. B. wegen dem ewigen Lichte, Pfarrwein u. s. w., wenn die Zinsen jener Kapitalien nicht herreichen, übernimmt und trägt."—

Dieses Instrument stellte der Minister der Wissenschaften am 5. August dem Kommissar Pfarrer Reding in Schwyz zu, mit der Einladung, mit möglichster Beschleunigung von dem fürstbischöflich konstanzischen Ordinariate die Uebertragung der geistlichen Gewalt auf diese neu gestifteten Pfründen und

deren Bestätigung in Rücksicht der kirchlichen Einteilung zu erwirken. Ein dahin zielendes, vom Kommissariatssekretär Pfarrer Schuler in Lauerz verfaßtes Schreiben ging am 15. nach Konstanz ab. Von hier wanderte das Organisationsgesetz an den in Erfurt weilenden Bischof Karl Theodor von Dalberg, der am 19. September folgenden Entschluß traf:

„1. Wenn diejenigen Geistliche, welche für die Seelsorge in Einsiedeln und Euthal vorgeschlagen werden, solche Männer sind, gegen deren christkatholischen Glauben, Sitten und Eigenschaften nichts einzuwenden ist, so kann denselben für ihre Person die nötige geistliche Gewalt übertragen werden; dieses ist nicht nur tunlich, sondern auch ratsam und dringend.

2. Was die Bestätigung der Pfarrpfründen in Rücksicht der Einteilung betrifft, so erfordern dieselben von Seite des Bischofs und seines Ordinariates eine vollständige Sachkenntnis. Ausdrückliche geistliche Rechte und natürliche Billigkeit gebieten dieses. Diese Sache ist nicht dringend, und die gegenwärtige, leider unvermeidliche Entfernung von unserm Bistum setzt uns gegenwärtig in die Unmöglichkeit, uns eine solche vollständige Sachkenntnis zu verschaffen. Sobald unsere Rückreise möglich sein wird, werden wir uns mit diesem Gegenstande sogleich beschäftigen und sodann auch hierin nach erhaltener Ueberzeugung alles möglich Gute befördern.

3. Demnach bleibt dem Fürst von Einsiedeln sein Recht noch immer offen. Denn eine solche Bestätigung kann nicht anders geschehen, als auditis iis quorum interest.

Der erste Punkt ist folglich dem Kommissarius zu Schwyz zu eröffnen. Der zweite Punkt wird demselben auf weiteres Andringen mitgeteilt. Der dritte Punkt dient dem Herrn Fürsten von Einsiedeln zur Nachricht, im Fall er sich an uns wendet.“

Unter Hinweis auf das oberwähnte Reskript schrieb der Bischof neuerdings am 27. September, es stehe annoch die Frage aus, was auf den Fall zu tun sei, wenn die helvetische Regierung unabänderlich auf baldiger Ausführung der Bestätigung bestehe. Nach reiflicher Ueberlegung halte er dafür,

daß in dem Falle auch jetzt schon die Pfarreieinteilung bestätigt werden könne und zwar aus folgenden Gründen: weil diese Einteilung an sich unschädlich, weil die bischöfliche Gewalt an sich hiezu berechtigt, und der Bischof nach der tridentinischen Kirchenversammlung hiezu auch tanquam sedis apostolicae delegatus zu Werke gehen könne; weil man ferner das Bistum einer gefährlichen Dismembration nicht aussetzen dürfe, und weil bei künftig veränderten Umständen die ehemaligen Pfarrverhältnisse wieder hergestellt werden können, wenn solche Herstellung wahrhaft nützlich sei. Demnach ermächtige der Bischof seine geistliche Regierung die Pfarreinteilung wirklich und förmlich zu bestätigen, wenn von Seite der helvetischen Regierung darauf gedrungen werde.

Da noch keine Antwort eingegangen, wandte sich das Ministerium der Künste und Wissenschaften am 16. Oktober direkt nach Konstanz. Die Aufhebung der Abtei Einsiedeln und das Schicksal jener Gegend, heißt es in diesem Schreiben, hätten es notwendig gemacht, mit der Versehung der Seelsorge in diesen Ortschaften bereits im Jahre 1798 eine provisorische Einrichtung zu treffen. Es sei ein mit den größten Schwierigkeiten verbundenes Unternehmen gewesen, unter so verstimmten Menschen nach einer ganz andern, als der hergebrachten Weise den sittlichen und religiösen Unterricht fortzusetzen. Auch habe es eines Mannes von Mut und Geschicklichkeit bedurft, um ein Volk, das durch frühere Behandlung und gegenwärtiges Elend unmutig, mißtrauisch und schwierig gemacht worden, so zu leiten, daß es der Ruhe und einer bessern Bildung wieder näher gebracht würde. Die Regierung habe geglaubt diesen Mann in der Person des P. Meinrad Ochsner, eines Kapuziners zu finden, der ihr durch seine reinen Sitten, Religiosität und Klugheit vorteilhaft bekannt geworden, und man fände sich nicht betrogen. Nur nach langem Drängen habe sich dieser brave Geistliche zur Uebernahme der Seelsorge im Distrikte Einsiedeln verstanden, mit dem Auftrage das Kirchenwesen sowohl, als die Schulen daselbst zu organisieren. Bisanhin habe er diesem Auftrage zur voll

Zufriedenheit der Regierung genüge geleistet. Deswegen glaubte ihn dieselbe durch einen Artikel, den das Organisationsinstrument zu seinen Gunsten enthalte, belohnen zu müssen. Nach langer sorgfältiger Beratung mit diesem Manne, wie mit den Behörden des Kantons Waldstätten habe endlich die vollziehende Gewalt, um den religiösen Unterricht im Distrikt Einsiedeln nicht länger in einem unbestimmten und blos provisorischen Zustande zu belassen, dasjenige Organisationsinstrument abgefaßt und als eine neue Dotation der daselbst nötigen Pfründen ausgefertigt, welches der bischöfliche Kommissar im Distrikt Schwyz, Bürger Reding, eingesandt. Da die Beruhigung und Zufriedenheit des Volkes in jenen Gegenden grossen Teils von dieser religiösen Einrichtung abhange, mit welcher es ganz wohl vergnügt erscheint, und es äusserst nötig sei, um allen fernern Umtrieben und geheimen Ränken vorzubeugen, daß diese gewiß sehr nützliche Organisation des Kirchenwesens, welche die Regierung getroffen, in Gang gesetzt werde, so ergehe das Ansuchen, dieses Instrument baldigst zu bestätigen.

Wie verlangt, erteilte das konstanzische Generalvikariat dem Dekrete der helvetischen Regierung, unter Angliederung beider Pfarreien an das Landkapitel Rapperswil am 23. Juli die Genehmigung mit folgenden Worten:

Nos itaque pro parte praelaudati Regiminis fuimus requisiti ut huic respective ordinationi et electioni nostrum quod ea, quae spiritualia ac curam animarum concernunt, assensum et autoritatis ordinariae munimen adnectere non gravaremur.

Quare dictam ordinationem et electionem novae parochiae Euthalensis cum omnibus suis punctis, articulis et clausulis, citra cujuscunque praejudicium, ratihabemus et confirmamus, atque tam parochum in Einsidlen quam curatorem animarum in Euthal, quibus ad pastorandos parochianos sibi in praemissis assignatos peragenda divina aliaque omnia, quae salus animarum exigere videbitur, exercenda per praesentes facultates necessarias et opportunas concedimus, rur. capitulo Rapperschwilano

incorporamus in quo ipsos iisdem cum caeteris capitularibus praerogativis et juribus frui et directioni decanatus ejusdem subesse volumus, juribus episcopalibus, archidiaconalibus, decanalibus aliisque par omnia salvis.

Nachdem das Dekret vom 20. Februar 1800 promulgiert war, hatte P. Meinrad schon am 9. März auf eine an ihn ergangene Einladung der Verwaltungskammer den Bürger Augustin Eberle von Eindiedeln, damals Pfarrvikar in Sarmensdorf, als Pfarrer von Euthal vorgeschlagen. Am 10. Juli wurde der Konkurstag für Besetzung dieser Pfründe auf den 7. August festgesetzt, mit der Einladung an diejenigen Priester, die sich darum bewerben wollen, am besagten Tage morgens 9 Uhr zum Examen in Zug sich einzufinden. Es waren erschienen Kaplan Ceberg in Seewen mit Empfehlung des Distriktsstatthalters von Schwyz und Augustin Eberle, nunmehr Pfarrvikar zu Aesch im Kanton Baden. Die durch die Verwaltungskammer am 11. Dezember erfolgte Wahl fiel auf Eberle, der auch am 30. Januar 1801 die bischöfliche Admission erhielt.

Voll Befriedigung über die getroffene Wahl richtete Unterstatthalter Kälin an den Regierungsstatthalter am 12. Dezember eine Dankadresse, der zu entnehmen: „Bürger Pfarrer Ochsner ist ebenso freudevoll, als ich. Und wirklich sind in Zukunft drei Männer von einer gleich abgeteilten Distanz von einander wohnhaft, von denen der Staat und die Neuordnung der Dinge, auch selbst eine gegründete Sittlichkeit und deren Verbesserung viel zu erwarten hat. Ich verstehe den Bürger Ochsner, den Bürger Eberle und den Bürger Schibig, Frühmesser in Iberg, welche in vereinter Gesinnung und mit vereinten Kräften ihr schwaches und irregeführtes Tal- und Bauernvolk über sein gehabtes Schicksal belehren und zurechtweisen können.“

Ueber die Besetzung der ersten Kaplaneistelle schrieb Pfarrer Ochsner am 24. November an die Verwaltungskammer: „Unterdessen, da Ueberbringer dieses, Bürger Ambros Bisli, auf seine Pfarrei in Wallenstadt ausdrücklich resignierte, um zu einer dieser Kaplanenstellen zu gelangen, da er mir vom Bürger Bezirksstatthalter zu Rapperswil als ein Mann empfohlen

wurde, auf dessen Gesinnungen und Ueberzeugungen die Regierung sich völlig verlassen darf, da mir ihn mehrere seiner Pfarrkinder, oder besser alle, mit denen ich zu sprechen Gelegenheit hatte, und die eine große Nachreue nach ihm bezeigten, als einen sittlichen, guten und eifrigen Seelsorger rühmten, da ich ihn selbst als einen vorurteilsfreien, helldenkenden und klugen Mann kennen lernte, nehme ich mir die Freiheit, Ihnen, Bürger Präsident, diesen Mann, meinen Freund, ihnen nicht nur zu einer Kaplanenstelle vorzuschlagen, sondern, da er ohnehin eine Reise nach Muri vorhat, Ihnen vorzustellen."

Einen weitern Seelsorger berief Pfarrer Ochsner aus dem Solothurnischen. Er berichtete am 22. Dezember der Verwaltungskammer, alle Tage erwarte er den zweiten Kaplan in der Person des Bürgers Viktor Widmer zu Erlinsbach. Eine schwere Krankheit, die dieser zu bestehen gehabt und von der er sich allererst völlig erholen möchte, hindere ihn, bis jetzt sich zu stellen. Er sei von verschiedenen Männern als ein sehr friedliebender, vorurteilsfreier und moralischer Mann geschildert.

Zwei Pfründen waren noch unbesetzt. Für diese schlug Ochsner die bisher im Amte stehenden Kapuziner P. Johann Maria und P. Adjut vor, welch letzterer an Stelle des am 1. April verstorbenen P. Jakob pastorierte. Die Vorschläge erhielten die Genehmigung, und damit waren sämtliche in den Dekreten vom 20. Februar und 8. Juli vorgesehene Seelsorgestellen besetzt.

Später begegnet man noch einem Kaplan Josef Anton Pfister. Wahrscheinlich ist dies jener „P. Anton auf der Bruck" dem am 26. Mai für der Pfarrei geleistete Dienste 52 ꝉ bezahlt wurden, und der an Stelle des im September verreisten P. Johann Maria getreten sein dürfte.

Noch bevor Ochsner das zweite Mal die Pastoration auf sich nahm, am 4. November 1799, wies die Munizipalität den drei die Pfarrei verwesenden Kapuzinern auf deren Verlangen Logis im Kloster an, wohin ihnen um ein täglich von der

Gemeinde zu entrichtendes Tischgeld von 65 Schillingen Speise und Trank zu bringen waren.

Ochsner beschloß in der Folge für sämtliche in Einsiedeln angestellten Geistliche gemeinsamen Haushalt einzuführen. In Gemäßheit von Art. 8 des Dekretes vom 20. Februar hatte er daher als Wohnung für sich und seine Kapläne einige Räume im ersten und zweiten Stockwerke des Klosters am Hofe gegen das Dorf bestimmt. Zur Verfügung sollten stehen dem Pfarrhelfer und ersten Kaplan je drei, den zwei andern Kaplänen je zwei, den Domestiken ein und für allfällige Besuche drei Zimmer. Für sich wählte er im mittlern Stocke die Prälatenzimmer mit dem Schweizersaale. Ueber diese Verfügungen und die infolgedessen angeordnete bauliche Instandstellung beschwerte sich die Verwaltungskammer bei Minister Stapfer, der jedoch die Anordnungen des Pfarrers guthieß.

Mit Führung des gemeinsamen Haushaltes konnte erst am 21. Dezember 1800 begonnen werden. Bis zu diesem Zeitpunkte beschränkte sich die helvetische Regierung darauf, den von ihr angestellten Geistlichen, allerdings erst auf wiederholtes Bitten, ein bescheidenes Tischgeld zu verabfolgen.

Einen streitigen Punkt bildete die Frage, welche Gegenstände für Befriedigung der kirchlichen Bedürfnisse zu dienen hätten. Das am Katzenstrick gelegene Gut Albegg wurde, mit Rücksicht auf eine alte Tradition, derzufolge diese Liegenschaft ehedem zum Unterhalte der Pfarrgeistlichen gewidmet gewesen sein sollte, am 11. Juni 1798 um 52 Kronen Jahreszins als Pfarr-Schweig in Pacht gegeben. Hinsichtlich der ehevor vom Gotteshause und der Waldstatt gemeinsam besessenen und benutzten Allmeinden und Waldungen wurde der Auskauf getroffen, daß 35 Liegenschaften (Schweigen) der Gemeinde eigentümlich abgetreten wurden. Ueber 5 weitere für die Kirche reklamierte Schweigen war man im Streit, bis der Finanzminister am 31. Mai 1801 entschied, daß dieselben nicht der Kirche, sondern der Schule zufallen, und die bereits für 1799 und 1800 verfallenen Zinse von je 1896 Fr.

zu letzterem Zwecke Verwendung finden sollen. Der Jahresertrag dieser 41 Schweigen belief sich auf 4109 Kronen.

Die der Pfarrei zudienlichen Kapitalien waren durch die Verwaltungskammer abgefordert und derselben am 23. Juni 1798 zugestellt worden. Erst am 19. Juni 1801 erfolgte die Rückerstattung an die Gemeinde.

Eingewiesen wurden diese Kapitalien wie folgt:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1. | St. Meinrads-Bruderschaft | 356 ℔ | 7 Sch. | 4 A. |
| 2. | Rosenkranz-Bruderschaft | 1010 „ | 6 „ | 5 „ |
| 3. | Todesangst-Christi-Bruderschaft | 1148 „ | 16 „ | 1 „ |
| 4. | Marstaller-Bruderschaft | 37 „ | 10 „ | $1\frac{1}{2}$ „ |
| 5. | Stift-Messen | 96 „ | | |
| 6. | Pfarr-Rödel | 173 „ | 10 „ | 1 „ |
| 7. | Kirche Bennau | 62 „ | 10 „ | |
| 8. | Kirche Egg | 100 „ | | |
| 9. | Kirche Willerzell | 157 „ | 5 „ | |
| 10. | Kirche Euthal | 120 „ | 13 „ | 3 „ |
| 11. | Kirche Groß | 142 „ | 16 „ | 5 „ |
| | Total | 3405 ℔ | 18 Sch. | $2\frac{1}{2}$ A. |

Von diesen 3405 ℔ 18 Schillinge $2\frac{1}{2}$ Angster im derzeitigen Nennwerte von 47,921 Fr. entfielen auf die Bruderschaften 2557 ℔ 39 Sch. $11\frac{1}{2}$ A. = 35,980 Fr., auf Stift-Messen und Pfarr-Rödel 269 ℔ 10 Sch. 1 A. = 3197 Fr., auf die Filial-Kirchen 581 ℔ 45 Sch. $5\frac{1}{2}$ A. = 8844 Fr.

Aus den Zinsen der 8744 Fr. mußten die 5 Filial-Kirchen unterhalten werden. Die Zinse der 3197 Fr. betragenden Kapitalien der Stift-Messen und Pfarr-Rödel waren für Jahrzeiten und andere kirchliche Vermächtnisse bestimmt. Von den Zinsen der Bruderschaftskapitalien im Betrage von 35,980 Fr. waren jährlich 300 Fr. an die Besoldung des Pfarrers in Einsiedeln beizusteuern; aus dem Reste sollten nicht nur Reparatur und Unterhalt der Stiftskirche und der von den Geistlichen bewohnten Klosterräume, sondern auch alle jene Auslagen bestritten werden, welche der Gottesdienst erforderte.

Es schrieb daher Pfarrer Ochsner schon am 24. April 1799 an die Verwaltungskammer: „Es war eine Wohltat des

helvetischen Vollziehungsdirektoriums, daß man Einsiedeln die Klosterkirche zur Pfarrkirche gab. Allein diese Klosterkirche nur in brauchbarem Stande zu unterhalten, wird nach Angabe der Bauverständigen ein Kapital von 10,000 Gulden erfordern. Dazu ist der Unterhalt des nötigen Kultus noch nicht eingerechnet, und dieser Unterhalt erheischt jährlich nach der mäßigsten Berechnung ein zweimal so großes Kapital. Gegen alles haben die Einsiedler keinen Heller, als die Kapitalien ihrer Bruderschaften zu setzen, die, so unglaublich es mir vorkommt, noch um vieles nicht hinreichen, besonders wenn die Bruderschaften nicht gänzlich aufgehoben werden. Die Gemeinde muß also mit ihrem Gemeindegut um ein Merkliches zustehen." Letzteres geschah auch trotz den von der helvetischen Regierung aus dem eingezogenen Klostervermögen an die Geistlichen ausgerichteten Besoldungen.

Die Kriegswirren der Jahre 1798 und 1799 führten eine kaum nennenswerte Schar frommer Waller zum zerstörten Heiligtum im finstern Walde. Dahin kam auch Regierungskommissär Heinrich Zschokke. „Ich besuchte" schreibt er „das verwüstete Gotteshaus. Ein Schutthaufen lag an der Stelle der heiligen Kapelle, die großen Pfeiler der Kirche, welche das Gebäude trugen, waren angebrochen, die Bildsäulen hinabgestürzt oder verstümmelt. Ein wehmütiges Gefühl ergriff mich bei diesem Anblicke, nicht wegen dem Verlust selbst, sondern wegen dem heillosen Fanatismus, der auf den Stühlen der Regenten noch abscheulicher aussieht, als unter dem Haufen rohen Pöbels. Jede Religion ist ehrwürdig, auch die des Unmündigen soll es dem Weisen sein. Tempelgemäuer und Altäre zu zerbrechen heißt nicht Vorurteile und Aberglauben ausrotten, sondern nur das Vorurteil in ein Heiligtum, den Aberglauben in Wahnsinn verwandeln. Der Aufklärer mit dem Schwerte und der Mordbrennerfakel ist zu ewigen Zeiten ein Ungeheuer, wie der Priester es ist, wenn er aus Liebe zu Gott den Mord des Erschaffenen Gottes predigt." An anderer Stelle schreibt er: „Ich besuchte das verwüstete Gotteshaus. Türen und Fenster waren zerschlagen, die Mobilien waren geraubt oder versteckt, die Bücher der Bibliothek lagen in den

Zimmern herum zerstreut. Ich besuchte den prächtigen Tempel. Ein Schutthaufen lag an der Stelle der heiligen Marmor-Kapelle; die großen Pfeiler waren angebrochen, die Bildsäulen hin- und wieder hinabgestürzt oder verstümmelt."

Auf das Ansuchen einiger Bürger erteilte dann Zschokke am 11. September 1799 die Bewilligung, an Stelle der Kapelle des hl. Meinrad einen Altar zu bauen. Dies habe er mit Vergnügen getan und wünsche nichts sehnlicher, als daß durch die Aufrichtung des Altares an eben jenem Orte ein öffentlicher Beweis an den Tag gelegt werde, wie wenig es der Wille der Regierung sei, unserer Religion Eintrag zu tun, daß sie vielmehr da sei, dieselbe zu schützen.

So sehr von Herzen kam das nicht; es geschah vielmehr unter dem Drucke der öffentlichen Meinung und um das ohnehin verhaßte helvetische Autokratenregiment nicht noch mehr in Mißkredit zu bringen. Um die Wallfahrt wieder in Aufnahme zubringen, erzählt Zschokke später in seinen Denkwürdigkeiten, habe er aus dem Vorrate von „Göttinnen", welche sich in der Sakristei befanden, eine (wahrscheinlich eine Prozessionsstatue) auf diesen hölzernen Altar stellen lassen. Diese Statue scheint mit Gewandung und Zierraten bekleidet worden zu sein. Denn in der Kirchenrechnung 1799 erscheinen folgende Ausgaben: September 26. Für Silberspitzen zu einem Muttergotteskleide bezahlt 5 ℔. Oktober 5. Dem Goldschmied Kälin für zwei Kronen und ein Septer bezahlt 29 ℔ 12 Schilling. Oktober 23. Dem Goldschmied Lindauer wegen der silbernen Krone bezahlt 84 ℔ 10 Schilling.

Am 14. Oktober konnte an den Regierungssatthalter berichtet werden, daß Bezirkskommissär Karl Steinauer zwischen den zwei Pfeilern der abgerissenen Kapelle einen Altar errichtet, auf welchem täglich in der Frühe um 6 Uhr eine Messe unter Abbetung des Rosenkranzes gehalten werde. In der Tat finden sich in der Kirchenrechnung 1799 folgende Ausgabenposten: September 13. Bei Errichtung des Kapellaltares vier Männern bezahlt 4 ℔ 13 Schilling; für große Nägel 3 ℔; für kleine Nägel 1 ℔ 16 Schilling. Oktober 3. Für Nägel zum Kapell-

boden 2 ﬁ. Bevor jedoch zu diesen Bauten geschritten werden konnte, mußten drei Männer drei Tage den Schutt wegräumen. Später erbaute man vor dem Chorgitter einen Notaltar für Abhaltung der Pfarrmesse. Links davon beim Epitaphium erhielt der Taufstein Aufstellung.

Mählig machte man sich an die innere Ausstattung des arg mitgenommenen Gotteshauses. Unter anderm wurden am 17. Oktober 1800 für Instandstellung von sechs Reliquienschreinen 13 ﬁ 17 Schilling bezahlt, sowie Kruzifixe und Konvivien-Tafeln angeschafft. Hierauf folgte die Fassung der Schreine für die Altäre Oelberg und hl. Kreuz. Am 24. Januar 1801 erhielt Goldschmied Benedikt Kuriger für die vergoldete „Glorie", in welcher das von den Konventualen geflüchtete Haupt des hl. Meinrad ausgesetzt war, 104 ﬁ. Im Dezember 1802 wurden 3 Glocken in den Turm gehängt und an Weihnachten zum ersten Male geläutet. Die Auslagen beliefen sich auf 198 ﬁ 11 Schilling.

Um dem eigenen religiösen Bedürfnisse zu genügen, und die Wallfahrt nicht gänzlich in Abgang kommen zu lassen, traten im Sommer 1798 dreizehn Bürger zur Gründung eines Kirchenorchesters zusammen. Ihnen schloß sich eine Anzahl Sänger an. Für ihr Bemühen erhielten sie gemäß Munizipalitätsbeschluß vom 19. November auf St. Cäcilia zur Diskretion je einen halben Neutaler. Es scheint, daß die Herren mit dieser Belöhnung sich nicht begnügen wollten. „In Betreff der Musikanten" heißt es zum 20. Januar 1801, „wurde beschlossen, daß selben gegen ihre kirchlichen Bemühungen jährlich etwas geschöpft werde. Zu diesem Ende sollen die Musikanten den Vorstehern einen Plan vorlegen, nach welchem man dann ihren jährlichen Sold bestimmen werde." Am 4. März erschienen vier Abgeordnete vor der Munizipalität, die den Schluß faßte: es seien jedem der zwölf Musikanten jährlich zwei Louisdor, zahlbar in vier Terminen zu verabfolgen, dem Dr. Kälin als Organist aber sechs Louisdor. Weiter hatte die Behörde die Instrumente zu beschaffen und den Musikanten jährli[ch] an St. Cäcilia einen Schmaus auf Kosten des Landes zu geb[en]

Aus den Stürmen der Revolutionszeit hatte man eine tragbare Orgel gerettet. Da dieselbe nicht mehr genügte, entwarf die Kirchenkommission ein Gutachten, wie man die Unkosten für Erbauung einer neuen Orgel bestreiten möchte und fand, daß hiezu beträchtlich beitragen könnte, wenn man die Musikanten bereden möchte, daß selbe auf ihren Jahresgehalt verzichten würden. Diese wollten jedoch hierauf nicht eintreten. Am 3. Januar 1803 wurden die ersten Anstalten für Erstellung einer Orgel getroffen. Hieran vorausgabte man bis zum 30. März 514 ℔ und 11 Schilling.

Die Kirchenrechnungen weisen aus an Ausgaben vom 26. August 1799 bis 16. Juni 1800, 1064 ℔ 18 Schilling, vom 25. Mai 1800 bis 31. Dezember 1800 1167 ℔ 3 Schilling 4 Angster, vom 1. Januar bis 31. Dezember 1801 6505 ℔ 19 Schilling 3 Angster, vom 1. Jänner bis 25. Oktober 1802 3388 ℔ 3 Schilling 2 Angster, vom 26. Oktober 1802 bis 31. März 1803 2884 ℔ 19 Schilling 5 Angster, mithin samthaft 15010 ℔ 12 Schilling 14 Angster. An Einnahmen werden getragen an Opfern vom 2. Juli 1800 bis 21. Jänner 1803 4001 ℔ 33 Schilling 5 Angster, an Zuschüssen der Gemeinde 1445 ℔ 13 Schilling, an Zinsen vom 21. Dezember 1800 bis 4. April 1803 6501 ℔ 4 Schilling 5 Angster, mithin samthaft 11949 ℔ 10 Schilling 10 Angster.

Am 30. Juni 1802 wurde ein Inventar über die vorfindlichen Kirchensachen gezogen. Es weist dasselbe auf: 61 Meßgewänder 12 Chormäntel, 8 Levitenröcke, 16 Muttergotteskleider, 4 Baldachine, 31 verschiedenfarbige „Tapeten“, eine Menge Purifikatorien, Altartücher, Humeralien, Korporalien und Alben, 30 Birette, 30 Meßbücher, 4 Antependien, 4 Kelche, 1 Ciborium, 3 Verwahrbursen, 2 Monstranzen, 21 Kruzifixe, verschiedene Gemäldetafeln, Bilder und Muttergottesstatuen, mit hiefür bestimmten Zierraten, 42 Reliquienschreine, wovon „18 ganz unbrauchbar vom kriegerischen Feinde gemacht,“ die Leiber der heiligen Vitalis, Plazidus, Dionysius, Candida und Charitosa, 9 „Glorien“, 11 Fahnen, 1 silbernes Bild, „der marianischen Bruderschaft gehörig, welches Jahre durch in

der Welt bewußten Dunkelheit lag," nebst vielen andern zum Gottesdienste bestimmten Gegenständen. Ein Teil dieser Sachen wurde angekauft, ein Teil, z. B. ein Kelch, von der Sennengesellschaft geschenkt, das meiste aber wurde, nachdem ruhigere Zeiten Einkehr hielten, wohlverwahrt zurückerstattet.

Mit jener Pracht und Anziehungskraft wie ehedem konnte der Gottesdienst, trotz der Aushilfe von auswärts, freilich nicht mehr gefeiert werden. Es fehlten die hl. Kapelle mit dem Gnadenbilde und deren treue Hüter, und damit fehlte die weihevolle Stimmung. Wohl wurden auf das Kreuzerhöhungs- und Rosenkranzfest im Freien Altäre errichtet, zu denen man in feierlicher Prozession unter Musikbegleitung und Geschützesdonner hinzog — allein es war nur ein matter Abglanz der herzstärkender Feier von ehedem.

Nach und nach stellten sich auch wieder, entgegen dem Verbote des Direktoriums, Bittgänge aus benachbarten Gegenden ein. So erschienen 1800 im Mai die Zuger, am 2. Juli die von Oberägeri, am 17. August die von Menzingen und am 20. August die Küßnachter.

In welchem Geiste bei solchen Anlässen wohl auch gepredigt wurde, erhellt aus einem von Unterstatthalter Kälin an Regierungsstatthalter Trutmann am 15. Mai 1800 gerichteten Schreiben. „Ich höre, daß der Distrikt Zug entschlossen sei, den gewöhnlichen Wallfahrts-Kreuzgang nach Einsiedeln dieser Tage wieder zu machen, bei welcher Gelegenheit Bürger Keiser predigen soll. Ich bin überzeugt von der Beredsamkeit und dem grossen Genie dieses Bürgers, der die Religion in ihrer schminkelosen Natur kennt und das Herz hat, jedes Uneigentliche daran zu ahnden. Allein eben darum fürchte ich bei diesem noch nicht genug aufgeklärten Zustande von Einsiedeln, daß einige Ausdrücke dieses Mannes der Regierung Mißtrauen und selbst dem Bürger Meinrad Ochsner Abneigung verschaffen könnten. Ich lege Ihnen diesen Gedanken vertrauensvoll ans Herz, um so mehr, weil es Ihnen wie mir daran gelegen ist, jeden Anlaß zu entfernen, der zu einem Keim von Mißtrauen werden könnte. Sollte auch obiges geschehen, so zweifle ich nicht

daran, sie werden den Bürger Keiser belehren, bei dieser Gelegenheit klug zu sein."

Drei Tage darauf antwortete der Regierungsstatthalter: „In Absicht auf Bürger Keiser, der bei Anlaß eines hiesigen Kreuzganges nach Einsiedeln predigen soll, plagen Sie sich mit keinen Sorgen. Er fühlt keinen Beruf, Wahrheiten auf Ihrer Klosterkanzel zu sagen, noch zu verhehlen."

Auf das Jahr 1800 fiel das Fest der großen Engelweihe. Ueber 1300 Ampeln erhellten auf den Gallerien, den Bogen beim Kapellaltar und dem Kreuze im Chor das nächtliche Dunkel. An den drei Sonntagen hielten das Frühamt um 4 Uhr der Pfarrer zu Lachen, das Hauptamt um 9 Uhr abwechselnd der Kaplan zu Wollerau und der zu Altendorf. Am ersten Sonntage predigte der Ortspfarrer laut Faßbinds Bericht wie weiland Meister Zwingli contra cultum B. V. Mariä, zum großen Aergernis, ein andermal sehr schimpflich wider die ehemaligen Klosterherren, wider die Wallfahrt etc., am zweiten Sonntage Pfarrer Karl Anton Rickenbacher von Steinen, am dritten Franz Holdener, Pfarrer in Iberg.

Dieses Auftreten des freigeistigen Kapuziners rief erbittertem Unwillen und Entfremdung der Herzen. Vermehrt wurde dies noch durch einen andern Umstand. Um die Zeit, da Ochsner das zweite Mal die Pfarrei übernahm, hatte sich in Einsiedeln auch der Geistliche Alois Steinauer wieder eingefunden, der auf korrekt kirchlichem Boden und bei seinen Mitbürgern in großer Achtung stand. Nachdem Zschokke Ende Januar zwischen Ochsner und Steinauer entstandene Reibereien persönlich beigelegt, berichtete der Unterstatthalter am 25. April neuerdings über Neckereien, die sich zwischen den Genannten abgespielt. Jeder der beiden betrachte sich, weil mit der bischöflichen Censur versehen, als rechtmässigen Pfarrer. Ochsner trage seinem Amtsbruder gegenüber vor, daß er Kranke versehe, Aemter halte und andere kirchliche Dienste versehe, aber nur, wenn es ihm gelegen und gefällig. „Die Quelle der ganzen Disharmonie" meinte der Unterstatthalter „mag wohl sein der nicht befolgte Lehrsatz, den der Heiland

seinen zänkischen und ehrgeizigen Jüngern gab: der Größte unter Euch soll Euer Diener sein."

Auf dies erließ Minister Stapfer am 4. September folgendes Schreiben an den Regierungsstatthalter: „Aus dem Schreiben des ehemaligen Subpriors Fintan Steinegger, welches Sie mir unterm 20. August zugesandt haben, erhellt, daß Bürger Alois Steinauer von den Einsiedler Mönchen als Pfarrverwalter dieser Gemeinde angesehen werde und sich auch als solchen betrage. Da die Regierung nicht zugeben kann, daß irgend ein Pfarrverweser von einer für Helvetien nicht mehr existierenden Autorität bestellt werde, und ein solcher sich herausnehme, dem rechtmässigen Pfarrer in seinen Verrichtungen entgegen zu arbeiten, so lade ich Sie ein, den Bürger Alois Steinauer förmlich den Umfang seiner Gewalt, die Art, sie auszuüben und die Pflichten, die er in Ansehung des von der Regierung bestellten Pfarrers auf sich zu haben glaube, zum Protokoll zu vernehmen und ihm seine Verantwortung hierüber abzufordern."

Nachdem der Untersuch vorgenommen, erklärte der Minister am 8. November der Verwaltungskammer, daß es zur Herstellung der Ruhe notwendig sei, Steinauer von Einsiedeln zu entfernen. Nach Mitteilung des bischöflich konstanzischen Ordinariates sei am 23. Oktober die ihm unterm 2. Juni 1798 erteilte Admission zur Seelsorge zurückgezogen worden. Man möchte daher Sorge tragen, daß Steinauer, da er seiner Talente halben an einem andern Orte zu einem nicht unbrauchbaren Seelsorger Fähigkeiten haben möchte, je eher je lieber an einen von Einsiedeln entfernten Ort z. B. in den Distrikten Sarnen, Stans oder Andermatt auf eine Pfründe befördert werde.

Gegen obige Verfügung des Ordinariates Konstanz vom 23. Oktober wurde bei demselben Stiftsdekan P. Mauriz Brodhag am 20. Dezember von Bludenz aus vorstellig wie folgt:

Schon seit mehreren Wochen habe sich hier ein Gerücht verbreitet und es bestätige dies sich leider immer mehr, daß nämlich Herr Alois Steinauer in Maria Einsiedeln nicht nur

von der dortigen Pfarreiverwaltung abgesetzt, sondern daß ihm sogar ausser dem Messelesen, alle übrigen priesterlichen Verrichtungen verboten seien. Ja, man versichere, was aber nur durch einen Betrug habe geschehen können, daß durch die Kurie von Konstanz selber alles dies so verordnet worden. Nun aber sei es bekannt, daß der Fürst und Abt noch immer der erste wahre Pfarrherr von Einsiedeln sei, und folgsam ihm obliege, von dieser Pfarrei auch jetzt noch, soviel ihm möglich, alles Unrecht, alle Gefahr und alles Unheil abzuwenden.

Es sei auch bekannt, daß Herr Aloisius Steinauer vom Kloster mit Genehmigung Sr. hochfürstbischöflichen Gnaden von Konstanz als Pfarreiverwalter von Einsiedeln sei ernannt und bestimmt worden. Auch sei sicher, daß die ganze Gemeinde Einsiedeln, etwa ein Dutzend ausgenommen, diesem Herrn ihr Zutrauen gänzlich geschenkt und mit ihm höchst zufrieden gewesen. Ebenso sicher sei es auch, daß Herr Steinauer allen seinen Pflichten mit größtem Eifer und mit der unüberwindlichsten Großmut sowohl bei Nacht, als bei Tage ganz unentgeldlich entsprochen.

Selbst seine Gegner müssten seiner Rechtschaffenheit, Gelehrtheit und untadelhaften Aufführung das beste Zeugnis ausstellen. Jetzt sei dieser rechtmässig eingesetzte und von allen Pfarrkindern höchst geliebte Seelsorger abgesetzt und dazu noch suspendiert. Dieser Streich habe Einsiedeln eine Wunde geschlagen, die sich nicht beschreiben lasse. Zu dem gar zu sehr berühmten ex-Kapuziner Ochsner und seinen Mitgespanen hätten die Einsiedler kein Zutrauen. Selbst auf dem Sterbebette wollen sie von einem Ochsner nichts wissen. So liederlich sei dessen Aufführung und so verderblich seine Lehre. Ein ganzes Buch wäre nicht hinreichend zu bestimmen, wie armselig jetzt Einsiedeln geworden, und wie unendlich weit Herr Steinauer einem Ochsner vorzuziehen Daher nehme er demütigst die Freiheit den hochfürstbischöflichen geistlichen Rat ehrfurchtvollst zu bitten, diesem kläglichen Zustande Einsiedelns eine hilfreiche Hand zu leisten.

Wider Herrn Ochsner gestatte ihm zwar seine jetzige Lage nicht, als Ankläger aufzutreten, allein seine gespielten Komödien, die Tänze, denen er beigewohnt, die Bälle, die er angeordnet, seine Kleidung selbst, ohne von seinen wunderlichen und ärgerlichen Lehren zu melden, klagen ihn selbst nur gar zu sehr an.

Und wer anders, fährt der Stiftsdekan weiter, als Herr Ochsner und seinesgleichen mögen den frommen erbaulichen Herrn Steinauer Einsiedeln entzogen haben. Denn, da niemals eine curia episcopalis einen Pfarrherrn entsetzt und ihn sogar suspendiert, ohne denselben angehört zu haben, und da sonderbar die curia episcopalis constansiensis jederzeit an diesem ganz fest und unwandelbar gehalten habe, so glaube er, Herr Steinauer sei dergestalten behandelt und mißhandelt worden, daß man nur selten in der Geschichte einige Spuren davon antreffen könne. Er wiederhole daher noch einmal demütig die Bitte, daß der gewiß in allen Rücksichten niemals genug gepriesene Herr Steinauer wiederum in seine rechtmässige Pfarrei eingesetzt werde.

Dieses Schreiben blieb unbeantwortet. Dagegen lud das Ordinariat Konstanz am 30. Dezember den Dekan des Rapperswiler Kapitels, Pfarrer Johann Mathä Diethelm in Altendorf ein, sich über das dem Pfarrer Ochsner zur Last gelegte Benehmen zu erkundigen und einzuberichten.

Hierüber relatierte Dekan Diethelm am 12. Februar 1801, er habe folgende unparteiische Berichte in Erfahrung gebracht:

Daß der neu approbierte und der gesetzmässig installierte Pfarrer P. Meinrad Ochsner, obschon ein geborner Einsiedler, bei den meisten seiner Pfarrangehörigen kein Zutrauen besitze, und auch einige davon aus einer besondern Abneigung glaublich denselben sogar im Sterbebette schwerlich gebrauchen würden. Dieses bezeugten von ihnen mehrere, welche dem äusserlichen Anscheine nach seine gunstmütigen Freunde sein sollen und wollen. Ja, er selbst habe erst neulich, zur Zeit, da er ihn persönlich zur Installation der wirklich organisierten, bischöflich

ratihabierten und dem Rapperswiler Landkapitel inkorporierten Pfründen nach Einsiedeln eingeladen habe, ihm das Gleiche wehmütig geklagt.

Ein auffallender Beweis davon sei die pasquillartige Schrift die man an jenem Installationstage in der Pfarrkirche alldorten gefunden habe. Wie Herr Pfarrer Spieß zu Lachen, den er mit dem weltlichen Kapitelspedell, der (Pfarrer Spieß) auch zumal ein guter Freund des P. Meinrad, als einem tiefgelehrten Manne, nach seiner Rückkunft ihm hinterbrachte, habe es darin geheissen: „O — ist vielen zum Sturze, keinem aber zur Auferstehung gesetzt."

Auch vorher seien, vermutlich zum Trotze, alle andern Sotisen da begegnet. So sei einmal, als er auf die Kanzel gestiegen und die Predigt angefangen, eine Nachteule, welche sonder Zweifel mit vorbedächtlichem Fleisse hinter die Bildnisse der Evangelisten an dem Predigtstuhle versteckt und durch seine Stimme unruhig gemacht worden, eine Weile lang um ihn und in der Kirche herumgeflogen. Daraus hätten bösgesinnte Abholde den Anlaß genommen zu sagen und auszustreuen, der Teufel habe ihren bebarteten Pfarrer ab der Kanzel holen wollen und dergl. Ein anderes Mal habe man bei anbrechendem Tage eine s. v. verreckte Katze in dem Weihwassersteine gefunden.

Das vollwichtige Zeugnis möge aber sein, daß an seiner und der dortigen Kapläne Installationsfeier, obschon dieselbe am Sonntage zuvor ausgekündet worden, kaum 50 Personen in der Kirche zugegen gewesen.

Weiter wird relatiert, daß Ochsner ein renommierter Prediger sei, denn er habe zur vorhergehenden Zeit, bevor er das zweite Mal die Pfarrverwaltung zu Einsiedeln auf wiederholten Auftrag des Ministers der Wissenschaften, des Kantonsstatthalters und gemachte Einladung durch die Munizipalität und sein (Dekan Diethelms) eigenes Zureden wieder angenommen, als ein Mitglied der Kapuziner-Familie hier (in Altendorf) und in andern Pfarreien im Kapitelsbezirke mit

einem allgemeinen Applaus jederzeit das Wort Gottes vorgetragen.

Er habe aber, wie er vernommen, die meisten Einwohner daselbst (in Einsiedeln), besonders aber die, so Wein, Most und Branntwein schenken, die Grämpler- und Rosenkranz-Bilder- etc. Krämer, von denen der Flecken Einsiedeln strotze, sehr empfindlich aufgebracht durch eine philippische Predigt, da er am letzten hl. Kreuztage, an welchem vormals die sogenannte Engelweihe zu halten gepflogen worden, anstatt einem erhofften Panegyrikus, das 7. Kapitel des Jeremias dem Volke von Wort zu Wort abgelesen und eine tüchtige Anwendung auf die Einwohner daselbst, als auch auf die Pilgrime darüber gemacht habe.

Ferner habe er mit den Schulkindern am Montag nach dem hl. Rosenkranzfeste, an einem Jahrmarktstage, auf dem gewöhnlichen Klostertheater aus dem bekannten „Kinderfreund" ein Stück, betitelt: „Gute Kinder sind der wahre Reichtum der Eltern" gespielt, nachher den minderjährigen Komödianten und Komödiantinnen unter Aufsicht seiner leiblichen Schwester eine kleine Merenda (Erfrischung) in einem abgesonderten Klosterzimmer geben lassen. Herr Stockmann von Unterwalden, derzeitiger Präsident der Verwaltungskammer des Kantons Waldstätten, der zu dieser Zeit in Einsiedeln sich aufgehalten, habe kleine Pastettlein, Birnen, Nüsse und andere lekerhafte Naschereien, samt etwelchen Bouteillen Wein geschickt. Und nachdem die Kinderchen etwa ein Gläschen mehr, als sie gewohnt, getrunken, seien einige davon unter einem tanzförmigen Gesange, welchen sie selbst wechselweise anstimmten, in einem Nebenzimmer mit und unter einander ein paar Minuten lang herumgehüpft, hernach aber ein jedes vor Nacht in sein Heim zurückgegangen. Ueberdies sei der Beklagte beim Hochzeitsmahle seines Bruders, wobei getanzt worden, gegenwärtig gewesen. Von andern angeordneten Fällen sei ihm nichts bekannt.

Schließlich erwähnt Dekan Diethelm, daß die fünf verpfründeten Priester, drei Kapuziner, die Patres Meinrad, Adjut

und Johann Maria, und zwei Weltgeistliche, Widmer und Bislin in dem ehemaligen fürstlichen Hofstock an einem Tische beisammen um ein bestimmtes Kostgeld leben. Herr Bislin mache den Oekonom und zwei Weibspersonen, worunter die Schwester des Pfarrers, versehen die wirtschaftlichen Hausdienste. Diese gemeinschaftliche Haushaltung möge einigen Wahnsinnigen, übeldenkenden Hassern der neuen Einrichtung auffallen, obschon bisher kein Schatten eines vernünftigen Verdachtes gegen jemand von der erwähnten Kostgemeinde und gegen die Haushälterinnen Platz habe.

Am 12. April 1801 erließ Minister Stapfer ein zweites Schreiben an die Verwaltungskammer. Darin wird ausgeführt, daß die Bürger Wyß und Steinauer vom 3. Mai 1798 bis zur Ankunft des jetzigen Pfarrers Ochsner am 18. Januar 1799 als Pfarrvikarien des gewesenen Fürstabtes sich betragen. „Vom 18. Januar bis 12. Juni 1799 halfen sie dem Bürger Ochsner die Pfarrei Einsiedeln versehen, benahmen sich aber, besonders Steinauer, in der Stille als Vikarien des Fürstabtes und verschwärzten hinter dem Rücken die Maßregeln der Regierung."

Weiter wird Steinauer der Vorwurf gemacht, daß er mit den Feinden des Staates in offenbarem Einverständnisse handelte und mit Wyß, als seinem treuen Spießgesellen neben dem Religiösen die Anhänger der Republick verfolgen und den Landsturm im Juni 1799 organisieren half, und daß er nach seiner Rückkunft in seinem angenommenen Charakter als Pfarrverweser des Fürstabtes den vom Staate bestellten rechtmässigen Pfarrer zu untergraben und als einen Eingedrungenen zu verschreien für zuträglich fand. Schließlich sprach der Minister auf schon früher gestelltes Gesuch hin, einem jeden der beiden für die vom 18. Januar bis 12. Juni 1799 geleistete Aushilfe Fr. 400 zu.

Weitaus der grössere Teil der Bevölkerung Einsiedelns hielt in treuer Anhänglichkeit zu den in der Verbannung im Auslande weilenden Konventualen. So fand denn ein ständiger, lebhafter, meist durch Krämer und Hausierer vermittelter

Verkehr zwischen der Waldstatt und den Grenzgebieten, vorab Vorarlberg statt, wo das Stift Kollaturen und Besitzungen hatte.

Ins Ausland durfte niemand, der nicht über den Besitz eines Paßes sich auswies; man wußte sich aber sonstwie zu behelfen. Es schrieb zwar der Unterstatthalter am 23. September 1798 seinem Vorgesetzten, daß von seinen Untergebenen seit zwölf Tagen niemand mehr nach Feldkirch oder St. Gerold verreist sei. Denn, seitdem die Leute einsehen, daß die Versprechungen der ehemaligen Mönche nie in Erfüllung gehen würden, seitdem sie sehen, daß sie getäuscht worden, habe alle Kommunikation mit denselben aufgehört. Allein zwölf Tage später mußte der nämliche Herr berichten, er verabfolge zwar keine Pässe mehr ins Ausland, allein da viele Einsiedler einen Devotionalienhandel betreiben, finde ein steter Verkehr mit den Patres in St. Gerold und Bludenz statt.

Und noch am 22. Dezember 1800 klagt Pfarrer Ochsner der Verwaltungskammer: „Ich darf Sie versichern, daß hier in Einsiedeln seit mehr als einem halben Jahre kein lügenhaftes Gerücht verbreitet und kein allgemein schädlicher Plan geschmiedet wurde, das oder der nicht zu St. Gerold wäre ausgeheckt und hier in Einsiedeln zu vollziehen von dort oder vielmehr von Bludenz aus wäre befohlen worden. Und das zu verhindern, wäre eine völlige Unmöglichkeit und ist jetzt weniger als je möglich, denn jede Woche kommen Ausgewanderte von dorten an und jede Woche gingen und gehen Boten dorthin ab."

Schon bevor diese Zeilen geschrieben, beschäftigte man sich in Einsiedeln lebhaft mit der Rückkehr der Konventualen. Der Unterstatthalter glaubte zwar noch am 8. März 1800 dem Regierungsstatthalter mitteilen zu können, daß die schon so langer Herrschaft angewohnten Genien (gemeint waren seine am Alten hängenden Mitbürger) sogar noch so törricht seien, daß sie sich nur nach den Fleischtöpfen Aegyptens und dergleichen leicht zu entbehrenden Reizen sehnen, ob sie gleich überzeugt seien, daß sie bei deren Genuß als Knechte, ja als Sklaven dienen müssen.

Allein, der so geschrieben kannte, die Zeichen nicht oder wollte sie nicht kennen. Gemäß dem Beschlusse des Vollziehungsausschusses der helvetischen Republick vom 3. Juni 1800 sollten diejenigen Geistlichen, welche ausgewandert und nun zurückkehrten und ihre Pfründe reklamieren, gehalten sein, sich mit einem bezüglichen Gesuche unmittelbar an den Vollziehungsauschuß zu wenden. Geistliche aber, deren Stellen bereits durch andere besetzt, sollten keine Ansprüche mehr auf dieselben haben. In Punkt 3 wurde den Kantons-Distrikts- und Ortsautoritäten anbefohlen, ein wachsames Auge auf die Zurückgekehrten zu haben und niemand in den Klöstern zu dulden, der nicht die bestimmte Erlaubnis, sich daselbst niederzulassen, von der Regierung erhalten habe. Bis diese eingeholt, mögen selbige als Fremdlinge in ihrem Aufenthaltsorte geduldet werden.

Ermutigt durch dieses Dekret geriet auch in Einsiedeln die Frage der Rückberufung der Konventualen, welche vom Volke längst begehrt wurde, in Fluß. Eine bezügliche Anfrage hatte Kantonsrichter Kälin an den Propst in St. Gerold, P. Mathäus Ackermann gerichtet, der durch P. Marianus Herzog antworten ließ, daß man dem Ruf Folge leisten wolle, wenn man sie in ihren pfärrlichen Verrichtungen schütze, für ihren Unterhalt sorge und die Kapuziner entferne.

Auf dies hatte der Gesuchsteller im Namen einiger Bürger beim Kantonsstatthalter und bei der Verwaltungskammer sich erkundigt, ob man zur Förderung der Wallfahrt willens wäre, ein Gesuch an die Regierung um Rückberufung einiger ruhigen Klostergeistlichen zu unterstützen, was bejaht wurde. Es veranstaltete nun Kantonsrichter Kälin am 8. und 9. August eine Unterschriftensammlung zu Dorf und Land. Schon am 8. rapportierte hierüber der Unterstatthalter an seinen Vorgesetzten und erbat sich Verhaltungsmaßregeln „bei diesen kritischen und gefährlich sein könnenden Auftritten für die Gemeinde."

Auf Drängen einiger Mitglieder wurde am 10. August Sitzung der Munizipalität abgehalten. Nachdem Kantonsrichter

Kälin über die ganze Angelegenheit berichtet, gelangte man zum Schlusse:

„Es soll diesen Gegenstand betreffend eine Petition errichtet werden, welche bei nächster Sitzung der Munizipalität vorgelegt werden soll, welche dann das Fernere verordnen wird.

1. Soll die Gemeinde selbst um die Versicherung die Behörde auf jeden Fall ersuchen, daß diese unsere Priester ihre priesterlichen Verrichtungen ruhig und ungehindert ausüben können.

2. Daß die Gemeinde einstweilen für ihren und ihrer Bedienung Unterhalt unklagbare Sorge trage.

3. Daß einer von ihnen, wenn in Euthal eine Pfarrei sollte errichtet, hiezu verordnet werde.

4. Daß folglich, wenn sie ruhig und ohne Parteien zu erregen helfen, sollen Meinrad Ochsner, Pfarrherr und seine Brüder in ihre Klöster zurückkehren.

Das Uebrige lassen wir indes der ebenso gütigen als gerechten Vorsehung über, welche auch im größten Elende so väterlich für uns sorgte."

Auf den ihm vom Unterstatthalter auf dem Dienstwege zugegangenen Bericht vom 8. August hatte der Minister der Künste und Wissenschaften den Regierungsstatthalter beauftragt, den Bürger Kantonsrichter Kälin zu Protokoll darüber einzuvernehmen, welche Schritte er getan, um Unterschriften zu erhalten und auf wessen Antrieb er gehandelt, warum er die Rückkehr der Mönche betrieben, ob die Verwaltungskammer von der Sache wisse und welche Mitglieder davon gleichen Sinnes mit ihm seien, welche Gehilfen er beim Unterschriftensammeln angestellt, endlich ob er an Propst Mathäus in St. Gerold geschrieben habe, daß sieben bis acht Mönche zurückkehren sollten. Ferner waren die Sammler darüber zu verhören, unter welchen Formalien und Ausdrücken sie die Leute zum Unterschreiben zu bewegen suchten.

Am 15. August legte Präsident Weidmann der Munizipalität die Petition betr. Rückkehr der Klostergeistlichen vor, welche bei allen Mitgliedern Beifall fand und laut deren

Beschluß dem Kantonsstatthalter zwecks Weiterleitung zuzustellen war. Der Wortlaut derselben liegt nicht vor. Bekannt dagegen ist das in gleicher Angelegenheit am 18. an die Verwaltungskammer erlassene Schreiben:

„Wie unglücklich der Einwohner und Bürger Einsiedelns durch den völligen Verlust der Wallfahrt wurde, ist Ihnen auffallend und einleuchtend, als er uns seit zwei Jahren drückend und empfindlich war, und wie schwer es sein würde, dem unglücklichen Einsiedeln aufzuhelfen und in selbem eine andere Erwerbsquelle aufzuspüren, als die Wallfahrt, ist Ihnen ebenso begreiflich, als es gewiß ist, daß noch verzögerte Hilfe uns in das äusserste Elend stürzen würde. Schon erwarteten wir angstvoll den entsetzlichen Zeitpunkt unseres gänzlichen Unterganges, als auf einmal unsere Hoffnung durch tröstliche Spuren der neu angefangenen Wallfahrt belebt wurde. Allein so schön dieser unser Nahrungszweig aufkeimt, sobald wird er wieder ersterben, wenn er nicht seine gehörige Wartung hat. Zufolge des Dekretes der Organisation unserer Pfarrei ist die Zahl der bestimmten Geistlichen kaum hinreichend für die Seelsorge der zahlreichen Bewohner der Gemeinde; auch ist wirklich diese (die Zahl) nicht vollständig. Der Pilgrim findet hiermit die gewünschte Gelegenheit nicht, seine Andachtswerke mit einiger Kommlichkeit verrichten zu können. Wenn aber auch die Zahl erfüllt würde, wie schwach muß unsere Hoffnung werden, daß die uns so unumgänglich nötige Wallfahrt zunehmen und fortdauern könne, wenn der allgemeine Wunsch der hier ankommenden Pilgrime nicht erfüllt ist, der sich dringend äussert, eine angemessene Zahl von den ehemaligen Klostergeistlichen zu sehen, der (der Pilgrim) nur in ihnen sucht, was seine Andacht in verschiedenem Betrachte ehevor ermunterte und ferner ermuntern kann.

Je näher hiermit der Zeitpunkt da ist, da unsere Pfarrei mit der durch einen Beschluß bestimmten Anzahl Geistlicher versehen sein soll, desto dringlicher ist es für uns, unsere geziemende Bitte an Sie gelangen zu lassen, eine an die

Regierung durch den Bürger Kantonsstatthalter abzuschickende Petition unterstützen zu wollen.

Darum Bürger Verwalter und in Betracht Ihrer gütigsten Gesinnungen, die Sie für unsere unglücklichen Mitbürger schon zu wiederholten Malen werktätig gezeigt, bitten wir Sie dringend, Ihre vielgeltende Unterstützung bei der Regierung uns angedeihen zu lassen, wodurch wir hoffen, eine hinreichende Anzahl von Klostergeistlichen zu erhalten, die nebst ihren verschiedenen Talenten an Gelehrsamkeit und Musik zur Beförderung der uns so nützlichen und aufhelfenden Wallfahrt und zum wonnevollen Glücke der ererbten Bruderliebe der Mitbürger beitragen können."

Nach angehörtem Berichte seines Ministers der Künste und Wissenschaften über die Petition der Gemeinde Einsiedeln, daß zur Wiederherstellung der Wallfahrt daselbst wieder sechs bis acht der ehemals anwesenden Mönche des Klosters zurückberufen und sowohl in dieses Kloster, als nach Euthal gesetzt werden möchten, erwägend, daß die Gewährung dieses Begehrens dem Gesetze vom 17. September 1798 entgegen wäre, beschloß der Vollziehungsausschuß am 3. September, es sei die Gemeinde Einsiedeln mit ihrem unstatthaften Begehren abgewiesen.

Mit Zustellung obiger Schlußnahme verlangte der Regierungsstatthalter einen Rapport darüber, welche Aufnahme der Entscheid in Einsiedeln gefunden.

Am 17. September berichtete der Unterstatthalter, daß er nach verdoppelter Aufmerksamkeit und allem möglichen Nachspüren weder Murren noch Unzufriedenheit darüber habe in Erfahrung bringen können. Was er höchstens in den geheimsten Bewegungen beobachtet habe, sei, daß einige gesagt, der Ochs habe gestossen, was so viel bedeute, als daß Pfarrer Ochsner Schuld daran sei. Indes sei dies unbedeutend, weil es unmöglich, jedem die Zunge so zu zähmen, daß sie nichts Unweises rede.

Bedeutender und auffallender sei aber die nicht blos im Stillen, sondern offen sich zeigende lästernde Schmähsucht einer

beträchtlichen Anzahl von Wirten und Krämern über die am 14. September nachmittags von Bürger Pfarrer Ochsner gehaltene Predigt. Da er bei Anlaß der Engelweihe die Strafgerichte Gottes aus dem 7. Kapitel des Propheten Jeremias als an dieser Stätte vollzogen genannt, die Ursache davon aus eben diesem Kapitel dem Betragen Einsiedelns zugeschrieben und dann aus Aggäus die verheissene Erbarmung Gottes gezeigt, hätten nicht blos einige, um diese Antwort nicht anzuhören, die Kirche verlassen, sondern sogar in übler Auslegung der Wahrheit seinen Charakter und seine verehrungswürdige Person durch entehrende Reden beschimpft und entheiligt. Noch immer dauere die unpassende Kritik, und noch immer seien sie und der Pfarrer Gegenstand unausgesetzter Verwünschungen und Schmähungen. Der lärmende Haufe sei aber weder aufgelegt, noch kompetent, das Urteil zu fällen. Um all die Besorgnisse ob der entstandenen Unruhe zu beseitigen, wäre das einfachste Mittel, die Predigt einzuweisen, damit dieselbe von den kompetenten Behörden mit evangelischen Fakeln beleuchtet, untersucht, erklärt und endlich mit dem Drucke beehrt würde.

Trotz dem Bescheide des Vollziehungsausschusses konnten Gedanke und Hoffnung auf Rückkehr der Konventualen und Wiederherstellung der Wallfahrt im Herzen des katholischen Volkes nicht ausgetilgt werden. Sie erhielten Nahrung und Deutung aus dem manigfachen Verkehre zwischen den Religiosen und den Bewohnern in ihrer alten Heimat.

Am 3. Juni 1801 berichtet der Regierungsstatthalter, wie in einigen Gemeinden des Kantons Luzern das Gerücht ausgestreut worden, daß am 23. dies 800 Scharfschützen aus Tyrol das Einsiedler Marienbild nach dem Kloster zurückbringen, und alle Bewohner des Kantons Schwyz selbiges mit Kreuz und Fahne abholen würden. Die Nachricht soll in einem Büchlein enthalten sein, das herumgeboten werde.

Dies alles kam dem Unterstatthalter fremd und unbekannt vor. „Freilich“ schreibt er am 11. Juni „hörte ich öfter vorher, daß Leute, die gewohnt waren, den besten Vorteil von ihrer Krämerei auf diese Tage bei häufig versammeltem

Volke zu beziehen, sollen gesagt haben, die Klosterherren und der Abt werden bis Pfingsten hier eintreffen. Allein bei ihren Träumen von ihrem Gewerbe würden sie auf alle hohe Feste im Rückdenken an ihre vorigen Vorteile um ihres Eigennutzes willen dergleichen prophezeien. Daß aber wirklich eine solche Rede durch unsere berüchtigten Hausierer, die noch immer, wie vorher, im Lande mit Lügen herumziehen, müsse ausgestreut worden sein, ist mir Grund, die Aussage des Bürger Pfarrers, der mir sagte, als ich ihn über diesen Gegenstand befragte, daß mehrere Freunde bei den Geistlichen angefragt hätten, wann oder an welchem Tage das ehemalige Gnadenbild hergebracht werde. Worauf sie aber jedesmal geantwortet, daß sie davon nichts wissen. Uebrigens war die Menge des Volkes nicht so groß, und alles allzu ruhig, als daß ich etwas von dergleichen ahnen durfte. Freilich glaube ich und bin davon überzeugt, daß sie es selbst glaubwürdig machen, die ehemaligen Klosterherren, daß die in Zug wirklich Vorfindlichen es zuversichtlich glauben. Dies ist alles Stoff für Leute, die es für ihr Bestes halten, daß sie dergleichen mit Zusatz ausstreuen. Aber wer will diesen Leuten die Zunge so hemmen, daß sie nichts anderes, als was sie wollen, reden."

Um die Volksgunst nicht ganz zu verscherzen, sah die helvetische Regierung sich gezwungen, die 1798 und 1799 gegen die Orden und geistlichen Stifte verfügten Gesetze, sowie die übrigen Erlasse, welche in das Kirchenwesen eingriffen, teils aufzuheben, teils deren Durchführung aufzuschieben und praktisch ausser Wirksamkeit zu setzen. Am 18. November 1800 folgte das zweite, erweiterte Amnestiegesetz, welches auch der Klerus sich zunutze machte.

Darnach sollten alle vom 1. Jänner 1798 bis auf den Tag des Dekreterlasses gegen den Staat oder die Regierung verübten politischen oder militärischen Vergehen dergestalt vergeben und vergessen sein, daß die deshalb ergangenen Strafurteile weiter keine Kraft haben, sondern ihre Wirkungen für alle, die es betreffen mag, völlig aufgehoben und erlassen sein sollen, mit der einzigen Ausnahme der auferlegten Prozeß-

kosten, so an den Staat noch entrichtet werden mußten. Ferner wurde allen Schweizern, die entweder um solcher Verbrechen willen sich aus dem Vaterlande geflüchtet, in den Korps der Ausgewanderten die Waffen getragen oder sonst ohne gehörigen Paß seit der Revolution die Heimat verlassen hatten, die freie Rückkehr gestattet. Dagegen waren die in vorstehenden Bestimmungen inbegriffenen Personen gehalten innerhalb vierzehn Tagen, von der Betretung des vaterländischen Bodens angerechnet, sich beim Unterstatthalter ihres Bürger- oder Wohnortes zu stellen und mittelst Leistung eines Handgelübdes demselben Gehorsam gegen die bestehenden Gesetze und Treue gegen die Regierung zuzusichern.

Kaum war das Gesetz erlassen, so wurde, am 22. Nov., zu Einsiedeln die Munizipalität einberufen und ihr von Präsident Weidmann vorgetragen, daß das Volk sehnlichst wünsche, es möchte Bürger Pfarrer Ochsner die Pfarrei ablegen; zudem sei Mißtrauen unter dem Volke, das die Munizipalität diesfalls zu wenig Tätigkeit zeige, sonst würde dies schon erfolgt sein. Hierauf wurde erkennt, es sei Bürger Pfarrer Ochsner durch ein höfliches Schreiben zur Demission auf die Pfarrei einzuladen, indem er beim Volke alle Neigung verloren und wenig Früchte zu ernten habe.

Das noch am nämlichen Tage aberlassene Schreiben lautet:

„Die Pflicht, die wir als Gemeindevorsteher auf uns haben, dafür zu sorgen, daß das Wohl unserer Gemeinde nach Möglichkeit gefördert und Schaden und jede drohende Gefahr von derselben abgewendet werden, zwingt uns zu einem Schritte, welcher Ihnen zwar beim ersten Anblicke sonderbar, bei reiflicher Ueberlegung aber desto mehr Beifall erhalten wird, weil derselbe nur das Wohl unseres und ihres Vaterlandes zum Zwecke hat.

Es kann Ihnen nicht verborgen sein, daß das Mißtrauen und die Abneigung des größern Teiles unseres Volkes gegen Sie aufs Höchste gestiegen ist. Es wäre auch überflüssig Ihnen zu sagen, daß dadurch der moralischen Verbesserung

des Volkes das stärckste Hindernis gelegt, Sittenlosigkeit, Ausgelassenheit und Zwietracht unaufhaltsam herbeigeführt würden. All dies kann Ihrem scharfem Blicke nicht entgehen, und die tägliche Erfahrung liefert leider nur gar zu auffallende Beweise davon.

Da nun Ihnen als Seelsorger und Bürger von Einsiedeln das Wohl der hiesigen Pfarrei in doppelter Rücksicht teuer sein muß, da Sie beim Antritt der Pfarrei und seither so oft beteuerten, daß die Beförderung des Glückes und das Wohl von Einsiedeln der einzige Beweggrund sei, der Sie zur Annahme der hiesigen Pfarrstelle bewegen konnte, da wir nicht zweifeln, daß noch immer der gleiche Eifer und die gleichen Gesinnungen für dasselbe Sie beseelen, und daß Sie folglich auf diese so traurige Verwüstung Ihrer Vaterstadt nicht anders, als mit Schmerzen hinsehen werden, so glauben wir selbst Ihrem Wunsche zu begegnen, wenn wir Sie ersuchen, von einer Stelle abzutreten, wo ihre Gegenwart und selbst die unverdrossenste Arbeit statt Liebe und Zutrauen beim Volke und Besserung desselben gerade die entgegengesetzten Wirkungen hervorbringen.

So wird Ihnen auch eine zwar freimütige, aber richtige Bemerkung, die wir Ihnen hier zu machen haben, nicht unangenehm sein. Sie wissen es, wie sehnlich das Volk oder der größte Teil desselben die Rückkehr einiger der ehemaligen Klostergeistlichen wünscht, mit denen selbiges die Aeufnung der Wallfahrt und mit selber seinen ehevorigen Wohlstand zurückzuerhalten glaubt. Eben dieses Volk, wir wollen es Ihnen nicht verhehlen, beschuldigt Sie, daß Sie selbiges gehindert und hintertrieben haben.

Dieser Wahn des Volkes und die Wünsche wegen der Rückkehr der Klostergeistlichen, welche sich nie verloren, wenn schon fehlgeschlagene Hoffnung und Furcht selbige nicht laut werden liessen, sind durch die Umänderung der Dinge aufs Neue rege geworden und äussern sich mit Ungestüm.

Wie sehr ist also zu fürchten, daß das nun in Bewegung gesetzte Volk, des langen Wartens müde und durch die einmal

gefaßte Meinung geleitet, in Ausschweifung gerate, welche für Ihre Person ebenso gefährlich, als für die ganze Gemeinde schädlich sein könnte.

Um Ihr eigenes und um das Wohl unseres gemeinsamen Vaterlandes willen bitten wir Sie also: Geben Sie doch einmal den Wünschen des Volkes, geben Sie der Stimme Ihres eigenen Herzens Gehör; beruhigen Sie durch einen edelmütig gefaßten Entschluß die Gemüter und bahnen Sie dadurch, daß Sie auf eine mit so viel Arbeit und Verdruß belastete Stelle Verzicht tun, den Weg für die Rückkehr einiger unserer Klostergeistlichen, in welche das Volk sein ganzes Vertrauen und seine Hoffnung für sein künftiges Wohl setzt.

Lassen Sie sich doch nicht irre führen durch das Geschwätz übelgesinnter Menschen, welche Sie bereden wollen, dies verrate feige Blödigkeit von Ihrer Seite und vertrage sich nicht mit Ihrer Ehre. Lassen Sie sich vielmehr überzeugen, daß Sie darin gewiß wahre Ehre und wahres Vergnügen finden werden, wenn Sie dem Vaterlande ein Opfer bringen, welches, wenn es gleich in Ihren Augen unrichtig ist, selbigem teuer und von grossem Werte sein wird.

Dadurch werden Sie die schon so lange vermißte, so sehnlich gewünschte Zufriedenheit und mit selbiger Ruhe und Eintracht herbeibringen und dann auch den Dank und die Hochschätzung aller Rechtschaffenen einernten."

Noch gleichen Tages antwortete Pfarrer Ochsner:

„Ihr Schreiben vom 23. dies erhielt ich richtig durch Ihren Weibel. Ich bin bereits in Einsiedeln der Sonderbarkeiten aller Art so gewohnt, daß mir gar nichts mehr sonderbar vorkommt.

Vorsätzlich enthalt ich mich aller Bemerkungen über Ihr Schreiben, die vielleicht zweckmässiger mit der Zeit in einer Schrift, nicht an das Einsiedler Volk und nicht an die Einsiedlische Munizipalität, sondern an das gesamte unparteiische Publikum gerichtet, stehen dürfte. Nur muß ich Ihnen mit der gleichen Freimütigkeit erwiedern, daß ich in Einsiedeln keine andern übelgesinnte Menschen kenne, als diejenigen,

welche zuerst das Volk aufwiegeln, damit sie nachher im Namen der Behörden und des aufgewiegelten Volkes reden können.

Ja, die Beförderung des Glückes und Wohles von Einsiedeln war der einzige Beweggrund, weswegen ich den flehenden Bitten der Einsiedelnschen Gemeindevorsteher endlich nachgab und einer in jeder Rücksicht sauern und undankbaren Last mich unterzog. Ich schmeichle mir, und mein Gewissen bezeugt es mir, ich habe während meiner mühevollen Amtsführung alle Pflichten des unverdrossensten Seelsorgers erfüllt. Noch jetzt liegt mir Einsiedelns Wohl so nahe, wie ehemals am Herzen, und ich bedauere nur, daß ich für selbes kein recht größeres Opfer bringen kann; denn das Abgeben der Pfarrei kostet mich wahrhaft kein Opfer, ist vielmehr eine mir schon lange sehnlichst erwünschte Wohltat.

Freilich hätte ich gewünscht, die ehemaligen Klostergeistlichen hier in Einsiedeln selbst zu bewillkommen, wie ich selbige vor zwei Jahren erwartet habe und ich habe aufrichtig meiner Person nie so viel Wichtigkeit beigelegt, daß mir auch nur im Traume eingefallen wäre, jene dürften nicht zurückkehren, wenn ich nicht zuvor Einsiedeln verlassen hätte.

Aber mit dem Abgeben meiner Pfarrei ist es nicht augenblicklich so leicht, wie es sich die Munizipalität vorzustellen scheint. Freilich kehrte ich vor bald zwei Jahren auf ausdrückliches und dringendes Bitten und Anhalten der Gemeindevorsteher nach Einsiedeln zurück. Aber nicht von der Munizipalität wurde ich zum Pfarrer gewählt, nicht von ihr als Pfarrer bestätigt, sondern jenes geschah von der helvetischen Regierung, dieses vom hochwürdigsten Bischofe zu Konstanz. Gleich wie also mein Eintritt nach bürgerlichen und kirchlichen Gesetzen der rechtmässige war, so soll und muß wieder mein Austritt beschaffen sein. Indes kann ich die Munizipalität insoweit mit der Nachricht beruhigen, daß ich bereits schon unterm 15. dies den Bürger Wissenschaftsminister um meine Entlassung angegangen habe. Nächsten Samstag kann ich Antwort erhalten. Sollte aber diese ausbleiben oder nicht

gefällig ausfallen, so werde ich am Montag neue Vorstellungen machen und dann, wenn das Geschäft mit der helvetischen Regierung abgetan ist, werde ich ebenfalls dem bischöflichen Kommissarius zu Handen des Bischofes meine Entlassung eingeben.

Währenddem habe ich nun noch Zeit Haushaltungsumstände zu beachten und vorzüglich meine Schulden zu berichtigen. Um dies tun zu können, ergreife ich diese Gelegenheit, die Munzipalität daran zu erinnern, daß dem Pfarrer in Einsiedeln 300 Franken jährlich von dem Kirchenvogt sollen bezahlt werden. Aus eigenem Bewegen erklärte ich, daß ich für das erste Quartal nichts fordern würde; aber seit jenem ersten sind nun schon bereits zwei andere verflossen, und das dritte naht mit grossen Schritten dem Ende. Die Munizipalität wird also ihrem Kirchenvogt befehlen, daß er mir den Rückstand von 225 Franken ehestens auszahle.

Uebrigens stehe ich unter dem Schutze der Gesetze. Die Gemeindevorsteher werden also für ihren Teil besorgt sein, daß diese nicht verletzt werden."

Da der Regierungsstatthalter des Kantons Schwyz, Meinrad Suter, über die Schlußnahme der Munizipalität vom 22. November und die Stellungnahme der Bevölkerung Einsiedelns zur Rückkehr der Konventualen wohl unterrichtet war, schrieb er am 25. November dem ersten Landammann der Schweiz einen Brief, worin er sich für den Fall der Rückkehr des Fürstahtes Weisung darüber erbat, wenn Klostergebäude und Klostergüter zurückgefordert werden sollten.

Der Kleine Rat der helvetischen Republick, dem diese Angelegenheit überwiesen worden war, beschloß am 30. Nov., über ein Privatschreiben in keine förmliche Beratung sich einzulassen; dagegen überlasse er es dem präsidierenden zweiten Landammann, Frisching, dem Regierungsstatthalter zu erkennen zu geben, daß er sich gegen den Fürstabt und die andern zurückgekehrten Klosterbrüder nach dem Dekret vom 19. (18.) November zu verhalten habe. „Was aber die zur Wiedereinrichtung des Klosters zielenden Schritte derselben

betreffen mag, soll er mit einer jedweden Verfügung inne halten, bis er bei der Regierung einberichtet und ihre diesörtige Willensmeinung eingeholt haben wird."

Von der Wohltat des Amnestiegesetzes hatte als erster der Stiftsdekan P. Mauriz Brodhag Gebrauch gemacht, der am 1. Dezember mit den Patres Anselm Zelger, Stefan Häfliger und Markus Landtwing in der Waldstatt eintraf. Am 12. leisteten alle vier dem Unterstatthalter nach Inhalt des Gesetzes vom 18. November 1801 das Handgelübde.

Da der Prälatenstock von Kapuziner P. Meinrad und seinen Kaplänen besetzt, die übrigen Räume aber gänzlich unbewohnbar waren, so mußten die Konventualen im Dorfe um Unterkunft sich umsehen, die ihnen von den erfreuten Einwohnern wetteifernd zur Verfügung gestellt wurde. Der damalige Statthalter und spätere Abt P. Konrad Tanner schrieb, daß sie fast keine Türen, die wenig vorhandenen ohne Schlösser, keine Fenster und keine Böden im verwüsteten Gebäude vorgefunden.

Noch am gleichen 1. Dezember hatte P. Meinrad eine Unterredung mit dem Stiftsdekane. Die Folge war, daß ersterer an den Kantonsstatthalter die Bitte richtete, die Pfarrei an den Vertreter des Klosters abgeben zu dürfen. „Ich war von der helvetischen Regierung als Pfarrer gewählt; mithin geziemt es sich, daß ich auch, um jeder Art von Verantwortlichkeit auszuweichen, von dieser wieder entlasse werde."

Ueber die nämliche Angelegenheit schrieb auch P. Mauriz Brodhag an erwähnte Amtsstelle. „Wir unserseits glaubten die Genehmigung zur Antretung der Pfarrei wäre uns schon teils durch mündliche, teils durch schriftliche Nachrichten zugesichert worden, weswegen mich auch mein teuerster Fürst und Abt so eilfertig nach Einsiedeln geschickt hat. Sollte es aber nicht also sein, so bitte ich nur um einen kleinen Wink und ich lasse die Pfarrei in den alten Händen; denn ewig werde ich mir keinen Schritt gestatten, welcher einer rechtmässigen Obrigkeit zuwider sein könnte."

In prompter Erledigung wurde Ochsners Bitte vom Kantonsstatthalter schon am 1. Dezember dahin beantwortet, daß ihm, weil er nur ein Organ der Regierung sei, die Gewalt nicht zukomme, Verordnungen aufzuheben, die von der ehemaligen höchsten Gewalt zu treffen für gut erachtet worden. Sein Wunsch sei nur, es möchten die beiden Herren die Eintracht, die zwischen ihnen zu herrschen scheine, bis zum Eintreffen eines höhern Entscheides zu unterhalten trachten.

Dieser Entscheid ließ nicht lange auf sich warten. Am 6. Dezember übermittelte Kantonsstatthalter Suter dem Bezirksstatthalter den Beschluß des Kleinen Rates der helvetischen Republik vom 27. November. Er lautet:

Der Kleine Rat,

auf angehörten Vortrag des mit dem Departement der innern Angelegenheiten beauftragten Senators, sowie auf die an denselben geschehenen Aeusserungen des Bürgers Meinrad Ochsner, damaligen Pfarrers zu Einsiedeln,

beschließt:

1. Der Bürger Meinrad Ochsner ist von seiner Pfarrstelle in Einsiedeln zurückgerufen und wird somit derselben in allen Ehren entlassen.

2. Dem Bürger Meinrad Ochsner soll sein zu fordern habender Gehalt bis zu seinem Abtritt von nun an ausbezahlt werden.

3. Der Statthalter des Kantons Schwyz wird bis zur Ernennung eines neuen Pfarrers in Einsiedeln die gehörige Veranstaltung nach alter Gewohnheit treffen.

4. Den mit den Departementen der Finanzen und der innern Angelegenheiten beauftragten Senatoren sei die Vollziehung dieses Beschlusses aufgetragen.

Gleichzeitig beauftragte Suter den Bezirksstatthalter, den Entscheid schleunig dem Bürger Ochsner mitzuteilen und darüber zu wachen, daß derselbe in seinem wahren und ausgedehnten Sinne genau befolgt werde. Im Schreiben war ferner die Weisung niedergelegt: „Da übrigens mir übertragen ist wegen Wiederbesetzung dieser Stelle die gemessene Veranstaltung

treffen, so werdet Ihr dem P. Mauritius Brodhag, Dekan des Klosters Einsiedeln anzeigen, daß er die Pfarrverwesung zu Einsiedeln durch die bei sich habenden Patres einstweilen besorgen lassen kann, bis von der betreffenden höhern Behörde hierinfalls das Fernere wird verfügt werden."

Wenn infolge des erweiterten Amnestiegesetzes die Rechtsverhältnisse zwischen dem Sifte einerseits und den helvetischen und kantonalen Behörden anderseits nicht befriedigende Abklärung erhielten, so wurde die Lage noch verwickelter durch die Rückkehr der Kapitularen und Uebernahme der Pastoration durch dieselben. Um sich über die gegen die Klostergeistlichen und deren Ansprüche einzunehmende Stellung Weisung zu verschaffen, schrieb am 7. Dezember der Regierungsstatthalter an den zweiten Landammann der helvetischen Republik:

„Zufolge des Amnestiegesetzes vom 19. November stellte sich zwar nicht der Fürstabt persönlich, sondern in dessen und des Konvents Namen der Dekan desselben, Moriz Brodhag, bei dem Distriktsstatthalter von Einsiedeln und schrieb zugleich einen Brief an mich als Regierungsstatthalter voll Achtung, Ergebenheit und Gehorsam gegen die Regierung, in welchem er sich, die Angelegenheit des ex-Pfarrers Ochsner betreffend, mit diesen Worten erklärte: „Ich werde mir ewig nie keinen Schritt erlauben, der den Verordnungen der Regierung zuwider sein könnte." Der Fürstabt entschuldigt sein Ausbleiben mit Grund durch sein hohes Greisenalter, schwächliche Gesundheit, rauhe Jahrzeitwitterung und versprach, sich ehestens einzustellen.

Inzwischen befinden sich die bereits angekommenen Klostergeistlichen mit ihrem Dekan in einem offenen Gasthof und bittend äussern sie den Wunsch, doch eine Wohnung in dem Kloster beziehen zu dürfen, welches von niemand, als ein paar Kaplänen oder Pfarrhelfern des Bürger Meinrad Ochsner bewohnt ist. Ich habe zwar meine Bewilligung dazu versagt, bis ich von der Regierung hiezu beauftragt werde, hoffe aber, Bürger Landammann, daß dies von allem, was die Klostergeistlichen von Einsiedeln begehren werden, gerade

dasjenige sein wird, was der Regierung zu bewilligen am leichtesten sein wird.

Der Austritt des Pfarrers Ochsner macht die Anstalt zur Interimsverwaltung einer Pfarrei von 6000 Seelen notwendig, und ich glaube zur Beruhigung des Volkes nichts Zweckmäßigeres tun zu können, als wenn ich diese Interimsverwaltung dem Dekan des Klosters und seinen Kollegen übertrage, da die Pfarrverwesung ehedem immer durch einen vom Fürstabte als Kollator bestimmten Kapitularen des Konvents geschah, und das Volk die heisseste Begierde äußerte, sich wieder an seine ehevorigen Religionslehrer anschließen zu können.

Ich habe mir aber bei dieser provisorischen Verfügung aufs Bestimmteste vorbehalten, den Entscheid der höchsten Behörde über die künftig bleibenden Verhältnisse der Pfarrwahl und Verwaltung von Einsiedeln abzuwarten.. Ich darf Ihnen, Bürger Landammann, aber nicht verhehlen, daß gewiß zur Beruhigung dieses bedauerlichen Volkes kaum etwas Größeres kann getan werden, als wenn man ihm seine vorigen Hirten gibt, an denen es mit ganzer Seele zu hangen nie aufgehört hat. Ein Pfarrer aus dem Sekularklerus würde, dem Kloster gegenüber gestellt, ewig nie Zutrauen gewinnen, ewig nie Gutes zu wirken vermögen.

Ich bitte mir demnach, Bürger Landammann, über die unbestimmte Weisung, „Anstalten zur Wiederbesetzung der Pfarrei nach alter Gewohnheit zu treffen,“ den nötigen Aufschluß aus, ob dies zu verstehen sei, daß die Pfarrei Einsiedeln wieder durch einen Klostergeistlichen versehen werde, welche Gewohnheit eben die älteste und nach meiner Ansicht die einzig gangbare ist — und unter welchen Bedingnissen dies inskünftig geschehen soll — oder ob eine andere Pfarrwahl und welche und durch wen solle vorgenommen werden.

Wenn, Bürger Landammann, wie ich hoffe, die betreffende höchste Behörde den ersten Vorschlag genehmigt, so wird dann die zweite Frage beinahe von selbst entschieden sein.

Da nämlich der Bürger Ochsner, um diese so weitschichtige Pfarrei zu verwalten, sich mit Bewilligung der abgetretenen Regierung Helfer nach seinem Geist und Sinn aus den verschiedensten Teilen Helvetiens zuzog, welche gerade nicht mehr Achtung und Zutrauen, als ihr Führer und Vorsteher Ochsner besassen, bei dessen Entfernung sie ihr ungewisses Schicksal erwarten, so würde das Bedürfnis, andere untergeordnete Helfer zu besolden, von selbst wegfallen, wenn dem Kloster unter gutfindenden Bedingnissen die Pfarrverwesung wieder anvertraut würde, welches dann immer noch so viele Gehilfen hiezu herzugeben hat, als deren erfordert werden, weil eigentlich das ganze Kloster die Pfarrei verwaltet hat.

Ich sehe die nun isolierten Helfer des Pfarrers Ochsner für ganz überflüssig an, und man wird dem Volke einen sehr guten und diesen Geistlichen bei so veränderter Lage der Dinge, wie ich glaube, keinen schlechten Dienst erweisen, wenn auch diese durch ein Dekret der Regierung entlassen werden, der ich aber durch meinen Vorschlag in keiner Weise vorzugreifen gedenke.

Die nahe erwartete Ankunft des Fürstabtes macht mir die Bitte notwendig und dringend, daß mir, Bürger Landammann, von höchster Behörde die nötige Instruktion erteilt werde, wie ich mich auf jeden Fall gegen denselben zu benehmen habe.

Die Verwaltung und Besorgung des Klosters und dessen Güter, die Verhältnisse, in welche dasselbe gegen die Regierung und deren verschiedene Zweige zu stehen kommen soll, werden zwar erst in der Folge bestimmt entschieden werden. Die einstweiligen und vorbereitenden Maßnahmen aber dürfen mir auf keine Weise gleichgiltig sein, und ich verspreche mir, Bürger Landammann, schleunige und bestimmte Weisung, die mich in den Stand setzen wird, nach dem Geiste der Klugheit und Gerechtigkeit, die unsere jetzige Regierung beseelt, als untergeordneten Beamten zu handeln."

Ueber diese Einfragen erteilte der Kleine Rat am 12. Dezember dem Regierungsstatthalter folgende Antwort:

„1. Dem Dekan Bürger Ludwig Brodhag und den mit ihm zurückgekommenen Geistlichen ist erlaubt, das Kloster zu beziehen und ihre Haushaltung in demselben bis auf weitere Verfügung zu beziehen.

2. Ihr seid angewiesen, den Fürstabt bei seiner Ankunft liebreich und mit Achtung zu empfangen, übrigens die Befolgung des Amnestiegesetzes zu fordern und die fernern Wünsche und Erklärungen, welche der Abt an die Regierung durch Euere Vermittlung tun möchte, abzuwarten.“

Die dritte Frage, betreffend das Kollaturrecht auf die Pfarrei durch das Stift, wurde zu dringender Entscheidung dem Senate vorgelegt, der sich am 14. Dezember dahin aussprach, daß er den Artikel 16 des Gesetzes vom 17. September 1798, demzufolge das Kloster Einsiedeln als aufgehoben erklärt wurde, nicht zurücknehmen und deswegen auch keine Anerkennung oder Ausübung dieses Kollaturrechtes gestatten könne.

Der Mitteilung dieses Entscheides an den Regierungsstatthalter fügte der mit den innern Angelegenheiten beauftragte Regierungsrat der helvetischen Republik, Glutz, bei: „Damit aber nichtsdestoweniger für den Gottesdienst und die Seelsorge der dortigen Gemeinde gehörige Vorsehung getan werde, so will ich Euch einladen und bevollmächtigen, mit dem anwesenden Bürger Dekan Brodhag deswegen Abrede zu nehmen und dafür diejenigen einstweiligen Vorkehren, Anstellungen von Klostergeistlichen und sonstigen Einrichtungen zu treffen, die Ihr am zweckmäßigsten und zur Beruhigung des Volkes am dienlichsten erachten werdet.“

Das Entlassungsgesuch des Pfarrers Ochsner hatte auch dasjenige seiner Kapläne zur Folge. Es beschloß daher der Kleine Rat der helvetischen Republik am 7. Dezember nach angehörtem Berichte des Departements der innern Angelegenheiten über die Bitte der Bürger Ambros Bislin, Urs Viktor Widmer und Josef Anton Pfister um Versorgung oder Bezahlung eines Gehaltes bis zur Erhaltung eines Verdienstes,

Erwägung, daß die Rückberufung des Pfarrers Meinrad Ochsner auch den Rücktritt seiner Kapläne zur Folge gehabt hat, und in Erwägung, daß diese Bürger samt und sonders dem vormals an sie ergangenen Rufe der Regierung gefolgt, wirkliche Stellen verlassen oder seitherige Anerbietungen abgelehnt und der Republik, sowie der Kirche mehrere Jahre in mühevollen Stellen gedient, jetzt aber wegen besondern Umständen ohne Versorgung sind: 1. Dem Bürger Meinrad Ochsner, gewesenen Pfarrer zu Einsiedeln, sowie seinen drei Kaplänen, den Bürgern Ambros Bislin, Urs Viktor Widmer und Josef Anton Pfister, welche ebenfalls von ihren Stellen abgetreten, soll ihr bisher bezogener Gehalt oder der volle Ersatz derselben noch sechs Monate lang ausbezahlt werden. 2. Diese Ausbezahlung soll von der Klosteradministration von Einsiedeln geschehen.

Der Beschluß traf P. Meinrad nicht mehr in Einsiedeln. Zuvor schon, am 6. Dezember, hatte die Munizipalität auf Antrag von Unterstatthalter Kälin beschlossen, ihm den Dank für die geleisteten Dienste abzustatten. Auch machte der nämliche die Ansinnung, daß es jedermann bekannt, daß wir in unserer Gemeinde Bürger zählen, welche sowohl wider Privatbürger, als besonders wider Pfarrherrn Ochsner zu wiederholten Malen Ungebührlichkeiten begangen und ferner zu begehen imstande seien; er fordere also die Munizipalität auf, sowohl im Dorfe, als auf den Vierteln Sorge zu tragen und zu trachten, solche Leute zur Ruhe, Ordnung und Vergessenheit des Vergangenen anzuhalten.

Wie schon bemerkt besaß Pfarrer Ochsner nicht diejenigen Eigenschaften, welche einen Seelsorger zieren sollen. Steinauer schreibt über ihn: „Der neue Pfarrer war ein Mann von hellem Geiste, hervorragenden Kentnissen und makellosem Charakter; dennoch war er wenig beliebt, weil er sich zur neuen politischen Richtung hinneigte.“[1]) Seine Zeitgenossen urteilen anders. Marianus Benziger bezeichnet ihn durchweg als Freidenker. Selbst Zschokke findet in ihm einen zu seinem Erstaunen für Kants Philosophie begeisterten Kapuziner.

[1]) D. Steinauer: a. a. O. Bd. I. S. 248.

Noch schärfer kritisiert ihn Faßbind. Nach diesem war er „seinen Grundsätzen nach ein Kantianer, ein abgesagter Feind der Konventualen, ein schlechter Kapuziner und ein Mann, der bei den Wenigsten Achtung und Zutrauen genoß. Die meisten wollten gar nicht mehr unter einem solchen Pfarrer zu den Sakramenten gehen und seine Predigten anhören. Man insultierte ihn offen und heimlich. Die Einsiedler konnten die exotische Lebensart dieses ausgearteten Kapuziners nicht ertragen, dessen Bedienung in zwei jüngern Mägden bestand, die zu seiner Schlafkammer freien Zutritt hatten, der des Ordens Habit von sich geworfen, Sackuhr und Stiefel trug. Es wurden ihm schändliche Pasquille angeschlagen, nachts spöttisch gerufen vor des ehemaligen Fürsten Stock, wo er seine Wohnung hatte."

Diese Federzeichnung Faßbinds ist nicht übel geraten. Als Ochsner eines Sonntags in der Stiftskirche predigte, wurde von seinen politischen Freunden eine Nachteule freigelassen, die unter dem Gelächter der Menge an seinem Gesicht vorbeiflog. Ein anderes Mal wurde ihm während der Predigt mit der Orgel ein Zeichen zum Aufhören gegeben. Da rief er zum Organisten Dr. Kälin hinüber: „Schweig". Dieser aber schrie: „Schweig Du". Wieder ein anderes Mal wurde über Nacht ein Ochsenkopf an die Hofporte geheftet mit folgender Widmung darüber:

„Es ist schon halb sechs,
Und ist noch niemand auf.
Der Ochsner kommt im Hemdli
Und tut der Köchin auf."

Bei seinem Weggange von Einsiedeln wandte sich P. Meinrad Ochsner zuerst nach Zug und hierauf nach Bremgarten, aus welch letzterem Kloster er sich, gemäß Bericht von Regierungsstatthalter Rothpletz in Aarau vom 10. November 1802 an das Departement des Innern der helvetischen Republik, auf Verwendung von Reding, Baldinger und Komp. wegbegeben mußte. Als Pfarrvikar von Hegetschwil, Kanton St. Gallen, reichte er am 8. Oktober 1803 das Säkularisationsgesuch ein.

Nachdem er darin bemerkt, wie er in Einsiedeln als Pfarrer auf alle mögliche Art und Weise geneckt und verfolgt worden und sich gerühmt, wie durch sein Verwenden die Beschlagnahme des Klosters durch Protestanten (Bündner Patrioten?) verhindert wurde, beklagt er sich, daß, weil er infolge der ihm von den helvetischen Oberbehörden bezeigten Gunst in den Verdacht eines eifrigen Anhängers der neuen politischen Richtung gekommen — non obstantibus his cunctis ob favorem a supremis Helvetiae magistratibus mihi impensum, in suspicionem ut amans novitatum politicarum fueram vocatus — er kaum ein Kloster seines Ordens betreten könne, ohne ungerechten Verfolgungen und Nachstellungen ausgesetzt zu sein. Ochsner wurde entsprochen. Er starb den 18. Jänner 1836 als Pfarrer und Dekan in Henau.

Nachdem am 1. Dezember 1801 die ersten 4 Patres eingetroffen, folgten noch gleichen Monats P. Bernard Foresti, sowie die Laienbrüder Gerold Kaiser und Jakob Natter.

Schon längst wurde die Ankunft des Fürstabtes Beat Küttel erwartet, als in der Munizipalitäts-Sitzung vom 6. Jan. 1802 die offiziell eingegangene Nachricht hierüber zur Sprache kam. Man beschloß daher ihro Gnaden so viel möglich auf das Prächtigste zu empfangen, wozu alle nötigen Maßregeln getroffen werden sollten. Den 11. Januar zog der Prälat unter freudigem Jubel der Bewohner in die Waldstatt ein. Von allen Seiten, auch von Andersgläubigen, liefen ihm Glückwunschbezeugungen zu. Das anläßlich der Flucht in den Maitagen 1798 bei den Landesbewohnern Hinterlegte, viele der entwendeten und verschleppten Gegenstände wurden wieder eingebracht. Zurück kamen auch von Aarau und Brugg die Bibliothek, von Zug und Schwyz das Archiv.

Laut einem am 19. Januar vom Unterstatthalter dem Regierungsstatthalter zugestellten Rapporte befanden sich an Konventualen noch außerhalb der Schweiz 41 Patres und 14 Laienbrüder. Am 10. August wohnten bereits 15 Patres im Kloster.

Besonderes Verdienst um die Wiederherstellung des Stiftes erwarb sich Dekan P. Mauriz Brodhag. Nachdem er, wenn auch vergeblich, in Sachen mit Müller-Friedberg, dem Domänen-Verwalter der helvetischen Republik, und dem Zürcher Bürgermeister Hans Reinhard verkehrt, wandte er sich an das Mitglied der Zentralregierung, Dolder, dem das Finanzdepartement unterstand, und der dann auch, nach Rücksprache mit dem französischen Gesandten Verninac, mithalf, die Patres wieder in den Besitz des Kloster einzuführen.

Denn es schrieb genanntes Departement am 4. Juni an die Verwaltungskammer: „Der Dekan des Klosters Einsiedeln hat den Wunsch geäußert, daß dem Herrn Abt daselbst für den Unterhalt der wirklich zurückgekehrten Religiosen gestattet werden möchte, den Ertrag der Güter und Einkünfte des Klosters im Kanton Waldstätten zu benutzen. Auf die Einwendung, daß die Regierung auch bei der völligsten Geneigtheit dermalen das Gesetz nicht zurücknehmen könne, äußerte er, daß er sich von Seite der Regierung des Besten versehe und schon getröstet sein würde, wenn dieselbe versichern würde, daß sie bei diesfälliger Nachricht gegen das Kloster keine Verantwortlichkeit zu befürchten habe. Diese Versicherung erteilte Ihnen mein rückgehendes Schreiben vom 26. Mai, woran Sie hiermit in Betracht der Klostereinkünfte in Ihrem Kanton Gebrauch machen können, insoweit es immer die für das Kloster zu machenden Auslagen gestatten."

Am nämlichen Tage folgte ein zweites Schreiben des Inhaltes: „Der Herr Abt von Einsiedeln hat mich durch eine Note noch besonders erbeten, ihm für die zurückgekehrten Religiosen die Selbstbenützung einiger gelegenen Grundstücke zu gestatten. Der Verwalter kann, wenn er sich mit den Pächtern einverstehen mag, auch hiezu ohne Furcht vor Verantwortlichkeit Hand bieten, indem die Regierung, ohne das Gesetz für dermalen aufzuheben, bis auf jenen Zeitpunkt die möglichste Duldsamkeit gegen das Kloster Einsiedeln bezeigen will."

Damit hat Dolder die Worte zur Tat werden lassen, welche er am 1. April an den Abt geschrieben: die Regierung

habe sich zum Grundsatze gemacht, immer das Beste zu tun, was die Umstände zulassen; man könne auf ihn rechnen, es werde ihm stets sehr angenehm sein, den geäußerten Wünschen gefällig zu entsprechen, wo Gesetze und Umstände es erlauben.

Ueber die oberwähnten Schreiben vom 4. Juni ließ sich Regierungsstatthalter Meinrad Suter in Schwyz am 29. Juni an Staatsrat Dolder dahin vernehmen: das Kloster Einsiedeln falle nach seinen Begriffen über die Konstitution ohnehin dem Kanton Schwyz nach gesetzlicher und konstitutioneller Beschränkung anheim. Also ganz unbeschadet der Konstitution und deren Gesetze könne ein Beschluß des Senates, kraft dessen Einsiedeln wie andere Klöster, z. B. Mariastein, feierlich aufgestellt, in den Genuß seiner Güter eingesetzt und nur der allgemeinen Ordnung unterworfen würde, ein unvergleichliches Vorbereitungsmittel für dieses gut bedauerliche Volk sein. Dieser Beschluß koste ja die Regierung gar nichts. Er dürfe sich auf Dolders Verwendung zu diesem Ziele veranlassen, und dessen zweifelsohne entscheidender Einfluß bei dem konstitutionellen Senate lasse ihn den Erfolg einer Bitte erwarten, den ihm die innere Unbedeutsamkeit und der äußere zufällige Vorteil für den Kanton verspreche.

Ein ähnlich lautendes Gesuch unterbreitete Dr. Karl Zay mit Vollmacht von Abt und Dekan am 11. Juli dem Senate.

Die Angelegenheit sollte indes vor einer andern Instanz zum Austrage gelangen. Am 19. Februar 1803 gab Napoleon der Schweiz eine neue Verfassung. Der erste Artikel der Nachtragsbestimmungen über die helvetischen Nationalgüter und über Tilgung der Staatsschuld lautet: „Die Güter, welche vormals den Klöstern zugehörten, sollen denselben wieder zugestellt werden, sei es, daß diese Güter im nämlichen oder in einem andern Kantone gelegen sind.“ Dieser Willensäusserung mußten sich auch die helvetischen Machthaber fügen.

Früher wurde darauf verwiesen, wie seit dem Sommer 1800, trotz dem Verbote der helvetischen Regierung, die Bittgänge sich wieder einzustellen begannen. Nicht überall ka[m] dies gelegen. Der Regierungsstatthalter des Kantons Lin[th]

Heer, berichtete am 6. Juni 1802 dem Departement der Rechtspflege, wie mehrere Gemeinden der Distrikte Rapperswil und Schännis beschlossen, auf Pfingstmontag den 7. dies mit Kreuz und Fahne nach Maria Einsiedeln zu wallfahrten. Es seien aber dies gerade die Berggemeinden, welche seit 1798 fortdauernd jeder falschen Ausstreuung am leichtesten Gehör gegeben. Er habe also die Sache um so bedenklicher gefunden, weil in diesem entscheidenden Augenblicke einer solchen Volksmasse leicht widrige Begriffe beigebracht werden könnten, und dieses Beispiel auf alle andern Gemeinden gleiche Wirkung hervorbringen müßte, die dann ebenfalls bald genug nach Einsiedeln gezogen wären. Unter Hinweis auf das Gesetz vom 4. April 1799 habe er daher das Wallfahren in Massen verboten.

Ferner weiß Regierungsstatthalter Keller von Luzern der Zentralbehörde unterm 15. August zu melden, wegen Zunahme der Wallfahrtszüge nach Einsiedeln, habe er das bischöfliche Kommissariat ersucht, den Kirchenvorstehern und durch diese den Pfarrern verdeuten zu lassen, daß es gut wäre, das Volk von solchen Fahrten freundlich abzumahnen, bis die Ruhe in den kleinen Kantonen wieder hergestellt sei.

Bei der Schwäche der Zentralregierung kümmerten sich indes um deren einschränkende Verfügungen nur die, denen es gefiel. Wie ehedem, pilgerten die schwyzerischen und zugerischen Gemeinden nach Einsiedeln, die Einsiedler nach Iberg und auf den Etzel, und die Zentralmunizipalität zu Stans ließ am 29. Mai den Fürstabt wissen, daß sie beschlossen habe, die Landesprozession wie zuvor abzuhalten, so daß sie am 2. Brachmonat in der Waldstatt eintreffen werde und hoffe, auf die ehemals übliche Art empfangen und einbegleitet zu werden.

Gegen das Wallfahren sprach sich aber nicht nur die weltliche, sondern auch die kirchliche Behörde aus. Der Konstanzer Generalvikar Heinrich Wessenberg, der neben wirklich guten Verordnungen auch tiefeinschneidende, mit dem Geiste der Kirche unverträgliche Reformen erließ, schränkte

die Prozessionen stark ein; zwei durften jährlich gehalten werden, aber höchstens eine Stunde weit.

Als nun die Anwohner des Zürichsees darum baten, die uralte jährliche Wallfahrt nach Einsiedeln gemeinsam halten zu dürfen, wurde dies nur für solche Pfarreien des Bezirkes March gestattet, die nicht über zwei Stunden von Einsiedeln entfernt seien, was für keine einzige zutraf.

Da derartige Vorschriften vorab gegen das Stift Einsiedeln gerichtet waren, glaubte der Abt dagegen vorstellig werden zu sollen. Am 14. April 1803 schrieb er an das bischöflich konstanzische Ordinariat u. a.: „Erlauben Hochselbe, daß wir hier schicklich noch eine Bemerkung beirücken. Es hat uns schon das eine und andere Mal, vielleicht irren wir, scheinen wollen, als wollte man uns bei unserm Heiligtum wider die ganz reine Lehrart einer gewissen unechten Uebertriebenheit erinnern. Wir ersuchen somit zu unserm Verhalten reverendissimam curiam, wenn diesfalls auch nur ein Verdacht etwa obwalten sollte, recht angelegentlich, uns geradezu gütig zu belehren, worin oder wie wir uns contra sanam et veram theologiam etwa vergehen möchten.“

Drei Tage hierauf traf die von Wessenberg unterzeichnete Antwort ein:

„Aus Euer fürstl. Gnaden verehrlichstem Schreiben vom 14. April habe ich hochdero Besorgnis entnommen, als wollte man hie und da die Wallfahrt nach Einsiedeln einiger, der reinen Lehre der christkatholischen Religion nicht angemessenen Mißbräuche verdächtigen. Hochdieselben wünschen hierüber von dem bischöflichen Ordinariate Aufklärung zu erhalten. Ich fühle mich daher verpflichtet, dem schätzbaren Vertrauen als aufrichtiger Freund des Stiftes Einsiedeln durch offenherzige Mitteilungen meiner Gesinnungen zu entsprechen.

Allerdings ist es an dem, daß seit mehrerer Zeit gegen die Wallfahrt zu Einsiedeln verschiedene nachteilige Gerüchte in Umlauf gekommen sind. Es ist aber von der Denkart des Ordinariates weit entfernt, seine Meinung von einer an sich frommen Anstalt durch dergleichen Gerüchte bestimmen z

lassen. Indes muß dasselbe recht lebhaft wünschen, daß jeder möglichen Veranlassung zu solchen Gerüchten mit aller Sorgfalt ausgewichen und dieselbe beseitigt werden möge.

Die Mittel zu dieser Absicht liegen in den Kirchensatzungen, und das bischöfliche Ordinariat glaubt, die Anwendung derselben von dem einsichtsvollen Eifer Euer fürstlichen Gnaden vertrauensvoll erwarten zu dürfen. Meines Erachtens bestehen sie in Folgendem:

1. daß die Verehrung der Muttergottes auf eine würdige Art und in demjenigen Maß befördert werde, welches die Vorschriften der 25. Sitzung des Kirchenrates von Trient deutlich festsetzen;

2. daß insbesonders im Beichtstuhle keine überspannten Begriffe beigebracht, sondern durch reine Grundsätze der christkatholischen Moral wahre Reue und gründliche Besserung bewirkt werde;

3. daß keine abergläubische Legenden und abgeschmackte Wundermärchen verbreitet, sondern deren Verkauf nicht geduldet werde; überhaupt muß das bischöfliche Ordinariat wünschen, daß an der Wallfahrt zu Einsiedeln keine Schriften verlegt oder verkauft werden möchten, welche nicht die Genehmigung der bischöflichen Zensur erhalten haben, welches ohnehin der Kirchenverfassung wesentlich angemessen ist und übrigens auch zur Sicherstellung des Stiftes Einsiedeln gegen böse Gerüchte sehr dienlich sein wird;

4. daß allzu große Konkurse, welche alle wahre Andacht stören und zu mancherlei Ausschweifungen Anlaß geben, durch schickliche Einleitungen soviel möglich verhindert werden;

5. daß die geistliche Besorgung der Wallfahrt mit der größten Uneigennützigkeit geschehe, und jeder unbillige Verdacht, als diene die Andacht der Wallfahrer zur Erwerbsquelle für das Stift, gewissenhaft entfernt werde.

Ich bin überzeugt, daß Euer fürstl. Gnaden mir hierin vollkommen beistimmen und meine wohlgemeinten Vorschläge gütig aufnehmen werden."

Da in der Tat keine Uebelstände nachweisbar, so hatten die guten Ratschläge auch keinen Zweck, es wäre dann, daß damit über die Hauptsache hinweggeschritten werden sollte, über die Stellung nämlich, welche Wessenberg dem Wallfahren gegenüber überhaupt einnahm. Ueber diese vermochten die glatten Worte des Generalvikars um so weniger zu täuschen, als er ein Jahr darauf, am 26. April, dem Dekanat St. Gallen Folgendes schrieb: „Wie wir zuverlässig vernommen, haben noch in neuerer Zeit mehrere Pfarrgemeinden im Kapitel St. Gallen eine Prozession nach Einsiedeln gehalten. Da nun dieser Wallfahrtsort von allen Pfarreien des Kapitels St. Gallen sehr weit entfernt liegt, so läßt sich diese Prozession mit den bischöflichen Verordnungen nicht vereinigen, welche das bischöfliche Ordinariat über Bittgänge schlechterdings machte. Und das bischöfliche Ordinariat sieht sich im Falle, fest darauf zu bestehen, daß von keiner Gemeinde im Kapitel St. Gallen fernerhin eine Prozession angestellt werde. Wo mithin immer diese Prozession üblich war, hat dieselbe von nun an zu unterbleiben. Jedoch gestatten wir, daß statt derselben entweder eine Betstunde vor ausgesetztem Ziborium oder ein Bittgang innert der Gemarkung des Ortes abgehalten werde. Jeder Seelsorger, welcher fernerhin an einem Bittgange nach Einsiedeln Anteil nehmen würde, hätte unfehlbar zu erwarten, vom bischöflichen Ordinariate zur Verantwortung und strenger Ahndung gezogen zu werden. Gegenwärtige Anwendung soll durch das Dekanat den Herren Seelsorgern mitgeteilt und von jedem derselben eine Abschrift zu den Pfarrakten genommen werden."

Durch derartige Erlasse ließ sich das tief im katholischen Volksgemüte liegende Bedürfnis nach Wallfahren weder einschränken noch reglementieren. Dies zeigte sich erst recht, nachdem im Herbste gleichen Jahres, am 29. September, das Gnadenbild unter unbeschreiblichem Zulaufe des Volkes von Feldkirch in die Stiftskirche übertragen wurde.[1]) Fürstabt

---

[1]) Vergl. P. Odilo Ringholz: Wallfahrtsgeschichte Unserer Lieben Frau von Einsiedeln. S. 39 ff. Freiburg i. B. 1896.

Beat, welcher sofort an eine neue Kapelle dachte, „fing zu bauen an, um die gebrauchten Pfeiler, die Gefahr litten, zu sichern, doch ohne einen bestimmten und genehmigten Riß entworfen zu haben. Sobald die Pfeiler bekleidet und eine Art von Chörlein zwischen ihnen gebildet war, blieb alles wieder stecken.“[1])

Wenn auch infolge Verfügungen der helvetischen und kantonalen Behörden die Besorgung der Pastoration den zurückgekehrten Konventualen übertragen wurde, so blieb die vom Direktorium geschaffene, von Einsiedeln losgelöste Pfarrei Euthal dennoch bestehen Die unterm 11. Dezember auf Augustin Eberle gefallene Wahl war noch nicht erfolgt, als schon am 4. gleichen Monats Pfarrer Ochsner der Verwaltungskammer berichtete, Bürger von Euthal und zu dieser Pfarrei geschlagenen Teilen von Groß und Willerzell hätten sich bei ihm über Errichtung einer Pfarrei Euthal beschwert, indem diese zu viel koste, und sie lieber bei ihren Vierteln wären.

Ueber diese Strömung beklagte sich auch Unterstatthalter Kälin am 3. Jänner 1801 beim Regierungsstatthalter in Zug, und dies um so mehr, weil letzterer eine Delegation von Euthal, die ihm eine Bittschrift an den Vollziehungsrat überbrachte, in ihrem Vorhaben unterstützt haben solle, selbst für den Fall, daß mit Beschickung von Exekutionstruppen gedroht würde. „Ich bin versichert“ schreibt Kälin „daß ich das Unglück habe, in einem der verkehrtesten Distrikte Statthalter zu sein. Allein ich nehme Sie zum Zeugen, ob ich nicht immer im Geiste des Moderatismus und in der Hoffnung auf bessere Gesinnung bei jedem Vorfalle bei Ihnen eingekommen bin, oder ob ich jemals, daß Euthal eine Pfarrei werden solle, eingekommen, außer, daß ich bei Ihnen eingekommen sei, daß der Organisationsplan möchte dekretiert werden, ehe die Gemeinde sich verzankt und sich großes Uebel zuziehen möchte, wo dann aus Einsiedeln gar nichts geworden wäre.“

---

[1]) Dr. P. Albert Kuhn: Der jetzige Stiftsbau Maria Einsiedeln. S. 111. Einsiedeln 1883.

Nachdem die Verwaltungskammer am 16. Dezember 1800 sich ebenfalls über die Petition der Pfarrei Euthal geäussert, erteilte Minister Mohr am 11. Jänner erstgenannter Behörde folgende Antwort:

„1. Die Regierung sieht es als Undank von Seite der Gemeinde Euthal an, daß sie eine Wohltat, die ihr durch Errichtung einer eigenen Pfarrei und durch Besoldung ihres Pfarrers erwiesen wird, als eine Last zu taxieren die Unbesonnenheit hat.

2. Da mit Zurateziehung der Kantons- und Distriktsautoritäten, des damaligen Regierungskommissärs und der rechtschaffenen Männer jener Gegend bei Einteilung der Pfarreien Einsiedeln und Euthal zu Werke gegangen, und nach der reiflichsten Erwägung bei Abfassung des Organisationsinstruments, das noch dazu bereits vom Bischofe zu Konstanz bestätigt ist, vorgeschritten ward, und der Staat sich dabei nicht nur gerecht, sondern auch großmütig erzeigt hat, so kann nicht mehr daran abgeändert werden, und die Gemeinde Euthal wird mit ihrem unstatthaften Begehren zur Ruhe gewiesen.

3. Da die Bruderschaft in Einsiedeln noch jetzt existiert, und also die Fonds derselben nach den Begriffen einer Bruderschaft, zu der auch Mitglieder einer jeden andern Pfarrei treten können, der Kirche zu Einsiedeln durch die Euthaler auf keinen Fall entzogen werden können, und das jene Klausel des Organisationsinstruments, die Bruderschaftsgelder betreffend, mehr auf Niederschlagung von Streitigkeiten aus eingebildeten, als aus wahren Rechtsgrundsätzen der Euthaler hinzielt; da ferner jede Filiale, die zu einer neuen Pfarrei errichtet wird, auf das Kirchengut der Mutterkirche Verzicht leisten muß; und die Abtretung der streitigen Ansprüche auf jene Schweig und Garten zum Besten des Pfarrers in Euthal nur ein geringes Opfer der Gemeinde ist, während der Staat das große, jährlich wiederkehrende Opfer einer stabilen Besoldung freiwillig bringt, — so kann die Gemeinde Euthal nicht einmal mit einem Anschein von Recht sich über die getroffenen,

ihr allein wohltätigen Verfügungen der Regierung beklagen und wird eben darum zum Gehorsam verwiesen.

4. Da der Regierung sehr wohl bekannt ist, aus welchen unlautern Quellen des Eigennutzes und des Ehrgeizes einiger wenigen Unzufriedenen diese nichtigen Begehren herrühren, so wird sie auf die Urheber und Verbreiter solcher, das Mißvergnügen kurzsichtiger Bürger erregenden und nährenden Klagen ein besonderes Auge haben und sie genau beobachten lassen, um seiner Zeit nach Verdiensten mit ihnen zu verfahren. Zu diesem Ende werden Sie, Bürger Administratoren, aufgefordert, durch Wachsamkeit das Ihrige beizutragen und dergleichen unstatthafte Petitionen in Zukunft nicht nur nicht mehr zu unterstützen, sondern durch Ihr eigenes Ansehen und Ihre belehrenden Vorstellungen alle fernere Widersetzlichkeit niederzuschlagen.

5. Da die Kapelle zu Euthal von jeher Fonds hatte, um sich selbst in baulichen Ehren zu erhalten und wirklich in gutem Stande sich befindet, so ist es mehr als unbescheidenes Begehren von der Gemeinde noch überdies Kapitalien zu fordern, um damit in Zukunft die Baulichkeiten zu bestreiten. Eine solche Forderung verdiente Strafe, statt Erhörung.

6. Leute, die das Glück, einen Pfarrer zu haben, so wenig zu schätzen wissen, daß es ihnen zu viel scheint, den Taufstein zu bezahlen und den Friedhof, wo ihre Leichname ruhen können, einzuzäunen, sind wahrlich einer eigenen Pfarrei nicht wert. Aber die Regierung handelt nicht aus kleinlichen Rücksichten; sie ist die Wohltäterin selbst denen, die blind genug sind, ihre Wohltaten zu mißkennen.

7. Es ist lächerlich, daß sich die Euthaler das Ansehen geben, als sehen sie eine große Besoldung und ein eigenes Haus für ihren Sigrist als nötig an. Die meisten Landpfarrer entbehren dergleichen Aufwandes, und der Gottesdienst leidet doch nicht darunter.

Ich trage Ihnen hiermit auf, diese Erklärungen der Gemeinde Euthal bekannt zu machen, um durch solche nichtige und undankbare Bedenklichkeiten die völlige Ausführung des Orga-

nisationsinstruments nicht ferner zu verzögern, sondern überhaupt denjenigen Bedingungen beizustimmen, welche die Regierung im Organisationsinstrument gesetzt hat, indem es ihnen und ihren Nachkommen nicht nur zu keinem Nachteil, sondern zum größten Vorteil gereiche."

Derartige Schreiben waren nicht geeignet, die Bewegung zu dämmen, welche auf Wiedervereinigung der Pfarrgenossen von Euthal mit der Mutterkirche zu Einsiedeln absah. Das Landvolk hing zu sehr an den Konventualen und wollte sich nur von ihnen pastorieren lassen. Konflikte waren daher unvermeidlich.

Beim Dekan des Rapperswiler Kapitels, Pfarrer Diethelm in Altendorf, war Klage eingegangen, daß, entgegen dem Willen von Pfarrer Eberle, der Pfarrei Euthal angehörige Kinder in Einsiedeln getauft und die Leichen von Euthaler Pfarrgenossen zur Bestattung nach Einsiedeln gebracht worden. Auf dies schrieb Diethelm dem Stiftsdekan am 21. März: „Sie werden sich daher von nun an nicht mehr eigenmächtig herausnehmen, ein in die Pfarrei Euthal lokalisiertes Individuum, außer dem Notfalle, ohne schriftliche oder mündliche Bewilligung des dortigen eigentlichen Herrn Pfarrers weder zu taufen noch zu begraben."

Die Antwort blieb nicht lange aus. Am 29. gleichen Monats erschienen zwei Abgeordnete aus Hinter-Groß vor Dekan Diethelm um sich namens 172 Bewohner dieses Viertels bei ihm mündlich zu beschweren gegenüber der wider ihren Willen verfügten Einteilung in die neue von Kapuziner Meinrad Ochsner seinerzeit organisierte Pfarrei Euthal. Vorgebracht wurde unter anderm Folgendes:

„Beklagen sich alle mit einer einmütigen Stimme, daß ihnen diese Umpfarrung auf eine gewalttätige Weise sei aufgedrungen worden. Denn sie seien wider ihren laut geäußerten Willen, ungeachtet ihrer einhellig gemachten Kontestationen und Protestationen in die Pfarrei Euthal lokalisiert worden, indem ihnen dazumal der obengedachte Pfarrer Ochsner, als von der Ministerialbehörde der Wissenschaften zu Bern zur

Organisation der einsiedlischen Seelsorge bestellter Kommissär, als auch der selbzeitige despotische Statthalter mit der höchsten Ungnade der helvetischen Regierung, ja sogar mit Exekutionstruppen bedrohten, falls sie sich mit Worten oder Werken hinfüro dawider sträuben sollten. Desnahen haben sie gezwungen dazu schweigen müssen.

Sei ihnen und auch den meisten Bewohnern in Euthal selbst wider ihren Willen und Zuneigung der wirkliche junge Herr Pfarrer Eberle, welcher zwar in seinen pfärrlichen Funktionen unter ihren Augen untadelhaft sich betragen, als ein Bruder von öffentlich patriotischen Mitbrüdern, von denen einer als Suppleant am obersten Gerichtshofe zu Bern das Treibrad zu dieser selbständigen neuen Pfarrei und nebst den andern mit dem erwähnten Pfarrer Ochsner und Statthalter durchaus Akkord war und die ganzen einsiedlischen Abänderungen vielmehr aus einem gegen das Kloster übelgesinnten Neuerungsgeiste, als aus wahrem Religionseifer verfügte, durch derselben dringendes Zutun von der Verwaltungskammer aufgedrungen worden. Daher haben sie ohne Ausnahme kein wahrkindliches Zutrauen und Liebe zu demselben, weil dem Anscheine nach diese neue Pfarrei absichtlich auf seine Personage so hastig betrieben und eingeführt werden mußte.

Wohnen sie zwischen drei reißenden Wasserströmen, wo es sich zu Zeiten ereignen könne, daß sie bis drei Tage oder zuweilen noch länger weder zur Kirche, noch zum angewiesenen Seelsorger in Euthal kommen können. Denn es habe sich erst den letzten Winter zugetragen, daß ein diesseitiger Leichnam nicht habe auf den neuen Kirchhof alldorten gebracht werden können.

Daß die Pfarrei in Euthal ihnen sehr unlegen sei, indem die entferntesten Häuser in dem hintern Grosser-Viertel $1\frac{1}{2}$ Stunden davon entlegen seien, da sie hingegen zu ihrer ehevorigen Mutterkirche zu Einsiedeln nur eine halbe Stunde zu gehen haben.

Sei es eine mehr denn moralische Unmöglichkeit, daß ihre minderjährigen Kinder bei kalter Winterszeit oder anderer

stürmischer oder nasser Witterung in die gewöhnliche Fasten-lehre dorthin kommen könnten, um in den notwendigen Wissenschaften des Heils und besonders zum würdigen Empfange der hl. Sakramente zur österlichen Zeit vermittels einer vorgängigen, öfter wiederholten Unterweisung erforderlicherweise vorbereitet werden zu können. Sie hatten vormals, als das Kloster Einsiedeln noch in seinem ungestörten Wirkungskreise stand, alle Sonntage und auch die meisten Festtage in ihrer eigenen Filialkapelle eine hl. Messe und nachher meistenteils eine christliche Lehre."

Dekan Diethelm übermittelte die von ihm aufgesetzte Bittschrift am 31. März an das bischöfliche Ordinariat mit dem Wunsche, es möchte dem Ansuchen nach Tunlichkeit und Möglichkeit entsprochen, und durch ein ernsthaftes Schreiben dem Kantonsstatthalter Meinrad Suter in Schwyz, einem biedern unparteiischen Religionseiferer mit einem bescheidenen Nachdruck verdeutet werden, daß er das Begehren seinen Kollegen in der kantonalen Tagsatzung empfehlen möchte. Unterm 8. April erfolgte die Antwort: die Organisation der Pfarrei Euthal sei von der helvetischen Regierung bestimmt und vom Ordinariate bestätigt worden. Man finde es demnach nicht schicklich, auf das Trennungsgesuch der Filialisten von Hinter-Groß einzutreten. Diese hätten sich unmittelbar an die Kantonsbehörde zu wenden und ihre Gründe zur Rückpfarrung nach Einsiedeln vor derselben anzubringen. Die Kantonsbehörde werde ohne Zweifel mit dem bischöflichen Ordinariate sich ins Einvernehmen setzen.

Im Hinblicke auf diesen Brief und mit Rücksicht auf die von den Abgeordneten von Hinter-Groß vorgebrachten Gründe für Wiedereinpfarrung nach Einsiedeln fand Dekan Diethelm geraten, sein vom 21. März datiertes Schreiben am 9. April in etwas abzuändern. Nachdem er berichtet, wie er Pfarrer Eberle anempfohlen, seinen Pfarrgläubigen in Hinter-Groß ohne Anstand zu bewilligen, in Krankheitsfällen einen beliebigen geistlichen Gewissensrichter zu wählen, zu Einsiedeln die Kinder taufen und die Leichen bestatten zu lassen, erteilt

er dem Stifsdekan ohne weiteres die Erlaubnis, nach Einsiedeln aus genannter Gegend verbrachte Leichen beerdigen zu lassen.

Da im Verlaufe des Sommers ein großer Teil der im Kanton Schwyz liegenden Güter, sowie das Kollaturrecht in Einsiedeln durch die schwyzerische Standeskommission dem Stifte zurückgestellt worden, so mahnte letzteres am 13. Oktober das bischöfliche Ordinariat an das unterm 12. Jänner 1799 anläßlich der Seelsorgeübertragung an P. Meinrad Ochsner gemachte Versprechen, die Rechte des Klosters zu Protokoll feierlich vorzubehalten. Vorab glaubte der Abt nicht zweifeln zu dürfen, daß die Kurie ihm die Pfarrei Einsiedeln, von welcher ein Teil in diesen betrübten Zeiten abgeschnitten worden, wieder anheimstelle und Pfarrer Eberle, der die dismembrierte Pfarrpfründe bisanhin besorget, im Frieden entlassen werde, dies umsomehr, da Eberle sich geäußert, er warte nur auf die vom Ordinariate zu erteilende Demission.

Konstanz erneuerte zwar am 21. gleichen Monats die ehedem gemachten Versicherungen, daß dem Stifte von Ordinariates wegen alle seine vorigen Rechtsamen garantiert werden, da es Gerechtigkeit wie Billigkeit erfordere, daß das Kloster jure postliminii in seine frühern Verhältnisse wieder eintrete. Dagegen glaubten die bischöflichen Räte, daß der Zeitpunkt noch nicht da sei, in welchem das Stift, ohne sich in Gefahr zu setzen, mit aller Strenge seine jura behaupten könne. Man müsse deshalb wünschen, daß der Abt noch eine kleine Weile in Geduld stehen möchte, bis ruhigere Umstände in der löbl. Eidgenossenschaft eintreten, und die Verfassung derselben eine feste Konsistenz erhalten werde. Da ferner die Trennung der Pfarrei auf Verlangen der helvetischen Regierung erfolgt, so könne das Ordinariat diese Seelsorgeeinrichtung weder willkürlich noch einseitig aufheben. Ehe dies geschehen könne, sei erforderlich, daß von der eidgenössischen Tagsatzung der ausdrückliche Wunsch hierwegen an die Kurie gebracht werde. Der kirchlich instituierte Pfarrer Eberle könne aber umsoweniger eigenmächtig von seiner Stelle entsetzt werden, da er kein delictum canonicum auf sich habe. Unter allen Umständen

erheische es die Billigkeit, daß Eberle, wenn er die Seelsorgestelle aufgebe, vom Stifte angemessen entschädigt oder sonst anständig versorgt werde, bis er wieder eine Pfründe erlangt haben werde.

Zu dieser Demission sollte es am 13. März 1803 kommen. In einem längern Schreiben an Generalvikar Wessenberg legt Eberle die Gründe nieder, die ihn zum Entlassungsgesuche bewogen. Es heißt da:

„Ich übernahm diese mit vielen Mühseligkeiten verbundene Pfarrstelle auf Anraten vieler einsichtsvoller Männer, weihte all mein Bischen Kraft meinen hilfbedürftigen Landsleuten, wollte diese größtenteils rohen, fanatischen Menschen zur reinen Sittlichkeit erheben und ihnen das wohltätige Licht einer gesunden Religionsaufklärung aufstecken, ohne stürmisch umzustossen, was nur die Zeit ändern kann, hielt viele Anfälle der Dummheit, viele Ausfälle des Neides und manche Drükkungen des Undankes aus, suchte nach Kräften allen alles zu werden; aber diesem ungeachtet mußte ich bei vielen wahrnehmen, quod nemo propheta acceptus in patria sua, und daß die Wahrheit verhaßt mache.

Viele der mönchisch gesinnten Pfarrkinder sahen sogar durch die Errichtung einer Pfarrei in dem entlegenen Euthal selbst die Religion ihrem Wahne nach gefährdet und glaubten, alle, welche von der ehemaligen helvetischen Regierung gesetzt waren, seien schon eben deswegen keines oder nur geringen Zutrauens würdig. Diesen Mönchischgesinnten ist jedes Neue, es mag auch noch so heilsam und selbst von dem hochwürdigsten Bischofe bestätigt sein, odiös und scheint ihnen gleichsam das Gepräge der Verwerfung zu tragen, und wie denn auch wirklich sehr viele der Irregeführten vor der hiesigen Pfarrei beinahe wie vor einem fürchterlichen Gespenste zurückbebten."

Weiter führt Eberle aus, wie die Mönchischgesinnten ihre Kinder nach Einsiedeln zur Taufe getragen, und die Religiosen den Widerspenstigen willfahrten und auch viele Verstorbene aus seiner Pfarrei ohne seine Erlaubnis beerdigt hätten. So hätten diese Männer gleichsam Oel in das entzündete Feuer

gegossen, ihn dadurch allen pfärrlichen Ansehens und des Zutrauens beraubt und der Verachtung preisgegeben. Ja, einige der mönchischgesinnten Pfarrkinder seien so dreist gewesen, daß sie kleine wie große Leichen nach Einsiedeln geführt und dort ohne alle priesterliche Einsegnung und sonst gewöhnliche Zeremonien in die Erde verscharrt hätten.

„Ich könnte noch viele andere Intriguen erwähnen, deren man sich bediente, mir mein Amt recht eckelhaft zu machen und mich so zu verdrängen, allein ich befürchte dero Geduld zu mißbrauchen, und ich müßte einen ganzen Traktat niederschreiben.

In Erwägung also, daß mich vorzüglich in dem jetzigen Momente eine fürchterliche Nacht der Vorurteile umringt, und es mir schwerlich gelingen würde, mit Mönchen umgeben, die mit ihrer Scheinheiligkeit das Volk gängeln können, den hiesigen Weinberg von dem vielen Unkraut und Dorngesträuch säubern zu können, so verlange ich selbst meine Entlassung von Seite Euerer reichsfreiherrlichen Gnaden als bischöflichen Generalvikar, doch mit angehängter demütigster Bitte. Hochselbe möge gnädigst geruhen, mir Verlassenen, indem ich mich alsdann aller Aussicht auf eine anständige Versorgung beraubt sehe, durch deren Kraftwort eine vorteilhafte Entschädigung vom Abte zu Einsiedeln auszuwirken."

Während das Demissionsgesuch noch hängig war, traf neues Ungemach Pfarrer Eberle; er wurde vor der schwyzerischen Standeskommission angeklagt, daß durch sein Verschulden ein Kranker ohne priesterlichen Trost gestorben. In der Vernehmlassung vom 17. März entschuldigte er sich damit, daß er um den schlimmen Zustand des Kranken nichts gewußt; dagegen müsse er allerdings gestehen, daß viele seiner Pfarrkinder wenig oder gar kein Zutrauen gegen ihn äussern.

Nachdem er auch sein Verhältnis zu den Klosterpatres auseinandergesetzt, kommt er zum Schlusse: „Möge also meine Amtsführung noch von so kurzer Dauer sein, möge ich auch das Opfer des blinden Neides und der unruhigen Eifersucht werden, möge mein Sturz und meine Niederlage bald erfolgen,

mögen meine Widersacher alsdann auch Triumphlieder über meine Niederlage singen, so werde ich dennoch nicht aus der Fassung kommen, und wird mir mein frohes Bewußtsein niemand trotz manch erlittenem Ungemache und Neckereien und aller noch zu spielenden Intriguen rauben können. Doch wünschte ich, man würde, ohne weitere Umschweife zu machen, mir das consilium abeundi durch einen Machtspruch ausfertigen, wenn man glaubt, hiezu berechtigt zu sein. So hätte der Prozeß ein Ende und ich könnte dann mit dem Psalmisten ausrufen: laqueus contritus est et nos liberati sumus."

Den aufgeregten Pfarrer mahnte der Standespräsident zur Ruhe und Verträglichkeit. Ohne sich über die Grenzbestimmung der pfärrlichen Kompetenz, führt er aus, einlassen zu können oder zu wollen, so scheine es ihm doch wirklich sehr nahe an Grausamkeit zu grenzen, wenn der Pfarrer seinem Volke, unter welch einem innern Vorwande von Recht oder Unrecht, wehren sollte, im Falle einer Krankheit einen Klostergeistlichen zu berufen, um denjenigen zum Führer in die Ewigkeit zu haben, der am meisten oder vielleicht ausschließliches Zutrauen besitze. Wenn auch Verwahren und letzte Oelung Spenden ein ausschließliches Pfarrrecht sei, welches niemand ohne Bewilligung des Pfarrerrs in einer Pfarrei ausüben dürfe, so sei doch der Fall unerhört, daß ein Pfarrer sich über Verletzung seiner Rechte beklage, wenn ein Ordensgeistlicher zu einem Kranken in seiner Pfarrei zum Beichthören und zur Auströstung gerufen werde.

Nun präzisierte auch das Stift seine Stellung. Dekan P. Mauriz Brodhag schrieb am 18. März an den Pfarrer in Euthal, der Abt wie die Konfratres hätten ihn beauftragt, zu melden, daß dem Kloster alle Güter auf die feierlichste Art wieder übergeben und zugesichert worden seien. Die Folge davon sei, daß der Pfarrer von diesem Augenblicke an nicht das Mindeste mehr wegen der Pfarrei Euthal vom Stifte zu erwarten habe. Die Einsetzung sei ja, wie Konstanz zu verschiedenen Malen versichert, nur provisorischer Natur gewesen.

Ueberdies habe ja die Pfarrei immerdar ohne Stiftung bestanden. Da das Kloster alle seine Güter wieder zu wahrem Eigentum angetreten, mithin alle ehevorigen Verordnungen und Bestimmungen der Regierung von Bern hierüber aufgehört, so habe auch die Besoldung des Pfarrers in Euthal aus diesen Einkünften ein Ende. Diese Mitteilung wäre zwar nicht notwendig gewesen, da ja allgemein bekannt, daß die Klöster in der Schweiz in ihre alten Besitzungen wieder eingesetzt worden. Indes habe man geglaubt, diesen Schritt tun zu müssen, damit der Pfarrer nicht etwa durch andere Nachrichten möchte hintergangen werden.

Drei Tage darauf stellten die Bewohner von Hinter-Groß ihrem Pfarrer einen feierlichen Absagebrief zu. Er lautet:

„Wir müssen Ihnen in aller Aufrichtigkeit sagen, daß es uns sehr leid ist, daß wir das zweite Mal, aber wir hoffen das letzte Mal, unsere Gesinnungen, aber ernstlicher als letzthin entdecken müssen. Sie wissen, was uns die Konstitution zusichert, welche Sie, wie wir zu halten haben. Wir glauben, daß unser liebes Vaterland nicht wieder in die traurige Lage des verderbenden Aufruhres verwickelt werden solle, und wenn diese eingeführte Ordnung nach den alten Rechten Bestand hat, so kann das Volk entscheiden, und bestätigen, in seine ehevorigen Rechte wieder einzutreten.

Wir legten Ihnen letzthin die Gründe vor, warum wir versichert glaubten, daß Sie, wir wollen es zugeben, ohne Ihr Verschulden uns als Pfarrer sind aufgedrungen worden, und wir dies, ohne Ihre Person zu beleidigen, niemals haben annehmen können und wollen. Wir haben nur dem Zwange nachgegeben; aber unsere Rechte haben deswegen niemals aufgehört. Und wir trösteten uns immer mit der guten Hoffnung, daß doch einmal die gerechte Sache wieder siegen werde. Und wirklich ist die Konstitution vom grossen Bonaparte angelangt und fängt an, in voller Kraft in Ausübung zu kommen.

In die alten ehevorigen Rechte tritt das Volk ein, folgsam auch wir. Sie wissen die gerechten Gründe, warum wir zur

Mutterkirche verlangen und verlangen müssen. Hierüber brauchts ja keine bischöfliche Demission. Sie ist ja in ihrer Admission schon enthalten. Das Eigentum ist dem Gotteshause zugesichert, die Pfarrrechte sind bestätigt, selbst die ehevorige Regierung hat dem Pfarrer von Einsiedeln die Pfarrrechte ohne mindeste Einschränkung zugesichert. Ohne Nachteil des Dritten ist Ihnen die Pfarrei Euthal nur provisorisch zugestanden worden. Sie verzeihen, wenn wir Ihnen sagen müssen, daß der Bischof widerrechtlich zur Einsetzung der Pfarrpfründe aufgefordert worden, und der Bischof nach dem Kirchenrechte sich immer das Recht, das Patronat der Kirche und des rechtmässigen Pfarrers und Kollators vorbehalten.

Und nun ist der eigentliche Besitzer, der eigentliche Pfarrer, der eigentliche Pastor und Kollator hier, und seine Rechte sind durch Friedensschlüsse, Vermittlungsakt und Kantonsbehörden befestigt und gesichert. Und wir können es nicht bergen, Sie stehen noch an, die Pfarrei aufzugeben, und besonders was uns Hinter-Größler belangt. Es ist doch wahrhaft schmerzlich, daß man Recht mit Gewalt erpressen sollte. Aber das hoffen wir nicht. Es wäre ja eine betrübte Sache zu betreiben, wenn man sich in den Notfall versetzt sehen müßte, mit Strenge eine gerechte Sache zu betreiben. Schonen Sie Ihre Ehre und die unsrige. Wahrhaft, sie täten sehr weislich, wenn Sie nach stehenden Umständen selbst ihro hochfürstlichen Gnaden die Pfarrei übergeben würden. Sie könnten vielem Verdruß im widrigen Beginnen abhelfen. Sie täten sich, dem Gotteshaus und uns viel Verdruß ersparen. Nehmen Sie das Beispiel des P. Ochsner zur Richtschnur. Er hat ja selbst die ihm anvertraute Pfarrei dem eigentlichen Pfarrer von Einsiedeln übergeben, ohne eine richterliche Demission von Konstanz abzuwarten.

Wir überzeugen uns mit froher Hoffnung, daß Sie mit weiser Ueberlegung unsere Gesinnungen genehmigen und uns das Wort geben, daß Sie Ihre Pfarrrechte auf heutigen Tag aufgeben und uns ungehindert dem alten rechtmäßigen Pfarrer anvertrauen wollen. Gewiß, wir danken Ihnen und werden

es laut sagen, daß die ein gerechtigkeitsliebender Mann seien, wenn Sie dieses tun. Sollte es aber nicht geschehen, so müssen wir es Ihnen sagen, so wehe es uns tut, wenn wir einen Priester beleidigen sollten, daß wir vom heutigen Tage an uns an die Pfarrei Einsiedeln anschließen wollen. Denn wir haben mit einem Eide auf die auf alte Rechte sich beziehende Konstitution geschworen. Mit jenen Rechten, mit welchen wir Ihnen ansagen, daß Sie aufgehört haben, unser Pfarrer zu sein, mit eben diesen Rechten fordern wir den hochfürstlichen gnädigen Herrn Pfarrer von Einsiedeln auf, uns in seine Sorge aufzunehmen. Und dieses fängt vom heutigen Tage der Ansage an, weil die alte Konstitution öffentlich bekannt, angenommen und von uns mit Treue und Eid bestätigt ist. Wir erwarten, daß Sie die Anzeige von diesem Entschlusse ihro hochfürstlichen Gnaden mitteilen werden, und gewiß, Sie handeln vorsichtig, klug und gerecht. Jeder Vernünftige wird Ihnen und uns lautes Lob spenden."

In einem zweiten vom 28. März datierten Schreiben setzte Pfarrer Eberle den Generalvikar Wessenberg über die Zuschrift des Stiftsdekan und den Absagebrief seiner Pfarrkinder in Kenntnis. Er beklagte sich, wie ihm letztere den Gehorsam gekündet und mit mißbeliebigen Auftritten gedroht, wenn er seinen Posten nicht verlassen werde. Als er ihnen hierauf ganz sachte erwidert, er wolle doch zuerst die bischöfliche Entlassung abwarten, habe einer der Mönchischgesinnten die Antwort erteilt, sie hätten mit dem Bischofe nichts zu tun, nebstdem sei er nur von einer Schelmenregierung ihnen als Pfarrer gegeben worden. Weiter habe man ihm gedroht, die Kirche zu schließen. „Wenn Hochselbe mir auf mein neulich an Sie erlassenes Schreiben nicht eine so hoffnungsvolle Antwort zu erteilen geruht hätten, wahrhaft, ich müßte in diesem Labyrinth von bangen Sorgen mit Kleinmut kämpfen und mich von dem schwarzen Geiste der Melancholie überwältigen lassen, der schon ziemlich heftige Angriffe auf meine Seele wagte."

Auf die vom 13. März datierte Zuschrift von Pfarrer Eberle an das bischöfliche Ordinariat, wurde letzteres am 24. März beim Fürstabte darüber vorstellig, daß einige seiner Konventualen durch Erteilen von Taufen und Assistenz bei Begräbnissen in die Rechte des Reklamanten eingegriffen.

Nun war die Zeit gekommen, da auch die Regierungskommission des Kantons Schwyz kräftig sich ins Mittel legte. Am 1. April wandte sie sich, veranlaßt durch eine Beschwerde abseiten von Bewohnern der Viertel Groß und Euthal, an den Generalvikar und die bischöfliche Kurie zu Konstanz. In diesem Schreiben wird darauf verwiesen, wie Pfarrer Eberle, dessen persönlichen Verdiensten man nicht im geringsten zu nahe treten wolle, ein Vorurteil schon aus dem Grunde wider sich gehabt, daß er helvetischer Pfarrer nach der neuen und verhaßten Ordnung der Dinge gewesen. Solange er Pfarrer gewesen, habe er unter Widersprüchen gekämpft und auf das Zutrauen des Volkes, das mit ganzer Seele an seinen ehemaligen Seelsorgern hange, in Ewigkeit nie rechnen dürfen. Man habe sich wohl, aber doch nicht ganz, unter dem Drange der Umstände geschmiegt; aber jetzt sei dem Willen des Volkes durch die Mediationsakte Luft gemacht, und die Gährung des Volkes aufs höchste gestiegen. Keine Gewalt sei mehr denkbar, den Ausguß eines freien Volkes, welches seine ehemaligen Seelsorger laut und bedenklich fordere, zu hemmen. Kinder würden zur Taufe und Leichen zum Begräbnis nach Einsiedeln gebracht, ohne auf die Widerrede des Pfarrers Rücksicht zu nehmen, und es dürfte wohl die Frage gestellt werden, ob es nicht besser, gar keine Osterbeicht und Kommunion zu machen, als unter einem konstitutionellen Pfarrer, ob nicht noch lieber, ohne Sakramente zu sterben, als sie aus der Hand desselben zu empfangen. Doch, diese Frage sei ja schon durch traurige Tatsachen beantwortet.

Einsiedeln, es sei feierlich bezeugt, trage keine Schuld. Das Kloster handle edel, religiös und nachgiebig-friedliebend. Aber Einsiedeln sei in seine vorigen Eigentumsrechte, unter welche ganz gewiß auch das Kollaturecht von Euthal gehöre

eingesetzt worden. Nach der Mediationsakte müsse man aber auf Herstellung dieses Rechtes aufs feierlichste dringen. Und wenn auch gar kein Recht existierte, so würde der Drang der Umstände, die Verirrung und Spannung, das Mißvergnügen und die Gährung des Volkes von Euthal es gebieterisch verlangen, bei einer hochfürstlichen Kurie darauf zu dringen, daß dem bereits bestehenden und noch drohenden Unheile durch Beruhigung des Volkes aufs schleunigste abgeholfen werde. Woraus solle auch ein Pfarrer von Euthal ferner seinen Unterhalt ziehen, der ihm von einer helvetischen Regierung aus dem Klostereigentum von Einsiedeln, welches nun nicht mehr angemaßtes Nationalgut, sondern garantiertes Eigentum des Klosters, angewiesen gewesen.

„Hochwürdigste Herren Generalvikar und Kurie! Sie werden unsern bestimmten und nachdruckvollen Antrag ganz der Lage der Umstände und unsern Pflichten angemessen finden, welche uns verbinden, die religiöse sowohl, als politische Ruhe und die Rechte des Volkes unseres Kantons zu sichern, daß wir im Gefolge dieser hohen, wichtigen Pflicht aufs bestimmteste verlangen, daß Herr Pfarrer Eberle ohne Verzug seiner Pfarrstelle entlassen und dem Kloster Einsiedeln die ihm rechtlich zukommende Befugnis eingeräumt werde, die Filiale Euthal nach bestem Befinden, Pflicht und Gewissen in der Seelsorge zu versehen.“

Hierauf antwortete unterm 4. gleichen Monats das Ordinariat Konstanz, es sei jederzeit geneigt, den Wünschen zu entsprechen, welche auf wahres religiöses und sittliches Wohl abzielen. Indes erachte man es als Pflicht, bei allen, besonders wichtigen Entscheidungen, deren Folgen sich auf die Nachkommenschaft erstrecken, den Gesichtspunkt nicht blos auf die Wünsche der Gegenwart einzuschränken, sondern vorzüglich die bleibenden Bedürfnisse des Seelenheiles der Gemeinde zu Rate zu ziehen.

Nun scheine die Aufhebung der Pfarrei zu Euthal und die völlige Wiedervereinigung derselben mit dem Pfarrorte Einsiedeln den Verhältnissen der Gemeinde Euthal und ihrer

guten Pastoration nicht allerdings angemessen zu sein. Vielmehr stellen die Lage und die Entfernung des Ortes Euthal es sehr erwünschlich dar, daß daselbst auch fernerhin ein lokalisierter Seelsorger verbleibe. Wolle man gegenwärtig wieder die neu gestiftete Pfarrei aufheben, so wäre billig zu besorgen, daß nach wenigen Jahren das Bedürfnis eines eigenen, am Orte wohnenden Seelsorgers allgemein gefühlt und anerkannt, und somit die Herstellung der Pfarrei lebhaft verlangt würde. Welchen Nachteil aber eine solche Ebbe und Flut in kirchlichen und religiösen Einrichtungen haben müßte, werde einer wohllöblichen Standeskommission von selbst einleuchten.

Das bischöfliche Ordinariat sei jedoch überzeugt, daß die jetzt geäußerten Wünsche der Pfarrgemeinde zu Euthal mit dem bleibenden Wohle der dortigen Seelsorge durch schickliche Auskunftsmittel vereinigt werden könnten, ohne daß die Pfarrei aufgehoben werden müßte.

Der jetzige Pfarrer zu Euthal, dessen Verdiensten eine wohllöbliche Standeskommission Gerechtigkeit willfahren lasse, sei bereit, auf seine Pfarrei zu resignieren, sobald ihm vom Stifte Einsiedeln eine andere angemessene Versorgung oder Entschädigung verschafft werde. In diesem Falle würde letzteres in sein Kollaturrecht für die Pfarrei Euthal eintreten, und das bischöfliche Ordinariat würde dem Stifte freistellen, ob dasselbe einen Konventualen aus seiner Mitte oder einen Weltpriester als Pfarrer aufstellen wollte. Auch würde das bischöfliche Ordinariat nicht ungeneigt sein, auf zweckmäßige Vorschläge über die Vereinigung des pfarrlichen Gottesdienstes mit der Anhänglichkeit des Volkes an den Wallfahrtsort Einsiedeln Rücksicht zu nehmen. Das Stift sei ersucht worden, über diesen Gegenstand seine Gesinnungen mitzuteilen.

Unterdessen könne und dürfe man nicht bergen, daß das ordnungswidrige Benehmen einiger Pfarrgenossen zu Euthal, welche mit Umgehung ihres rechtmässigen Pfarrers ihre Kinder zur Taufe und die Leichen zum Begräbnis nach Einsiedeln getragen, das vollkommene Mißfallen verdiene. Eine wohl-

löbliche Standeskommission werde daher ersucht, diese übelunterrichteten Leute zur Ordnung, zur schuldigen Ehrerbietung gegenüber den bischöflichen Anordnungen und zur Achtung gegenüber ihrem rechtmäßigen Pfarrer anzuweisen.

Gleichen Tages setzte das Ordinariat den Fürstabt über die Zuschrift der schwyzerischen Standeskommission und die Antwort an dieselbe in Kenntnis und erbat sich eine bestimmte Erklärung über die dort hinsichtlich des Kollaturrechtes und der Besetzung der Pfarrei Euthal gemachten Vorschläge.

Mit der Angelegenheit befaßte sich auch der Bezirksrat von Einsiedeln. Um ein richtiges Bild über die Gesinnung des Volkes betreffend Beibehaltung oder Aufhebung der Pfarrei Euthal zu erhalten, verordnete er am 12. April auf Wunsch der Regierungskommission, es sei in dorten eine Kirchengemeinde einzuberufen. Sie fand am 17. gleichen Monats statt. Für Rückkehr zur Pfarrei Einsiedeln sprachen sich 128, für Beibehaltung der Pfarrei Euthal 28 Bürger aus, letztere immerhin unter der Bedingung, daß sie an den Unterhalt nichts zu leisten hätten.

Aus den bezüglichen Verhandlungen und Akten erhellt, daß die Bewohner des Viertels Euthal, sowie der zugeschlagenen Teile der Viertel Groß und Willerzell, der Errichtung einer selbständigen Pfarrei von jeher abgeneigt waren und diese ihnen von den helvetischen Behörden aufgezwungen worden. Der Minister der Künste und Wissenschaften hatte, wie schon erwähnt, in einem am 11. Jänner 1801 an die Verwaltungskammer gerichteten Briefe die Euthaler der Widersetzlichkeit geziehen. mit dem fernern Bemerken, daß nur einige Unzufriedene aus Ehrgeiz und Eigennutz die Pfarrei verweigerten. Dem wurde entgegen gehalten, daß an der Kirchgemeinde vom 2. Dezember 1800 niemand die Errichtung der Pfarrei verlangte, gegenteils gegen ein derartiges Vorgehen am 5. bei der Verwaltungskammer zu Handen des Direktoriums schriftlich protestiert wurde. Die Bestätigung der Pfarrei sei mithin beim Bischofe zu Konstanz erschlichen worden.

Das gesamte Material wurde am 24. April dem Kantonsrate zu Handen des bischöflichen Ordinariates zugestellt. Der Bezirksrat fügte noch bei, daß die Euthaler keinen Fond besitzen, um einen Pfarrer zu unterhalten, und daß die Existenz eines solchen mithin von selber dahinfalle. Auch sei die Besorgnis der Kurie völlig unbegründet, als ob der Unterricht in der katholischen Religion wegen allzu großer Entfernung von der Mutterkirche gefährdet werden möchte. „Ein hochbischöfliches Ordinariat muß den Seeleneifer der hochw. Herren unseres Stiftes nicht kennen, um solche unbegründete Besorgnisse nähren zu können, indem der Bezirksrat von Einsiedeln versichern kann, daß die Hälfte der Pfarrei Euthal bequemer und näher die Mutterkirche besucht, als die wirkliche Pfarrei Euthal, und ein bischöfliches Ordinariat weiß, daß ein Pfarrer, dem das Zutrauen des Volkes gänzlich fehlt, weil er selber wider Willen aufgedrungen worden, die erwünschte Wirkung niemals erzwecken wird."

Mit in festem Tone gehaltenen Schreiben wandten sich Landammann und Rat des Kantons Schwyz unterm 1. Mai nach Konstanz. Nachdem jene jedem Schweizer unvergeßliche Epoche in Erinnerung gerufen wurde, in welcher das Recht der Gewalt weichen, das heiligste Eigentum, dasjenige der Kirche, von jenen durch Machtspruch als Nationalgut erklärt wurde, unter deren Gewalt die Nation schmachtete, heißt es weiter:

„Euthal ward von der helvetischen Regierung zu einer Pfarrei erhoben. Umsonst sträubte sich das religiös, treuherzige Volk, das so mit ganzer Seele an seiner Mutterkirche hing, umsonst bat und flehte es und schickte Gesandtschaften an alle Behörden, von denen es auch nur vielleicht Unterstützung erwarten durfte. Es war beschlossen. Die Bitte des guten Volkes wurde als Ungehorsam beschimpft, bitter geahndet; Euthal mußte eine Pfarrei sein.

Wir wissen, Hochwürdigste, den wahren Wert auf eine Ordinariatsbewilligung oder — Bestätigung zu setzen, welche durch einseitige Berichte erschlichen oder durch den Drang

der Umstände erpreßt, weiter nichts, als ein Beweis kluger Nachgiebigkeit sein kann, die sich manches mußte gefallen lassen, um nicht alles zu verlieren.

Das Los, welches sich der neue helvetische Pfarrer, das Los, welches er sich versprechen mußte, war Abneigung, Mangel allen Zutrauens, sichtbare Sehnsucht nach den ehevorigen geliebten, geschätzten Seelsorgern — Duldung aus Not und Schweigen aus Furcht. Aber bei jedem schwachen Lichtstrahl der Hoffnung einer nur möglichen Veränderung der Dinge äußerte sich das Mißvergnügen des Volkes laut, und der Pfarrer war nur noch eine elend klingende Schelle — mit Widerwillen gesehen und gehört.

Die ersehnte Rückkehr der Klostergeistlichen trieb die Spannung aufs höchste. Jene Tatsachen, welche ein bischöfliches Ordinariat mißbilligte, und die wir weder rechtfertigen wollen, noch hindern konnten, sind Belege dazu. Das Kloster, wie wir aus tatsächlichen Urkunden wissen, hatte so wenig Anteil an diesen Handlungen, daß wir es vielmehr dem klugen, lobenswerten Benehmen und der Verwendung dieser Geistlichen verdanken, daß die gährende Unruhe noch nicht in helle Flammen aufgelodert und verderbliche Folgen erzeugt hat.

Da nun aber das Stift durch unsere feierlich garantierte Verfassung in alle seine Eigentumsrechte wieder eingesetzt ist, so würde das Kloster selbst umsonst auf sein ehevoriges Kollatur- und Pfarrrecht Verzicht tun wollen. Die Gemeinde Euthal fordert seine Seelsorger zurück, und wir sind schuldig und entschlossen, die Rechte des Stiftes zu schützen und die so feierlichen Wünsche des Volkes zu unterstützen, welche aus beigelegter Kopie einer Berichterstattung vom Bezirksrat Einsiedeln über die Verhandlungen einer Pfarrgemeinde Euthal zu entnehmen sind.

Das hochw. Ordinariat trägt in Antwort an unsere Standeskommission auf Mittelvorschläge an: Der Pfarrer von Euthal soll versorgt, und dem Stifte die Befugnis gegeben werden, Euthal qua Pfarrei mittel- oder unmittelbar zu versehen, jedoch Vorschläge über die Verträglichkeit des pfarr-

lichen mit dem Wallfahrts-Gottesdienste zu machen. Allein wer berechtigt uns, dem Stifte die Versorgung eines aufgedrungenen Pfarrers aufzuladen? Das Stift hat ihn nicht an diese Stelle gerufen, wir auch nicht, die Gemeinde auch nicht. Wenn er es also besser findet, stolz auf seinen Starrsinn, zu trotzen, als sich, gar nicht erniedrigend, der Großmut des Stiftes anzuvertrauen, so mag er Entschädigung und Versorgung von jenen verlangen, die ihn zum Hirten einer fremden Herde bestimmt haben.

Die Pfarrei Euthal qua Pfarrei soll unter dermaligen Verhältnissen schlechterdings nicht weiter bestehen. Dieser Brennstoff ewiger Gährung, dieser Stein des Anstoßes, des Aergernisses, dieser traurige Rest unseres jammervollen Schicksals soll nicht ferner an die Vergangenheit erinnern, nicht ferner Volksunruhe unterhalten. Wir sind schuldig und entschlossen, unser lang genug gequältes Volk in allen Seiten zu beruhigen. Die Auflösung der Interims-Pfarrei Euthal ist ein unumgängliches Mittel dazu. Diese Auflösung verlangen wir als oberste Magistratsbehörde des Kantons aufs bestimmteste und nachdrucksamste."

Auch Dekan und Kapitel des Stiftes Einsiedeln rechtfertigten sich in ausführlich gehaltenem Memoriale vom 4. Mai beim Ordinariate. Vorerst wird die Anschuldigung abgelehnt, als hätten sie die Mißstimmung der Euthaler gegen deren Pfarrer durch Reden oder Handlungen veranlaßt oder unterhalten. Zu diesem Zwecke werden sämtliche Pfarrgenoßen von Euthal als Zeugen anerboten, daß sie von den Konventualen immerfort beredet worden, sich in die Umstände zu fügen und die Erfüllung ihrer Wünsche mit Gelassenheit abzuwarten. Ferner wird darauf verwiesen, daß Stiftsherren pfarrliche Funktionen nur nach langem Widerstreben und um Unfug zu verhüten, vorgenommen. Zur Frage der Fortdauer der Pfarrei Euthal stellt sich das Stift auf den Boden: die dortige Kirchgemeinde habe mit großer Mehrheit die Rückkehr zur Mutterkirche beschloßen, und vom Bezirksrate se festgestellt, daß der christliche Unterricht auch vordem [illegible]

genügender Weise erteilt worden. Abgelehnt wird auch eine Entschädigung an Pfarrer Eberle, da dieser nicht vom Kloster angestellt worden, und die Trennung der Pfarrei ohne deren Willen erfolgt sei.

Auf die von Kantonsregierung und Stift gemachten Vorstellungen gab Konstanz klein wenig bei. Unterm 7. Mai antwortete das Ordinariat dem Kloster, daß es die Pfarrei Euthal größtenteils in die vorigen Verhältnisse zurückstelle und zwar in der Weise, daß die Bewohner von Hinter-Groß wieder ihrer Mutterkirche zugeteilt werden, und die Euthaler ihre Kinder wieder in Einsiedeln taufen und die Toten allda beerdigen lassen sollen, das Stift jedoch die Pflicht habe, alle Sonn- und Feiertage durch einen exkurrierenden Geistlichen in Euthal christlichen Unterricht und Gottesdienst abzuhalten. An der Entschädigung an Pfarrer Eberle wurde festgehalten, mit der Erklärung, daß derselbe für solange Anspruch auf seinen bisherigen Pfarrgehalt besitze, bis erstere geregelt sei. Damit aber der Mehrheit in Euthal kein Gewissenszwang zugemutet werde, wurde die provisorische Vorkehr getroffen, daß Eberle von der Kanzel zu verkünden hatte, es sei seinen Pfarrangehörigen erlaubt, nach Einsiedeln zum Gottesdienste und zu anderer geistlicher Hilfe sich zu wenden.

Am 15. konnte dann der Fürstabt dem Ordinariate Konstanz berichten, daß zwischen dem Stifte und Pfarrer Eberle betreffend des letztern Sustentation eine Uebereinkunft getroffen worden. Die Entschädigung betrug 30 Dublonen.

Eine weitere dieses Geschäft betreffende Auseinandersetzung wurde vor Rat zu Einsiedeln am 8. Juni erledigt. Es übergaben da die Ausschüsse der Pfarrei Euthal das ihnen unterm 28. Jänner 1801 ausgehändigte Schriftstück, kraft welchem das Land der Pfarrei Euthal das dortige Schweighaus samt Garten abtrat, wogegen die Euthaler die Aushändigung der unterm nämlichen Datum gegebenen Verzichtleistung auf das Kirchengut und die Bruderschaftsgelder von Einsiedeln forderten. Da aber das Instrument nicht aufgefunden werden konnte, wurde es als nichtig erklärt. Durch diesen Akt wurden

die gegenseitigen Anforderungen als aufgehoben bezeichnet, und beide Teile wieder in ihre ehevorigen Rechte und Ansprachstitel eingesetzt.

Der Erledigung harrte noch ein Punkt. Gemäß Dekret des Vollziehungsdirektoriums vom 12. Jänner 1799 hörte die Kirche in Einsiedeln auf zum Dienste des Klosters bestimmt zu sein und wurde als Pfarrkirche der Gemeinde Einsiedeln erklärt. Am 11. Oktober 1802 trug nun der Amman dem Bezirksrate vor, daß, da dem Stifte das Eigentum durch den Kanton bereits zugesichert, er sehnlichst wünsche, es möchte in betreff der Kirche eine Ordnung getroffen und selbe ihm wieder zu Handen gestellt werden. Zur Erledigung dieser Angelegenheit wurde eine Kommission niedergesetzt. Unterm 31. März 1803 erfolgte dann die Uebergabe der Kirche samt deren Verwaltung an das Stift, wobei sich der Rat jedoch vorbehielt, in betreff des Gebrauches der Kirche mit dem Kloster das Fernere zu verfügen.

Zu regeln war auch noch das Verhältnis zwischen Stift und Kanton. Es geschah dies durch das Verkommnis vom 8. März 1804, welches also lautet:

„Da durch den Wechsel der Zeiten und besonders durch die während diesen letzten Jahren in der ganzen Eidgenossenschaft vor sich gegangenen Ereignisse auch zwischen dem Kanton Schwyz und dem innert seinem Gebiete sich befindenden Stifte Einsiedeln einer den Umständen angemessene neue Bestimmung der für die Zukunft unter selben bestehen sollenden Verhältnisse notwendig geworden ist, so wurde folgende Uebereinkunft geschlossen, als

1. Der Kanton Schwyz von dem immerhin gleichen Wunsche beseelt, das hochwürdige Gotteshaus Einsiedeln auf alle mögliche Weise zu unterstützen, nimmt selbes unter seinen unmittelbaren Schutz, garantiert und verspricht selbem als einem regularen Benediktiner-Stift, seine Existenz, die Sicherheit seines Eigentums, seiner Güter, Kapitalien und Zinsen und rechtlichen Gefälle, sowie die freie Administration derselben, jedoch mit Vorbehalt des Kastvogtei-Rechtes.

2. Wenn das Kloster Einsiedeln je den Schutz und Beistand seines Schirmortes, sei es um die Reklamation seines Eigentums in oder aussert dem Kanton anruft, so wird sich der Kanton als Schirmort immer bereit finden lassen, selbes nach allen möglichen Kräften zu unterstützen.

3. Da das Stift Einsiedeln unter dem unmittelbaren Schutz des Kantons Schwyz als Schirmherr und Kastenvogt steht, so sollen alle zwischen selbem und einem Bezirk oder einer Gemeinde vorfallenden Streitigkeiten auch unmittelbar vor den Kantonsrat gehören. Alle Civilfragen aber, welche zwischen bemeltem hochwürdigen Stifte und einem oder mehreren Partikularen, sowie zwischen einem oder mehreren Partikularen und zwischen dem hochwürdigen Stifte entstehen könnten, sollen vor den kompetierlichen Civilrichter gewiesen werden.

4. Sichert der Kanton dem Stifte Einsiedeln als einer seit Jahrhunderten rechtlich existierten und aufs neue als solche konfirmierten Korporation zu, daß selbes für seine Personen, Gebäude und Zubehör gleich andern Kantonseinwohnern freien Handel und Wandel treiben und Professionisten, Künstler und Arbeiter für seine eigenen Bedürfnisse anstellen möge; doch kann selbes in Kleinhandel nicht eintreten, auch keine liegenden Güter ohne Vorwissen und Konsens des Kantonsrates ankaufen. Ueberdies soll auch einem jeden Mitgliede des hochwürdigen Kapitels vom Stifte Einsiedeln das jus domicilii oder Einwohnungsrecht und übrige Mittel, solches auszuüben, sowie den Kapitularen, die eingeborene Landsleute des Kantons sind, ohne weitere Beschwerden oder Andinge zugesichert sein, jedoch nur für ihre Person solange sie geistlichen Standes sind.

5. Werden dem Stifte Einsiedeln die Rechte der Stiftskirche, der Pfarrei des Bezirkes Einsiedeln, wie auch die Anordnung des öffentlichen Gottesdienstes und der übrigen religiösen Handlungen feierlichst zugesichert.

6. Sichert der Kanton dem Kloster Einsiedeln ebenfalls die Patronats-, Kollatur- und Konfirmationsrechte in allen jenen

Orten des Kantons, wo es selbe eigentümlich besitzt, im Gefolge der Mediationsakte zu.

7. Was die Wahl eines Abtes, sowie der übrigen Beamten und Aufnahme von Novizen betrifft, soll es bei der alten Uebung verbleiben, und sowohl dem Abte, als den Mitgliedern des Konvents die den geistlichen und Ordensleuten zustehenden Immunitätsrechte zugesichert sein. In allfälligen und unerwarteten Verbrechen aber wider den Staat behält sich der Kantonsrat gegen die Mitglieder des Konvents in Einsiedeln, sowie gegen andere Ordensleute und Weltgeistliche die alten und einem Landesherrn gebührenden Rechte vor.

8. Wird sich der Kanton geneigt finden lassen zu einem sowohl auf die Notwendigkeit als den Wohlstand des Stiftes berechneten und auf vernünftigen Grundsätzen ruhenden Polizeireglement Hand zu bieten. Zu diesem Ende wird das Stift ein solches entwerfen und dem Kantonsrate zur Ratifikation vorlegen.

9. Wird sich der Kanton im Gefolge des Beschlusses der Tagsatzung und nach gehabter Uebung von dem Stifte Einsiedeln jährlich auf St. Bartholomäus Tag Rechnung ablegen lassen.

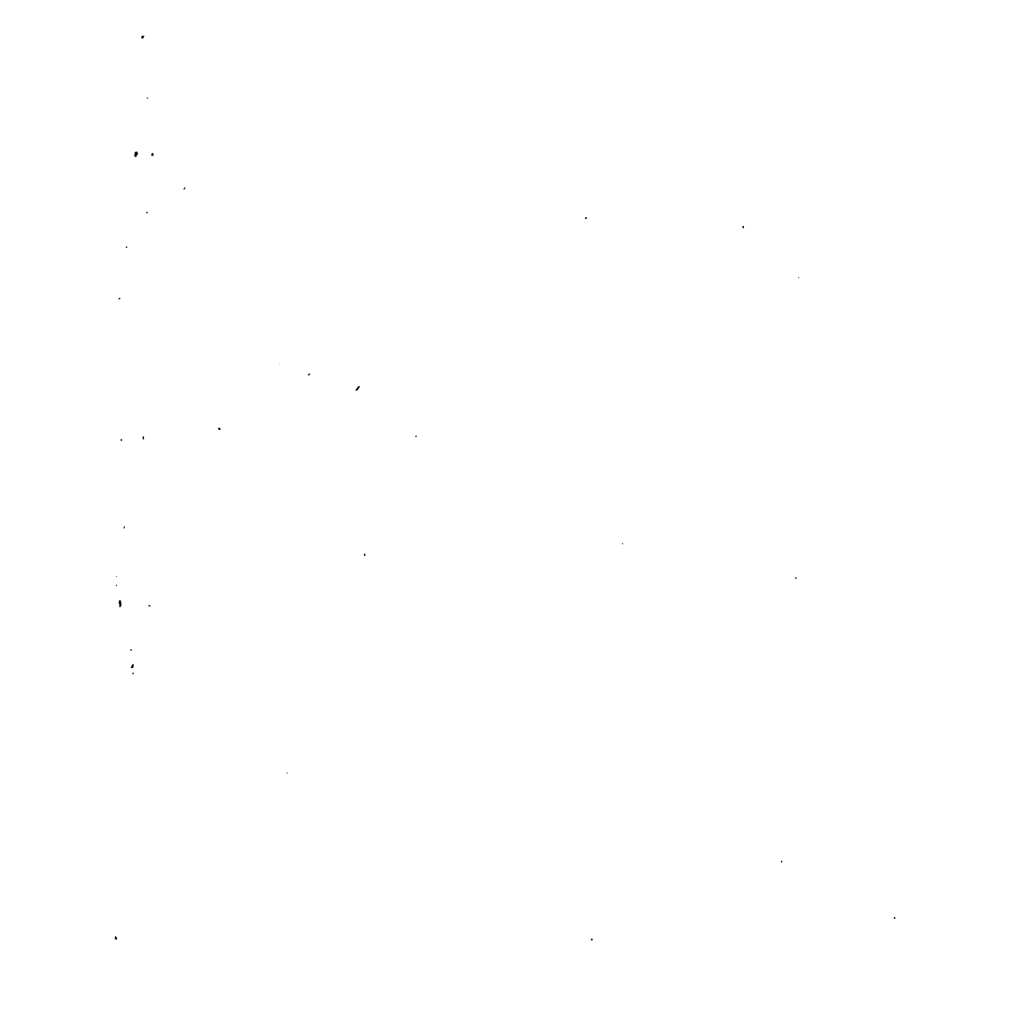
10. Dagegen verpflichten sich der Fürstabt und das hochwürdige Kapitel von Einsiedeln als eine billige Erkenntlichkeit für die von dem Kanton Schwyz als ihrem Schirmort teils von jeher schon, als besonders in diesen letzten Zeiten genossenen wichtigen Dienste und für die vorzüglich ihm zu verdankende Existenz des hochwürdigen Stiftes jährlich siebentausend Gulden in vier Quartalen als eine billige Unterstützung in dessen Kasse abzugeben, auch nicht minder zu mehrerer Aeufnung der in demselben bereits bestehenden Schul- und Lehranstalten, wie wirklich, zwei Professoren in Schwyz zu lassen, mit dem Vorbehalt jedoch, daß, wenn allfälligen Mangels wegen an hinlänglichen Subjekten dieses nicht immer möglich sein würde, von der Zeit an, wo selbe zurückberufen würden, jährlich ebenfalls in vier Quartalen achthundert Gulden an die löbl. Schulkommission anstatt derselben zu bezahlen.

Sollte es sich aber wider Erwarten in Folge der Zeiten durch unwidersprechliche Beweise erzeigen, daß das lobwürdige Kapitel obbestimmte Summe der Münzgulden siebentausend ohne seinen ökonomischen Zustand merklich zu schwächen, nicht würde leisten können, so wird ein wohlweiser Kantonsrat in solchem Falle nach eingeholter Ueberzeugung immer billige Rücksicht nehmen, damit einem lobwürdigen Kapitel die einem Priester anständige Subsistenz nicht entzogen und die Existenz dieses lobwürdigen Stiftes nicht gefährdet wird."

Bei Beratung von Art. 5 dieser Uebereinkunft im Kantonsrate gaben die Mitglieder aus dem Bezirke Einsiedeln die Erklärung zu Protokoll, daß sie die Rechte, welche sie hinsichtlich Benutzung der Klosterkirche für den pfarrlichen Gottesdienst zu erweisen hoffen, sich feierlich wahren, da vom Fürstabte diesbezüglich einige mündliche Zusicherungen gemacht worden.

Dieser Punkt bildete noch Jahrzehnte den Gegenstand vielfacher Erörterung zwischen Stift und Waldstatt.





# Geschichte

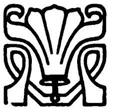
der

# Gesellschaft zu Safran in Luzern

# bis 1850.

Von

Franz Haas-Zumbühl.



## Vorwort.

Die Grundlage dieser Arbeit bildet ein im Jahre 1906 im historischen Verein der fünf Orte gehaltener Vortrag über Bruder Fritschi. Auf einen damals geäußerten Wunsch des Herrn Präsidenten Dr. Jos. Leop. Brandstetter, wurde dann folgende Geschichte der Gesellschaft zu Safran verfaßt. Sie ist bis zum Jahre 1850 geführt, da in dieser Zeit durch Eisenbahn- und Dampfschiffverkehr neues Leben in die Markt- und Handwerksverhältnisse kam. Eigentlich sollte vorher eine allgemeine, luzernerische Handels- und Handwerksgeschichte geschrieben werden, in deren Rahmen dann die einzelnen Gesellschaftsgeschichten mit ihren Merkwürdigkeiten und Eigenheiten eingefügt werden könnten; doch dazu gehört eine gewandtere Feder als die eines Handwerkers.

Ueber die Gesesellschaft zu Safran wurde schon mehreres veröffentlicht, so von Hrn. Dr. Th. von Liebenau im „Alten Luzern“ und im Feuilleton des „Vaterland“ vom Jahre 1905 Nr. 41; von Hrn. Dr. J. Bucher im „Luzerner Tagblatt“ vom Jahre 1894 Nr. 269 und dann in der Publikation des Hrn. J. Sidler-Haas unter dem Titel: Erinnerungsblätter für die Mitglieder der Gesellschaft zu Safran a. 1886.

Die nachfolgende Arbeit verfolgt den Zweck über die Gesellschaft zu Safran allseitig Aufklärung zu geben.

Der Verfasser fühlt sich veranlaßt hierorts den Herren Dr. J. L. Brandstetter, Hr. Dr. J. Hürbin, Hr. G. Meyer, Stadtarchivar, Hr. H. Halter-Kreis, Hr. Dr. Franz Heinemann und Hr. P. X. Weber, Archivar, für ihre guten Ratschläge und Bereitwilligkeit in der Vorzeigung von Akten bestens zu danken.

Luzern. 1909. Der Verfasser.

# Benutzte Quellen.

## a. Manuscripte:

Collectaneen Balthasar's: Bürger-Bibliothek Cod. Nr. 85.
Cysat Collectaneen Bd. B. Bürger-Bibliothek.
Bürgerbuch: Stadtarchiv.
Gewerbepolizei- und Gewerbeakten: Staatsarchiv.
Libell der Krämer, Tuchleute, Buchbinder und Zimmerleute: Bürger-Bibliothek.
Mannschaftsrödel für die Auszüge im XV. Jahrhundert: Staatsarchiv.
Ratsbücher und Staatsprotokolle: Staatsarchiv.
Rechnungsbücher und Ohmgeldrödel: Staatsarchiv.
Zunftprotokolle und Urkunden: Zunftarchiv der Gesellschaft.
Zunftakten: Stadtarchiv, „Trucke“ [1]) Nr. 26.

## b. Gedruckte Werke:

Das „Alte Luzern“ von Dr. Th. von Liebenau 1881.
Basler Chroniken v. A. Bernoulli IV. Bd.
Chronik von Diebold Schilling: gedruckte Ausgabe 1862.
Erinnerungsblätter für die Mitgl. d. Gesellschaft zu Safran in Luzern v. J. Sidler-Haas 1886 und 1906.
Geschichtsfreund Bd. 13.
Geschichte des Handels und Industrie in Basel v. Traugott Geering 1886.
„Der Kanton Luzern“ v. Dr. Kasimir Pfyffer 1858.
Kopp's Geschichtsblätter: das älteste Ratsbüchlein.
Neujahrsgeschenk für die luz. Jugend 1781.
Rechtsgeschichte von Stadt und Kanton Luzern v. Phil. Ant. v. Segesser 1852.
Schaffhausen: Festschrift der Stadt 1901.
Luzerner Tagblatt 1894 Nr. 269, 1908 Nr. 233.
Vaterland 1905 Nr. 41, Feuilleton, v. Dr. Th. von Liebenau.

[1]) Dialektausdruck für „Truhe“.

# Einleitung.

Die Geschichte einer Zunft oder Handwerkervereinigung schreiben, heißt ein Stück Kulturgeschichte eines Volkes darstellen; bilden doch die Mitglieder dieser Gesellschaften die Elite und das Gros der Bevölkerung der Städte früherer Jahrhunderte; alles gesellschaftliche Leben ist von ihnen abhängig, selbst in der Erklärung von Krieg und Frieden spielen sie die Hauptrolle.

Diese Vereinigungen führen auch den Namen: Gilden, Innungen, Stubengesellschaften und Meisterschaften: In der Schweiz nennt man die Handwerkervereinigungen, die zur mitregierenden Macht gelangten, Zünfte, so in Basel, Bern, Zürich etc., während sie in Luzern nur Stubengesellschaften oder kurz Gesellschaften genannt wurden. In obrigkeitlichen Erlassen ist der Name Zunft bis zum Jahre 1675 verpönt,[1]) während Cysat ihn in seinen Collectaneen (1544—1614) schon mehrmals gebrauchte.[2]) In Luzern gab es bis zum Jahre 1799 neun verschiedene Handwerker-Gesellschaften, die eigene Häuser besassen; als: die Gerber, Kürschner, Metzger, Pfister, Rebleute[3]), Safran, Schneider und Schumacher und als Vereinigung der Kaufleute und Adeligen die Gesellschaft zu Schützen; während die Vereinigung der Aerzte, Wundärzte, Chirurgen, Bader und Scherer (Cosmianische Gesellschaft) die Künstler (Lukasbruderschaft) und die Spielleute-Bruderschaft keine Stuben oder Häuser ihr Eigen nennen konnten.[4])

Schon zu Beginn des XIV. Jahrhunderts finden sich Spuren von Erlassen, die die Verhältnisse zwischen den Produzenten und Konsumenten regelten, und zu Anfang des

---

[1]) Ratsbuch LXXVII S. 203 b. [2]) Cysat Bd. B S. 274. [3]) Diese verschwindet schon um die Mitte des XV. Jahrhunderts. [4]) Vergleiche Geschichtsfreund Bd. 27, S. 190—192.

XV. Jahrhunderts, solche, die jeder einzelnen Gesellschaft ihren Wirkungskreis umschrieb, so daß ein Ineinandergreifen der einen Gesellschaft in die Interessensphäre der andern als ausgeschlossen betrachtet werden kann.[1]) Traten Neuerungen ein, welche diese Verhältnisse ernstlich bedrohten, so wurden durch Zusätze oder gerichtliche Entscheide neuere Abgrenzungen vorgenommen, so z. B. wurden den Tischmachern a. 1683 erlaubt auf Rahmen Blumen, Blätter, Fratzen-Gesichter zu schnitzen, was darüber war, wurde als Kunst erklärt und der St. Lukasbruderschaft zugewiesen.[2]) In sozialer Hinsicht wurde am Grundsatze festgehalten, daß keiner den andern übervorteilen dürfe durch Aufstellen von mehreren Verkaufsbuden, oder durch Einkauf in mehrere Gesellschaften, um verschiedene Handwerke zugleich ausüben zu können.[3])

Eine gründliche Umgestaltung des Gewerbewesens wurde am Vorabend der ereignisreichen Freiheitskriegsperiode zu Ende des XV. Jahrhunderts gemacht und zwar durch die Gewerbeordnung vom St. Andreastag 1471[4]), durch welche die Handwerksgesellschaften numerisch gestärkt wurden: 1. dadurch, daß die meisten Handwerke in die Städte verlegt wurden und 2. daß der Einkaufszwang in die Gesellschaften Gesetzeskraft erhielt. Eine zweite Reformation wurde im Jahre 1648 vorgenommen.

Doch kehren wir nach diesen einleitenden und orientierenden Zeilen zu unserer Gesellschaft zu Safran zurück.

---

[1]) Vergl. Segesser's Rechtsgeschichte 7. Buch 366—395. [2]) Ratsbuch LXXIX. 340 a. [3]) Krämerordnung v. 1430; Ratsbeschluß v. 1458. Ratsb. V b. 130. [4]) Vergl. Segessers Rechtsgeschichte 7. Buch S. 390—395.

## Entstehen, Zweck und Umfang der Gesellschaft.

Ueber die Gründung der Gesellschaft zu Safran ist nichts sicheres auf uns gekommen. Cysat und die Prozeßakten von 1772[1]) behaupten, daß die Krämergesellschaft, cirka ums Jahr 1300 entstanden sei, während die als älteste auf uns gekommene Urkunde vom Jahre 1374 datiert ist,[2]) allerdings besaß sie damals schon eine Stube. Vom Jahre 1430 datiert eine Krämerordnung, die Kunde von der „Gesellschaft der Krämern" gibt. Ueber das Dasein einer Zimmerleute und Maurer-Vereinigung gibt uns ein Urteil des Rates vom Jahre 1417[3]) Aufschluß, dann eine Erlaubnis vom Jahre 1436, daß dieselben die Preise für die Fenster festsetzen dürfen[4]) und ein Urteil, das eine Fehde zwischen den Zimmerleuten und Maurern schlichtete, aus gleichem Jahre.[5]) Cysat will wissen, daß die Zimmerleutenstube a. 1428 sich am Fischmarkte befunden habe.[6]) Im Jahre 1453 verbanden sich die Krämer, Zimmerleute und Maurer mit der Heilig-Kreuz-Bruderschaft und gaben sich gemeinschaftliche Statuten, die in der Folge die Grundlage für die der Gesellschaft zu Safran bildeten.[7])

Hr. Dr. Th. von Liebenau schreibt im „Alten Luzern" auf Seite 90 „1451 vereinigten sich die Stubengesellen der Krämer mit der nebenanstehenden Schützenstube" und auf S. 92 „Die Urkunde vom Sonntag nach Thomastag 1451 über die Vereinigung der Stubengesellen auf der Kaufleute-Trinkstube, genannt die Herrenstube, mit derjenigen zu Schützen enthält folgende nicht uninteressante Bestimmungen." Aus

---

[1]) Vergl. Balthasar Collect. M. 85. [2]) Geschichtsfrd. Bd. 19. S. 184. [3]) Ratsbuch I. 330. [4]) Ratsbuch V a 75 a. [5]) Ratsbuch V a 97. [6]) Cysat Collect. Bd. B 253 b. [7]) Pergamenturkunde im Zunftarchiv der Safran.

dieser Zusammenstellung geht hervor, daß Herr Dr. von Liebenau, die Krämer und Kaufleute als ein und dasselbe betrachtet. Vergleichen wir aber die Organisationen anderer schweizerischen und deutschen Städte, so finden wir, daß im XV. bis in's XVII. Jahrhundert die Krämer sich immer von den Kaufleuten unterschieden. Ich will hier einige Beispiele nennen: die Kaufleutezunft in Basel nannte sich Zunft zum Schlüssel, die der Krämer zum Safran[1]). Während die Kaufleute vorwiegend mit Tüchern und Engroswaaren handelten, befaßten sich die Krämer mit dem Detailverkaufe bei Lot und Elle. Auch in der Reihenfolge betreffend Ansehen werden die Kaufleute an erster Stelle der sogenannten hohen Stube oder Herrenstube genannt, während die Krämer die vierte Stelle einnehmen. Auch in Zürich werden sie getrennt aufgeführt,[2]) Schaffhausen kennt eine Kaufleute- und eine Krämerzunft; wovon die erstere mit dem umliegenden Adel die Herrenstube bildete.[3])

Als zweiter Beweis kann angeführt werden, daß diese Handelsvereinigungen meistens sich mit Edelleuten verbanden und ihrer Gesellschaft einen Tiernamen gaben. So hießen die in Bern zum Narren und Distelzwang, in Freiburg zum Hirschen, in Zürich zum Rüden, in Konstanz zur Katze und in Luzern sind es sicher die zum Affenwagen.

Einen dritten Grund zum bezweifeln, daß die beiden Gesellschaften ein und dasselbe sind, bildet der Lehenbrief des Propstes Johannes Schweiger aus dem Jahre 1454, in welchem derselbe bescheinigt, der Gesellschaft zu Safran das zwischen dem Spital und dem Affenwagen gelegene Haus und Hofstatt, das bisher Anton Scherrer besessen hatte, zu Erblehen gegeben zu haben.[4]) Wären diese beiden Gesellschaften ein und dasselbe gewesen, so hätte Propst Schweiger jedenfalls den Namen der angesehenern Gesellschaft gebraucht.

---

[1]) Vergl. Gering S. 29, 228—237. [2]) Vögelin, alte Zürich Bd. I S. 200. [3]) Festschrift der Stadt Schaffhausen v. 1901, S. 95. [4]) Urkunde im Zunftarchiv.

Im Geschichtsfreund Bd. 13 S. 107 konstatiert Hr. Franz Xaver Schwytzer,[1]) daß die Worte: „oder der Kauflütten Trinkstube“ auf eine radierte Stelle geschrieben sind; und weiters muß bemerkt werden, daß diese Urkunde von 1451 nirgends in einem frühern Inventar der Gesellschaft zu Safran zu finden war, sondern immer in dem der Gesellschaft zu Schützen und es noch ist.

Durchblättern wir die Umgeldrödel des Staates, so finden wir, daß um die Mitte des XV. Jahrhunderts schon die beiden Stuben getrennt aufgeführt sind: so z. B. unter dem Datum: „Sabbato post Hilarij (14. Januar) a. 1464“ ist folgende Eintragung: vmb Schenkwin uff dem Affenwagen und Fritschistuben an der faßnacht [2])

Die Frage, ob jemand doppelzünftig hätte sein können, ist mit Sicherheit nicht zu entscheiden, doch muß sie eher verneint werden, mit Rücksicht auf die Ratsbucheintragung vom 29. Januar 1458 welche lautet: Bringen an bed Råt, ob man well dz einer nit mer dan ein stuben habe.[3]) Und schließlich muß noch bemerkt werden, daß in keinem obrigkeitlichen Erlasse, noch in keiner auf die Gesellschaft zu Safran bezüglichen Urkunde des XV., XVI., XVII. Jahrhunderts je der Name Kaufleute gefunden wird.

Zweck der Zusammenschließung der Krämer war einesteils, dem einzelnen die schweren Lasten der kirchlichen Gebräuche verringern zu helfen, anderteils den Kampf gegen die Hausierer wirksamer führen zu können, weiters die Regelung des Marktwesens, damit der Ärmere nicht vom Vermöglichern übervorteilt werden konnte und endlich die Hebung des sittlichen Wandels der Mitglieder.[4]) Die Zimmerleute bezweckten neben der Verringerung der kirchlichen Lasten, den Kampf gegen Pfuscher und unredliche Meister[5]), Festsetzung der Lehrlings-

---

[1]) Geschichtsfreund: „die Gesellschaft zu Schützen.“ Geschichtsfreund B. 92. [2]) Umgeldrodel Staatsarchiv. [3]) Ratsbuch, Staatsarchiv. Vergl. Segesser Rechtsgeschichte 7. Buch S. 390—393. [4]) Pergamenturkunde im Zunftarchiv. [5]) Mayenbrief v. 1464, Stadtarchiv.

zeit, Regelung des Gesellenwesens, und Ausbildung der Handwerker selbst durch Förderung von Meisterstücken.

Laut obrigkeitlichem Spruche vom Jahre 1501 waren der Gesellschaft zu Safran einverleibt: die Zimmerleute, Steinhauer, Maurer, Bildhauer, Küfer, Seiler, Tischmacher, Wagner, Drechsler, Hafner, Ziegler und „der glichen Handtwerchs so mit spenen umbgond" und[1]) in einem Erkanntnis des Rates vom 29. Nov. 1670[2]) betreffend Prüfung von zugereisten Handwerksburschen werden noch als der Safranzunft inkorporiert genannt: die Buchbinder, Buchdrucker, Hutmacher, Kartenmacher, Lismer, Sattler, Strumpfwirker, Strehlmacher, Weber und Wollweber. Im Jahre 1698 wurden die Dachdecker und a. 1797 die Meisterschaft der Sattler in dieselbe aufgenommen.

## Die Gesellschafts-Verfassungen.

Die älteste auf uns gekommene Gesellschafts-Verfassung datiert vom Jahre 1430; sie ist eine Vereinbarung der Krämer und der Gesellschaft der Krämer, die im Gebiete des Rates von Luzern handeln, und bezweckt hauptsächlich die Fonds für die Bruderschaftsausgaben zu vermehren.

Als erster Artikel wird die Wahl der Schultheißen und sechs „erber mann" als Gehülfen genannt. Ein jeder Krämer ist gehalten, auf den ersten Ruf des Schultheißen zu folgen, er darf von andern nicht verhindert werden.

2. wird die Strafe festgesetzt; und zwar wer auf den ersten Ruf nicht gehorcht, wurde mit einem viertel Pfund Wachs gestraft, wer der zweiten Aufforderung nicht Folge leistete, mit einem halben Pfund, wer auf den dritten Ruf nicht erschien, wurde mit einem Pfund Wachs gebüßt. Wer fortgesetzt die Strafen nicht bezahlte, wurde von den übrigen geächtet d. h. keiner durfte mehr mit solchen verkehren, noch bei ihnen

---

[1]) Pergamenturkunde im Zunftarchiv. [2]) Staatsarchiv. Fasc. Gewerbepolizei.

stehen „by syben schuchen witt." Sollte auf dreimalige Aufforderung die Strafe nicht entrichtet werden, so konnten zwei oder drei andere Krämer aufgefordert werden, die Fehlbaren um den Betrag zu pfänden und die Pfänder konnten ohne weiters verwertet werden. Auch die, welche die andern nicht pfänden wollten, wurden als strafbar erkannt und die Höhe der Strafe dem Ermessen der Gesellschaft anheim gestellt.

3. Es wurde verboten mit Spezerien oder sonstigem Kram zu hausieren; selbe durften nur an Märkten, Jahrmärkten, Kirchweihen feilgehalten werden. Für Uebertretung dieses Artikels wurden Strafen von Gesellschaftswegen und Amtswegen in Aussicht gestellt.

4. Es durfte keiner mehr als eine Verkaufsstelle haben, je nach dem einer Ware feilzuhalten hatte.

5. Krämer, die falsche Maße und Gewichte hatten, sollten den Schultheißen der Städte, Ammännern, Vögten zur Bestrafung verzeigt und auch von Gesellschaft wegen gestraft werden.

6. Der Eintritt in die Gesellschaft mußte mit zwei Maß Wein den Gesellen und zwei Maß dem Schultheißen bezahlt werden; ferner hatte einer zwei Pfund Wachs an die Gesellschafts-Kerzen zu spenden. Jedes Mitglied hatte eine jährliche Erneuerungstaxe von einem Schilling zu entrichten.

7. Keiner durfte an Kirchweihen früher, als geboten wurde, seine Waren auslegen bei Strafe von einem Vierling Wachs.

8. Keiner, der einen Stand (Verkaufsstelle) aufgeschlagen hatte, durfte an Schießenden teilnehmen bei der Buße eines Pfundes Wachs.

9. Ehemänner sollten nicht mit Dirnen umherziehen, noch sie unterhalten und Frauen keinen andern Männer nachziehen.

10. Es war verboten, Stände mit Lebkuchen und Speisepulfer vor den Kirchen aufzuschlagen, bei Strafe der großen Buße.

11. Ferner durfte keiner dem andern seine Verkaufsstelle mit „Stangen oder Schragen verhenken."

12. Wer von Engros-Verkäufern (Samentkäufern) Waren kauft, soll sie, bevor er selbe bezahlt hat, nicht wegtragen bei Strafe der großen Buße.

13. Keiner durfte geraubtes oder gestohlenes Gut kaufen.

14. Den Wirten soll die „Uerte" bezahlt werden bei Strafe nach dem Ermessen der Versammlung.

15. Wenn einer den andern beschimpfte („zu retti") oder in Streit geriet „stössig wurde", der sollte es nicht klagen, sofern es nicht eine Stadt oder Land anging, doch sollte diese Bestimmung den Rechten des Staates kein Eintrag tun.

16. Zum Aufschlagen der Verkaufsstellen wurde der Vorabend der Jahrmärkte und Kirchweihen bestimmt.

17. Jahrbänke und Verkaufsstellen waren den am Orte Seßhaften vorbehalten, die andern mußten das Los ziehen, das dann für die Reihenfolge der Aufstellung maßgebend war.

Die Vereinigung der Krämergesellschaft mit der der Zimmerleute und Maurer bedingte neue Statuten, welche unter dem Datum vom 13. April 1453 abgefaßt wurden und folgendes enthalten: [1])

1. Mußte ein Kandidat allen Mitgesellen „wohlgefällig" sein, es durfte kein Geselle ohne triftigen Grund sich zum Fürsprecher eines Bewerbers machen, d. h. einem den Eintritt versprechen oder ihm denselben verweigern; das entschied einzig die Versammlung.

2. Die Aufnahmsgebühr betrug vier Maß Wein und drei Goldgulden für die Gesellschaft und für die Auslagen der Heilig-Kreuzbruderschaft zwei Pfund Wachs und jedes Jahr den Neujahrschilling.[2])

---

[1]) Pergamenturkunde im Zunftarchiv. [2]) Unter zu Grundlegung der Fleischpreise würde sich folgende Rechnung ergeben: 1 Pfund Ochsenfleisch kostete a. 1450 3 Angster = 2 Rp. n. W. im Jahre 1850 45 Rp. n. W. der Goldgulden ist zu 50 Schilling zu rechnen; also würde der Wert des Eintrittsgeldes den von zirka 300 Pfund Ochsenfleisch repräsentieren, was nach dem Fleischpreise von 1850 mit 135 Fr. zu berechnen ist.

3 a. (Erbfolge.) Der älteste eheliche Sohn erbte den Gesellschaftsschild und das Stubenrecht, sofern er nicht „ungeraten“ war; erhielt er den Beifall der Mitglieder nicht, so konnten sie einen andern ehelichen Sohn wählen; dafür hatte derselbe den Mitgliedern vier Maß Wein und an die Heilig-Kreuz-Auslagen ein Pfund Wachs und den Jahrschilling beizusteuern.

3 b. Im Falle nur Töchter vorhanden waren und diese heirateten, so durfte ein Tochtermann, der den Gesellen genehm war, „von sines Wibes wegen“ den Schild, Gesellschaft und Bruderschaft erben. Als Eintrittgeld hatte er den Gesellen vier Maß Wein und $1^1/_2$ Gulden zu entrichten und an die Heilig-Kreuzbruderschaft 1 Pfund Wachs und den Jahrschilling.

3 c. Sollten keine eheliche Kinder den Erblasser überleben, so konnten eheliche Brüder oder Bruderskinder zu gleichen Bedingungen, wie sie für Tochtermänner festgesetzt sind, aufgenommen werden.

4. Aermern war auch gestattet, nur die Bruderschaft zu kaufen; (diese hatten nur das Recht im Gebiete der Herren von Luzern feilzuhalten) gegen Spendung von zwei Maß Wein an den Krämerschultheissen und zwei Maß an die Gesellen und dem Heilig-Kreuz zwei Pfund Wachs und den Jahrschilling.

5. Auch die Bruderschaft konnte von Kindern gegen Spendung von zwei Maß Wein und dem Heilig-Kreuz 1 Pfund Wachs und den Jahrschilling geerbt werden.

6. Bei Streitigkeiten („stössig werden“) auf der Stube durfte keiner vor Ablauf von 14 Tagen klagen, damit die übrigen versuchen konnten die Streitenden zu einigen, doch dem Stadtrechte unschädlich.

7. Wenn einer durch „Schmehung“ der Gesellschaft von einer ordentlichen Versammlung als unwürdig erklärt wurde, weiter der Gesellschaft anzugehören, so konnte er ausgeschlossen werden, nicht aber von den geistigen Wohltaten der Jahrzeitfeier und der Bruderschaft.

8. Bei Aufdingung von Lehrknaben hatte der Meister je sechs Plappart an die Gesellen und die Heilig-Kreuzbruderschaft zu zahlen (also zusammen etwa 25 Fr. j. W.)

9. Bei Auflösung der Gesellschaft durfte nichts verkauft noch verteilt werden, weder Haus, Hausrat noch Silbergeschirr und Bargeld, da sie selbes dem heilig Kreuz gestiftet haben; sondern es soll alles dem Schultheiß und Rat von Luzern übergeben werden, damit aus dem Erlös die Jahrzeitfeiern und sonstigen kirchlichen Pflichten bestritten werden konnten.

10. Sollten die Einnahmen an Geld und Wachs die Kosten des Gottesdienstes nicht decken, so mußte der Fehlbetrag durch eine allgemeine, von allen Mitgliedern zu entrichtende Steuer gedeckt werden.

11. Armen Mitgesellen oder Mitbrüdern wurde von Gesellschaftswegen eine „christliche“ Bestattung zugesichert.

12. Der Stubenmeister und Schultheiß der Bruderschaft durfte in wichtigen Angelegenheiten die Gesellen sofort besammeln, und wer nicht daran teilnahm, wurde mit einem Vierling Wachs gestraft; erschien einer dreimal nicht, so wurde er durch eine allgemeine Versammlung gebüßt, nur „rechte ehafti not“ entschuldigte. Was an einer allgemeinen Versammlung beschlossen wurde, war für alle verbindlich.

13. Wer an offenem „Gebot“ (Versammlung) zu einem Stubenmeister erwählt wurde, war gehalten alles getreu zu verwalten und besorgen und die Strafen, die während seiner Amtsperiode gefallen waren, einzuziehen.

14. Wer am Aschermittwoch („Eschigen Mittwoch“) sich in der Stadt aufhielt und morgens und abends nicht auf die Stube ging, war verpflichtet den Gesellen eine Maß Wein zu spenden „damit vnser Gesellschaft dester bas gehalten wird.“

15. Diese Statuten durften nur von einer allgemeinen ordentlichen Versammlung abgeändert werden.

Der Rat von Luzern, vom Grundsatze ausgehend, daß zum Zwecke der Landesverteidigung eine große, nahe bei einander wohnende Bevölkerung, die jeden Augenblick mobil gemacht werden konnte, ein bedeutender Vorteil sei und daß

die Handels- und die Handwerkspolizei in Städten viel besser beaufsichtigt werden konnten, beschloß am Allerheiligen Abend des Jahres 1472, daß alle Handwerke in die Städte: Luzern, Sursee, Sempach, Willisau und Münster verlegt werden sollen. Dabei blieb aber derselbe nicht stehen, sondern er befahl noch, daß wer ein Handwerk treiben wollte, vorerst Bürger werden und die Gesellschaft des Handwerks, das einer treiben wollte, kaufen, mußte. Dadurch wurden die Gesellschaften numerisch vergrößert und gestärkt, so auch die Safrangesellschaft.

Im Jahre 1502 fand die Gesellschaft, es sei nötig ihre Statuten zu bereinigen, sie beschloß darum am Aschermittwoch in allgemeiner Versammlung:

1. Jeder Kandidat soll ein Biedermann sein, als Aufnahmsgebühr drei Gulden zu Handen der Gesellschaft und zu Handen der Heilig-Kreuzruderschaft 2 Pfund Wachs, ferner als Erneuerungstaxe der Heilig-Kreuzbruderschaft jährlich 1 ß bezahlen und der Gesellschaft zwei Plappart, sofern er nicht bar bezahlen konnte, Bürgschaft stellen.

2. Er soll seine eigenen Panzer und Waffen haben und sich verpflichten mit niemand anderm „purssenn noch reissen", als mit ihrer Gesellschaft, ausgenommen der Rat befehle ihm anders.

3. Injurien und Streitigkeiten auf der Stube dürfen vor Verlauf von 14 Tagen dem Rate nicht geklagt werden, damit die andern Mitglieder Vermittlungsversuche machen können.

4. Wenn eine Versammlung einberufen wird, so ist jeder verpflichtet daran teilzunehmen; die Abwesenden haben sich den Beschlüssen zu unterziehen. Wer ungehorsam ist, kann von den übrigen Meistern gestraft werden. Wer dreimal an den Versammlungen fehlt, wird ausgeschlossen d. h. sein Schild wird ihm nach Hause geschickt.

5. Wer ehrlos wird durch kriminelle Strafen, wird ausgeschlossen; doch wird er gehalten allfällige Schulden an die Gesellschaft abzutragen.

6. Ein Sohn kann neben dem Vater auch die Gesellschaft kaufen und zwar um 1 Gulden à 40 ß. und ein gutes „Tischlachen“ und den Meistern vier Maß Wein und dem Heilig-Kreuz zwei Pfund Wachs und als jährliche Erneuerungstaxe der Gesellschaft zwei Plappart und dem Heilig-Kreuz ein Schilling.

7. Ein Stubengeselle verliert das Stubenrecht, wenn er drei aufeinander folgende Gutjahrbeträge (Erneuerungsbeträge) nicht zahlt.

8. Erbfolge des Sohnes auf des Vaters Schild.[1])

9. Erbfolge des Tochtermannes.[2])

10. Kindskinder können den Schild und die Gesellschaft erben, wie die Tochtermänner und zwar je das älteste, doch soll das männliche Geschlecht den Vorrang haben. Die Eintrittsgebühren und Erneuerungstaxe ist die nämliche wie bei § 9.

11. Es ist im Belieben der versammelten Gesellschafter, auch uneheliche Söhne, wenn keine eheliche Erben vorhanden wären, und selbe unklagbaren Lebenswandel führen, aufzunehmen. Die Einkaufssumme kann beliebig hoch festgesetzt werden.

12. Eine Versammlung von sechs Meistern hat Gewalt, einen Kandidaten provisorisch, bis zu einer öffentlichen Versammlung aufzunehmen und von den vier Maß Wein, die jeder Neuaufgenommene zu spenden hat, deren zwei zu vertrinken. Wird dann dieser nicht angenommen, so haben obige Meister und Gesellen dem Bewerber den Betrag für den getrunknen Wein wieder zurückzuerstatten.

13. Jeder Stubengeselle ist verpflichtet eine auf ihn gefallene Beamtung anzunehmen. Als solche werden genannt: Krämerschultheiß, Kerzenmeister, Krämerweibel, Sechseramt, Heilig-Kreuz-Pfleger und Pulverstampfer. Wer sich weigert,

---

[1]) Um Wiederholungen zu vermeiden verweise auf die Statuten von 1453 § 3a. [2]) Siehe § 3b der Statuten von 1453, das Eintrittsgeld ist nur auf zwei Gulden à vierzig ß erhöht infolge der Geldentwertung.

verfällt in Strafe, und zwar soll er um zwei Pfund Wachs gebüßt werden; zahlt er die Strafe nicht, so wird er ausgeschlossen. Zahlt er nachträglich die Strafe, so ist er wieder aufzunehmen.

Die Ausführung des § 13 gestaltete sich derart, daß schon nach 30 Jahren, diese Art der Aufnahme verboten wurde, und nur nach dem alten Modus vor versammeltem offnem Bot angenommen werden durfte.

Es scheint auch, daß die Kompetenzen der einzelnen Beamten als: Stuben- und Kerzenmeister und Krämerschultheiß nicht genügend ausgeschieden waren; denn im Jahre 1532 sahen sich die Gesellen zu Safran genötigt, jedem einzelnen sein Einzugsgebiet festzustellen. So schreiben sie dem Stubenmeister vor: er habe von allen Gesellschaftern, die in den Hof zur Kirche gehören, die Erneuerungstaxe und das der Gesellschaft gehörende Eintrittsgeld einzuziehen, dem Kerzenmeister, er habe von den fremden Trexlern und Schaufelträgern einen Gulden Eintrittsgeld und alle Jahre einen Schilling, von den Hausierern, die ertappt werden, ein Pfund Wachs als Strafe, ferner die Strafen, die in Wachs bestehen, und von allen die jährliche Erneuerungstaxe von ein Schilling zu verlangen. Der Krämerschultheiß hat die Gebühren der auf dem Lande ansässigen Handelnden einzuziehen.

Die Strafandrohung für verweigerte Annahme von Beamtungen scheint nicht die gewünschte Folge gehabt zu haben; da im Jahre 1532 die Gesellschaft genötigt war, schärfere Bestimmungen festzusetzen; sie beschloß nämlich, daß wer das Amt eines Stubenmeisters oder „brettmeisters“ nicht annehmen wollte, ein ganzes Jahr von der Stube fern bleiben solle; er durfte weder zu Versammlungen noch zu „schenken“ (Freudenfesten) eingeladen werden; ging er gleichwohl auf die Stube, so wurde er um ein Pfund Wachs gebüßt. Der Wert der Stubengerechtigkeit muß von vielen im Anfange des XVI. Jahrhunderts nicht hoch geschätzt worden sein, denn die versammelten Gesellschafter beschlossen a. 1532, daß

niemand seinen Schild und Stubengerechtigkeit weder verkaufen noch verschenken dürfe.

Die vielen Feldzüge zu Ende des XV. und zu Anfang des XVI. Jahrhunderts mußten eine allgemeine Verrohung der Sitten mit sich gebracht haben, so daß selbst Messerzucken und Schlägereien auf den Stuben an der Tagesordnung waren. Das bewog auch die Safranbrüder am 29. Januar 1542 zu beschließen: „Welcher Meyster oder gsell ein Wöhr vff vnser Stuben treydt, welcherley daß Ist, vorbehalten die wöhr, so Er täglichen an seiner seyten treydt, demselben hendt die Meyster, so das Gwöhr gsehnt, denselben vmb Ein Maß Wein zu strafen on alle geverde."

Am allgemeinen Jahresbot im Herbste a. 1552 beschloß die Versammlung, daß das Eintrittsgeld bar bezahlt werden müsse, und daß der Stubenmeister für die Einbringung des Geldes der Gesellschaft gegenüber haftbar sei.

In der Versammlung vom 9. Februar 1578 sahen sich die Safranbrüder genötigt gegen das „aus der Uerte" laufen strenge Strafen anzudrohen. Es heißt nämlich im Artikelbuche: „Wenn ein ehrsamb Gesellschafft zesammen kombt vnnd mann mit einander ist, vnnd ein Stuben-Meyster oder ein Stuben-knecht ein Urthy ruefft, allsdann soll khein Gsell vorhin vffstahn, ob er sein Urthy gaben hatt; wo es aber sach ist, daß ein Gsell vffsteht vndt hinweg gehen wurde, ehe er mit einem Stuben-Meyster oder Stuben-Knecht nit vmb die Urthy macht, daß er zuefrieden ist, so soll man ihme alsdan angentz den schilt heimbschickhen vnnd nit wider vffhin thuen, bis er mit dem Stuben-Meyster oder Stuben-Knecht macht, daß er zufrieden ist." Um die Mitgliederzahl zu erhöhen beschlossen am 8. Februar 1581 die Gesellen zu Safran auch solche Herren und Gesellen aufzunehmen, die die Gesellschaft vom Standpunkte des Handels und des Handwerks nicht haben mußten. Die Einkaufssumme wurde auf drei gute Gulden und vier Maß Wein für die Gesellschaft und zwei Pfund Wachs und den Jahrschilling der Heilig-Kreuz-Bruderschaft festgesetzt. Daran wurde aber die Klausel beigefügt,

daß ein solcher innerhalb drei Jahren weder Handel noch Handwerk anfangen durfte bei Verlust des bisher Bezahlten.

Im Jahre 1581 wurde die Erbfolge auf Schild und Stubengerechtigkeit auf Brüder oder Bruderskinder des Gesellschafters ausgedehnt und zwar zu den Bedingungen der Tochtermänner als: der Gesellschaft zwei Gulden und vier Maß Wein und jährlich 4 ß als Erneuerungstaxe und der Heilig-Kreuzbruderschaft ein Pfund Wachs und den Jahrschilling.

Am Sonntag Quasimodo, also am 7. April 1605 änderten sie die Bestimmung, daß wenn ein Sohn bei Lebzeiten des Vaters die Gesellschaft kaufen will, daß er ein gutes „Tischlachen" geben müsse, ab, mit der Begründung, sie hätten genügend Hausrat; dafür aber mußte er ihnen einen rhein. Gulden geben, so daß die Einkaufssumme auf zwei Gulden, zehn Schilling zu stehen kam und die Erneuerungstaxe pro Jahr wurde auf fünfzehn Angster festgesetzt. Für den Fall, daß beide, Vater und ältester Sohn, zugleich Handel oder Handwerke betrieben, so mußte dieser die volle Einkaufssumme bezahlen, wie jeder Meister, der sich einkaufen wollte; die obige Bestimmung ging dann auf jüngere Söhne über.

Die durch den dreißigjährigen Krieg verursachten gänzlich veränderten ökonomischen Verhältnisse, wie auch das Sinken der Geldverhältnisse bewirkten, daß die Safrangesellschaft beim Rate um Abänderuug ihrer Hausordnung und ihres Hausgesetzes einkommen mußten.

Der Rat nun, um in die finanziellen Verhältnisse der Gesellschaft, und in Handels- und Handwerkssachen gehörigen Einblick zu erhalten, ernannte „Hauptinspectoren und Executoren" und zwar zwei aus dem kleinen Rate, zwei vom großen Rate und zwei aus der Gesellschaft. Diese sechs hatten die Rechnungen, sowie die Handels- und Handwerkerfragen zu prüfen, auch als erste Instanz zu urteilen. Sie hießen die Sechser und der erste der Administrator. Um die Einnahmen der Heilig-Kreuz-Bruderschaft zu mehren, wurden die Statuten wie folgt geändert: [1])

[1]) Stadtarchiv. Trucke 26.

§ 1. Es wurde bestimmt, daß jeder Lehrjung des Zimmerleuten-, Steinhauer-, Maurer-, Tischmacher-, Hafner-, Seiler-, Ziegler-, „Schiffteren"-, Wagner-, Pulvermacher-, Küfer-, und dergleichen Handwerke, die mit „Spänen" umgehen, als Lehrpfand der Heilig-Kreuz-Bruderschaff 1 g. gl. (d. ist 1 guter Gulden) geben mußte. Alle diese Lehrjungen mußten auf der Stube zu Safran auf- und abgedingt werden. Um aber unnütze Unkosten zu vermeiden, wurde beschlossen, nur mehr an den Fronfastenversammlungen aufzudingen und ledig zu sprechen.

§ 2. Wenn ein Meister, der Burger ist, ein Verdingwerk (d. h. Bau) übernommen hatte im Werte von 50 Gulden, so mußte er einen Beitrag von 25 Schilling an die Heilig-Kreuz-Bruderschaft abliefern; für einen übernommenen Bau im Werte von 100 bis 500 Gulden einen guten Gulden. Für übernommene Bauten die 500 Gulden überstiegen, hatte er zwei gute Gulden zu zahlen. Fremde Meister, die im Stadtkirchgang Bauten übernehmen wollten, hatten den doppelten Betrag zu zahlen.

Für außerhalb der Stadt übernommene Arbeiten wurde aber denselben nur der einfache Betrag gefordert. Diese Steuer mußte von allen Handwerkern des Luzerner Gebietes bezahlt werden mit Ausnahme derjenigen, die der großen Bruderschaft von Sursee angehörten. Die Handwerker hatten alle Jahre am Heiligkreuztag in Luzern zuerscheinen und dem hl. Amt beizuwohnen, sie waren aber nur gehalten die Bruderschaft zu kaufen.

§ 3. Das Eintrittsgeld in die Gesellschaft und Bruderschaft zu Safran wurde für Bürger auf 5 Gulden,[1]) für einen Landsäß oder Beisäß auf 10 Gulden, für einen in der Eidgenossenschaft

---

[1]) Unter Zugrundelegung der Fleischpreise würde der Betrag auf folgende Summe zu stehen kommen: ein Pfund Ochsenfleisch kostete a. 1640 14 Rp., im Jahre 1850 45 Rp. Ein Gulden ist = 40 ß zu rechnen, also würde das Eintrittsgeld für Bürger den Wert von 66 Pfund Ochsenfleisch repräsentieren, oder nach dem Fleischpreise von 1850, cirka 30 Fr.

Gebürtigen, der zum Burger oder Beisäß angenommen wurde, auf 20 Gulden festgesetzt. Für Ausländer wurde die Summe auf 25 Gulden erhöht.

Die Bildhauer waren gehalten, für alle in Stein übernommenen Arbeiten die Steuer an die Heilig-Kreuzbruderschaft zu entrichten, ferner die in der Stadt Wohnenden die Gesellschaft und Bruderschaft zu kaufen. Einige Handwerke, die auf der Safranstube das Stubenrecht hatten, zahlten gemeinsam am Neujahr ihr Betreffnis an die Bruderschaft so: die Apotheker im gesamten 6 Gulden; die Ziegler 25 ß; die Schiffer 1 guten Gulden; die Wagner 1 g. Gld. (guten Gulden) die Trexler 1 g. Gld.; die Küfer 1 g. Gld.; die Pulvermacher 1 g. Gld.; die Seiler 1 g. Gld.

Ferner wurde bei Krämern der Beitrag nach dem Werte der Waren bemessen, so zahlte einer von einem Tuchladen, sofern die Waren den Wert von 500 Gulden nicht überstiegen, einen guten Gulden; einer, der Seiden und Sammet verkaufte, einen guten Gulden; einer der Nördlinger und Zwilchen feil hielt 25 Schilling, sofern der Wert des Warenlagers 500 Gulden nicht überstieg, sonst einen Gulden.

§ 4. Die Gesellschaft zu Safran d. h. die leitenden Organe durften für Uebertretungen der Handwerksordnungen und Gebräuche bis zu zehn Pfund Geldstrafen ausfällen; für geringern Betrug, schlechte Waren bis zwanzig Pfund; der halbe Teil der Strafe fiel aber dem Staate zu.

§ 5. Wurde einer wegen Uebertretung der Verordnungen oder in Folge moralischer Defekte von der Bruderschaft ausgeschlossen und wollte sich nach Verbüßung der Strafe wieder aufnehmen lassen, so hatte er wieder die volle Einkaufssumme zu zahlen.

§ 6. Da die Besammlungen der Sechser ziemliche Umkosten verursachten, so ward befohlen, daß kleinere Uebertretungen von Bürgern alle Fronfasten anläßlich dieser Versammlungen sollen geahndet werden. Gegenüber den fremden fehlenden Kaufleuten für an Jahrmärkten begangene Ueber-

tretungen war der Donnerstag, der den Jahrmärkten folgte, der Gerichtstag.

In dem Maße, als die Burgerschaft, d. h. die Handeltreibenden und Handwerker aus dem Rate und den Beamtungen herausgedrückt und die Bürgeraufnahme erschwert wurden, suchten dieselbe in Gesellschaftssachen ein Equivalent. Schon um die Mitte des XVII. Jahrhunderts [1]) erlangten sie die Macht, allein die Sechser, den Krämerschultheiß und Krämerweibel zu besetzen und zu wählen; alle möglichen Anstrengungen wurden gemacht und von den gleichgesinnten gnädigen Herren und Obern auch sanktioniert, um alle Stellen, sogar die Stubenknechtstelle, für Bürger zu reservieren. Einzig für den Stuben- und Kerzenmeister konnten auch Beisässe in die Wahl kommen, wohl weil diese beiden Beamtungen mit großer Mühe und Arbeit verbunden waren.

Um die Mitte des XVIII. Jahrhunderts setzten die bürgerlichen Elemente ihrer Engherzigkeit die Krone dadurch auf, daß sie das Sechseramt, das Krämerschultheißen- und Krämerweibelamt zu lebenslänglichen Aemtern erhoben.[2])

Gleichwie der morsche Bau der alten Eidgenossenschaft beim ersten Anprall der jungkräftigen, demokratischen Helvetik in Staub zerfiel und die verknöcherte Regierungsform der Patriziern aus Rand und Band fiel, so gieng es auch unsern gesellschaftlichen Gesetzen.

Am 19. Oktober 1798 wurden alle Innungen und Zünfte abgeschafft und am 13. Januar 1799 wurde die letzte Rechnungsablage gehalten; an derselben aber auch der demokratische helvetische Mantel angezogen, d. h. „auf gestellte Motion ward beschlossen, daß die sogenannten Sechser, Krämerschultheiß, Krämerweibel wie auch Stuben- und Kerzenmeister abgesetzt, und statt selben fünf Ausgeschossene gewählt werden sollen,[3]) von denen der erst Gewählte als Präsident oder Administrator die Geschäfte zu leiten hatte; und in der zweiten Versammlung

---

[1]) 1667. [2]) Staatsprot. IV fol. 254. 31. Januar 1763. [3]) Zunprotok. I. S. 180.

vom 20. Januar 1799 wurde bestimmt, daß alle Jahre zwei Mitglieder der Kommission auszutreten haben, doch waren sie sofort wieder wählbar. Im Jahre 1800 wurde beschlossen, daß das Neujahrgeld d. h. die Erneuerungstaxe von $3^1/_2$ Schilling wieder bezogen werden solle. Schon nach zwölf Jahren änderten sie das Wahlrecht wieder ab, so daß das erste Jahr zwei Mitglieder und das zweite Jahr drei in den Ausstand zu treten hatten. Und als jährlicher Genuß des Abendtrunkes am Neujahrabend, früher bestehend aus drei Schoppen Wein, Braten und Voressen, trat ein förmliches Nachtessen mit einer halben Maß Wein.

Im Jahre 1812 wurde die Einkaufssumme für Söhne, deren Väter schon in der Zunft waren, auf 7 Gulden 20 ß, für sonstige Bürger auf 10 Gld. 20 ß festgesetzt.

Auf gestellten Antrag beschloß die Versammlung vom 13. Januar 1833, es solle eine bessere Organisation der Gesellschaft geschaffen werden und ernannte eine Kommission von zehn Mitgliedern zur Entwerfung von Statuten und am 12. Januar 1834 genehmigte sie den ihr vorgelegten Statutenentwurf. Dieser enthält achtzehn Paragraphen und ist in drei Teile eingeteilt: wovon der erste von der Aufnahme handelt, der zweite von der Verwaltung des Gesellschaftsvermögens und der dritte über die Verwendung des Nutzens.

§ 1. Berichtet über das Herkommen und das Wesen der Gesellschaft.

§ 2. Die Zahl der Mitglieder ist unbeschränkt.

§ 3. und § 4. Um Anspruch für den Eintritt in die Gesellschaft zu haben muß einer:

1) Ortsbürger der Stadt Luzern sein,

2) das 20. Altersjahr erfüllt haben,

3) guten Leumund haben und nicht bevogtet oder Fallit sein,

4) vom Armenamte keine Unterstützung beziehen.

Er verliert das Gesellschaftsrecht, wenn er sich ausbürgert oder die unter 3 genannten Requisiten verliert

§ 5. Das Eintrittsgeld wurde auf 14 Franken (alte W.) für Bürger, deren Eltern zünftig waren, und für Söhne auf Vaters Schild auf 10 Franken und die Erneuerungstaxe auf $1^1/_2$ Batzen a. W. festgesetzt. Leistete einer drei Jahre lang diesen Beitrag nicht, so wurde er aus dem Mitgliederverzeichnisse gestrichen.

§ 6. Die ordentliche Versammlung soll alle Jahre am Sonntage nach hl. drei Königen stattfinden, außerordentlich auf den Ruf der Vorsteherschaft.

§ 7. Die Vorsteherschaft (Kommission) besteht aus fünf Mitgliedern, von denen im ersten Jahre drei, im zweiten Jahre zwei im Austritte sich befinden, aber sofort wieder wählbar sind.

§ 8. Die Gesellschaft wählt aus ihrer Mitte einen Schreiber und einen Weibel auf drei Jahre.

§ 9. Die Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Präsidenten, der den Namen Administrator führt. Derselbe ist zugleich Rechnungsführer.

§ 10. Der Administrator kann Ausgaben bis auf 16 Franken von sich aus beschließen; die Kommission hat die Kompetenz bis zu 50 Fr., was darüber ist, steht in der Macht der Gesellschaft, ebenso das Vergeben der Lehen.

§ 11. Handelt von der Verwahrung der Wertsachen und Kapitalbriefe und von der Aufnahme der Inventarien.

§ 12. Referiert über die Bewertung der Kapitalien.

§ 13. Festsetzung der Gehalte:

1) Der Administrator erhält per Jahr 32 Franken,
2) der Schreiber 20 Franken,
3) der Weibel 15 Franken.

§ 14. Aus den Einkünften sollen vorab die vorhandenen Stiftungen als die Jahrzeitfeiern bei den Vätern Franziskanern bezahlt werden, ferner zwölf Gulden an die allgemeine Bezündung der Hofkirche und der Beitrag an den Fritschiumzug, dessen Höhe jährlich von der Versammlung bestimmt wird und allfällige beschlossene Beiträge an die Wohltätigkeit.

§ 15 Am Abend des ordentlichen Versammlungstages hält die Gesellschaft eine anständige Mahlzeit. Diejenigen,

welche durch Krankheit verhindert oder altersschwach sind, können 2 Franken oder 1½ Gulden als Entschädigung beziehen.

§ 16. Ueber allfällige Ueberschüsse der Einkünfte beschließt die Gesellschaft.

§ 17. Die Traktanden für außerordentliche Versammlungen oder Behandlung außergewöhnlicher Gegenstände oder Vergabung von Lehen müssen auf den Einladungskarten verzeichnet sein.

§ 18. Abänderung dieser Statuten kann nur durch Stimmenmehrheit am gewöhnlichen Bote geschehen.

Am ordentlichen Bote des Jahres 1836 stellten Stadtammann Isaak und Oberschreiber Josef Mohr den Antrag, das Zunfthaus ohne Realrecht zu verkaufen und dafür Aktien vom neuzubauenden Theater zu übernehmen, ferner das Wirtsrecht dorthin zu verlegen und sich dort das Stubenrecht vorzubehalten. Die Gesellschaft genehmigte am 14. Februar 1836 diesen Antrag.

Das Jahressen mußte nun zwei Jahre lang im Gasthaus zum Rößli eingenommen werden. Am 12. Januar 1840 wurde das erste Mal im neuen Theater getafelt unter den Klängen der Blechmusik Luzern.

## Verhältnis zur Kirche.

Um einerseits die Leichenfeier für verstorbene Zunftmitglieder feierlicher zu gestalten und anderseits um die Kosten der Beerdigung, des Trauergottesdienstes und der zum Seelenheile der Verstorbenen gestifteten Jahrzeiten für den Einzelnen erträglicher zu machen, vereinigten sich die Handwerksgenossen zu Bruderschaften.

Die Zeit der Gründung der Heilig-Kreuzbruderschaft, der Zimmerleute und Maurer, sowie die der Bruderschaft der Krämer ist unbekannt; auch muß die Frage, ob dieselbe der Ursprung der nachherigen profanen Krämer- und Handwerkergesellschaft waren oder ob letztere nur die Mehrzahl der

Bruderschafter ausmachten, offengelassen werden. Die älteste Spur der Krämerbruderschaft bildet die Eintragung im Jahrzeitbuche der Minoriten in Luzern aus dem XIV. Jahrhundert. Sie lautet: Es wirt Jartzit mit zweyen gesprochenen selvespern und morn mit einer gesungenen selmes Aller deren. die da sind in der erlichen bruderschaft der Krämer. Item an dem Herbst schlat man diß Jahrzitt uff bis in die mess.[1])

Aus der Urkunde vom 6. Oktober 1430 ist ersichtlich, daß die Krämerbruderschaft sich verpflichtet hatte, ein ewiges Licht vor dem Heilig-Kreuzaltare im Hof zu Luzern auf ihre Kosten brennen zu lassen. Zur Aufbringung dieser Kosten wurden, wie im Abschnitte Gesellschaftsverfassungen berichtet wurde: 1. das Eintrittsgeld, 2. die Erneuerungsbeiträge, 3. die Strafen, die in Wachs ausgefällt wurden, verwendet.

Durch die Vereinigung der Krämer mit den Zimmerleuten und Maurern, welche ihrer Bruderschaft den Namen Heilig-Kreuzbruderschaft beigelegt hatten, mußte auch die kirchliche Seite der Krämerbruderschaft geregelt werden und es scheint sehr wahrscheinlich zu sein, daß die Krämer ihre Bruderschaft aufgaben zu Gunsten der Heilig-Kreuzbruderschaft in der Franziskanerkirche, denn fortan wird nur mehr die letztere genannt. Einzig und allein wurde im Hof die Bezündung des Heilig-Kreuzaltares aufrecht erhalten und deren Kosten werden auch heute noch teilweise von der Gesellschaft zu Safran bestritten. Fortan werden alle kirchlichen Handlungen für die Safranbrüder, seien es Jahrzeitfeiern, Beerdigungen etc. dort gehalten und es scheint, daß der dortige Heilig-Kreuzaltar von ihnen gestiftet worden sei. Die Beiträge wurden neu geregelt[2]), ja sogar für den Fall, daß die eingehenden Gelder die Auslagen nicht decken würden, wurde eine Zwangssteuer in Aussicht gestellt, und für den Fall, daß sich die Gesellschaft auflösen sollte, wurde bestimmt, daß nichts verkauft werde, sondern daß alles Vermögen dem Rate über-

---

[1]) Geschichtsfrd. Bd. 13. S. 3. [2]) Vergl. oben Gesellschaftsverfassungen 1453.

geben werden sollte, damit auf ewige Zeiten die Begründung und Jahrzeitfeiern gesichert wären. Zehn Jahre später am 19. September 1463 beschloßen die Zimmerleute und Maurer noch, daß zur Vermehrung der Mittel ein jeder, der zum Meister gemacht werde, einen rheinischen Gulden und von jedem übernommenen Bauvertrage einen rheinischen Gulden beizusteuern habe.

Diese Zuwendungen der Kirche vergalten die Ordensbrüder der Minoriten dadurch, daß sie ihnen durch den Provinzial Heinrich einen Attest ausstellten, in welchem sie als Freunde und Wohltäter des Minoritenordens gepriesen werden und ihnen und deren Frauen volle Teilnahme an den Gnaden, Messen, Gebeten, Vigilien, Fasten und allen übrigen guten Werke, die sie zu vergeben haben, zusichern.[1])

Im Jahre 1493 vergabten sie an die Kirche einen Kelch im Gewichte von 18—20 Loth zum Gebrauche beim Gottesdienste, worauf sie neben dem Safranwappen das der Heilig-Kreuzbruderschaft stechen ließen.

Diese Aufmerksamkeit und Zeichen der Zuneigung veranlaßte die Franziskaner, vom Kardinal Raimund Perauldi, Bischof von Gurk, auf seiner zweiten Durchreise nach Deutschland im Jahre 1504 für die Bruderschaftsmitglieder und deren Frauen einen hunderttägigen Ablaß zu erbitten und zwar für jede Gebetsübung, für die sich die Safranbrüder verpflichtet hatten.[2])

Diese sehr interessante Urkunde macht uns mit den damaligen religiösen Uebungen bekannt, an denen jeder teilzunehmen hatte. So hatten sich die Safranbrüder entschlossen, folgende zu feiernde Feste in ihre Statuten aufzunehmen: es sei jedes Fest der seligsten Jungfrau Maria, der hl. Anna, Georg, Quirinus, Valentinus, Apollinaris, Urbanus, Jakobus, Katharina, Barbara, dann die beiden Heilig-Kreuztage zu feiern.

---

[1]) Urkunde im Zunftarchiv, datiert Luzern 1471. [2]) Pergamenturkunde im Zunftarchiv, datiert Luzern 1504, 6. August, abgedruckt und übersetzt im Kompaß, Weihnachtsnummer 1908.

Bei jeder Neuerung in den Gesellschaftsstatuten suchte man die Mittel für ihre kirchlichen Angelegenheiten zu vermehren. Das stetige Fortschreiten der Geldwertverminderung im XVII. Jahrhunders veranlaßte die Gesellschaft ihre kirchlichen Angelegenheiten neu zu ordnen. Am 25. Februar 1637 beschlossen sie, folgende Feste zu feiern, als: das Fest der hl. Apollonia am 9. Februar, den St. Valentinstag den 14. Februar, den St. Quirinustag den 14. März, den Ostermontag als großen Festtag, ebenso den St. Georgstag den 21. April, den St. Urbanstag (28. Mai), den Pfingstmontag als großen Festtag, den St. Annatag; ferner wurden an den den vier Fronfasten folgenden Sonntagen Seelvespern und Montags darnach hl. Aemter, ebenso an beiden Heilig-Kreuztagen gelesen, denen jeder unter Androhung von Strafe im Werte eines halb Pfund Wachses beizuwohnen hatte. Im Jahre 1641 wurden die Beiträge erhöht.[1])

An den kirchlichen Prozessionen nahmen sie in geschlossenen Reihen teil unter Vorantragung der Gesellschaftsstangen und Kerzen.

Besondere Sorgfalt wurde angewandt, um den Beerdigungsfeiern für in der Stadt verstorbenen Bruderschaftsangehöriger erhöhten Glanz zu verleihen. Aus der Eintragung im Artikelbuche von 1502 ist ersichtlich, daß, sobald der Kerzenmeister vom Hinscheide eines Mitbruders oder dessen Frau Kenntnis erhielt, er es den übrigen Gesellen mitteilen, und ihnen befehlen mußte, daß man mit ihm oder ihr zur Kirche gehe. Die vier jüngsten Meister des Handwerks, trugen den mit einem Bahrtuche bedeckten Sarg zur Kirche, voraus gingen die vier Stangenträger; seit 1659 der Stubenmeister und Kerzenmeister etc., die je im Amte waren. Dem Sarge folgten die übrigen mit brennender Kerze. Das Begräbnis fand in der Franziskanerkirche vor dem Heilig-Kreuzaltare statt, wie uns eine Urkunde vom Jahre 1549 mitteilt, wo ihnen neun Gräber reserviert waren.[2])

[1]) Vergl. die Gesellschaftsverfassung vom Jahre 1641. [2]) Krämerordnung Zunftarchiv.

Von Zeit zu Zeit erneuerten sie ihre kirchlichen Geräte, so stifteten sie a. 1622 einen neuen Kelch, verfertigt von Goldschmied Bernhard Wegmann. Er hatte ein Gewicht von 39 Lot „im fus sind sechs stein und im knöpf sind 3 stein, dan unden sind vnder allen steinen zwey stein gut; ist mit einem schönen durchbrochnen hübli und vf dem fuss den gesellschaftwaben."

Im Jahre 1728 klagten die Franziskaner Patres, daß das Einkommen für den „allzu schweren Gottesdienst" hauptsächlich der Ertrag aus dem Opfer der Gesellschaft in gar zu schlechtem Verhältnis stehe und baten, man möchte ihnen jährlich ein Barzuschuß geben, worauf die Gesellschaft jährlich 18 Gulden zu geben versprach.

Im Jahre 1734 anläßlich der großen Renovation der Kirche unserer lieben Frau in der Au, stellte die Gesellschaft einen Beitrag von 250 bis 300 Gulden für die Renovation des Heilig-Kreuzaltares in Aussicht, äußerte aber den Wunsch, die zwei Altar-„blatt" sollen „mit der Ablösung und der Auferstehung Christi" bemalt, und unten solle das Zunftwappen angebracht werden.[1]) Im Altaraufsatze wurden die durch Eustach Meyer von Baldegg vom Nuntius Cajetanus Stampa erhaltenen Teile des Heilig-Kreuzes als Reliquien in Silber vergoldetem Kreuze beigesetzt. Die mit der Renovation verbundene Ausscheidung von alten nicht mehr passenden Lampen bewirkte, daß die Safrangesellschaft die bisherige Art der Bezündung dem Convente überließ und statt dessen jährlich 16 Gulden zahlte. Als Zeichen guten Einvernehmens gestattete der Convent der Safranzunft drei eigene geschnitzte mit dem Zunftwappen gezierte Kirchenstühle[2]) für die ersten Beamten vor den Altar zu stellen. Nach der Helvetik wurde mit den Brüdern Barfüßern eine Vereinbarung getroffen, daß für die Mitglieder jährlich nur eine Jahrzeit mehr gefeiert werden solle und daß dafür 37 Gulden 30 ß dem Kloster bezahlt werde. Nach der

---

[1]) Urkunde im Zunftarchiv dat. 1. Februar 1734. [2]) Urkunde im Zunftarchiv, dat. 15. Oktober 1788.

Aufhebung des Klosters im Jahre 1840 ging diese Verpflichtung auf die Rechtsnachfolgerin über. Noch heute hält die Gesellschaft zu Safran ihre jährliche Totenmesse dort.

Für die Bezündung des Heilig-Kreuzaltares im Hof, soweit die Gesellschaft als Rechtsnachfolgerin der Krämerbruderschaft daran beteiligt ist, wurde mit dem Hofsigrist a. 1799 vereinbart, es solle derselbe sie um zwölf Gulden jährlich übernehmen.

Jeden Samstag nachts mußte am Portale des Zunfthauses von Betglockenläuten an bis morgens eine Laterne brennen zum Andenken an Bruder Fritschi und die übrigen verstorbenen Mitglieder, wofür die Zinsen eines reservierten Kapitals von 100 Gulden verwendet wurden. Anläßlich des Verkaufes des Zunfthauses a. 1836 übergab die Gesellschaft dieses Kapital nebst Zins dem Bürgerspitale mit der Verpflichtung dasselbe weiter zu besorgen.

Es sei noch der Vollständigkeit halber gesagt, daß die Gesellschaft zu Safran an die neuen Glocken im Hof anno 1634 200 Gulden vergabte, an den Bau selbst 72 Gulden 5 Schilling. Im Jahre 1671 bestimmte sie eine silberne Schale im Gewichte von 19 Lot 3 qu. zu einer Monstranz in St. Peters Kapelle in Luzern.

Neben der allgemeinen Bruderschaft, der Heilig-Kreuzbruderschaft, gründeten um die Mitte des XVI. Jahrhunderts die Tischmacher und Schreiner eine eigene Bruderschaft und stellten sie unter das Patronat des heiligen Joseph, ebenso die Dachdecker zu Ehren der heiligen Schutzengel im Jahre 1742.

## Vermögen der Gesellschaft.

Als älteste Spur von Vermögen finden sich die Eintragung in der Urkunde von 1374[1]), in der von einer Stube der Krämer die Rede ist, sowie die Notariatsurkunde, die der im Jahre 1426 vollendeten Fründ'schen Chronik als Deckblatt diente,

---

[1]) Geschichtsfreund Bd. XIX. S. 184.

in welcher als Ausstellungsort die Laube der Krämer genannt wird.[1])

Etwas greifbarere Gestalt nehmen die Vermögensverhältnisse an im Lehenbriefe des Propstes Johann Schweiger vom Jahre 1454, indem derselbe um einen jährlichen Zins ein in der mindern Stadt am Platze zwischen dem Spital und Affenwagen gelegenes Haus an Mathias Brisach als Träger der Gesellschaft zu Safran, zu deren Handen zu Erblehen gibt. Im Jahre 1493 verfertigte Hans Etterly, Goldschmied ihnen einen Kelch im Gewichte von 18 bis 20 Loth, wozu die Gesellschaft das Silber selbst lieferte.

Im Jahre 1552 haben sie schon so viel erübrigt, daß sie eine hundert Gulden wertige Gült von Hans Feer zurück kaufen konnten und im Jahre 1559 gab die Versammlung am Samstag nach dem neuen Jahre (7. Januar) dem Kerzenmeister die Vollmacht, Becher vom erübrigten Gelde für die Zunft anfertigen zu lassen, damit man so immer einige Mittel habe, die im Notfalle angegriffen werden könnten.

Eine liederliche Gesellschaft muß im Jahre 1573 regiert haben. Ein Prozeß zwischen einigen Mitgliedern, die allzu freigebig über die Mittel der Gesellschaft verfügten, veranlaßte den Rat, die Gesellschaft aufzufordern, ein Inventar durch einen beeidigten Schreiber anfertigen zu lassen.[2])

Die Einrichtung des neuen Gesellschaftshauses und dessen innerer Ausbau a. 1587 verminderte ihr Vermögen, so daß sie ihr Silbergeschirr und entbehrlichen Hausrat verkaufen mußten, denn im Jahre 1588 betrugen ihre Schulden 98 Gulden, 20 Schilling, 2 Heller.[3])

Ueber den geschenkten Kelch von 1622 ist unter dem Artikel „Verhältnis zur Kirche“ referiert worden.

Die reformierte Beitragsleistung der Gesellschafter aus dem Jahre 1641 in Verbindung mit den von der hohen Obrigkeit abgestellten vielen Zweckessen ließ bald das Vermögen der

---

[1]) Bürgerbibl. Manuscr. Nr. 335. [2]) Ratsb. Nr. 32. S. 73 b.
[3]) Meisterbuch: Rechnungen, Zunftarchiv.

Gesellschaft anwachsen, das äußerte sich mit der Anschaffung von Silbergeschirr; ihr Vermögen in Silbergeschirr betrug laut Inventar vom 10. März 1655: 940 Loth 1 Quint und enthielt ohne die silbernen Löffel und den Fritschikopf 59 Becher und Schalen.

Im Jahre 1667 am Berchtli-Bot beschloß die Versammlung, den größten Teil des Silbergeschirrs zu verkaufen um daraus Hypotheken zu kaufen, damit die Geseschaft besser prosperieren könne.

Der Silberschatz schmolz so auf acht Stück im Gewichte von 180 Lot ohne den Fritschikopf.[1])

Erst aus dem Jahre 1698[2]) ist ein Inventar, das über alle Vermögensverhältnisse Auskunft gibt, auf uns gekommen. Daraus ist ersichtlich, daß sie fünf Gültinstrumente im Werte von 700 Gulden ihr eigen nennen konnten; an Silbergeschirr 15 Becher im Gewichte von 463 Lot; an Silbergeld 386 Gulden 16 Schilling, 3 Angster und an Zinn und Kupfer und anderm im Werte von 100 Gulden.

Im Jahre 1707 besassen sie ein zinsbar angelegtes Vermögen von 1290 Gulden und Silbergeschirr im Gewichte von 473 Lot, nebst Fritschikopf und an sonstigem Inventar in Holz (Tische, Bänke) Zinn, Kupfer, Messing und Eisen im Wert von 100 Gulden.

Im Jahre 1798, als die Zünfte als aufgehoben erklärt und deren Vermögen eingezogen wurde, konnte die Gesellschaft zu Safran 6980 Gulden abliefern; daneben besassen noch die Zimmerleute, Maurer, Schreiner, Dachdecker eigene Kassen, die für ihre Bruderschaftsauslagen die Mittel liefern mußten. So bestand das Vermögen der St. Joseph-Bruderschaft (Zimmerleute und Schreiner) aus 650 Gulden, der Dachdecker aus 300 Gulden, der Drexler aus 300 Gulden, der Sattler aus 250 Gulden, die Maurer verfügten über 200 Gulden, die Zimmermeister über 158 Gulden, die Wagnermeister über 128 Gulden 20 ß.

---

[1]) Meisterbuch, Inventar von 1672. [2]) Stadtarchiv: Trucke 26 Safranakten.

Auf eine Aufforderung des Stadtgerichts, das Vermögen der Gesellschaft anzugeben, erklärte der Administrator unterm 24. Mai 1805, das eigentliche Vermögen der Gesellschaft bestehe:

| | | |
|---|---|---|
| a. Aus einem Hause im Kadasterwerte v. | 4066 Fr. | $66^6/_9$ Rp. a. W. |
| b. Einer Stampfe mit einem „ „ | 2400 „ | — „ |
| c. In Kapitalien 7160 Gulden gleich | 9546 „ | $66^6/_9$ „ |
| Also zusammen in | 16013 Fr. | $33^3/_9$ Rp. |

In Folge von Gesellschaftsbeschlüssen wurden die Immobilien verkauft, das fahrende Vermögen zeigte um's Jahr 1850 nun folgenden Betrag: 28495 Gulden 6 Schilling 1 Angster oder 31059 Fr. 80 Rp. u. W. und den Fritschikopf, zwei silberne Becher im Gewichte von $75^3/_4$ Lot, zwei silberne Tassen im Gewichte von $35^1/_2$ Lot., ein silbernes Petschaft; das Silber am Fritschikopfe wurde auf 115 Lot geschätzt.

## Die Gesellschaftshäuser.

Die Stelle „Actum in opido maiori lucerne, constantiensis diocesis in domo mercatori videlicet in lobia dicte etc.“ eines Deckblattes des Einbandes, der anno 1426 von Johann Fründ vollendeten Luzerner Chronik, gibt uns Kenntnis, daß die älteste Gesellschaftstube der Krämer in der mehrern Stadt gelegen war; wo aber dieselbe sich befand, konnte noch nicht ermittelt werden[1]) und daß sie bereits im Jahr 1374 bestanden hat, ist oben schon gesagt worden.

Cysat berichtet uns in Band B fol. 253 b.: „der Zimmerlütenstuben war anno 1428 am Vischmarkt, da jetzt dz Hus zum Rappen ist.[2]) Im Jahre 1454, Zinstag vor St. Lucientag (26. Februar) kauften die im vorhergehenden Jahre vereinigten Gesellschaften der Krämer, Zimmerleute und Maurer ein Haus

[1]) Notariatsurkunde am Deckblatt der Fründ Chronik. Bürgerbibliothek Luzern, Manuscript Nr. 335.

[2]) Im Jahre 1787 wurde die Wirtschaft zum Rappen, das zwei Häuser oberhalb des Zunfthauses zu Metzgern war, auf das jetzige Haus übertragen.

in der mindern Stadt beim Affenwagen gelegen, wie oben berichtet wurde. Da eine Zeichnung einer Ansicht dieses Hauses nicht mehr vorhanden ist, so müssen wir uns mit der Beschreibung eines solchen begnügen, wie sie Hr. Dr. Th. von Liebenau im „Alten Luzern“ gibt. Das Haus zum Affenwagen, sagt er, „bestand aus einem Gaden zu ebener Erde, der darüber sich befindlichen Stube mit Küche und einer über derselben gebauten kleinen Kammer für den Stubenknecht. Nach den auf uns gekommenen Mitteilungen sah diese Stube oder Gesellschaftslokal ungefähr folgendermaßen aus. Die Wände waren geschmückt mit den Schilden oder Wappen der lebenden und verdienten verstorbenen Mitgesellen. Drei bis vier kleine mit runden Scheibchen und von benachbarten Regierungen geschenkten Wappenscheiben [1]) versehene Fenster ließen das Tageslicht einströmen. Von der Diele hing ein Armleuchter, der durch einige mit Nußöl gefüllte Lampen oder aufgesteckte Wachskerzen die fröhlichen Gesellen und Zecher beleuchtete; dei Wand entlang luden Bänke zum sitzen ein und um einen runden Blattentisch stunden Stabellen.“

Im Jahre 1586 übergab der Rat der Gesellschaft zu Safran ein von ihm über der Metzg in der mehrern Stadt neben dem Zunfthause zu Schützen gelegenes neuerbautes Haus. Als Gegenwert trat sie dann das seit 1454 besessene dem Rate ab. Dieses neue Heim, viel größer und bequemer als das bisherige hölzerne „ungeschlachte“, um mit Cysat zu sprechen, zählte drei Stockwerke, mit je drei zweiteiligen Fenstern im ersten und zweiten Stocke und einfachen im dritten.[2]) Im ersten Stockwerke war der große Versammlungssaal und ein Nebenstübchen; im zweiten die Küche und die Wohnung des Stubenknechts, oder wie er später hieß, des Stubenwirtes, darüber eine Laube. Die Wände der großen

---

[1]) Luzerner Gesandte bitten um Fenster in die Gesellschaftsstube zum Fritschi 1581. Eidgen. Abschiede, Konferenz der V katholischen Orte.

[2]) Stadtplan von Martin Martini 1597. Inventar von 1731.

Stube oder Saales zierten neben den Wappen der Zünftigen, fünf Bilder in grünen mit Goldleisten geschmückten Rahmen, in deren Ecken geschnitztes Laubwerk prangte, darstellend: die Ablösung, Christus mit dem Kreuze, Abraham und Isaak, Maria Magdalena, St. Hieronimus. Ueber dem aufgestellten Kruzifixe hing eine mit Goldleisten eingefaßte Tafel, die die Tage des Gottesdienstes enthielt und davor stund der runde Heilig-Kreuztisch. In der Mitte waren zwei lange tannene Tische aufgeschlagen, an deren Ende vier „Lehnenstühl" für die Beamteten oder Ehrengäste plaziert waren und um selbe herum 34 Stabellen und lange Sitzbänke. In einer Ecke prangte das „Fritschigenterli" mit dem Silbergeschirr und dem Fritschikopfe und daneben ein zinnerner Delphin als Gießfaß und Bassin. Die Tische waren mit Tischtüchern mit gestickten „Bordüren" belegt, worauf vier zweimäßige und sechs mäßige Kanten standen. Die Nebenstube zierte ein Bild, die Schlacht bei Sempach darstellend.

In der Küche wurden im Küchenschranke sechs große zinnerne, zwölf mittlere und sechs kleinere Platten aufbewahrt, und am Schornsteine hingen ein großer und ein kleiner Bratkessel und ein laufender Bratspieß und für den ordentlichen Gebrauch zwei Dutzend gewöhnliche Teller.

Bis zum Jahre 1836 blieb dieses Haus Eigentum der Gesellschaft, um am 18. März laut Beschluß an den Nachbar Heinrich Müller überzugehen, während die Gesellschaft nach dem Theater zog, um dort ihre Versammlungen und Anlässe abzuhalten.

Das Inventar, für das nun die Gesellschaft keine Verwendung mehr hatte, wurde auf öffentlicher Steigerung verkauft, das silberne Besteck bestehend in je zwölf Löffel, Gabeln und zwölf Messern mit silbernen Hefte gingen in den Besitz des Heinrich Müller, Wagwirt, über; die vier Armleuchter wurden in die Kirche nach Schwarzenberg verschenkt.

Diese Lokale dienten aber nicht nur der Geselligkeit und den Besprechungen und Urteilfällungen im Handwerke, sondern auch als Gefangenenlokal. So waren im Jahre 1531 viele

Kriegsgefangene aus der Schlacht von Kappel im Zunfthause zu Schmieden und im Fritschi interniert.[1])

Am 15. August 1799 erhielt die Literarische Gesellschaft die Erlaubnis an Sonn- und Festtagen den Saal, soweit die Gesellschaft denselben nicht selbst benützen mußte, zu ihren Sitzungen zu gebrauchen.

Im geichen Jahre erhielt das Kantonsgericht die Bewilligung im Safransaale ihre Sitzungen abzuhalten; diese Vergünstigung behielt es bis zum Jahre 1803. Als Gegenwert zahlte das Kantonsgericht jährlich 25 Gulden Zins.

Vom 7. Januar 1810 an diente der Zunftsaal während einigen Jahren als Musiksaal für die Musikschule.

## Beamte

Als ältester bekannter Leiter der Geschicke der Gesellschaft der Krämer erscheint der Schultheiß in der Krämerordnung von 1430.[2]) In der Urkunde von 1453 steht er ebenfalls an erster Stelle, daneben aber noch die „Stubenmeister“; es heißt dort: „ob den schulthessen der bruderschaft oder die Stubenmeyster de heinest ützit angelegen wer, das sy beduchte, das dien gesellen nott wer ein gebott ze verkünden.“ Mit der Aufgabe der Separatstuben nach der Vereinigung von 1453 trat dann das Stubenmeisteramt in den Vordergrund, während der Schultheiß nur mehr die Geschicke der Krämer zu leiten hatte.

Mit der großen Gewerbeordnung vom 7. Oktober 1472,[3]) die das ganze Handwerks- und Handelsleben in neue Bahnen lenkte, wurde den Gesellschaften die Aufsicht über ihr Handwerk oder Gewirb übertragen, was nunmehr für deren Beamte vermehrte Arbeit brachte. Das veranlaßte den Rat den Wunsch zu äussern, man möchte denen, die mit der Aufsicht über die Gewerbe betraut sind einen „zimlichen lon schöpfen, damit sy

[1]) Altes Luzern, S. 157.
[2]) Stadtarchiv: Krämerordnung von 1430.
[3]) Pergamenturkunde d. a. 1472; Stadtarchiv.

den sachen dester bas nachkommen mögen". Für unsere Gesellschaft sind es der Krämerschultheiß, Krämerweibel und die Botmeister oder Aeltesten des Handwerks.

Im Jahre 1502 wurden, wie wir oben gehört haben, die Statuten reformiert. Der Stubenmeister ist Vertreter der Gesellschaft, Rechnungsführer, Vorsitzenden bei handwerksgerichtlichen Sprüchen, und leitet die Verhandlungen bei Aufdingung und Lossprechung der Lehrlinge und Gesellen und erteilt namens der Zunft die Meisterrechte. Neben den Prüfungsmeistern unterzeichnet er alle Kundschaften oder Lehrbriefe.

Im Jahre 1532 auf Klage des Stubenmeisters, daß ihm der Kerzenmeister und Krämerschultheiß das seinige einziehe, beschloß die Gesellschaft, jedem der drei Beamten sein Einzugsgebiet zu umschreiben. Der Stubenmeister hatte nun fortan, von den in der Stadt wohnenden Meistern und Gesellen, alle Beiträge, welche die Gesellschaft betrafen, einzuziehen. Sein Gehalt bestand, soweit ersichtlich ist, aus der Freiverpflegung an den Versammlungstagen und einem kleinen Gehalte alle Fronfasten, gewöhnlich einen Gulden.

Erst im Jahre 1787 wurde ihnen mehr gegeben, nämlich von jedem Gerichtsspruche, der einen Einheimischen betraf, konnte er 20 Schilling, von Fremden doppelt soviel beziehen.

Im Jahre 1786 schöpfte ihm die Versammlung einen Jahrlohn von 7 Gulden 20 ß nebst Spruchgebühr von jeder Sitzung und als Stangenträger bei Beerdigungen fünfviertel Pfund Wachs.

Der Kerzenmeister, gelegentlich auch Brettmeister genannt, hatte nach den Statuten von 1502, das einzuziehen, was für den Gottesdienst nötig war, er führte besondere Rechnung, zog das Opfergeld ein, ferner die Strafen, die in Wachs bestanden. Er beaufsichtigte die Bezündung des Heilig-Kreuzaltares im Hof und bei den Vätern Franziskanern, zu Barfüßern, er ordnete die Jahrzeitfeiern für Lebende und Tote an und leitete die Beerdigungsfeiern verstorbener Mitglieder. Auch über seine Einkünfte wissen wir nichts bis zum Jahre 1787, sie sind die ähnlichen wie die des Stubenmeisters.

Als Vorsteher der Krämerwelt wird, wie oben schon gesagt wurde, in den Statuten von 1430 und 1453 der Schultheiß später Krämerschultheiß genannt; schon a. 1430 wird er als Obmann in Streitsachen und Uebertretungen der Krämerei gewählt; er ist Vorsitzender des Krämerbotes im Herbste. In seine Kasse fallen die Beiträge, die jährlich jeder außerhalb der Stadt wohnende Krämer an die Gesellschaft zu leisten hatte; daneben die Taxe für die Verkaufsbewilligungen von fremden Krämern, Trexlern, Schaufelhändlern Hafnern etc. Er ist Experte und Aufsichtbeamter für alle Marktwaren im ganzen Kantone, er verifiziert die Gewichte und die Ellenmaße der fremden und hiesigen Krämer. Die Belöhnung ist ähnlich der des Stubenmeisters.

Als Stütze des Krämerschultheißen erscheint der Krämerweibel, auch er ist in Verbindung mit dem Stadtdiener Aufsicht habender Beamter. Ob er früher identisch mit dem Stubenknecht war, kann nicht mit Sicherheit festgestellt werden. Vielfach war er in Vertretung des Krämerschultheißen Leider[1] von Uebertretungen der Krämerordnungen auf dem Lande. Sein Lohn betrug a. 1785 7 Gulden 20 ß und für jeden Markt, den er besuchen mußte, 1 Gulden 20 ß.

Der Pulverstampfer war Experte für alle auf den Markt gekommenen Gewürze; er mußte Fachmann sein. Anfänglich bezog er für seine Verrichtungen ein bestimmtes Fronfastengeld, später gegen Ende des XVI. Jahrhunderts den halben Stampferlohn. Zu Anfang des XVIII. Jahrhunderts wurde die Stampfe verpachtet.

Mit dem Krämerschultheißen des XVI. Jahrhunderts erscheinen auch die Sechser als Leiter, Berater und Richter in Handelssachen, schon im Jahre 1430. Ueber ihre Befugnisse sagt die Urkunde von 1430: (Wir) „söllen Erwellen ein schultheiß vnd zů dem Sechs ander Erber mannen, di die mit einandern vnd besunder der schultheiß mit hilff vns aller die andern straffen sönd." In der Verordnung von 1641 werden sie als Richterkollegium in allen Gesellschafts-

[1]) Leider-Anzeiger.

sachen ernannt, ferner wird ihnen die Vorprüfung der Rechnung überbunden und sind als erste Instanz in Verbindung mit den Ratsdeputierten und Stuben- und Kerzenmeister in allen Handwerks- oder Krämer-Angelegenheiten geschaffen. Auch über ihre Gehaltsverhältnisse ist bis zum Jahre 1787 nichts näheres bekannt; von diesem Jahre an erhalten sie 30 Schilling Sitzungsgeld; ferner ein Pfund Wachs jährlich und sieben Gulden zwanzig ß Gehalt.

Im Jahre 1641 erscheint zum ersten Male der Name Administrator. Er leitete als Vorsitzender das Sechserbot und die Wahlen der Stuben- und Kerzenmeister und Krämerschultheißen. Er war gewöhnlich Mitglied des großen Rates. Seit 1800 ist er Präsident der Gesellschaft und zugleich Rechnungssteller. Seit dem Jahr 1786 bezog er jährlich 24 Gulden, nebst dem Sitzungsgeld und Wachs, seit 1800 nur mehr 24 Gulden.

Als Vertreter der Regierung werden noch die Deputierten des kleinen Rates genannt; sie kommen im Jahre 1599 zum ersten Male vor. Es waren diese die Aufsichtsorgane des Rates, die Kontrolleure, daß nichts gegen die Landesgesetze oder gegen die Entschließungen des Rates, sei es in politischen oder andern Hinsichten, unternommen wurde. Als „Belohnung" wurde ihnen der dritte Teil der Strafen zugewiesen.

Als Angestellter der Gesellschaft ist der Stubenknecht in erster Linie zu nennen. Er hatte für Reinhaltung der Räumlichkeiten und der Gefässe zu sorgen und machte die Polizei im Hause. Im letzten Jahrhundert wurde er Stubenwirt genannt und erhielt das Haus in Pacht.

Dann und wann kommt schon im XVII. Jahrhundert der Name Zunftweibel vor; was für Verrichtungen dieser zu leisten hatte, ist nicht ersichtlich. Seit der Verpachtung der Stube besorgte er die Einladungen zu den Festessen, Versammlungen, Leichengeleiten etc.

Gegen Ende des XVI. Jahrhunderts erscheint auch der Zunftschreiber,[1]) der die Eintragungen in die Zunftbücher, die Kundschaftsbriefe, die Mitgliederverzeichnisse zu besorgen hatte.

[1]) Ratsbuch Nr. 32, 73 b, 1573.

Als Gehalt erhielt er je einen guten Gulden für jede der vier Amtsrechnungen (als des Stubenmeister- Kerzenmeister- Krämerschultheißen- und Pulverstampfer-Amts). Seit dem Jahre 1787, nebst obigen vier guten Gulden, jährlich 7 Gulden 20 ß und 20 Gulden Extravergütung.

Als Ehrenämter werden seit der Mitte des XVII. Jahrhunderts genannt Früzi oder Fritschi, Fritschi-Fendrich, der Früzihauptmann und der Kopfträger und seit dem Jahre 1825 der Fritschi-Direktor oder Inspektor, der den Fritschiumzug zu leiten hatte und dafür der Gesellschaft Rechnung geben mußte.

## Gesellschaftliches Leben.

In den ältesten Zeiten, wurde das Anbieten der Gastfreundschaft an Fremde als erste Pflicht jeden Familienhauptes abgesehen. Um die Mitte des XI. Jahrhunderts traten an entlegenen Orten oder in spärlich bevölkerten Gegenden die religiösen Orden in die Lücken und bauten Hospize, wie solche heute noch auf dem großen St. Bernhard zum Unterkunftslokale den Fremden zur Verfügung stehen; um die Mitte des XIII. Jahrhunderts kommen die Herbergen auf; es sind das gewerbsmässig betriebene Wirtschaften mit Unterkunftslokalitäten.

Zu Beginn des XV. Jahrhunderts kannte man in Luzern nur zwei Arten von Wirtschaften, als die Taferne mit Herbergsrecht und die Weinschenke. Als der Luxus es gestattete, wurden die Gesellschaftsstuben auch die Schenklokale für die Gesellschafter. Tafernenwirtschaften hatten einen Aushängeschild und führten einen Namen als: Krone, Adler, Rößli etc. Die Weinschenken hatten als Erkennungszeichen Tännchen oder Tannbüschchen vor der Thüre aufgesteckt; sie durften keine warme gekochte Speisen verabreichen.[1])

Ueber die Ausstattung der Gesellschaftstube der Safranzunft wurde in einem frühern Abschnitte einiges mitgeteilt.

[1]) Vergleiche: Das Wirtschaftswesen der Stadt Luzern, von A. Wapf.

Wir wollen nun Leben in die toten Wände bringen. Sobald die Abendglocke verhalte, kamen die Stubengesellen auf die Stube, um mit einander zu plaudern, oder eine Partie Würfel oder Schachzabel zu spielen, oder vorkommende Neuerungen oder Eingriffe in ihr Handwerk oder Gewerbe zu besprechen. Den neidischen Egoismus, den man Konkurrenz nennt, kannten in Folge Preisregulierung der Arbeiten durch die Gesellschaften und den Rat unsere Vorfahren nicht; darum waren die Meister gleichen Handwerks weit geselliger, als heutzutage, wo ein jeder im Kollega einen Feind erblickt. Auch war es höchste Pflicht für die Zünftigen ihre Stube zu besuchen und in Ehren zu halten.

Waren eine bestimmte Anzahl Meister und Gesellen auf der Stube versammelt, so berechnete der Stubenknecht, dem die Besorgung der Stube und deren Reinhaltung überbunden war, was er etwa den Abend hindurch brauchen würde und holte dann bei den, von der Gesellschaft bestimmten Weinschenken oder Wirten Wein, beim Bäcker Brot, beim Grempler Käse, Obst oder dürre Fische; anderes durfte er nicht aufstellen, denn nur die Tafernenwirte hatten das Recht warme Speisen aufzustellen; auch war es verboten eigenen Wein oder solchen auf Rechnung der Gesellschafter einzulegen.

Hatte der Spitalglocke letzter Ton verklungen, so wurde die „Uerte" (Irte) gerufen und vor dem Verlassen der Stube sollte jeder seine Rechnung begleichen; aber es gab damals schon Drückeburger. d. h. kleinere „Zechpreller", sonst hätte nicht die Gesellschaft Strafen gegen diese „Mode androhen müssen.[1]) Jeder Zünftige mußte in „ehrbarer" Kleidung mit Mantel und Kragen, wie er zur Kirche ging, sich einfinden und nicht etwa so, wie er in der Werkstätte sich kleidete. Es ist nun klar, daß dem einten oder andern beim Spiele etwa die Würfel nicht glücklich fielen, er dann aufgeregt wurde, und gottlästernde Schwüre ausstieß oder fluchte, oder daß es in der Hitze des Wortgefechtes zur Rauferei kam; in

---

[1]) Vgl. Gesellschaftsverfassung, 9. Februar 1578.

diesen Fällen hatte der Stubenknecht die Fluchenden und Streitenden dem Rate zur Bestrafung anzuzeigen. Ein solcher Auftritt war z. B. a. 1469 als Meister Vortisch, der Steinmetz, auf der Fritschistube gegen einen von Bern mit der Faust schlug[1], oder als a. 1490 Mittwoch nach der alten Faßnacht (3. März) der Leistmacher den Fritschibrüdern vorhielt, sie hätten im Kriege gegen St. Gallen einer Kindbetterin ihr Gut genommen, was er aber nicht beweisen konnte und somit vom Rate zu zwei Pfund Geldstrafe, halb dem Rate und halb der Gesellschaft, verfällt wurde, und zudem schwören mußte „er wüsse von ihnen nütz, denn Er und gutz.[2]) Daß es auch jähzornige Stubenknechte gab, die ihr Amt nicht mit gehöriger Umsicht versahen und etwa auch eine Maß über den Durst nahmen, zeigt ein Ratsspruch aus dem Jahre 1544, woraus ersichtlich ist, daß der Stubenknecht und seine Frau die Gesellschaft beleidigte, so daß der Rat auf deren Klage selbe aus der der Stadt verwies und sie zudem schwören ließ, „was sy von einer erlichen Gesellschaft zum fritschi, einer nachpurschafft vund andern personen geredt, daß sy die selbigen wort, wie die geredt sind, erstunken vnd erlogen habent, wüssend auch von Inen nüt anders alls liebs vnd gutts.“[3])

Noch im Jahre 1542 fanden sich die Gesellschafter veranlaßt, einen Artikel ihrer Verfassung einzuverleiben, lautend: Vff Sonntag den neun vnd zwenzigsten Tag Januarii ist heiter das Mehr worden an einem versambleten Bott, welcher Meyster oder gsell ein Wöhr vff vnser Stuben treidt, welcherley das ist, vorbehalten die wöhr, so Er sonsten täglichen an seiner seiten treidt, denselben handt die Meyster, so das Gewöhr gsehnt, denselben vmb ein Maß Wein zu straffen, ohn alle geuerde.“

Um die Mitte des XV. Jahrhunderts suchte der Rat der allgemeinen Schlemmerei Einhalt zu tun, indem er die Tafernen-

[1]) Ratsbuch Nr. 5 a. S. 147 b. 1469.
[2]) Ratsbuch Nr. 7 S. 59. 1490.
[3]) Ratsbuch Nr. 13, S. 320 a und Nr. 27, 327 a, 1567.

wirtschaften auf sechs in der mehrern Stadt und fünf in der mindern Stadt, desgleichen die Weinschenken auf ebensoviel reduzierte, den Stubenknechten verbot „Mäler" an Fremde zugeben, oder Wein einzulegen; nur Fremden in Begleitung „miner Herren" oder Zünftigen ward erlaubt, dort zu zehren

Wer Almosen genoß oder bettelte, durfte auf keine Trinkstuben oder Gesellschaftsstuben gehen, noch trinken noch spielen.[1])

Im Jahre 1577 wird den Stubenknechten wiederum eingeschärft, keinen Wein mehr einzulegen, sondern ihn, wie vor alters her geschehen ist, zu holen, wo man ihn holen heißt. Erlaubt wird zünftigen Hochzeitsleuten auf die Feier hin ein oder mehr Faß vorzukaufen und ihn dem Stubenknechte zu übergeben.

Mittlerweile waren die Jesuiten in Luzern eingezogen und hatten Besitz vom „Ritterschen Schlößlein" genommen. Diesen Patern war das überschäumend lustige, fröhliche Zechen und Singen der Fritschibrüder und Schützen ein Greuel, sie gaben ihren „Pflegern" und Protektoren: Schultheiß Ludwig Pfyffer und Stadtschreiber Cysat zu verstehen, daß ihnen diese Nachbarschaft nicht behage, worauf letzterer im Rate den Antrag stellte, es seien diese zwei Zunfthäuser in die mehrere Stadt zu verlegen. Jammernd erklärte er, „wie da Gott, der im hl. Sakrament der Wegzehrung sich befinde, und den man zu den Sterbenden im daneben liegenden Spitale bringe, durch das wüste wäsen, getöß, geschrei, spilen, gottslestern beleidigt und erzürnt werde." Ferner werde das in der Kirche des Collegiums aufbewahrte „hl. Sakrament" durch das „tantzen, springen, singen, schryen" und anderm, was alles auf der Gesellschaft geschehe, beunruhigt; auch werden fromme Leute dadurch beim Gebete, die Patres beim Beichthören gestört, und die Schulmeister daselbst, wie auch die Jugend durch „söllichs gethümel an ihren studia geirrt" etc. und indem er den gnädigen Herren Räten vor Augen geführt hatte, wie sie

[1]) Ratsbuch Nr. 19. 257 b. 1549; Nr. 41. S. 15 u. 1588.

durch einen solchen Beschluß „vil Glücks und Gnaden von Gott zu erwarten“ hätten, wurde diesem Antrage zugestimmt.[1]

Daß zuweilen über das Maß getrunken wurde und Cysat jedenfalls nicht viel zu schwarz gemalt hatte, ist aus nachfolgendem Ratsbeschlusse ersichtlich: 1582 Donnerstag nach Gallustag. (18. Okt.) „Uff hütt hand M. g. H. Hansen Tendtiker vnd Ludwig Schürmann, den stubenknecht zum Frütschi, ire Burger, von wegen ires liederlichen Läbens, spillens vnd zu Trinkens fürgestellt; vnd nach Verhöre irer anttwort sich erkenndt, das aller erstlichen Hansen Tendticker der wyn vsserhalb syner behusung bis vff widerrüffen M. g. H. abgestrickt sin, dem nach Ludwigen Schürmann belangende, da sol dem stubenmeister angezeigt werden, das er angenz vmb ein andern stubenknecht sich vorsehen vnd inne schürmann urlouben sol: doch das der selbig nüw stubenknecht die, so an M. g. H. werken, vnd sonst gar vnütze gsellen, so wyb vnd kind an die spend schicken, nit spillen lassen sollen.“

Das Trinken auf Kredit muß gegen Ende des XVI. Jahrhunderts sehr in Gebrauch gewesen sein, sonst hätte sich der Rat nicht genötigt gesehen am Montag nach Reminiscere 1588 (14. März) seinen frühern Beschluß „namblich das nun fürohin gantz dheiner einicher Zech unnd örttin dings thun solle, sonder soll der Würth fragen, ob einer gellt habe oder nit, wo er findt, das er dhein Gellt hatt vnd über, das er dessen abgemanet unnd nützit desto minder zeechen wollte, sol ein Würdt einen solchen dem Schultheißen oder einem Ratsrichter leyden.“ Die Strafe für eine solche Übertretung ist auf 20 Gulden festgesetzt.

Im Jahre 1589 erhielten die Fritschigesellen die Erlaubnis, Wein vom Faße auszuschenken, unter den gleichen Bedingungen, wie die Weinschenken, das heißt von jeder Maß dürfen sie drei Angster zu Gewinn nehmen; bevor sie solchen verkaufen, muß er von den Weinschätzern geschätzt werden (wofür diese von jedem Faß eine Maß Wein erhielten.) Der

---

[1]) Ratsbuch Nr. 39 f. 427 I.

Weineinkauf geschah nur Montags und zwar auf dem Fischmarkte. Dem Brückenreiniger mußten sie von jedem Faß Wein eine halbe Maß Wein geben oder an dessen Stelle zwei Schilling.[1]) Uebertretungen der Wirtschaftsverordnung wurden im ersten Falle mit 10 Gulden, im zweiten Falle mit 20 Gulden und im dritten Falle mit Wegweisung bestraft. Ob nun diese Bewilligung auf die Zuvorkommenheit der Fritschibrüder mit der sie den Wünschen des Rates, betreffend die Verlegung der Stube entsprochen haben, zurück zuführen ist, ist nicht ganz sicher, aber doch sehr wahrscheinlich. An der Neige des XVI. Jahrhunderts mußte der Rat befehlen, daß Wirte, Weinschenker und Stubenknechte nur einerlei Wein einlegen und ausschenken durften, entweder Ellsässer oder „Oberpieger" und nicht „mischlen, ob sy Inne schon vssert dem Hußbschicktend."

Unter dem Einflusse der Patres Jesuiten wurde das allgemeine Volksleben gesitteter, man hörte weniger mehr über Rauferei; an gebotenen Fest- und Feiertagen wurde (allerdings auf Geheiß des Rates) nach Vesperzeit abends nicht mehr gespielt noch getrunken; an gewöhnlichen Tagen abends nach neun Uhr alles singen und „juchzen" oder sonst nach den Irten „gügerlin oder nachzech" zu tun wird verpönt.[2])

Donnerstag vor Pfingsten (3. Mai) 1602 wurde dem Stubenknecht Peter Winterli bewilliget, warme, gekochte Speisen den Stubengesellen und ihren mitzubringenden Gästen zu verabreichen. Eine Mahlzeit mußte um zwölf Schilling gegeben werden (1604). Der Abendtrunk sollte nicht teurer gerechnet werden, denn was eine Maß guter Elsässer galt. Am Mittwoch vor St. Andreastag 1623 (29. November) wurde dem Stubenknechte erlaubt, an fremde Leute am Dienstage warme Speisen zu servieren. Als im Jahre 1655 der Religionskrieg spukte, wurden die Stubenknechte und Wirte beauftragt „alle Abend" die ankhommenden frömbden mit Tauff- und Zunamen, ouch woher si sien, vffzuzeichnen" und selbigen

[1]) Ratsbuch Nr. 54 271 b. 1615. Ratsbuch Nr. 63 393 a. 1633
[2]) Ratsbuch Nr. 40 370 a 1587.

Schein dem Oberstwachtmeister zu übergeben. Im Jahre 1664 am 30. Mai wurde den Stubenknechten befohlen „an den vier Jahrmärkten und dem Crützgang auf die Musegg frembde zu losieren" und mit warmen „Spysen zu tractieren." Im Jahre 1681 wird den Stubenknechten „die Burger sind" erlaubt, Veltliner zu verkaufen, die Maß zu 18 Schilling. Verbesserte Straßen und Wege über die Alpen brachten neue Weinsorten (feinere Marken) nach Luzern; auch die zurückgekehrten Soldaten aus Frankreich und Italien sangen das Lob der südlichen Weine, so daß der Rat am 20. Oktober 1674[1]) folgenden Beschluß faßte: Es habent M. g. H. vnd Hundert sit jüngst gemachter reformation villfältig verspührt, obwohl der Veltliner in Wirtshüsern vnd Stuben verpotten worden, vill kostlichere vnd thürere welsche wyn hergeführt, vnd verkaufft werden. In erwegung dan damit das meiste Geldt vmb solche schlechte wyn verfühert werde, habent Sye angesehen, daß in Wirtswynschenkhüseren vnd Stuben für jetzige schwäre Zeit, khein thürer wyn als der beste ein Maß für 15 Schilling vff deß höchst vnd meiste solle verkaufft werden.

Als heimische Weine durften verkauft werden: Wettinger, „Kayserstühler," Rhynower, Schaffhuser; daneben Elsässer, „Welschen", Veltliner, Malvasier.

Gegen Ende des XVII. Jahrhunderts wurden auf den Zunftstuben dann und wann in der Fastenzeit „balet und maskeraden" abgehalten, das. wie der Rat zu finden glaubte, viel Aergernis gebe, und mit einer gut „polizierten" Stadt nicht gut harmoniere, darum auf die letzten vierzehn Tage in der Faßnacht zu beschrenken sei. Manchmal, wenn eine kriegerische Wolke über den Horizont benachbarter Völker flog, wurde sogar ein Tanzverbot erlassen. Die Stubenwirte waren beauftragt, nachfolgende Spiele auf ihren Stuben nicht spielen zu lassen als: Birribis, Jaraon, Bahsette, Landsknechten, Bockhen, Würfel, Trischakhen, Oberlanden, Paßquinze, La Diuppe und Jeux d'asard.

---

[1]) Ratsbuch Nr. 77. 94 a.

In Folge der Erweiterung des Wirtsrechtes, wonach sie jedermann bewirten durften, wurde die Stubenknechtestelle eine begehrte, was die Zünftigen veranlaßte, einen Lehenzins zu verlangen. Vollends zu Anfang des XIX. Jahrhunderts traten die Stuben in den gleichen Rang wie die Realweinschenken.[1])

Die Zunftstube war aber nicht nur der Ort, wo die Zünftigen täglich sich zusammenfanden, sie galt auch vielfach als Feststube. So wurde im XV. und Anfang des XVI. Jahrhunderts der Neujahrsabend oder „Singabend"[2]) gefeiert und so beim fröhlichen Becherklang das neue Jahr eingeführt. Dieses Fest, welches hauptsächlich von den Metzgern mit Musik, Umzug und Tanz gefeiert wurde, mußte, weil mit der kirchlichen Anschauung nicht harmonierend, im Jahre 1591 auf eine spätere Zeit verlegt werden.[3])

Die zweite Zusammenkunft fand am Berchtoldstage statt, wo die Rechnung abgelegt wurde; sie endete mit einem Schmause. Auch dieses Fest wurde bis nach drei Königen verlegt.

Am schmutzigen Donnerstage war das Fest zu Ehren der Gründung, das in zwei Teile zerfiel, in den der Gesellschaft und den des Staates, wie wir im Abschnitte: Fritschi sehen werden. Der für die Gesellschaft bestimmte Teil bestand im Morgen- und Nachtmale; der andere im öffentlichen Umzuge.

Eine andere Volkssitte war das „Küchlireichen", gegen die der Rat schon im XV. Jahrhundert einschritt, die sich aber noch im XVII. Jahrhundert bemerkbar machte.

Als Hauptfestversammlung wurde bis zu Ende des XVI. Jahrhunderts die Aschermittwoch-Zusammenkunft gehalten; wie uns die Eintragung in der Zunftverfassung vom 13. April 1453 meldet: „Es ist eigenlichen angesechen, wa unser gesellen uff der eschigen mitwuchen frû und ouch des abends

---

[1]) Gesetze des Kantons Luzern 1803

[2]) Das alte Luzern S. 244.

[3]) Ratsbuch Nr. 42 203. 1591.

Bräutigam seine Braut vorstellen, der Rat erhöhte diese Feier, indem er Ehrenwein spendete und zwar einem gewöhnlichen Bürger vier Kannten à zwei Maaß, einem Großrate acht Kannten und einem Kleinrate 10 Kannten. Die Zünftigen machten derselben ein Geschenk, das sie Morgengab nannten, worauf der Bräutigam sie zum Nachtmahl und Tanz einlud.[1]) Die Hochzeitsfeiern arteten so aus, daß der Rat a. 1648 und 1681 selbe wegen der großen Kosten einschränken mußte, indem er das Nachtmal abschaffte, und jedem anheimstellte, wen er aus der Zunft einladen wollte und im Jahre 1713 die Weinspendung sistierte.

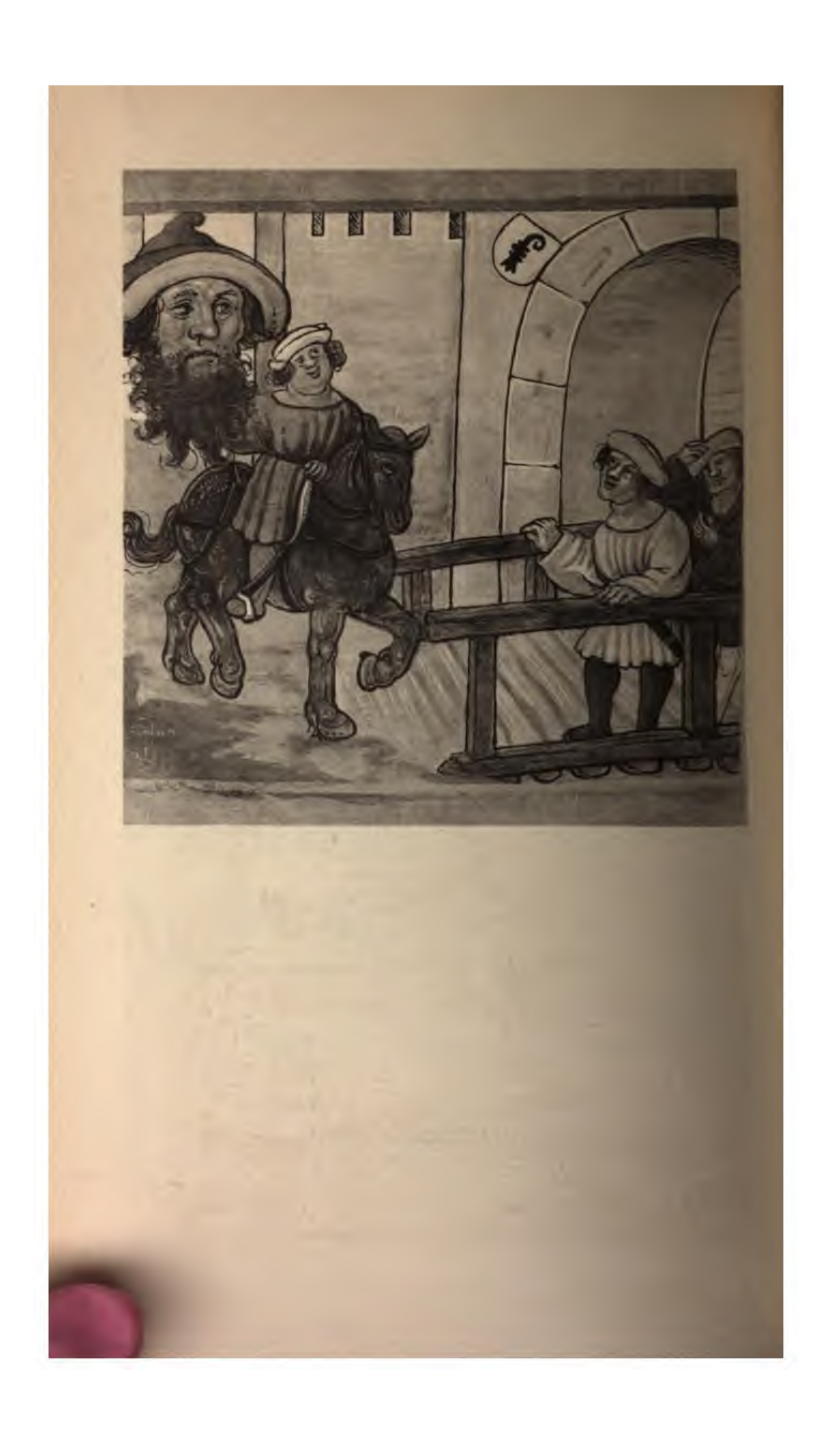
Auch die Kindstaufen als eine der „Schenken zu Lieb und Leid" wurden auf der Stube gefeiert. Dieser Brauch „Kindsvertrinken" genannt, wurde à 1681, weil überflüßig, verboten.

Die „Erstmessenmäler" für Söhne von Gesellschaftern wurden ebenfalls auf den Stuben abgehalten.

Als größte Ehre rechnete es sich eine Gesellschaft an, wenn einer der ihrigen in den kleinen Rat oder sogar zum Schultheiße gewählt wurde. In festlicher Stimmung mit Pfeifen und Trommel zog man nach der Eidleistung ins Zunfthaus, um dort das freudige Ereignis zu feiern. Auch bei diesem Anlasse spendete der Rat den Ehrenwein, beschloß er doch a. 1411: „Item wenn ouch fürbashin einer zů unserm Schultheißen gesetzt wirdt, er sig nüwer oder alter Schultheiß, deßglichen wenn man einen an den kleinen rat setzet, der mit dem schultheißen an sin schengke gat, denen sol man nitt mer dann einest und vff derselben stuben schengken, da sy hingand. Doch mag ein schultheiß gan off welche stuben er will, da er gsell ist." Als nach den Bürgerunruhen 1652 und im Bauernkriege 1654 die Zünfte fürchteten, von ihren Rechten zu verlieren, so fingen sie an, den „Schenkenen", anläßlich der Schultheißenwahlen erhöhten Glanz zu geben. Ein solches Fest veranstaltete nun die Gesellschaft zu Safran

---

[1]) Ratsbuch Nr. 36, 242 1579.





zu Ehren des neugewählten Schultheißen Christoph Pfyffer am 19. Januar 1659. In was das Geschenk bestand, wird nicht gesagt, wohl aber daß die Ueberreichung anläßlich eines Morgenmahls stattfinden solle. Eingeladen wurden hiezu: die hohe Geistlichkeit vom Stift im Hof, die beiden Räte, der große und der kleine, die Sechser, die Amtsleute und die Ausgeschossenen aus jedem der incorporierten Handwerke. Am Festessen nahmen 52 Personen teil; drei Spielleute besorgten den musikalischen Teil; drei Tischdiener waren um das leibliche Wohl besorgt und drei Stadtknechte kredenzten den Ehrenwein. Daß sie nicht auf dem „trocknen" sassen, erhellt aus der Rechnung. 158 Maß gewöhnlicher und 44 Maß „Veltliner" wurde getrunken; für das Essen selbst wurde pro Person ein Gulden 10 ß angelegt; für Beleuchtung sorgten vier Pfund Kerzen; als „Nachtisch" wurden für 12 Gulden vier Schilling „durden, bastedten und zuckerwerk" verzehrt. Und der Betrag von 2 Gulden 12 ß „für zerbrochene Gläser" zeugt, daß nicht alles zarte Hände waren, die beim Hoch auf den glücklichen Ehrengast die Gläser erhoben.[1])

Das Aufdingen und Lossprechen von Lehrlingen waren kleinere Anlässe, die einzelne Meisterschaften auf die Zunftstube führte und die mit dem Vertrinken „einiger Maß" Wein endeten.

## Der Fritschi.

Noch nie ist eine Legende mit solcher Hartnäckigkeit von allen Geschichtschreibern des XVI. bis zum XVIII. Jahrhundert als wirkliche Tatsache verteidigt worden, wie die vom Leben des Luzerner Fassnachtpatrons Bruder Fritschi. Die Tradition lebt auch heute noch im Luzerner Volke fort.

Vorerst ist die Frage zu untersuchen: Gab es einen Fritschi? Für solche Untersuchungen sind maßgebend: das Bürgerbuch, das Steuerbuch und die Ratsbücher. Sehen wir nun, was diese enthalten. Der Geschlechtsname Fritschi

[1]) Spruchbuch: Zunftarchiv.

kommt im Bürgerbuche nicht vor, wohl aber als Taufname a. 1365 wird Fritschi Zwimpfer als Burger angenommen. Bürge war sein Vater Welti Zwimpfer.[1]) Im ältesten Steuer- und Mannschaftsrodel von 1349 und 1352 wird ein Fritschi im Wiie (in civitate majore) genannt; sein Steuerbetreffnis betrug ein Pfund Geld.[2]) Im Auszugsrodel der Krieger nach Straßburg a. 1458[3]) hat das Geschlecht einen Vertreter in Hans Fritschi, der in der mehrern Stadt wohnte, und im Jahre 1468 dem Rate zwei Lagel Büchsenpulver verkaufte. Im großen Steuerbuche, das vom Jahre 1379—1487 diente und das die Namen aller Steuernden und Nichtsteuernden enthielt[4]) wird im Viertel vor dem Krienbachtor Fritschi der Schmied und im Obergrund Fridli der Müller genannt und am Graben, Greti Fritschi; sie sind aber alle nicht sehr vermöglich. In den Ratsbüchern finden sich folgende Stellen: Ratsb. I. fol. 307 b ein Urteil des Rates, das a. 1424 nach Johann Baptist gefällt wurde und lautete: Götschi Fritschi het gerett zu hilgesrieden, wie hie eim priester ein briefli in ein Kelch gevallen sie, dar inn stunt, dz man dry frawen von der statt slan sölt, anderst die statt gieng unter, — harůber ist er g'frâgt, wer im dz geseit hab, da kan er sin ausagen nit stelln, darumb sol er j lib. bussen vnd sol in der kilchen gen hiltegesrieden gan vnd da sweren, dz er die red erlogen hab, old er mag sin ausagen stellen in XIIII tagen.

Im Jahre 1481 Freitag nach Allerheiligen, 2. November, belangte „Greti", Fritschis Tochter vor dem Rat in Luzern die Erben ihres Gemahls Wilhelm sel, um die Morgengabe und Geschenke die sie am Hochzeitstage erhalten habe.[5])

Am 29. März 1525 hat sich ein Jakob Fritschi vor dem Rate in einer Streitsache mit denen von Uffikon zur verantworten.[6])

---

[1]) Gefäll. Mitteil. von P. X. Weber, Archivar.
[2]) Der älteste Steuerrodel Luzerns von P. X. Weber S. 22.
[3]) Mannschaftsrodel: Staatsarchiv.
[4]) Geschichtsfreund Bd. XIX. S. 309 und 316.
[5]) Ratsbuch V a fol. 515 b.
[6]) Ratsbuch XII. f. 117 a.

Der in der zweiten Hälfte des XV. Jahrhunderts lebende Chronist Diebold Schilling sagt: Von alter har ist ein löbliche gewohnheit vnd järlicher vassnacht schimpf zuo Lucern gewäsen, vff eine geselschaft vnd trinkstuben, genannt zum Fritschi. Die hand einen ströwinen man, genannt bruoder Fritschi, den sy järlich vff den schmutzigen donstag vor der pfaffen vaßnacht erlich in irem harnesch mit allen geselschafften der Statt Lucern mit eim vennli, pfiffen, trummen, tantzen vnd was sich mag zuo fröuden ziehen, infürend [1])

In den Eintragungen im Basler kleinen Weißbuch[2]) über die Abbolung Bruder Fritschis daselbst a. 1508 heißt es: „Item ein brunknecht hat brůdern Fritzschin getragen, der ist von lib stark, aber nicht vast witzig gewesen. Damit bestätiget sie, daß dieser Bruder Fritschi eine Puppe war.

Um die Mitte des XVI. Jahrhunderts ersteht in Cysat, Stadtschreiber in Luzern 1544—1614, ein Nekrologist; er schreibt:[3]) „von alltem har ist die Gesellschaft zum Safran genempt worden, von deßwegen das fürnemblich die Kouflütt, gwürzkrämer vnd andere Handelslüt derselbig yngelybt, harnach aber ouch allerhand werk- und buwlütt was zu den gebuwen nottwendig, glychfaals darzu kommen vnd zusammen verpflicht worden. Alls nun In volgender Zytt Ein gutter Landman vnd vßburger diser Statt ouch In demselbigen kilchgang vssert dem Hoff an der Halden gesessen, sonst Fridlin aber nach der gemeinen gröbern vnsern Landsprach Fritschi genannt, wölcher vngefarlich Im Jahre des Herrn 1480 möchte vß diser Zytt gescheiden sin. Diser gute Mann behelff sich synes anerbornen puwre Handels vnd wäsens, war doch auch ein kriegsmann gsin zu sinem tag, zoch sich vß In sine zimliche vnd yngezogene Hushalltung, also dz er nimmer In wirts- oder wynhüsern funden ward, dann allein jährlich allwegen vff disen

---

[1]) Diebold Schilling Chronik fol. 255. Druckexempl. S. 195.

[2]) Basler Chroniken IV. Band, S. 92 und 160—162. Vergleiche hiezu die Bilder aus der Chronik von Diebold Schilling.

[3]) Cysat Collectaneen Bd. B fol. 258 a.

obgenannt Faßnachttag, ließ er sich vff die gsellschaftsstuben zum saffran (zu der er sonder anmuttung gewonne), finden, denselbig tag mit guten gesellen vmb ein pfennig zu verschlyssen. Dannethar gevolgt, das der Tag fritschitag vnd die gesellschafft auch nach dem selbigen nammen angefangen genampt zu werden.

Aus der Mitte des XVI. Jahrhunderts ist noch eine Krämerordnung vorhanden, in der in der Einleitung folgendes über die Zulegung des Namens Fritschi gesagt wird: die Gesandten der Krämer erklären vor dem Rate „das gemein meister und gsellen etwan gnempt zum Saffran, die kremer aber wyl sy sich sampt andren erlichen hantwerckslüten jn ein gemeine gsellschafft jngelassen, jetzmalen gnempt würd zum Fritschi. Sygend sy allso von einer gmeinen gsellschafft abgevertiget" (worden).[1])

Der Vollständigkeit halber sei noch erwähnt, daß in den Mannschaftsrödeln aus der Zeit der St. Galler und der Schwabenkriege, die von 1490 bis 1499 gehen[2]), einen Kleinhans unter der Halden und einen Hans an der Halden genannt werden, aber nirgends einen Fridli.[3])

An Hand dieser zeitgenössischen Aufzeichnungen in den Ratsbüchern, Steuer- und Mannschaftsrödeln dürfen wir die Existenz des Fritschi in Frage stellen.

Vergleichen wir ferner die Statuten der Gesellschaft zum Safran aus dem XV. und Anfangs des XVI. Jahrhunderts und die Ratsbeschlüsse über die Handels und Handwerksangelegenheiten mit der Erzählung Cysat's von Bruder Fritschi, so finden wir 1. daß es unmöglich war, Mitglied der Gesellschaft zu sein, ohne einem der einverleibten Handwerke anzugehören oder Krämer zu sein. 2. Wäre er Kriegsmann oder aus den Zinsen lebender Privatmann an der Halde gewesen, so hätte er

---

[1]) Zunftarchiv. Pergamenturkunde: Krämerordnung v. 1552 9. März.

[2]) Dr. Th. von Liebenau: Vaterland 1905, Nr. 41 Feuillet.

[3]) Claus Fridly erhält vj lib. 5 ß. Auszugsrodel von 1490 gan St. Gallen und Appenzell.

die Gesellschaft zu Schützen unbedingt kaufen müssen. 3. Wäre er aber Rebbauer gewesen, so hätte er zu Rebleuten zünftig sein müssen. 4. Waren alle Gesellschafter verpflichtet, alle Bote (Versammlungen) zu besuchen und nicht nur das Faßnachtgebot, wie folgender Artikel aus dem Artikelbuche klar und deutlich sagt: „Item so ein Stubenmeister ein Bodt laßt umsagen, und einer daran bodten würdt, der soll gehorsamb sin, daran zu gahn“ etc. „so aber etlich nit gehorsam sin wöltend, die mögendt die Meister nach Glegenheit der sach wohl darumb straffen. Vnnd welcher Meister, deme allso in das Bott zu gehen gebotten wurd. Dises dreimal übersechen (würde) dem soll sein schilt ab der Gesellschaft heimgeschickht werden.“[1])

Alle diese Argumente beweisen, daß Cysat mit der Biographie Fritschis ein Phantasiegemälde geschaffen hatte, das, weil leicht glaubwürdig, bald volkstümlich wurde, und sogar noch in Dr. Casimir Pfyffer (Gemälde des Kantons Luzern) einen Gläubigen hatte.

Eine falsche Lesart im weißen Buche[2]) von Daniel Bruckner[3]) a. 1749 machte aus Fritschin einen Fatschin, das heißt einen Faßnachtsheld und der gleichen Auffassung huldigte auch Seckelmeister Felix von Balthasar, indem er im Neujahrsgeschenke a. 1781 schrieb: „Der Ausdruck Bruder Fatschin bedeutet so viel als Faßnachtbruder, da das Wort Fasching, noch heut zu Tage Faßnacht und folgsam Faschingslustbarkeiten, auch Faßnachtlustbarkeiten genannt werden. Aus diesem läßt sich ganz leicht schließen; daß der berüchtigte Bruder Fatschin ein über die Maßen launigter, lustiger Gesell, Kamerad, Zechbruder gewesen und sich bey denen Faßnachtumzügen, so ausgezeichnet haben müsse, daß auch benachbarte Freunde sich mit ihm zu ergötzen den Anlaß genommen haben.

---

[1]) Statuten v. 1502 Zunftarchiv.

[2]) Staatsarchiv Basel: kleines Weißes Buch: Abged. in Basler Chroniken IV. Bd. S. 92.

[3]) Merkwürdigkeiten der Landschaft Basels V. Stück p. 517.

In neuerer Zeit bekennt sich Dr. Jakob Bucher[1]) als überzeugter Anhänger des Namens Fatschin, indem er sich teils auf eine Urkunde vom Donnerstag in der Osterwoche (8. April) 1406 stützend, in welcher der Vorname Fatzin vorkommt, anderteils auf die Ableitung aus dem alemannischen Verb „fatzen" beruft und seine Schlußfolgerungen erklärt: „der Fatschin steht auf festerm Fundamente, als gar manche geschichtliche Überlieferung, welche als unangefochten gelten kann.

Dagegen hat J. L. Brandstetter den Nachweis erbracht, daß Daniel Bruckner im kleinen weißen Ratsbuche Basels unrichtig gelesen und Seckelmeister Felix von Balthasar diesen einfach kopiert hatte und daß einzig Fritschi als dialektische Ableitung von Fridolin Anrecht auf Richtigkeit habe.[2])

Neuere Forschungen von Dr. Th. von Liebenau[3]) über den Ursprung des Fritschifestes ergeben, daß das Fritschifest identisch ist mit der Siegesfeier von Ragaz.

Vorerst ist noch eine Tatsache zu erwähnen, nämlich die, daß wo immer der Name Fritschi als Luzerner Fastnachtpatron vorgekommen ist, er stets vom Beiworte „Bruder" begleitet war. Grimm's mittelalterliches Wörterbuch erklärt aber, daß das Wort „Bruder" in Verbindung mit einem Eigennamen im Mittelalter bis in's XVI. Jahrhundert hinein nur für Leute gebraucht wurde, die dem geistlichen Stande sich widmeten; also Klosterbruder, Waldbruder, Spitalbruder etc. Der Eremit vom Ranft wurde zu allen Zeiten Bruder Niklaus von Flüe genannt.[4])

Daß Bruder Fritschi nicht ein gewöhnlicher Faßnachtgeselle war, kann an Hand der Ratsbeschlüsse aus dem XV. und XVI. Jahrhundert festgestellt werden, ich will hier einige folgen lassen: 1418, 26. Januar: Item welchem in böggen oder

---

[1]) Tagblatt 1894 Nr. 269.
[2]) Anzeiger für Schweizergeschichte 1894. S. 96.
[3]) Vaterland Feuillet 1905, Nr. 41.
[4]) Diebold Schillings Chronik fol. 105 b. 126. 130.

des tüfelswis vnd sich vermacht hat anders denn er ze kilchen vnd ze straß gat, waz dem beschicht, er werd gestosse oder geslagen, das richt man nüt vnd waz er tet, das richt ma strenklich."[1]) 1525, 9. Januar: Wyter hand min g. Hrn. geordnet; das man verhietten soll zu tanzen dan allein vff den trinkstuben — Erenlüt mit Irn Husfrawen vnd das bützin wis ze verbieten.[2]) 1485 Montag nach der jungen Faßnacht (14. Februar): man hat am Canzel gerüfft vnd verbotten dz dehein bög noch butz nit sollen vff trinkstuben noch sonst in die hüsser gan by j lib.[3])

Aus Vorstehendem ist ersichtlich, daß einerteils die Teufelsfurcht und anderseits die Gefährdung der Sicherheit auf der Straße vor Ueberfällen die Hauptgründe dieser Maskenverbote waren und wenn dennoch ein maskierter Mann als Hauptperson in einem Zuge geduldet, ja soger durch Verehrung von Kleidern protegiert wurde, so ist eben dieser Person eine andere Bedeutung zu zuschreiben, als die einer bloßen Faßnachtfigur.

Für die Existenz eines lustigen Patrons, sagt Dr. Th. von Liebenau[4]) der zur Zeit der Burgunderkriege gelebt habe, sprechen scheinbar folgende Stellen im Ohmgeldbuche von 1473, worin die kleinern Staatsausgaben von Woche zu Woche notiert wurden:

1473 Samstag nach dem Pfingsttag. (12. Juni.)
40 Schilling um Käs Jung Hans Hug an Fritschis Brautlauf.
12 Schilling Bölzer um Wein (für) Fritschi
6 ß 8 Haller Klossen um Schenkwin Fritschi etc.

Schon früher als diese Eintragungen erscheint die Fritschistube, nämlich im Jahre 1460 (Omgeld-Rodel): Sabbato ante

---

[1]) Ratsbuch III fol. 31 a XLIII 111 b.
[2]) Ratsbuch XII, 107 a.
[3]) Ratsbuch VI. 58.
[4]) Dr. Th. von Liebenau: altes Luzern S. 93. Umgeldbuch 1493 Samstag vor der alten Faßnacht, „man sol um Bruder Fritschis Kleid Heinrich Rosenschilt 9 Pfund" und Vaterland 1904 Nr. 41 Feuilleton.

Invocavit zalt der Rat „2 ℔ vff Fritschisstuben, wurdent verzert, do es brann vff dem gutz. per Eichimanin.[1])

1461. Sabbat. post Johan (27. Juni) 15 ℔ hansen gerwer umb schenkwin vff dem Affenwagen und fritschis stuben und andern, unsern Emptern botten als man die eyd ernüwert.

1462 Sabbat ante Judica (3. April).

3 Schilling umb win uff sant Fridlistag den barfuosen.

1464 Sabbat post Laurent. (11. August)

2 Pfund 10 ß umb brod zum affenwagen an fritschis brutlouff.

1 ℔ 5 Schilling der jungfröwen zum affenwagen von bruder fritschis brutlouff wegen."

„Der Brautlauf Bruder Fritschis von 1473," erklärt Hr. Dr. Th. von Liebenau, „ist nichts anderes als die in den einzelnen Stadtquartieren vorgenommene Waffenschau zur Zeit der Burgunderkriege, die mit der Bewirtung der Waffenpflichtigen verbunden war, nnd wie ja der Krieg gern mit einer Brautschau verglichen wurde; bei der die Kanonen zum Tanze einluden."[2])

Anlaß zur Feier des St. Fridolinstages bot der siegreiche Kampf der 1200 Eidgenossen gegen die 6000 Oesterreicher, der bei Ragaz im Jahre 1446 an der alten Faßnacht errungen wurde. In diesem Jahre fiel selbe auf den Sanct Fridolintag und man schrieb der damaligen glaubensstarken Anschauung gemäß, den glücklichen Ausgang des Gefechtes nächst Gott den Fürbitten des Tagesheiligen zu. Das Ansehen dieses Heiligen wuchs in den Waldstätten derart, daß bald nachher der Rat von Luzern den Tag zum Feiertage erklärte und im Jahre 1469 für die Gefallenen zugleich eine Jahrzeitfeier stiftete, die in der Franziskanerkirche abgehalten wurde, und an den darauffolgenden Schmaus auf dem Affenwagen aus Staatsmitteln 20 Schilling beisteuerte.

---

[1]) Gefällige Mitteilungen von P. X. Weber, Archivar.

[2]) Vaterland 1905, Nr. 41.

Als die Krämer und Bauleute sich zu einer Gesellschaft verbanden, einigten sie sich, um keinem der früheren Gesellschaftsnamen den Vorzug zu geben, auf den damals sehr populären Namen Fritschi, und bis gegen Ende des XVI. Jahrhunderts war der Name Fritschizunft der Hauptname der vereinigten Gesellschaften.

Als weltliche Feier des Sieges veranstaltete oder begünstigte der Rat alle Jahre die Abhaltung einer Waffenschau, verbunden mit Uebungen in der Führung der Schlag- und Stoßwaffen, indem er von der Ansicht ausging, daß eine gewandte Handhabung viel zum Gewinnen der Kämpfe beitrage. Diese Waffenübungen wurden immer auf solche Tage verlegt, an welchen siegreiche Kämpfe für die Eidgenossen stattfanden, so z. B. sollte der Landsknechtenumzug am hübschen Dienstag im Herbste das Andenken an die Mordnacht von Luzern wachhalten und die Frühlingsschau, wie oben gemeldet den Tag von Ragaz verherrlichen. Da nun aber die alte Faßnacht in die Fastenzeit fällt und die katholische Kirche profane Festlichkeiten während derselben nicht duldete und von jeher verpönte, so wurde dieser Teil der Schlachtfeier auf den letzten Donnerstag in der Herrenfaßnacht verlegt.

Bis zum Jahre 1499 war die Mannschaft nicht nach der räumlichen Abteilung der Stadt eingeteilt, sondern nach den Stubengesellschaften, auf dem Lande nach den Vogteien. Jede Gesellschaft mußte eine gewisse Anzahl ihrer Midglieder zum Auszuge stellen und für deren Proviant und leiblichen Unterhalt selbst aufkommen, darum führten sie auch ihren eigenen Troß mit, mit den Gesellschaftszeichen und Zelten.[1])

Als gegen Ende des XV. Jahrhunderts die Eidgenossen an allen Enden bedroht wurden, veranstalteten die Stubengesellschaften opferfreudig Kriegsspiele,[2]) die dann gewöhnlich mit gegenseitiger Bewirtung und Tanz endigten, wobei der Rat ihnen

---

[1]) Cysat Bd. B 274.

[2]) Metzgerumzug Ratsbuch 38. S. 246. 1583. Gerwerumzug Ratsbuch 38 S. 43. 1582 etc.

Beiträge in Form von Wein spendete. So wurde die Frühlingsschau von den Gesellschaften zu Safran und Schützen übernommen und geleitet, wobei die übrigen redlich mithalfen. Das Fest wurde zu Ehren der veranstaltenden Gesellschaft nach dem damaligen Hauptnamen Fritschi: Fritschifest genannt.

Im Laufe des XVI. Jahrhunderts erlahmte die Opferfreudigkeit der Bürger, so daß der Rat wiederholt die Gesellschaften unter Strafandrohung mahnen mußte, umzuziehen, so anno 1534 „vnd sölle Jedermann Jung vnd allt vmzüchen vnd niemand sich des widerigen noch vßzüchen, er vermag es den krankheyt sines libs oder altershalb gar nitt — vnd wöllicher nütt zücht, der sol one gnad X lib. ze bus vßrichten vnd niemand kein haller nachgelassen werden; darzu sol je einer den andern by sinem eide, so nitt züchen wurd, leyden, — wöllicher ouch vß der Statt rytten oder gan oder ander cleinfügig vrsachen fürnämen wurde, damit er nit vmbzuge, der sol die X lib. bus ouch vßrichten.[1])

Ueber das Fritschifest berichtet Cysat folgendermaßen.[2]) „Man samlet sich im Hoff harussen bis zu vesperzyt, zücht dan haryn in geschickter Ordnung, ze vorderst die jungen knaben, die jüngsten vor denen, follgendt die allten vnd jedes in syne abteilung: die Schützen, Harnast, Pantzer, Spieß, Helleparten vnd andere Waffen, by den iungen vnd den alten, die Zeichen ouch an iren Orten vnd würdt der Fritschi ze Roß in einem wyß vnd blawen Rock der Stattfarb in einer Larven seltzsam verbutzt vnd verstellt, einem allten Grysen glych, neben syner Eefrow ouch ze Roß vnd allso verkleidet vnbekannt (dann zwo Mansperson von der Gesellschaft darzu verordnet werden) in der Mitte herrlich yngeführt vnd begleitet durch die gantze Statt von dem Hoff durch den Wäggis harin, durch beide stett bis widerumb zu dem Huß der gesellschafft zum Fritschi. Da hallt man dann das Nachtmal vnd den Faßnachttantz davon obengemeldet."

---

[1]) Ratsbuch 14. 70 a.

[2]) Cysat, Bd. B 250.

Da nun gegen Ende des XVI. Jahrhunderts ruhigere Zeiten angebrochen waren, und keine Kriegsgefahren an die Taten der Vorfahren erinnerten, so ging im Volke die Kenntnis des Grundes der Umzüge verloren, es schlich sich allerlei Mummenschanz in die ernsthaften Züge, hauptsächlich in den Fritschizug, der ja in die Faßnacht fiel, ein, so daß der Rat drohend eingreifen mußte. So zum Beispiel beschloß derselbe am Mittwoch nach Agatha 1589, es sei erkennt „uff khommend bruder frütschin 30 Doppelhagen vßzetheilen, vmb das aber sich ettliche von ihren Weeren vnnd Spiessen stellen, das zwar nit kriegsch sonder vnzimlich (ist), item vmb dz sich ettliche muttwillige Jnnglosen in wybs vnnd andere unzüchtige Cleider an thun etc. daruff habend Min g. H. angesechen, daß Herr Großweibel morndeß in Hof hinußgan vnd jeden zu sinen weer und waffen manen vnd das vnflätig butzen wärch abgestellt sin soll." Am Donnerstag vor Fritschitag 1593 haben die g. Herren angesehen „von wegen des faßnachtfests, so ma järlich uff den schmutzigen Donstag, den man Bruderfritschistag nempt, und den kriegsumzug haltet, das fürhin weder jung noch allt meer solle gestattet werden, das vnzüchtig wäsen mit der Narrenkleidung, butz vnd böggenwerk ze bruchen, wölliche man vnghorsam findt, sollend die Stattknecht den nächsten in gfengknuß legen vnd sollent die Leyenschuolmeister in der Statt die iungen knaben in der Ordnung im Umbzug halten vnd leiten, den sol man dann von der Statt wegen ze nachtmal zalen."

Neben allgemeinen Harnastmusterungen, so anno 1602 und 1613[1]), wo die ganze Stadt sich beteiligen mußte, verordnete der Rat, um Kösten zu ersparen, im Jahre 1604, daß nur mehr je zwei Gaumet[2]) jedes Jahr umziehen mußten; den Anfang machten die am Fischmarkt und Kapellgassen und Weggis wohnenden, im zweiten Jahr die Bewohner der Müligasse und Graben nebst denen im Hof, an der Halde und

---

[1]) Ratsbuch 48. S. 201 a; Nr. 49. 27 a.
[2]) Gaumet ist der ältere Ausdruck für Bezirk, Quartier.

Morthalgebiete, im dritten Jahre kamen die im Quartiere Affenwagen, Pfistergasse, Obergrund, Moos, Bruch und Nidergrund wohnenden an die Reihe.[1])

Um dem Umzuge mehr Glanz zu verleihen, wurde möglichst viel Pulver verschossen; so meldet uns das Stadtrechnungsbuch vom Jahre 1644[2]), daß 331 ℔, anno 1645 341½ ℔, vom Jahre 1652 379½ ℔ Pulver verschossen wurde und jedes Pfund im Werte von vierzehn Schillingen. Im Jahre 1653 zahlte der Staat an die Unkosten des Fritschizuges 29 Gulden 8 ß ohne das Pulver.

Ursprünglich waren die sogenannten Fritschiämter als Fritschihauptmann, Fritschi und Kopftrager, Ehrenämter, die den Geldbeutel der Inhaber nicht allzusehr in Mitleidenschaft zogen, da, wie Cysat berichtet: „Ein groß kopff mit wyn" (wurde in der Stadt herum getragen) „vnd meniglich daruß, ryche vnd arme, iung vnd allt, wär das begert, daruß ze trinken geben vnd derselbig kopff immer zu widerumb yngefüllt werde, alles in der gsellschaft kosten, wöllches zwyffelsohne gutter meinung bescheche, damit etwan auch die armen oder die von dem gemeinen pöffel, die solches sonst nie vermögen, auch ein trunk wyns uff solchen tag versuchen und dann damit es der sach ein gedächtnuß gebe."

Zu Anfang des XVII. Jahrhunderts waren aber diese Leiter des Umzuges verpflichtet, ihre Trabanten zu bewirten und ihnen einen Nachtrunk zu geben, der dann in Folge Ermüdung auf den nächstfolgenden Freitag oder gar Sonntag verlegt wurde.[3]) Auf diese Weise wurde das Fest verlängert, die Unkosten der einzelnen wurden immer größer so daß der Rat im Jahre 1641 sich genötigt sah, diese Essen ganz abzuschaffen.[4]) Zehn Jahre später reorganisierte der Rat infolge der Klagen „daß die vier Frütschi amptsleuth" (als Fritschihauptmann, Fritschifenner, Fritschi und Kopftrager)

---

[1]) Ratsbuch 53. 12 a.
[2]) Ausgabenbuch Nr. 22, Staatsarchiv.
[3]) Ratsbuch 62. fol. 146 a. 1629.
[4]) Ratsbuch 66 fol. 367 a.

„mit überflüssigen großen kosten beschwerdt werden — gestalten mancher ein guoter theil siner verarmung, mit welcher er wib und kind hinbringen solte, vnnöthig hinrichten muoß," — das Fritschifest, hauptsächlich die Kosten betreffend, wie folgt:[1])

1. Für das Morgenmahl der Beamteten der Gesellschaft, der „Trommetern", Pfeiffern und „Drummenschlagern" hatte die Gesellschaft aufzukommen, diese Obgenannten erhalten als solche je zwei Maß Wein und Brot.

2. Der Kellner des Spitals, nach dem der Kopf herumgetragen worden ist, ebenso viel.

3. Das Füllen des Kopfes auf den Gassen geschieht in des Stubenmeisters Kosten.

4. Die Fritschimalzeit ist Donnerstag abends abzuhalten und es sind die Beamteten und deren Frauen durch die Gesellschaft zu gastieren.

5. Die Stadtdiener sind für das Bringen des vom Rate verehrten Ehrenweins mit zwei Maß Wein zu entschädigen.

6. Die neuen „Frütziamtsleüth" haben die alten nicht mehr einzuladen.

7. Die Fritschiamtsleute müssen ihre Trabanten im Zuge auf ihre Kosten verpflegen.

8. Für die Ehre haben erstere zwölf Maß Wein an das Nachtmahl zu spenden.

9. Die Gesellschaft darf für ihre Unkosten Beiträge, jedoch beliebige, von den Beamteten des Zuges einziehen.

10. Die Spielleute werden vom Rate bezahlt und haben nur auf Gastfreihaltung Anspruch.

Im Jahre 1666, anläßlich der Besetzung der Fritschiamtsstellen, wurde wieder eine Reformation vorgenommen und zwar mit nachfolgenden Abänderungen[2]):

1. Die Spielleute sind von den Amtsleuten zu entschädigen.

2. Die Fritschiamtsleute haben ihre Trabanten selbst zu beköstigen.

---

[1]) Urkunde im Zunftarchiv von 1652.

[2]) Spruchbuch S. 356.

3. Sie sollen um 9 Uhr mit dem Kopf umziehen und der Stubenmeister und der Kopftrager haben den nötigen Wein zu zahlen.

4. Die Kandtentrager (Stadtdiener) werden vom Stubenmeister und Kopftrager verpflegt, doch so, daß der Stubenmeister für zwei und der letztere für einen aufzukommen hat.

5. Die eingeladene Zunft zu Schützen soll Gast der Geschaft sein, mit freier Verpflegung.

6. Den Sonntagsschmaus soll jeder einzeln bezahlen. Auch ist jedem freigestellt, Ehrenwein zu spenden.

7. Der Fritschi ist gehalten, die Nuß zu geben, dem Spital die althergebrachte Forderung und die Frau, die ihn ankleidet, zu zahlen.

8. Die Anschaffung der Kleider, des Kindes und der „Masgeren" ist Sache der Gesellschaft.

9. Die Zahl der Trabanten ist jedem einzelnen überlassen, „wil er dapfer aufziehen, stoht es an ihme selbsten."

Nachfolgend seien die Namen der Fritschiamtsleute aus dem Jahre 1666 genannt: zu einem Fritschi-Hauptmann wurde Junker Niklaus Schuomacher, zu einem Fritschi Herr Carli Carli, zum Fritschifendrich Hans Melchior Schindler, zum Schützenfähnrich Junker Baptist Pfiffer, zum Kopftrager Niklaus Bircher gewählt.[1])

Noch im Jahre 1666 werden Georg Ruoff, Jakob Schürmann und Hans Heinrich Fotring je um 3 ℔ Gelds gestraft, weil sie nicht umgezogen sind, trotzdem „sie sich ihres üblen bösen gangs" entschuldigt hatten.[2])

Der Vilmergerkrieg und die Erfahrungen im Bauernaufstande öffneten dem Rate die Augen; sie kamen zur Ueberzeugung, daß das Zeitalter der Schlag- und Stoßwaffen vorbei und dieser Art kriegerischer Schauspiele kein großer Wert mehr beizumessen, und daß die Zeit angebrochen sei, wo

---

[1]) Urtelbuch S. 358.

[2]) Ratsbuch Nr. 75 30a.

ernsthaftere Uebungen im Gebrauch der Feuerwaffen zu veranstalten seien.

Im Jahre 1658 erklärte der Rat dem Stubenmeister und Stubenknechte „bi der Safran", er wolle keine Kosten mehr mit dem „Pulver" haben, der Wein jedoch möge, wie von alters her, gegeben werden. Eigentümlich ist, daß der Name Bruder Fritschi bei diesem Anlasse zu einem „Bruder Vlrich" umgetauft worden ist.[1])

In Verfolgung der militärischen Reorganisationsarbeit beschloß der Rat den 15. Nov. 1664, er habe für gut angesechen, das man ihre „Juget", wie auch die burgerschaft widerumb trüllen und in den wöhren exercieren solle[2])" und diese Angelegenheit verfolgend, erklärte er am 21. Januar 1671: „Der Bruder Fritschi seie abgestellt, hingegen aber angesehen, daß ûff künftigen Frühling, wie auch im Herbst, die exercitio fleißig gehalten werden, dannethin ein generalumbzug angestellt werden solle. Im übrigen solle, damit mäniglicher seiner Wehren halben versehen, alle halbe Jahr die Hus-Musterung vorgehen vnd durch die Feuergschauer fleißig visitiert werden."[3]) Wie mit dem alten Fritschizug, ging es mit dem Landsknechtenumzug; trotz aller Fürsorge von Seite des Rates und trotz Zwangsmaßregeln verlor er an Ernst, bis er im Jahre 1713 auch aufgehoben wurde.

Die aus fremden Diensten zurückgekehrten Offiziere und Soldaten brachten Sitten und Gebräuche romanischer Völker heim und pflegten sie. So importierten selbe die Ballete und die Maskeraden d. h. maskierte Umzüge bei Nacht unter Fackelschein, wie uns die Ratsbücher mitteilen.[4]) Diese maskierten Umzüge gefielen derart, daß der Rat den Studenten für die „zu Ehren vnserer Statt wohl ausgesinnte und repräsentierte Masquerate 15 Kronenthaler" beisteuerte und ihnen an das darauffolgende Nachtmahl noch 55 Gulden zahlte.

---

[1]) Ratsbuch Nr. 72 403 b.
[2]) Ratsbuch Nr. 73 319 b.
[3]) Ratsbuch Nr. 76 124 b.
[4]) Ratsbuch Nr. 90 353 b, 1715 und Nr. 91 S. 325 b, 1718.

Der Erfolg dieses Umzuges animierte auch die Fritschibrüder einen solchen zu veranstalten, nämlich im Jahre 1745 baten sie den Rat um Holz und Laden für die Aufrüstung von Wagen, was ihnen bewilligt wurde, jedoch mit Vorbehalt, daß selbes dann nach Gebrauch wieder abgeliefert werden solle. Im Jahre 1749 spielten sie das guldene „Friedensjahr."[1]) In 29 Abteilungen teils zu Fuß, teils zu Pferd brachten sie Friedensbilder zur Anschauung, begleitet von fünf verschiedenen Abteilungen Pfeifer und Tambouren. Ein über das gewöhnliche Maß veranstalteter Umzug wurde im Jahre 1753 abgehalten, wobei der Rat den Teilnehmern bis nachts 12 Uhr zu tanzen erlaubte.

Im Jahre 1771 wurde alles Maskengehen verboten mit einziger Ausnahme der Abhaltung des Fritschizuges.[2])

Im Jahre 1776 erlaubte der Rat eine vermaskierte Begleitung des Bruder Fritschi; doch mußten die Veranstalter „feyerlich angeloben", daß sie niemanden im mindesten offendieren werden.[3])

Während den nachfolgenden Jahren 1777—1780 wurde dann die vermaskierte Begleitung wieder verboten. Im Jahre 1789 suchten die Safranbrüder beim Rate die Bewilligung zur Abhaltung des Fritschizuges mit nachfolgendem Programme nach, es heißt: sie wollen „den freundschaftlichen Zug, so der Fritschi auff eine Zeit nebst vieler Gesellschaft nacher Basel getan, in einer Masquerade, um dem Publiko eine unschuldige Freud darmit zu machen, vorstellen," wurden aber aus begründeten Ursachen abgewiesen. Sogar wurde in den nächst folgenden Jahren die Abhaltung des Zuges ganz verboten.

Von dieser Zeit an, bis zum Jahre 1803 wissen wir nichts mehr davon. In obgenanntem Jahre erteilte die neuorganisierte Gesellschaft den Gesuchstellern die Erlaubnis einen

---

[1]) B.-B. gedrucktes Programm, Fasc. Faßnachtlitteratur I. (Abgedruckt im „Kompaß," Weihnachtsnummer 1908.)

[2]) Mandat 1770, 7. Christmonat.

[3]) Staatsprotokoll Nr. V, 166.

Fritschizug zu organisieren und leistete ihnen einen Beitrag von 25 Gulden (Fr. 47. 60) daran. Im Jahre 1805 übernahmen Lorenz Inwyler und Bernhard Gloggner die Veranstaltung und Durchführung desselben, wie auch während den nachfolgenden Jahren 1806, 1807 etc.[1]) Mit der Zeit traten einige Unordnungen in der Führung des Zuges ein, so daß am Bärchtlibote 1825 beschlossen werden mußte, zur Leitung des Zuges einen Direktoren oder Inspektoren zu ernennen, der dann Rechnung darüber der Gesellschaft zu geben hatte; als erster wurde Christoph Gilli ernannt.

Erst im Jahre 1842 kommt an Stelle des Direktors der Name „Fritschivater" vor. Am 21. Januar 1844 gab die Verwaltungskommission dem Präsidenten den Auftrag, er solle dem Fritschidirektor ans Herz legen, daß er sich hüte, bei dem Fritschizug auf politische Parteien abzielende oder unanständige Vorstellungen oder Anspielungen zu geben, und ihm zu sagen, daß alles auf seine eigene Verantwortlichkeit geschehe.[2]) Im Jahre 1845 fiel der Fritschizug wegen den politischen Ereignissen aus. Der sonst für denselben ausgeworfene Betrag von 200 Fr. wurde als Unterstützung für die bei Emmenbrücke verwundete Mannschaft abgetreten. Von 1849 an heißt der Fritschidirektor immer „Fritschivater." Die Charge wird von da an „Ehrenamt."

Zuerst wurde Fritschi allein zu Pferd herumgetragen, wie Diebold Schilling in seiner Chronik es abgebildet hat[3]), zu Cysats Zeiten ritt der maskierte Fritschi und seit dem Anfange des XIX. Jahrhunderts spielt er seine Tänze auf einem Wagen.

Eine wesentliche Figur im Fritschizuge war die „Hure", es ist dies eine etwas vulgäre Ausdrucksform für Markedenterin. Wie wir oben gesehen, mußte jede einzelne Gesellschaft ihre Mitglieder in Kriegszügen selbst verpflegen, darum nahmen sie

---

[1]) Vergl. Sidler-Haas, Erinnerungsblätter 1906 S. 26.
[2]) Zunftprotokoll II, 210.
[3]) Vergl. Kunstbeilage.

Markedenterinnen mit und da solche nicht immer moralisch auf der Höhe waren, hießen sie „Huren" oder Fröwelin." In Cysats Beschreibung des Fritschizuges hieß sie Ehefrau und später führte sie den jetzt noch allgemein gebrauchten Namen „Fritschene."

Im Jahre 1666 kommt das „Kind" zum ersten Male vor; da weder Schilling noch Cysat etwas davon wissen, so müssen wir annehmen, daß diese Zutat erst im XVII. Jahrhundert dazugekommen ist.[1])

Alles weitere Personal ist neueren Datums.

Erstmalig ist in der Cysatischen Erzählung des Fritschizuges von einem Testament die Rede; die spätern Geschichtsforscher als, Zschokke, Businger, Andres erzählen diese Legende weiter. Von einem solchen Akte ist aber im Safranarchive keine Spur zu finden, wohl aber fand der Zunftschreiber und Schulmeister, Wendel Hilpold, im Jahre 1691 eine Bewilligung des Rates für Stadtschreiber Melchior Ruß zu einem Testament an dritt Personen, datiert Montag vor Lichtmeß 1490. Er kopierte sie ins Artikelbuch und sagt dazu, das hiezu gehörende Testament sei „unauffindbar."

Eine fernere Stiftung machte Junker Landvogt Bernhard Fleckenstein im Jahre 1654, wie die unterm 15. November geschriebene Ratsmitteilung berichtet: („Es ist M. g. Herr auch g. L.[2]) Mitrat Junker Landtvogt Bernhard Fleckenstein zur Befürderung des gemeinen Nutzens in den guoten Willen gefallen vnd zu dem ende, das dem bruder Frütschi oder sonst eim jährlichen Vmbzug gehallten werde 1000 Gulden in ihr Züghauß nach sinem absterben vergabet.[3])

Wer der Urheber der Legende war, daß Fritschi bei der St. Peterskapelle begraben sei, kann nicht konstatiert werden. Es muß bemerkt werden, daß dieser Friedhof nie für Bürger und Niedergelassene, sondern nur für Kinder und Mägde und Knechte diente und daß, wenn es überhaupt

[1]) Urtelbuch S. 356.
[2]) gute liebe.
[3]) Ratsbuch Nr. 73. 319 b.

einen Fritschi, wie Cysats Held einer ist, gegeben hätte, er sicherlich in einem der neun der Safranzunft zuständigen Gräbern in der Franziskanerkirche, Ruhe gefunden hätte, da nebenbei bemerkt, zu Ende des XV. Jahrhunderts kein Bann von Seite der katholischen Kirche gegen Luzern erlassen wurde, was eine kirchliche Beerdigung hätte verunmöglichen können.

Cysat, indem er in seiner Erzählung des Fritschifestes sagt, „ein groß Kopff mit wyn“ wurde in den Straßen herumgetragen, gibt zuerst Kenntnis von einem Prunkgefässe. Solche Gefässe waren schon im XV. Jahrhundert gebräuchlich, so z. B. hinterließ im Jahre 1468 Hans Vogt laut Inventar unter anderm „1 klein fladrin Köpfli, 2 beschlagene Köpf“ etc.[1]) und Aurelian zur Gilgen a. 1527 „einen großen silbernen Kopf, ein hulziner Kopf mit Silber beschlagen“ und Lukas Ritter hinterläßt im Jahre 1559 ein beschlagen „Fladernkopf“. Hr. Dr. J. Bucher behauptet, er sei im Jahre 1548 hergestellt worden.[2]) Nach der Meinung von Hr. Dr. Th. von Liebenau wäre der jetzige Fritschikopf unter Stubenmeister Johann Walter im Jahre 1648 angeschafft worden, da auf demselben in Silber die Namen und Wappen, der von 1646 bis 1652 aufgenommenen Zunftgenossen eingraviert sind.[3])

Der Kopf existiert laut dem Inventar von 1655 schon in diesem Jahre. Es heißt dort: Item 2 silberne Handthaben an dem Kopf mit sampt den schildten unden uf dem fuos, wegen 30 Loth.[4]) „Item das silberne mundtstück am frütschekopf wigt 26 Loth.“ Die Rechnungen von 1645—1652 weisen keinen abnormalen Stand auf, so daß angenommen werden könnte, daß eine außerordentliche Anschaffung gemacht worden wäre. Zudem ist jede Anschaffung von Bechern als Vermögens-

[1]) Dr. Th. von Liebenau: Altes Luzern, S. 120. S. 129. S. 130.

[2]) Dr. J. Bucher: Ephemeriden Tagblatt 1906, Nr. 17 und 1908, Nr. 233.

[3]) Dr. Th. von Liebenau: Vaterland 1905, Nr. 41, Feuilleton. Hier steht irrtümlich Johann statt Joachim.

[4]) Zunftarchiv; Akten-Mappe 1.

bestandteils-Vermehrung eingetragen. Vielmehr ist anzunehmen, daß nur die silbernem Handhaben und die Wappen damals neu gemacht worden sind.

Die Beschreibung des Fritschikopfes mag hier wegbleiben, weil sie schon mehrfach gedruckt ist.[1])

## Beiträge zur Geschichte der Krämer und der der Gesellschaft zu Safran inkorperierten Handwerke Luzerns.

Den ältesten Teil der Gesellschaft zu Safran bildete, wie wir oben gehört haben, die Krämerabteilung. Noch im Anfange des 12. Jahrhunderts war Luzern ein kleiner, unbekannter Dinghof, die wenigen Bewohner Hörige des Klosters Murbach. Stellvertreter des Abtes von Murbach war der Propst des Stiftes im Hof. Ihr Handel und Verkehr beschränkte sich auf den Tausch ihrer Erzeugnisse. Erst mit der Eröffnung des Gotthardpasses wurde Luzerns Name[2]) über seine Grenzen bekannt, schon gegen Ende des 12. Jahrhunderts war es zum Durchgangsorte der Pilger und der nordischen Tücher nach Italien geworden und geschätzt. Damit veränderte sich auch die bisherige Handelsform, auch sie wurde erweitert; einzelne fingen an, sich mit der Einführuug von Gewürzen aus dem Süden oder mit der von Tuchen aus den Rheingegenden zu befassen. Das Ansiedeln von Kaufleuten, die hauptsächlich materielle Vorteile im Auge hatten, die nicht immer auf geradem Wege zu erreichen gesucht wurden, veranlaßte den Propst, um zu verhüten, daß die Einheimischen nicht allzu sehr durch in die Höhe getriebenen Preise übervorteilt wurden, die Einführung eines von allen Abgaben befreiten Jahrmarktes, ebenso von abgabefreien Messen.

---

[1]) Beschreibung des Fritschikopfes vergl. Sidler-Haas S. 18.

[2]) Topographische-historische Studien von Prof. Bapt. Reinhard. Schulprogramm 1901, S. 41.

Schon mit den ersten Spuren des Städtegebildes findet man den Wochenmarkt, der die Bewohner mit den nötigen Lebensmitteln versah, und dagegen den umliegenden Bauern ihre notwendigen Geräte und Tücher etc. übermittelte.[1]) Ueber das damalige Geschäftsgebahren geben Eintragungen im ältesten Ratsbüchlein spärliche Auskunft.[2]) So heißt es: Der Lohn der Tuchscherer wurde per Elle festgesetzt und zwar für Ipper zu scheren zwei Pfennig und für Schalun (Chalons) und anderm Tuche durfte ein Pfennig verlangt werden. Der Lohn der Tuchwalker betrug für vier Ellen zu walken einen Pfennig. Den Schuhmachern wurde befohlen neue Sohlen an neue Schuhe zu schlagen etc.

Hand in Hand mit der Ausdehnung der Stadt, mit der Vermehrung der Bedürfnisse ging auch der handelstechnische Ausbau; es fingen die Krämer an, sich von den Großisten, die bereits über größere Geldsummen verfügten, abzusondern. Während sich die erstern mit dem Detailhandel abgaben, befaßten sich die letztern mit dem Engros- und Importhandel.

Unter Kram verstand man bis in's XVII. Jahrhundert[3]): 1. Alle Gewürze und deren Verarbeitung in der Apotheke und alles Pulver für Hausgebrauch und Lebkuchen etc., die gebrannten Wasser etc. 2. Alle kleinen zum Hausgebrauch nötigen Bänder und deren Verarbeitung in Seckel, Nestel, dann Faden, Nadeln, alle Hornsachen: Kämme, Knöpfe; ferner Tafeln, dann Haften etc. überhaupt alles was beim Loth und der Elle verkauft wurde.

Zur Kaufmannschaft wurden gezählt Tücher in ganzen Stücken, ebenso Gewürze in großen Quantitäten. So entschied der Rat Luzerns im Jahre 1595 auf einen Bericht von Zürich hin, daß als Sammenkauf oder Kaufmannsgeschäft anzusehen sei: „ein ganz Stück Sammet oder Saygen, „ob es unnser burgeren einer begeren, soll ime ein halb stück ze kauffen

[1]) Propstein Rödel v. 1314 S. 12, Zeile 25, Geschichtsfrd. B. 38.

[2]) Aeltestes Ratsbüchlein zirka ums Jahr 1300 geschrieben. Kopps Geschichtsblätter.

[3]) Staatsarchiv: Gewerbepolizeiakten.

vmbgeschlagen vnd hierin ousbedingt sin." Andere Tücher soll es bei ganzen Stücken bleiben. Sechs Stück allerlei Sorten Barchet, „was dann den Bombasyn, Burralt, Arriß, Macheyer vnd was derglychen wahren sind, antrifft, dero Jeder drey gantze stuckh vnd nit darunder" (verkaufen soll.) Item sechs Stück Flassadine, Tekhinen, ein Stück Sammet, ein Stück Damast, ein Stück Attlis, vier Stück Ormasyn, ein Stück Doppeldaffet, vier Stück Lynwatt, vier Stück Költsch. Item ein halben soum baumwollen. Sodanne vier „dotzet" wälltsch hüett, „der fyndschten", sechs „Dotzet" der mittelmässigen und acht Dutzend der schlechten Gattung. Item einer jeden Gattung Barret sonderlich fünf Dutzend. Desgleichen fünf Dutzend Kappen, 12 Stück Nestel, vier Dutzend „Hendschuh" vier Dutzend wältsch gürttel. Mehr ein ganzer Korb „Stiffelfäl" und nicht darunter. Drei Dutzend „Margynefäl." Ferner „ein vierling, verstadt sich 25 Pfund, allerley spezeryg vnd gwürtz." Item sechs Pfund Safran, „sodann Zucker, Vastenspys vnd Boumöhl," „jeder Gattung insonderheit weniger nit als ein halber Centner." Item ein ganzer Zentner „Roßynli", ein Zentner „Kestinen", ein Zentner „seypfen", ein Zentner „Schwebel, Zinn, blyg, stachel, yssen" und dann letztlichen „ein gantz glaßschybentrucken."

Die älteste auf uns gekommene Spezereikrämerordnung ist in einem Ratsbeschlusse erwähnt, und zwar unter dem Datum Sabato ante alt vasnacht des Jahres 1418, (12. Februar.)[1]) U. H. R. und H. sint übereinkon, das alle vnser kremer, die specie vnd pulfer veil hant, alle iar sont zwurent sweren, dz si guot gerecht pulver machent vnd veil habend vnd weder „maggin" noch kein ander bös ding sollent darin tůn, nemlich sont si bulfer machen von Imber, Ziment, negelli, pfeffer, langen und kurtzen, macis, pariskörnli, Muschanter, Zucker, saffran vnd nüt anders sollen si darin tůn. Item fraget si iemant, waz in ieklichem pulfer sie, dz sont si sagen bi dem eid. Doch were dz ieman ut anders sundrigs von inen wölt

[1]) Ratsbuch III. fol. 6 b.

vnd vordert, dz mögent si wol eim gen, si sont kein bulfer verwen, (färben), denn mit trochnem saffran. Disen eid hant getan: Thonie Ruß, Hensli Schmit, Pentelli Furter, Hensli Mathe, Ruff am Hoff, Werner von Hasle, Hensli von Hasle vnd Binggi. Weler gast mit specie harkunt vnd die veil hat, da sont die unsern zu inen gän und sagen, dz si nit me den ein tag ir pulfer veil hant, und nit me, si swerent denn vor ein eid. als die unsern, darüber ist gesetzt Antönie Ruß und Werner Keller. Aus dem letzten Satze vernehmen wir, daß also zu Anfang des XV. Jahrhunderts[1]) schon unparteiische Warenschätzer ernannt waren und daß das ansäßige Pulverkrämerkollegium nicht gar groß war, ferner daß die Konkurrenz der Fremden obrigkeitlich beschränkt war; dagegen vermehrte er durch Einführung der Maimesse die Jahrmärkte Luzern's, beschliessend: „Item wir hant ein frien mergt ufgesetzt uf des helgen crüztag ze meyen vnd hant den mergt bestet vnd sol am abend anfan vnd XIIII tag weren und sol fri sin.“

Durch die Schranken- und Abgabefreien Messen wurden neue Gattungen Stoffe, Werkzeuge, Kleider etc. eingeführt und so die Ansässigen zu neuem Denken und Schaffen, um der Konkurrenz die Stirne bieten zu können, angespornt, somit waren sie gleichsam der belebende Sauerteig für die einheimische Industrie. Langjährige Beobachtungen und Erfahrungen auf fremden und einheimischen Märkten, wie auch egoistischen Geschäftsgebahren einzelner, führten im Jahre 1430 zu der in den Gesellschafts-Verfassungen aufgeführten Krämerordnung vom Jahre 1430 (Freitag nach St. Leodegarstag), die in ihren Grundzügen bis zum Jahre 1798 Geltung hatte. Der Rat, der die Vorzüge der Vereinigung der Krämer, die sich nun gegenseitig selbst kontrollierten und die die Wächter gegenüber der auswärtigen Konkurrenz machten, wohl kennend, unterstützten sie dadurch, daß er ihr Gesetzeskraft für das Luzerner Gebiet gab. Um nicht früheres zu wiederholen, seien hier nur kurz diejenigen Artikel erwähnt, die den Handel direkt betreffen:

---

[1]) Ratsbuch III. 34 a 1717 feria sexta post Mathei.

1. Das Hausierverbot mit Spezereiwaren. 2. Das Gebot des Feilhaltens nur an einem Orte des Marktes. 3. Die Bestimmung der Zeit des Auslegens der Waren. 4. Sittlichkeitsartikel. 5. Verbot des Feilhaltens vor der Kirche an Sonntagen. 6. Verbot von gegenseitigen Belästigungen. 7. Verbot, von Kaufleuten gekaufte Waren ohne Bezahlung fortzutragen. 8. Keine Zechprellereien zu treiben. 9. Kein gestohlenes Gut aufzukaufen. 10 Injurien dürfen vor dem Rate nicht geklagt werden. 11. Bestimmung der Zeit der Aufrichtung der Stände oder Verkaufsstellen und 12. Bestimmung der Reihenfolge der Verkaufsstände durch das Los für die Fremden und des Privilegiums der Jahrbänke. Daneben führte der Rat noch den Bruderschaftszwang für alle im Gebiete Luzerns Handelnden ein.[1])

Gestützt auf diese Urkunde von 1430 wurde im Jahre 1454 dem Michael Gasser von Nördlingen vom Rate Willisau verboten, in Willisau außer dem Jahrmarkte und der Kirchweihe in Ettiswil zu handeln. Ferner wurde verordnet, daß die dortigen Krämer der Heilig-Kreuz-Bruderschaft zu Luzern als der Hauptgesellschaft der Krämer unterstellt seien und somit ihre Verordnungen zu halten haben.

Oben bei der Verfassung der Gesellschaft wurde gesagt, der Grund zur Reformation der Handels- und Handwerkgesetzgebung von 1471 sei in der Heeresorganisation und in polizeilicher Hinsicht zu suchen. Hr. Dr. A. Ph. von Segesser glaubt, er sei in Folge einer Steueranlage und gewissermassen als Bedingung der Steuerbewilligung von Seite der Ortsansäßigen der Städte: Luzern, Sursee, Sempach, Willisau und der Flecken Münster und Wolhusen zu suchen.[2]) Der Grundsatz des Statuts tönt in die Worte aus: Konzentrierung der ihrer Natur nach städtischen Gewerbe und Handwerke in die Städte. Die innere Organisation der einzelnen Handwerke blieb den einzelnen Gesellschaften überlassen, die dann ihre Meisterbücher, dem alten Brauche und Herkommen gemäß einrichteten.

---

[1]) Stadtarchiv und Zunftarchiv.

[2]) Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern Bd. II. S. 389.

Dieser Beschluß des Rates, der Hundert und der Gemeinde von Luzern vom St. Andrestag 1471 veranlaßte nun eine gänzliche Veränderung der Marktanlage der Stadt. Vorerst wurde bestimmt, daß „an der Egk" (jetzt unter der Egg) von nun an nur mehr „angken, zibeln, krapfen, unslitt, obs, nuß und derglichen essige spis, ferner hünr vnd eyr" dürfe feilgehalten werden. Der Verkauf aller andern Waren wurde in der Stadt herum verteilt, so z. B. wurde den Faßbindern und Drechslern der Verkaufsplatz am Fischmarkte vor dem Hause zum „Bären" angewiesen. Die Steinhauer mußten fortan ihre Werkhütten beim Frauenhaus[1]) (oder an der Mauer beim Bruchtor errichten und dort ihre Schleifsteine verkaufen.)

Wer hier in der Stadt ein Gewerbe oder Handwerk treiben wollte, mußte vorerst Burger werden und seinen Harnisch haben, wie der Rat ihm denselben vorschrieb. Kein Aufenthalter (Gast) durfte Gewerbe noch ein Handwerk treiben. Nur an offnen Wochen- und Jahrmärkten, ferner an den zwei Messen durfte jeder Fremde feilhalten. Zur Bedingung wurde ferner gemacht, daß kein Burger sich mit Fremden associere, doch durfte er sich einen andern Burger zum Associé annehmen, aber nur ein Handwerk und ein Gewerbe oder nur zwei Gewerbe treiben.

Die Gewürzkrämer wurden verhalten, nur gutes Gewürzpulver zu verkaufen und es soll eine regelmäßige Besichtigung stattfinden. Alles Hausieren mit solchem war strengstens verboten.

Damit nicht irgend einer Unkenntnis über den Umfang seines Gewerbes oder Handwerkes vorschützen konnte, so wurden die Gewerbe und Handwerke genau umschrieben. So wird gesagt:[2])

„Item so dann von der hutmacheren wegen setzen wir, das hutmachen, wullen ze kouffen und ze verkouffen ein

---

[1]) Siehe Liebenau: Das alte Luzern. Seite 80.

[2]) Gefällige Mitteilungen aus dem weißen Buche von Hr. P. X. Weber.

antwerch heisen und sin sol. — Item von dera wegen, so spetzery veil hant, setzen wir, daß spetzery, böwellen, sidentůch und bůtteltůch und desglich was zů der spetzery gehört ein gewirb sin. Doch die so den gewirb triben, sullen dehein wullintůch, linintůch, schertter, schürlitztůch, zwilchen noch derglich veil haben. Item von der kremern wegen setzen wir, was zů kremery gehört, es sig kräm, schertter, zwilchen linintůch und derglich sol ein gewirb sin, doch so sollen sy dehein wullintůch noch schürlitztůch veil haben. (Das war den Schneidern zuständig.) — Item ouch setzen wir, das wagner antwerch und was darzů gehört ein antwerch heißen und sin sol. — Item von den ölymacheren wegen setzen wir, das ölymachen, nus kouffen vnd verkouffen ein antwerch sin soll. Item ouch setzen wir, das murer, zimerlüt, tischmacher, treyer und vasbind jegklich in sim antwerch, als er das kan für sin und ein antwerch haben und triben mag und den andern in das sin nitt griffen, als das vor geordnet ist. — Item von der seilern wegen setzen wir, das seiler antwerch mit dem das sy das, so darzů gehört, ein antwerch sin sol. — Item von der webren wegen, setzen wir, das die so linintůch webent, des für ein antwerch haben und triben mögen." Es war noch gestattet, daß einer Sachen, die er an eine Schuld annehmen mußte, gesammthaft neben seinen Sachen verkaufen durfte.

Im Jahre 1473 am Samstag nach Othmar (20. November) ließen die Krämer ihre, obiger Ordnung angepaßte, Krämerordnung bestätigen, was der Rat mit dem Zusatze tat, daß fremden fahrenden Krämern auf Jahrmärkten oder Kirchweihen einmal auszulegen erlaubt sein solle, um ihre Unkosten besser decken zu können, doch sollen selbe „gerecht sachen, mit kremigen, elnmessen, gewicht haben."[1])

Der Handel mit falschem Pulver blühte aber bei den Hausierern auf dem Lande stets noch fort, so daß der Rat

---

[1]) Ratsbuch Nr. 5a 365b. Pergamenturkunde im Zunftarchiv.

der Krämergesellschaft die Vollmacht gab,[1]) denselben das Pulver zu verarrestieren und selbst die Verkäufer desselben den Gerichten zur Bestrafung zu überweisen. Da nun jedenfalls Zweifel über die Art des Pulvers herrschte, erklärte der Rat nach Vernehmung der Sachverständigen am Mittwoch vor dem Heilig-Kreuztage 1484, daß nur Pulver aus nachstehenden Gewürzen in nachstehenden Qualitäten verkauft werden solle. Die Ratsbucheintragung lautet: Item dz gůt bulffer dz man nempt kintbettbulffer sol man also machen:

Item ein lib. Imber
ein halb vierling Zimmet
ii lott muskatnuß
ein lot negely
ein lot langen pfeffer
ein lot matzis,[2]) galgen, caböubli, paris körnly, cardomömly yeklichs ein quintly und ij ($1^1/_2$) lot saffran.

Item dz Spisbulffer soll man also machen:

Item j ($^1/_2$) lib. ymber j lib. pfeffer, ij lot mustatnuß und i lot Saffran.[3])

Der Kampf gegen die im zweiten Dezenium des XVI. Jahrhunderts wieder stark auftretenden Gewürzhausierer führte dazu, daß die im Jahre 1473 aufgestellte Krämerordnung am Mittwoch nach St. Laurentius-Tag (14. August) 1527[4]) wieder bestätiget wurde, mit dem Zusatze, daß ein Ortsansäßiger seine Gewürze nach obenstehendem Rezept selbst einwägen mußte, daß aber ein Fremder es vor dem Krämerschultheiß oder Weibel tun mußte, und im Falle keiner in Luzern wäre, es vor einem andern Krämer der Stadt ausführen könnte; 2. daß keiner sein Pulver selbst machen durfte; 3. daß keiner fremdes Pulver oder von außen her bezogenes verkaufen durfte.

---

[1]) Ratsbuch Nr. 5 b. 365 b.

[2]) matzis = Muskatblüte.

[3]) Ratsbuch V b. Fol. 399 a. Bestätigung von 1546, Stadtarchiv mit Zusatz iiiij Zimmet.

[4]) Pergamenturkunde: Zunftarchiv.

Wer alle Tage in Luzern feil halten wollte, mußte hier säßhaft „und hushäblich" sein. Ein Fremder darf nur an dem am Dienstag abzuhaltenden Wochenmarkte feilhalten. Ein fremder Krämer „der ein rechter Landtfarer were, die dann züchen durch alle land" darf ein oder zwei Tage auslegen. Es darf niemand seine Kramwaren an „pannen Fyrtagen" vor der Messe feilhalten.

Mit dem Beschlusse des Rates vom 10. September 1535 vernehmen wir, daß er die Strafe für Uebertretung der Pulverordnung auf 10 Pfund Geld erhöht hat.[1])

Um die Mitte des XVI. Jahrhunderts scheint das Gebiet des Standes Luzern derart mit welschen Krämern, Bettlern und Marktschafflern überschwemmt gewesen zu sein, daß der Rat zu ganz energischen Erlassen greifen mußte, so verordnete er, daß kein Krämer bettlen noch „uff den Lütten uff dem Landt liggen" solle,[2]) daß alle Krämer in offnen Wirtshäusern zehren sollen, sonst werden sie des Landes verwiesen. Der Gesellschaft zu Safran wird das Mandat übertragen, genaue Aufsicht über „Ellstäbe", Wagen und Gewicht zu halten. Um die Kontrolle schneller machen zu können, wurde das Muttermaß am Rathause zur öffentlichen Benutzung angebracht.[3]) Um diese Zeit scheint es, sind auch Meerfische bisweilen in Luzern zum Verkaufe ausgeboten worden, denn in der Krämerordnung vom Jahre 1549 findet sich folgender Artikel. „Sodann vor und In der vasten etwa Herung harkoment oder anders, so nit grecht oder die recht Heringsgröße hannd, vnd so ein grechter Hering eins Crützers wert ist, sy selbig Jud oder ungrecht verlegen wider vffgmutzt Hering usrüffen land umb vj Heller oder minder etc. vor vnd Ee man söliche war verkoufft", sollen sie von Sachverständigen untersucht und geschätzt werden. Zeigte die Untersuchung, daß die Ware verdorben war, so mußte der Verkäufer dem Rate zur Be-

---

[1]) Ratsbuch Nr. 14, 162 b.

[2]) Ratsbuch Nr. 17 50 b. 1545.

[3]) Die Elle = 2 rheinische Werkschuh = 62,9 cm. und der luz. Schuh = 23,3 cm, sind noch am Rathause am Kornmarkt zu sehen.

strafung verzeigt werden, „dan sölich falsche gsalzne war den mentschen zur spys großen schaden bringt."

Der Bruderschaftszwang wurde auf nachfolgende Händler ausgedehnt, als: auf solche, die mit „Samet, syden, paret, sydin und lynni schnür und bendell, allerley faden, allerlei spetzery und pulffer, linwat, rein und grob tůch, „onet", zwilch, ouch alle die so by der ell und bim lot verkouffent, ouch die so kram machend und feyl hand; lepkůchen, prantenwyn, seckel und nestel."[1])

Der Artikel 185 des Stadtrechts, 7. November 1550, stellte zeitgemäß fest, daß nur Burger der Städte ein Gewerbe treiben und daß die Hintersäßen und Fremden fortan nur mehr ein Handwerk treiben oder dienen durften.

Obwohl sehr strenge Verordnungen vom Rate gegen den Verkauf von schlechtem Küchepulver, wie wir oben gehört haben, erlassen worden sind, so scheint doch, daß das Hausieren mit schlechtem Pulver, das nach den Klagen vom Jahre 1565[2]) aus folgenden Gewürzen bestand, als aus Mandelkernen, „amellmäl" scharfe schädliche „wurtzen", wilden Safran genannt Flor und runden Pfeffer, allgemein gewesen sei. Dies Speisepluver sei so gesundheitsschädlich „dann nit ein wunnder, so ein schwangere frouw von solchem faltschen pulver ässen, das Kind under irem Hertzen von ir trieben wurde, und sy ouch alle, die darvon essent, in schwerr krankheiten fallen würden." Gegenüber dem im Jahre 1484 oberkeitlich genehmigten Recepte für Kindbettpulver stellte der Rat folgendes Recept auf: „Item ein ℔ Imber, ein halben vierlig Zimmet, zwey lot muschgatnuß, ein lot negeli, ein lot matzis, ein lot galanga, ein quintli paris, und anderthalb lot Saffran" und für das Küchepulver „ein lib. imber, ein halben vierlig pfeffer, zwey lott muschgattnuß anderthalb lott gůten saffran" und

---

[1]) Krämerordnung d. a. 1549 Stadtarchiv und 1552 Pergamenturkunde, Zunftarchiv.

[2]) Krämerordnung de anno 1565. Urkunde im Zunft- und Stadtarchive.

alles mußte in der städtischen Pulverstampfe gestampft werden. Jede Uebertretung dieser Ordnung soll mit 10 ℔ Geld gebüßt werden, deren eine Hälfte der Gesellschaft, die andere dem Rate überwiesen werden. Diese Verordnung wurde a. 1591 wieder erneuert.[1])

Da auch in der Fabrikation von Lebkuchen allerlei Unrichtigkeiten vorkamen, so ließ der Rat im Jahre 1583 durch den Stadtschreiber, den Doktor, Apotheker, und den Pulverstampfer ein Lebkuchenrecept ausarbeiten, das uns der Chronist Cysat im Denkbuche hinterlassen hat. Man soll zu der ersten Gattung, der gemeinen, die 42 Pfund wiegen soll, vier Maaß Honig, Mehl bis genug, sechs oder sieben Lot Pfeffer, Pulver oder Ingwer, der gesünder ist, nehmen und das Pfund um vier Schilling verkaufen.[2]) — Zu der zweiten Gattung Lebkuchen soll man vier Maaß Honig, Mehl bis genug, sechs Lot Ingwer Pulver, drei Lot Nägeli (einige tun auch Pfeffer dazu, ist aber besser ohne) nehmen, wird das ℔ um fünf Schilling gegeben. — Ein drittes Recept verordnet 27 Lot Pulver, je neun Lot Zimmet, Nägeli und Ingwer.

Im Jahre 1596 baten die Krämer den Rat um eine neue, den damaligen Anschauungen angepaßte Ordnung und eine neue Ausscheidung zwischen der eigentlichen Krämerei und dem Tuchhandel zu machen, was der Rat bewilligte. Als erster Artikel wird das Hausierverbot bestätiget, und der Handel mit Kramwaren im allgemeinen nur den Burgern und Beisäßen, die die Gesellschaft und Bruderschaft gekauft haben, vorbehalten. Den fremden Krämern, die die Jahrmärkte besuchen und etwa einen Tag zu spät kämen, wird ein Tag Verlängerung gewährt, ausgenommen ist die Herbstmesse, wo keine Verlängerung bewilligt wird. Uebertretung dieses Artikels wird mit zehn Pfund bestraft, davon die Hälfte dem Rate die andere der Heilig-Kreuzbruderschaft zufallen solle.[3])

---

[1]) Luzerner Wochenblatt 1837.
[2]) Ratsbuch Nr. 37, S. 387.
[3]) Krämerlibell und Tuchleutelibell in Pergament im Zunftarchiv.

Im zweiten Artikel wird bestimmt, wer als Hausierer anzusehen ist. Es werden genannt: Haus- und Gassenkrämer, die ihren Kram am Hals oder an Stäben umhertragen, und als Waren werden bezeichnet: „Pater noster, Mässer, Knöpff, Nestel, Hosenbendel, Schrybtafflen, Spitzwerck, Anglery, Häfflin, Nadlen, Guffen, allerley schnür."

Drittens wird den fremden Kaufleuten, die fremde ausländische „ässige oder unässige Waaren, die uß wyt gelegenen Landen, als Italien, Frankrych, Niderland etc. kommen" vier Werktage lang ihre Waren als: „Gwürtz, Fastenspyß, Baumöl, Oliuen, Capres, Stockvisch, Platyßlin, Häring, Bücking, welltsche Würst und Sammen, (Samen,) Citronen, Pomrantzen, Oranaten, Seipffen, Hütt, Gürtel, Bantofflen vnd derglichen" zu verkaufen, erlaubt. Den Kaufleuten, die venezianische und sonst schöne Gläser bringen, ist der Verkauf auch zu jeder Zeit gestattet.

Der vierte Artikel bringt die mehrfach erwähnte Pulverordnung in Erinnerung.

Fünftens wird der Verkauf von fremden, nicht nach dem oberigkeitlichen Recepte fabrizierten Lebkuchen und „Bienenzelten" verboten, und darin angeführt, daß anstatt „Byenhonig" „Birenhonig, Kriesenmuß" und anstatt „des guten edlen Gwürtzes" von Paris, hispanischen brennenden pfeffers (so under die gifft von siner überschwengklichen scherpffe wegen gezellt würdt) genommen werde. Einzig und allein mögen Fremde kleine Sachen auf den Sankt Niklaus Tag feilhaben, sofern gar kein Gewürz darin ist.

Sechstens: Wird die Verkaufsordnung, daß einer nur an einem Orte feilhaben darf, erneuert, sei es im eigenen oder zinsbaren Laden.

Siebentens: Wird neuerdings die Umschreibung, was alles zur Krämerei gehört, vorgenommen.

Zu gleicher Zeit erneuerte der Rat auch den Tuch- und Waatleuten ihre Ordnung, worin bestimmt wird, daß nur mehr Einheimische im Gebiete Luzerns handeln dürften und zwar aus Willisau, Sursee, Sempach und Münster und die damals Lebenden aus dem Flecken Ruswil, doch soll mit dem Tode

derselben dieses Privileg von Ruswil erlöschen. Zwei Sachverständige sollen alle zum Verkaufe ausgelegte Waren besichtigen. Ein jeder soll das Tuch in seinem Namen und in seiner Art geben, als es ist; kein Tuch scheren, sondern es durch die gelernten Tuchscherer scheren lassen. Sind aber Fehler im Tuch, die der Käufer oder der Schneider nachher sieht, so solle der Waatmann selbes wieder zurücknehmen. Beschädigt oder „verhönt" der Tuchscherer bei seiner Arbeit das Tuch, so soll auch er gehalten sein zu vergüten. Die Waatleute dürfen neben ihrem Tuchhandel nur Schürlitz, seidene Schnür und gute Nähseide verkaufen, alles andere gehört zur Krämerei. Zugleich wird ihnen befohlen in Detailangelegenheiten die Verordnungen der Zürcher von 1593 und 1595 zu konsultieren.

Mit dieser neuen Bestätigung der Gesellschaftsfreiheiten und Vorrechte gingen sie nun scharf gegen die Fremden vor, so verurteilte der Rat als Appellationsinstanz den Krämer Hans Rungk von Austall am 21. April 1598 zu 60 ꝟ Gelds Busse, weil er „10 mal wider die Ordnung und fryheit der Gesellschaft gefält vnd vff dem Land ghusiert habe."[1])

Der Wochenmarkt unter der Egg vergrößerte sich immer mehr, so daß die Leinen- und Schnürkrämer ihren Platz von dort nach dem Salzhause (Werchlaube) verlegen mußten.[2])

Um der Konkurrenz einigermaßen die Stirne bieten zu können, kauften die ortsansässigen Krämer von den Fremden und den Feigenwältschen die Waren auf Verkauf an den Jahrmärkten ab, was der Rat mittels Erkanntnis vom 1. Dezember 1633 streng verbot.

Von Zeit zu Zeit ließ sich die Gesellschaft zu Safran ihre Krämerstatuten genehmigen, damit ja nichts in Vergessenheit fallen konnte, so anno 1620 und 1639, und den 24. September 1643[3]) ganz reformieren. Das Sinken des Geldwertes einenteils und die politische Lage andernteils waren jedenfalls die

---

[1]) Stadtarchiv: Safranakten.

[2]) Ratsbuch Nr. 47, 271 b. 1601.

[3]) Zunftarchiv.

Haupttriebfedern dazu. Das bürgerliche Element wollte ausschließlich Herr des Marktes werden und glaubte durch oben vermeldte Reformation es zu erreichen. Die Dauer der Jahrmärkte als Oster-, Pfingst- und Altmarkt wurde auf drei Tage festgesetzt. Die Bewilligung, daß ein Fremder, der zu spät an einen Jahrmarkt kommt, an einem nachfolgenden Dienstage den entgangenen Gewinn einigermaßen wieder nachholen konnte, wurde aufgehoben. Einzig konnte der Schultheiß, Statthalter oder der Rat einem mit „ganz sonderbaren wahren" weit hergereisten Krämer gestatten, in der Zwischenzeit feilzuhalten.

Wenn einer dem andern in seine Handlung eingreifen würde und sich mit dem vor dem Rate ausbedungenen Gewerbe nicht begnügte, oder die ausgesprochene Buße nicht annehmen wollte, dem sollen die Waren konfisciert werden.

Wetzsteine aus fremden Landen durften keine feilgeboten werden, um die Industrie in Malters lebenskräftig zu erhalten.

Die Strafkompetenz, die bis dahin auf 10 ₶ ging, was um die Mitte des XVII. Jahrhunderts nur einen Wert von 3 Gl. 10 ß ausmachte, wurde auf 20 ₶ für den Betrug und Fälschung erhöht. Wenn einer die Bruderschaft verwirkt hat, so muß er sie nach der Abstrafung wieder kaufen.

Um Kosten zu ersparen, sollen an den Fronfastenversammlungen die Strafen ausgefällt werden, sofern es Heimische angeht, für Fremde, die sich an den Jahrmärkten verfehlen, wird das Sechserbot am Donnerstag nach demselben versammelt.

Der Handel mit unwährschaftem Pulver blühte auch um die Mitte des XVII. Jahrhunderts weiter. Endlich gelang es den Hauptfabrikanten in der Person von Ratsherr Leodegar von Lauffen zu erwischen.[1]) Vor dem Rate wurde ihm vorgehalten, er habe sich „soweit vergessen und vertrabet," daß er „sandel" unter den Safran vermischt und eine große Anzahl „baaris" (Pariskörner) unter das Pfefferpulver gestreut

---

[1]) Ratsbuch Nr. 67 41 a.

habe, ferner mit dem kleinen Gewichte (Apothekergewicht) Waren gewogen, dem gelben Pulver einen Zusatz gegeben und dergleichen unstatthafte Vorteile gebraucht habe. Weiters sei kein approbierter „Gselle in seiner Apotheke vorgestanden, sondern seine unerzogenen Kinder hätten die Waren gemacht und verkauft. Als Krämerschultheiß habe er statt beeidigte Männer unbeeidigte Weibspersonen in der Stampfe angestellt, die dortige Wage entfernt und das Gewicht des zu stampfenden Gewürzes niedriger angegeben, als es war, und so dem Rate den ihm gehörigen Anteil am Stampferlohn gekürzt. Er wurde gestraft um 200 Gulden und zum Ersatz des zu wenig angegebenen Betrages angehalten und mußte in Zukunft die Apotheke durch einen erfahrnen Gehülfen versehen lassen.

Die Bürgerunruhen von 1652 und der Bauernaufstand von 1653 hatten auf die Gesetzgebung über den Marktverkehr keinen großen Einfluß ausgeübt, den in § 1 der Reformation des Gewerbes vom 27. Juli 1653[1]) werden die bisherigen Freiheiten und Libelle bestätiget.

In Artikel 2 wurde den Beisässen, die seit acht Jahren angenommen worden sind, erlaubt, bei ihrem Gewerbe oder Handwerke zu bleiben, durften aber nur ein Gewerbe treiben.

An Hand einiger Beispiele kann gesehen werden, wie der ganze Handel schablonisiert war, und ein jeder nur gerade die Artikel feil halten durfte, die er bei seiner Aufnahme angab, z. B. wurde anno 1657 Peter Bircher, der Eisenkrämer bestraft, weil er (anstatt „Trichlen und Segissen") andere Waren feilhielt und so in den Handel anderer eingriff, und zwar wurde er um 30 ℔ Geld und zwei halbpfündige Kerzen dem hl. Kreuze gebüßt, ebenso im gleichen Jahre Mathis Salzmann, weil er statt der erlaubten Kirchengewänder und „Zierden" Tuch bei der Elle ausmaß. Anno 1666 am 19. Dez. wurde Jakob Stalder gestraft, weil er an Sonn- und Festtagen das „ledelin" offen gehalten hatte. Die Strafe war 20 Batzen.

---

[1]) Staatsarchiv. Gewerberechte und Polizei im allgemeinen.

Färber Johann Horwier hatte eine zu kurze Elle und wurde darum um 5 ℔ Pfund gebüßt zu Handen der Stube und 25 Schilling zu der des hl. Kreuzes.

Ein großes Gewicht wurde auf makellosem Lebenswandel gehalten. Vorhalt über Verletzung seiner ehelichen Pflichten, oder Umgang mit Dirnen mußte gesühnt werden, da beim Ruchbarwerden solcher Vergehen die Bruderschaft verwirkt wurde. In einem solchen Falle befand sich anno 1654 Felix Rütlinger von Zürich; ihm wurde vorgehalten, er hätte hier seine ehelichen Pflichten übersehen, und hätte zwei oder mehr uneheliche Kinder erzeugt etc. was alles nicht bewiesen werden konnte; darum wurde ihm der gute Name wieder gegeben und ihm eine Urkunde zugestellt, damit er sich zu jeder Zeit rechtfertigen konnte.[1]) Dagegen wurde Hans Klew genannt „der müdschte us dem kilchgang Schüpfen“ gestraft, „wegen zwey fähleren, so er sich zum anderen mohlen mit einer uhnehrbahren wibspersohn usserdt dero der sinen ehlichen pflichten übersehen und die bruderschaft des hl. Crützes der gsellschaft zum Saffran auch darmit verwürkt hatte.“ Seine Busse beträgt 10 ℔ Geld, dann der Neu-Einkauf in die Bruderschaft mit 2 Gulden 20 ß, nebst dem Vorbehalt, daß er der „unehrbaren person oder der lüschen müössig gange,“ die zwey Kinder zu ihm nehme, damit dieselben in einer bessern Form nach der christlich katholischen Ordnung auferzogen werden.

Im Jahre 1658 nannte der Strümpfkrämer Jerman Schad von Solothurn den Krämer Jakob Kaufmann von Büron einen „schölmen und dieben.“ Im Jahre 1659 wurde der erstere verklagt, weil er noch selbst am Bote diese Worte wiederholt hatte, und mit fünf ℔, einen guten Gulden Botgeld und ein ℔ Wachs bestraft, Kaufmann aber auch zu fünf ℔ Strafe, einen guten Gulden Botgeld und $^1/_2$ ℔ Wachs, weil er diesen Schimpf ein Jahr lang auf sich getragen hatte.[2])

---

[1]) Urtelbuch S. 1, Zunftarchiv.

[2]) Zunftarchiv, „Urtelbuch“ S. 16.

Am 14. Januar 1663 klagte der Krämerschultheiß Peter Fötzer vor einem Sechserbot den Meister Wilhelm Schobinger an, er habe ausgestreut, der Krämerschultheiß habe einen Feigenwelschen mit Namen Carle Carli am Willisauer Markt um eine Krone gebüßt, weil er ihn „getuzet" habe. Die Nachrede konnte nicht erwiesen werden, somit blieb Schobinger hangen, und hatte seinen bösen Mund mit 2 Gulden 20 ß Strafe, 1 Gulden 10 ß Botgeld und 1 ⫪ Wachs, den Weibeln, die von Willisau her als Zeugen kommen mußten, die Kosten und acht Maß Wein zu zahlen.[1])

Da für die Jahrmärkte der bisherige Platz zu klein war, und die Krämer vor der alten Spitalkirche, auf der Reußbrücke, an der Krämergasse, am Fischmarkte und am Kornmarkte anfingen Stände aufzumachen, verfügte der Rat am 26. September 1685,[2]) daß alle Krämerstände auf dem Mühleplatze sollen aufgemacht werden und daß die Reihenfolge durch das Los bestimmt würde, doch so daß die Burger zuerst losen, dann die Stadtbeisässen, dann die Landbeisässen und fremden Krämer.

Im Jahre 1687 wurde den Leinenwebern von Willisau bewilliget, nur das weiße und rauhe Tuch von dem Stuol in ganzen Stücken und auch bei der Ell an Bauern zu verkaufen.

Um die Mitte des XVII. Jahrhunderts brachten heimkehrende Soldaten aus Frankreich die Mode des Schnupfens nach Luzern, was unserm Rate nicht gefiel, da, wie auch gegen das Rauchen, die katholische Kirche eiferte. Den Geboten derselben gehorchend verbot der Rat am 9. August 1653 bei zehn Gulden Buße alles Tabak Trinken und Schnupfen und untersagte den Apothekern den Kauf und Verkauf von Schnupf und Tabak. Anno 1687 wird die Strafe für Tabak Trinken auf fünf Gulden Buße beschränkt.[3])

Trotz dieses Verbotes wurde auf diesen Genuß nicht verzichtet, sondern derselben noch weiter ausgebreitet, so daß

[1]) Urtelbuch S. 65.
[2]) Urtelbuch S. 89.
[3]) Zunftarchiv, Fasc. 2.

der Rat in Erkenntnis seiner Ohnmacht schließlich gestattete Tabak zu handeln, aber befahl, daß er in der oberkeitlichen Pulverstampfe gestampft werden mußte.

Der engherzige Krämergeist zeigte seine schönsten Blüten zu Anfang des XVIII. Jahrhunderts, indem sich die Ortsansäßigen gegen jede Bürgeraufnahme von Ausländern, die Handel trieben, mit allen möglichen Mittel wehrten, oder bewirkten, daß deren Handel allerlei Schikanen unterworfen wurde. So erging es dem Feigenwelschen Gilardoni, dem, nachdem er das Beisäßenrecht erhalten hatte, nur erlaubt wurde an den Jahrmärkten im Detail zu verkaufen und sonst nur über einem Viertel Zentner. Als Jos. Anton Ronca (Rungg) aus dem Staate Mailand, der Stammvater der jetzt noch Spezereihandel treibenden Familie gleichen Namens, im Jahre 1719 als Bürger sich einkaufen wollte,[1]) reichten sie dem Rate ein Memorial ein, ihn bittend, diesen und Gilardoni nicht aufzunehmen, weil zu befürchten sei, daß sie alle andern durch ihre Manipulationen aus dem Felde schlagen würden. Doch diese Bitte fand nicht die gewünschte Beachtung, denn der Rat nahm ihn ohne weiteres am 27. Dezember 1719 als Bürger auf.

Um auf dem Lande bessere Aufsicht über die Krämer halten zu können, wurden Landkrämerweibel ernannt und zwar aus Willisau, Ruswil, Hochdorf, Root, Dagmersellen, Peffikon und Sempach, die dann in ihrem Gebiete die Aufsicht haben mußten. Die Einkaufstaxe für Krämer auf dem Lande wurde auf 2 Gulden 20 ß festgesetzt und es mußte der Schein alle zwei Jahre erneuert werden. Für fleißige Aufsicht wurde den Weibeln in Willisau eine Mahlzeit gegeben.

Wie früher schon, so wurde vier ältern Männern vom Rate im Jahre 1742 (wahrscheinlich für geleistete Dienste) die Erlaubnis im „Reußtal“ einen Laden zu eröffnen, erteilt. Sie durften Rauchtabak, lederne Tabakseckel, Unschlittkerzen, Lederkappen, Lebkuchen, „Schuochnäglen“, Schwefelhölzer, Feuersteine, Tabakpfeifen, „Zundel“, Bauwelentochten, Pratiken,

---

[1]) Stadtarchiv: Safranakten.

Harnischplätz, Hosenbändel, Hosennestel, Nadeln und „Häfli" halten, ferner selbstgemachte Kindskäppli, Göller und Brusttücher.[1])

Im Jahre 1750 wurde der Marktplatz vom Mühlenplatz weg auf den Jesuitenplatz verlegt.

Durch das Mandat vom 8. April 1763 wurde allen Fremden und Hintersässen verboten an Dienst- und Samstagen feilzuhalten, ferner an Viehmärkten und Kirchweihen.[2]) Als Jahrmärkte mit freiem Verkaufe wurden angesehen: in Sursee, der Aller-Seelen- und Georgi-Markt, in Sempach der Aprilen- und Simon- und Judä-Markt, in Münster der Montag nach Michael Erscheinung im Mai und Montag nach Gallus Tag, in Luzern der Altmarkt, Oster- und Pfingstmontag.

So blieb das Geschäftsgebahren eingeengt durch engherzige Auffassung, und jedes selbständige Denken und Handeln durch schablonisierte, auf die Städtebewohner zugeschnittene Erlasse ertötet, bis im Jahre 1798 die Gewerbefreiheit proklamiert wurde. Jeder konnte und durfte von dieser Zeit an feilhalten, wann und wo er wollte, gegen Erlegung einer Gewerbesteuer im Betrage von 1—20 Franken.

Schon in den frühesten Zeiten findet man Spuren, daß zur Gesellschaftsfähigkeit oder zum Betreiben eines Handwerks nicht nur eheliche Geburt, sondern auch der Ausweis nötig war, daß er redlich gelernt habe. Handwerksfähig waren aber nur Söhne von Bürgerfamilien aus den Städten, die nicht das Amt eines „Nunnenmachers", Nachrichters, Henkersknechts, Totengräbers, Wasenmeisters, Profosen bekleideten, ja sogar im XVII. Jahrhundert wurden der Umgang mit solchen schon als erniedrigend angesehen. So klagte Steffan Albrächt, Hutmacher, die geschenkten Handwerke finden es unangebracht, daß er des Nachrichters Frau zur Gevatterin angenommen habe. Nachdem das Sechserkollegium in Basel Erkundigungen eingezogen hatte, erklärte es, das

---

[1]) Zunftarchiv, Fasc. 2.

[2]) Gedrucktes Mandat: Staatsarchiv. Mandat von 1788, 30. Juni

Sakrament der Taufe sei eine geistliche Sache und habe mit dem Handwerke nichts zu tun, darum sei er nicht unredlich.[1]) Im Jahre 1680 am 20. Dezember trat Hans Dangel, der Schiffmacher vor den Rat, weil die Gesellschaft zum Safran ihn für unredlich gehalten habe, „weil er etliche Jahr die durch die Justizia hingerichteten leütt in die Senti in die gewohnte Grebt getragen, dessentwegen sie entweder ime den Schilt heimbschikten oder stark abstrafen wellen. Worüber M. g. H. nit finden können, daß bedachter Dangel für vnredlich sollte gehalten werden, wan er dieseres Werkt der Barmherzigkeit versehe, dessentwegen ihme für redlich erkhennt vnnd also der Gesellschafft einverleibt seyn solle.[2]) Im Jahre 1669 hielten die Tischmacher dem Niklaus Waltert vor, er sei nicht redlich, weil er bei seinem Vater, der ein Verräter oder „verbanditeter" Mann sei, das Handwerk gelernt habe, ebenso seien die Meister unredlich, weil sie denselben in bott vnd Verbott neben sich sitzen lassen. Er erklärt aber, daß er vorher die Lehrzeit absolviert gehabt habe, aber dann mit seinem Vater über den Berg gezogen sei, wofür er Strafe erwarte, er wird nun „gehobelt" und als redlich erkennt. Am 20. Hornung 1691 erklärten die Tischmachermeister den Peter Bolliter für unredlich, weil er Gefangene, so von des Henkershand gekommen sind, aus dem Lande geführt habe. Er verantwortete sich, daß er es auf Befehl des Ratsrichters getan habe und ein Schreiben des Rates habe, daß ihm das kein Nachteil sein solle. Die Meisterschaft will diesmal noch Gnade walten lassen und ihn nur um ein halb Pfund Wachs dem hl. Kreuz und ein halb Pfund der St. Josef-Bruderschaft strafen.[3])

Die sehr „tugendhaften" Tischmacher zogen am 11. Okt. 1684 den Meister Steffen aus dem Entlebuch vor das Sechserbot, ihn beschuldigend: „er Meister Steffen gehe mit Meitlinen unbehuetsam umb, das dem Hantwärck zuo wider sin sol, indem

[1]) Urtelbuch S. 91.
[2]) Ratsbuch Nr. 78, 340.
[3]) Urtelbuch S. 218.

er uf den heustöcken mit denselben ein trunckt gedan, aber one ferners ehrverletzliches vorwisen. Die Salomone der Zunft sprachen ihn aber frei, da das, so weit es bekannt sei, mit dem Handwerke in keinem Zusammenhange stehe.[1])

Eine wesentlich andere Meinung vom redlich sein hatten die Hutmacher; sie erklärten am 9. Januar 1678 den Meister Oswald Frickert unredlich, weil er einige Hüte aus „Hundshaar“ verfertigt hatte und da in Zug das Handwerk nicht stark genug war (es müssen je drei Meister und drei Gesellen zur Redlichsprechung vorhanden sein), kam er nach Luzern und ließ sich um diesen Fehler strafen, und zwar war die Busse schwer, den erstens mußte er für dieses Vergehen vier Loystaler = neun Gulden Luzerner Währung, dann einen Gulden, zehn ß Botgeld und zwei Maß Wein bezahlen.[2])

Jedes Handwerk stellte eine bestimmte Anzahl Jahre als Lehr- und Wanderjahre fest, von denen nur in den seltensten Fällen Abzüge gestattet wurden. So erließ der Rat anno 1680 dem Jucund Schnider in Malters die Wanderschaft, weil er einen armen alten Vater zu erhalten hatte. Hingegen verfügte er am 8. Juli 1671 „daß Burger- und Bysässensöhn, so Hantwerk erlernt, und in die Wanderschaft eintweder gar nit gahn oder aber bald wider heimbkommen, ein jeder Täglicher Rath gwalt haben und verbunden syn solle, daß wan er einen solchen „Hantwerkskerli“ hier antrüffe, der seine Jahr uf der wanderschafft nit hatte ußgestanden, denselben allsbald lassen in Thurn legen, danethin widerumb uf die Wanderschafft hinweg schickhen solle.“

Wer das Meisterstück nicht machen konnte, wurde als „Fretter“ oder Stümpler erklärt, und durfte weder Lehrjunge noch Gesellen halten, ja sogar war ihm das Heiraten verboten.

Neben den Krämern sind die Zimmerleute eine der ältesten organisierten Meisterschaften, schon anno 1430 ersuchten

---

[1]) Urtelbuch S. 193.
[2]) Urtelbuch S. 184.

sie im Vereine mit den Maurern den Rat um ein Verbot, daß niemand hier werken dürfe als Bürger.

Aehnlich, wie die Keßler, hatten die Zimmerleute über die ganze deutsche Schweiz eine gleichmässige Organisation. Je am Pfingstmontag kamen sie zusammen, um Aussprache über ihr Handwerk zu halten; ihre Versammlung nannten sie Mey oder Meygeding. So setzten sie am 20. Mai 1464 ihre Grundsätze, wie folgt, fest:[1]) wer stiehlt oder anderer Leute Sachen forträgt „entreit" oder „erbern Leuten uffbricht", darf im Gebiete des Meygedings nicht mehr arbeiten, bis er sich rehabilitiert hat und kein Meister darf ihm Arbeit geben noch Gemeinschaft mit ihm haben.

Lehrjunge sollen zwei Jahre lernen, und wer vor der Zeit davon geht, soll nirgends Arbeit bekommen, bis er den Meister befriedigt hat, auch soll der Meister den Vertrag halten. Wenn einem Meister bekannt gemacht wird, daß ein bei ihm eingestandener Arbeiter vorher aus der Lehre gelaufen ist, und ihn nicht entläßt, so soll auch er geächtet sein. Uebernimmt einer eine Arbeit, so soll er sie dem Vertrage gemäß ausführen. Verpfuscht „mißwercket" einer einen Bau, so sollen unparteiische Fachleute denselben untersuchen und ihr Urteil, dem nachgelebt werden muß, abgeben. Auch die Arbeiten im Taglohn sind gleichen Maximen unterstellt. Der Mey wird auf folgende Gebiete gelegt: auf Basel, Konstanz, Zürich, Bern, Luzern, Schaffhausen, Winterthur und Rapperswil und zwar über Stadt und Land. Die Städte oder Dörfer, in denen die Versammlung abgehalten wird, haben keine Stimme für die Tagung, auch soll eine gewisse Kehrordnung stattfinden. Den Versammlungen soll eine Ratsabordnung beiwohnen. Alle Jahre muß der Mey abgehalten werden, einzig Krieg oder Epidemien könne eine Ausnahme bedingen. Ein jeder soll seine Irte dem Wirte selbst zahlen. Keiner soll Spielleute mitnehmen, denn allerorts seien solche zu finden und sie sollen von der Gesamtheit bezahlt werden.

---

[1]) Meyenbrief von 1464 Stadtarchiv, siehe Verfassung von a. 1464.

In Winterthur machten sie dann anno 1464 noch folgende Ergänzung,[1]) daß die auf dem Lande Wohnenden die Ordnungen der benachbarten Städte, soweit sie die Bauordnung betreffe, halten müssen.

Sehr wahrscheinlich ist, daß im Jahre 1470 diese Versammlung in Luzern abgehalten worden, sonst hätte die Ratsbucheintragung vom Montag nach Jubilate, keinen Sinn. Sie lautet: „Item uff den obgenempten Mondag ist bekent, dz man den zimmerlütten den Meyenbrief schreiben, vffrichten und siglen sol, wie er geschriben städ und so vil me dz min Herren, Rätt und hundert inen selbs, vorbehallten hant, inen (den) Lon ze schöpffen und ordnungen und gesatzt nach unser statt nutz und notturfft ze machen und ze setzen, wan inen dz eben ist.“[2]) Damit riß der Rat die Lohnregulierung und die Oberaufsicht an sich. Wann nun diese Maiversammlungen aufgehört haben, ist mir unbekannt, denn nach dieser Eintragung findet sich keine Spur mehr von solchen.

Im nächstfolgenden Jahre wurde dann provisorisch die mehrerwähnte allgemeine Gewerbs- und Handwerksordnung gemacht und für die in der Gesellschaft zu Safran einverleibten Zimmerleute, Maurer und Dachdecker folgende Grundsätze aufgestellt.[3]) Dieselben sollen morgens nach der Spitalmesse ihre Arbeit beginnen und Sommerszeit bis abends 7 Uhr arbeiten, winterszeit bis zu Nacht. Wer eine Arbeit nicht verrichtet oder unter der Zeit davon geht, verliert den Taglohn. Und im darauffolgenden Jahre umschrieb der Rat den Maurern, Zimmerleuten, Tischmachern, Drexlern und Faßbindern ihr Handwerk, so daß einer in seinem Handwerke, so wie er es gelernt hatte, arbeiten und den andern nicht in das ihrige eingreifen solle.

Aus einem Bauvertrage aus Meierskappel ist ersichtlich, wie weit die Zimmerleute an einem Neubau beteiligt sind.

---

[1]) Stadtarchiv: Meyenbrief von anno 1464.

[2]) Ratsbuch Nr. 5a, 256.

[3]) Weißes Büchlein, Stadtarchiv 1471.

Man vergleiche hierüber den im Geschichtsfreunde Band 56 Seite 94 und 95 gedruckten Bauvertrag.

Die Lehrzeit der Zimmerleute ist im XVII. Jahrhundert auf drei Jahre erweitert worden.[1]) Der Meister verpflichtet sich dem Lehrjungen täglich vierzehn Schilling Lohn; der Lehrjunge dagegen nach verflossenen Lehrjahren dem Meister einen Dukaten zu zahlen.

Im Jahre 1594 wurde für Zimmerleute, Maurer und Steinmetzen der Lohn auf fünf Batzen oder fünfzehn Schilling festgesetzt, zudem bestimmt, daß sie morgens zur Sommerszeit um vier Uhr an das Werk gehen sollen und abends um sechs Uhr aufhören dürfen; Herbst- Winters- und Frühlingszeit von einer Betglocken zur andern.

Noch im Jahre 1639 bestätigte der Rat die Freiheiten der Zimmerleute, daß ein Lehrjunge aus Luzern, Willisau, Münster, Sempach und Sursee gebürtig sein müsse und es war eine hohe Ehre für den Martin Grütter, der sich in der Villmergenschlacht ausgezeichnet hatte, daß ihm erlaubt wurde, seinen Sohn auf Rechnung M. g. H. studieren oder ein Handwerk lernen zu lassen.

In der Gewerbe- und Handwerksreformation von 1671 wurde dann den Zimmerleuten der Taglohn, wie folgt, festgesetzt: Winterszeit von Gallustag bis Petri Stuhlfeier einem Meister zwanzig Schilling, einem Knechte sechszehn Schilling und einem Lehrjungen dreizehn Schilling; Sommerszeit als von Petri Stuhlfeier bis St. Gallen Tag einem Meister vierundzwanzig Schilling, einem Knechte achtzehn Schilling und einem Lehrjungen fünfzehn Schilling, wer darüder fordert, wird für die erste Uebertretung mit drei ℔, das zweite mal sechs ℔, das dritte mal mit neun ℔ Geld bestraft.[2])

Daß es auch trotz aller Aufsicht und gegenseitiger Kontrolle dennoch flüchtige Arbeiten gab, zeigt der Sechserspruch vom 21. Januar 1658, der den Zimmermeister Johann Müller,

[1]) Ratsbuch Nr. 44, 152.

[2]) Gewerbeordnung von 1671, Staatsarchiv.

genannt „der hüpsch Hans“ wegen einem fehlerhaften unpassenden Dachstuhl verurteilte, denselben abzubrechen und neu aufzubauen, dazu an Botgeld zwei Gulden zwanzig Schilling, acht Maß Wein und zwanzig Schilling dem hl. Kreuze zur Buße zu geben.[1])

Im Jahre 1674 wurden zwei Zimmergesellen gestraft, weil sie Abschied von ihrem Meister genommen hatten und sofort bei einem andern in Arbeit getreten sind.[2]) Es war strengstens verboten am gleichen Orte von einem Meister zum andern nach einer gewissen Probezeit zu gehen, ohne daß der erste Meister seine ausdrückliche Bewilligung hiezu gab.

Der Lohn eines Zimmermeisters zu Anfang des XVIII. Jahrhunderts war pro Tag 22 Schilling; im Jahre 1848 sechs Batzen samt Kost; die Arbeitszeit im Jahre 1848 Sommerszeit elf bis zwölf Stunden, im Winter neun bis zehn.

Im 17. Jahrhundert finden sich einige Eintragungen, daß den Zimmerleuten, Steinmetzen; Schmieden, Maurern, Schneidern, Dachdeckern und Sturtzkeßlern überbunden war, das „Hochgericht“ in Stand zu stellen und zwar ohne jede Entschädigung. Ob nun dieses Servitut des Staates aus der Zeit der Unfreiheit als Ueberbleibsel stammt, oder erst nach dem Bauernkriege als Zeichen der Untertänigkeit aufzufassen sei, ist nicht klar. Eine Aufforderung zur Reparierung hat im Jahre 1669 zu einem Auflauf auf der Zunft zu Safran Anlaß gegeben, indem Meister „Ruodi Uoli“, schimpfte und erklärte „sein Vater hätte vor gewissen Jahren auch die Drähm gebessert, es seie ein solches Schelmen und Diebswerck gewesen, wie jetzt und es seie niemant des schuldig als der Dickkopf der Buhherr.“ Ein Meister Niklaus Rüttimann erklärte, er gehe nicht, „er wolle nit mit Stümperen ze schaffen haben.“ Beide wurden schwer gebüßt. Im Jahre 1725 wurde wiederum die Reparatur des Hochgerichts vorgenommen, um aber zum Voraus allen Händeln im Gewerbe vorzubeugen, wurde unter Androhung schwerer

---

[1]) Urtelbuch: Zunftarchiv.

[2]) Gewerbeakten: Staatsarchiv.

Strafe verfügt, daß keiner der Handwerker je wegen dieser Verrichtung dem andern solle etwas vorhalten.[1])

Um die Ehre aufgedingt zu werden und die Lehrzeit als Zimmermann antreten zu dürfen, mußte einer als Lehrpfand dem hl. Kreuz fünfzehn Schilling und zwanzig Schilling dem hl. Josef opfern; für das Ledigsprechen zwei Gulden zwanzig ß und vier Maß Wein bezahlen. Das Meisterrecht kostete im Jahre 1697 fünf Gulden und vier Maß Wein. Im übrigen wird auf den Abschnitt: Gesellschaftverfassung verwiesen.

Im Zimmerleute-Libell vom 28. April 1741 wurde grundsätzlich bestimmt, daß alle Zimmerleute, außer die in der Grafschaft Willisau, im Amt Ruswil, in Sursee und im Flecken Münster Wohnenden, in Luzern sich einkaufen, und die Heilig-Kreuzbruderschaft zu Luzern und die Bruderschaft des heiligen Josephs erwerben mußten.

1. Der Einkauf kommt auf sieben Gulden zwanzig Schilling zu stehen.

2. Der Lehrling soll vier Wochen Probierzeit machen und dann drei Jahre, wie früher schon gemeldet wurde, lernen, als Aufdinggeld samt dem Lehrpfund vier gute Gulden, das ist vier Gulden zwanzig ß, und vier Maß Wein zahlen.

3. Das Ledigsprechen muß mit vier Gulden und fünf Schilling bezahlt werden. Ein Meister hingegen kann seinen Sohn ledig sprechen, wann er will. Die Wanderzeit wird auf mindestens drei Jahre festgesetzt.

4. Kein Meister darf mehr als einen Lehrjungen anstellen und nachdem letzterer losgesprochen, während zwei Jahren keinen andern annehmen.

Kein Meister darf dem andern die Arbeit ablaufen oder unterbieten.

Ein verleumdeter Gesell hat innert vierzehn Tagen seinen Namen wieder gut zu machen; sonst wird er unredlich erklärt.

Für jede Einberufung des Handwerks ist zuvor zwei Gulden zwei Schilling zu erlegen.

---

[1]) Urtelbuch.

Wenn ein Gesell ohne genugsame Ursach aus der Arbeit geht und bei einem andern eintreten würde, so soll einer vier Wochen aus der Stadt verwiesen werden.

Die Stadtmeisterschaft darf nur Bürgern gegeben werden.

Es darf kein Meister mehr als einen „Ruchknecht" oder Handlanger halten.

Stirbt ein Meister, so darf seine Witwe das Handwerk weiter betreiben, muß aber einen Balier oder Meistergeselle anstellen, bis ihr Sohn im Stande ist es fortzuführen.[1])

Die Herberge für die Zimmerleute, Steinmetzen, Maurer wurde anno 1671 in das Zunfthaus zur „Kürsneren" verlegt und unter das Protektorat zweier Meister gestellt und bestimmt daß dort fortan das Gesellschaftszeichen flattern solle.[2])

Im Jahre 1822 übten in Luzern fünfzehn Meister das Handwerk aus.[3])

Am Baue eines Hauses waren nebst den Zimmerleuten, die Maurer und Steinmetzen am meisten beteiligt. Die Lehrzeit betrug drei Jahre, laut einem Lehrvertrage vom Jahre 1700 verspricht der Lehrmeister dem Lehrjungen im ersten Jahre per Tag zwölf; im zweiten dreizehn und im dritten Jahre vierzehn Schilling Lohn. Der Taglohn wurde ihnen um's Jahr 1594 auf fünfzehn Schilling oder fünf Batzen erhöht. Durch die Reformation von 1648 wurde einem Maurermeister während dem Sommer 24, einem Knecht 18, einem Rauchknecht oder Handlanger 16 und einem Lehrjungen 15 Schilling Lohn per Tag bewilliget und der Lohn zur Winterszeit auf 21, 16, 15 und 13 Schilling festgesetzt. Die Arbeitszeit war gleich lang, wie die der Zimmerleute und übrigen Taglöhner. Im Jahre 1848 war auf dem Lande allgemein ein Lohn von sechs Batzen üblich. Sehr zahlreich war übrigens diese Meisterschaft nie, im XV. Jahrhunderts zählte sie sieben Mann.

---

[1]) Zimmerleutelibell. Bürgerbibliothek, Manusc. Nr. 322 fol.

[2]) Urtelbuch.

[3]) Handwerksordnung von 1822, Staatsarchiv.

Im Jahre 1585 entschied der Rat, daß die Steinmetzen nur eine Arbeit nach der andern übernehmen, während die Maurer zwei verschiedene Verträge zu gleicher Zeit ausführen durften.

Jeder Steinmetz hatte sein Zeichen, das er auf jeden von ihm gehauenen Stein einzuschlagen hatte; so sieht man heute noch an ältern Bauten solche Steinmetzzeichen.

Als hervorragende Steinmetzen aus Luzern werden genannt, der im Jahre 1596 in die Zunft aufgenommene Vergilius Pur und Anton Isenmann[1]), Erbauer der Klosterkirche in Wertenstein und des Rathauses zu Luzern; ferner die a. 1588 aufgenommenen Jans Ströwli, Anton Meyer, Ulrich Rufner, Jakob Hammerer, der im Jahre 1602 zum Meister erklärte Jakob Mathee; weiters der Ersteller des Taufsteins im Hof, Hans Rieder, der im Meisterbuche unterm Datum 1625 eingetragen ist, dort aber Hans Reider genannt wird.[2])

Daß bei den Maurern nicht alles zartbesaitete Kollegen waren, beweißt der Auflauf, der im Jahre 1701 auf der Fritschistube stattfand, bei welchem Anlasse sogar der Stubenmeister Hans Müller eine Tracht Prügel kriegte und das Sechserbot zur Aburteilung einberufen werden mußte, das recht salomonisch sprach, indem es den Urheber Meister Sebastian Halter, weil er den Stubenmeister nicht gehörig respektierte, „ihn herdfällig machte und ihm gefährliche Schläge gab," zu zwölf ℔ Geld, sechs Maß Wein, Meister Jakob Meixner, welcher parteiisch geteilt hatte, zu zwanzig ℔ Geld und sechs Maß Wein und vier ℔ Wachs verurteilte, welches sie innert einem halben Jahre zu entrichten hatten.[3]) Maurer und Steinhauer gab es anno 1822 in Luzern 36.

Aus dem Zimmerleutehandwerk hervorgegangen sind die Tischmacher oder wie sie später genannt werden, die Schreiner. Im Jahre 1546 am 27. September baten die

---

[1]) Meisterbuch S. 21.
[2]) Die Hofkirche: B. Fleischlin S. 68.
[3]) Urtelbuch S. 248.

Meister Tischmacher den Rat, um die Erlaubnis, jeden der hier arbeiten wollte, zwingen zu dürfen, daß er innert einem halben Jahre sich in ihre Bruderschaft einkaufen müsse.[1])

Im Jahre 1683 am 15. November entschied der Rat im Streite der St. Luxenbruderschaft mit Josef Buocher, daß ein Tischmacher auf Rahmen „bluomen blätter, frazzengesichter schnitzen dürfe, was mehr Kunst erfordere", gehöre St. Lukasbruderschaft an; der letztere habe also entweder das Bildschnitzen oder die Tischlerei aufzugeben.[2])

Nach der Verteilung der burgundischen Beutegelder und mit dem Aufblühen des Handels fingen unsere Vorfahren an besser zu leben und mehr Wert auf schönere Möbel und Wohnungsausstattungen zu legen. Das brachte für die Tischmacher vermehrte Arbeit, aber auch vielfach Streitigkeiten. So appellierte anno 1551 Meister Hans Hüglin an den Rat, weil die übrigen Meister ihn um einen Gulden gestraft hätten. Derselbe fand, sie hätten ihre Kompetenz überschritten; sie dürfen nur um einige Maß Wein strafen.[3])

Daß nicht immer fleißige Arbeit geliefert wurde, erhellt aus dem Beschlusse des Rates vom 10. März 1564, worin er den Tischmachermeistern vorhielt: „die Meister sond sich mit werchen gegen den Bürger bas, dan bis har bschechen, halten; selbs thrüwlich mit gsellen werchen, nit allso, wan sy biderlüten verdingwerch machent, sys dan den gsellen viel necher verdingent, die dan sudelwerch uff yl hinweg vnd nit werschafft machent; deß sonts abstan und iren pflichten statt thun oder min g. H. wurden ine den gebenen freibrief nit wie sy verstan, ouch sich noch die iren nit allso binden lassen."

Durchreisenden Gesellen mußten sie laut ihrem Freibriefe, Wein und Brot bezahlen, sind sie friedsam, so mögen sie hier bleiben, sind es aber „störer", so sollen sie dem Schultheißen gemeldet werden.[4])

---

[1]) Ratsbuch Nr. 17, 192 b.
[2]) Ratsbuch Nr. 79, 340 a.
[3]) Ratsbuch Nr. 20, 186.
[4]) Ratsbuch Nr. 28, 61.

Als im Jahre 1575 Joachim Schnetzer aus der Grafschaft Toggenburg um das Hintersässenrecht und damit um das Meisterrecht sich bewarb, baten die hierortigen Meister denselben nicht anzunehmen, vorbringend, es seien ihrer schon achtzehn hier und einige werden bald aus der Wanderschaft zurückkehren und dann auch selbständig den Beruf führen.[1]) Dieses zeitweilige Verbot wurde anno 1591 neuerdings angewendet.

Im darauffolgenden Jahre änderten sie zeitgemäß ihre Handwerksordnung, doch ist selbe nicht auf uns gekommen, nur ist aus dem Ratsbuche ersichtlich, daß sie zur Beurteilung der Arbeiten ein Schiedsgericht ernannten, in dem der Bauherr als Obmann zu sitzen hatte; dieselben mußten einen Eid schwören, den einen wie den andern gleich zu behandeln.

Hatte ein Lehrjung ausgelernt, und ist er losgesprochen worden, so erhielt er eine Beglaubigung in Form einer Kundschaft oder eines Gesellenbriefes Mit diesem ging er in die Welt hinaus; beim Eintritt in eine Stadt oder größere Ortschaft ging er zum Torwächter, der ihn zum jüngsten Meister führte, wo diese Kundschaft einer kurzen Prüfung unterworfen wurde. Beim Eintritt in die Werkstatt hatte er den anwesenden Meister und Gesellen folgender Maßen zu begrüßen: Guten Tag; Gott ehre das Reich; Gott ehre das Handwerk und die Bruderschaft; Gott ehre den Meister! Mit Gunst, ich wollte den Herrn Meister von Handwerks wegen gebeten haben, er wolle mich prüfen etc. Entsprachen seine Angaben der Kundschaft, so wurde ihm Arbeit zugewiesen, doch so, daß er beim Meister, der am längsten keine Arbeiter mehr gehabt hatte, Arbeit erhielt. Der fahrende Geselle wurde ebenso von den anwesenden Gesellen begrüßt. Als im Jahre 1668 ein Geselle einem Handwerksburschen den Gruß nicht erwiederte, wurde er vom Sechserbot angehalten, demselben den „Büntel" aus der Stadt zu tragen und ihm den Gruß zu geben.[2]) Jede

---

[1]) Ratsbuch Nr. 34, 60 a.

[2]) Urtelbuch Nr. 8.

Meisterschaft bezeugte ebenfalls die Arbeitszeit und das Verhalten der wandernden Tischler durch Kundschaften. Hatte er vier Jahre auswärts gedient,[1]), so kehrte er an den Ort, wo er sich niederlassen wollte, zurück und begehrte das Meisterstück zu machen. In was es bestand, ist nicht ersichtlich.

Im Jahre 1582 bat Anton Valenter den Rat, vorbringend, es sei ihm „Lybs und Guts halb“ nicht möglich, „ein so kostlich oder schwär Meisterstück wie ihm fürgestellet oder zu machen ufferlegt worden, ihm dasselbe zu erlassen.“ Der Rat willfahrte seinem Gesuche; erklärend, daß sie aus mehreren Arbeiten, die er gemacht habe, wohl sehen, daß er seinen Beruf könne; das Meisterstück durfte er später, als er einige Mittel erworben hatte, anfertigen.[2])

Als Denkmäler, die uns Zeugnis vom Können unserer luzernischen Tischler und ihre Gesellen geben, seien hier nur die beiden Ratsstuben am Kornmarkte genannt. Diese sind heute noch die schönsten Intarsienarbeiten der Zentralschweiz. Im Jahre 1603 übergab der Rat dem Jörg Forster die Arbeit für das Rathaus. Herr Dr. Th. von Liebenau berichtet, daß Melchior Landolt von Ebikon die kleinere Ratsstube durch seine kunstvolle Arbeit verschönerte. Im Dienste Forsters stand Simon Kupp, ein Schreiner aus Breslau, dem die feinere Arbeit zugewandt wurde. Als Kupp nach Vollendung der Arbeit anno 1606 heimkehrte, bezeugte ihm der Rat, „daß er sich uffrecht, redlich und ehrlich“ in Luzern betragen und seine Arbeit zur vollsten Zufriedenheit des Rates vollendet habe, so daß ihn die Obrigkeit gerne zum Bürger angenommen hätte.[4])

Um gleiche Zeit lebte auch der berühmte Bildschnitzler Niklaus Geißler, der unter anderm die geschnitzten Chorstühle in der Stiftskirche im Hof zu Luzern anfertigte, er erhielt

---

[1]) Ratsbuch Nr. 250, 50 b.
[2]) Ratsbuch Nr. 57, 362 b.
[3]) Altes Luzern S. 200.
[4]) Ratsbuch Nr. 60, S. 231 b.

schon im Jahre 1626 vom Rate die Erlaubnis selb viert zu arbeiten, nämlich mit zwei Bildschnitzlern und einem Schreiner.

Als gegen Ende des XVII. Jahrhunderts schlimme Geldverhältnisse eintraten, die auch den Staat zwangen, die größte Sparsamkeit im Staatshaushalte einzuführen, war es auch für den Privaten nicht mehr möglich, teure schöne Möbel- und Zimmerausstattungen anzuschaffen. Aufträge, die für die Gesellen und Lehrjungen künstlerische Vorbilder und Modelle waren, an denen sie ihre Begabung zeigen und ihre Ausbildung auf möglichst größte Höhe bringen könnten, blieben aus. Bald wurde es klar, daß das Zenit in der Handwerkskunst überschritten war. Am 26. April 1670 mußte der Rat die Tischmachermeister auffordern keine Stümper mehr annehmen und „passieren zu lassen;" die Landmeister wurden dadurch unter Kontrolle gestellt, daß sie ihre Lehrjungen hier in der Stadt ledig sprechen lassen mußten. Anno 1683 wurde sogar erklärt, wer das Meisterstück zur Zufriedenheit nicht machen könne, solle als ein „Fretter" zu halten sein.

Ein im Jahre 1764 zwischen den Stadt- und Landmeistern ausgebrochener Streit veranlaßte den Rat, denselben ein neues der damaligen Zeit angepaßtes Libell herauszugeben.

In § 1 wird bestimmt: „damit das Schreiner Handwerk nicht durch stümplerische Meister verderbt und das Land darmit überhäuft werde, solle keiner, der nicht laut Libell auf- und abgedinget worden, auch seine drei Jahre gelehrnet und gewandlet, als Meister angenommen werden."

§ 2. „Wenn einer auf- oder abgedungen, auch ledig gesprochen wird, solle er nicht mehr als 5 Gulden 37 ß zu bezahlen schuldig sein: benanntlich der Meisterschaft 2 Gulden 20 ß; der Stuben 25 ß; St. Josephs-Bruderschaft 20 ß, dem das Bott ansagt 8 ß; dem Bottmeister für das Einschreiben 3 ß und für den Ehrentrunk oder sogenannten Frütschi-Kopf 36 ß, derjenige aber, so nach Handwerksbrauch als Meister auf- und angenommen zu werden verlangt, solle gehalten sein der Meisterschaft 10 Gulden, dem St. Joseph 1 Gulden 10 ß, der Stuben 25 ß, dem so das Bott ansagt 8 ß, dem Bottmeister

für das Einschreiben 3 ß und für den Ehrentrunk 36 ß zu erlegen. Hätte ein Schreinermeister einen Sohn, der des Vaters Handwerk betreiben wollte, soll ein solcher beim Aufdingen von aller Auflag und Beschwerde (ausgenommen 36 ß für den Frütschikopf für das sogenannte Vorstellen) entlediget sein; würde aber ein solcher Meister mehrere Söhne zählen, welche dieses Handwerk erlernen wollten, diesfalls solle diese Entledigung sich nur auf einen derselben erstrecken.

§ 3. So oft einer die Meisterschaft zu erhalten gesinnt, solle er ein Meisterstück von einer eignen Handarbeit auf das Rathaus, allwo die Meister solches besehen und untersuchen können, zu stellen angehalten sein.

§ 4. Solle ein jeglicher Meister an dem großen Jahrbott, so an St. Josephstag gehalten wird, vier ß für das sogenannte Opfer zu bezahlen verbunden sein; darbey aber einem jeden freistehen nach willkühr Ihro hochwürden Herr Leüth-Priester das an diesem Tag gewöhnliche Opfer zu entrichten.

§ 5. Wenn sich sowohl ein Stadt- als ein Landmeister wider die Gesetze der Meisterschaft verfehlt, solle ein solcher zu gebührender Straf gezogen werden.

§ 6. Wenn ein Gesell Arbeit sucht und selbe in der Stadt nicht finden würde, solle einem solchen nach Handwerksbrauch angewiesen werden, wo er etwa bei den Landmeistern solche finden könne.

§ 7. Da die Hoch-oberkeitl. Urkunde vom 15. März 1645 meldet, sie sollen auch befugt seyn, sowohl heymbsche als fremde Stümpler abzuschaffen, demnach, daß die Meister der Aemtern den Meisteren der Statt keinen Eintrag thun sollen, was teils durch Urkunden, teils durch Receß de annis 1647, 1649, 1696, 1697 bestettet worden, als sollen die Stattmeister nur in der Statt und Statt-Kirchgang, die Landmeister aber in ihrem Zihl zu arbeiten befugt seyn; jedoch (achtens)

§ 8. Da der Schreiner Meistern Libell (de 1691) sich also ausdrucket; doch darbei vorbehalten, das unsere Burger oder Inwohner, einen jeden des obgemeldten Handwerks um den Tagwahn (Taglohn) wol haben und brauchen mögen, von ge-

melter Gesellschaft ungehindert, als solle einem jeden um den Taglohn zu arbeiten erlaubt seyn.

§ 9. Wann jemand aus der Statt verarbeitete Hausrath als: Stühl, Bänk „Canteren", Bettladen, Sessel, Genterli, Kästen, Canabé und dergleichen, auch Kutschen von einem der Land-Meister verlangt, solle solches wohl gestattet sein.

§ 10. Solle gleichfalls ein Landmeister wol ein Verding in die Statt machen mögen, jedoch solches denen Stadt-Meistern sammt dem Trinkgeld bei Ehr und Eid anzuzeigen verbunden sein; würde sich dann ein Stadt-Meister hervortun, welcher selbiges mit denen gleichen Bedingnis ziehen wollte, diesfalls solle der Stadt-Meister den Vorzug haben; zugleich aber schuldig sein die Arbeit laut accord wol und gefällig zu verfertigen und widrigenfalls zu seinem Schaden an sich zu ziehen.[1])

Der engherzige Bürgerstolz bewirkte, daß der Rat einen alten Beschluß, daß Gäste keine Gesellen noch Lehrjungen fördern, sondern nur allein für ihre Rechnung arbeiten dürfen, wieder auffrischte.[2])

Es erübriget noch aus dem Meisterbuche einige der bekannteren Tischmacher aus dem 16. und 17. Jahrhundert anzuführen:

Wolfgang Hemig wird 1568 Geselle und 1571 Meister

| Name | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Friedrich Dub | wurde | Meister | a. | 1582 |
| Johannes Dub | „ | „ | „ | 1582 |
| Gilgi Hürlimann | „ | „ | „ | 1595 |
| Melchior Schürmann | „ | „ | „ | 1595 |
| Fridli Jeger | „ | „ | „ | 1613 |
| Jakob Dick | „ | „ | „ | 1636 |
| Martin Moler | „ | „ | „ | 1641 |
| Jost Fluder | „ | „ | „ | 1643 |
| Kaspar Root, Bildhauer | „ | Geselle | „ | 1638 und Meister 1641 |
| Hans Schürmann | „ | „ | „ | 1638 „ „ 1642 |
| Hans Reber von Ebikon | „ | Meister | „ | 1670 |

[1]) Ratsbuch Nr. 50 neue Folge 160 a.

[2]) Ratsbuch Nr. 58 neue Folge 132.

| | |
|---|---|
| Moritz Müller | wurde Meister a. 1671 |
| Rudolf Boliter | „ „ „ 1679 |
| Hans Jakob Meyer | „ „ „ 1683 |
| Meinrad Müller | „ „ „ 1684 |
| Balz Ziswyler | „ „ „ 1684 |
| Hans Aberli | „ „ „ 1689 |
| Niklaus Morell | „ „ „ 1749 |

Als Orgelbauer ließen sich Hans Jakob Stutz im Jahre 1582 und Johannes Geißler im Jahre 1653 in die Bruderschaft einkaufen. Es muß hier bemerkt werden, daß jedenfalls noch andere hervorragende Meister hier gewesen, aber wegen den mangelhaften Eintragungen im Meisterbuche nicht kenntlich sind. 35 Schreiner aller Art versorgten Luzern im Jahre 1822 mit ihren Produkten.

Als weitere Bauhandwerker sind die Dachdecker an Neubauten tätig.

Noch im XV. Jahrhundert gab es wenige Dach- und Turmdecker; dann und wann finden sich Stellen im Ratsbuche, nach welchen der Rat solche von außen her nach Luzern berief, so anno 1425, Freitag nach St. Georg: „Wir haben," so heißt es, „Haus Decken von Zürich gedinget zu unserm Knecht, dz er uns warten und decken sol von Pfingsten über ein Jar und söllen jme eins tags für spis und lon gen iiij plapert der Müntz, so ye hie werschaft ist, und ein rock und X ℔ ze iarlon; doch was er uf gehelmeten türmen deckt, da sol man im VI plap. ze lon geben. Aber von anderen lüten mag er lon und spise nemen als jme dunkt und bescheidenlich ist; ouch haben wir im sin burgrecht geschenkt.[1])

Im Jahre 1427 schöpfte der Rat ihrem Dachdecker alle Fronfasten ij ℔ Geld luzerner Währschaft und alle Tage für Speise und Lohn vier plap., wann er deckt, und einen Rock.[2])

Mit dem Aufkommen der harten Bedachung wurde auch der Beruf mehr gelernt und vielfach wurden die Bürger über-

---

[1]) Ratsbuch IV. fol. 80.

[2]) Ratsbuch Nr. 4, fol. 107 b.

fordert, darum setzte der Rat im Jahre 1428 den Lohn für einen Dachdecker, der einen Turm bedeckt, auf fünf plap., sonst auf vier plap.; und für Arbeiten für Bürger auf III plap. und Speise fest.

Die Arbeitszeit wurde anno 1471 durch den Rat bestimmt, und ward gleich lang wie die der Zimmerleute.

Im Jahre 1689 am 29. Oktober werden sie zum ersten Male als in der Gesellschaft zu Safran einverleibt, genannt.

Die auf uns gekommenen Lehrlingsverträge zeigen, daß keine einheitlichen Bestimmungen über die Lehrzeit und Lehrlohn in diesem Handwerke existierten. So z. B. mußte im Jahre 1674 sich ein Lehrjunge verpflichten drei Jahre zu lernen, der Meister hingegen gab ihm jährlich sechs Gulden und ein neues Kleid, während im Jahre 1677 ein solcher vier Jahre Lehrzeit ohne Geschenk aushalten mußte. Gegen Ende des XVII. Jahrhundert im Jahre 1692 erhielt sogar ein Lehrjunge im ersten Jahre zwölf, im zweiten fünfzehn und im dritten Jahre zwanzig Gulden Gratifikation.[1])

Großer Zudrang zu diesem Handwerke scheint zu Anfang des XVIII. Jahrhunderts nicht gewesen zu sein, denn die Meister ersuchen den Rat, ihnen zu erlauben auch reformierte Gesellen einstellen zu dürfen, was derselbe mit folgender Erkanntnis bewilligte: „Da in Anzug kommen, ob hiesige Meister, frömbde und ohnkatholische Gesellen fördern dörffen old nit, und U. g. H. Ihre kluoge Sentimenten darüber walten lassen, haben sye erkhent, das alle und jede Gesellen protestantischer Religion, so lang sye sich wohl halten, haben und fördern können und seye ohn entpärlich solche zue haben; und so dis mit iren hiesigen Burger Kinder an anderen Ohrthen nit würde geduldet, soll hiemit bei dem Alten pleiben."

Im Jahre 1750[2]) schlossen sich die Dachdecker mehr zusammen und stifteten ihre Bruderschaft, die sie unter das

---

[1]) Urtelbuch 144 und andere.

[2]) Libell im Stadtarchive und in Handen des Hrn. Bächler, alt Dachdeckermeister.

Patronat der hl. Schutzengel stellten. Ihre Jahrzeitfeier solle zu Pfingsten in der St. Peterskapelle gefeiert und von jedem ein Opfer von sechs Schillingen bezogen werden.

Wer Meister wird, hat der Bruderschaft einen Gulden, fünf ß und ein ₶ Wachs à fünfzehn ß und als jährliche Erneuerungstaxe sechs ß zu zahlen. Bis die Stiftung genügend fundiert ist, hat jeder Meister monatlich vier ß, jeder Knecht zwei ß zu spendern.

Das Aufdingen eines Lehrlings muß mit vier Maß Wein und vier gute Gulden bezahlt werden, darin sind die Beiträge an das hl. Kreuz und der Schutzengelbruderschaft inbegriffen.

Die Lehr- und Wanderzeit wird auf je drei Jahre festgesetzt; Probezeit vier Wochen. Auch die Ehre des Ledigsprechens erheischt vier gute Gulden und zwei ₶ Wachs à fünfzehn Schilling.

Ein Meister darf nur einen Lehrknaben halten; hat derselbe ausgelernt, so ist einen weiteren anzunehmen während zwei Jahren verboten.

Das Ablaufen der Arbeit durch einen Meister wird mit vier ₶ Wachs geahndet.

Den Meistern ist erlaubt, ihre Söhne ledig zu sprechen ohne aufzudingen.

„Sollte ungefehr ein Unglück sich ereignen, dadurch die Meister mit viller Arbeit überfallen wurden, oder das ein Meister sonst ville Arbeit vor sich hette; die nothwendige Knecht aber Ihne trucken wollten, deren zwar ein Meister mehr nit als zwey[1]) haben solle, so sollen die Knecht ohne erhebliche Ursach nit aus dem Dienst tretten; sondern auch sonsten jeweilen vier Wochen zuvor ihren Meistern dessen wüssend machen; um damit die nötige Arbeit noch vor dero Abtritt beschleuniget und mit etwan allzulang verzögeret werde. Es müssen aber die Meister ein gleiches gegen ihre knechten auch beachten, mithin ihnen ebenbürtig vier Wochen vorher

[1]) Meisterbuch, (Beschluß vom 14. Juni 1682.)

absagen; damit selbe sich um andere Arbeit noch in der Zeit umbsehen können."

Wenn sich ein Lehrjunge „schlimm aufführt", so soll er, bis er sich unklagbar hält, nicht ledig gesprochen werden. Da das Deckenhandwerk nicht wandert, so mußte einer „gesellenweise" drei Jahre dienen.

Scheltungen auf der Stube sollen vor vierzehn Tagen nicht geklagt werden, dann aber solle der Gescholtene beim Stubenmeister „Hofrecht" nehmen, damit dieser ein Vergleich erwirken kann. Verklagt der Gescholtene den Scheltenden nicht, so solle kein Meister noch Geselle mehr neben ihm arbeiten, bis der gute Name demselben wieder gegeben ist.

Die Decken sollen allein befugt sein „Schindlen" zu verkaufen, es solle jede „Burde" 200 Stück enthalten und zu fünf ß verkauft werden.

Mit Ausnahme der Stadt und des Friedkreises Sursee, Willisau, des Fleckens Münster und des Amtes Ruswil, die ihre eigenen Bruderschaften hatten, mußten alle Dachdecker je am Pfingstmontage in Luzern an der Jahrzeitfeier teilnehmen und dem darauffolgenden Bote beiwohnen.

Im Verhinderungsfälle mußten sie sich entschuldigen und das Opfer dem Botmeister einsenden.

Im Jahre 1770 betrug die Zahl der hierortsansässigen Dachdecker sechs.[1]) Im Jahre 1822 waren es deren elf.[2])

Als unentbehrlicher Materiallieferant des Dachdeckers erscheint der Ziegler; seit dem Jahre 1434 ließ die Stadt durch eigens gewählte Ziegeler am See in der Nähe des heutigen Hôtels National die notwendigen Ziegel brennen. Im Jahre 1501 wurden dieselben durch Ratsbeschluß am Montag nach St. Niklaustag[3]), der Gesellschaft zu Safran angegliedert. In dem Maße als die Ziegelbedachung zunahm, vermehrten sich auch die Ziegeleien; so entstanden im XVI. Jahrhundert solche in der

[1]) Ratsbuch v. F., Nr. 53, 8 b.
[2]) Handwerksverordnung von 1822, Staatsarchiv.
[3]) Pergamenturkunde im Zunftarchiv.

Nähe des Schwesternbergs bei Horw, an der Zinne bei Weggis, im XVII. Jahrhundert eine solche an der Halde außerhalb der Lützelmatt.

Im Jahre 1552 machten sie sich durch die Weigerung der Gesellschaft zu Safran beizutreten bemerkbar, wodurch die Fritschigesellen genötigt waren, den Rat um Hilfe anzurufen und durch Spruch die Widerspenstigen zum Eintritte zu zwingen.

Ein Lehrvertrag vom Jahre 1722 sagt, daß vom Lehrjungen drei Jahre Lehrzeit gefordert wurden.

Aehnlich wie bei den Steinmetzen zeichneten die Ziegler auch ihre Ziegel und gebrannten Steine mit ihrem Hauszeichen oder den Anfangsbuchstaben ihres Geschlechtes an.

Den Zieglern verwandt sind die Hafner, welche das für den Haushalt nötige Küchengeschirr und die zur Beheizung der Räumlichkeiten nötigen Oefen verfertigten. Auch sie hatten eine gleichlange Lehrzeit wie die obgenannten.

Als Gesellschaft werden sie schon im Jahre 1566[1] genannt, die ihre eigene Organisation vom Rate bestätigen ließen; doch ist diese den Weg der Vergessenheit gegangen, d. h. ihr Inhalt ist nirgends aufgefunden worden.

Die Hafner hatten bis zum Jahre 1615 ihren Verkaufsplatz unter der Egg und bei der Rathausstiege, von da an auf dem Kapellplatze bei der Sust.[2])

Die Zahl der in Luzern niedergelassenen Hafner, die teils am jetzigen Schwanenplatz, an der Töpferstraße, im Untergrund etc. ihr Handwerk im Jahre 1751 betrieben, betrug sechs; dazu waren zwei Burgerssöhne noch auf der Wanderschaft.[3]) Anno 1822 gab es fünf Hafnermeister in Luzern.

Fernere Meisterschaften bildeten die Verarbeiter von Horn; die Strählmacher und Knöpfmacher; die Lehrzeit der letztern betrug vier Jahre und der zu zahlende Lehrlohn

---

[1]) Ratsbuch Nr. 42, 116 b.
[2]) Ratsbuch Nr. 54, 273 b.
[3]) Ratsbuch Nr. 104, 189 a.

50—80 Gulden.[1]) In den Bereich des erstgenannten Handwerkes fielen Kämme, Gabeln zum Essen etc., in den der letztern gestrickte Knöpfe, Mantelschlingen, „Jartieren" etc., so der Gerichtsspruch von 1765[2])

Aus den Barettmachern im XVI. Jahrhundert sind die Hutmacher hervorgegangen; ihre Lehrzeit betrug laut Lehrvertrag von 1685 drei bis vier Jahre. Als die französische Mode Anfangs des XVIII. Jahrhunderts die Strohhüte brachte, fingen auch einige Hutmacher Luzern's solche zu fabrizieren an und nannten sich „Schinhüetler"; ihnen wurde durch Ratsbeschluß vom 20. Februar 1717 der alleinige Handel mit denselben bewilliget.[3])

Als Meisterstück wurde anno 1732 dem Niklaus Astmann einen „Castorhut" zu machen, bestimmt.[4])

Dieser Beruf wurde nicht viel gelernt, denn im Jahre 1756 waren nur zwei in Luzern tätig und es mußte noch einer aus Sursee oder Willisau zugezogen werden, um zunftmässig aufdingen und ledigsprechen zu können. Im Jahre 1822 waren deren fünf in Luzern tätig.

Im XV. bis zum Beginne des XIX. Jahrhunderts befaßten sich einige Personen mit gewerbsmässigem Stricken von Kleidungsstücken und nannten sich „Hosenlismer" auch „Hosenstricker", „Strümpflismer" etc. Ihre Lehrzeit setzten sie im Jahre 1673 auf drei Jahre fest; als Lehrlohn wurde ein Loystaler bestimmt. Am meisten verbreitet war dieser Beruf im Entlebuch.

Als fernere Verarbeiter von Holz werden die Wagner genannt. Schon im Jahre 1471 wird dieser Beruf vom Rate als eigenes Handwerk erklärt und anno 1644 wurde ihnen ihr Libell von demselben bestätiget. Die Lehrzeit wurde zu Ende des XVII. Jahrhunderts auf drei Jahre festgesetzt.

---

[1]) Lehrverträge 1671 und 1675 Urtelbuch.
[2]) Ratsbuch Nr. 51 neue F. 8 b.
[3]) Ratsbuch Nr. 91, 207 c.
[4]) Ratsbuch Nr. 96, 608.

Die Preise ihrer Arbeit wurden durch den Rat festgesetzt So erklärte er in den Reformationen von 1648 und 1671, daß die Taxe für einen guten Pflug auf einen Gulden zwanzig Schilling[1]) festgesetzt sei. Um ein Paar gute „Blocksreder" von sechs Felgen sölle ein Gulden zwanzig ß, um ein Paar Räder von fünf Felgen ein Gulden vierzehn ß, um ein Paar Pflugsräder von sechs Felgen solle ein Gulden, von fünf Felgen 35 Schilling bezahlt werden. Ferner für eine größere „Egge" ein Gulden zwanzig ß, für eine kleinere ein Gulden zehn ß erlegt werden. Als Taglohn mit Kost solle der „Bauer" fünfzehn Schilling zahlen. Zeitweilig werden sie auch „Krumbholzer" genannt.

Als im Jahre 1836 die Gesellschaft zu Safran ihr Haus verkauft hatte und es geräumt werden mußte, fand man auf dem Estrich eine Kiste mit der Aufschrift „Wagnerhandwerk." Die damaligen Vorsteher der Zunft erklärten dann zu Protokoll, es wären darin keine für die Zunft speziell wichtige Dokumente, sondern nur das Wagnerhandwerk betreffende Verordnungen gewesen, darum solle man sie nicht weiter aufbewahren.

Ueber Küfer, Faßbinder, Trechsler ist sehr wenig bekannt. Die Lehrzeit beträgt 3 bis 3½ Jahre.

Im Jahre 1535 wurden den Küfern der Verkaufsplatz beim Storchen (jetzt Hotel Schiff) und anno 1556 beim „Halsysen" angewiesen.[2])

Auch die Seiler werden im Jahre 1471 als selbständiges Handwerk erklärt; als ältester Arbeitsplatz wird die Kapellbrücke genannt. Durch Ratsbeschluß vom Montag vor Maria Opferung des Jahres 1591 wird ihnen derselbe dort entzogen und sie wurden auf die Schützenmatte gewiesen. Im Jahre 1609, berichtet Cysat, wurde ihnen erlaubt, auf der „Lustigen Mur vff der Letze der Ringmur zwüschen dem Bruch vnd niderm Thor" zu arbeiten.

Im Jahre 1642 wurde ihnen das Recht eingeräumt, allein Werch aufzukaufen.

[1]) Handwerksreformationen, Staatsarchiv.
[2]) Ratsbuch Nr. 22, 249.

Ihre Lehrzeit wurde ebenfalls auf drei Jahre festgesetzt und anno 1642 erklärt, daß keinem mehr das Meisterrecht gegeben werde, der das „Feuerseil“ nicht machen könne.[1])

Um sich möglichst die Konkurrenz vom Halse zu schaffen, vereinbarten sich im Jahre 1646 die luzernischen Seiler und beschlossen, keine Lehrjunge mehr anzunehmen; der Rat aber war anderer Meinung und verurteilte sie auf Klage einer Witwe hin zu Gefangenschaft während einer Nacht und zwangsweiser Annahme von Lehrjungen.[2])

Im Jahre 1735 war in Luzern gar kein Seiler mehr, so daß zur Aufdingung oder Ledigsprechung von der Landschaft die nötige Zahl Meister berufen werden mußten.

Auch sie konnten ihren Arbeitslohn nicht frei bestimmen, denn der Rat setzte ihn ihnen durch die Handwerksreformation von 1648 fest. „Item sie sollen“, heißt es dort, „die Wurffseyl, Rinderseyl, Kalberhälsig, Hewseyller, Halfftern vnd dergleichen kleine Arbeit, wie auch gleychmäßig Wagenseyler, Acker-, Fuhr- vnd Kommetstrick, Garbenseyl ein Pfund nit höcher verkauffen, dann vmb sechs Schilling.

Große Windenseyler, Fläschenzüg vnd dergleychen große Seyler, darumben ist kein Tax, sondern den Meistern zugelassen, wie sie sich mit den Kunden vereinbaren können. Wo man ihnen das Wachs gibt, sollen sie vermög ihres Libells von dem Pfund nit mehr ze Lohn nemmen dann ein Schilling drei Angster.“

Im Jahre 1681 wurde das Pfund ungezwirntes Seil zu vier Schilling, gezwirntes zu sieben Schilling verkauft und der Arbeitslohn für ungezwirntes auf ein Schilling zwei Angster für gezwirntes auf drei Schilling festgesetzt.

Ueber die Buchbinder und Buchdrucker hat Herr Dr. Th. von Liebenau in der Geschichte des luzernerischen Buchdruckereiwesens das Wichtigste mitgeteilt. (1900.)

Als zu Anfang des XVII. Jahrhunderts der Buchhandel in Aufschwung kam, glaubten die Buchbinder, die bisher aus-

[1]) Ratsbuch Nr. 67., 131 b.

[2]) Ratsbuch Nr. 68, 359 b.

schließlich den Handel mit gebundenen Büchern trieben, in ihren Intressen bedroht und vereinigten sich zu einer Bruderschaft. Ihr ältestes Libell trägt das Datum 1632. In demselben setzen sie die Lehrzeit auf drei Jahre fest, die Wanderzeit auf vier Jahre. Das Aufdingen und Lossprechen hat vor drei Meistern zu geschehen, um Kosten zu ersparen. Auch der Handel mit Papier im Detail ist ihnen als Privilegium zugeschieden.[1])

Und als die gedruckten Gesellenbriefe hierorts eingeführt wurden, erwarben sie sich auch das alleinige Herstellungsrecht unb veranlaßten anno 1780 den Rat zum Beschlusse, daß die andern Zünfte die Formulare bei ihnen beziehen mußten.

Auf Klage der Safranbrüder anno 1769, daß der Stadtbuchdrucker Wyssing, der Buchbinder Müller und der Kupferstecher Schwendimann, „Gesellen-Kundschaften" ausgeben, bedeutete der Rat denselben die Kupferplatte an die Zunft abzutreten. Ein solches von Schwendimann anno 1769 gestochenes Formular ist noch auf der Bürgerbibliothek vorhanden.[2])

Anno 1780 stellte der Rat den Preis eines Formulars auf sechs Schilling fest und forderte den Gürtler Leodegar Schiffmann auf, die von Schönbächler in Einsiedeln gravierte Kupferplatte an die Gesellschaft zu Safran zu verkaufen.

Diese Platten scheinen anno 1795 ziemlich abgenutzt gewesen zu sein, denn am 27. Februar obigen Jahres bestellten sie beim Kupferstecher Clausner in Zug eine neue Kupfertafel und 1200 Abzüge à zwei Schilling, drei Angster.[3])

Ueber die Leineweber findet sich nichts Handwerksgeschichtliches von Wichtigkeit vor. Dieser Beruf wurde meistens im Willisaueramt und in Münster ausgeübt.

Als letzte in die Gesellschaft inkorporierte Meisterschaft erscheint die Sattlergilde. Langjährige Streitigkeiten mit

[1]) Libell: Bürgerbibliothek Manusc.
[2]) Bürgerbibliothek.
[3]) Zunftprotokoll I.

den Schuhmachern entfremdete selbe, so daß sie sich entschlossen, aus ihrem Heim bei Schuhmachern fortzuziehen und auf dem Fritschi Unterkunft zu suchen, wo sie anno 1797 am 24. April aufgenommen wurden.

Am Freitag nach Sankt Thomas Tag 1559 (22. Dezember) siegelte ihnen der Rat ihre Verfassung.[1]) Die Urkunde ist für die Anschauung dieser Zeit eine sehr wertvolle Fundgrube. Sie setzten sich folgende Verfassung fest:

1. Sollen sie keine „ungerüstete Roßhüt“ verwerken.

2. Sollen weder Meister noch „gesind“ noch Lehrjungen auf die „Stör“ laufen, ausgenommen auf ein Schloß oder in ein Kloster.

3. Ist verboten in den Wirtshäusern und Ställen nach Arbeit zu fragen.

4. Es darf kein Meister „keins priesters Sun noch keins predikanten Sun“ weder lehren noch fördern, ebenso keinen Unehelichen, da keinem solchen Arbeit gegeben wird.

5. Es soll keiner Arbeit erhalten, der bei einem „Störer“ gelernt hat.

6. Kein Meister darf dem andern sein „Gsind“ abziehen, kein Geselle einem Meister das seinige „vffwiglen“, daß es fortgehe; entläßt der Meister seine Arbeiter, so darf er ihn später wieder anstellen. Nimmt aber der Arbeiter Urlaub von seinem Meister, so muß er aus der Stadt oder Ort ziehen; und er soll innert einem halben Jahre keine Arbeit dort erhalten. Läuft ein Lehrjung aus der Lehre, so soll er während zwei Jahren keine Arbeit erhalten.

7. Bei Streitigkeiten soll ein Bot besammelt werden und dafür vier Batzen Botgeld erlegt werden. Wäre kein Geselle noch Lehrjunge am Orte, so sollen die zwei jüngsten Meister Gesellenweise arbeiten. Die Meister sollen die „schenky hellfen erhalten.“ Die Meister und Gesellen sind gehalten, die Bot zu besuchen bei hoher Strafe. Nur „Herren- und Lybsnoth“ sind Entschuldigungsgründe. Keiner darf bei einem Ungehorsamen Arbeit nehmen. Wenn ein Geselle während den ersten

---

[1]) Stadtarchiv: Drucke 26.

vierzehn Tagen fortgeht, so hat der Meister ihm keinen Lohn zu geben. Kündet der Meister aber in den ersten vierzehn Tagen dem Arbeiter die Arbeit, so hat er ihn für vierzehn Tage zu entschädigen, so fern nicht wichtige Ursachen vorhanden sind. Fremde Sattler „die nur im landt umbstrichend" sollen ausgewiesen werden, bei zehn ℔ Busse.

In den Jahren 1572 und 1595 wurde der Zunftbrief erneuert und durch Zusätze erweitert. So wird in letztern den Schuhmachern verboten „Roßhütt" zu kaufen, die Sattler aber angewiesen selbe von den Bauern zu kaufen und nicht von „kaffleren vnd wasenmeistern."[1]) „Im XVI. und XVII. Jahrhundert", sagt Herr Dr. von Liebenau — Altes Luzern — „lebten sie in beständigem Streite mit den Rechenmachern und Gürtlern, mit den erstern wegen der Frage, wer das Recht habe „Pflegelkappen" zu machen; mit den letztern wegen der Fabrikation der Wehrgehänge, Patronentaschen, Bandalieren und „Hosenträger." In den Jahren 1642 und 1649 erneuerten sie wiederum ihre „Freiheiten", die ihnen gegeben werden, sofern sie gute und billige Waaren liefern. In einem Ratsbeschlusse vom 16. März 1709 wurde erklärt, daß sie alles „Lederwerk", was genagelt wird, und Satteldecken allein machen dürfen.[2])

Durch die Statutenänderung vom Jahre 1707 wurde bestimmt, daß bei der Ledigsprechung eines Sattlerlehrjungen nur drei Meister anwesend sein müssen und daß jeder dreißig Schilling Botgeld vom Lehrjungen erhalten sollte.

Im Jahre 1730 am 30. Juli mußte der Rat wieder zwischen den Meisterschaften der Gerber, Sattler, Kürschner und Sekler entscheiden und jeder das Arbeitsfeld zuweisen. So wird den Sattlern zugeschieden „Hosenträger, Kniebändlein, Lederkappen, Waidzeug für Jäger, Hirschfängerbehänke zu verfertigen und hauptsächlich das schwarze Pfund- und „Brüschleder" zu verarbeiten, sowie auch Sättel, Kommet, „zöüm" etc.

[1]) Ratsbuch Nr. 44, 270 a.
[2]) Ratsbuch Nr. 88, 258 b.

Viele Klagen wegen Ueberforderung der Bauern veranlaßten den Rat anno 1648 ihnen das Selbstbestimmungsrecht für ihre Arbeiten zu entziehen und den Preis für dieselben selbst festzusetzen, so heißt es in den mehr erwähnten Handwerksreformationen von 1648 und 1685. „Item soll man diser zeit bezahlen für ein großen starcken Commet drei Gulden. Für ein ringerer zwei Gulden zwanzig ß. Für den ringsten zwei Gulden. Für einen guten starken Zaum sampt dem Kettenlein zwei Gulden. Item für ein ringeren Zaum einen Gulden zwanzig Schilling. Ob ein oder der ander Meister auff dem Landt den Bawren Flickarbeit machen wolte, soll ihm dasselbig zugelassen seyn, jedoch daß allssdann ein solcher Flickarbeiter newe Arbeit zu machen gar khein Gewalt haben, auch deß Tags, da man ihme die Speiß gibt, nit mehr Lohn nemmen sol dan fünfzehn ß.

Zeitweilig wurden auch die Rechenmacher und Schiffmacher als selbständige Handwerker gehalten, später dann die erstern den Küfern, letztere den Wagnern angegliedert.



# Beilagen.

## I. Verzeichnis der Beamten.

### 1. Verzeichnis der Administratoren v. 1641—1850.

1641—1645 Kündig Johann, Landvogt
1645—1647 Ostertag Jost, Landvogt
1647—1648 Baltasar Georg
1649—1650 Pfyffer Bernhard
1651 Hartmann Jakob, Landvogt
1652 Balthasar Georg
1653 Hartmann Jakob
1654 Meyer Ludwig
1655 Hartmann Jakob
1656 Pfyffer Johann Walter
1657—1659 Möör Rudolf (auch Mohr) und Fleckenstein Bernhard[1])
1659—1660 Schobinger Jakob, Landvogt
1661 zur Gilgen Aurelian
1662 Fleckenstein Bernhard, Landvogt
1663—1665 Möör Rudolf, Landvogt
1666 Pfyffer Walter
1667 Ostertag Johann Jakob
1668 Clooß Heinrich
1669—1671 Mör Rudolf (auch Mohr)
1672 Balthasar Jost Dietrich, Landvogt
1673—1676 Möör, auch Möören Rudolf, Landvogt
1677 Keller Jakob, Landvogt
1678—1681 Krus Johann Jakob
1681 Cysat Karl Emanuel und Cysat Walter Ludwig
1682 Hartmann Johann Melchior
1683 Meyer L. Kornherr
1684—1692 Cysat Ludwig, Landvogt
1693—1700 Hartmann Melchior, Landvogt
1700—1702 von Lauffen Jakob
1702—1704 Meyer Johann Bernhard, Landvogt
1704—1707 Mohr Jost Josef
1707—1715 von Lauffen Jakob, Landvogt
1715—1718 Cysat Karl Emanuel
1718 Balthasar Beat Franz, alt Pfundzoller
1719—1724 zur Gilgen Aurelian
1724—1728 Keller Anton Leodegar
1728—1731 Wild Franz Jost
1731—1735 von Lauffen Jakob, Landvogt
1735—1740 Balthasar Franz Urs
1740—1741 Göldlin Ulrich Anton

[1]) Diese führten den Vorsitz abwechslungsweise.

1742—1746 zur Gilgen Aurelian Anton Ignaz
1746—1752 Balthasar Niklaus Leonz
1752—1764 Meyer Josef Ranuzi, Bauherr
1764—1777 Mohr, Bauherr
1778—1780 Balthasar Jos Anton Felix
1780—1785 zur Gilgen Jos. Anton Ignaz
1785—1787 Dr. med. von Lauffen Heinrich Mauritz
1787—1798 Pfyffer von Altishofen Jost Ignaz
1799 Singer Josef [1]
1800—1820 Vonlaufen Alois
1820—1830 Pfyffer von Altishofen, Jost Bernhard
1830—1837 Salzmann Leodegar
1837—1848 Frey Lorenz
1848—1858 Rietschi Niklaus

## 2. Verzeichnis der Krämerschultheißen.

1430 Huser Johann
1544 Dischmacher Christian
1578—1579 Eggli Gabriel
1580 Bürgi Urban
1581—1586 Schobinger Heinrich
1587—1591 Dangel Kaspar
1592—1594 Schaubinger, auch Schobinger, Heinrich
1594—1598 Joniger Jakob
1599—1600 Thowald Johann Christoph
1600—1602 Balthasar Johann
1602—1605 Rüppel Renward
1606—1610 Balthasar Johann
1611—1613 Rüppel Renward
1613—1615 Balthasar Johann
1616—1618 Halter Werner
1618—1620 Schobinger Niklaus
1620—1622 Halter Werner
1622—1625 Schobinger Niklaus
1626—1630 Mahler Niklaus
1630—1634 Rüppel Melchior
1635—1639 von Lauffen Leodegar
1640—1645 Rüppel Melchior älter
1646—1648 Bitterli Heinrich
1648—1652 Peyer Jost
1653—1655 Ritter Wilhelm
1656—1659 Keßler Johann Jakob
1659 Wyß Jakob †
1659—1661 Ritter Wilhelm
1662—1663 Keßler, auch Kößler, Johann
1663—1664 Fötzer Peter
1664—1665 Rüppell Carl
1665—1667 Fluder Johann Kaspar
1668—1670 Rüttimann Bernhard
1671—1672 Fötzer Fridolin
1673 Carli Carl (wird entsetzt den 6. Wynmonat
1673—1675 von Moos Peter
1675—1677 Kremer Melchior
1677—1678 Thürig Melchior auch „Thüring"
1678—1680 Bircher Niklaus
1681 Girdter Niklaus
1682—1684 Wyß Beat
1685—1686 Schobinger Josef
1687—1689 Fluder Wolfgang
1690—1692 Schmid Georg Adam
1692—1694 Bircher Johann Martin
1695—1696 von Lauffen Jakob Melchior
1697—1698 Bossert Ferdinand
1699—1700 Schindler Hans Jost
1701—1702 Wysing Heinrich Renward
1702—1705 Studer Anton
1705—1708 Probstatt Michael
1708—1710 Schobinger Johann Jost
1710—1712 Traber Christoph
1712—1716 Schiffmann Josef
1716—1720 Schindler Wilhelm
1720—1724 Felder Josef
1741—1742 Rinnert Johann Martin

[1] Von der Gesellschaft gewählte Administratoren.

1759—1760 Göldlin Alois
1763—1764 Gilli Josef
1775—1776 Göldlin Alois
1777—1778 Guggenbühler Melchior
1779—1780 Gilli Christoph
1781—1782 Gilli Christoph
1783—1784 Schindler Josef
1785—1786 Schindler Josef
1787—1788 Schürmann Alois
1789—1790 Schürmann Alois
1791—1792 Hartmann Ludwig
1793—1794 Hartmann Ludwig
1795—1796 Guggenbühler Xaver
1797—1799 Schallbretter Josef[1])

## 3. Verzeichnis der Stubenmeister.

1454 Brisach Mathias
1493 Hanner Heinrich
1535- 1538 Schmid Claudius
1539—1540 Niggel Georg
1541—1542 Lipp Rudolf
1543—1547 Ostertag Johann
1548—1549 Buchmann Jakob
1550—1551 Hüselmann Mauritz
1552—1553 Grimm Leodegar
1554—1557 Rügger Ulrich
1558—1559 Jakob Johann
1560—1561 Huser Jakob
1562- 1566 Küffer Johann
1567—1568 Moser Jost
1569- 1570 Traber Anton
1571—1573 Rot Ulrich
1574—1575 Forma Johann † 1575 auch Form Hans oder Formen
1575—1577 Schitenberg Georg
1578 Hartmeier Ulrich, Hartmeyer
1579—1580 Schmid Claudius
1581—1583 Dendiker Johann
1584 Schobinger Heinrich
1585 Leman Peter
1586—1589 Mattmann Peter
1590 Schalk „genampt Ostertag" Johann
1591—1592 Leman Peter
1593—1594 Hürlimann Ignatius
1595—1596 Keller Heinrich
1597—1600 Honegger Michael
1601—1602 Dub Johann
1603 Schneeberger Johann
1604 Schönenberg Johann
1605 Sonnenberg Johann Rudolf † ?
1605 Ferr Johann Rudolf
1606—1608 Götti Ulrich „genannt Bart Ratsbuch 50 fol. 102 b. 1607 auch Suti
1609—1610 Rüppel Rennward
1611—1612 Marzohl Christian
1613—1614 Köpfli Ludwig
1615—1616 Portner Ulrich
1617—1618 Bossert „Tomen"
1619—1620 Halter Werner
1621—1622 Tschodler Mauritz
1623 Junker Balthasar „Baltiser"
1624—1627 Stahel Jost
1628—1629 Rinderly Martin
1630—1631 Hagmeyer Kaspar auch Hartmeyer
1632—1633 Dürig oder Thürig Jakob auch During
1634—1635 Waltert auch Walter Joachim „der jünger"
1636—1639 Ostertag Jost
1640—1641 Krugell Heinrich
1642 Studer Franz †
1642—1643 Ostertag Jost, Landvogt
1644—1651 Waltert auch Walter Joachim †
1651—1652 Bärner oder Berner Andreas auch „Berhortt"
1653—1655 Balzer Ulrich auch „Baltasar Voli"
1656—1658 Krugell Kaspar

[1]) In einer Reihe von Jahren sind die Namen der Krämerschultheißen unbekannt.

1659—1661 Fötzer Josef
1662—1663 Balthasar Ulrich
1664—1665 Wägmann Johann
1666—1667 Schwendimann Johann
1668—1669 Schnyder auch Schneider Leodegar
1670—1671 Boßhart auch Bossert Sebastian
1672—1674 Halter Johann
1675—1676 Tschopp „Tschob“ Anton
1677 Stalder Jakob
1678—1679 Thraber auch Traber Mauritz
1680—1682 Marzohl auch Marzoll Jost Ludwig
1683—1684 Fötzer Josef
1685—1687 Rütimann Johann Jost
1688—1690 Marzohl Jost Ludwig
1691—1692 Hemmig Heinrich Ludwig
1693—1694 Schmid Georg Adam
1695—1696 Bossert Ferdinand
1597 Marzohl Jost Ludwig
1698—1700 Hemmig Heinrich Ludwig
1701—1702 Müller Johann
1703—1704 Lüthert Plazidus auch Blasius
1705—1707 Müller Meinrad †
1707 Schürmann Bernhard
1708 Bircher auch Birchers Niklaus
1709—1710 Bolleter auch Polleter Peter Johann
1711 Traber Christoph
1712—1714 Traber Caspar
1715 Äbi Josef
1716—1718 Bircher Johann Jacob
1719—1724 Bumiger Sebastian
1725—1726 Albrecht Johann
1727—1729 Trochsler auch Troxler Johann Georg
1730—1732 Mattmann Leodegar
1733—1736 Bolleter auch Bolliter Rudolf
1737—1740 Morell Johann
1741—1742 Schuttenberger Gebhard
1743—1744 Bolleter Rudolf
1745—1748 Äbi Dominik
1749—1750 Kilchmann Walter Ludwig
1751—1752 Stalder Jacob Balz Anton
1753—1754 Inwiler Felix
1755—1757 Morell Leodegar
1758—1760 Von Moos auch Vonmoos Ludwig
1761—1763 Gioth Egidius
1764—1767 Schindler Cornelius Josef
1768—1770 Schmid Kaspar
1771—1772 Schindler Cornelius Josef
1773—1776 Morell Leodegar
1777—1778 Pfister Josef
1779—1780 Thut Dominik
1780—1793 Schallbretter Josef
1793—1794 Singer Josef
1795—1796 Probstatt Wilhelm
1797—1799 Singer Josef, letzter Stubenmeister

## Verzeichnis der Kerzenmeister.

1493 Armbrester Johann
1522 Durnissen Lienhart
1569 Schitenberg Georg
1584—1586 Leman Peter
1587—1589 Joder Hans
1590—1599 Hertenbüchel Philipp
1600—1605 Schobinger Caspar
1605—1622 Pfister Lienhard
1622—1630 Bitterli Heinrich
1631—1640 Greter Sebastian
1641—1645 Rüpell Melchior der jünger
1645—1649 Iwiler Johann
1650—1653 Fötzer Josef

1653—1659 Fluder Jost
1660—1664 Wyßhaupt Wolfgang
1665—1666 Lang Wilhelm
1667—1668 Halter Hans
1668—1669 Göldi Christoph
1669—1670 Sydler Steffan
1670—1676 Traber Mauritz
1676 Stalder Jacob †
1676—1677 Fötzer Josef
1677—1679 Marzohl Ludwig
1679—1683 Fötzer Josef
1683—1685 Rüttimann Hans Jost
1685—1686 Fötzer Gebhard
1687—1688 Krugell Andreas
1689—1690 Probstatt Franz
1691—1692 Müller Johann
1693—1694 Stocker Mauritz
1695—1696 Böttiger Johann
1697—1698 Hemmig Heinrich Ludwig
1699—1700 Lüdert auch Lüthert Blasius
1701—1702 Müller Meinrad
1703—1704 Fluder Heinrich †
1704 Hemmig Heinrich Ludwig
1705 Schürmann Bernhard
1705—1706 Müller Meinrad
1707 Hemmig Heinrich Ludwig
1707 Schürmann Bernhard †
1707—1708 Forster oder Foster Peter
1709—1710 Traber Christoph
1710—1712 Traber Caspar
1713—1715 Abi Josef
1715—1716 Böttinger Johann
1717—1718 Müller Anton
1719—1622 Makherer oder Makher Franz Jacob
1723—1725 Gilli Josef
1726—1730 Mattmann Leodegar
1731—1733 Bolleter auch Polliter Rudolf
1733 Stalder Wendel
1734 Bucheli Dominik
1735—1736 Bucheli Karl Dominik
1737—1740 Schottenberger auch Schuttenberg Gebhard
1741 Morel Johann
1741—1743 Abi Dominik
1744—1746 Gilli Meinrad
1747—1748 Bolleter auch Bolliter Rudolf
1748—1750 Gilli Meinrad
1751—1752 Bolliter Rudolf
1753—1754 Kilchmann Mauritz?
1755—1756 Traber Niklaus
1757—1758 Geißhüsler Karl Josef
1759—1760 Studer Bernard
1761—1762 Traber Niklaus
1763—1764 Studer Bernard
1764—1766 Traber Niklaus
1767—1768 Schmid Caspar
1769—1772 Geißhüsler Karl Josef
1773—1675 Pfister Josef
1775—1777 Thut Dominik
1777—1779 Gyott Egidius
1779—1780 Schallbretter Josef Georg
1781—1783 Thut Dominik
1784—1788 Geißhüsler Jost Karl
1788—1792 Singer Josef
1793—1795 Schallbretter Josef
1796—1797 Schumacher Jakob
1797—1799 Probstatt Wilhelm

# II. Urkunden.

## Nr. 1.

### 1430.

In Gottes namen amen. Wir Hans Huser, Schultheis, Peter Heß, Claus Pinggi, Hans | Holtzer, Hans Schenck, Hanns Teschenmacher vnd Hans Anmatt als die sechsse vnd die krâmer gemeinlich vnd | die gesellschaft der krâmern ze lutzern vnd was vnser ist innert vnd zwüschent der gebietten der | fürsichtigen vnd wisen vnser gnedigen lieben Herrn des Schultheis vnd Rättes der statt Lutzern sint alle | mit einanderen einhellenklich zusamengesessen vnd hand einanderen gemantt, vnd ermant des grossen gotzdienst | vnd gerechtigkeitt, vnd nutz aller gesellen krâmerye. so wir vor zitten lang her bracht hand in lob und Er | Gottez vnd des Heiligen Crützes ze brennen ein ewig Liechtte vnd alle vngerechtikeitt vnd busswirdig vnd straffbar | sachen mitt köffen vnd verköffen vnd andern dingen, alss dann hienach geschriben stätt, vnder vns vertriben söllen | vnd wellen vnd hand das vor zitten lang harbrachtt, mit krafft vnd bestetung eines Römschen küngen bis im ettwa | vil zites das wir das leider nit volfüört hand von gebrestens wegen, daß vns dieselben bestetung von füres not ze bern jn | der statt verbrunnen ist; Also von deswegen, dz Gott vnd dz heilig Crütz gelopt werden vnd gerechtigkeit für sich gang | vnd es ouch belibe, alss es von alter harkomen ist, alss es dann hienach geschriben stätt; So sind wir alle mit einandren ein- | hellenklich vberkomen vnd meinen des ersten nach dem alss wir es vor langem harbracht haben. dz wir alle so jn diser | obgescitten brûderschaft vnd kilchwie vnd gen lucern zû dem heiligen crüce jn dem erwirdigen gotzhus daselbs jn | dem hoff Sant benedicten ordens hörent, erwellen söllen einen schultheis vnd zû dem sechs ander, erber mannen, dz die | mit einandern vnd besunder

der schultheiß mitt hilff vns aller die andern straffen sönd, sy syend krâmer oder krâmerin | die dann strafbar werdent, mit den stucken vnd artickeln alss sy hienach geschriben stånd vnd nach der wysung als hienach | bescheiden ist, von welchem es denn krâmer oder krâmerin redlichen kund wirtt, wie dick dz denn ze schulden kummt vnd diss | stuck vnd artickel also: Wenne vnd ze welcher zitt dz ist, dz vnser schultheis, welcher dann je schultheis ist, deheinen krâmer | oder krâmerin gebütt oder manet oder heisset gebietten oder manen für jn ze komen, an welcher statt oder vff welchen tag dz wer, | an die statt vnd vff denselben tag sullent dann der selb oder dieselb krâmer oder krâmerin alwegen komen ane alle widerrede vnd | geverde; vnd sullent dann alwegen vnd an der selben statt vnd vff demselben tag sich da vor dem schultheissen verantwurtten, vmb wz | sachen vnser geselschafft zu jmme ze sprechen oder ze clagen hatt oder da hören vnd losen, was vnser schultheis mit jme von | vnser geselschafft wegen ze schicken oder ze reden hab vnd sullent vnsserm Schultheis ouch alwegen darumb bescheiden antwurt | gen vnd jme ouch alwegen gehorsam sin aller redlichen sachen one alless widersprechen. Vnd sol ouch dehein krâmer noch krâmerin | die jn vnser brûderschafft sint oder hörent diss vorgeschriben manung von vnsers schultheis gebiettens vnd manens wegen als hin | uor bescheiden ist jn enkeinerley wiss, es sye jn das einen gryffü noch daran jrre oder andrer redlichen sachen | darum wir jn vnserer geselschafft vns erkantent, dz sy der billich überhöpt söllent syn an geuerde. Welcher aber krâmer oder | krâmerin vnder vnss vnd vnsser geselschafft vnsserm schultheis nit gehorsam werint noch sin weltint, wen vnd wohin vnd an | welche statt er inne für sich gebotten oder gemant hette ze komen, jn der wise, als hie vor bescheiden ist, derselb krâmer oder | krâmerin, die also vnsserm schultheisen vngehorsam gewessen werint vnd sin gebotte oder sin manungen nit gehalten hettint oder wöltint | jn der vorgeschribnen wise, wer dieselben brüchigen krâmer oder krâmerin sint, der oder die sint alwegen ân verzichen als | dick dz zû schulden kumpt nach dem ersten gepott, vns vnd vnser gesel-

schafft verfallen einen vierdung wachs ze richtende | vnd ze gebende, wen wir des nit enbern wellen, Were aber dz sy ungehorsam wurdent zů dem andere gepott, so söllent sy vns ein | halb pfund verfallen sin wachses; were aber dz sy zů dem dritten gepott vnsserm schultheisen brüchig wurdent, von sins gepotz oder | manung wegen, so sint der brüchig krâmer oder krâmerin, die jn vnser geselschafft sint oder gehörent, vnss vnuerzogenlich ver- | fallen âne widerrede ein pfund wachs vmb das dz heilig crütz vnd gott voran davon gelopt vnd geertt werdsn mügen, vnd vnser | alte gůtte gewonheitt ouch nit abgange vnd dasselbe wachs alles wz vns also vallett vnd wirtt, alss hie vor begriffen ist, sullen wir | alwegen ordnen, geben vnd fůgen nach vnsserm gůtten willen, dz es alles gebrennet vnd verbrennet werde jn dem gotzhus vorgenant | ze lucern jn dem hoff vor dem hochwirdigen heltum des heiligen crützes ze lob vnd ze eren, dz jn dem selben gotzhuse ist. Welche aber, | krâmer oder krâmerin, so jn vnser geselschaft vnd brůderschaft vnd kilchwichinen gehörent, als witt da in begriffen hant, die | gebiette der obgenannten vnssern herren von lutzern als vorgeschriben stâtt von jr vngehorsam wegen dz wachs nach yecklichen gepott | jn der vorgeschribnen wyß nit richtent vnd geben wölltent; so sullent darnach wir die obgenannte gesellschafft gemeinlich des obge- | dâchten krâmer oder krâmerin allen, die jn vnser geselschafft gehörent, mit denselben brüchigen krâmer vnd krâmerin allen die jn vnser gesellschafftt gehörent oder wandlent, v̂beral kein gemeinsami haben, weder mitt essen noch mitt trinken noch mitt | keinerley kouffen noch verkouffen jn deheine wyse, by syben schuchen witt jemant by jnnen stan mit deheinerley kremerye vnd | so lang vntz dz sy vns dasselb verfallen wachs gewertt vnd bezalt hand, als dick dz ze schulden kumpt vnd komen ist. Und | welche aber krâmer oder krâmerin nach dem drytten gepott vnsers schultheisen yme dennocht nit gehorsam sin weltte, alss vor bescheiden | ist, die selben vngehorsamen krâmer vnd krâmerin alle sol vnd mag ouch vnsser schultheis denn vmb dieselben vngehorsamy zwen | oder dry krâmer,

welche er wil vnd ouch als vil er wil vnder vns heissen pfenden vmb jro vngehorsami, und die pfender umgent | wir in unser geselschafftt angriffen vnd damit thůn dz vns benůgett, nach vnser erkantnuss âne aller menckliche widerrede | vnd ân all rach. Welcher krâmer vnder vnsser obgenannten geselschafft die vngehorsamen krâmer oder krâmerin von vnsser schultheisen heissen | vnd gepiettens wegen also nit pfendet oder pfenden wöltte, den- oder dieselben vngehorsamen krâmer sôllen wir dann ouch, wen vns | dz offenbar wirt, darumb strauffen, bessern und bůssen, wenn vns dz zů willen ist; nach vnsserm guttem benůgen, wie wir vns dann | darumb erkennent, alss dick dz zů schulden kumpt. Auch bekennen und veriechen wir die obgenannten krâmer der egedachten | gesellesehafftt für vns vnd alle vnser nachkomen, dz wir ouch alle einhellenklich gesetzett vnd geordnett haben; dz vnss keiner, | krâmer noch krâmerin noch kein mârschâfler so in vnser geselschafftt ist oder zů vns wandtlent, für dishin nit mer weder mit | specer-ryen noch mitt anderen siner kouffmanschafft jn kein dorff vff kein hoff noch suß von huß ze huß nit varen sullen als vor vnd | als witt der obgenannten vnsser gnedigen herren von lutzern empter vnd gepiette gand vnd begriffen hand; sunder dz wir jn denselben | empttern vnd gepietten vnser kôffmanschafftt sullen veyl haben an offnen mercktten, jar-merckten vnd kilchwichene vnd nienen | anderswo, von des-wegen dz niemant betrogen werde, weder an der kôffmann-schafft, an der gewichtte noch an der wage, davon | sich die lütte bysher von vns vnd sunderlich von der martschafleren geclagt hand. Wer aber dz überfůre, den oder die sullen | wir strauffen nauch vnssern erkantnusse vnd sullen es darzů bringen für die fôgtte vnd herren jn dera ämptter vnd ge-pietten, der oder | die v́berfaren hettint, dz sy von denen ouch gebůsset vnd gestraffett werden nach jro erkantnisse vnd recht, dz jnnen ouch gnůg | besche. Ouch haben wir gesetzt mit einhelligem rätt dz jn vnser geselschafftt noch vnder denen so zů vns wandlent kein krâmer | noch krâmerin weder jn stetten noch vff dem lande noch vff keinem mergtte keiner noch keine

mer stelle haben noch vffrichten sol, dann | ein statt nach siner notturfft; also ob er vil statt bedörffte, so mag er ein dester grösser stelle vfrichten, bedarf er wenig, so sol er ein | dester minder stelle nemen vnd haben. Dise jetzt genannten zwey stuck (hand wir) vff vns genomen mit gunst vnd willen der obgenannten vnssern herren von | lutzern vnd vntz vff jro widerrůffen. Ouch haben wir gesetzt wenn oder zů welcher zitt dz ist, dz dehein krämer oder kårmerin vnder vnsserer geselschafft | deheinerley falschs oder vngerechtikeitt begange vnd getan hatt jn der obgenanten Rèfier der gebietten vnsser herren von lutzern | vnd mit namen jn den obgenannten Gotzhus ze lutzern jn dem Hoff, es wer mit vnrechten kǒuffen, mit faltschem vngerechtem elenmessen, | gewichten, wagen oder mit andern vngelichen vnd vnordlichen sachen, wie die geschaffen oder geheissen sint, vnd die allein | jn der obgenempten Rèfier vnd brůderschafft, vnd von denne, die zů vns wandlent, zůgangen vngeuarlich, bescheen werint; wen | vns dz redlich vnd offenbar kund wirt, dz sullen vnd wellen wir alwegen, alss dick dz beschit, vnssern gnedigen herren schultheissen, | ammen, vǒgtten vnd råtten wissen vnd kund tůn vnd die leiden, vnd ouch eigenlichen sagen, wa dz beschee (!) jn vnsserer vorgeschribenen | brůderschafft vnd rifier jn stetten, jn lendern vnd suß vff dem lande, vnd dz niemerd ze deheiner zitt verswigen mit enkeinerley | geverde vmb dz dieselben falsch vnd vnrechttikeitt vertriben, vnd ouch die gebessert vnd gestrafftt werden nach der egenannten stetten vnd | lendern rechtten vnd gewonheitten. Doch vnsser gesellschafft an pen, rechtten vnvergriffen, wont wir die dennocht von der vorgenannten falsch | vnd vnrechttikeit wegen ouch besunder straffen sullend nach vnsser erkantnusse vnd nach vnsern gewonheitten vnd rechten wa wir mugent | oder wellent, allez on geuerde. Ouch welcher krämer oder krämerin jn vnssern land vnd geselschafftt wandlen wil, der oder die sont sich in | gemein brůderschafft wichen lassen, vnd ist den die wichy ij liber wachs an di kertzen des heiligen crützes vnd ij mass wins den | gesellen vnd ij mass wins dem schultheissen. Ouch sol ein yecklich krämer, der jn vnser brůderschafft ist oder zů vns wandlet

oder einer | der jn kumett alle jar jerlich einen gewonlichen ß. den. geben an die kertzen des heiligen crůtzes. Es ist ouch zů wissen, dz enkein | krämer noch krämerin an kilchwichinen noch an jarmercktten, da der schultheis oder einer der sechsern ist, vßleggen söllend e dz ander | gemein krämer vnd gesellen vnsser brůderschafft vßlegin; es wer jnen den erloupt von gemeinen gesellen; der aber dz nit tåtte, der were | verfallen dem heiligen crůtz ein fierdling wachses alss dick es ze schulden kumpt, vnd wz sich die gesellen gemeinlich, darzů erkennent | als dick dz ze schulden kumpt an alle widerrede. Es sol ouch enkein kremer noch kremerin, der ze bank stått oder stån wil, nit schiessen | jn kein wyse jn disen obgenannten gebietten; wöltte er aber schiessen, so sol er keinen banck nit haben, noch für vns kommen, der sine | offen bank hat stån mit sinem zúge, by der bůsse eins pfunds wachs dem heiligen crůtz an gnad ze geben, alss es dick es beschehe. | Es sol ouch enkein kråmer noch kremerin, der oder die denn mit der heiligen e begriffen werint vnd darober ander dirnen | oder mannen mitt jnen fůrtten, mit denen sy dann ze schaffen hettint vnd jr bulen werint, vnd also jr elich gemachel sitzen liessent | ; der kråmer oder die kremerin sullent die yetz genannten bulen nit setzen ze tisch noch mit denen wandlen, die da mit jr elichen | wiben oder mannen sitzent. Ouch sol enkein kråmer noch kremerin sin wib noch sin junckfrowen noch sin knecht an keine | offnen kilchwichinen, noch jarmerckten für enkeine kilchen setzen weder mit bulffer noch mit lebkuchen noch mit andern | kråmery, vnd sol ouch an enkein sunnentag vtzit vslegen, want an einer offnen kilchwichy oder an einem offnen jarmerckt; vnd | wer dz nit hålt, der wer verfallen die grossen bůss, vnd wes sich die gesellen erkantent; alss dick dz zů schulden kumpt. Es sol ouch | keiner den andern versetzen noch verhenken mit schragen noch mit stangen oder er wirt dar vmb gebůsset. Welcher kråmer oder kremerin | ouch in diser brůderschafft von dheinem samentköuffer vtzet koufft vnd jme dz nit bezaltt oder es mit sim willen von jme treit, der oder die sind vervallen die grossen bůs vnd wes sich die

gesellen erkennent, vnd mögent da ein schultheisse oder ein sechsser wol | vff sin gůtt fallen ân alles frevel vnd wz dz kostet, dz sol er vsstragen an wider sprechen. Ouch sol enkein kramer noch kramerin | enkein wirt sin ůrtten entragen, noch sol enkein rôubig noch verstollen gůtt kouffen an keinen stetten dz kremery zů triffet oder | er wirt gebůsset nach der gesellen erkanntniss; alles on geverde. Wer ouch dz dehein gesell deheinest mit dem andern zu retti | oder stössig wurdi, der sol es nit clagen, es wer denn dz es ein gemeine statt oder land berůrtt an geuerde; doch vnssern herren von lutzern | an jr bůssen jn alweg vnschâdlich. Ouch ist ze wissen welcher kremer oder kremerin in vnserer brůderschafft jn vnsserer herren von lutzern gepietten wandlett, vnd nit gehorsam sin weltti, den oder die mugent wir straffen nach der obgenannten bůss vnd erkantnuss diser | vnser geselschafft, vnd welcher ouch by vns wandlen will, der sol diss obgeschribnen stuck vnd artickel halten jn aller wisen (!) mass | alss vorgeschriben statt vnd sol ouch des ein wortzeichen nemen von dem schultheisen, der denn schultheis ist, er sy kramer oder kramerin, | vnd besunder ist berett, dz kein kramer noch kremerin die jn vnser geselschaft sind oder yemer darjn koment, keinem andern denn jn | selbs dehein statt schlachen söllent, vff deheinem jarmergt noch kilchwichinen, vnd sol ouch weder kramer noch kremerin nit | statt schlachen vorhin dann an dem abent, so der jarmergt oder kilchwichy morndes tags wirt. Es en sol ouch kein kramer noch | kremerin enkein jarbanck empfachen jn stetten noch jn dörffern, denn da er sesshafft ist, vnd wo also jarbenck sind, da sol man | ein gemein loss werffen yecklichem als es geuellet, alles vngeuerlich. Wir obgenannt gesellen vnd kramer, der schultheis, die sechs | vnd alle gesellen gemeinlich der egenannten kremergeselschafft veryechent vnd bekennent ouch fůr vns vnd vnssere nachkomen gemeinlich | vnd vnuerscheidenlich, dz alle hievor geschriben sachen, ordnungen, vnd gesetzen vnd yecklich artickel bysunder, wye hievor geschriben, | ist, von vns vnd vnssern nachkomen yemer ewenklich also söllent gehalten werden an allen fürzug

vnd widerrede; vnd welcher kramer | oder kremerin jn diser vnser brůderschafft, oder der also zu vns wandlet, sich vberseche an den obgenannten stucken vnd nitt gehorsam | sin wöllty, da haben wir obgenannte kramer vnd gesellen vnsserer obgenannten brůderschafft alle gemeinlich einander gelopt vnd verheissen | by gutten trůwen behulffen ze sind, jn allen stucken vnd articklen, die selben bůswirdigen vnd vngerechtten ze straffen vm dz | die gerechttikeit für sich gang vnd der falsch vertriben werde; vnd sol also dise ordnung vnd gesatzt von vns, vnd vnssern nachkomen | ewenklich gehalten vnd volfůört werden, alss wir dz gelopt hand by vnssern gutten tråwen, allss vor statt ån alle widerred | vnd kúnfttg jnfell, geverd vnd arglist hierjn gentzlich vssgelassen; alles vngeuarlich.

Auf der Rückseite steht von anderer späterer Hand: NB. anno 1430.

Von U. gg. Hrn. vnd Oberen Rät vnd Hundert bestätet.

Urkunde im Zunftarchiv ohne Datum und Siegel. Diese Urkunde ist eine Abschrift der Originalurkunde, die im Staatsarchive lag. Letztere war nach Bern ausgeliefert worden und ging dort durch eine Feuersbrunst zu Grunde. Nach Urkunde Nr. 5, Seite 270 war sie 1473 noch in Luzern und trug das: Datum Freitag nach St. Leodegar (6. Oktober) 1430.

## Nr. 2.

1453. 13. April.

In dem namen vnsers lieben herrn Jesu Christi vnd des heiligen crůtzes namen amen. Ist es ze wússen, das wir die stubengesellen vnd die brůderschaft des heiligen Crútzes ze lutzern der kramergeselschaft | genampt zů dem saffran, gott dem almechtigen herrn ze lob dem heiligen crútze ze eren, der ietz genampt frúntschaft vnd geselschaft ze liebe, allen vergangnen gelôubigen selen ze trost dise brůderschaft | vnd geselschaft angesechen, funden vnd geordnett hand, in massen als hie nach geschriben statt, vnd ist dem also. Wen wir für diß hin yemerme gesellen sollen oder wellen nemen, so sol der, der vnser gesell wil | werden, den gesellen allen wol

gefellig sin, doch so sol enkein einger macht han, einen ze versprechen noch ze vernichten fúr einen gesellen, es wer denne sach, das einer einem in der mass vermerklichen getan hette, | das dan gemein gesellen oder der merteil bedůchtte, das er es wol vmb jn beschultt hette, denne so mag einer einem versprechen vnd sond ouch die gesellen einen daby lassen beliben vnd jnn daby schirmen. | Ouch wer vnser gesell werden wil, der sol dien gesellen gemeinlichen geben vier mass wines vnd dry guldin in gold vnd dem heiligen Crútz zwey pfund wachses vnd sinen jarschilling. Ovch ist | eigenlichen berett vnd angesechen, ob deheiner vnser gesellen abstúrbe vnd von zitt schiede, vnd eliche sún oder döchteren hinder jm liesse, so sol yeder eltest sun sines vatters schilt vnd stubenrecht erben, | vnd den schilt vnd geselschaft empfachen mit vier mass wines dien gesellen ze geben vnd dem heiligen crútz ein pfunt wachses ob der also geratten ist, das jnn die gesellen enpfachent.

Wer er aber | dien gesellen nút gefellig, so mag vnder den sünen ein andrer den schilt vnd geselschaft erben, also als ietz gesprochen ist. Liesse ouch einer eliche döchtren hinder jm vnd nút knaben vnd die man (Eheman) nennen, | dera einer vnser gesell wölt werden vnd der den gesellen gefellig wer, der sol und mag von sines wibes wegen ein schilt, geselschaft vnd brůderschaft erben, als dien gesellen ze geben vier maß wines, | vnd dem heiligen Crůtz ein pfunt wachses vnd den gesellen anderhalben guldin vnd sinen jarschilling. Liesse aber einer weder elich sún noch döchtern hinder jm, so mag ein elicher brůder oder eliche brůders- | kinde den schilt, geselschaft vnd brůderschaft erben, ze gelicher wise als vorstatt von den döchtermannen, woltte ouch dehein heimscher oder frömder vnser brůderschaft kouffen vnd nút geselschaft, er söl | dien gesellen geben zwo maß win vnd dem schulthessen der brůderschaft zwo maß win vnd dem heiligen Crůtz zwey pfunt wachses vnd sinen jarschilling und ob dehein vnser brůder absturbe vnd | kinder hinder jm liesse, wend die die brůderschaft erben, das mogent sy tůn ovch mit

zwey maß wines dien gesellen vnd dem heiligen Crûtz ein pfunt vnd sinen jarschilling. Ovch ist eigenlich berett, ob dehein, | zwey oder mer mit einandren stôssig wûrden, so sol doch enkeyner ab dem andren klagen jn nechsten viertzechen tagen, darnach ob wir das vnder vnss selben môchtent verrichten, doch das allwegen vnsern Herren vnser statt | recht vningriffen. Ovch ist eigenlich berett vnd angesechen, ob deheiner vnser gesellen einen lerknaben dingette welerley gewirbes der sôltte werden, so sol der von dem knaben geben, dem heiligen crûtz sechs plaphart an die | kertzen vnd den gesellen ovch sechs plap. Ovch ist beret, ob deheinist vnser gesellschaft so vil abgienge vnd vnser so wenig wurde, das deheiner vnser gesellen vns huss oder husratt meinten ze verkôffen oder ze vertûn, dessen sol | noch mag nieman keinen gewalt han von der geselschaft, huss vnd hussratt zu dem safran, silbrin geschir vnd bargeltt alles sament des heiligen crûtzes vnd der kertzen ist, won wir das hand Gott dem herrn vnd dem heiligen | crûtz ze eren angesechen, vnd allen denen ze trost, die jn vnser brûderschaft sind, das wir denen alle fronfasten lebender vnd dotter jartzit began sond getrûwlich mit einer gesungnen selmess, wo das dien gesellen aller liebest | ist, doch sond vnser gesellen alwegen des heiligen crûtzes vnd der kertzen pfleger sin, es wer denne sach, das die geselschaft als vngeratten wurde, vnd so fast abgienge, dz der gotzdienst vnd die jarzitt vnderwegen beliben, ennt- | pfellen wir denne die sach vnsern genedigen lieben herren eim schulthessen vnd dem ratt ze lutzern, das die denne sond nemen huss vnd husratt vnd was der geselschaft oder der brûderschaft gût ist, alles zû jren handen vnd die jartzitt | damit besorgen, das dz gott loblich, allen gelôbigen selen trostlich vnd jnen erlich sy vnd der gotzdienst nût vnderwegen belibe vnd hand vnss selben vffgesetzt, ob vns nût so vil geltz oder wachses wurde von jar ze jar, das wir | die jartzit wol began môchten noch die kertzen bezûnden, so sond wir alle gelichlich darzû stûren, die vnser geselschaft hand, das die jartzit erlich vnd ouch die kertzen bezûndet vnd

begangen werd, vnd sol ouch das niemer abgetan | werden weder von vnss noch von vnsren nachkomen, die wir vestenklich harzů verbinden dz ewenklich ze halten vnd ze tůn jn der er gotz mit gůtten trúwen. Ouch hand wir vns selben vffgesetzt vns vnd vnser geselschaft | ze frid vnd ze rúwen, ob deheiner vnser gesellen sich verwúrktte oder beschulltte, das gott lange wende, das das merteyl vnser gesellen bedůchtte, das der besser von vnss wer, denne by vns, so mögen wir jm wol sinen schilt | abmachen vor einem gemeinen gebot vnd jnn von vnser geselschaft tůn vnd doch nút von den jartzitten noch von der brůderschaft, won davon billich nieman gedrenget sol werden, vnd sol man ouch dem | nútzit pflichtig sin wider ze geben von der geselschaft wegen; wölt aber yeman darvmb fúrer recht sůchen vor vnser lieben herren von lutzern, da wend wir jm des rechten gehorsam sin, won das billich ist. Ouch ob de- | heiner vnser gesellen absturbe noch so vil gůtz noch so vil siner hab hinder jm liesse, datz er nach cristenlicher ordnung möcht bestattet werden, da sollen wir ouch alle stůr, hilff vnd ratt dar zů tůn, das der nach | ordnung bestattet werde. Ouch ist eigenlich berett vnd jn vnser ordnung begriffen, ob den schulthessen der brůderschaft oder die stubenmeyster deheinist útzit angelegen wer, das sy bedůchtte, das dien gesellen nott | wer ein gebott ze verkúnden, das mogent si gebietten by einem vierdling wachses vnd ob deheiner da vngehorsam wer zů einem mal vnd zů dem andern vndtz vff das dritt gebott, da sol man das wachs ge- | trúgenlich jn ziechen, vnd sol ouch den dafúr nútzlich schirmen, denne rechttè ehafti nott, vnd darnach sol die straff an den gemeinen gesellen stan, wie der fúrbasser gehaltten werd vnd sond ye die stuben- | meyster jn zůchen, das vnder jnnen gefallen ist, alles zů des heiligen crútzes vnd der kertzen handen, vnd was ouch vor dem verkúndetten gebot angesechen wirt, daby sond ouch alle die belieben, die nút by dem gebott | gewesen sint; wele ouch von gemeinen gesellen vnd vor offenem gebott ze stubenmezstren erwelt werden, die sont ouch denne dz tůn mit gůtten trúwen zů des heiligen crútzen, der

kertzen vnd der geselschaft | handen. Ouch ist eigenlichen angesechen, wa vnser gesellen vff der eschigen mitwuchen frú vnd ouch des abendes by vnser statt ist, vnd nút zů den gesellen vff den tag kumpt, der sōl dien gesellen ein maß | win geben an wideredd vnd vmb das das vnser geselschaft dester baß gehaltten werd. vnuersert vnd vnbekrenket nach dem, als diser brieff geschriben statt mit allen stucken vnd artiklen, so haben wir | mit einhelligem gebot vnd ratt die ordnung angesechen vnd gemachet; doch haben wir vnss selben alwegen harjnne vorbehept, ob deheinest die gesellen bedúchtte die ordnung oder disen brieff ze mindern oder ¦ ze meren, das mogent sy wol tůn, jnnen selber vnd aller menklichen an allen schaden, vor einem offennem gebott. vnd des ze einem waren vrkunde vnd rechtter gůter bestettung aller diser vorgeschrib- | ner stucken vnd artikeln, so hand wir alle gemeinlich mit einhelligem gebott vnser gesellschaft zů dem saffran mit ernst erbetten den fromen, vesten vnd wisen junkher Heinrichen von Hunwil ze disser zit | schulthessen der statt lutzern vnser lieben herren, das der sin jngesigel fúr vns die obgenampte geselschaft hanktte an disen brieff, darvnder wir vnss binden, won wir nút eigenss jngesigel hatten, das ouch | ich vorgenampter schulthess durch ir aller ernstlicher bette willen, mir vnschedlich han getan, der geben ist vff dem dritzechenden tag des monatz abrellen des jares do man zaltt nach Cristus | geburt tusung vierhundert darnach jn dem drú vnd fúnfzigosten jar.

Pergament-Urkunde des Zunftarchives.

Das runde Sigel hängt.

Umschrift: S. HEINRICH VO HUNWIL. Siegelbild: Ein nach rechts aufsteigender Hund.

## Nr. 3.

1463, 19. September.

Wir der Schultheis vnd Rätt der statt Lutzern tůnd kund aller mengklichem, das vff húttigen tag als dis brieffs ¦ dattum

wiset, da wir jn råttes wise by ein andern versampnett gewesen, für vns komen sind der geselschafft der | zimerlûtten erber botschafft, ofnetend vnd erzaltten vor vns nach dem vnd sy vnd jr gemein geselschafft der zimerlûtten | einen meyen brieff hetten, der allenthalben, so wit der selb mey begriffen hette, gehaltten wurde, wie sy sich vnder ein | andren vnd mit ein andren haltten söllen, der nu jn einem artikel wise gott dem almechttigen vnd siner wirdigen | mutter magt maryen vnd allen gottes helgen vnd dem helgen krûtz ze lob vnd ze eren vnd vmb das dz gott sy dester | fûrer beschirmen vnd behûtten welt. Dann sy vnd wer ir antwerk triben wel des tick wol nottúrftig syent, darvmb | sy gesetzt hetten vnd ouch der meyen brieff das lutter wise vnd jnhielt, welcher zimerknecht meister werden weltt | oder welcher meister ein vertingwerch hette, das die vnd der einen rinscheu guldin geben, vsrichten vnd bezallen soltte | an ein kertzen an dem end vnd den gesellen, da er meister werden welt, oder da er das verding volbringen wil, das selbig | gelt ouch an dehein ander end dan an ein kertzen jn gottesdienst wie obstat, gebrucht werden söl. Also weren sy | ouch da vnd hetten ouch ein sömliche kertzen, die da deglich brunne vor dem helgen krûtz, ze lob vnd ze eren, wie | obstat, ouch allen glôubigen sellen, so von zitt gescheiden weren, ze trost vnd hilff. Nu so weren etlich, die sich des | spertten vnd widerten, es syend zimerlûtt, murer oder ander der glich antwerk, die meister wurden oder werden weltten | oder die so verding werch tettint, die jnen aber nit gehorsam sin weltten den guldin an die kertzen ze geben, als aber sy | vnd jr vordren harkomen werent, desglychen wir jnen gegont aber noch mit brieffen nit bestet haben, vnd begerten | an vns jnen söllich jr friheit vnd vnsers zusagens jnen dz ze bestetten vnd vnser besigellt brieff darûber ze geben, | dann sy vnd jr gemein geselschafft des dick ze bruchen nottürftig syent. Also nach ir offnung vnd begerung, die | da zimlich was, so haben wir angesechen vnd betracht, dz söllich gelt nit anders dann jn gottes ere vnd allen gloûbigen | sellen ze hilff vnd trost, wie obstat, gebrucht

wirt, ouch der, so söllich gelt gibt, wol dester glükhafftiger werden | vnd jn gott vnd das helg krütz dester fúrer behütten mag, des sy ouch wol bedörffen; vff das haben wir vns bekent, | vnd der benemptten vnd gemeiner geselschafft der zimerlütten vnd mureren vnd jr glich antwerkt gegonen vnd erloupt | von allen denen, so jn vnser stat lutzern meister werden wellent oder von denen, die so verdingwerch verdingent, | das die selben, wel joch die sigent, vor allen dingen âne jntrag jr jegklicher einen rinschen guldin, wie obstatt den | pflegern oder meistern der obgenannten geselschafft geben vnd vsrichten sollent an die kertzen wie vor gelútteret | ist, sy sollent ouch vor vnd e nút werchen, vntz das sy sömlichem gnûg túgent, es sy mit pfand oder pfenigen | oder mit einer sicheren trostung, jnmasen, das der guldin geben vnd der gotzdienst nit gehindert werd. wann, das beschicht, mag einer werchen als ein andrer meister, vnd sol ouch deheiner, so den guldin einest gegeben hatt | an dem end in den fúrer ze geben nit gebunden sin sol, âne alle geverde. Ze vrkund geben vnd versigelt mit vnser statt | secrett jnsigel vff mendag vor sant matheustag des helgen ewengelisten vnd zwelff botten des jaress, do man | zaltt von cristy gebúrt vnsers lieben herren thussend vierhundert sechzig vnd jn dem dritten jare.

Auf der Rückseite steht:

Zimerlütteh vnd Murer 1463 Meyen Brieff genampt. Zunftarchiv.

Das kleine Stadtsigel hängt beschädigt in der Kapsel.

## Nr. 4.

1471.

Der Minoriten-Provinzial gewährt den Mitgliedern der Heiligkreuz-Bruderschaft Teilnahme an guten Werken.

Honorabilibus ac circumſpectis viris chriſto deo devotis de fraternitate ſalutifere crucis in conventu fratrum minorum Lucerie preſentibus et futuris ordinis beati | Francisci amicis et benefactoribus dilectiſſimis frater Heinricus fratrum minorum

Superioris Alemannie provincialis minifter et fervus chrifto conformiter | vivere et ad beatum fpem feliciter pervenire. Quamvis ex carititas debito omnibus teneamur, illis tamen longe amplius obligati fumus, quorum dilectionem | certis beneficiorum feu favorum, indiciis frequentius experimur, proinde veftris devotionibus finceritatem attendens, quam ad noftrum ex prefati feraphici patris noftri beati | Francifci geritis ordinem, ut pia et veridica fratrum relatione cognovi, dignum putavi et divine aceptabile voluntati, ut ab ipfo ordine prerogativam fentiatis | fpiritualium gratiarum. Verum quia nudi temporalibus bonis caritatibus veftris fubsidiis digna rependere vices temporaliter non valemus, fpiritualibus tamen beneficiis | prout in noftris apud deum fervamus defideriis recompenfare fprituaaliter affectamus, ea propter ego, qui licet indignus curam fratrum et fororum ordinis minoriffarum | et fancte Clare habeo in Allemannia fuperiori vos cum conthoralibus veftris ac utroque prole ad univerfa et fingula utriufque religionis fuffragia in vita | recipio pariter et in morte plenam vobis participationem miffarum, orationem, vigiliarum, jejuniorum et bonorum aliorum fpiritualium omnium | tenore prefentium gratiofe concedendo (!), que per fratres noftros et dictas fororores per provinciam predictam michi comiffam (!) degentes operari dignabitur | clementia falvatoris. In cujus conceffionis teftimonium figillum officii mei provincialatus appenfione juffi feci muniri. Datum Lucerie anno domini millefimo quadringentefimo feptuagefimo primo.

Urkunde im Archiv der Safranzunft in Luzern. Das wohlerhaltene Spitzovalsiegel hängt in einer Schachtel, ist durch einen Querbalken in zwei Hälften geteilt. Die obere Hälfte zeigt Christus am Oelberge, die untere Hälfte die drei schlafenden Apostel. Umschrift: S. minist. provincialis fr. minorum conv . . . Aleman . . .

Umschrift innerhalb in der obern Hälfte: Pat. n. mea sed tua voluntas fiat. Auf dem Querbalken: Apostoli dormientes.

## Nr. 5.

### 1473, 23. Oktober.

Wir der schultheis die räte vnd die hundert der statt lutzern, tůnd kunt aller menglich mit disem brieffe, das fúr vns jn vnnseren rate kommen sind die ersamen bescheidnen vnnser lieben burger vnd getrúwen, die kremer vnd gemeine ge- | selschafft zum saffran, der kremer brůderschafft jn vnnser statt lutzern, vnd hand vns fúrpracht vnd hören lassen ein ordnunge, die sy dann wilend mit vnnserm rate vnd vrlob, zu nutz vnd fromen menglichem jnwendig | vnd vswendig vnnser statt lutzern vnd ouch zů gemach vnd eren jr gemeinen geselschaft vnd brůderschaft, vnder jnen gemacht, vnd ange- | sechen haben, wie vnd alsdann jnen dieselbę ordnung vor ettlichen vergangnen jaren von vnnserm | grossen vnd cleinen rate bestetiget vnd darumb vnnser brieve vnd sigel geben worden ist, nach lute vnd jnnhalt eins brieves mit vnnser statt anhangendem secrete an einer grůnnen sidenen schnůr versiglet, den wir ouch darumb | gehört hant und des datum stat am frytag nechst nach sant leodegarientag des heiligen bischoffs, des jares, do man zalte von Christi geburt vierzechenhundert vnd darnach jn dem drissigosten jare. Und sich daby vor vns ernstlich | erclagt mengerley falsches Bůberyge vnd vngerechtikeit, so jnen bitzhar wider jnhalt derselben ir ordnunge vnd ouch vnnser bestätigunge jnn vnd sunderlich vsswendig vnnser statt lutzern, jn vnnsern stetten, graveschafften | herlicheiten, lannden vnd gepieten, vff jarmerckten, kilwichinen vnd zu andern ziten, es sye mit elumessen, gewichten, specerye vnd anderen argwenigen | dingen begegnete, von martschafflern vnd frömden kremeren vnd | andren vnerkanten vmblouffenden lúten, durch die dann wir ouch sy vnd ander biderb lúte die vnnsern, frömd vnd heimschs, anders denn billich vnd gůt were, wider dieselbe jr ordnunge mergclichen betrogen wurden. Darumb | sy vnus demůtigclich bâtent vnd anrůfftent, das wir jnen jn eim solchen gnedigclich zů hilff komen vnd jnen dieselben jr ordnungen, die sy dann also

gemacht vnd von alter sovil zittes harbracht hetten, vnd ouch die bestetigung | die jnen von vnnsern vordern als vorstât, daruber geben worden were, von nůwem vff miltiglich geruchten (!) ze bestâtigen, sy daby ze beschirmen vnd das allenthal- | ben mit vnnsern vôgten, amptlûten vnd vndertânen ze verschaffen, | damit sy daby gehanthapt vnd beschirmt wurdent etc. Als nů wir die gemelte jr ordnunge mit sampt dem vorgemelten bestâtigung brieff eigentlich verhôrt haben, vnd ouch sôlich jr anbringen bitt, vnd begeren zimlich, | vernůnfftig vnd notdůrfftig vns bedůcht hat vnd daby vnns vs vffgeleckter (!) pflichte zů stât, dem gemeinen nutz zu fůrdrunge, das vnrecht zů vertilcken vnd vnnser stett, lande vnd gepiette jn gůter ordnunge zů regieren vnd | by erbern gerechten Dingen ze beheben. So haben wir sôliche billiche bitt angesechen, vnd damit sôlich bůberyge, valsch vnd betrogenheit hinfůr vermitten blibe, den selben vnnsern krâmern jr gemeinen geselschafft vnd | brůderschafft sômliche jr ordnunge, wie sy dann als vorstat, die wilend angesechen vnd von alter harbracht vnd ouch die bestetigunge die jnen wie obstat vnnser grosser vnd cleiner rate vor ziten darůber geben hant jetz maln von nůwen | dingen vff (!) aber ernůwert vnd bestâtiget, vernůwern vnd bestâtigen jnen die wissentlich mit disem brieffe fůr vns vnd vnnser statt nachkomen. Also das sy vnd jr nachkommen, kremer derselben geselschafft vnd brůderschafft soliche | obgemelten jr ordnunge wie sy dann die von alter harbracht hant vnd jnen vor vnd aber jetzmaln bestetiget worden etc. nach lute vnd jnhalt jr brieven vnd ordenungen fůr bashin zů allen kůnfftigen ziten also volfůren halten | vnd daby bliben sollen, one menglichs jntrag vnd hindernis; so dick vnd wan das zu schulden kumpt jnnwendig vnd uswendig vnnser statt lutzern vnd in allen andern vnnsern herschafften, stetten, emptern vnd gebietten mit strâffen | bůssen vnd andern dingen, so in derselben jr ordnung vnd bestetnissbrieffen begriffen sind. Doch setzen wir vs, so dick das vonhin vngeuarlich zů schulden kumpt, das einer oder mer frômde varender kremer oder aventůrer vnargwengclich | durch vnnser

statt oder gebiet mit sinem kram oder abentúr (!) ziechen vnd da vff jarmerckten oder kilwichinen einist uslegen wúrde, vmb das er damit sin zerunge erlösen vnd desterbas abstatt komen möchte, vnd sölichs vngeuarlich | zů gienge, denen vnd demselben söllent sy das also gestatten. Ob aber dieselben so also wider vnd fúr ziechend vnd nit jn jr brůderschafft werend, gevarlich, von eim merckt oder einer kilchwihe zur andern zugent vnd mer dann einist | oder anders dann vorstat, vsleitent vnd veil hettent, dieselben mögent sy als dann straffen vnd darjn tůn vnd handlen, wie das ir versigleten brieve vnd ordnunge begriffent vnd jnhaltent. Sy söllend ouch daby allwegen vnd allenthalben jr acht vnd ernstlich vfsechen han, vff frömd vnd heimsch vnd ouch vff die, so also durchziechent, damit sy gerecht sachen tribent, vnd mit jr kremerye, ellmessen, gewichte vnd allen andern dingen darzů | gehörende vffrecht vnd redlich vmbgangent alles by der pen vnd bůs jn jr ordnunge begriffen. Harumb so gebieten wir allen und jeglichen vnnsern amptlůten, vögten, schultheissen, råten, weibeln vnd gemeinden | jn allen vnnsern stetten, graveschaften, herschaften, emptern, dörfern vnd gebietten, die disen vnnsern brieff sechen oder hörent, by vnnsern hulden vestiglich vnd ernstlich, das jr die obgenannten vnnser kremer Ir geselschafft vnd | brůderschafft allenthalben, wa vnd als dick die vonhin zů úch komment vnd úch darumb vermanent vnd des begerent, by jr ordnung vnd ouch by jren versigelten brieffen vnd diser vnnser bestetigung by vnd vnder úch gegen meng- | lichen schirmen vnd getrůwlich hanthaben vnd ob yeman sich darjnn jnen widersetzen vnd jr ordnunge vnd vnnsern brieffen nit nach gan wolte; das jr dann die jn vnnserm namen gehorsam machend; oder ob jr | offen valsch bůberye vnd ander vngerechtikeit mit speceryen, mit ellmessen, mit gewicht oder andern bösen betrogenen sachen an jeman fundent, oder úch die kuntlichen fúrgeben wurdent; das den jr daran syent, vnd denselben | vnsern kremern, jr gesellschafft vnd brůderschafft, welche dann ye zů úch komment, solich hilff vnd bistant gent; damit dieselben vålscher vnd vngerechten vnns zů vnnsern

handen vnd jn vnnser Straff geantwurt wurden | vnd doch nit destminder alwegen darzů derselben jr ordnung nachgangen. So verre vnd jr vnnser gebot vnd meniglich wolgevallen ze tůnde vnd vnser swere straff vnd vngnad ze uermiden begerent. Mit kraft dises | brieues, den wir zů warem vestem vrkunde den obgenannten vnsern kremern jr geselschafft vnd brůderschafft mit vnnser Statt vffgedrucktem Secrete jngesigel versiglet haben geben am nechsten Sambstag nach sant Othmars | tag gezalt von der geburt Christi vnsern herren tusent vierhundert sibenzig vnd drú Jare.

Pergament-Urkunde der Zunft.

Das Siegel der Stadt Luzern hängt beschädigt. Eine hie und da etwas abweichende Urkunde liegt im Zunftarchiv.

## Nr 6.

## Ablaß Brief von Kardinal Raimund von Gurk.

(1504)

Raimundus, miseratione divina sacrosancte Romane ecclesie tituli sancte Marienoue presbyter Cardinalis Gurcensis, ad | universam Germaniam, Daciam, Norwegiam, Frisiam, Prussiam, omnesque et singulas illarum provincias civitates terras et loca etiam sacro Romano | Imperio in ipsa Germania subiecta ac eis adiacentia Apostolice sedis de latere Legatus, universis et singulis presentes litteras inspecturis salutem in domino | sempiternam. Quanto frequentius fidelium mentes ad opera charitatis inducimus, tanto salubrius animarum suarum saluti providemus. Cupientes igitur, ut con- | fraternitas mercatorum nuncupata in capella resurrectionis Domini conventus minorum opidi Lucernensis, Constantiensis diocesis, per eiusdem confraternitatis confratres instituta | et certis anni temporibus peragi solita augeatur et in debita veneratione habeatur librisque calicibus, luminaribus et aliis ornamentis ecclesiasticis | pro divino cultu necessariis decenter fulciatur et muniatur, in ea quoque cultus augmentetur divinus, et ut Christi fideles ipsi

eo libentius devotionis | causa confluant ad eandem ac ad illius manutentionem aliaque premissa manus promptius porrigant adiutrices, quo ex ibidem dono celestis gratie ube- | rius conspexerunt se refectos.

Dilecti nobis in Christo Sculteti dicti opidi devotis in hac parte supplicationibus inclinati, de omnipotentis dei misericordia ac beatorum | Petri et Pauli apostolorum eius auctoritate confisi, omnibus et singulis Christi fidelibus utriusque sexus vere penitentibus et confessis, qui dicte confraternitatis | peractionibus quotiens eam peragi contigerit, aut confratrum decedentium depositioni, septimo, tricesimo aut anniversario interfuerint devote | aut eandem capellam in singulis beatissime virginis Marie, sancte Anne eius genitricis, sanctorum Georgii, Quirini, Valentini, Appolinaris, | Urbani, Jacobi, Katherine, Barbare, inventionis et exaltationis sancte crucis, dedicationisque ipsius capelle, ac aliis, quibus confraternitatem pre- | dictam peragi contigerit festivitatibus et diebus a primis vesperis usque ad secundas vesperas inclusive devote visitaverint ac ad premissa | manus ut perfertur porrexerint adiutrices, pro singulis diebus predictis, quibus id fecerint. centum dies de iniunctis eis penitentiis misericorditer | in domino relaxamus presentibus perpetuis futuris temporibus duraturis. in quorum fidem presentes litteras fieri, nostrique sigilli iussimus appensione communiri. |

Datum Lucerne, Constantiensis diocesis, anno incarnationis dominice millesimo quingentesimo quarto, sexto kl. Augusti, pontificatus sanctissimi in Christo patris | et domini nostri domini Julii, divina providentia pape secundi, anno primo.



# Einige Aktenstücke

zur

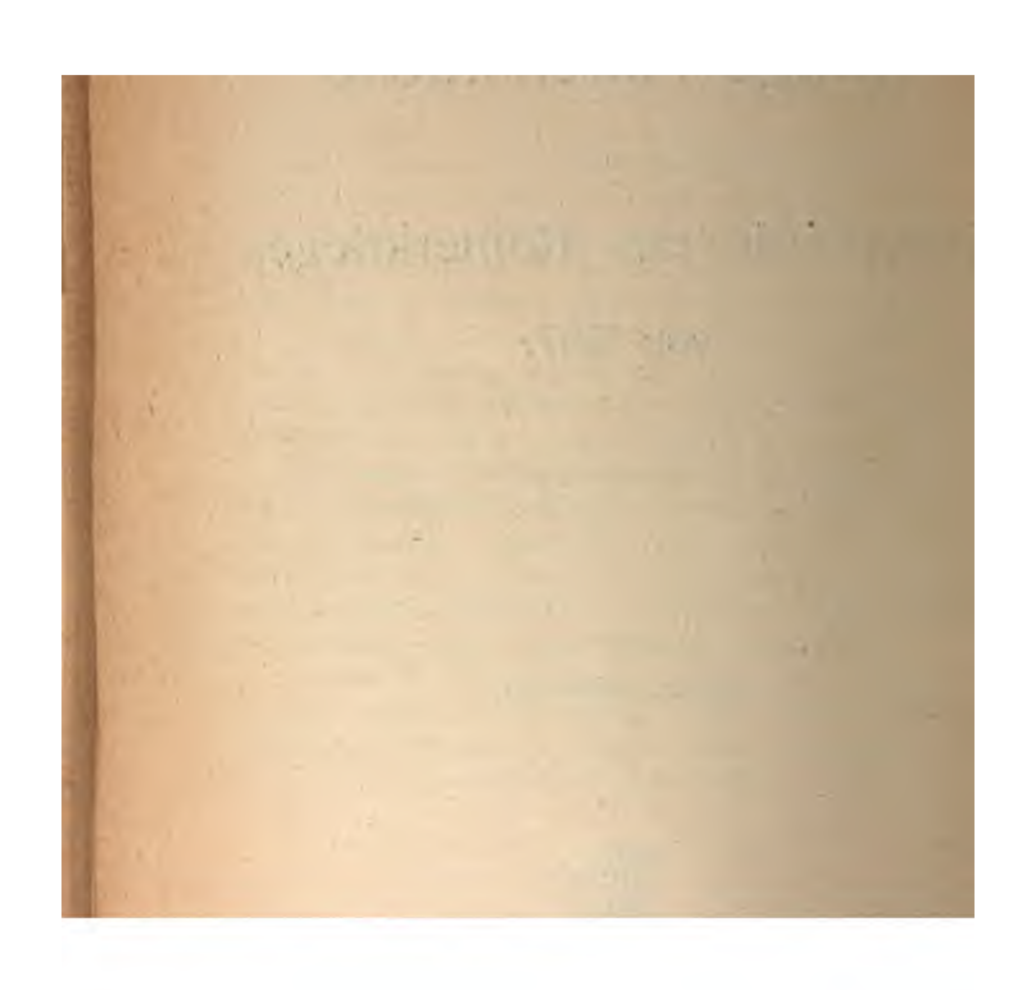
# Geschichte des Römerkrieges

von 1557.

Von

Eduard Wymann.





# Einige Aktenstücke
## zur Geschichte des Römerkrieges von 1557.

Im Frühjahr 1557 zog ein eidgenössisches Regiment, gebildet aus Urnern, Unterwaldnern und Zugern unter Oberst Melchior Lussy von Stans im Solde Paul IV. in den Kirchenstaat, um gegen die Truppen des Königreiches Neapel zu kämpfen. Der Zug verlief unglücklich und machte, teils wegen der Niederlage bei Palliano (27. Juli), teils wegen der Soldrückstände noch jahrelang von sich reden. Gleichwohl würde diese Expedition im Volke längst vergessen sein, wenn sie nicht mit den Lebensschicksalen zweier populären Unterwaldner, Bruder Konrad Scheuber von Altzellen und Ritter Melchior Lussy, enge verknüpft wäre. Spärlich genug fließen die Quellen über Ursache und Verlauf dieses Papstzuges, denn Luzern, das zu den Akten am besten Sorge trug, lehnte die Beteiligung ab. In Schwyz fehlen die Protokolle von 1556—1590, und das älteste Landsgemeindeprotokoll von Nidwalden setzt erst 1562 ein. Um so willkommener sind die Aufzeichnungen Uri's, welches 1799 beim Brande von Altdorf unter allen andern gerade jene drei Protokolle rettete, die trotz ihrer nachlässigen Führung das sechste Jahrzehnt des XVI. Jahrhunderts wenigstens einigermassen beleuchten.

Die Vorbereitung zum Römerzuge von 1557 beginnt indirekt schon mit der Obedienzgesandtschaft der katholischen Orte im Jahre 1556, bei welchem Anlaß aus päpstlichen Hofkreisen bereits der Gedanke an eine Werbung auftauchte.[1])

[1]) P. Fridolin Segmüller, die Wahl des Papstes Paul IV. und die Obedienzgesandtschaft der Eidgenossen. Zeitschrift für schweiz. Kirchengeschichte 1909, S. 26.

Auch Heinrich Bullinger verknüpfte die Anfänge dieses Feldzuges mit jener Gesandtschaft, da er in seinem Diarium schreibt: „Und als der Pabst ein schweren Krieg des 1556. Jars angehebt, lag er den Franzosen an, das er den Zug under dem Herzogen de Guise, den er wol gerüst von Franzosen und Eidtgnossen in Piemont hat, hinin fertiget für Meiland uff Apulia, Rom zu retten und Neaples inzunämmen. Der Zug des Königs lag lang zu Ancona und da umb; denn der Pabst vil verheißen hat; hielt aber nüt, was ouch nit grüst, wie er verheißen. In dem starkt sich häftig Duc de Alba in Philippi Namen, das die Franzosen alle die Zit ungeschafft in Italia lagend." „Als nun die Franzosen und Eidtgnossen lagend in Italia zu Ancona, und aber Paleano dem Pabst belägeret was, das er in Sorgen stund, warb der Pabst durch Bischoff Terracinam in der Eidtgnoschaft umb 10 Fändli Knächt. Umb derselben willen was vil Span; zuletzt zugend si hinin durch Hilff etlicher Orten, die des vorigen Jars gen Rom geritten warend und vil unrüwiges Muß kochet hattend. Sobald aber die 10 Fändli hinin gen Rom kamend und angefürt, wurdend sie vor Paleano übel geschlagen. Da sagtend vil Lüt, inen were worden der rächt Sold. Das bschach im Julio." [1])

Ueber die Heimkehr weiß der nämliche Chronist noch zu melden: „Also zugend die Franzosen und Eidtgnossen aber uß Italia. Hie Zürich zugend si durch, ellend und jemmerlich, schultend den Pabst übel; vil warend krank. Das bschach im September." [2])

Die Mißstimmung über das unglückliche Ende des Feldzuges kommt in der Schweizerchronik des Pfarrers Villinger

---

[1]) Egli, Heinrich Bullingers Diarium, Basel 1904, S. 52. Ueber den Anfang des Krieges notiert Bullinger S. 50 folgendes: 1556 dises Summers hub der Pabst ein schweren Krieg an, das er den Herren de Colonna vertreib; der entweich in Naples. Zog us wider den Pabst. Dem Pabst stundend zu die Franzosen.

[2]) Es werden hier vielleicht die Soldaten des Guise und nicht diejenigen Lussys gemeint sein.

von Art nicht minder deutlich in folgenden Worten zum Ausdruck: „1557 was der luusig Krieg in Italia wider Philipen. Verlurend X Fendli Eydgnoßen, vil wurdend gfangen.“ Stadtschreiber Cysat ersetzte das „luusig“ durch „ellendt“ und fügt hinzu: „Warend wider dei Obrigkeit Willen ufgewiglet dem Herzog von Paliano. Die littend übel und wurden vil gefangen“ [1])

Ein Verzeichnis der gefallenen Nidwaldner findet sich in den Jahrzeitbüchern zu Wolfenschiessen und Stans. [2]) Auch das Jahrzeitbuch von Küßnacht (Schwyz) zählt die Gefallenen dieses Kirchgangs auf. [3]) Es werden an erster Stelle genannt: „Hans Schütter, was des von Silenen Fähndrich, Beat Knüsel von [Meiers] Capell, was sin Vorfändrich.“ [4]) Die Behauptung Ranke's, als seien alle eidgenössischen Fähnchen bis auf zwei bei diesem Gefecht verloren gegangen, bedarf der Richtigstellung, indem fünf Fähnchen gerettet wurden und nur vier in die Hände der Spanier fielen. Eines hat Fähnrich Brunner in Stücke gerissen, damit es nicht in die Gewalt der Feinde gerate. [5])

---

[1]) P. Gabriel Meier, Pfarrer Peter Villinger von Art, sein Leben, seine Pilgerreise nach Jerusalem und seine Schweizerchronik. Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz 1896, S. 52.

[2]) F. J. Joller, der Eidgenossen Schlachtjahrzeit. Beiträge zur Geschichte Nidwaldens 1890, S. 37 und 48. Das Datum vom 18. Hornung ist hier natürlich ganz falsch. Es heißt im Original wohl „Heumonat“ statt Hornung.

[3]) J. B. Kälin, aus dem Jahrzeitbuch von Küßnacht. Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz 1904, S. 201. Hier wird ein Hans Zelger angeführt, der im Nidwaldner Verzeichnis fehlt, weil er möglicherweise kein Nidwaldner war.

[4]) Ammann Rudolph Schütter und seine zwei Enkel, auch Rudolph und Paul, werden am ersten Maisonntag 1560 von der Urner Landsgemeinde ins Landrecht aufgenommen, weil ihre Vordern auch Landleute gewesen. Ob nun die Beziehungen zu Uri oder zum zweiten Wohnsitz der Silinen in Küßnacht den Hauptmann Kaspar von Silinen veranlaßt haben, den genannten Hans Schütter zu seinem Fähnrich zu wählen, läßt sich wohl schwerlich jemals ausfindig machen.

[5]) Alois Lütolf, die Schweizergarde in Rom, ihre Bedeutung und Wirkungen im sechszehnten Jahrhundert. Einsiedeln 1859, S. 58 und

Wie Ritter Lussy nach der Heimkehr von den Witwen der Erschlagenen empfangen worden, ist männiglich bekannt. Auch in Obwalden setzte es wegen des Römerzuges nachträglich Prozesse ab. Heinrich Wirz trat noch 1561 gegen Arnold und Melchior Lussy vor die Schranken des Gerichtes.[1])

Was in Uri gegangen, werden wenigstens zum Teil die nachstehenden Auszüge aus den noch vorhandenen Protokollen dartun. Nuntius Terracina, der die Werbung betrieben, überwarf sich wegen dieses Geschäftes mit Luzern und ließ sich daher nachträglich in Uri nieder.

Die Hauptperson des Zuges war natürlich Oberst Melchior Lussy, welchem anläßlich der Obedienzgesandtschaft von 1556 wie den übrigen Abgeordneten der römische Ritterschlag zu teil wurde.[2]) Lussy unterhielt mit Uri lebhafte Beziehungen. Er gehörte der Dreifaltigkeitsbruderschaft an, die unter anderm am Freitag nach Christi Himmelfahrt anläßlich der Landeswallfahrt nach der Tellsplatte seit 1561 ein Jahrzeit

---

Feller, Ritter Melchior Lussy, Stans 1906, Bd. I., Anhang S. 1. Hier wird von einem Zeitgenossen berichtet, die Kaiserlichen hätten in die eidgenössische Aufstellung geschossen „wie man in ein Dästen schießt.“ Ich denke hier an das übertragene Bild vom „Leintätsch“, den man noch vor ca. 30 Jahren da und dort in der Urschweiz als Ziel für Schießübungen seitens der jungen Schützen benutzte. Die Angaben (Lütolf S. 57 und Feller S. 23), man habe wie zu einem „Feste“ geschossen, dürften wohl auf Mißverständnissen oder Lesefehlern beruhen.

[1]) Unter „Arnold“ werden wir uns wohl den Hauptmann Heinrich Arnold von Altdorf vorzustellen haben. In wie weit Hauptmann Nikolaus Wirz in die nämliche Affaire verwickelt war, geht aus Küchlers Chronik von Sarnen (Sarnen 1895, S. 206—207) nicht klar hervor. Nach Feller (Bd. I., 14) stund er auf der Offiziersliste des Oberst Fröhlich, der im französischen Solde in Italien ebenfalls gegen die Spanier focht.

Unsere Vermutung (Ritter Melchior Lussy, Stans 1906, S. 17), Obwalden habe sich in Sachen des Römerzuges um Rat an Bruder Konrad Scheuber gewandt, stellt sich nachträglich als unbegründet heraus. Es handelte sich um den Freiherrn Hans Jakob von Mörsperg.

[2]) Das bezügliche Diplom ist im Besitze des Kunstmalers Karl Georg Kaiser in Stans.

begeht und von der Landesobrigkeit verwaltet wird.[1]) Am ersten Maisonntag 1576 erhielt Lussy von der urnerischen Landsgemeinde in Bötzlingen das Landrecht zugesprochen und wurde dadurch unter die „vßlendischen Landlütten" aufgenommen.[2]) Neben Lussy aspirierte vor allem Hauptmann Kaspar von Silinen auf die Stelle eines Obersten. Auch sein Name steht im Landleutenbuch von Uri: „Den edlen vesten Junker Caspar von Silinen, wie ein andren vßlendischen Landtmann ine im Landrecht zů halten, angesechen, das er von sinen Altvordern ein Landman, die dan im Land erboren worden." Diese Aufnahme geschah kurz vor dem Aufbruch nach Italien, den 2. Mai 1557.[3]) Für Hauptmann Heinrich Arnold, der des Schreibens unkundig war, stellte Alois (Ludwig) Vignola auf dem Marsche durch Italien die Soldquittungen aus.[4]) Vignola erlangte 1562 ebenfalls das urnerische Landrecht mit der Begründung: „Her Ludwig Vignola vß dem Piemont ist ouch angenommen wie ein anderer vßlendischer Landman vnd das von wägen er den vnsern hat in frömbden Landen vil Zucht vnd Eer bewysen vnd erzeigt.[5])

---

[1]) A. Gisler, die Tellfrage. Bern 1895, S. 222.

[2]) Landleutenbuch von Uri, neu angelegt von Landschreiber Michael Stricker 1597. Lussys Rivale, Landamann Johann Waser, hatte diese Ehre schon 1559 erlangt.

[3]) Silinen ist einer von den wenigen, die auch im Landsgemeindeprotokoll eingetragen sind. 1557, 2. Mai. Vf hüt hat man den Junker Caspar von Sylinen, diewyl er von sinen Altvordern ein Landman ist, zů yrem Landman vfgenommen, wie ein ander vßlendyscher vnser Landman. Am Dienstag nach dem zweiten Sonntag nach Ostern wurde ehedem in Silnen ein Jahrzeit für die Edlen dieses Geschlechtes gehalten. Nobilium Silinensium anniversarium semper celebrandum feria tertia post Misericordia Domini dominicam. Jahrzeitbuch Silenen, oben auf einem Blatt des Monats April. Eintragung von einer Hand des 16. Jahrhunderts.

[4]) Feller, Ritter Melchior Lussy, Bd. I., 22, Anmerkung [3].

[5]) Noch im gleichen Monat Mai hatte Vignola als Vertrauter der Familie Borromeo neue Gelegenheit, dem eidgenössischen Abgesandten Johann Zumbrunnen von Altdorf bei seiner Ankunft in Rom sich gefällig zu erweisen. Archiv für schweiz. Reformationsgeschichte, Bd. III.,

Neben dem französischen Gesandten arbeitete der Vertreter Spaniens, Ascanius Marsus, der päpstlichen Werbung am stärksten entgegen. Er hatte seinen Sitz in Altdorf, weshalb wir über dessen Pritvatleben aus dem Ratsprotokoll ebenfalls zwei Notizen in unsere Sammlung aufnehmen wollen.

Zu den einflußreichsten Personen der Urschweiz gehörte damals Pannerherr Christoffel Schorno von Schwyz. Er vertrat bei der Obedienzgesandtschaft an Paul IV. seinen Heimatkanton. Schon 1559 schenkte ihm die Urner Landsgemeinde das Landrecht. Wir finden im Landleutenbuch den Eintrag: „Christoffel Schorno, Panerher zů Schwytz, ist ouch in glicher Gstalt angenommen an statt sins Vaters seligen wie Houptmann [Jakob] Schmidt“ [von Luzern.] Laut Landrechtbrief, dessen Original im Familienarchiv Schorno nŏch erhalten ist, bekam auch des Pannerherren Christoffel Schornos gleichnamiger Sohn den 2. Mai 1593 das Urner Landrecht und ferner mit ihm auch die zwei Söhne des Martin Schorno, nämlich Gilg Christoffel und Martin. Das Landleutenbuch von Uri enthält diese Schenkung von 1593 nicht. Anläßlich der Obedienzgesandtschaft empfing Schorno am Osterdienstag den 7. April 1556 in der Sixtinischen Kapelle den Ritterschlag. Das Diplom mit dem Wappen Paul IV. und demjenigen des neuen Ritters vom goldenen Sporn hat sich in der Familie bis auf den heutigen Tag erhalten. Es berichtet genaueres über die Reihenfolge der Zeremonien und über die an der Feierlichkeit teilnehmenden Personen des römischen Hofes, worüber bisher nichts bekannt geworden war.[1] Schorno

543. Unsere Frage (Geschichtsfreund, Bd. LII. 277), warum wohl Vignola, „nostro paesano“ genannt werde, ist durch obigen Hinweis auf das erlangte Urner Landrecht völlig klar beantwortet.

[1]) Wir druckten das Diplom in der Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte ab. Jahrgang 1909. S. 149. Schorno war des Italienischen nicht mächtig und ließ daher durch Ritter Lussy die nachträglich empfangenen Insignien verdanken. Daß diese Ritter goldene Wappenschilde erhalten haben sollen, will uns nicht recht einleuchten. Es sind wohl eher nur die Wappenbriefe der Ritter vom goldenen Sporn gemeint. Vgl. die genannte Zeitschrift S. 28.

erhielt den 20. Juli 1565 durch ein päpstliches Breve die Zusicherung einer Jahresprovision von 50 Skudi auf die Lebenszeit Pius IV. Weil dieser Papst schon am 9. Dezember des nämlichen Jahres starb, und die Pension jeweilen erst im Dezember verfallen sollte, ist es fraglich, ob der Pensionär auch nur ein einziges Mal die verheißene Summe empfangen habe. Wir fügen das seltene Dokument am Schluße unserer Akten bei. Kaiser Maximilian II. verlieh diesem Manne Adelsfreiheit, und gab ihm den 3. Mai 1566 einen Wappenbrief, dessen Original ebenfalls noch im Familienarchiv liegt.[1])

Uri war bei der Obedienzgesandtschaft von 1556 durch Josue von Beroldingen vertreten. Diesem hochverdienten Mann wurde die römische Ritterwürde schon am 9. Juli 1542 zu teil. Papst Paul III. schlug ihn eigenhändig zum Ritter. Josue hatte sich zum Hauptmann der päpstlichen Schweizergarde in Bologna ernennen lassen, durfte jedoch mit päpstlicher Erlaubnis im Juli 1542 seinen Sohn Hektor als Stellvertreter einsetzen.[2]) Nach dessen Tod (Ende Februar 1547) betraute Josue vielleicht den andern Sohn Johann Peregrin mit seiner Stellvertretung; die Ernennungsbreven Julius III. vom 6. März 1550, Paul IV. vom 1. Juni 1555 und Pius IV. vom 30. Januar 1560 übertragen die Hauptmannschaft über die 100 Schweizer und 20 Italiener in Bologna stets direkt dem Vater Josue.[3]) Dieser hatte vor 1549 eine Wallfahrt zum hl. Grabe angetreten und hiebei auch die dortige Ritterschaft erlangt. Das auf St. Laurenzentag 1549 abgefaßte Testament ließ Beroldingen an der ordentlichen Landsgemeinde

---

[1]) Original, Pergament, 60×46 (54) cm. Wappen: Ein weißes Stangenkreuz auf einem grünen Dreiberg zwischen zwei abgekehrten gelben Halbmonden im roten Feld. Das Kleinod besteht aus Kreuz und Dreiberg zwischen zwei auswärtsgekehrten Büffelhörnern. Ein anderes Diplom vom 24. Dezember 1700 bezeugt, daß Franz de Comitibus Sfortia den Aegid Christophorus Schorno zum Ritter des goldenen Sporn und zum Grafen vom Lateran ernannt habe.

[2]) Quellen zur Schweizergeschichte, Bd. XVI, 373 und 374.

[3]) Alle drei Breve liegen seit 1907 im Staatsarchiv Uri.

zu Bötzlingen den 2. Mai 1557 bestätigen, wie aus folgendem Eintrag hervorgeht: „Vf Ansůchen Herren Ammann von Berolingers hat man yme sine Brief vnd Sigel, wie er hievor sin Testament vfgericht hat, vnd darumb Brief geben worden, in Kreften bestätt vnd dessen Brief vnd Sigel zů geben erkent."

Ammann von Beroldingen hat aber schon vorher wiederholt an seinen Tod und ein rechtsgültiges Testament gedacht, wie die zwei nachstehenden Beschlüsse von Rät und Landleuten, vor dem Türmli zu Altdorf versammelt, dartun. 1555, 19. September. Uf das Her Ammann von Berolingen sich uß etlichen beweglichen Ursachen des Mers, so jungst an gehaltner Gmeind zů Betzlingen gemacht, das die eelichen Kind, so von unelichen Vätern und Můttern geborn, an Vater und Můtter statt erben söllen und deshalb begert, ime vor unpartyschen Richtern ein Rechtstag anzůsetzen, ist deshalb der Handel widerumb für nöchste Gmeind gen Betzlingen geschlagen umb Entscheid, und so Her Ammann hierzwuschent mit Tod verscheiden wurd, das uf sölich sin Rechtbieten ime oder sinen eelichen und nöchsten Erben obgemelt Mer one Schaden sin söl, lut der Bekanntnus, so darumb dem Herren Ammann geben worden.

1555, 26. September. Diewyl dan Her Ammann von Berolingen ietz miner Herren Gescheften halb gen Belletz geschickt wurd, und die Mentschen al todlich, so ist ime uf sin Begern begünstiget, so er hierzwuschend in Krankheit fallen wurd, das er sin Testament vor zweyen oder dryen biderben Mennern ordnen und setzen mög und sölichs Kraft haben söl, doch das er wider den gmeinen Landspruch nützit besonders testamentieren noch hinweg machen söl.

Leander, ein Sohn Josue's, verehlichte sich 1555. Die Erstfelder lieferten auf Begehren der Obrigkeit auf diesen festlichen Anlaß drei Tiere, welche sie außerhalb der Bannberge gefangen. Dafür erhielten sie die Erlaubnis, auf ihre Kirchweih dann drei andere Tiere in den Bannbergen zu schießen, da ihnen angezeigt worden, daß auf diesen Zeit-

punkt der Abt von Engelberg nach Erstfeld komme. (Rät und Landlüt, 5. September 1555.)

Hiemit schließen wir die einleitenden Bemerkungen und lassen nun jene Akten folgen, welche den „Römerkrieg" von 1557 und die hiebei am meisten hervortretenden Persönlichkeiten etwas näher beleuchten.

I.

1557 vf dem Vffartstag Christi den XXVIIten Tag Mey. Landammann Brücker vnd ein ganze Landsgmeind vf dem Rathus versampt, by Eiden kündt.

Vf Begeren des hochwirdigesten Fürsten vnd Herren, Herren Byschoffs zů Terracina, Bäpstlicher Heiligkeit Legat, gemelter Siner Heiligkeit zwey Fendly Knecht von vnserem Land zů Schutz vnd Schirm des heiligen Stůls zů Rom vnd der christenlichen Kilchen, in yr Kosten wellen volgen lassen, die in yr Heiligkeit Stetten vnd Vestinen in Zůsatz ze legen, welche glichermaß tractiert vnd gehalten werden söllen, wie die Knecht in Gwardinen zů Rom vnd Bononien; hat man hochgedachter Heiligkeit die Knecht nach yr Begern in yr Dienst, wie obstat, bewilget, doch söllen darby die heimlichen Rät sich zůsammen tůn vnd berürter Handlung halb Gwalt haben, mit bemelter Heiligkeit Botschaft witer zů reden vnd handlen, was zů diser Sach dienstlich.

II.

Anno domini 1557 vf Mentag den XIIIIten Tag Junj. Landammann Brücker vnd die Landlüt vor dem Thüreli versampt.

Stadhalter Chůn hat anzeigt, das Jacob Andergand, wie er in Krieg züchen wöllen, anzeigt, das er der Frow Ämminen Zumbrunnen sin Vech insetze zů Pfand, als vmb 29 Gl. vnd etlich ß, so er yren schuldig; ist deßhalb vf Seckelmeisters Zumbrunnen Begern begünstiget, yro darumb Brief vnd Sigel zů geben.

III.

1557 Vf Sant Matheustag [21. Sept.] Landammann Brücker vnd ein Landsgmeind im Rathus versampt.

Vf Bitt des Hochwirdigesten Fürsten vnd Herren, Heren Byschofs zů Terracina, Bäpstlicher Heiligkeit [Botschafter], hat man yme bewilget vnd zůgelassen, sich by vns in vnserem Land hußheblich niderzůlassen, doch er sich sampt sinem Hußgsind vnser Lands Prüchen behelfen vnd denselbigen geleben wölle, wie er sich dessen alles selbs erboten hat.

IV.

1558 Vf Donstag den XXten Tag January. Ammann von Berolingen, Stadhalter, Rät vnd Landlüt vf dem Rathus versampt.

Item einem von Lucern, genannt Hans Schmid, ist gegen dem Bartly Chůnen, sinem Houptman, ein Rechtstag gesetzt von morn vber dry Wuchen.

V.

1558 vf Sontag den XIIIten Tag February. Ammann von Niderhofen, Stadhalter vnd ein zwyfacher Rat sampt den Landlüten vf dem Rathus versampt.

Vf das der Oberist Houptman Ritter Lussy von Vnderwalden sampt andern etlichen verordneten Houptlüten in Namen gmeiner Houptlüten, so nöchst verschines Yars in Bäpstlicher Heiligkeit Dienste zů Rom gsin, erschinen vnd die Bericht vnd Endschuldigung, wie es ynen vnd gmeinen Knechten (leyder) vor Palian durch Vnfal ergangen, in Gschrift eroffnet vnd gebeten, man ynen sölichen Vnfal, durch yr böß Regiern endsprungen sin, nit zůeignen noch zůmessen wölle, vnd sy desselbigen zůgestandnen Vnfals nit wyter endgelten lassen. Ist das Mer worden vnd beratschlaget, ynen zů antwurten, das vns sölicher zůgestandner Vnfal nit minder leyd, dan ouch schedlich, vnd dz wir es also vnsers teils darby belyben lassen, hätten aber wol vermeint, sy, die Houptlüt,

hätten in sölicher Sorgfeltigkeit, diewyl sy am Fiend so noch gelegen, besser Fürsechung haben söllen vnd nit also aller Dingen dem öbersten Feldherren one wyter Erfarung Glouben geben, sonders selbs ouch nach Kriegsbruch zů der Sach vmb Fürsechung tůn söllen, des sy fürer, wo sy witer mer Houptlüt werden sölten, hiemit wellen gewarnet sin.

Und sovil dan belangend yr Fürtrag der Ansprachen halb, so sy an Bäpstlicher Heiligkeit haben vnd gebeten, das man ynen darin zů Hilf kommen wölle, ist vnser Meinung, das wir ynen, darzů sy Fůg vnd Recht haben mögen, gern beholfen vnd beraten sin wöllen, damit sy yr Ansprachen der Billigkeit nach endricht werden, doch hiemit wir den Knechten yr Recht gegen den Houptlüten nit wollen genommen haben, sonders yedem Ort selbe heimsetzen, der Gebür nach darin zů handlen, dan wir harumb yedem vf sin Anrufen by vns Recht wellen ergan lassen.

## VI.

1558, April 6. Vf vorgemelten Tag hat Fridly von Mentlens Frow[1]) uf Ansinung Herren Landammanns gret und bezüget, sy habe den kranken Personen als für sich selbs in Zit der Fasten nit erloupt, Fleysch zů ässen, aber wo sy die groß Krankheiten und Mangel an etlichen Personen gesechen, den selbigen wol geraten, sich Fleyschs und anderer Spysen nach dem die Krankheiten sind, zů behelfen, und wüß wol, das es des Herren A s c a n i u s [Marso] F r o w e n von wegen sonderlicher Krankheit von nöten sye, sich Fleyschs zů behelfen, desglich ouch dem Herren A s c a n i o [Marso], ya so er die Krankheit an sinem Lyb, wie er yro fürgeben habe. Aber wol wüsse sy, das er böß Füechtigkeit sines Houpts habe.

---

[1]) Fridolin von Mentlen wurde 1555 und 1556 im Mai von der Landsgemeinde zum Ankenwäger erwählt. Seine Frau war eine Tochter des Arztes Sigill und der Spesa Hofstetterin, welch letzere ebenfalls die Tochter eines Arztes gewesen. Die Frau von Mentlen empfing pro 1555 wie im Jahr zuvor wieder eine „Helsete" vom Rat auf Neujahr und die Witwe Hofstetter hatte den 15. April 1510 einen großen schönen Ablaßbrief aus Rom erhalten.

Sy bezüget ouch, das Baptist, der Kouffmans Diener, sy gebeten hab, yro by dem Priester zů erwerben umb Erlouptnus, diß Fasten Fleysch zů ässen von wegen das er das Holzwasser bruche und das sy darumb mit Herren Anthoni Mathis gret, doch so hab sy yme kein Erlouptnus geben, das Fleysch zů ässen. Aber nit weniger sye, so er das Holzwasser trunke, wie sy yne das selbig sechen hab sieden lassen, wär er ouch notturftig Fleyschs zů ässen, dan fůcht Spysen zů sölichen Krankheiten ganz nit dienen, als aber das Fleysch und derglychen trochen Spysen darzů gůt und dienstlich.

## VII.

1558 Vf Zinstag den XIIten Tag Aprellen. Landammann und ein ganzer Rat in dem Rathus versampt.

So dan minen Herren fürkommen, wie Her Ascanius [Marso], küniglicher Majestät von Engelland Botschafter by den Eidgnossen, die Zit diser verschinen Fasten Fleysch gessen und angesechen, uf hüt in der Sach zů handlen, damit söliche Ergernus wider die christenlich Kilch by einer Oberkeit zů Vry abgesteit vnd nit gestatet werd, und genannter Her Ascanius diser Sach gewarnet worden und uf hüt selbs persönlich erschinen und sich verantwurt, wie er das Fleysch gessen von wegen Krankheit sines Lybs. Ist daruf beratschlaget, dem Herren Ascanio anzůzeigen, das man yme uf dißmal das besser glouben, doch das er sich fürohin unser alter warer christenlicher Religion glichförmig halten wölle und niemands Ergernus geben, ob aber sich mitler Zit witers befunde, das er wider die christenliche Religion gehandlet hätt, wöllen mine Herren ynen hiemit selbs wyter vorbehalten, darin nach Gebür zů handlen.

## VIII.

Landaman Prucker vnd die XV, ein kouft Gricht uf dem Rathus versampt vf den 18. Tag November 1558.

Anthony Ryßmůß vß dem Eschenthal, in Namen sinen vnd dero, so in einer hievor ergangnen Vrtel begriffen, an einem

Stathalter Khůn, in Namen sins Suns Houptman Bartolome Khůn anders Teils,

Nach Verhörung, Ansprach, Antwurt etc., ouch die hiervor gegeben Vrtel, diewyl in derselben Vrtel heiter begriffen, das dem Houptman Bartolome vf Martine, so verschinen, mit Kuntschaft oder geschriftlich Vrkund zerwysen, das er zů Rom (so ver er von dem Bapst nit zalt wärde), sy zů bezalen ouch ledig gesprochen, den Vfzug geben, vnd aber der Grichtschriber, so desmals bemelt Vrkund zů Rom geschriben, noch in dem bichardieschen Zug, vnd nit anheimsch worden, ouch das Houptman Bartlime in dem Piemont, haben wir vf H. Stathalters Khůnen Anrůfen noch dißmal den Vfzug sechs Wuchen vnd dry Tag nach vnsers Lands Bruch zůgelassen, zů erwysen wie die hie vorgegeben Vrtel vermag vnd zůgit, so dan in demselben Zit Inhalt derselbigen nit erwyst würt, das alldan one witer Vfziechen vnd Widersprechen der Vrtel statt beschåchen vnd nachkommen wården sol, ouch des Costens halber, so Houptman Bartlime vorzegeben erkennt worden. Diewyl wir aber verstanden, das derselbig noch nit erleit sig, erkennen wir, das Anthony Ryßmůß denselbigen sampt dry ander Kronen für den jetzigen vfgeloufnen Costen jetz von Houptman Bartlime oder von sinem Gůt inzůchen mög, vnd nüt desterminder vf gemelt Zil den Costen wie in der vorgenden Vrtel begriffen, mit Recht ansprechen mag.

## IX.

Landammann Prücker vnd die Landlüt vf den 26ten Tag Jenner vf dem Rathůß versampt 1559 Jar.

Latzarüß Zefell, Miner Herren Loüffer, hat laßen anzeigen, wie das er in dem vergangen Romanischen Zug er habe den Hoüptlüten gedienet vnd nůn aber Hoüptman Balisar Zwier selig ime etlicher Schůld schůldig sige. Da nůn er den Schriber Rollen hat laßen pfenden vnd ime zů Pfand

sige zügestelt ein Kû, zû Pfand, die nün ime erkent ist worden, das der Schriber Roll ine solle angentz vor die seben b'rechten vnd wo das nit beschicht, so soll er mit sim Pfand verfaren mögen.

X.

Vf Sampstag den 14ten Tag October. Amann Prücker, Statthalter [Kûn] vnd die XV. vf dem Rathüß versampt anno Domini 1559. [Richter:] Amann von Niderhoffen; Amann Imhoff; Vogt Jouch, der alt; Seckelmeyster Züm Brunnen; Vogt Zürenseller; Houptmann Trösch; Bernhartt Steffen; Jacob Zragen; Lienhartt Arnoltt; Caspar Zwißig.

Fürsprech: Hoüptmann Mücheim; Fridli von Menttlen; Baschion Scheittler; Ambrosy Bünttiner.

Jacob Rorrer von Roschach lad dürch sin erloüpten Fürsprechen Baschion Scheittler offnen vnd dartûn, wie dan er im vergangnen Züg in Nopels vnder Hoüptmann Mücheim vnd Hoüptman Troger gedienet[1]) vnd sich geben hat, das er habe mit Melcker Traxel vnd Heiny Stützer bürstet vnd ine nachtragen ein Dechy vnd etwas Plünderlis vnd zwey Bar Halbhoßen, vnd habe sich eines Tags zûtragen, dz er nebet der Zügornig sig gangen, vnd habent die Knächt vf ine geschrüwen: O Hänkers Knächt! vnd der Worten vil mit ime gebrücht. Vnd als aber er zeletst hat gesechen, das sy nit hant wellen davon lan, dû heig er ine ein Seßen darüf gesetzt: Welcher rede, dz er ein Hänkers Knächt sige, noch mit ime bürschdet, der heig aß gwüß tüsent Kû angangen vnd Kelch gstolen, welcher söllichs vf ine rede; vnd nach dem Seßen niemen mer fürzogen vnd welcher das witer mer gret hätte, so welte er ine in Recht gfaßet haben vnd den fünf Meystren ir Handwerchs Schniders fürzogen, nit nebet ime wellen werchen, da nun ime notwendig sin ze brüchen vnd witer oüch im verren witer dienet vnd aber ime mer

[1]) Wenn diese Gerichtsverhandlung sich überhaupt auf den Römerzug von 1557 bezieht, so sind diese beiden Hauptleute wohl eher beim Herzog von Guise gestanden.

fürzogen, vnd fünf Meystren [vor] Hoüptmann Bartlime kommen [mit der Rede:] „Wen iers dem Schnider vertregen, so sint ir aß gůt aß er (Darümb welle er Kündschaft stellen) vnd warümb lant yr ine werchen“, darümb so spreche er ine an vmb Aberwandel der Worten halb.

Hoüptmann Bartlime Khûn durch sin erloüpten Fürsprechen Ambrosy Bünttiner antwürt vnd reden ließ, als dan er sin Ansprach verstanden und uf sin Ansprach so gebe er die Antwurt: Er habe vf ein Zit vür nimen mit ime vor dem Türenly im Rechten gewesen, nach demselbigen dů heig man ine gfragt, was er mit demselbigen tschaffen han, dan mir ist begegnet und weiß min Ansager, der mirs gseint hat, er sölle im vergangnen Nopüls Züg mit dem Hänker pürtschtet vnd mit ime gëßen [haben] vnd dz heig man ime fürzogen, diewyl er sich nit heige entschlachen.

Vrtel:

Nach Verhörüng, Clag, Antwürt, Red vnd Widerred, so hant wir zů ine geschickt, vf das sy vns den Handel in einem fründlichen Sprüch vßzůsprechen, vbergeben; so hant wir in einem fründlichen Sprüch sölliche Red vfgehept vnd soll dewedren Teil an iren Glimpf vnd Eeren nützit schaden vnd sich hiemit zů beiden Teilen wol verantwürt haben vnd sol sich der Jacob Rorrer wol verantwürtet sin. Nach Eroffüng der Vrtel begert Jacob Rorrer der Vrtelbrief vnd Sigel, die ime mit Vrtel zegeben erkennt worden; yst verfertiget.

XI.

Vf Donstag den XIIIIten Tag December. Amann Prücker vnd die Landlüt vf dem Rathüß versampt 1559.

Caspar Bümmely, Felix Pfister, Jacob Andergandt vnd Baschion Baldeger sind erschinen vnd antzeigt, wie sy oftermalen für minen Herren erschinen vnd etwas Gelts laßen verbüten vnd aber die Hoüptlüt das Recht nit mit inen brücht, begären sy, das man inen ir Gelt wellen laßen erschießen, vf sollichs hand min Herren ein Tag gestimpt, das man dem Obresten vnd andren Hoüptlüten soll schriben

vnd namlich vf mitten Jenner sollend inen har gen Ury antwürt geben vnd so sy nit erschinent vf den gestimpten Tag, das min Herren inen das Gelt wellend laßen erschießen.

## XII.

Vf Mentag der Kindlinen Tag. Landammann von Berolingen vnd ein ganzen Rat vf dem Rathüß versampt 1562.

Mit dem Bischof von Chüm [Giovann Antonio Volpi] ze reden vnd ime Danksagüng ze tün, sint verordnet: Her Landammann [Josue] von Berolingen, Vogt Plantzer, Vogt Albrecht, Claüs Zwier vnd Vogt Beßler.

## XIII.

*Päpstlicher Pensionsbrief für Christophorus Schorno 1565.*

PIVS PAPA IIIIs.

Dilecte fili salutem et apostolicam benedictionem.

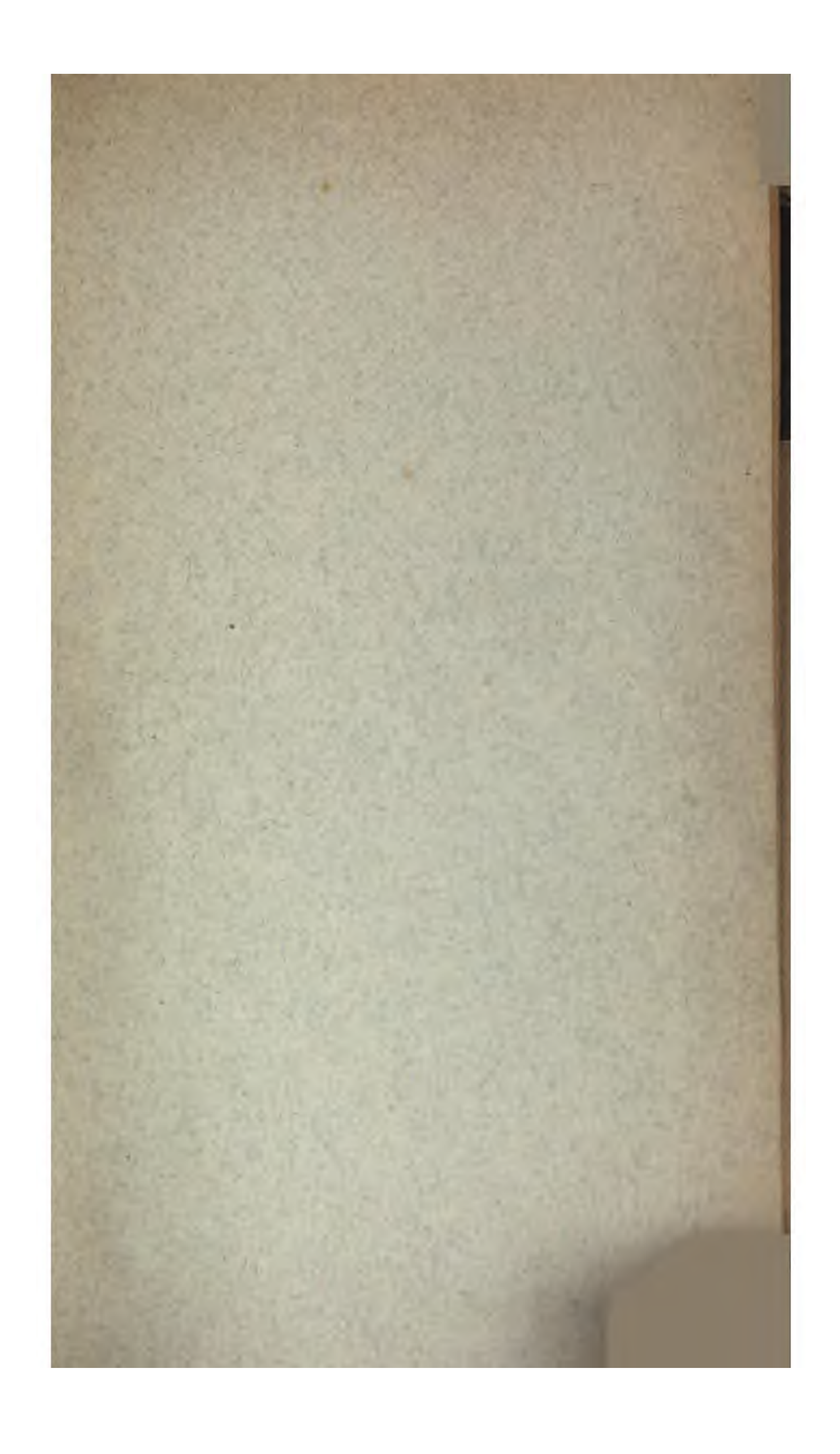
Mentis tuae devotionis inducimur, ut te nostrae liberalitatis gratia libenter prosequamur. Hinc est, quod nos tibi provisionem annuam quinquaginta scutorum vita nostra durante, singulis annis in mense decembris tibi vel procuratori tuo persolvendam auctoritate apostolica tenore presentium concedimus et assignamus, mandantes dilectis filiis camerario sanctae romanae ecclesiae ac thesaurario generali nostris caeterisque, ad quos spectat et pro tempore spectabit, ut provisionem quinquaginta scutorum huiusmodi tibi per nos, ut praefertur, assignatam, quolibet anno iuxta tenorem presentium persolvi curent, ac faciant, quam sic solutam in eorum computis admitti mandamus, contrariis non obstantibus quibuscunque.

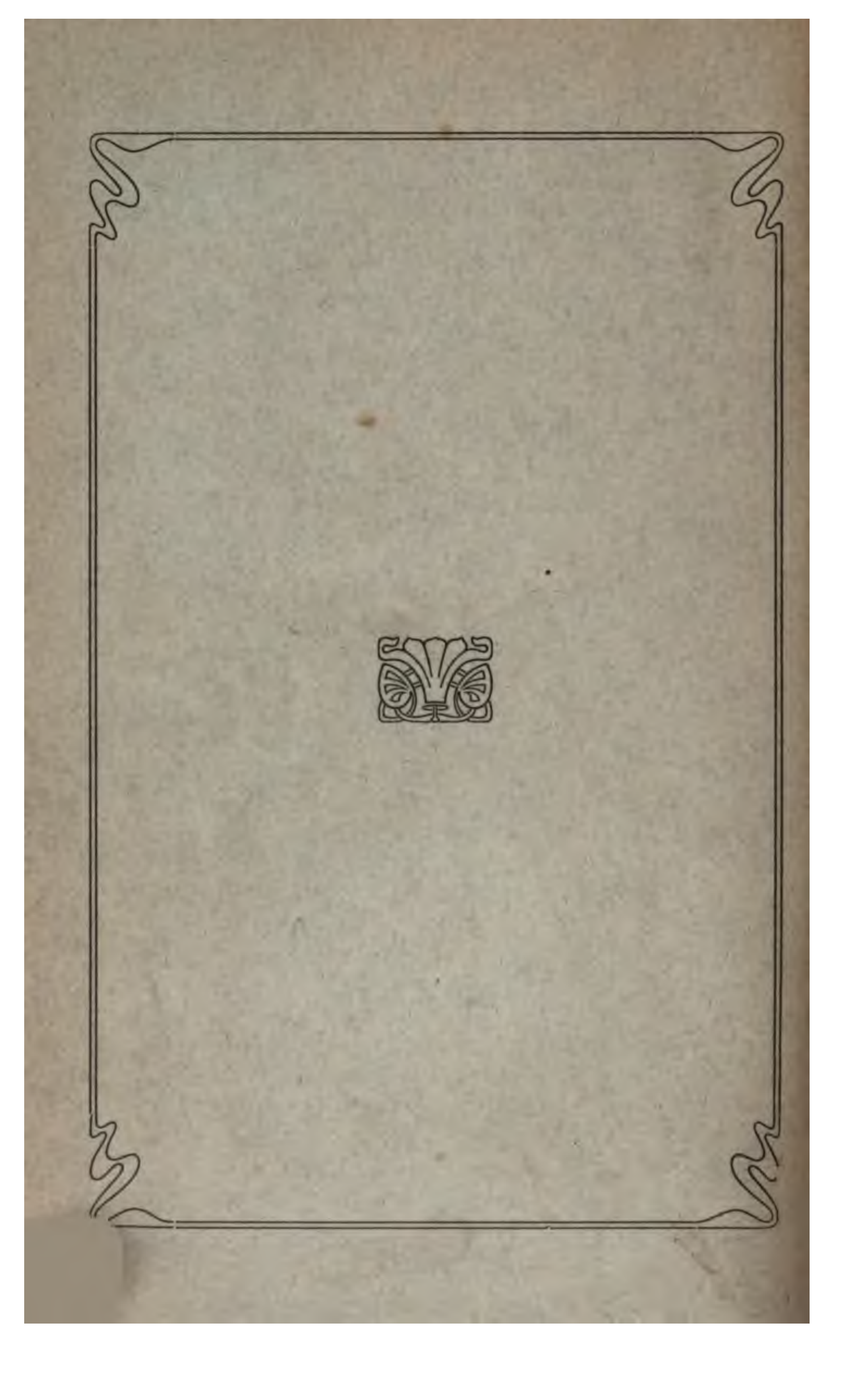
Datum Romae apud sanctum Marcum sub annulo piscatoris die XX. Julii M.D.LXV Pontificatus nostri anno sexto.

*Cae. Glorierius.*

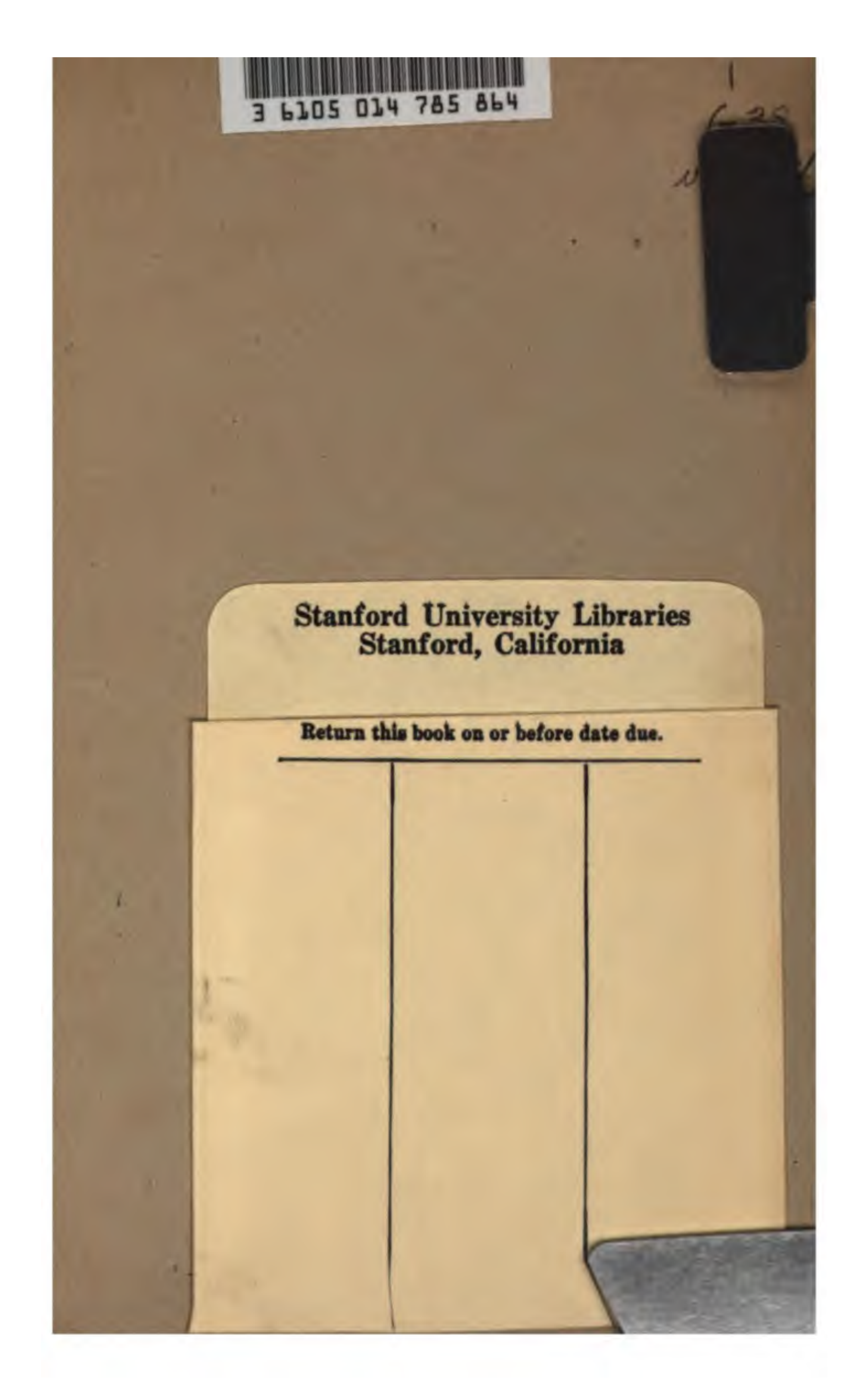
Original im Familienarchiv Schorno. Pergament 47×12 cm. Siegel noch ziemlich gut erhalten.










3 6105 014 785 864
Stanford University Libraries
Stanford, California
Return this book on or before date due.

